

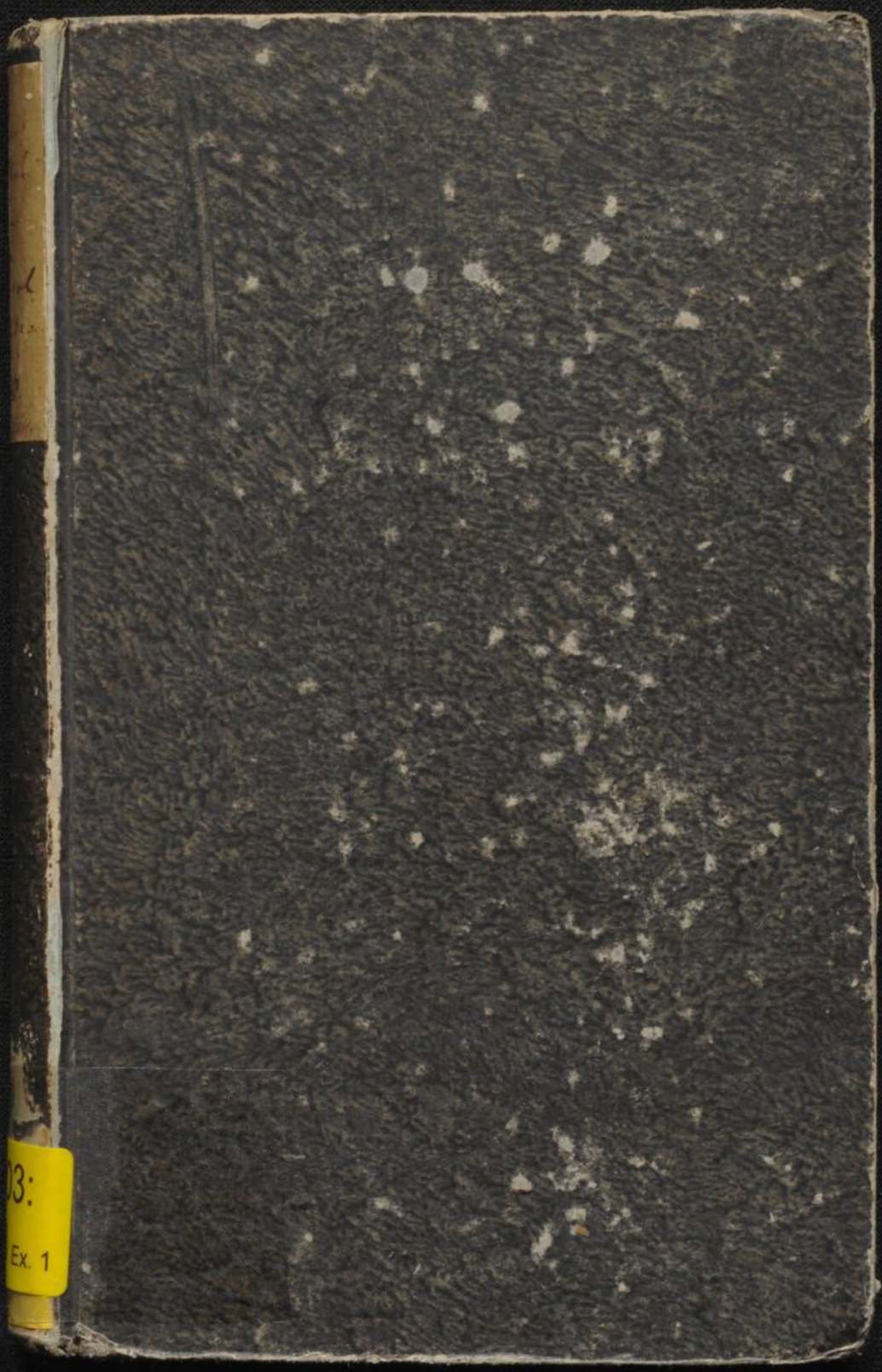
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode der Evangelisch-Protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden

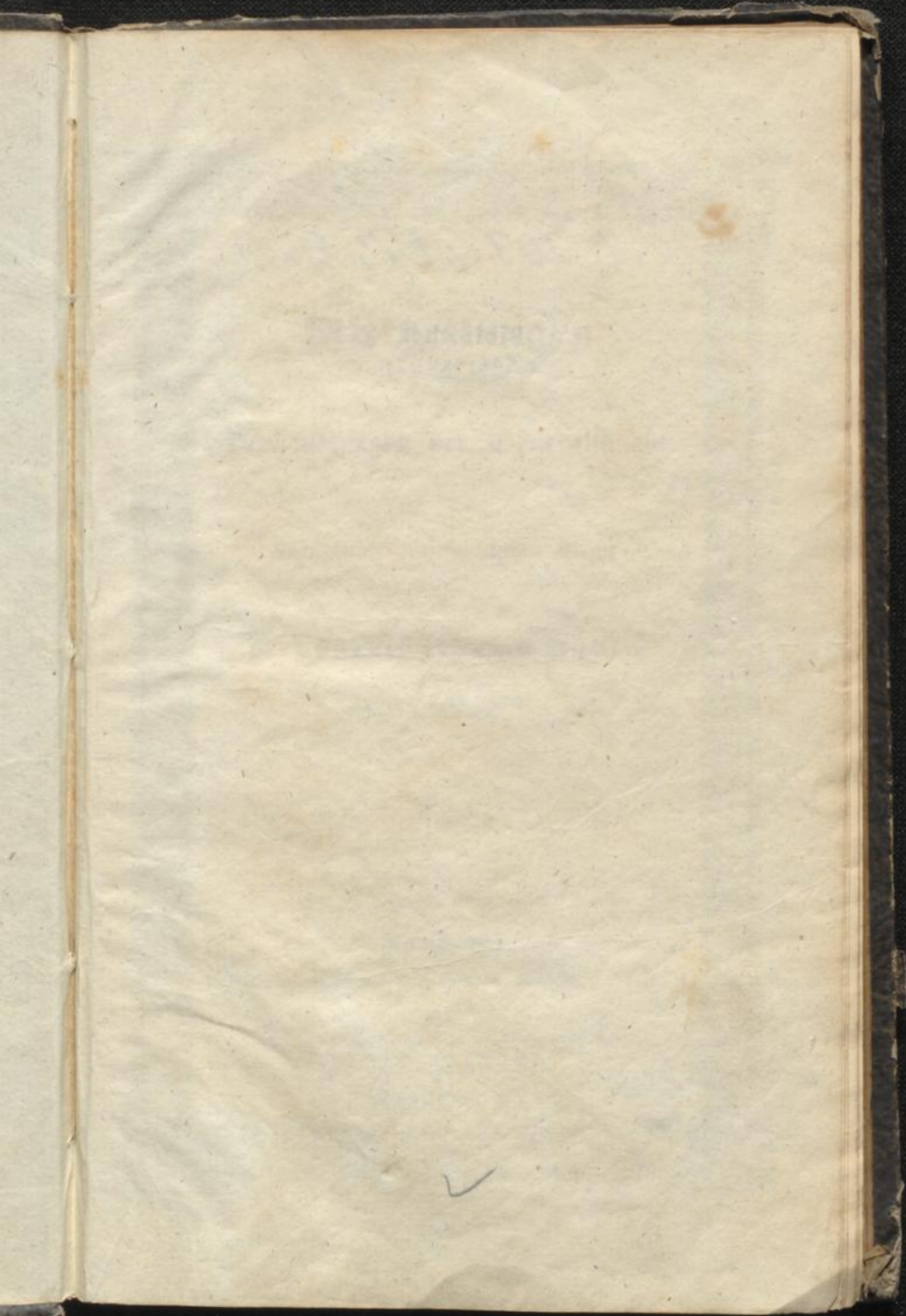
1843

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)



03:
Ex. 1

SWB/7DB



L. 203: 1843 Ex. 1



Mittheilungen
aus den
Verhandlungen der Generalsynode
der
evangelisch-protestantischen Kirche
des
Großherzogthums Baden
vom Jahre 1843.

Karlsruhe.

Druck und Verlag von C. Nechtel.

1843.

BAD. EVANGEL.
OBERKIRCHENRAT.

L
203

Verhandlungen der Versammlung
der Abgeordneten der
Landstände des Großherzogthums Baden
vom Jahr 1843
und der Verhandlungen der
Landstände des Großherzogthums Baden
vom Jahr 1844
Verlag von J. Neumann, Neudamm
1844

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche

des

Großherzogthums Baden,

vom Jahre 1843.

Redigirt

von einer

aus der Generalsynode berufenen Commission.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von C. Neff.

1843.

Verhandlungen der Versammlung

Verhandlungen der Versammlung

Inhalt

33	Bestimmung
32	Bestimmung der Versammlung
31	Bestimmung der Versammlung
30	Bestimmung der Versammlung
29	Bestimmung der Versammlung
28	Bestimmung der Versammlung
27	Bestimmung der Versammlung
26	Bestimmung der Versammlung
25	Bestimmung der Versammlung
24	Bestimmung der Versammlung
23	Bestimmung der Versammlung
22	Bestimmung der Versammlung
21	Bestimmung der Versammlung
20	Bestimmung der Versammlung
19	Bestimmung der Versammlung
18	Bestimmung der Versammlung
17	Bestimmung der Versammlung
16	Bestimmung der Versammlung
15	Bestimmung der Versammlung
14	Bestimmung der Versammlung
13	Bestimmung der Versammlung
12	Bestimmung der Versammlung
11	Bestimmung der Versammlung
10	Bestimmung der Versammlung
9	Bestimmung der Versammlung
8	Bestimmung der Versammlung
7	Bestimmung der Versammlung
6	Bestimmung der Versammlung
5	Bestimmung der Versammlung
4	Bestimmung der Versammlung
3	Bestimmung der Versammlung
2	Bestimmung der Versammlung
1	Bestimmung der Versammlung

I n h a l t.

	Seite
Vorbemerkung	1
<i>Erste Plenarsitzung.</i>	
Programm für die feierliche Eröffnung der Generalsynode.	2
Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten	3
Verzeichniß der Abgeordneten und Ersahmänner	11
Nachricht von dem Ableben des Vicepräsidenten, Geheimenrath von Verg	14 und 21
Geschäftsordnung vom Jahre 1834	14
Provisorische Zusätze zur Geschäftsordnung, die Prüfung der Wahlen betreffend	18
Bildung zweier Commissionen zu Prüfung der Wahlacten	20
<i>Zweite Plenarsitzung.</i>	
Bericht der Wahlcommission	21
Wahl der Secretäre	23
Uebergabe der Vorlagen von Seiten des Oberkirchenraths	8 und 23
Anfrage und Antwort wegen der noch unerledigten Gegenstände der Generalsynode 1834	23
Bildung der Commissionen 1 bis 6	23
<i>Dritte Plenarsitzung.</i>	
Aushülfe für die Protokollführung	25
Bildung der siebenten Commission zur Erörterung der Synodalprotokolle Discussion über Bildung einer achten Commission zur Vorbereitung einlaufender Eingaben, und Constituirung dieser Commission	25 und 26
Bericht der ersten Commission über die provisorischen Zusatzartikel der Geschäftsordnung und Beschluß der Synode	27 — 29
Antrag auf Oeffentlichkeit der Generalsynode und Unterstützung dieses Antrags	29 — 32
Antrag auf Aenderung des §. 18 der Geschäftsordnung wegen etwaiger Modificationen der Beschlüsse der Generalsynode und Erklärung des Präsidiums	33

Bericht der zweiten Commission über Verlegung des Kanzelgebets an den Altar	34
Vierte Plenarſigung.	
Discuſſion über den Antrag auf Verlegung des Kanzelgebets an den Altar	41
Bildung einer Commission zu Entwerfung des Hauptberichts	54
Fünfte Plenarſigung.	
Auflegung der Berichte, welche nicht gedruckt werden	56
Anſchaffung der kirchlichen Amtsſleidung der Geiſtlichen, Antrag, Com- miſſionsbericht und Beſchluß der Synode	56 — 59
Bericht wegen Veröffentlichung des weſentlichen Theils der Verhand- lungen durch den Druck	59
Hierauf Bezug habende Eröffnung des Herrn Präſidenten	60
Sechſte Plenarſigung.	
Verlegung des großen Buß- und Veitags, Motivirung des Vorſchlags, Bericht der Majorität und Minorität, Verhandlungen	61
Antrag auf eine Synodalordnung	67
Vorlage des Oberkirchenrathes wegen regelmäßiger Abhaltung der Wo- chengottesdienste und Betstunden	69
Motivirung des Vorſchlags	70
Verhandlung und Beſchlußfaſſung	71 — 74
Statut der Erhebung der Schüſſelcollecten in ſämmtlichen evangeliſchen Kirchen des Unterlandes, Begründung dieſes Vorſchlags, Anſicht der Majorität und Minorität der Commission, Beſchluß	74 — 77
Siebente Plenarſigung.	
Antrag auf gleiche Zahl der weltlichen und geiſtlichen Deputirten zur Generalsynode	78
Antrag wegen würdigerer Feier der Sonn- und Feiertage	79
Anfrage wegen Aenderung der Geſchäftsordnung mit Bezug auf §. 9 der Kirchenverfaſſung vom Jahr 1821; Antwort auf dieſe Frage	78 — 80
Antrag auf Aenderung der §§. 19. und 21 der Wahlordnung wegen der dienſtälteſten Decane als Wahlcommiſſäre	81
Achte Plenarſigung.	
Antrag wegen der dem Präſidenten zukommenden Eigenschaft eines lan- deſherrlichen und oberbiſchöflichen Commiſſärs	84
Neunte Plenarſigung.	
Nachträglicher Bericht wegen Verlegung des Kanzelgebets an den Altar, Verhandlung und Beſchlußfaſſung	87 — 92
Zehnte Plenarſigung.	
Anträge wegen des Predigerſeminars	93
Die Berichtigung des Verzeichniſſes der ſogenannten, in der Kirchen- theilung von 1706 — 1714 durchgefallenen, vormalſ reformirten Gemeinden	95

Zwölfte Plenarsitzung.	
Confirmationenordnung und Sonntagscatechisation:	
Gründe zu einer solchen Ordnung	99
Verordnungsentwurf des Oberkirchenraths	100
Bericht der zweiten Commission	104
Discussion	120
Beschlussfassung	121
Zwölfte Plenarsitzung.	
Antrag eines Mitglieds wegen der Gustav Adolph-Stiftung	124
Antrag in Bezug auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener, insbesondere den Geschäftsverkehr der Pfarrer mit den Bezirks- ämtern ic. betreffend	124
Antrag wegen der Verhältnisse der Pfarrer und Decane und ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten	125
Bericht und Beschlüsse über die Synodalprotokolle von den Jahren 1835, 1838 und 1841	125
Dreizehnte Plenarsitzung.	
Fortsetzung des Berichtes über die Synodalprotokolle	145
Classification der Pfarrebeholdungen:	
1) Verordnungsentwurf des Oberkirchenraths	150
2) Begründung dieses Vortrags	155
3) Bericht der Commission, welcher in einer besondern Beilage der Nummer 13 der Mittheilungen beigegeben ist.	
Vierzehnte Plenarsitzung.	
Bericht der zweiten Commission über eine würdige Sonntagsfeier	202
Discussion hierüber	205
Beschluß der Synode	206
Fünfzehnte Plenarsitzung.	
Anfrage wegen Schulhausbauten in paritätischen Gemeinden	207
Erklärung des Herrn Präsidenten hierüber	207
Bericht der ersten Commission über den Antrag auf Feststellung des Geschäftskreises der Diöcesansynoden	207
Discussion hierüber	217
Sechszehnte Plenarsitzung.	
Fortsetzung der Discussion über eine Synodalordnung	219
Beschlüsse der Synode	223
Berichte der zweiten Commission über mehrere von den Diöcesansynoden gestellte Anträge:	
1) Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebets betreffend	223
2) Altargebet für den Gründonnerstag, wenn über den evangeli- schen Text in der Leidensgeschichte gepredigt wird	224
3) Vermehrung der Leammingsformulare	224
4) Abschaffung der Catechisationen an Fest- und Communiontagen	224

Siebenzehnte Plenarsitzung.

Eröffnung des Herrn Präsidenten wegen des Schlußes der Generalsynode	225
Missionsangelegenheit:	
Bericht der zweiten Commission	225
Discussion über diese Angelegenheit	233
Beschlüsse der Synode	238

Achtzehnte Plenarsitzung.

Berichte und Beschlüsse über mehrere Synodalträge:

1) Vorschlag der Diocese Avelsheim wegen zweckmäßiger Einrichtung der Sonntagskatechisationen	239
2) Wunsch der Diocese Bretten wegen des Gründonnerstags	239
3) Bestimmung der Stunde, in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey	240
4) Anfrage wegen Beerdigung todtgeborener Kinder	240
5) Antrag der Diocesen Mannheim und Heidelberg wegen pietistischer und ultramontanistischer Umtriebe	240
6) Bericht über den Kirchenbaustyl	242
Beschluß der Synode hierüber	251

Neunzehnte Plenarsitzung.

Bericht der siebenten Commission über die Stellung und den Geschäftsverkehr der Pfarrämter	252
Antrag auf Revision der Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes vom Jahr 1817	253

Berichte und Beschlüsse über mehrere Synodalträge:

1) Anordnung von Decanatsvisitationen	253
2) Antrag auf Vorlage einer Kirchendienerpragmatik	254
3) Antrag auf Vorlage einer Decanatsordnung	254

Redaction der Verordnung über Confirmation und Sonntagskatechisation	254
Dispensation von der Leichenbegleitung auf den Kirchhof in Orten, wo dieses wegen zu großer Entfernung des letzteren unausführbar ist	259

Berichte und Beschlüsse über Anträge von Diöcesansynoden:

1) Regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode	260
2) Stellung des Pfarrers und Kirchengemeinderaths	261
3) Instruction für die Rechner milder Fonds	261
4) Constatirung des Kirchengemeinderaths als Friedensgericht	261

Wer die Wahl der Kirchengemeinderäthe in Decanatsparreien genehmige oder verwerfe	262
---	-----

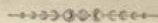
Wahl des Professors Dr. Nothe von Heidelberg für Haltung des Schlußgottesdienstes der Synode	262
--	-----

Zwanzigste Plenarsitzung.

Bemerkung wegen der in der sechzehnten Sitzung stattgehabten Abstimmung in Bezug auf die Vorschläge zur Verbesserung der Synodalordnung	263
---	-----

	Seite
Wahl eines Grafenmannes im fünften geistlichen Wahlbezirk	263
Bericht der ersten Commission über die Vorschläge zur Ergänzung, Er- läuterung und Auslegung der Wahlordnung	264
Auslegung des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit“, Ansicht und Antrag der Majorität und der Minorität	266
Beschluß der Synode	272
Ei n u n d z w a n z i g s t e P l e n a r s i z u n g.	
Bestreitung der Kosten für Schulprüfungen aus Localfonds	273
Fortsetzung der Discussion über Ergänzung, Erläuterung und Aus- legung der Wahlordnung	273
Die Beaufsichtigung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser durch Staats- baumeister	275
Die Verwandlung der Dotationen der vormals pfälzischen Rectorate zu Besoldungen der Lehrer an höheren Bürgerschulen	276
Einigungspunkt sämmtlicher evangelisch-protestantischer Kirchen in Deutschland nach Art des corpus Evangelicorum; Antrag der Commission und Beschluß der Synode	277
Antrag auf Autonomie der evangelischen Landeskirche	277
Bericht wegen Benennung des oberbischöflichen und landesherlichen Commissärs der Generalsynode	277
Verlegung des Erntedankfestes	278
Persönliche Anwesenheit, Confession und Zahl der Taufpathen	278
Remuneration der Geistlichen für Nebenämter	278
Unterstützung dienunfähiger Candidaten, Vicare und Pfarrverweser	279
Z w e i u n d z w a n z i g s t e P l e n a r s i z u n g.	
Ueber Revision der Districts- und Localfondsrechnungen durch die Kreis- stiftungsrevisoren	280
Ueber den Mißbrauch des Eides	283
Die Bildung eines Centralkirchenfonds:	
Verordnungsentwurf des Oberkirchenraths	288
Begründung desselben	291
Commissionsbericht	298
Discussion hierüber	303
D r e i u n d z w a n z i g s t e P l e n a r s i z u n g.	
Schluß der Discussion über die Bildung eines Centralkirchenfonds	307
Eröffnung der Visitationen an die Pfarrer, unmittelbar nach der Visitation	308
I. Berichte und Beschlüsse über 53 eingelaufene Eingaben	310
II. Zusammenstellung der unter der Aufsicht des evangelischen Ober- kirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen, nebst dem Resultat der Prüfung	320

Vierundzwanzigste Plenarsitzung.	
Eröffnung der allgemeinen Discussion über das Project der Classification der Pfarrbesoldungen	348
Fünfundzwanzigste Plenarsitzung.	
Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen	372
Sechsendzwanzigste Plenarsitzung.	
Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen	393
Bericht und Beschluß wegen Dispensation der Geistlichen von der Leichenbegleitung	411
Siebenundzwanzigste Plenarsitzung.	
Beschluß wegen Aenderungen im Choralbuch	413
Vorschlag und Beschluß wegen einiger Kirchengebete, die den Geistlichen zum freien Gebrauch überlassen werden sollen	414
Bericht über die das Predigerseminar in Heidelberg betreffenden Anträge	418
Specielle Discussion über das Classificationsproject	429
Achtundzwanzigste Plenarsitzung.	
Schluß der Discussion über das Project der Classification der Pfarrbesoldungen	435
Nachträge zu den Berichterstattungen über kirchliche Fonds	439
Neunundzwanzigste Plenarsitzung.	
Rückständige Berichte, welche nicht verlesen und discutirt worden sind	441
Verlesen des Hauptberichtes	442
Dreißigste Plenarsitzung.	
Programm für den Schluß der Synode	443
Schlußrede des Herrn Präsidenten	444
Beilagen mit eigenen Seitenzahlen:	
I. Bericht über die Classification der Pfarrbesoldungen	1—80
II. Hauptbericht mit seinen Beilagen	1—64
III. Predigten des Prälaten Dr. Hüffel und Professors Dr. Nothe, bei Eröffnung und beim Schluß der Generalsynode	1—27



Mittheilungen

aus den
Verhandlungen der Generalsynode
der
evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 1. Karlsruhe, den 13. Mai 1843.

Vorbemerkung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog gestattet huldvollst der Generalsynode, Mittheilungen aus ihren Verhandlungen machen zu dürfen.

Es sollen dabei, nach höchster, der Generalsynode bekannt gegebener Absicht, nicht sowohl die Personen hervortreten, als vielmehr nur eine treue Darstellung der Hauptmomente der Verhandlungen gegeben werden, mit Angabe der Hauptgründe für die ausgesprochenen Ansichten und Anträge. Angemessen schien es, die Redaction dieser Mittheilungen nicht einem Einzelnen zu überlassen, sondern einer eigenen Commission, unter Mitwirkung des Secretariats, zu übertragen, und das hohe Präsidium ward von der Synode gebeten, diese Redactionscommission selbst zu wählen. Der Vorsitzende der Generalsynode, Herr Ministerialpräsident und Staatsrath Freiherr von Müdt, ernannte hierzu: Oberkirchenrath Dr. Sonntag, Professor und Director des Predigerseminars in Heidelberg Dr. Rothe und Pfarrer Rieger von Willstätt.

Die Ernannten wollen es nun versuchen, in den nachfolgenden Mittheilungen sich ihres ehrenvollen Auftrags zu entledigen. Treue in der Darstellung der Hauptmomente der Verhandlungen, die ihnen zur Aufgabe gemacht ist, und die sie sich selbst zum unverrückbaren Ziel setzen, glauben sie am

besten erreichen zu können, wenn sie ihren Mittheilungen die jeweils von der Synode anerkannten Protokolle zum Grunde legen, und das Wesentliche der Vorlagen, der Anträge und Commissionsberichte gehörigen Ortes einfügen.

Eröffnung der Generalsynode.

Erste Plenar-Sitzung vom 20. April 1843.

Die feierliche Eröffnung der Synode fand statt nach dem hier folgenden, zuvor an die Mitglieder gegebenen Programm:

§. 1.

Am 20. April, Morgens 9 Uhr, versammeln sich sämtliche geistliche und weltliche Mitglieder der General-Synode in dem Sitzungssaale der ersten landständischen Kammer.

§. 2.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr begeben sich die Mitglieder in einem feierlichen Zug, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtkirche.

§. 3.

Am Portal der Kirche wird der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen und in die Kirche eingeführt, woselbst er die dazu bestimmten Plätze einnimmt.

§. 4.

Der Gottesdienst in der Stadtkirche beginnt mit einem Chorgesang, worauf das Altargebet und nach Absingung des Hauptliedes die Predigt, gehalten vom Prälaten Hüffel, folgt.

§. 5.

Nach beendigtem Gottesdienst begibt sich der Zug in gleicher Ordnung in den Sitzungssaal der ersten Kammer zurück, wo die Mitglieder ihre Sitze einnehmen.

§. 6.

Eine Deputation von fünf Mitgliedern empfängt den ersten landesherrlichen Commissär und Präsidenten der Synode in

Begleitung des zweiten Commissärs und Vicepräsidenten im Vorzimmer, und führt dieselben in den Sitzungsaal ein.

§. 7.

Der erste landesherrliche Commissär und Präsident erklärt in einer Anrede die Synode für eröffnet, worauf er derselben die weiter erforderlichen Mittheilungen macht.

Zu §. 4 des Programms erlauben wir uns zu bemerken: Herr Prälat Dr. Hüffel predigte über Ephes. 2, 19—22. Er führte den Satz aus:

„Wie sehr es erkannt und beherzigt zu werden verdiene,
„daß unsere Kirche erbaut ist auf den Grund der Apostel
„und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.“ *)

Zu §. 7 gedachten Programms fügen wir hier die Anrede bei, mit welcher der Herr Präsident die Synode eröffnete, und wir sind im Voraus des Dankes gewiß, zu dem sich unsere Leser für diese Mittheilung verpflichtet fühlen werden.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Die Generalsynode von 1834 hat mit einem ächt christlichen Sinne, mit Eifer und Umsicht, die wichtigen ihr zugekommenen Arbeiten, und darunter auch jene, welche ihr durch die Unionsurkunde als Ergänzungsarbeiten derselben vorbehalten waren, berathen und zum Ziele geführt.

Wohlverdient war die, in dem Synodalrecess vom 26. Mai 1835 ausgedrückte höchste Anerkennung. Eine Anerkennung, in welche gewiß alle Mitglieder unserer Kirche freudig einstimmen, die den hohen Werth, die Nothwendigkeit des Friedens und der Eintracht, einer der äußern und innern Vereinigung entsprechenden, sie sichernden Anleitung in Lehre und Cultus fühlen, welche endlich erkennen, wie segensreich eine

*) Diese Predigt ist bei C. MacLot in Karlsruhe, zum Besten des evangelischen Kirchenbaues in der Stadt Baden, im Druck erschienen (Preis 12 fr.), und wird ihres bemerkenswerthen Inhaltes und des angegebenen Zweckes wegen rasch in weiteren Kreisen verbreitet werden.

sorgfame Berathung wichtiger Interessen der Kirche jetzt und künftig wirken kann.

Aber auch die oberste Kirchenbehörde hat mit gleichem Eifer und Umsicht die Vorbereitungsarbeiten für jene Generalsynode behandelt, an ihren Berathungen thätig Theil genommen, und sich nicht minder die Vollziehung des von dem Landesherrn und obersten Kirchenhaupt ertheilten Synodalrecesses in allen Theilen angelegen seyn lassen.

Der neue evangelisch-protestantische Landeskatechismus ist in allen Schulen, für die Angehörigen unserer Kirche, als Religions- und Lehrbuch eingeführt, ebenso in Anwendung für den Confirmationsunterricht und die Sonntagskatechisation. Weder von Geistlichen noch von Religionsgemeinden ist bei dieser Einführung ein wesentlicher Anstand vorgekommen.

Auch die Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte Hebels, wie des neuen Gesangbuchs nebst dem dazu gehörigen Choralbuch ist vollzogen.

Die hier und da vorgekommenen Abweichungen von dem, durch die Unionsurkunde angenommenen Ritus bei dem Empfange des heiligen Abendmahls haben zum Theil einer bessern Ueberzeugung nachgegeben, und finden nur noch in wenigen Gemeinden Anhänger.

Der Werth der neuen Agende wird anerkannt.

Die in den Protokollen der Diöcesansynoden von 1838 — 41 vorgekommenen Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche in Bezug auf Katechismus, Gesangbuch, Agende und Pericopen, sind in den von der obersten Kirchenbehörde erlassenen Generalien vom 13. September 1839 und 25. August 1842 zusammengetragen, auch beleuchtet, und werden noch besonders zu Ihrer Kenntniß kommen.

Für die gründliche und umfassende Heranbildung der Geistlichen ist durch das vor einigen Jahren in das Leben getretene Predigerseminarium, in zweckmäßiger Verbindung mit der Universität zu Heidelberg, die früher gewünschte ergänzende Vorsorge eingetreten. Es ist zu hoffen, daß die Mittel für Ankauf eines angemessenen Gebäudes bald verfügbar werden, um diesem Institut seine vollständige Einrichtung zu geben.

Auch der Zustand unserer Kirche im Allgemeinen ist beruhigend. Mit Eifer wirken die Diener der Kirche dahin, die wichtigen Zwecke ihres Berufs segensreich zu erfüllen. Der ächt christliche Sinn, Eifer für Religion, Gottesverehrung und Sittlichkeit sind im Zunehmen, was um so erfreulicher ist, da es in unserer Zeit nicht an mannichfaltigem Anlaß und Lockungen zu Unglaube und Sünde fehlt.

Hier und da sind aber auch jetzt noch Verirrungen wahrzunehmen, und die religiöse Richtung Mancher nähert sich Abwegen, welche vermieden werden sollten, weil sie zu nachtheiligen Extremen führen können, besonders wo der Ungebildete mit hineingezogen wird.

In dem §. 23 des Synodalrecesses von 1835 war ausgesprochen, daß eine Einberufung der Generalsynode je im 7ten Jahre stattfinden solle, wenn nicht in demselben Jahre eine Ständeverammlung eintrete, oder alsdann ein Jahr früher oder später.

Bekanntlich aber wurden im Jahr 1840 und 1841 Landtage nöthig, und als die Versammlung der Generalsynode für das Jahr 1842 schon höchsten Orts bestimmt war, mußte deren weitere Verlegung eintreten, da unvorhergesehene, bekannte Ereignisse eine neue Ständeverammlung herbeiführten.

Es haben sonach Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Versammlung der Generalsynode im Jahre 1843 und deren Gröföffnung auf den 20. April gnädigst beschlossen.

Durch höchstes Rescript vom 20. Januar d. J., wovon eine beglaubte Abschrift zu den Acten der Generalsynode gegeben werden wird, ist mir und dem Herrn Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimen Rath von Berg, der ehrenvolle Auftrag geworden, die Arbeiten dieser ehrwürdigen Versammlung zu leiten; ferner sind ernannt, als Mitglieder derselben von Seite des evangelischen Oberkirchenraths, mit denen im §. 12 der Kirchenverfassung näher bezeichneten Eigenschaften und Befugnissen, geistlicher Seits Herr Prälat und Oberkirchenrath Dr. Hüffel, Herr Oberkirchenrath Sonntag; weltlicher Seits Herr Ministerialrath Fuchs und Herr Oberkirchenrath Muth, endlich aus der Mitte der evangelischen theologischen

Facultät der Universität Heidelberg der Director des evangelischen Predigerseminars und Professor ord. Herr Dr. Rothe.

Indem ich in der mir von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst verliehenen Eigenschaft eines landesherrlichen Commissärs gegenwärtige Versammlung als evangelisch-protestantische Generalsynode für eröffnet erkläre, soll ich dieselbe davon in Kenntniß setzen, wie Höchst Sie den lebhaftesten Wunsch und die wohlbegründete Erwartung hegen, daß diese Generalsynode, mit der frühern in Treue der Gesinnungen und Reinheit der Absichten wetteifernd, mit Eifer und Umsicht ihren wichtigen Beruf zu erfüllen sich bestreben werde, damit die Ergebnisse ihrer Berathungen zum wahren Besten der Kirche, welcher Sie selbst angehören, gereichen.

Gerne werden Seine Königliche Hoheit Ihre, in diesem Sinne gefaßten Beschlüsse und Anträge vernehmen und hierüber Ihre höchste Entschließung ertheilen.

Zunächst wird die Generalsynode sich mit der, ihr durch den §. 24 der höchsten Orts genehmigten revidirten Wahlordnung nun zustehenden Prüfung der Vollmachten zu beschäftigen haben, zu welchem Ende die sämtlichen Wahlprotokolle sogleich übergeben werden sollen.

Da jedoch die Geschäftsordnung über die Form der Wahlprüfungen sich nicht ausspricht, so wurde hierüber eine einstweilige Vorkehrung nöthig, welche mit höchster Ermächtigung durch provisorische Zusätze zur Geschäftsordnung ertheilt wird.

Sie werden nach definitiver Constituirung der Generalsynode solche in Berathung nehmen, und über deren künftige Einverleibung in die Geschäftsordnung auch etwaige Modificationen beschließen und Anträge stellen.

In der gerechten Voraussetzung, daß die Prüfung der Wahlen nicht sehr zeitraubend seye, und daß Sie, Hochwürdige, Hochgeehrte Herren wünschen werden, die sofort zu erwartenden Mittheilungen der Oberkirchenbehörde kennen zu lernen, um sich deren Prüfung und Berathung in Bälde ganz widmen zu können, gehe ich jetzt schon zu solchen über, lasse jedoch eine allgemeine Betrachtung vorausgehen.

Durch Beilage B. §. 10 der Unionsurkunde, die Kirchen-

verfassung betreffend, ist der Umfang der Competenz und des Auftrags der Generalsynode bestimmt. Der Synodalrecess von 1835 gibt hierzu, auf Antrag der jüngsten Versammlung, unter §. 26, noch die Erläuterung, daß auch auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener deren Aufmerksamkeit zu richten seye, um bezügliche Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können.

Diese Competenz und Auftrag der Generalsynode, welche wesentlich die Lehre, den Cultus und die Disciplin umfassen, können nur mit förmlicher Zustimmung derselben und ausdrücklicher Genehmigung des Staatsoberhauptes und obersten Bischofs einer Abänderung unterliegen, seye es in Erweiterung oder Beschränkung derselben. Einzelne Vorkommnisse, einseitige Auslegung derselben und daraus geschlossene Folgen, oder behauptete abweichende Uebungen und dergleichen, müssen daher in dieser Beziehung stets wirkungslos angesehen werden, so lange diese nothwendigen Erfordernisse mangeln.

Wenn also zum Zweck einer gründlichen Sachkenntniß und Erörterung, oder auch, um die Ansicht der Generalsynode über einen oder den andern wichtigen Gegenstand kennen zu lernen, von der obersten Kirchenbehörde Mittheilungen erfolgen, die entweder gar nicht oder nur zum Theil zur unionsgemäßen Competenz und Auftrag der Generalsynode sich eignen, so muß für jetzt und alle Zukunft die Regel fest stehen, daß daraus eine Erweiterung derselben nicht gefolgert werden könne und dürfe.

Diese Regel gilt auch in Bezug auf die Protokolle der Diöcesansynoden, in so weit dort Gegenstände in Berathung genommen wären, welche sich nicht für solche eignen.

Es werden Ihnen sofort übergeben werden

hinsichtlich des Cultus:

1) Vortrag nebst Entwurf einer Verordnung der obersten Kirchenbehörde, die Confirmationszeit und Sonntagskatechisation betreffend.

2) Vortrag nebst gleichem Verordnungsentwurf über regelmäßige Abhaltung des Wochengottesdienstes und der Betstunden.

3) Vortrag über Verlegung des großen Buß- und Bet-
tages.

4) Vortrag über Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar.
Hinsichtlich des confessionellen Kirchen- und Stiftungsvermögens:

5) Vortrag wegen Anschaffung der Chorröde aus dem
Almosenfonds.

6) Vortrag nebst Statut, Entwurf der obersten Kirchen-
behörde, die Erhebung und Verwendung der Schlüsselkollekten
in sämtlichen Kirchen des Unterlandes.

7) Vortrag und hierauf aufgestellte Hauptbestimmungen we-
gen Bildung eines allgemeinen evangelischen Kirchenfonds.

8) Vortrag nebst Anlagen wegen Berichtigung des Ver-
zeichnisses der nach der pfälzer Kirchentheilung an dem unter-
länder Kirchenvermögen berechtigten, respektive ausgefallenen
Gemeinden.

Hierbei ist zu bemerken, daß einer vorgängigen Erörterung
nach, eine Vernehmung der Gemeinden, welche bisher in der
Liste der Berechtigten standen und nun ausfallen würden, und
etwa erforderlich werdendes Erkenntniß nachfolgen dürfte, bevor
eine Aenderung in der Beilage der Unionsurkunde nachgetragen
werden kann.

Sie werden über diese Vorlagen im geschäftsordnungsmä-
ßigen Weg gemeinschaftliche Beschlüsse fassen, beziehungsweise
gutachtliche Vorschläge und Wünsche berathen.

Bei diesen Vorlagen der obersten Kirchenbehörde kann übri-
gens auf eine definitive höchste Genehmigung aller darin nieder-
gelegten Bestimmungen und Anträge noch nicht geschlossen
werden; vielmehr ist die höchste Entschließung nach Vernehmung
der Beschlüsse und Anträge der Generalsynode auch geeigneten
Falles weiterer Vorbereitung im staatsverfassungsmäßigen Weg
zu erwarten.

9) Vortrag nebst Materialien und Entwurf einer Verord-
nung der obersten Kirchenbehörde, die künftige Classification der
Pfarreien betreffend.

10) Ueber die Verwaltung der größern kirchlichen Distrikts-
fonds werden der Generalsynode ausführliche Rechenschaftsberichte
nebst Rechnungen mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird hier nur erwähnt, daß der unter-
länder, vormalig reformirte Kirchenfond vom 1. Juni 1833 bis
dahin 1842 um 184,279 fl. 14 fr.
der rheinbischöfliche Kirchenfond
in derselben Zeit um 63,358 fl. 46 fr.
der Lehrer Stiftscaffneifond in derselben
Zeit um 20,028 fl. 17 fr.
zugenommen haben.

Es ist dieses Ergebniß um so erfreulicher, als in dem vor-
liegenden Zeitraum diese Fonds durch die nachträgliche Aus-
gleichung der Kriegskosten sehr in Anspruch genommen und
deren Lasten in Folge des Gesetzes über die Bestreitung der
Gemeindsbedürfnisse und über die Rechtsverhältnisse der Volks-
schullehrer vermehrt worden sind, während bei einer der Haupt-
Einnahmen — der Zehntrente — durch Ablösung ein Ausfall
hie und da eingetreten ist.

Dabei haben diese Fonds ihre stiftungsgemäßen Zwecke in
angemessener Weise erfüllt, die Unterstützungen für die Geistlichen,
so wie für die berechtigten Kirchengemeinden wurden von Jahr
zu Jahr vermehrt.

Seit 1840 steht auch das Chorstift Wertheim unter der un-
mittelbaren Aufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde.

Auch über den Stand dieses kirchlichen Distriktsfonds wird
der Generalsynode ein ausführlicher Vortrag mitgetheilt werden.

Ebenso wird die Generalsynode über die kleinern, von der
obersten evangelischen Kirchenbehörde verwaltet werdenden Fonds,
nähere Nachweisung erhalten und daraus entnehmen, daß bei
denselben das Vermögen zugenommen habe, und daß für die
Einbringung des Vermögensertrags, so wie für die Erfüllung
der Stiftungszwecke alles Mögliche geschehen ist.

Die Benefizien aus dem neubadischen Pfarrwittwenfiskus
sind durch einen Zuschuß aus Staats- und Kirchenmitteln erhöht
und nun gleich jenen, aus dem altbadischen Pfarrwittwenfiskus,
auf 160 fl. pro Jahr gestellt worden. (Im Jahr 1834 sind
im altbadischen Pfarrwittwenfiskus 150 fl.
im neubadischen „ 110 fl.
Wittwenbenefizium bezahlt worden.)

Für die Superrevision der unter der Verwaltung der Kreisregierungen stehenden kirchlichen Fonds ist nunmehr durch die Errichtung der aus Staatsmitteln dotirten Revisorsstelle gleichfalls gesorgt worden, und es ist von dieser Einrichtung, sowie von der beim Ministerium des Innern in Berathung liegenden neuen Kompetenz und Verwaltungsordnung auch für diese Fonds nur Ersprießliches zu erwarten.

Ueber die, in dem seit der jüngsten Generalsynode abgelaufenen Zeitraum abgehaltenen Diöcesansynoden sind die Protokolle gesammelt, die Bescheide der obersten Kirchenbehörde, wie bereits vorn erwähnt, erteilt und zu Ihrer Einsicht und Berathung bereit gehalten.

Endlich wird Ihnen ein in dem Oberkirchenrath erstatteter Vortrag wegen Aufhebung der Pfarministerien zu Mannheim und Heidelberg in der Absicht, um hiervon Kenntniß zu nehmen, mitgetheilt werden, da die Staatsregierung in dieser Sache seiner Zeit Verfügung zu treffen beabsichtigt.

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Die Gnade des ewigen Gottes segne unsern Eingang, daß unser Werk unter seinem Schutz in Eintracht begonnen, sie segne unsern Ausgang, damit dasselbe zu einem unserer Kirche gedeihlichen Ende geführt werde.

Dieser Rede folgten noch einige wohlwollende Worte des Präsidenten, in welchen er die Versammelten aufforderte, Vertrauen zu ihm zu fassen. Prälat Dr. Hüffel sprach seinen Dank aus für die wohlwollende Art, mit welcher der Herr Präsident die Versammlung begrüßt hatte, und alle Mitglieder erhoben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.

Es mögen sich hier vollständig die Namen Derer anreihen, welche die Synode von 1843 constituiren:

Präsident:

Der Herr Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherr von Rüd. t.

Vicepräsident:

Der Herr Director des evangelischen Oberkirchenraths, Geheimerrath von Berg.

A. Geistliche Mitglieder:

- 1) Herr Prälat Dr. Hüffel.
- 2) Herr Oberkirchenrath Dr. Sonntag.
- 3) Herr Director und Professor Dr. Rothe von Heidelberg.

I. Wahlbezirk.

Diözese: Schopfheim und Lörrach.

- 4) Pfarrer Rieger von Willstätt.
(Ersatzmann: Pfarrer Ziegler von Steinen.)

II. Wahlbezirk.

Diözese: Müllheim und Freiburg.

- 5) Professor und Diaconus Roth von Müllheim.
(Ersatzmann: Pfarrer Schäfer von Hertingen.)

III. Wahlbezirk.

Diözese: Emmendingen und Hornberg.

- 6) Pfarrer Zittel von Bahlingen.
(Ersatzmann: Defan Kaufmann, Pfarrer zu Gutach.)

IV. Wahlbezirk.

Diözese: Mahlberg und Lahr.

- 7) Stadtpfarrer Braun von Lahr.
(Ersatzmann: Pfarrer Häusser von Legelshurst.)

V. Wahlbezirk.

Diözese: Kork und Rheinbischofsheim.

- 8) Ministerialrath Dr. Bähr von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Pfarrer Rieger von Willstätt. Da dieser als Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk eingetreten ist, so wurde die Wahl eines anderen Ersatzmannes angeordnet.)

VI. Wahlbezirk.

Diözese: Stadt und Land Karlsruhe.

- 9) Dekanatsverwalter Gnefelius, Pfarrer zu Deutsch-Neureuth.

(Ersatzmann: Pfarrer Grohe von Müppurr.)

VII. Wahlbezirk.

Diözese: Durlach und Pforzheim.

- 10) Dekan Frommel von Pforzheim.

(Ersatzmann; Hofdiaconus Hausrath von Karlsruhe.)

VIII. Wahlbezirk.

Diözese: Bretten und Eppingen.

- 11) Pfarrer Hamel von Menzingen.

(Ersatzmann: Dekan Mühlhäuser von Bretten.)

IX. Wahlbezirk.

Stadtministerium Mannheim und Diözese Ladenburg.

- 12) Dekan Dr. Dreuttel von Heidelberg.

(Ersatzmann: Pfarrer Bürk von Handschuchsheim.)

X. Wahlbezirk.

Stadtministerium Heidelberg und Diözese Weinheim.

- 13) Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Heidelberg.

(Ersatzmann: Pfarrer Guler von Rohrbach.)

XI. Wahlbezirk.

Diözese: Ober-Heidelberg und Neckargemünd.

- 14) Dekan und Stadtpfarrer Arnold von Neckargemünd, gewählt als Ersatzmann.

(Ersatzmann: Kirchenrath Dr. Wolf von Heidelberg, gewählt als Abgeordneter.)

XII. Wahlbezirk.

Diözese: Sinsheim und Neckarbischofsheim.

- 15) Dekan von Langsdorff von Neckarbischofsheim.

(Ersatzmann: Dekan von Langsdorff von Sinsheim, Pfarrer zu Hoffenheim.)

XIII. Wahlbezirk.

Diözese: Mosbach und Adelsheim.

- 16) Kirchenrath Wilkens von Mosbach.

(Ersatzmann: Pfarrer Dr. Kühenthal von Hilsbach.)

XIV. Wahlbezirk.

Diözese: Vorberg und Wertheim.

- 17) Pfarrer und Schulvisitator Licentiat Eberlin von Wiesloch.
(Ersatzmann: Pfarrer Lehlbach von Heiligkreuzsteinach.)

B. Weltliche Mitglieder.

- 18) Herr Ministerialrath Fuchs von Karlsruhe.
19) Herr Oberkirchenrath Muth von da.

I. Wahlbezirk.

Schoppsheim, Lörrach, Müllheim und Freiburg.

- 20) Obergerichtsadvokat Sander von Rastatt, gewählt als Ersatzmann.
(Ersatzmann: Fabrikant Gottschalk von Schoppsheim, gewählt als Abgeordneter.)

II. Wahlbezirk.

Emmendingen, Hornberg, Muhlberg und Lahr.

- 21) Hofgerichtspräsident Stöber von Constanz.
(Ersatzmann: Kanzleirath Päßler von Freiburg.)

III. Wahlbezirk.

Kork, Rheinbischofsheim, Stadt und Land Karlsruhe.

- 22) Domänenrath Helbing von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Gutsbesitzer Dörr von Rheinbischofsheim.)

IV. Wahlbezirk.

Durlach, Pforzheim, Bretten und Sppingen.

- 23) Professor Stieffel von Karlsruhe.
(Ersatzmann: Hofgerichtsrath Camerer von Rastatt.)

V. Wahlbezirk.

Die Stadtministerien Mannheim und Heidelberg, und die Diözesen Ladenburg und Weinheim.

- 24) Particulier Leibfried von Mannheim.
(Ersatzmann: Director Louis von Heidelberg.)

VI. Wahlbezirk.

- Ober-Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim und Neckarbischofsheim.
25) Geheimer Hofrath und Professor Dr. Rau von Heidelberg.
(Ersatzmann: Apotheker Poffelt von Heidelberg.)

VII. Wahlbezirk.

Mosbach, Adelsheim, Borberg und Wertheim.

26) Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim.

(Ersatzmann: Bürgermeister Ezel von Merchingen.)

Mit tiefem Schmerz vernahmen die Synodalen bei ihrem Eintreffen in Karlsruhe, daß ihr Vicepräsident, der Director des evangelischen Oberkirchenrathes, Herr Geheimrath von Berg, schwer erkrankt seye. Die gottesdienstliche Stunde, bei deren Schluß die Abgeordneten und übrigen in der Stadtkirche anwesenden Gläubigen sich zum Gebet um Erhaltung des theueren Lebens vereinigten, in den von dem Prälaten Dr. Hüf-
fell gesprochenen, tiefgefühlten Worten, war von Berg's Erlösungstunde. Der Verlust ist schwer und wird von der ganzen evangelischen Landeskirche und zunächst von der Synode tief empfunden.

Nach dem Gröfnungsakt wurde den Mitgliedern die Geschäftsordnung vom Jahre 1834 nebst einigen provisorischen Zusätzen zugestellt. Wir erachten für nöthig, Beides hier vollständig mitzutheilen.

Geschäfts-Ordnung

für die

evangelisch-protestantische Generalsynode

des Jahres 1834.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Generalsynode theilt sich in ihren Geschäften in Plenar- und Commissionsitzungen. Die Plenarsitzung wird, außer den in dem folgenden Paragraphen genannten Fällen, durch

Anwesenheit von 14 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, vollzählig.

§. 2.

Wenn eine Aenderung, Erläuterung und Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von 21 Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten, nothwendig. Dies ist namentlich der Fall, wenn über die, der Synode vorgelegten Entwürfe des Katechismus, der Agende, des Gesangbuchs und der Pericopen abgestimmt wird.

§. 3.

Ein landesherrlicher Commissarius präsidiert der Generalsynode.

§. 4.

Die Synode erwählt zwei Sekretäre, den einen geistlichen, den andern weltlichen Standes, welchen noch ein Assistent aus dem Ministerium beigegeben wird.

II.

Besondere Bestimmungen.

a. Die Sitzungen der Generalsynode betreffend.

§. 5.

Die Mitglieder der Generalsynode sitzen ohne Rangordnung nach Belieben.

§. 6.

In der Regel soll bei Eröffnung einer jeden Sitzung das Protokoll der vorhergehenden vorgelesen werden, es jedoch der Synode frei stehen, die Vorlesung auf eine andere Stunde zu bestimmen; auch sollen die Namen der einzelnen Redner nicht in das Protokoll aufgenommen werden, wenn es nicht von denselben ausdrücklich verlangt wird. Die Protokolle sollen endlich nicht jedes Wort, sondern nur die Hauptmomente der Berathung, die Abstimmung und die Beschlüsse enthalten.

§. 7.

Wer reden will, gibt Dieses durch Aufstehen zu erkennen, und die Reihe der Redenden folgt nach der Reihe des Aufstehens.

§. 8.

Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden; aber kein Mitglied darf über einen und denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Um es zum dritten Male zu thun, muß die besondere Einwilligung des Präsidenten eingeholt werden; wird diese verweigert, so hat auf Verlangen des Redners die Synode hierüber zu entscheiden.

§. 9.

Die vom Landesherrn ernannten Mitglieder der obersten Kirchenbehörde, welche nach S. 21 §. 12 der Unionsurkunde die doppelte Function, als Selbstglieder der Kirche und als mit Wahrnehmung der Rechte des Staatsoberhaupt's Beauftragte, zu erfüllen haben, können zu jeder Zeit das Wort verlangen.

§. 10.

Jeden, der sich Abschwefungen, Persönlichkeiten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung erlaubt, kann der Präsident zur Ordnung verweisen.

§. 11.

Die Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzbleiben nach Stimmenmehrheit, wobei, wenn die Stimmenzahl gleich ist, die des Präsidenten entscheidet. Zu Beschlüssen, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, insbesondere bei den in §. 2 namentlich aufgeführten Gegenständen, welche die Lehre und den Cultus betreffen, sind zwei Drittel der Stimmen zur Entscheidung nöthig.

§. 12.

Der Präsident erklärt die Discussion für beendigt, wenn ihm die Synode hinlänglich unterrichtet scheint. In diesem Fall hat noch jedes Mitglied das Recht, eine Fortsetzung der Discussion zu verlangen, und die Synode hat darüber zu entscheiden.

§. 13.

Bei den Verhandlungen der Generalsynode darf Niemand gegenwärtig seyn, als die Mitglieder derselben; auch soll die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben.
(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 2. Karlsruhe, den 17. Mai 1843.

Geschäfts-Ordnung

für die

evangelisch-protestantische Generalsynode
des Jahres 1834.

(Schluß.)

b. Die Commissionen betreffend.

§. 14.

Die Commissionen werden von der Generalsynode durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Commission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern, sie kann jedoch nach dem Ermessen der Synode verstärkt werden; die Commissionen bearbeiten die ihnen zugewiesenen Gegenstände besonders, und erstatten, je nachdem es die Größe und Wichtigkeit der Sache erfordert, durch einen aus ihrer Mitte zu bestimmenden Berichterstatter, mündlichen oder schriftlichen Bericht.

§. 15.

Dasjenige Commissionsmitglied, welches die meisten Stimmen hat, präsidiert der Commission, und leitet die Geschäfte.

§. 16.

Die Glieder der evangelischen Kirchen-Ministerialsection, welche zu der Generalsynode ernannt sind, sollen, in so weit der Gegenstand in ihr Respicat gehört, den Commissionen beiwohnen, und dazu eingeladen werden. Der Präsident und

der Vicepräsident hat jederzeit den Zutritt in die Commissionssitzungen.

e. Die Functionen des Präsidenten betreffend.

§. 17.

Der Präsident wacht über die äußere und innere Ordnung, bezeichnet die vorzunehmenden Geschäfte (Tagesordnung), bewilligt das Wort, setzt die Fragen fest, und spricht das Resultat der Abstimmung aus. Er eröffnet und beschließt die Sitzungen.

§. 18.

Durch den Präsidenten, als landesherrlichen Commissarius, veranlaßt die Synode die Regierung zur Resolution auf ihre Beschlüsse.

§. 19.

Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt ein anderer vom Großherzog ernannter Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

d. Das Secretariat betreffend.

§. 20.

Die von der Synode erwählten zwei Secretäre entwerfen die Protokolle, unterzeichnen und beglaubigen dieselben, führen die Abstimmungslisten, und haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei unter der Leitung des Präsidenten.

Provisorische Zusätze

zur Geschäftsordnung der evangelischen Generalsynode,
die Prüfung der Wahlen
 betreffend.

§. 1.

Die zwei jüngsten Mitglieder der Generalsynode, geistlicher und weltlicher Seits, übernehmen bis nach vollzogener Prüfung

der Wahlprotokolle und hierauf folgender Wahl der Secretäre, provisorisch deren Functionen.

§. 2.

Sogleich nach Eröffnung der Generalsynode theilt sich dieselbe durch das Loos in zwei provisorische Abtheilungen, zum Zwecke der Prüfung der Wahlprotokolle, sowohl hinsichtlich der Abgeordneten, als auch ihrer Ersatzmänner.

§. 3.

Die zur Generalsynode ernannten Mitglieder des Oberkirchenraths, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes und vorläufigen Prüfung der Wahlacten beauftragt waren, loosen nicht mit, sondern haben Zutritt zu den zwei Abtheilungen, um deren Berathungen anzuwohnen, und die etwa nöthigen Erläuterungen zu ertheilen.

§. 4.

Jede Abtheilung wählt einen Vorstand, und erhält von dem Präsidenten eine so viel möglich gleiche Zahl von Protokollen, jedoch so, daß keines die Wahl eines ihrer Mitglieder betrifft.

§. 5.

Der Vorstand der Abtheilung berichtet Namens derselben über das Resultat der Prüfung in der Generalsynode, bei unbeanstandeten mündlich, bei beanstandeten schriftlich. Es kann in der Abtheilung auch ein weiterer Berichterstatter zur Beförderung der Arbeiten gewählt werden.

§. 6.

Die Berathung und Schlußfassung über die beanstandeten Wahlen findet erst nach der über sämmtliche unbeanstandete statt.

§. 7.

Die betreffenden Mitglieder können auch im letzteren Falle den Verhandlungen anwohnen und Erläuterungen ertheilen, dürfen aber an der Abstimmung nicht Theil nehmen. Wird ihre Wahl für ungültig erkannt, so haben sie nicht weiter den Sitzungen anzuwohnen; sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob sie bis zur Erledigung an den Arbeiten derselben Theil

*

nehmen dürfen oder nicht, im ersteren Falle ohne Stimmrecht.

§. 8.

Wird eine Wahl verworfen, so tritt der Ersatzmann ein, und ist von der Oberkirchenbehörde einzuberufen, so ferne seine Wahl nicht, ebenfalls beanstandet, sofort für ungültig erklärt würde, in welchem Falle die Oberkirchenbehörde zur Anordnung der neuen Wahl eines Abgeordneten und Ersatzmanns zu veranlassen ist.

Nach §. 2 der Zusatzartikel zu der Geschäftsordnung bilden sich durch das Loos aus den Versammelten zwei Abtheilungen, denen die Wahllacten in der Art zugewiesen wurden, daß die erste Abtheilung die Wahlen der zweiten, und diese die der ersten, nach §. 3 bis 5, zu prüfen hatte.

§. 8 wurde abgelesen
 und in folgender Ordnung angenommen:

77
 und aber von den Wählern oder Stellvertretern
 für richtig erkannt, so respicirt die Gewählte,
 ob die Gewählte bei der Wahl die Wahl
 gültig ist, jedoch aber die Wahl gültig
 ist, jedoch aber die Wahl gültig

Zweite Plenarsitzung vom 22. April.

Der Herr Präsident setzte zuerst die Synode in Kenntniß von dem am 20. d. M. erfolgten Ableben des Herrn Vicepräsidenten und Directors des Oberkirchenrathes, Herrn Geheimenrathes v. Berg, und bemerkte, daß diesen Nachmittag um 4 Uhr die Beerdigung dieses um Kirche und Staat vielfach verdienten Beamten stattfinden werde. Die Synode beschloß, der Frau Wittwe durch eine besondere Deputation ihre Theilnahme ausdrücken zu lassen und diesen Nachmittag in corpore der Leiche des Entschlafenen zu folgen, — die Geistlichen in ihrer vollen Amtstracht und alle Synodalen in der Ordnung, wie solche beim Kirchgang stattfand, den Gliedern des Oberkirchenrathes sich unmittelbar anschließend.

Es erstatteten nunmehr die beiden Vorstände der zur Prüfung der Wahlen zusammengeretretenen Commissionen Bericht über die ihnen zugewiesenen Wahlakten. Nach mehrstündiger Debatte über einzelne Anstände, Bedenken und Formfehler wurden sämmtliche Wahlen für gültig erkannt.

Die Redactionscommission glaubt indessen auf Einzelnes hier aufmerksam machen zu müssen, um bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden ähnlichen Mißständen zu begegnen.

1) In einem geistlichen Wahlbezirk waren mehrere Wähler weggeblieben, ohne nur eine Entschuldigung für nöthig erachtet zu haben. Die Synode spricht hierüber ihr Befremden aus und legt ihren Ausspruch in's Protokoll nieder, mit dem Wunsche, daß die an den Tag gelegte

geringe Theilnahme an kirchlichen Gegenständen nicht mehr vorkommen möge.

- 2) In einzelnen Fällen fehlte bei Ersatzmännern die Erklärung, daß sie die Wahl, die sie getroffen habe, auch annehmen. — Die aus dem Oberkirchenrath anwesenden Herren Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß diese Erklärung nachträglich erhoben werde.
- 3) In einem Falle wurde die Wahl an einem Orte vorgenommen, der nicht in dem Wahlbezirk liegt, was gegen den §. 21 der Wahlordnung anstößt. Bei gegebener Aufklärung über den Sachverhalt konnte sich indessen die Synode für den bestimmten Fall beruhigen und von einer Beanstandung der in Frage gestellten Wahl Umgang nehmen.
- 4) Die Frage, ob ordinirte Geistliche, die zur Zeit kein geistliches Amt begleiten, aber im Kirchengemeinderathe sitzen, berechtigt seyen, an der Wahl weltlicher Abgeordneten Theil zu nehmen, — einstweilen vom Oberkirchenrath verneinend beantwortet, wurde zur Begutachtung in die Verfassungskommission gewiesen.
- 5) Die Frage, ob ein Mitglied des Oberkirchenrathes in die Generalsynode wählbar sey, wurde ebenfalls in die zuletzt genannte Commission abgegeben, da die bejahende Antwort einzelner Redner der Generalsynode von 1834 keineswegs als authentische Interpretation der Verfassungsurkunde angesehen werden könne, deren der Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ noch zu bedürfen scheine.

Bei den Protokollen über die Wahl der weltlichen Wahlmänner kamen auffallende Verstöße vor, z. B. war nicht überall die Zahl der berechtigten Wahlmänner benannt, so daß sich in einzelnen Fällen nicht genau berechnen ließ, ob drei Viertel der Abstimmenden gegenwärtig waren. In einem Falle war die Abstimmung keine geheime, u. dergl. m.

Diese und ähnliche Ausstellungen riefen den Wunsch hervor, daß durch genauere Bestimmungen der Wahlordnung und durch hierauf basirte Formulare bei künftigen Wahlen zu Generalsynoden Irrungen und Unförmlichkeiten möglichst vorgebeugt

werden möchte, — ein Wunsch, der die Verfassungscommission zu bestimmten Anträgen veranlassen wird.

Die Synode schritt nun nach §. 4 der Geschäftsordnung zur Wahl der Secretäre. Einstimmig wurde Professor und Stadtpfarrer Dittenberger von Heidelberg zum Secretär geistlichen, und Regierungsrevisor Schmidt von Mannheim zum Secretär weltlichen Standes mit überwiegender Stimmenmehrheit gewählt.

Hierauf machten die höchsten Orts zur Generalsynode berufenen Mitglieder des Oberkirchenrathes die von dem Herrn Präsidenten schon bezeichneten Vorlagen (S. 8).

Seine königl. Hoheit der Großherzog hatte mittelst höchster Entschliefung aus dem Staatsministerium vom 25. Februar l. J. Nr. 341 gestattet, daß diese Vorlagen der Synode gemacht werden dürften.

Die unterm 26. Mai 1835 gegebene höchste Sanction berührt eine Anzahl Gegenstände noch nicht, welche die Generalsynode von 1834 höchster Entscheidung vorgelegt hatte. Ein Mitglied stellte die Anfrage, was wohl von jetziger Synode in Bezug auf diese in der höchsten Sanction nicht berührten Gegenstände zu beantragen und zu beschließen seyn möchte, und erhielt von dem Präsidium die Antwort: Daß die Fortsetzung des mit der Sanction 1835 beschlossenen Geschäftes der vorigen Generalsynode in dieser Versammlung weder geeignet noch thunlich sey, es jedoch jedem Mitgliede unbenommen bleibe, Gegenstände, welche damals nicht erledigt werden konnten, auf dem Wege der Motion wieder vorzubringen.

In heutiger Sitzung wurden nun sechs Commissionen gewählt, welchen die Vorlagen der hohen Kirchenregierung zur Begutachtung übergeben wurden.

Erste Commission: Kirchenverfassung; ihr wurden zunächst die provisorischen Zusätze zur Geschäftsordnung zur Prüfung übergeben.

Zweite Commission: Cultus; ihr wurden die Seite 8 sub 1—4 genannten Vorlagen zur Begutachtung zugewiesen.

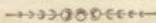
Dritte Commission: zur Begutachtung der beabsichtigten

Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heidelberg.

Vierte Commission: Verwaltung der Kirchenvermögens; sie erhielt die Seite 8 genannten Vorlagen 5, 8 und 10.

Fünfte Commission: zur Begutachtung der Vorlagen über Regulirung der Schlüsselcollecten im Unterland und über die Bildung eines Centralkirchenfonds; s. Vorlage 6 und 7.

Sechste Commission: Classification der Pfarreien.
Die Sitzung wurde hiermit gegen drei Uhr beschloffen.



Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

In Bezug auf die Protokollführung beschließt die Synode, daß einem hier wohnhaften Candidaten der Theologie gestattet werde, den Sitzungen beizuwohnen, um die Verhandlungen möglichst vollständig nachzuschreiben. Er soll mit seinen Aufzeichnungen bei Verfassung der Protokolle vom Secretariat beigezogen werden dürfen. Die Protokolle sollen immer einige Zeit vor der Sitzung, in welcher sie verlesen werden, den Mitgliedern der Generalsynode auf dem Secretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

Es entwickelte sich eine kurze Discussion über die Errichtung einer Petitionsc ommission. Von einer Seite her wurde das Recht zur Constituirung einer solchen widersprochen, indem nach §. 10 der Kirchen-Versaffungsurkunde, lit. f., nur den Mitgliedern der Generalsynode das Recht zustehe, ihre Ansichten, Erfahrungen und Wünsche, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, unmittelbar vorzutragen. Es werde sohin ein ganz fremdes Element in die Kirchenverfassung hereingezogen, und zu endlosen, zu keinem Ziele führenden Arbeiten Veranlassung gegeben, wodurch die Kraft der Synodalen und die Zeit für die Hauptverhandlungen der Synode verkümmert würde. Auch sey jedem einzelnen Mitgliede der Kirche bei den Diöcesansynoden Gelegenheit gegeben, durch ein Mitglied derselben seine das Kirchenwesen betreffenden Ansichten und Wünsche zur Kenntniß der Kirchenobern und der Generalsynoden zu bringen.

Dieser Ansicht wurde entgegen gehalten, daß lit. f. des §. 10 der Kirchenverfassung eine weitere Auslegung zulasse; daß die Praxis vom Jahre 1834 für die Zulässigkeit einer derartigen Commission unzweifelhaft spreche; daß der Vortrag einer Bitte als ein unveräußerliches, heiliges Recht jedes Kirchengliedes betrachtet werden müsse; daß es in manchen Fällen wünschenswerth sey, die Ansichten und Wünsche Einzelner zu vernehmen, zu deren Vortrag sie bei den jüngsten Diöcesansynoden noch keine Veranlassung hatten, — Ansichten, deren Bekanntwerden auf Aufhellung von Gegenständen Bezug haben könnte, die gerade der jetzigen Generalsynode zur Berathung vorliegen; daß die Befürchtung, es werde der Synodalen Zeit und Kraft auf eine, die Hauptverhandlungen störende Weise zu sehr in Anspruch genommen, nicht gegründet erscheine, indem man wohl auch Etwas dem guten Sinn und richtigen Takt einer derartigen Commission werde vertrauen dürfen. In ihrem eigenen Interesse und in dem der Generalsynode liege es, begehrllichem, ungehörigem oder doch nicht zeitgemäßem Petitioniren dadurch zu begegnen, daß über dergleichen brovi manu die Tagesordnung werde beantragt werden. Man vereinigte sich dahin, daß eine eigentliche Petitionsc o m m i s s i o n nach dem Wortlaut der Kirchenverfassung nicht zulässig, wohl aber eine V o r b e r e i t u n g s c o m m i s s i o n zur Begutachtung einlaufender Eingaben nothwendig sey.

Die Synode schritt nun zur Wahl der
 sieben ten Commission, welcher die Diöcesansynodalprotokolle zur Begutachtung übergeben wurden, und der
 acht en Commission, als Vorbereitungscommission für einlaufende Eingaben.

Letzterer Commission übergab das Präsidium mehrere Eingaben, deren in diesen Mittheilungen noch Erwähnung geschehen soll, wenn die Vorbereitungscommission ihren Bericht erstattet haben wird.

Das Präsidium bemerkte noch im Allgemeinen, daß es keinen Anstand nehmen werde, alle Eingaben, welche sich für die Competenz der Generalsynode eignen, derselben sogleich zu übergeben.

Der Vorstand der ersten Commission erstattete nunmehr Bericht über die vorgelegten Zusatzartikel zur Geschäftsordnung. Derselbe gibt Nachfolgendes zu vernehmen:

Hochwürdige Generalsynode!

Als die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 berathen und beschlossen wurde, war es noch sehr zweifelhaft, ob eine regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode in fest bestimmten Zeiträumen eingeführt werden würde, und erst durch die höchste Sanction des §. 24 der Wahlordnung von 1834 wurde es gewiß, daß die Generalsynode über die Gültigkeit der Abgeordnetenwahlen zu erkennen haben werde, zugleich aber ist es hierdurch nothwendig geworden, die Geschäftsordnung in Bezug auf die Wahlprüfung zu ergänzen.

Ihre Commission hat den Auftrag erhalten, zu begutachten, ob die zu diesem Zwecke verfaßten provisorischen Zusätze, welche bei Eröffnung der gegenwärtigen Kirchenversammlung von der hohen Kirchenregierung gegeben und in Anwendung gebracht wurden, die Zustimmung der Generalsynode erhalten, und sofort der Geschäftsordnung einverleibt werden sollen.

Die Zweckmäßigkeit der §§. 1 bis 6 dieser Zusätze ist durch sich selbst so einleuchtend und klar, daß Ihre Commission auf deren Annahme antragen zu dürfen glaubt, ohne irgend Gründe dafür anzuführen. Beim §. 7 ergibt sich aber ein Anstand, der uns jedoch mehr in der Fassung, als in der Absicht der hier gegebenen Vorschrift zu liegen scheint. Nach diesem Paragraphen hat die Generalsynode zu entscheiden, ob Derjenige, dessen Wahl zum Abgeordneten oder Ersatzmann beanstandet ist, gleichwohl

an den Arbeiten der Synode, jedoch ohne Stimmrecht, Theil nehmen dürfe, oder nicht.

Nach der Ansicht Ihrer Commission sind die Arbeiten der Generalsynode ausschließlich von deren Mitgliedern, d. h. von Denjenigen vorzunehmen, welche von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog dazu ernannt oder von dem Wahlcollegium gültig dazu erwählt sind, den einzigen Fall der Wahlprüfung ausgenommen, in welchem ein solcher provisorischer oder Uebergangszustand nothwendig ist. Wessen Wahl also noch nicht für

gültig erkannt wurde, der sollte unserm Erachtens auch nicht einmal mit consultativer Stimme an den Arbeiten der Synode Theil nehmen dürfen. Nur das kann für zulässig gehalten werden, daß ein Gewählter, von dem es wahrscheinlich ist, daß die Erfordernisse zur Gültigkeit der Wahl noch durch nachgeforderte Erläuterungen oder Ergänzungen werden erbracht werden, zur Anwohnung bei den Plenar- und Commissions-Sitzungen zugelassen werde, um, wenn seine Wahl für gültig erkannt wird, bereits über die seitherigen Arbeiten unterrichtet zu seyn.

Ihre Commission stellt daher den Antrag, den zweiten Absatz des §. 7 in folgender Fassung anzunehmen:

Indeß sind aber noch Ergänzungen oder Erläuterungen für nöthig erkannt, so entscheidet die Generalsynode, ob der Gewählte bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl den Sitzungen anzuwohnen habe, jedoch ohne Stimmrecht.

In das Wesen der Sache eingreifender sind die Anstände, welche Ihre Commission bei dem §. 8 der provisorischen Zusätze findet. Nach §. 25 der Wahlordnung tritt der Ersatzmann ein, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sey. Dieser §. 25 setzt also überall die Gültigkeit der Wahl sowohl des Abgeordneten als des Ersatzmanns voraus. Wenn nun der §. 8 der provisorischen Zusätze den Ersatzmann auch im Fall der Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten einberufen will, so würde hierin eine Abänderung, wenigstens eine Erläuterung der Wahlordnung liegen; oder, wenn man glaubte, diese Bestimmung durch Interpretation des §. 25 der Wahlordnung in denselben hineinlegen zu können, so würde in dem §. 8 eine Erläuterung des §. 25 der Wahlordnung enthalten seyn.

Ihre Commission ist zwar damit einverstanden, daß auch im Falle der Ungültigkeit einer Abgeordnetenwahl der Ersatzmann einberufen werden solle; sie hielt jedoch dafür, daß die Wahlordnung von 1834 darin aufrecht zu erhalten sey, daß jedenfalls für die Gültigkeit sämtlicher Abgeordneten- und Ersatzmannswahlen gesorgt werden müsse, und daß deshalb,

sobald die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmanns als ungültig verworfen wird, die oberste Kirchenbehörde auf Ansuchen der Generalsynode eine neue Wahl anzuordnen habe.

Dabei möchte Ihre Commission, durch Erfahrung bei den jüngsten Wahlen veranlaßt, einen Zusatz zum §. 25 der Wahlordnung dahin vorschlagen:

die Vorschrift des §. 25 der Wahlordnung findet nur in dem Fall Anwendung, wenn die Ablehnung in den letzten drei Wochen vor Eröffnung der Synode erfolgt; erfolgt sie früher, so ordnet der Oberkirchenrath eine neue Wahl an.

Geschieht die Annahme oder Ablehnung der Wahl nur bedingt, so ist dem Gewählten eine angemessene Frist, längstens drei Wochen vor Eröffnung der Generalsynode, zu seiner definitiven Erklärung anzuberaumen.

Ihre Commission ist übrigens der Ansicht, daß eine Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Wahlordnung nicht unter die Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Generalsynode gehöre, und stellt deshalb unter einstweiliger Umgehung einer Begründung obiger Vorschläge den Antrag:

den vorgeschlagenen §. 8 nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen, sondern nebst den obigen Vorschlägen zur Berathung und Berichterstattung über eine vorzunehmende Revision der Wahlordnung an die I. Commission zurückzuweisen.

Dabei dürfte es zweckmäßig und zu Förderung unserer Geschäfte dienlich seyn, wenn die Commission ermächtigt würde, auch noch andere diesen Gegenstand betreffende Vorschläge, wie z. B. die Erweiterung der in §. 19 der Wahlordnung aufgeführten Ausnahmskategorien in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten.

Der Antrag der Commission wird einstimmig angenommen.

Ein Abgeordneter erhält nach dieser Abstimmung das Wort und begründet in ausführlicher Rede einen Antrag auf Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834. Er erklärt: Er kenne zwar nicht die Verhandlungen, welche damals über diesen Paragraphen gepflogen worden,

aber er erinnere sich, wie die darin ausgesprochenen Beschränkungen schon während der Synode im Jahr 1834 unter den Geistlichen und andern Gliedern der evangelisch-protestantischen Landeskirche den unangenehmsten Eindruck gemacht haben. Man habe gewußt, daß die Generalsynode versammelt und mit den wichtigsten kirchlichen Gegenständen beschäftigt sey, aber von ihren Verhandlungen, auf die man aus kirchlichen Interessen mit besonderer Spannung gewartet, sey den Gliedern der Kirche, mit Ausnahme weniger Berichte, nichts irgendwie Genügendes bekannt geworden. Er erkenne die Gründe, welche man gegen eine unbedingte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen anführe, wohl an, obgleich er nicht alle und jede, die dagegen vorgebracht würden, für probehaltig erklären könne. Aber eine völlige Geheimhaltung der Verhandlungen könne er in keiner Weise für begründet erachten, weil solche unbillig gegen die Glieder der Kirche und für die Synode selbst höchst nachtheilig sey. Es liege z. B. ein überaus wichtiges und in die Interessen der einzelnen Kirchengemeinden tief eingreifendes Project über die Classification der Pfarrbesoldungen der gegenwärtigen Synode zur Berathung und Beschlußfassung vor. Die Gemeinden seyen berechtigt, zu erfahren, was in dieser Angelegenheit verhandelt, und wie ihre Interessen vertreten würden. Ueberhaupt liege es im Interesse jeder Repräsentation, daß die dazu Berufenen öffentlich Rechenschaft geben von ihrer Thätigkeit. Ohne Oeffentlichkeit leide das Wesen der Repräsentation Schaden und gehe selbst zu Grunde. Ueberdies sey das Ende des angerufenen Paragraphen zwecklos und sogar zweckwidrig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen werde dadurch keineswegs verhindert, sondern geschehe dann nur, sofern sie Einzelnen überlassen bleibe und aus unsichern Gerüchten ihren Inhalt schöpfe, auf eine schiefe, unrichtige Weise, ohne daß die Generalsynode ein Mittel in Händen habe, sich dagegen zu rechtfertigen.

Er stelle daher den Antrag: den §. 13 der Geschäftsordnung dahin abzuändern, daß

- 1) Niemand bei den Verhandlungen der Generalsynode gegenwärtig seyn dürfe, als die Mitglieder derselben,

und solche Personen, die von ihnen eingeführt werden;
daß

- 2) ein Redactionsauschuß, aus drei Mitgliedern bestehend, zur Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern ernannt werden solle, wozu er das Badische Kirchenblatt vorschlage.

Ein Mitglied der Generalsynode setzt sich diesem Antrage entgegen, mit dem Bemerkten: die Geschäftsordnung von 1834 sey jetzt noch maßgebend. Schon damals hätten sich einzelne Mitglieder für Oeffentlichkeit ausgesprochen, die große Mehrheit der Stimmen aber dagegen. Der Redner fürchtet nicht nur ein gewisses Befangenwerden einestheils von einer solchen Maßregel, sondern andernteils sogar eine für die Verhandlungen nachtheilige Aufregung, in welcher man sich hören lassen werde, während es hier die Aufgabe der einzelnen Glieder der Versammlung sey, als christliche Männer an dem neuen Aufbau der Kirche gemeinsam zu arbeiten. Eben so hält der Redner die Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck in keiner Weise geeignet. In die Hände einer derartigen Redactionscommission würde viel zu viel, ja beinahe Alles gelegt seyn, so daß die Generalsynode selbst keinerlei Macht mehr hinsichtlich der projectirten Veröffentlichung in Händen hätte.

Ein anderer Abgeordneter unterstützte den gestellten Antrag mit der Modification ad 1, daß nur Geistlichen und Kirchengemeinderäthen die Gallerien geöffnet werden sollten, ad 2 aber müsse er die Karlsruher Zeitung, oder noch besser, ein eigenes Synodalblatt, für geeigneter halten zu discreten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode. Mit dieser Modification wurde der Antrag von einer ganzen Reihe von Rednern unterstützt. Außer den von dem Antragsteller selbst schon geltend gemachten Gründen erblickte man zugleich in der vorgeschlagenen Maßregel, wo nicht das einzige, doch jedenfalls schnellste und sicherste Schutzmittel gegen einseitige Beurtheilungen und Entstellungen durch Privatmittheilungen, — zugleich ein Bildungsmittel für künftige Synodalmitglieder. Das seit 1834 allenthalben frischer erwachte kirchliche Leben fordere allgemein eine derartige Oeffentlichkeit, welche der För-

derung solchen Lebens keinen Abbruch thue, sondern vielmehr neue Nahrung zuführe. Darum sey wohl auch das Verlangen nach solcher Oeffentlichkeit so allgemein kundgegeben worden aus fast allen Bezirken des Landes, aus welchen die Abgeordneten eingetroffen. Nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch im Namen ihrer Wähler müßten sie daher solcher Oeffentlichkeit das Wort reden. Der Antragsteller wies die Befürchtung der Befangenheit für die Synodalen, wenn sie vor Zuhörern redeten, zurück, indem er der Meinung sey, daß eine weit größere Befangenheit bei Zuschließung des Sitzungsaales, für die geistlichen Mitglieder wenigstens, hervorgerufen werde. Da stehe man dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern und den Gliedern der hohen Kirchenbehörde gegenüber, welche über die zeitlichen Existenzmittel der Geistlichen zu entscheiden hätten. Dies könne, ohne das Gegenwicht der Oeffentlichkeit, befangener machen, als das Reden vor den Mitgliedern der Kirche aus den verschiedenen Theilen des Landes.

Einige andere Abgeordnete erklärten sich gegen die Oeffnung der Gallerien, — die sie bei so zarten Gegenständen, die hier verhandelt würden, immer für bedenklich hielten, sprachen aber für eine wohlabgemessene Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck, sofern nicht auch hier in einzelnen Fällen Gründe für die Nichtveröffentlichung sprächen, worüber die Entscheidung einer Redactionscommission überlassen werden müsse.

Nachdem der Herr Präsident erklärt hatte, daß er höheren Auftrags zufolge, auf die Oeffnung der Gallerie in keiner Weise einzugehen vermöge, gegen eine Ueberweisung des zweiten Antrags an eine Commission zur Begutachtung aber nichts einzuwenden habe, wurde der zweite Theil des berührten Antrags nach gemeinsamem Beschluß der Synoden der ersten Commission zur Begutachtung übergeben.

(Schluß dieser Verhandlung siehe fünfte Plenarsitzung.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 3. Karlsruhe, den 23. Mai 1843.

Dritte Plenarsitzung vom 27. April.

(Schluß.)

Ein Abgeordneter stellte in dieser Sitzung den Antrag auf Abänderung des §. 18 der Geschäftsordnung in folgender Weise:

„Die Synode möge von jedem Beschluß Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog, als Landesherrn und evangelischen Landesbischof, sogleich unmittelbar durch den landesherrlichen Commissär Nachricht geben, mit der unterthänigsten Bitte:

„Seine königliche Hoheit wolle mit Zuziehung der evangelischen Ministerialconferenz die Modificationen, welche bei einzelnen Beschlüssen eintreten sollen, der Generalsynode zur Zustimmung vorlegen, und, Falls die Beschlüsse nicht genehmigt würden, die Gründe der Verwerfung dem Synodalrecess beifügen lassen.“

Der Herr Präsident erklärte hierauf, daß er diesen Antrag in Form und Materie für unzulässig und den Geschäftsgang hindernd halte, weshalb es bei der bisherigen Uebung, wornach Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog die einzelnen Beschlüsse der Synode, im Generalbericht zusammengefaßt, vorgelegt werden, wohl umsomehr verbleiben müsse, als sich nicht über alle Anträge sogleich höchste Resolution ertheilen lasse, indem über einzelne erst noch die Berichte des Oberkirchenrathes und anderer Stellen eingezogen werden müßten.

Ein Mitglied der II. Commission trug hierauf noch den Bericht derselben vor

über Verlegung des Kanzelgebets an den Altar,

den wir in Nachstehendem mittheilen:

Hochwürdige Generalsynode!

Ueber rubrizirten Gegenstand hat Ihre II. Commission die Ehre, nachstehenden, den Hauptinhalt des genannten Vortrags umfassenden Bericht zu erstatten:

Zuvörderst erwähnt der Vortrag, was in Gemäßheit unserer Unionsurkunde hinsichtlich des sonntäglichen Vormittags-gottesdienstes geschehen soll. Hiernach nämlich folgt, und zwar auf der Kanzel, unmittelbar nach der Predigt, das Hauptgebet, das Gebet des Herrn, das Schlußvotum, ingleichen ein kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um die allfälligen Verkündigungen vorzunehmen, und endlich nach denselben die Gemeinde mit dem ebenfalls von der Kanzel zu ertheilenden Segen zu entlassen.

Hinsichtlich dieser Cultusbestimmungen nun, bemerkt der Vortrag, hätten mehrere Synoden und einzelne Geistliche von 1835 bis 1838 eine Abänderung verlangt, nämlich die Verlegung aller Gebete, also auch die des Hauptgebets, an den Altar. Auf dieses Verlangen sey die oberste Kirchenbehörde in dem Synodalrecess vom 13. September 1839 insoweit eingegangen, daß sie sich selbst für besagte Verlegung und respective Trennung der Kanzelgebete von der Predigt ausgesprochen und desfalls eine Vorlage der hierauf bezüglichen Anträge beschloffen habe. Ohnehin rechtfertigte sich die beantragte Abänderung von selbst als eine unabweisliche Consequenz aus der Idee des Cultus, abgesehen von manchem Andern, was sonst noch dafür spreche.

Hierauf verbreitet sich der Vortrag der hohen Kirchenbehörde über die durch die Unionsurkunde anerkannten Bestandtheile: Gesang, Gebet und Predigt, welche drei Momente das Ganze des Cultus bilden, und daher in einem innern, nothwendigen, nicht bloß willkürlichen, zufälligen Verhältniß zu einander stehen.

In dem Gesang, wird richtig bemerkt, vereinigt sich die ganze Gemeinde, und es tritt dabei noch keinerlei Unterschied hervor, indem dieselbe als ein unterschiedsloses Ganzes erscheint. In dem Gebet manifestirt sich schon ein Unterschied, eine Besonderung, weil hier ein Einzelner, der Geistliche, aus der Mitte der Gemeinde hervortritt und in deren Namen und Auftrag spricht. In der Predigt, dem dritten Bestandtheil, stellt sich der bereits im Gebet hervorgetretene, jedoch mehr äußere Unterschied schärfer heraus. Der Geistliche erscheint als Einzelner, nicht als Repräsentant, als Stellvertreter der Gemeinde, sondern als ein Anderer ihr gegenüber, denn er spricht bei der Predigt im Namen und Auftrag Gottes zu der Gemeinde, während er beim Gebet im Namen und Auftrag der Gemeinde zu Gott redet.

Es sey nun, fährt der Vortrag eben so richtig fort, von großer Wichtigkeit, daß obige drei wesentliche Bestandtheile des Cultus zum klaren, bestimmten, festen Bewußtseyn der Gemeinde kommen, weil nur so ein Verständniß desselben möglich sey, nur so derselbe seine beabsichtigte Wirkung haben könne. Darum müßten denn auch jene drei Bestandtheile in ihrer Unterschiedlichkeit der Gemeinde zur Anschauung gebracht werden, und dies könne nur dadurch geschehen, daß sie nach Zeit und Raum getrennt von einander erscheinen.

Was zuerst, heißt es, die Zeit betrifft, so beginnt der Cultus, nämlich der Vormittagsgottesdienst an Sonn- und Festtagen, mit dem allgemeinsten Bestandtheil, mit dem Gesang der Gemeinde. Auf ihn folgt der zweite, das Gebet, wo der Einzelne, aber noch nicht als solcher, aus der Gemeinde hervortritt. Sodann kommt der dritte Bestandtheil, die Predigt, vorbereitet durch einen speciell auf sie bezüglichen Gesang, wo der Einzelne, als solcher, der Gemeinde gegenüber erscheint.

In derselben Ordnung, wie aufwärts, folgen die drei Bestandtheile auch wieder abwärts auf einander. Nach der Predigt kommt wieder das allgemeine Kirchengebet, wo die einzelne Persönlichkeit abermals zurücktritt, und auf das Gebet endlich der Gesang der Gemeinde, wo die hervorgetretene Einzelheit wieder völlig in der Gesamtheit verschwindet. Es liegt in

der Natur des Cultus, als einer Sache der Gemeinde, daß der Bestandtheil, wobei sie sich als Ganzes in ihrer Ununterschiedenheit zeigt, Anfang und Ende des Cultus bilde, ihn umschließe. Sonach ist allerdings die Predigt das Centrum, das Innerste des Cultus, nicht aber das Factotum, was sie nimmermehr seyn darf, wenn nicht die Idee des Cultus selbst aufgegeben werden soll.

Wie in der Zeit, so müssen die drei Cultbestandtheile auch im Raum, d. h. dem Orte nach geschieden seyn. Dem ersten, d. i. allgemeinen Bestandtheil gehört das Ganze des Cultgebäudes, die Kirche an. Es wird gesungen wie von Allen, so auch überall im Raum des Hauses Gottes und seiner Gemeinde. Dagegen tritt inmitten der Kirche ein bestimmter, äußerlich erkennbarer, irgend ausgezeichnete Raum als Ort hervor, in welchem sich das Cultusgebäude gewissermaßen concentrirt, und welcher die dem Ganzen zukommende Heiligkeit auf einen Punkt zusammenfaßt, der Altar, der Ort des Opfers in der alten Welt. Die christliche, namentlich die evangelische Kirche hat aber keinen andern Opferdienst, als den des Gebets. Dem Altar gehört daher auch der zweite Bestandtheil des Cultus, das liturgische Element, das Gebet an. Wie im Altarlocale sich das ganze Cultusgebäude concentrirt, so concentrirt sich im liturgischen Gebete personell die ganze Gemeinde in dem Geistlichen, der da recht eigentlich in ihrer Mitte steht, und aus ihr heraus zu Gott spricht. — Gelegentlich wird noch bemerkt, wie bei der dem Altar auch in der evangelischen Kirche zukommenden Bedeutsamkeit und Wichtigkeit derselbe auch äußerlich immer gehörig ausgezeichnet seyn sollte, z. B. durch den Ort, den er in der Kirche einnimmt u. dgl.

Dem dritten Cultbestandtheil, der Predigt, gehört die Kanzel. Wie in der Predigt der Geistliche lediglich als Einzelner erscheint, so ist auch der ihr gehörende Ort lediglich für den Geistlichen bestimmt, und kein anderes Gemeindeglied hat Zutritt zu demselben, wie etwa in besonderen Fällen zum Altar. Die Kanzel ist mit Recht im Gotteshause ein über dem Altar erhöhter Ort, denn hier steht der Geistliche, als im Namen und Auftrag Gottes redend, über der Gemeinde; er spricht von da herab zu

ihr, er belehrt sie und verkündigt ihr den göttlichen Willen und Rathschluß.

Demnach muß, um dem Cultus seine Wirksamkeit zu sichern, um aller Willkür und Zufälligkeit, und eben damit zugleich der Gedankenlosigkeit, wozu die Verwechslung der Bestandtheile desselben führt, zu wehren, durchaus daran festgehalten werden: der Gesang gehört der ganzen Gemeinde an und in die ganze Kirche; das Gemeindegebet an den Altar, und die Predigt auf die Kanzel. Was auf der Kanzel geschehen soll, darf nicht am Altar, und was am Altar, nicht auf der Kanzel geschehen. Ebenso darf nicht mit der Predigt der Cultus beginnen, und auch nicht schließen, sondern die Thätigkeit der Gemeinde, der Gesang, muß das Ganze umschließen im äußersten Kreise; den mittlern muß das Gebet bilden, und die Predigt muß wieder vom Gebet umschlossen werden.

Da nun das bisherige Kanzelgebet ein allgemeines Kirchen- oder Gemeindegebet ist, folglich recht eigentlich liturgische Natur ihm beigelegt wird, so gehört es auch ohne Zweifel an den Ort des Gebets, an den Altar und nicht auf die Kanzel.

Wenn die Unionsurkunde das eine Gemeindegebet, das vor der Predigt, an den Altar, das andere aber, das nach der Predigt, welches sie sogar als „Hauptgebet“ bezeichnet, auf die Kanzel verlegt und es unmittelbar an die Predigt anknüpft, so ist sie offenbar auf halbem Wege stehen geblieben, was sich jedoch aus den Verhältnissen zur Zeit der Union hinlänglich erklärt und rechtfertigt.

Wir übergehen hier, was in dem Vortrage über die geschichtliche Ausbildung des Cultus in unserer unirten Kirche gesagt ist, und heben nur folgende Bemerkung hervor:

Hat man einmal mit der Union den Altar, und mit dem Altar das liturgische Element in den Cultus aufgenommen, so muß man auch dem Altar geben, was des Altars ist, und dem liturgischen Elemente, will man es auch nicht erweitern, doch wenigstens nichts entziehen, sondern ihm zu seinem Rechte verhelfen. Daß aber dieses Recht bei der gegenwärtigen Einrichtung geschmälert wird, leidet keinen Zweifel. Während nämlich in der ersten Hälfte des Gottesdienstes, vom Anfange bis zur

Predigt, die oben angegebene Ordnung eingehalten wird, fehlt sie in der zweiten Hälfte, von der Predigt bis zum Schluß, sowohl der Zeitfolge als dem Orte nach, und es findet hier eine wahre Vermengung statt.

Das liturgische Gebet nach der Predigt folgt nämlich unmittelbar auf sie, und erst dann kommt der Gesang der Gemeinde, der sich, wie der unmittelbar vor der Predigt, speciell auf diese bezieht, und darum auch zu ihr gehört. Ganz auffallender Weise ist dieses Zusammengehörige durch einen der Hauptbestandtheile des Cultus, durch das Hauptgebet, getrennt, und es wird dieses Gebet bei dem darauf folgenden Gesang, der lediglich auf den Inhalt der Predigt hinweist, gewissermaßen ignorirt, oder erscheint jedenfalls als Zubehör oder Anhängsel der Predigt. Dadurch aber tritt es ganz in den Hintergrund, und verliert gänzlich seinen Charakter als selbstständiger wesentlicher Cultusbestandtheil, zumal der Predigt gegenüber. Diese dagegen wird durch solche Anordnung auf unrechte Weise bevorzugt, und erscheint als das Ein und Alles, dem das Uebrige, selbst das Hauptgebet, dienen, gegen welches dieses selbst verschwinden muß.

Es ist im evangelischen Cultus der Predigt ohnehin sehr viel eingeräumt, sie ist sein Mittelpunkt und nimmt den größten Theil der ihm gewidmeten Zeit ein; aber dieses mehr individuelle Element des Cultus auch noch auf Unkosten des mehr objectiven, ohnehin eher zu spärlich bedachten Elementes zu begünstigen, ist ein Unrecht gegen die Gemeinde. Man darf sich bei dieser Anordnung nicht wundern, wenn vielen Geistlichen dieses Hauptgebet, im Vergleich zu ihrer Predigt, an die es angehängt wird, als Nebensache erscheint, und wenn die Gemeinde es als solches Anhängsel auch nicht viel beachtet und es theilnahmlos anhört.

Soll hier die in der Idee des Cultus begründete Ordnung und Zeitfolge hergestellt werden, so muß nothwendig der auf den Inhalt der Predigt bezügliche Gesang eben so unmittelbar auf sie folgen, wie er ihr vorhergeht; mit ihm schließt sich das individuelle Moment des Cultus ab: erst dann kann das die Einzelheit mit der Gesamtheit vermittelnde Moment, der liturgische Bestandtheil, das Gebet, eintreten, und darauf dann

der allgemeine Schlußgesang der Gemeinde folgen, so daß der aufsteigenden Hälfte des Cultus die absteigende völlig entspricht.

Für diese Ordnung und Reihenfolge spricht auch noch ein, bei den Synoden angeführter, äußerer Grund. Hat nämlich der Geistliche eine halbe oder gar dreiviertel Stunden gepredigt, und namentlich zuletzt mit erhöhter verstärkter Stimme gesprochen, so ist er eines Theils zu ermüdet, um sogleich ohne alle Unterbrechung das nicht kurze Gebet mit ganzer voller Stimme, wie es gerade bei dem Hauptgebete geschehen sollte, zu lesen, zumal bekanntlich lautes Lesen anstrengender ist, als lautes Sprechen, besonders wenn man zuvor laut und viel gesprochen hat. Andern Theils aber ist dieses Gebet von so ganz anderem Inhalt und Charakter, als die mehr specielle und individuelle Predigt, daß es kaum möglich ist, sich nach der letztern sogleich in die Stimmung zu versetzen, welche dem Hauptgebet der Gemeinde entspricht, und angemessen ist. Daher mag es auch kommen, daß man dieses Gebet öfter leise, allzuschnell und sichtbar ohne innere Theilnahme ablesen hört; daß dann aber auch auf Seiten der Gemeinde keine Theilnahme erwartet werden kann, versteht sich von selbst. Auch in dieser Beziehung also hat das Hauptgebet eine solche Stellung im Cultus einzunehmen, bei welcher es gegen die Predigt nicht zu kurz kommt und in keiner Weise beeinträchtigt wird; vollständig jedoch widersährt ihm erst sein Recht, wenn es, wie der Zeit nach, so auch dem Orte nach von dem dritten Bestandtheile, dem individuellen getrennt wird, also nicht mehr der Kanzel, dem Lehrstuhl, mit dem es gar nichts zu thun hat, zukommt, sondern lediglich dem Altar.

Hiernach wäre in der bisherigen Einrichtung der zweiten Hälfte des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes folgende Aenderung zu treffen:

Auf die Predigt folgt unmittelbar die Abfingung eines Verses des auf die Predigt bezüglichen Liedes; hierauf das Hauptgebet, Gebet des Herrn und Schlußvotum am Altar (wohin sich, wie wir* hinzusetzen, der Geistliche während des Gesanges begibt); dann kurzer Schlußgesang allgemeinen Inhalts (wie Nr. 330 bis 335 und die 12 Verse

aus verschiedenen Liedern am Schlusse des Gesangbuchs), während dessen der Geistliche am Altar bleibt, um zuletzt mit dem Segen des Herrn die Gemeinde zu entlassen.

Schließlich stellt der Vortrag noch die Frage: wie es mit den Kanzelverkündigungen, namentlich mit den Proclamationen zu halten sey? Sehr richtig entscheidet er sich dahin, daß, wenn solche Proclamationen bloß den Zweck des Bekanntmachens neuer Verlobungen haben, der Geistliche sie nur als Beamter des bürgerlichen Standes vornehmen soll, sie überhaupt nicht in den Gottesdienst gehören.

Indessen da die Ehe nicht bloß einen bürgerlichen, sondern auch einen sittlich-religiösen, mithin kirchlichen Charakter an sich trägt und die Verlobten zu ihrem Vorhaben des Beistandes, der Gnade und des Segens Gottes bedürften, so müßten sie vom christlichen Standpunkte aus der öffentlichen Fürbitte empfohlen und daher in das Gemeindegebet eingeschlossen werden. Nur dürfte das nicht, wie bisher, auf der Kanzel geschehen, die als geistlicher Lehrstuhl mit Cheverlöbniß nicht das Mindeste zu thun habe. Das Gemeindegebet gehöre an den Altar, also auch die genannte Fürbitte und zwar — wie Ihre Commission hinzusetzt — in der Weise, daß des Vorhabens der Verlobten im Allgemeinen gedacht, ihre Namen aber erst nach dem Gebet, unmittelbar vor dem Segen, in Verbindung mit andern Ankündigungen, bekannt gemacht werden.

Dies, hochwürdige Versammlung, ist der Inhalt des Ihrer II. Commission mitgetheilten eben so umfassenden als gründlichen Vortrags über die Verlegung des Kanzelgebets an den Altar. Wir können nach genauer Erwägung nicht umhin, diesem Vortrage in allen seinen Einzelheiten beizutreten, da wir sehen, wie durch ihn der Weg gebahnt ist, die Theorie, zu der sich in neuerer Zeit die Idee des Cultus erhoben hat, zur practischen Anwendung zu bringen, und wie wir uns nun nicht länger dem Vorwurfe ausgesetzt sehen werden, als hätte unsere evangelisch-protestantische Kirche keinen Sinn, keinen Takt in liturgischen Dingen.

Vierte Plenarsitzung vom 29. April.

Auf der Grundlage des in letzter Sitzung mitgetheilten Berichts fand heute die Discussion über den Antrag
der Verlegung des Kanzelgebetes an den
Altar

statt.

Im Allgemeinen zeigte sich die Versammlung gleich von vornherein günstig gestimmt für die vorgeschlagene Maßregel. Außer den im Commissionsbericht bereits entwickelten Gründen hoben die Freunde derselben besonders noch folgende Momente hervor.

Zunächst — sagte man — ist die beabsichtigte Veränderung keine willkürliche Maßregel, sondern ihr Bedürfniß wird in unserer evangelischen Landeskirche in weiten Kreisen gefühlt, wie schon daraus hervorgeht, daß fünf Diöcesansynoden (Abelsheim, Eppingen, Sinsheim, Schoppsheim und Mannheim und Heidelberg) außer vielen einzelnen Geistlichen dieselbe beantragt haben. Sie liegt aber auch in der That unmittelbar nahe, denn die gegenwärtige Einrichtung in diesem Stücke ist eine offenbare Inconsequenz, die sich nur aus dem sehr wohl begründeten Wunsche der früheren Generalsynoden, nicht zu viel auf Einmal an der altgewohnten Ordnung des Gottesdienstes zu verrücken, erklärt. Wenn nämlich das der Predigt vorangehende liturgische Gemeindegebet am Altar gesprochen wird, so fragt jeder Nachdenkende, warum denn das auf die Predigt folgende liturgische Gemeindegebet nicht ebenfalls dort

gehalten werde, sondern auf der Kanzel? Wenn es überhaupt nicht gleichgültig ist, an welchem Ort der Kirche die einzelnen gottesdienstlichen Acte vorgehen, so ist dies eine handgreifliche Inconsequenz. Es gehören entweder beide Gebete an den Altar, oder beide auf die Kanzel. Augenscheinlich aber haben sie beide ihren allein angemessenen Platz am Altare. Denn dieser ist der Ort für alles im engern Sinn des Wortes liturgische im Cultus. So wie Alles, was der Geistliche als Prediger zu vollbringen hat, auf die Kanzel gehört: so gehört Alles, was ihm als Liturgen obliegt, an den Altar. Die in Rede stehende Aenderung ist also nichts als die Zurückführung einer bis dahin aus guten Gründen noch nicht beseitigten Unordnung auf die allein natürliche Ordnung, und wer auf diese und auf die Consequenz in der Durchführung der Principien einen Werth legt, muß ihr beifallen.

Die Sache hat aber auch noch eine tiefer greifende Bedeutung und Wichtigkeit. Daß sie überhaupt in Anregung gekommen, ist ein Symptom des in weiten Kreisen wiedererwachten liturgischen Triebes. Unser evangelischer Cultus ist noch nicht, was er seyn soll und werden muß: ein Gefühl hiervon ist unter uns weit verbreitet, unter den Gemeinden wie unter den Geistlichen, und namentlich in den letzten zehn Jahren hat es auch in unserer evangelischen Landeskirche mit überraschender Schnelligkeit um sich gegriffen. Unsere neue Agende scheint zu seiner allgemeineren Erweckung wesentlich mitgewirkt zu haben; und gerade dies ist eines der sprechendsten Zeugnisse für ihre Trefflichkeit, — dafür nämlich, wie ihr eine Lebenskraft einwohnt, welche sie aus sich selbst heraus zu immer höherer Vollkommenheit forttreibt. Wo und woran es unserm evangelischen Cultus vorzugsweise noch fehle, darüber hat sich auch bereits ein ziemlich allgemeines Bewußtseyn gebildet, dessen Vorhandenseyn sich namentlich unter den hier berichteten Verhandlungen auf eine höchst erfreuliche Weise kund gab. Die Predigt, das erkennt man sehr allgemein, absorbiert in unserm Gottesdienste mehr oder minder alle übrigen Cultuselemente und läßt sie nicht zu der ihnen gebührenden Selbstständigkeit gelangen. Sie erscheint in unserer badischen Liturgie immer

noch als Dasjenige, um dessen willen allein eigentlich alle übrigen Bestandtheile des Gottesdienstes da sind, und diese stellen sich im Grunde als bloße Einleitungen und Anhänge zu ihr dar. Dies kann auch der Predigt selbst nicht zum Vortheil gereichen, sondern nur Ueberdruß an ihr herbeiführen und Langeweile, bei der zahlreichen Klasse Derjenigen aber, welche für sich der Predigt nicht mehr zu bedürfen wähnen, eine Kirchenscheu, die dann wieder hindert, daß sie sich durch eigene Erfahrung eines Bessern überzeugen. Insbesondere tritt in unserm Cultus neben der Predigt das kurzweg so zu nennende liturgische Element ganz in den Hintergrund, namentlich das Gemeindegebet und näher der Act der gemeinsamen Anbetung der Gemeinde vor Gott in Christo und des Dank- und Lobopfers, welches sie in ihrem Gebete ihm darbringt. Dieser Act, der Gipfelpunkt des ganzen evangelischen Cultus, vermöge dessen allein er sich zu einem lebendigen Ganzen organisiert, muß, nachdem er infolge des geschichtlichen Entwicklungsgangs der evangelischen Kirche nur zu lange in seiner Verschüttung durch die Predigt verkümmert ist, wieder hervorgezogen und hervorgebildet werden. Dahin zielt gegenwärtig die ganze Entwicklung des religiösen und kirchlichen Bewußtseyns ebenso wohl, wie die des wissenschaftlichen, und es ist eine Unmöglichkeit, diesem Drange auf die Länge zu widerstehen. Auch die Gemeinden sind des unablässigen bloßen Predigens müde, und verlangen vor Allem wirkliche gemeinsame Andacht und Gebet. Gerade diesem Bedürfnisse und dieser Richtung nun arbeitet die in Anregung gebrachte Maßregel bestimmt in die Hand. Allerdings ist mit ihr keineswegs schon alles Nöthige geschehen, sie ist, dies darf man sich nicht verhehlen, nur eine halbe Maßregel; unser Cultus bedarf, um seiner Idee zu entsprechen, einer weit durchgreifenderen Umgestaltung; aber dies gereicht ihr, recht erwogen, gerade zur Empfehlung. Es ist mit ihr bei weitem noch nicht Alles geschehen; aber alles das, was in dem gegenwärtigen Augenblick besonnenerweise geschehen kann, und etwas, was, seiner anscheinenden Geringsfügigkeit ungeachtet, der folgenreiche Anfang einer allmählig zu dem eigentlich anzustrebenden Ziele hinführenden Entwicklungreihe

zu werden verspricht. Für eine gründliche Reformation unseres Cultus ist der Zeitpunkt durchaus noch nicht da. In mehr als einer Beziehung. Schon von allem Uebrigen abgesehen, könnte es unsere Landeskirche nicht verantworten, wenn sie eine eigentliche Umformung ihrer Liturgie, die erst seit der letzten Generalsynode in's Leben getreten ist, schon jetzt vornehmen wollte. Die unvermeidliche Folge davon würde eine unheilvolle Verwirrung der Gemeinden seyn. Aber wir dürfen es gar nicht einmal beklagen, daß uns hier ein solches äußeres Hinderniß in den Weg tritt. Auch ohne dies würde jenes Reformiren jetzt immer noch ein voreiliges seyn. Soll es mit gutem Gewissen geschehen können und sich Erfolg versprechen dürfen, so ist dazu die nothwendige Voraussetzung, theils daß bereits wenigstens innerhalb der Wissenschaft eine einigermaßen allgemeine Verständigung über die durch seinen Begriff selbst geforderte Organisation des evangelischen Cultus und die wesentlichen liturgischen Grundsätze zu Stande gekommen sey, theils daß auch in den Gemeinden selbst ein deutlicheres Bewußtseyn eben darum, und zwar bestimmt auch um die positive Seite der Sache, vorherrsche. Beides fehlt uns zur Zeit noch; was aber namentlich die zuletzt genannte Bedingung angeht, so scheint die in Vorschlag gebrachte Abänderung sehr geeignet, die Verwirklichung derselben zu beschleunigen. Denn sie wird in unseren Gemeinden natürlich die Frage nach ihren Motiven hervorrufen, und ein aufmerksames Nachdenken auf die Natur des evangelischen Cultus und das Verhältniß unseres dormaligen liturgischen Zustandes zu den in jener begründeten Forderungen hinlenken. Damit wird sie dann zugleich das Bedürfniß weitergehender Umbildungen unserer gottesdienstlichen Einrichtungen zum Bewußtseyn bringen, und so der fruchtbare Keim einer allmäligen gründlichen Umbildung unseres Cultus zu der seiner Idee möglichst entsprechenden Gestalt werden. Kurz, die beantragte Aenderung zeigt sich als eine einfache praktische Maßregel, die einerseits auf überwiegende Zustimmung rechnen darf, weil über sie, aller noch obwaltenden Differenzen der liturgischen Theorien ungeachtet, vermöge der Gemeinschaftlichkeit der liturgischen Tendenz eine

schöne Verständigung stattfindet, die andererseits für die künftige liturgische Fortentwicklung eine erwünschte Grundlage darbietet.

Dem gegenüber wurden aber auch manche Bedenken gegen den Vorschlag erhoben. Es wurde an die Mißlichkeit aller liturgischen Veränderungen erinnert, zumal bei der großen Neuheit unserer jetzigen gottesdienstlichen Einrichtungen; wogegen aber von der andern Seite darauf hingewiesen wurde, wie hier von gar keiner eigentlichen Neuerung die Rede sey, sondern nur von der richtigen Anordnung der unverändert bleibenden, bisherigen Cultuselemente, weshalb denn auch in unserer Agende Alles unverändert bleibe. Daneben wurde bemerkt, durch die beabsichtigte Maßnahme werde eine Verlängerung des Gottesdienstes herbeigeführt, und auf dem mit ihr eingeschlagenen Wege werde man allmählig zu einer englischen Liturgie gelangen. Allein, — erwiderte man von der andern Seite, — die Verlängerung beschränkt sich auf einen Liedervers. Es wurde auch davon gesprochen, wie hier und da in der neuen Anordnung eine dem Protestantismus fremde Tendenz werde geargwohnt werden. Denn, — sagte man, — es könne scheinen, als gehe dieselbe von der Meinung aus, daß dem Altar eine eigenthümliche Heiligkeit beizuhne, von der doch die evangelische Kirche nichts wisse, in welcher der Altar nur die Bestimmung habe, die Dertlichkeit für die Vornahme derjenigen kirchlichen Handlungen zu seyn, die auf der Kanzel um ihrer erhöhten Lage willen nicht vollzogen werden können, wie die Taufe, die Abendmahlsfeier, die Confirmation und die Copulation. Consequenz sey also zwar allerdings nöthig im Cultus, aber auf der Basis des evangelischen Prinzips verlange die Consequenz vielmehr umgekehrt die Verlegung auch des der Predigt vorangehenden Gemeindegebets vom Altar auf die Kanzel. Diesem Einwurf gegenüber wurde von den Freunden des Vorschlags bereitwillig eingeräumt, daß dem Altare eine besondere Heiligkeit durchaus nicht zukomme. Sie erklärten, weit entfernt davon, daß der Altar das Gemeindegebet heilige, heilige dieses vielmehr jenen; aber eine eigenthümliche symbolische Bedeutsamkeit im Cultus habe der Altar aller-

dings so gut wie die Predigt, und sofern die äußere Handlung des Cultus die getreue Darstellung der inneren sey und eben als eine solche äußere Darstellung die Gemeinsamkeit der letzteren für die am Gottesdienst Theilnehmenden vermitteln solle, sey es durchaus wichtig, daß jeder einzelne Cultusact an dem ihm eigenthümlich zugehörigen Orte des Kirchengebäudes vollzogen werde, weshalb man denn von unseren Gemeinden mit Recht erwarten dürfe, daß sie dem Verdacht, als solle ihnen etwas Unevangelisches aufgedrungen werden, keinen Augenblick Raum geben würden. Mehr Schein hatte die Besorgniß für sich, daß die neue Anordnung, als mehr aus dem Geiste der lutherischen Kirche hervorgegangen, bei den ehemals reformirten Gemeindegliedern Anstoß erregen werde. Diese Befürchtung erkannte man auch auf der andern Seite als nicht völlig ungegründet an; allein man war dabei überzeugt, daß es in solchen Fällen dem Geistlichen leicht gelingen werde, das Unerger- niß durch geeignete Belehrung zu heben, da der frühere Con- fessionsunterricht unter uns im Allgemeinen seine Bedeutung völlig verloren habe, und nur etwa bei der älteren Generation noch hin und wieder vorübergehend hervortrete. Ebenso konnte man nicht geradezu widersprechen, wenn geäußert wurde, daß die neu einzuführende Maßregel zumal in den größeren Städten die nachtheilige Folge haben dürfte, daß ein Theil der Gemeinde, sobald der Geistliche nach beendigter Predigt von der Kanzel abgetreten, sofort die Kirche verlassen werde, wie dies in fröh- herer Zeit das Gewöhnliche gewesen sey. Allein man glaubte doch darauf rechnen zu können, daß, wenn jene Maßregel wirk- lich eine solche Unordnung veranlassen sollte, in ihr auch zu- gleich das sichere Heilmittel dawider liegen werde, und zwar das einzige wirksame, da sich hier durch kirchenpolizeiliche Zwangs- maßregeln nicht abhelfen lasse. Denn die befürchtete Unsitte hat doch ihren Grund zuletzt in der Ueberschätzung der Predigt und der Verkennung der Wichtigkeit des Liturgischen im Cultus. Nur durch die Entfernung dieser unrichtigen Ansicht läßt sich die Abstellung derselben nachhaltig erzielen. Je mehr also das Ge- meindegebet gegenüber von der Predigt (die, so lange jenes auf der Kanzel gesprochen wird, immer als die alleinige Haupt-

sache erscheint) in seiner selbstständigen Würde hervortritt, desto leichter werden sich auch die Kirchgänger, die jetzt nur zur Predigt kommen, eines Besseren überzeugen. Noch ein Einwand endlich, — und dieser wurde bei Weitem am ernstlichsten geltend gemacht, — wurde von der, der vorgeschlagenen Einrichtung durchaus nicht entsprechenden Beschaffenheit mancher von unseren Kirchen und Altären hergenommen. Es gibt Kirchen, — behaupten die Gegner, — in welchen die Stellung des Altars das Verständniß des jetzigen Kanzelgebetes, wenn man es an jenen verlegte, ganz unmöglich machen würde. Für solche Kirchen wenigstens müßte jedenfalls eine Ausnahme gestattet werden. In manchen Kirchen nämlich kann ein großer Theil der Gemeinde den Geistlichen, wenn er am Altar steht, gar nicht sehen oder doch wenigstens nicht verstehen, da es bekanntlich überhaupt am Altare weit schwieriger ist, verständlich zu sprechen, als auf der Kanzel, und überdies bei liturgischen Gebeten, weil bei ihrem Vortrage keine Action stattfindet, die Verständlichkeit geringer ist, als bei der Predigt. Würde nun so das Gebet nach der Predigt bei seiner Verlegung an den Altar zu einem theilweise unverständlichen und deshalb auch unwirksamen Act herabgesetzt: so würde ja augenscheinlich durch die neue Einrichtung, welche eben dahin abweckt, das liturgische Element im Cultus zu heben, dieses letztere gerade im Gegentheil nur noch mehr geschwächt. Aber auch da, wo die Stellung des Altars kein Hinderniß in den Weg legt, ist seine Beschaffenheit häufig eine so armselige, ja unwürdige, daß es eine Art von Entweihung des Gebets seyn würde, wenn man es an ihm halten wollte. Auch diese Instanz jedoch hat die große Majorität der Versammlung nicht von ihrer Ueberzeugung zurückbringen können. Sie hat ihre Widerlegung in der That sache sehen zu müssen geglaubt, daß das der Predigt vorangehende Gebet schon seit langen Jahren am Altar gehalten wird, ohne daß jene Uebelstände fühlbar geworden sind, die doch ebenmäßig auch bei ihr hätten eintreten müssen. Ist der Altar — so hat sie geurtheilt — für dieses Gebet würdig genug ausgestattet, so ist er es auch für das jetzt sogenannte Kanzelgebet; hat man an ihm bisher jenes verstanden, so wird

man auch künftig dieses an ihm verstehen. Ein liturgisches Gebet versteht sich ja ohnehin noch leichter, als eine Rede, weil es sich durch seine häufige Wiederkehr bald dem Gedächtniß der Gemeinde einprägt. Selbst die Schwierigkeit, von gewissen Theilen der Kirche aus den Geistlichen am Altar zu sehen, ist beim Gebet eine geringere, als unter der Predigt, weil ja bei jenem die Gemeinde sich erhebt. Allerdings läßt die architectonische Beschaffenheit unserer Kirchen gar viel zu wünschen übrig; aber soll der von ihr entlehnte Anstand gelten, so ist gar nicht abzusehen, wann es jemals werde möglich werden, dem evangelischen Cultus die durch seine Begriffe geforderten Verbesserungen angedeihen zu lassen. Gerade umgekehrt von der Vervollkommnung unsers Cultus wird zunächst auch der Sinn für den Kirchenbau und die Vervollkommnung desselben ausgehen müssen. Es thut hoch Noth, daß die herrschende verkehrte Meinung falle, der zufolge das evangelische Gotteshaus nichts weiter ist, als ein in akustischer Beziehung zweckmäßig construirter Versammlungsaal für die Gemeinde, ohne daß seiner Construction irgend eine Idee zum Grunde liege, ohne daß die Kunst in irgend einer andern Beziehung zu ihm stehe, als der rein negativen. Die Früchte dieser Meinung sind noch unlängst selbst in für die Kirche nachtheiligen ökonomischen Wirkungen zum Vorschein gekommen, bei der Zehntablösung, bei welcher in Ansehung der protestantischen Kirchen die Baulast viel zu niedrig angeschlagen worden ist, weil man von der Voraussetzung ausging, zu einer protestantischen Kirche sey eben nichts weiter erforderlich, als ein solcher kahler Hörsaal. Dieser Ansicht kann nur durch die Hebung der liturgischen Seite an unserm Cultus entgegengearbeitet werden; und so steht dann zu hoffen, daß die projectirte Maßregel selbst auch auf die Beförderung einer der Idee unsers Cultus mehr entsprechenden architectonischen Einrichtung unserer Gotteshäuser einen wohlthätigen Einfluß ausüben wird. (Schluß folgt.)

Berichtigung.

Seite 22, Zeile 14 von unten lies: „Da einzelne Redner meinten, daß die bejahende Antwort der Generalsynode 1834 keineswegs als ic. ic.“

Seite 31, Zeile 16 von oben streiche neu, und lies: „innere n.“

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 4.

Karlsruhe, den 26. Mai

1843.

Vierte Plenarsitzung vom 29. April.

(Schluß.)

Am leichtesten und unmittelbarsten ist in Ansehung der Altäre die Hülfe möglich. Wo sie in schlechtem, unwürdigem Zustande sich befinden, müssen sie eben auf würdige Weise hergestellt werden. Es fällt diese Verbesserung dem Bauherrn der Kirche zur Last. Schwerlich ist in irgend einem andern deutschen Lande in dieser Beziehung die Gesetzgebung vorsorglicher für die Kirche, als bei uns. Wenn in manchen Gegenden des Unterlands der gerügte Uebelstand länger fortbesteht, so mag dies wohl mit daran liegen, daß an diesen Orten der Bauherr selbst zugleich die decretirende Behörde ist. Wo dem nicht so ist, da pflegen die Bauherren schnell zur Behebung solcher Nothstände angehalten zu werden. Sollte übrigens — setzte man noch hinzu — hie und da die Beschaffenheit des Kirchengebäudes die Durchführung der in Frage stehenden Maßregel unmöglich machen, nun so wird ja in solchen ganz außerordentlichen Fällen von selbst eine Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde eintreten. Ebenso da, wo man auf Seiten der Gemeinde auf einen wirklichen, nicht sofort durch den guten Willen und die Weisheit des Geistlichen zu beseitigenden Widerwillen stoßen sollte. Denn Zwang soll allerdings nicht gebraucht werden, um so weniger, da die neue Anordnung sich gewiß durch ihre eigene Güte bald allgemein einführen

wird. Aber einer solchen vorläufigen Connivenz wird es sicher gar nicht einmal bedürfen. Wenn die Geistlichen es nur recht wollen, so wird die neue Einrichtung ohne irgend einige Schwierigkeit in's Leben treten. In ihrer Hand vorzugsweise liegt die Sache, und je nachdem man bei ihnen eine günstige Stimmung für dieselbe voraussetzen darf oder nicht, hat sich das Urtheil über ihre Thunlichkeit oder Nichtthunlichkeit zu stellen.

Nächst diesen Verhandlungen über die Maßregel im Allgemeinen erhob sich noch über zwei mit ihr zusammenhängende specielle Punkte eine Discussion: über den zwischen die Predigt und das jetzt unmittelbar auf sie folgende Gebet einzuschaltenden Gemeindegesang und über die Stelle, welche bei der neuen Anordnung den Verkündigungen und insbesondere den Proclamationen anzuweisen sey.

Wenn nämlich das jetzige Kanzelgebet an den Altar verlegt wird, so wird es zur Nothwendigkeit, daß zwischen dasselbe und die Predigt ein kurzer Gemeindegesang eingeschoben werde; schon aus dem äußerlichen Grunde, damit der Geistliche Zeit gewinne, um sich von der Kanzel nach dem Altar zu begeben. Für eine solche Einschaltung spricht aber nicht minder auch der innere Grund, daß es nach dem Schluß der Predigt einer einstimmenden Antwort der Gemeinde auf sie bedarf, überdies aber auch einerseits einer bestimmt in's Auge fallenden Scheidung des nachfolgenden Gemeindegebets von der Predigt um jenes in seiner selbstständigen Bedeutung hervortreten zu lassen, und andererseits einer Vermittelung zwischen jenem und dieser. Es muß daher unmittelbar auf die Predigt und das Botum, mit welchem der Geistliche die Kanzel verläßt, ein kurzer Gemeindegesang folgen, dessen Inhalt einerseits auf die Predigt sich zurückbezieht, andererseits aber zugleich auf das Altargebet hinüberleitet. Da nun außer diesem Liederverse nach dem demnächst folgenden Altargebet und Unser Vater noch ein ganz kurzer Schlußgesang ganz allgemeinen Inhalts folgen soll und an dieser Stelle nicht wohl entbehrt werden kann: so wurde von einigen Mitgliedern das Bedenken erhoben, daß die neue Einrichtung durch die Hinzufügung eines weiteren Gesanges den Gottesdienst auf eine für ihn nachtheilige Weise verlängern

werde, zum großen Mißfallen einzelner Gemeinden, nach deren Meinung schon jetzt manchmal zu viel gesungen werde. Ueberdies wurde auch befürchtet, daß die durch die Predigt erregte Gebetsstimmung durch den auf sie folgenden Gesang wieder niedergeschlagen werden werde. Der Versammlung in ihrer Mehrzahl wollte jedoch dies Bedenken nicht einleuchten. Sie konnte unsere Gemeinden nicht für so gesangsscheu halten, und glaubte aus eigener Erfahrung zu wissen, daß gerade der Vers nach der Predigt mit besonderer Wärme gesungen zu werden pflege, vorausgesetzt nämlich, daß er passend gewählt sey. Auf diese passende Wahl glaubte sie überhaupt das Hauptgewicht legen zu müssen, und dann auch von einem solchen Gesange gerade die kräftige Anfeuerung der Gebetsstimmung in der Gemeinde erwarten zu dürfen, da ja wahre kirchliche Poesie und Musik das natürlichste Erweckungsmittel derselben ist.

Unter den Verhandlungen über diesen Punkt trat ein Mitglied mit dem weiteren Antrage hervor, es möge vor der Predigt statt eines auf ihren Inhalt bezüglichen Liedes (wie es jetzt üblich ist) ein Lied allgemeinen Inhalts (vom Worte Gottes, vom Lobe Gottes u. dergl.), dagegen das auf die Predigt sich beziehende Lied oder eine Anzahl von Versen aus demselben nach der Predigt gesungen werden. Zugleich wünschte es die allgemeine Einführung der in manchen Gemeinden schon bestehenden Sitte, daß nach beendigtem Gottesdienst, während die Frauen die Kirche verlassen, die Männer das Lied „Unsern Ausgang segne Gott“ u. s. w. absingen.

Bei den sich hieran knüpfenden Debatten traten in der Versammlung drei verschiedene Ansichten über diesen Punkt hervor. Die Einen, und unter ihnen jener Antragsteller, hielten dafür, vor die Predigt gehörten nur allgemeine Lieder, wie Loblieder auf Gott oder auf Jesum Christum, Lieder über das Wort Gottes, über die Liebe und das Vertrauen gegen Gott und Jesum Christum, über den Gehorsam gegen Gott oder die Nachfolge Jesu, über die Heiligung, über die Glückseligkeit des Christen, Tugendlieder allgemeinen Inhalts u. dergl., aber keine Lieder über specielle Pflichten. Dabei wurde von einer Seite geäußert, daß diese letzteren nur nach der Predigt

*

gesungen werden sollten, weil etwas Unnatürliches darin liege, wenn eine Gemeinde zuerst im Gesang und unter Orgelton sich über die Beschaffenheit, Pflichtmäßigkeit, Wichtigkeit und Erhabenheit einer gewissen christlichen Tugend ausspreche, und so durch den feierlichen Gesang eine Begeisterung ihres Gemüths für eine solche Tugend und also ein inniges Durchdrungenfeyn bereits zum Voraus zu erkennen gebe, und dann hintennach der Prediger auftrete, und es mit seiner ganzen Predigt darauf anlege, sie jetzt erst für das zu gewinnen und zu dem zu ermuntern, wofür sie bereits die erwähnte Begeisterung singend an den Tag gelegt hätten. Dergleichen Lieder oder einzelne Verse daraus möchten mehr an das Ende der Predigt passen, wo sie dann ihre Wirkung nicht verfehlen würden. Im geraden Gegensatz gegen diese Ansicht glaubten Andere, daß auch die speciellsten Lieder des Gesangbuchs, sofern sie sich nur recht genau auf die Predigt bezögen, hier zulässig seyen. Noch Andere endlich standen mit ihrer Ansicht in der Mitte zwischen diesen beiden äußersten Meinungen. Sie meinten, ein bestimmt auf die Predigt sich beziehendes Lied gehe dieser sehr naturgemäß vorbereitend voran, als das eigenthümlich geeignete Mittel, um in der Gemeinde diejenige Gefühlstimmung zu erwecken, die für die fruchtbare Aufnahme der Predigt vorausgesetzt werde; nur müsse es freilich dazu angethan seyn, ein lebendiges christlich religiöses Gefühl anzuregen, also wirklich den Charakter wahrer kirchlicher Poesie an sich tragen, nicht aber eine bloße Versification profaischer Reflexionen über einen einzelnen Punkt der christlichen Lehre seyn, und, was in jenem Falle nie fehlen werde, den speciellen Punkt in der bestimmten Anknüpfung an ein allgemeines Moment des christlich frommen Bewußtseyns behandeln. Dabei aber verlangten die Vertheidiger dieser Meinung keineswegs, daß jedesmal ein solches specielltes Predigtlied gesungen werden müsse, sondern fanden auch ein allgemeines Lied an diesem Orte vollkommen zulässig. Sie legten das eigentliche Gewicht auf die Zusammenstimmung des Predigtliedes nicht sowohl mit dem Inhalt der Predigt, als mit der in ihr herrschenden Stimmung. Dagegen protestirten sie gegen einen längeren, zu dem speciellen Inhalt

der Predigt in Beziehung stehenden Gesang nach derselben, weil durch einen solchen die Gemeinde, die sich nach geendigter Predigt innerlich dazu gedrängt finde, in gemeinsamem Gebet Gott ihre allgemein christlichen Fürbitten, Danksayungen und Gelübde darzubringen, künstlich wieder in die Reflexion auf den speciellen Inhalt des eben gehörten Vortrags zurückgezogen werden würde. Gegen den Hauptpunkt des oben erwähnten Antrags wurde übrigens von mehreren Seiten her erinnert, daß, wenn man ihm Folge gäbe, der ganze Charakter unsers Gottesdienstes eine Veränderung erleiden und die Dauer desselben sich wahrscheinlich noch um eine Viertelstunde verlängern würde.

Der zweite Punkt betraf die Frage, welche Stelle bei der neuen Anordnung den Verkündigungen anzuweisen sey? Sie müssen nämlich bei ihr gleichfalls von der Kanzel an den Altar verlegt werden, und dies fand in der Versammlung vielfachen Anstand. Viele waren der Meinung, diese Verkündigungen, und besonders die Proclamationen, paßten schlechterdings nicht an den Altar und würden denselben gewissermaßen entweihen. Um diesen Uebelstand zu entfernen, wurden dann mancherlei Auskunftsmitel in Vorschlag gebracht.

Die Majorität der Versammlung hingegen fand die Verkündigungen gar nicht so unbedingt unverträglich mit dem Altare. Nämlich die wirklich zugleich kirchlichen. Denn die rein bürgerlichen, welche in das kirchliche Leben gar nicht einschlagen und sich auf keinen kirchlichen Zweck beziehen, wie sie allerdings mitunter auch vorkommen, gehören überhaupt gar nicht in den Gottesdienst. Sie können erst, nachdem die Versammlung bereits durch den Segen entlassen ist, statthaben, und es hat in solchen Fällen der Geistliche am Schluß der kirchlichen Abkündigungen der Gemeinde zu bemerken, daß er ihr eine Mittheilung zu machen habe, behufs welcher sie nach geschlossenem Gottesdienst noch in der Kirche zurückbleiben wolle. Die wirklich kirchlichen Verkündigungen dagegen, und namentlich auch die Proclamationen der neu Verlobten sind nach einer Seite immer zugleich eigentliche Fürbitten der Gemeinde für einzelne ihrer Glieder oder auch ganze Gemeinden, und bestimmt eben aus diesem Gesichtspunkt sollen sie von dem Geistlichen behandelt

werden. Dann aber gehören sie augenscheinlich gerade an den Altar, weit mehr als auf die Kanzel. Ja, es ist zu erwarten, daß, wenn sie an den Altar verlegt werden, auch ihre Form und die Haltung der Geistlichen bei Vornahme derselben von selbst eine mehr kirchliche werden, und so alles Störende bei denselben immer mehr wegfallen wird. Auf ihre Verlegung hinter den Segen glaubte die Mehrzahl der Mitglieder nicht eingehen zu können, weil hinter diesem, durch den die Gemeinde und der Geistliche sich von einander christlich verabschieden, ein weiterer gottesdienstlicher Act nicht mehr folgen könne.

Als nach dem Schluß der Discussion zunächst über die allgemeine Frage,

ob das Kanzelgebet an den Altar verlegt werden solle,

abgestimmt wurde, bejahte die Synode dieselbe mit 22 gegen 4 Stimmen.

Ueber die untergeordneten besonderen Punkte wurde die Abstimmung noch aufgeschoben, und der II. Commission aufgetragen, ihre desfallsigen Anträge in eine genauere und für die Abstimmung bequemere Punktation zu bringen. Zugleich wurden an dieselbe die beiden noch besonders zur Sprache gekommenen Punkte:

- 1) wegen der Stellung des auf die Predigt bezüglichen Liedes, und
 - 2) wegen der Art und Weise, wie die Verkündigungen vorzunehmen seyen,
- zu weiterer Berichterstattung zurückgewiesen.

Das Präsidium trug noch die Bemerkung vor, daß die Commission, welche seiner Zeit den Hauptbericht über die Verhandlungen der Synode zu entwerfen hätte, wohl schon jetzt gewählt werden sollte, damit sie im Stande sey, die ihr nöthigen Materialien zu sammeln und zu verarbeiten, um dann ungehindert gegen den Schluß der Verhandlungen der General-

synode Hand an diese umfassendere Arbeit legen und sie um so schneller beendigen zu können.

Das Gewicht dieser Gründe fühlend, wählte die Synode am Schluß ihrer heutigen Sitzung eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission für Entwerfung des gedachten Hauptberichts.



Fünfte Plenarsitzung vom 1. Mai.

Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde beschlossen, daß diejenigen Berichte, welche nicht gedruckt würden, und über welche ihres wichtigeren Inhalts wegen nicht sogleich discutirt würde, jederzeit einige Tage zur Einsichtnahme auf dem Secretariat vor der Discussion aufgelegt seyn sollen. Dieser Beschluß wurde sogleich angewendet auf zwei Berichterstattungen, welche über die

Verlegung des Bußtages
von der Majorität und Minorität der Commission einstweilen
vorgetragen wurden.

Die Wahrnehmung des Oberkirchenrathes, daß über
Anschaffung der kirchlichen Amtskleidung der
Geistlichen

eine gar verschiedene Praxis stattfinde, indem die Kosten dafür an einigen Orten aus Localfonds, an anderen aus Districts-
fonds, und an den meisten aus den eigenen Mitteln der Geistlichen zu geschehen pflege; daß ferner diese Amtskleidung gar verschiedenartig in Stoff und Form angefertigt und überdies nicht überall die erforderliche Decenz in diesen Kleidungen wahrgenommen werde, hatte denselben veranlaßt, der Synode diese Angelegenheit zur Berathung vorzulegen (s. S. 8, Nr. 5). Die zur Begutachtung derselben niedergesetzte Commission erstattete in heutiger Sitzung ihren Bericht, über welchen sogleich discutirt wurde.

Die Anträge der Commission gehen dahin:

1) die Cultustracht der Geistlichen, — Chorrock und Baret, — ist, wo immer möglich, nicht auf deren eigene Kosten anzuschaffen, sondern

a. Diejenigen Districts- oder Localfonds, welche bisher die Kosten für Anschaffung der Gewänder und Barette getragen haben, haben solche auch fernerhin auf die nämliche Weise zu bestreiten.

b. Für sämtliche altbadische Gemeinden ist ein Rückgriff zu versichern auf den Hofdomänenfiscus, welcher das Kirchenvermögen eingezogen hat, da aus diesem derartige Kosten bestritten wurden. Dagegen wo das Kirchenvermögen noch selbstverwaltetes Eigenthum der Kirche ist, wie z. B. in der Pfalz, hat aus denselben Gründen dieses dafür einzustehen.

c. Vereinigte Pfarreien und Filialien, in welchen der Geistliche kirchliche Functionen zu verrichten hat, und welche nicht auf einen der unter a und b genannten Fonds noch auf eine besondere Stiftung Ansprüche haben, schaffen die für ihre Gemeinden nöthige Amtstracht des Geistlichen aus Localkirchenmitteln an.

d. Gemeinden, welche unter a—c nicht gehören, werden der Fürsorge des hohen Oberkirchenrathes zu Ausmittlung der Bestreitung des erforderlichen Aufwandes empfohlen, jedoch ohne Beizug des Ortsalmosens.

2) Die Ueberwachung der anständigen Amtstracht des Geistlichen ist den Defanen und Kirchenvisitations-Assistenten, beziehungsweise der Diöcesansynode anzubefehlen.

3) Verzierungen fallen bei Kirchenröcken und bei Ueberschlägen weg. Dahin werden bei Kirchenröcken Sammtausschlag, Befegung mit Schnüren u. gerechnet.

Nach stattgehabter Discussion über die Vorlage und Anträge der Commission, wie sie gestellt sind, wurde die Frage: ob die Amtskleidung der Geistlichen auf Kosten der Ortsalmosen anzuschaffen sey?

fast einstimmig verneint.

Ein Mitglied hatte die Errichtung einer Centralkasse

vorgeschlagen, in welche die Geistlichen einen verhältnißmäßigen kleinen Beitrag einzuzahlen hätten. Von 8 zu 8 Jahren sollten sie von der Verrechnung dieser Kasse Stoff zu einem neuen Amtskleid erhalten; es würde jedenfalls dadurch eine größere Gleichförmigkeit in Stoff und Form erzielt und die Anschaffung selbst erleichtert werden.

Dieser Vorschlag wurde mit allen gegen drei Stimmen verworfen.

Gegen den Vorschlag, die Kosten gesetzlich auf bisher nicht damit belastete Districtsfonds zu übernehmen, z. B. Kirchengfonds der Pfalz u. s. w., wurden erhebliche Einwendungen gemacht. Dadurch würden nämlich diese Fonds mit einer Ausgabe belastet, zu welcher sie keine rechtlichen Verpflichtungen hätten und eine nothwendige Folge sey, daß sie theilweise ihrem nähern Zweck entzogen würden, was namentlich in der Pfalz von Belang wäre, da alle zu ermittelnden Ueberschüsse die verfassungsmäßige Bestimmung hätten, durchgefallenen Gemeinden unter die Arme zu greifen. Etwas ganz Anderes sey es mit solchen Districtsfonds, z. B. der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, welche derartige Kosten in Gemeinschaft mit den Ortsgemeindefassen bisher schon getragen habe.

Diesem Bedenken Rechnung tragend, wurde die Frage allgemein so gefaßt:

Ob, wo immer möglich, den Geistlichen die Last der Anschaffung der Amtskleidung abgenommen und durch geeignete Mittel bestritten werden solle?

Diese Frage wurde mit allen gegen eine Stimme bejahend beantwortet, mit dem Hinzufügen, daß unter den geeigneten Mitteln nie die Almosen verstanden werden könnten, und daß es da, wo andere Districtsfonds bisher die Kosten der Anschaffung hatten, sein Verbleiben bei dieser Einrichtung behalten solle.

Die Sätze:

daß eine geeignete Ueberwachung der Amtstracht der Geistlichen, namentlich von Seiten der Dekane angeordnet,

und

daß an den Chorröcken selbst keinerlei Verzierungen durch Sammt oder Schnüre angebracht werden sollen, wurden einstimmig angenommen, von einer Anordnung für Anschaffung der übrigen Stücke der Cultustracht aus Privatmitteln aber Umgang genommen.

Ein Mitglied der Commission erstattete hierauf Bericht über den ihr zur Begutachtung zugewiesenen zweiten Theil des Antrags

auf Veröffentlichung des wesentlichen Theils der Verhandlungen durch den Druck.

Die Commission faßte die schon bei Begründung und Unterstützung des Antrags vorgetragenen, für discrete Druckveröffentlichung sprechenden Gründe zusammen, und erkannte in dem weitern Zugeständniß ein wichtiges Förderungsmittel der kirchlichen Gemeinschaft. Die Kirche wolle von ihren Vertretern frische Lebenszeichen solcher Thätigkeit vernehmen, die ihr Emporkommen und die Realisirung ihrer erhabenen Zwecke beabsichtige; und wie dies ein der Kirche zustehendes Recht zu seyn scheine, so sey es Pflicht der Vertreter, von ihrem Wirken sprechende Zeugnisse vor Denen, die sie comitirt haben, abzulegen. Tief in der Sache begründet sey daher das fast gegen alle Abgeordneten ausgesprochene Verlangen der erbetenen Veröffentlichung. Das dadurch sich lebhafter manifestirende Interesse an kirchlichen Dingen möge man ja nicht zurückhalten, sondern für die erhabenen Zwecke einer recht lebendigen geistigen Gemeinschaft dienstbar machen. Dazu würden gewiß die in Frage gestellten Mittheilungen aus den Verhandlungen der Generalsynode besonders förderlich werden. In ihnen erblickte die Commission das sicherste Mittel zur Beseitigung einseitiger, schiefer Beurtheilungen der Thätigkeit der Synode, und zugleich ein in mannigfacher Beziehung für die Zukunft sehr fruchtbares Repertorium für künftige Diöcesan- und Generalsynoden, während die Protokolle der Synode eine ganze Septenalität hindurch in der Registratur ruhen und nur von Denen benützt werden

könnten, denen der Zugang zu ihr geöffnet werde. Selbst für die gegenwärtige Synode seyen von solchen Mittheilungen schon Früchte, Erleichterung mancher Arbeit und Förderung der Gründlichkeit zu erwarten, indem übersichtlicher Rückblick auf schon Verhandeltes möglich werde.

Ueber die

Art der Veröffentlichung

durch den Druck war die Commission nicht ein und derselben Ansicht. Die Majorität derselben wünschte, die von den Verhandlungen zu machenden Mittheilungen dem in Freiburg erscheinenden badischen Kirchen- und Schulblatt als besonderes Beiblatt beizugeben; die Minorität beantragte ein für sich bestehendes, von der Synode selbst ausgehendes Blatt.

Die Discussion über den Commissionsbericht wurde sogleich eröffnet, und nach nochmaliger lebhafter Unterstüzung der Sache selbst, und nach Durchsprechung der verschiedenen Ansichten der Majorität und Minorität über die Art der Druckveröffentlichung entschied sich die Synode für ein besonderes Blatt. Die Wahl der Redactionscommission wurde vertrauensvoll dem Herrn Präsidenten überlassen.

Wir haben schon in der diesen Blättern voranstehenden Vorbemerkung gesagt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus höchstpreislichem Staatsministerium die Zustimmung zur beantragten Druckveröffentlichung versuchsweise gegeben habe. Es wurde die Bestimmung beigefügt, daß dieses Blatt, wie alle periodischen Zeitschriften, der Zensur unterliege, und daß bei den Mittheilungen aus den Verhandlungen der Synode nur die Sache in's Auge gefaßt und nicht die Namen genannt werden dürfen; daß aber die Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung der höchsten Entschliezung auf den seiner Zeit zu erstattenden Hauptbericht vorbehalten bleibe.

In der diesen Blättern vorangestellten Vorbemerkung haben wir schon die Namen Derer bekannt gegeben, welchen der Herr Präsident der Synode die Redaction übertrug. Sie sind unter sich dahin übereingekommen, daß der dort zuletzt Genannte die gemeinsam berathenen Artikel für den Druck redigire.

Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai.

In heutiger Sitzung kamen zuerst zwei Berichte zum Vortrag über die Seite 8 erwähnte

Verlegung des großen Buß- und Bettags.

Die Verlegung desselben war hauptsächlich um deswillen beantragt, weil die in einigen Landestheilen in die Nähe des Büßtags fallenden Kirchweihen in Collision mit dem Bußfest seyen, und schon zu gar unangenehmen Conflicten geführt haben. Diese seyen durch die großh. Ministerialverordnung vom Jahr 1837, wornach 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Bußfest keine Kirchweihen stattfinden dürfen, eben so wenig gehoben, als durch die Verfügung, daß die kirchliche Feier der Kirchweihen allgemein auf den dritten Sonntag im October bestimmt sey, um damit die weltliche Feier auch in diese Zeit zu bringen. Dem Vollzug der letztgenannten Verfügungen stellten sich nämlich bedeutende Hemmungen entgegen. Dies seyen die Gründe, warum wohl auch von mehreren Seiten her die Vertagung des Bußtages gewünscht worden sey, und der Synodalrecess vom 13. September 1834 erklärte pos. 8, daß man die Verlegung desselben auf einen Tag in der Passionszeit für am meisten geeignet halte, und es der Generalsynode überlasse, diesen Gegenstand wieder aufzunehmen.

In der Motivirung des Vorschlags auf Verlegung wird bemerkt, daß eine abermalige Aenderung in der Zeit der Feier des Bußfestes unverkennbar etwas Nachtheiliges für die Würde desselben habe, indem dadurch eine gewisse Unsicherheit ausgedrückt

werde. Indessen dürften diese Bedenklichkeiten schwinden, sobald höhere Rücksichten eintreten, und, wenn man an eine Verlegung denke, so scheine allerdings die Passionszeit die am meisten geeignete. Welcher Sonntag in dieser Zeit gewählt werden möchte, dürfte wohl der Generalsynode überlassen werden. Am meisten geeignet erscheine der Palmsonntag, welcher Tag auch im Großherzogthum Hessen als Bußtag gefeiert werde.

Wir gehen über zu den Hauptansichten, welche sich bei der Berathung in der Commission über diesen Gegenstand herausstellten. Die Majorität derselben war dem Wunsche einer Verlegung des Buß- und Bettags (mit Ausnahme eines Mitgliedes) beigetreten.

Weniger aus dem von dem Oberkirchenrath hervorgehobenen Grunde, der ihrer Ansicht nach doch nur in Beziehung auf einen Theil unseres Landes von Gewicht ist, da man im ganzen Oberlande von dem Kirchweihunfug nichts weiß, als aus inneren Gründen, weil ihr nämlich der kirchliche Charakter des letzten Sonntags im Kirchenjahr nicht wohl zusammenzustimmen scheint mit der Bedeutung und Bestimmung des Bußtags. Dagegen war von einem Mitgliede der Commission in einem Separatbericht die Beibehaltung des jetzigen Tages besonders aus dem Grunde lebhaft vertheidigt worden, weil ihm vor Allem eine naturwidrige Häufung der kirchlichen Feiern innerhalb eines engen Zeitraums bedenklich schien. Aus diesem Grunde wollte es den Bußtag in die übrigens festlose Zeit des Kirchenjahrs, die sogenannte Trinitatiszeit, gestellt haben, in dieser aber auf einen sich bestimmt motivirenden Sonntag, und als einen solchen erkannte es nur den letzten in der ganzen Reihe, oder höchstens etwa noch den ersten an.

Die Minorität der Commission trug in ihrem Bericht auf Beibehaltung des großen Buß- und Bettags in seiner jetzigen Stellung an. Die von ihr geltend gemachten Gründe wurden von mehreren Rednern adoptirt, weiter ausgeführt und zu ihnen noch neue hinzugefügt. Der Minorität und denjenigen Rednern, welche ihr beistimmten, schien es nämlich bedenklich, den Bußtag zu verlegen, weil er in seiner jetzigen Stellung kaum erst angefangen habe, sich einigermaßen in Gedächtniß

und Herz der Gläubigen einzuleben, was für eine gesegnete Feier eines so wichtigen Festtages durchaus nothwendig sey. Die Mißstände, welche sich durch das Zusammentreffen dieses Tages mit den weltlichen Kirchweihfeiern hervorthäten, müssen auf polizeilichem Wege gehoben werden, und es sey billig, daß bei entstehendem Conflict der Tag einer gewöhnlichen Volksbelustigung, was nur noch die sogenannten Kirchweihen zu seyn pflegten, dem ernstern Tag der Demüthigung vor Gott Raum gebe, und selbst von seiner Nähe entfernt gehalten werde. Die in Anregung gebrachten Mißstände fänden überdies nur in einzelnen Gemeinden der Pfalz Statt, und es scheine deswegen nicht zu rechtfertigen, eine Maßregel zu beschließen, wofür das Bedürfniß in dem weit größern Theil der evangelischen Kirche nicht vorliege. Wohl in Anschlag sey zu nehmen, daß nach den Synodalprotokollen der Diöcesen Freiburg, Ladenburg, Neckarbischofsheim, Ober-Heidelberg, Pforzheim, Rheinbischofsheim, Sinsheim, Wertheim und der Städte Mannheim und Heidelberg (s. Synodalrecess vom 25. Mai 1842, S. 9) gegen die Verlegung des Bußfestes erklärt hätten.

Aus diesen Verhandlungen stellte es sich deutlich genug heraus, daß in der Versammlung im Ganzen eine nur geringe Neigung zu einer Verlegung des Bußtages von seiner jetzigen Stelle vorhanden sey. Es ließ sich voraussehen, daß diese Neigung sich noch mehr vermindern würde, wenn es sich weiter danach fragte, auf welchen andern Tag denn der Bußtag verlegt werden solle. Hierüber nämlich waren die mannigfaltigsten Ansichten in der Versammlung vorhanden, zu deren Einigung wenig Hoffnung sich zeigte. Das Auseinandergehen der Wünsche in dieser Beziehung war schon in der Commission auffallend hervorgetreten, in welcher in dieser Beziehung eine Majorität gar nicht zu erzielen gewesen war. Ihr Bericht hatte sich deshalb darauf beschränken müssen, die verschiedenen Ansichten, die sich in ihr geltend gemacht hatten, einfach zu referiren, mit Angabe des Pro und Contra. Wir stellen dieselben hier nach dem Commissionsbericht in der Kürze zusammen. Nicht einmal über das Princip, nach welchem der Tag für die Buß-

feier zu wählen sey, fand in der Commission völlige Meinungseinhelligkeit statt. Das zwar erkannten Alle unbedingt an, daß der Bußtag einer kirchlichen Zeit eingeordnet werden müsse, deren eigenthümlicher Charakter dem seinigen bestimmt entspreche. Aber gleich von hier aus löste sich auch die Einstimmigkeit schon wieder auf. Die große Mehrzahl war noch darüber einig, daß die in Rede stehende Feier nur auf einen schon jetzt bei uns kirchlich gefeierten Tag angefest werden solle, während eine Stimme sich dahin äußerte, der Bußtag sey gar keine rein kirchliche, sondern eine wesentlich bürgerlich-kirchliche Feier, die öffentliche allgemeine Demüthigung des christlichen Volks (ohne Unterschied der christlichen Confession) vor Gott in Reue und Buße, und deshalb empfehle sich für ihn an sich betrachtet vor Allem ein nicht bereits an und für sich kirchlich bedeutsamer Tag, also ein Werktag, wie er denn z. B. im nördlichen Deutschland ziemlich allgemein auf einen solchen begangen werde. Dabei beschied sich übrigens dieses letztere Commissionsmitglied gern, daß unter den in unserm Lande bestehenden äußeren Verhältnissen von der Realisirung dieser Ansicht ohne Weiteres abgesehen werden müsse. Fragte es sich nun aber weiter, welcher kirchliche Tag gewählt werden solle, so gingen die Meinungen abermals auseinander. Von den kirchlichen Zeiten wurden in der Commission nur der Advent und die Fastenzeit als dem Bußtag verwandt angesehen. Vorzugsweise kam die Fastenzeit in Betracht; aber die für sie gestimmten Commissionsmitglieder konnten sich wieder nicht über einen einzelnen Tag derselben verständigen. Einige stimmten mit der Vorlage des Oberkirchenraths für den Palmsonntag, und hoben hervor, wie es keine passendere Größnung der Charwoche geben könne, als eine allgemeine öffentliche Buße der Gemeinde, und daß nichts wirksamer erscheine, um in dieser die Bußstimmung zu erwecken, als der Hinblick auf die großen Erinnerungen der Charwoche.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 3.

Karlsruhe, den 27. Mai

1843.

Sechste Plenarsitzung vom 5. Mai.

(Schluß.)

Anderer im Gegentheil hielten dafür, der Palmsonntag, als der Gedächtnistag der großen Katastrophe, welche das Leiden und Sterben des Erlösers unmittelbar herbeiführte, und ebendamit als der eigentliche Eingang zu der Reihe der großen und unvergesslichen Ereignisse, die den Gegenstand der kirchlichen Feier in der Charwoche bilden, habe an sich selbst eine hervorragende eigenthümliche Bedeutung, die nicht durch die Verbindung der Bußtagsfeier mit ihm in den Schatten gestellt werden dürfe. Ein Mitglied entschied sich für den ersten Sonntag in der Fastenzeit, Invocavit. Ihm wurde entgegnet, theils daß auch diesem Tage seine eigenthümliche Bedeutung als Beginn der kirchlichen Feier der Fastenzeit ungeschmälert bleiben müsse, was unmöglich sey, wenn mit seiner ursprünglichen Bestimmung noch eine neue verknüpft werde, theils daß die Nähe der vorausgegangenen Carnevalsunruhe denselben für eine allgemeine öffentliche Bußfeier vorzugsweise ungeeignet mache. Ein anderer Theil der Majorität der Commission entschied sich für die Adventszeit, wegen der wesentlichen inneren Beziehung, in welcher die Buße zur gläubigen Aufnahme des Erlösers steht. Diese Commissionsmitglieder fanden in dem „Thut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen!“ eine deutliche Hinweisung auf die naturgemäße Stellung des Bußtages im

Kirchenjahr. Aber von hier aus schieden sich auch ihre Ansichten sofort wieder. Eines von ihnen wollte mit der unbedingtsten Entschiedenheit den ersten Adventsonntag zum Bußtag gemacht haben, während die übrigen entgegneten: es sey eben so wenig angemessen, das Kirchenjahr mit einem Bußtage zu beginnen, als es mit ihm zu beschließen; die christliche Kirche, als solche, stehe ja nicht bloß dem Himmelreich nahe, sondern schon innerhalb desselben, sie sey bereits kraft der Buße zum Glauben an die wirklich gewordene Erlösung hindurchgedrungen, und so könne sie dann, indem sie am Anfang eines neuen Jahres ihr Selbstbewußtseyn, das Bewußtseyn der Gnade, vor Gott energisch zusammenfasse, nicht, gleich als stände sie noch auf dem alttestamentlichen Standpunkte, mit einem Bußact anheben; vielmehr sey Freude über das ihr in Christo geschenkte Heil am ersten Sonntage des Advents die ihr allein natürliche Stimmung. Ein anderes Mitglied glaubte dagegen in einem der nachfolgenden Adventsontage den passendsten Zeitpunkt für den allgemeinen Buß- und Betttag zu finden. Wenn es nämlich — so urtheilte es — der allgemeine Gedanke der kirchlichen Feier des Advents sey, die Hauptmomente der Erscheinung des Erlösers vorbereitend vorangehenden göttlichen Heilsveranstaltungen durch eine kirchliche Erinnerungsfeier zu begehen, so komme unter diesen, wie sie übrigens auch auf die einzelnen Sonntage vertheilt seyn möchten; unstreitig auch Johannes der Täufer mit seiner Bußpredigt vor, wie es denn auch die Kirche bekanntlich von jeher so gehalten habe; dieses Moment aber scheine den eigentlich naturgemäßen Anknüpfungspunkt für den Bußtag darzubieten. Es verkannte nun aber die unüberwindliche Schwierigkeit nicht, die sich hierbei erhebe, indem nämlich die Feier der Erinnerung an die Bußpredigt des Täufers, als das letzte und abschließende Moment der alttestamentlichen Offenbarungs- und Heilsgeschichte, richtig nur auf den letzten Sonntag des Advents geordnet werden könne, dieser jedoch nicht selten mit dem Weihnachtsfest ganz nahe zusammenfalle, und man so oft in die Stimmung dieses Festes sich unmittelbar aus der Bußtagsstimmung hinüberstürzen müßte, was psychologisch unmöglich sey. Dennoch glaubte es den

Bußtag immer noch für den Advent in Anspruch nehmen zu können. Denn seiner Ansicht nach verlangt unter den Hauptmomenten der alttestamentlichen Heilsökonomie jedenfalls auch das Gesetz einen besondern Sonntag in der Adventszeit für sich, auch mit diesem steht aber der Bußtag anerkanntermaßen in eigenthümlicher Beziehung. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre dann derselbe auf den zweiten oder auf den dritten Advent zu setzen. So viele verschiedene Meinungen waren schon im Schooße der Commission hervorgetreten. Zu ihnen würde in der Plenarversammlung jedenfalls wenigstens noch die eine weitere hinzugekommen seyn, daß der Charfreitag zum Bußtag gewählt werden möge (wie es im Nassauischen geschehen ist), weil dieser seiner Natur nach und deshalb unvermeidlich ein Bußtag sey, ungeachtet dagegen eingewendet werde, daß bei der Verbindung der allgemeinen Bußfeier mit ihm durch eine zu große Anhäufung der festlichen Momente auf einen Tag dieselben sich gegenseitig benachtheiligen würden.

Bei einer so großen Divergenz der Meinungen in der Versammlung war eine Einigung nicht zu erwarten, und deshalb fand man es am gerathensten, die Discussion zu beschließen, und vorerst die Frage zur Abstimmung zu bringen:

ob die Synode den allgemeinen Buß- und Betttag von seiner jetzigen Stellung hinweg verlegen wolle.

Diese Frage wurde mit 19 Stimmen verneint.

Ein Abgeordneter erhielt hierauf das Wort und begründete nachfolgende, in Beziehung auf eine

„Synodalordnung“

stehende Anträge.

Seit mehr als 20 Jahren warte man vergebens auf die in der Unionsurkunde versprochene Synodalordnung, und auch diesmal befinde sie sich nicht unter den Vorlagen des Oberkirchenrathes. Die Sache scheine allerdings nicht von großer Erheblichkeit, so lange man den Diöcesansynoden keine andere Wirksamkeit zugestehen wolle, als die, welche sie bisher gehabt haben, in welcher sie so unbedeutend erscheinen, daß es kaum

*

der Mühe werth gehalten werden könne, eine Geschäftsordnung für sie zu berathen. Ganz anders aber verhalte es sich, wenn man den Diöcesanverband in seiner tiefern Bedeutung erfasse, nämlich als diejenige Form des kirchlichen Lebens, unter welcher sich die Einzelgemeinden als Glieder einer größeren Gemeinschaft bewußt werden sollen. Der Antragsteller sucht nachzuweisen, wie ein solcher lebendiger Wechselverkehr der Gemeinden, der nur durch einen wohlorganisirten Diöcesanverband möglich werden könne, tief in dem Wesen der Kirche begründet sey, und ohne ihn alles Regieren der Centralbehörden nur wenig an die Leute und an das Leben herankomme, und wie eine wirkliche Handreichung der Gemeinden nur in dem Diöcesanverbände möglich, hier aber auch ganz natürlich sey. Dazu aber müsse der Diöcesansynode eine hinreichende Wirksamkeit nach innen, auf das kirchliche Leben des Bezirks, den sie vertritt, als ihre Hauptaufgabe zugewiesen werden. Sie sollen die nämliche Stellung in Beziehung auf die Diöcese einnehmen, welche der Kirchengemeinderath in Beziehung auf die Einzelgemeinde einnimmt.

Hierauf werden nun folgende Anträge gegründet:

- 1) Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über sämtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von zwei von der Synode gewählten, dem Dekane bei den Pfarrvisitationen assistirenden Mitgliedern verfaßt wird.
- 2) In gleicher Weise hat sie den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Güter, Gebäude, Stiftungen, Kassen, ebenso der Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände zu überwachen.
- 3) Sie ordnet auf die so gemachten Erfahrungen ihre kirchlichen Angelegenheiten innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung nach dem besondern Bedürfnisse, der Sitte und dem Herkommen des Bezirkes.
- 4) Wo die localen Bedürfnisse des Bezirkes eine Modification

allgemeiner Verordnungen erfordern, stellt sie besondere Anträge an die oberste Kirchenbehörde.

- 5) Sie veranlaßt den Dekan, als Diöcesanvorstand, die auf die gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen in einem von ihm (dem Dekan) mit Beizug der beiden oben genannten Assistenten verfaßten Circularschreiben oder Hirtenbriefe an die Gemeinden ergehen zu lassen. Dieses Circularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen kann die Synode auch besondere Ausschreiben an einzelne Kirchengemeinderäthe veranlassen.

Der Antrag fand Unterstützung, und es drückte dabei ein Mitglied den Wunsch aus, daß, wenn etwa von Seiten des Oberkirchenrathes Vorarbeiten vorlägen, auch diese der Synode möchten mitgetheilt und mit dem erwähnten Antrag in Berathung genommen werden. Die Synode macht diesen Wunsch zu dem ihrigen und weist diese Angelegenheit der ersten Commission zur Begutachtung zu.

Der Oberkirchenrath hat (S. 7 Nr. 2) mit höchster Genehmigung eine

die regelmäßige Abhaltung der Wochen-
gottesdienste und der Betstunden
betreffende Vorlage gemacht, welche nachstehende Vorschläge
umfaßt:

1.

Es wird nach den Bestimmungen der Unionsurkunde in jeder Woche eine Betstunde gehalten, und es darf hiervon weder in Städten noch auf dem Lande eine Ausnahme gemacht werden, mögen auch Wochenpredigten und Casualfälle vorkommen.

2.

Die Zeit und Stunde dieser wöchentlichen Betstunden bestimmt der Kirchengemeinderath. Auch darf nach Umständen,

namentlich in der Erntezeit, die Stunde des Gottesdienstes den Verhältnissen angepaßt werden.

3.

Den Inhalt dieses Gottesdienstes gibt die Unionsurkunde an: „Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach kurzer Anrede die Vorlesung eines Capitels aus der Bibel mit erklärenden und erbaulichen Betrachtungen folgt, und schließt, nach der neuen Agende, mit Gebet, Gesang und Segen.

4.

Monatlich oder vierteljährlich einmal kann diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt werden, und es werden alsdann statt der biblischen Vorlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionsblättern vorgelesen oder referirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Verordnung erfolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Verwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionscollecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths gestellt werden.

5.

Während der Charwoche müssen die Betstunden überall, wie die Unionsurkunde vorschreibt, täglich gehalten werden.

6.

Neben den Betstunden müssen in Gemäßheit der Unionsurkunde auch Wochenkinderlehren abgehalten werden. Die Unionsurkunde setzt zwar hinzu: wo solche thunlich sind; allein die Regel ist, daß eine Wochenkinderlehre gehalten werde, und dabei muß es bleiben. Die Art und Weise dieser Wochenkinderlehre wird hinsichtlich der Gebete von der Agende angegeben.

Zur Begründung dieser Vorschläge bemerkt der Oberkirchenrath, daß die Anordnungen der Unionsurkunde, Beil. A. S. 7. II., einer näheren Bestimmung bedürften, indem dort für Abhaltung oder Nichtabhaltung dieser Gottesdienste ein zu weiter Spielraum gelassen, auch inzwischen durch Aufhebung der monatlichen Buß- und Bettage eine Aenderung in der Wohngottesdienstordnung eingetreten sey. Auch glaubt derselbe, daß mit diesen Betstunden zwei andere Bedürfnisse befriedigt werden

können, nämlich die sogenannten Missionsstunden und die projectirten Vorlesungen aus der heiligen Schrift am Altar.

Die Missionsstunden, oder die Stunden, worin dem Volke das große Werk der Mission in Heidenländern anschaulich gemacht und zur Unterstützung der Missionsanstalten und der Missionäre Beiträge, wie klein diese auch immer seyn mögen, gesammelt werden, sey ein Bedürfniß geworden, dem nicht länger ausgewichen werden könne. Um indessen die Sache vor Auswüchsen zu schützen und dem Conventikelwesen Einhalt zu thun, seyen feste kirchliche Normen erforderlich, ohne darum die Freiheit der Entwicklung hemmen zu wollen. — Eine solche überwachende Normirung, wie sie auch in andern Ländern, z. B. Sachsen, vorkomme, sey selbst von weltlichen Behörden, namentlich einer Regierung verlangt worden. Ferner müsse bemerkt werden, wie eine nähere Bekanntschaft mit der heiligen Schrift das sey, was vor Allem unserer Kirche Noth thue; dieselbe, aus dem Worte Gottes erwachsen, kann sich auch nur mit dem gleichen Worte behaupten. Nichts sey aber im Allgemeinen mehr vergessen, als das Wort Gottes, und Tausende gelangen vielleicht nicht dazu, eine genauere Bekanntschaft mit ihm zu erlangen. Man habe zur Erreichung dieses Zweckes die Verlesung biblischer Abschnitte in den Sonntagsgottesdiensten vorgeschlagen, welche vor Allem geschehen sollte. Einzelnes spreche dagegen, Anderes dafür. Namentlich böten sich Schwierigkeiten dar durch die dabei nicht zu umgehende Verlängerung des Gottesdienstes, was bei Simultankirchen und bei solchen Kirchen, zu welchen Filialien gehören, wohl in Anschlag zu nehmen sey. Auch müßten in diesem Falle die zu verlesenden Abschnitte vorgeschrieben werden, wobei eine zu öfte Wiederkehr derselben Stellen stattfände und andere übergangen würden. Dies Alles bestimme den Oberkirchenrath, von einer solchen Verlesung biblischer Stellen an Sonntagen zu abstrahiren, und sie mit allem Ernste in die Wochenbetstunden zu verweisen.

Vom Präsidenten wurde zuerst im Allgemeinen die Discussion über den in Frage gestellten Gegenstand eröffnet, und da hiebei von keinem Mitglied etwas bemerkt wurde, so trat man sogleich in Berathung über die einzelnen Paragraphen.

Gegen den Schluß der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des §. 1

„wobei indessen dem Pfarrer unbenommen bleiben soll,
„unter Zustimmung des Kirchengemeinderathes mehrere
„Betstunden zu halten“

wurde von mehreren Seiten Bedenken erhoben; Mißstände zwischen benachbarten Pfarrern und Gemeinden und selbst Vorwürfe mannigfacher Art wurden befürchtet. Halte man mehrere Betstunden für die Erweckung und Hebung des kirchlichen Lebens für nothwendig, bemerkte ein Mitglied, so möge man sie anordnen durch bestimmten Befehl, und die Zahl solcher Stunden nicht der Willkür der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe überlassen. Von einer Seite her wurde von zu häufig vorkommenden Betstunden Beeinträchtigung des Schulunterrichts befürchtet. Mehrere wünschten die Kirchen täglich den Gläubigen zum Eintritt geöffnet, und ein Mitglied möchte an jedem Tage Morgens und Abends einen Gebetsact in die Kirche verlegt wissen, und stimmt darum dem Commissionsantrag bei, weil er in der vorgeschlagenen Maßregel einen Anfang zur Realisirung seiner Idee erblicke. Der Commissionsantrag wurde von mehreren Seiten vertheidigt, und die Befürchtung von Reibungen und Parteiungen unter den Geistlichen abgewiesen, weil man sich das Entstehen und Vorkommen solcher beklagenswerther Ergebnisse schlechthin als unmöglich denken müsse bei Männern, die von einem ächt christlichen Geiste durchdrungen seyen. Wie könnte Parteilung entstehen, wenn die Glocken nicht Einzelne, sondern die ganze Gemeinde zum Gebet rufen; wie Reid darüber, daß einzelne Geistliche mit Zustimmung ihrer Kirchengemeinderäthe öftere Betstunden halten wollten, um die Herzen der Gemeindeglieder mit der Kraft des Evangeliums zu durchdringen? Ja das Gegentheil von Parteiungen — größere Einigung — sey zu erwarten, wenn die Privatversammlungen, welche Einzelne zu halten pflegten, gleichsam unter die Controle der Oeffentlichkeit gestellt, und so ohne Zweifel vermindert und unschädlich gemacht würden, während auf der andern Seite dem hervortretenden Bedürfniß nach Erbauung in den vermehrten Betstunden Gelegenheit zur Befriedigung gegeben werde.

Der §. 1 wurde nun zur Abstimmung gebracht und mit 20 Stimmen beschloffen, daß derselbe, jedoch mit Auslassung der Worte:

„wobei indessen ic.“

angenommen werden soll.

§. 2 wird unverändert nach dem ersten Entwurf und §. 3 nach der Fassung der Commission also angenommen:

„Die Betstunde beginnt mit Gesang, welchem nach
 „der in der Agende enthaltenen Anebe die Vorlesung
 „eines Capitels aus der heiligen Schrift folgt. Den
 „Schluß macht das vorgeschriebene Gebet, Gesang und
 „der Segen des Herrn. Der Geistliche hält diesen
 „Gottesdienst am Altar ab.“

Es sind in dieser Fassung die Worte:

„mit erläuternden und erbaulichen Betrachtungen“

weggelassen. Die Commission sah sich zu dieser Weglassung veranlaßt durch den Charakter dieser Betstunden, daß sie nämlich seyn sollen reine Andachtsstunden, so wenig als möglich durch Anpredigen unterbrochen und gestört. Es soll jedoch hiermit Dem, der es für nothwendig erachten will, die Hinzufügung einer kurzen Erklärung oder Betrachtung unbenommen bleiben.

Die Berathung über §. 4 wurde verlegt, weil man es auf die erhobenen Bedenken einiger Redner hin nicht für angemessen hielt, eine so wichtige Sache, als das Missionswesen sey, gelegentlich einer Wochengottesdienstordnung zu berathen, und weil eine bei dieser Gelegenheit eingegebene Petition des oberländer theologischen Vereins über diesen Gegenstand ohnedies noch Veranlassung zur gründlicheren Berathung über denselben gebe. Einstimmig wurde daher beschloffen, diesen Paragraphen vorderhand aus dem Entwurf wegzulassen.

§. 5 des Entwurfs wird unverändert von der Synode nach dem Antrag der Commission angenommen.

Bei §. 6 wurde von der Commission beantragt, die Bestimmung der Unionsurkunden, wornach Wochenkinderlehren gehalten werden sollen, aufzuheben, weil seit Einführung des neuen Schulgesetzes der Geistliche ohnedies verpflichtet sey,

zweimal in der Woche den Religionsunterricht in der Schule zu ertheilen. Mehrere Redner sprechen sich für Beibehaltung der Wochenkinderlehren aus, theils aus innern, von der Zweckmäßigkeit solcher Gottesdienste hergenommenen Gründen, theils auch aus dem Grunde, weil man bei Aenderungen der Unionsurkunde mit der größten Vorsicht zu Werk gehen müsse.

Der bestimmt gestellte Antrag:

„Auf eine Abänderung der Unionsurkunde nicht einzugehen, sondern den §. 6 des Entwurfs wegzulassen“, wird mit 19 Stimmen angenommen.

Es wurde nunmehr von der fünften Commission Bericht erstattet über den Seite 8 dieser Blätter erwähnten Entwurf eines „Statuts der Erhebung von Schlüsselcolleuten in sämtlichen evangelischen Kirchen des Unterlandes.“

Motivirung und Inhalt dieses Statuts geben wir mit Folgendem:

In Erwägung, daß die bisher bestandene Einrichtung, der zufolge in sämtlichen vormals evangelisch-lutherischen Gemeinden des Unterlandes eine Schlüsselcollekte zur Unterstützung einer mittellosen Gemeinde vormals evangelisch-lutherischer Confession jährlich erhoben und zugleich in den vormals evangelisch-reformirten Gemeinden eine besondere Kirchencollekte alljährlich zweimal zur Unterstützung dürftiger Gemeinden der vormals evangelisch-reformirten Confession in Bestreitung der Kosten der denselben obliegenden Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaulasten vor den Kirchenthüren eingesammelt worden ist, dem Sinne und Geiste der Unionsurkunde nicht entspricht, und eine Beseitigung der bis jetzt in dieser Beziehung beibehaltenen Scheidungslinie im Interesse sämtlicher beteiligten evangelischen Gemeinden liegt, wird unter Berücksichtigung des von der im Jahr 1834 versammelten Generalsynode pag. 50 des Synodal-Hauptberichts ausgesprochenen Wunsches und deshalb gestellten Antrages, so wie auch in Bezug auf die Bestimmung des §. 79 des neuen Schulgesetzes, welcher, wenn nicht vermöge

eines besondern Titels andere Bauherren vorhanden sind, die Schulhausbaupflicht den politischen Gemeinden auferlegt, vorbehaltlich höchster Genehmigung Folgendes verordnet.

§. 1.

Die Erhebung einer Schüsselcolleete in den Kirchen sämtlicher evangelischer Gemeinden, deren Pfarrstellen dem Neubadischen Pfarrwittwenfiscus angehören, geschieht jedes Jahr am Charfreitag und an dem allgemeinen Buß- und Bettage.

§. 2.

Der Ertrag der Colleete, als Unterstützung dürftiger Gemeinden des erwähnten Bezirks, soll zum Behuf der Bestreitung von Kirchen-, Pfarrhausbaukosten und für andere kirchliche Bedürfnisse bestimmt seyn, auch die Verwendung des Ertrages dieser Colleete in rein evangelischen Gemeinden für Schulhausbauten geschehen können.

§. 3.

An dem bisherigen Schulhausbaufond participiren sämtliche evangelische Gemeinden des mehrerwähnten Bezirks.

§. 4.

Zu obigem Zweck soll aus diesem Fond alljährlich eine Unterstützung an eine mittellose evangelische Gemeinde des besagten Bezirks im Betrage von 100 bis 120 fl. verwilligt werden.

§. 5.

Die Verwilligung der Colleete erfolgt, nach vorheriger Einholung des Antrages der betreffenden Kreisregierung über die ökonomischen Verhältnisse der sich darum gemeldet habenden Gemeinden.

Nachdem das Gutachten der Commission vorgetragen und der Herr Präsident die Erklärung gegeben hatte, daß hier nur eine Verwaltungsmaßregel in Rede sey, über die man die Ansichten und Wünsche der Synode zu vernehmen wünsche, wurde zur Discussion der einzelnen Paragraphen gegangen und der Entwurf in seinen einzelnen Theilen von der Synode mit großer Majorität gebilligt in der Fassung des Entwurfs selbst.

Ueber die Zahl der nach §. 1 zu erhebenden Collecten war die Commission getheilter Ansicht, indem die Minorität ihre

Meinung dahin aussprach, es könne sein Bewenden bei einer auf den Charfreitag zu erhebenden Collecte haben. Auch sey die zweite auf den Bußtag vorgeschlagene Collecte in Collision mit der auf diesen Tag für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder angeordneten Collecte. Die Majorität der Commission und der Synode verwarf diese Ansicht, weil der Ertrag nur einer Collecte für die angegebenen Zwecke nicht zum Ziele führen könne. Die Collision mit einer auf den Bußtag angeordneten Collecte für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder werde vermieden, wenn letztere Collecte, wie es in der Verordnung gestattet sey, auf den ersten Advent erhoben werde.

Einige Abgeordnete sprachen den lebhaften Wunsch aus, daß die evangelischen Kirchen der Stadt Mannheim mit Erhebung einer dieser Collecten verschont werden mögen, da für ihre Bedürfnisse die auf Charfreitag bisher schon erhoben werdende Collecte durchaus nothwendig sey. Diese evangelische Gemeinde müsse bereits ihr Capitalvermögen zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse angreifen, da sie die besonders großen Lasten für Kirchen-, Pfarrhaus-, Schulhaus- und Hospitalbauten nicht mehr aus ihren Revenüen zu bestreiten im Stande sey, und wenn man ihr so bedeutende Einnahmen, wie diese Collecte abzuwerfen pflege, entziehen würde, so würde am Ende nichts übrig bleiben, als die Bedürfnisse dieser Gemeinde durch Umlagen zu decken, was man doch um jeden Preis verhüten sollte. Sie stellten daher den Antrag:

„daß die Charfreitagscollecte der Gemeinde in Mannheim belassen bleiben möchte.“

Mehrere Mitglieder erklärten dagegen, — daß hier eine Ausnahme von einer festzustellenden allgemeinen Regel nicht zulässig erscheine; daß manche andere Gemeinden der Pfalz in derselben Lage wie die Stadt Mannheim seyen, und Ausnahmen begehren würden; daß diese Stadt auch an den Wohlthaten der beabsichtigten Anordnung Antheil nehme, daß der anerkannte wohlthätige Sinn derselben gewiß Hülfe zu schaffen wisse, wo sie nöthig sey, und die Erhebung einer eigenen Collecte für ihre Bedürfnisse auf ihr Ansuchen wohl gestattet werden

würde. Bei so bewandten Umständen wurde der Antrag, wie er gestellt worden, mit 22 Stimmen abgelehnt.

Von einem Mitglied des Oberkirchenrathes wurde noch bemerkt, daß im §. 1 nach Pfarrwitwenfiscus noch zu setzen wäre:

„und der Grafschaft Wertheim, so weit sie unter badi-
scher Hoheit stehe,“

da sich die projectirte Anordnung auch auf diesen Landestheil ausdehnen solle.



Siebente Plenarsitzung vom 9. Mai.

Ein Mitglied begründet in ausführlichem Vortrage den Antrag:

Die Repräsentation der Landeskirche, resp. §. 9 der Beil. B der Unionsurkunde dahin zu erweitern, daß die Zahl der gewählten weltlichen Mitglieder jener der gewählten geistlichen gleich seyn solle, so daß statt je vier Diöcesen je zwei einen weltlichen Abgeordneten zu wählen hätten.

Dasselbe Mitglied stellt den weitem Antrag:

Die Synode möge in besondere Erwägung ziehen, was wohl in Betreff der Wiederherstellung einer würdigen Feier der Sonn- und Feiertage zweckmäßig sey, und wie den Handeltreibenden und Gewerbsleuten sammt ihren Gehülfen zu einem Bet- und Ruhetag in der Woche zu verhelfen sey, und welche Wünsche deshalb der hohen Regierung vorzutragen wären.

Beide Anträge wurden unterstützt und ersterer zur Begutachtung der ersten und letzterer der zweiten Commission zugewiesen.

Von einem Abgeordneten wurde die Frage aufgeworfen:

Der §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 sagt: die Generalsynode ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode von 1834 wurde, wie ihr Titel zeigt, ausdrücklich nur für die Synode von 1834 gegeben. Dem von einigen Seiten geäußerten Wunsche einer stabilen Geschäftsordnung trat die Generalsynode nicht bei, weil sie es nicht für rathsam hielt, künftige Synoden in Regulirung ihrer Hausordnung zu beschränken, gleichwohl stellte sie zur Erleichterung der Geschäftsführung den Antrag auf folgende Bestimmung:

die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode gilt auch für die nachfolgende, so lange diese keine Aenderung beschließt.

Dieser Antrag wurde im §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 wörtlich genehmigt, unter Hinzufügung der inclavirten Worte:

„(mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs)“.

Durch eine Aeußerung des bei der Sitzung der ersten Commission anwesenden Mitglieds des großherzoglichen Oberkirchenraths wurden die Glieder dieser Commission darauf aufmerksam, daß den inclavirten Worten grammatisch die Auslegung gegeben werden könne, daß dadurch die Geschäftsordnung von 1834 eine stabile geworden sey. Eine solche Auslegung muß jedoch für rechtlich unmöglich erachtet werden, weil es rechtlich unmöglich ist, die Unionsurkunde in dem §. 9 der Kirchenverfassung von 1821 ohne Zustimmung der Generalsynode abzuändern, und weil eine solche Abänderung noch weniger möglich ist, nachdem die Generalsynode von 1834 sich aufs Bestimmteste gegen die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung erklärt hatte. Dagegen ist der inclavirte Beisatz gänzlich unverfänglich, wenn man darin nur die Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra erblickt, namentlich des Rechts, solche Anordnungen nicht zuzulassen, welche mit dem Staatswohl und bestehenden Staatseinrichtungen für unvereinbar erachtet würden.

Zur Aufklärung der erhobenen Zweifel und um beurtheilen zu können, ob die Generalsynode in dem inclavirten Beisatz sich des §. 24 der höchsten Entschliesung vom 26. Mai 1835 beruhigen könne, erlaube ich mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten der Generalsynode, ob in dem mehrerwähnten

Beifage nur eine Wahrung des landesherrlichen Rechts circa sacra, oder die Einführung einer stabilen Geschäftsordnung der Generalsynode beabsichtigt sey?

Der Herr Präsident erklärte hierauf: daß er sich nicht für berechtigt halte, eine authentische Interpretation in diesem Betreff zu geben, da der angerufene §. 24 durch höchste Entschlie-ßung erlassen worden sey.

Seine individuelle Ansicht über die Sache wolle er jedoch dahin aussprechen: Wenn im §. 9 der Unionsurkunde Veil. B gesagt sey, daß die Synode ihre Geschäfte selbst ordne, so sey nach der Stellung und dem Princip der Kirchenverfassung anzunehmen, daß die Zustimmung zu dieser Einrichtung von dem Landesherrn vorbehalten bleiben müsse. Die Geschäftsordnung beziehe sich nicht allein auf die inneren Verhandlungen der Generalsynode, sondern, wie die Versammlung wisse, auch in einzelnen Punkten, wie z. B. bei der Frage nach Oeffentlichkeit, Druck der Verhandlungen, — auf äußere Gegenstände. Was die ersteren betreffe, so werde in Beziehung darauf nie Schwierigkeit bei Zustimmung zu einer Abänderung zu besorgen seyn, da es der Regierung gleichviel seyn könne, wie die Synode ihren innern Geschäftsgang ordne, z. B. welche Zahl von Mitgliedern eine Commission bilden solle. — Hinsichtlich der oben zuletzt genannten Punkte verhalte sich dieses ganz anders, und deshalb müßte, wenn eine Veränderung vorgenommen werden sollte, der höchsten Ortes ernannte Präsident die höchste Entschlie-ßung einholen. Ueberdies halte er diesen Punkt jetzt für unpractisch, immer aber müsse es fest stehen, daß eine solche Veränderung der Geschäftsordnung in der Hand der Regierung bleibe.

Nach einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand erklärt die Generalsynode mit 19 Stimmen:

daß man sich bei dieser Erklärung des Herrn Präsidenten beruhigen könne.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 6.

Karlsruhe, den 29. Mai

1843.

Siebente Plenarstizung vom 9. Mai.

(Schluß.)

In Bezug auf die zu ernennende Wahlcommission bei den Wahlen zur Generalsynode stellt ein Mitglied folgenden Antrag:

Nach §. 19 und §. 21 der Wahlordnung ist bei den Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode der jeweils dienstälteste Dekan des Wahlbezirks, nämlich der, der als Dekan der ältere ist, Wahlcommissär. Diese Bestimmung hatte bei der Generalsynode von 1834 zur Folge, daß von den 13 Wahlcommissären gerade die im hohen Alter stehenden Dekane das Wahlgeschäft in mehreren Bezirken vornehmen mußten; ein Greis von 82 Jahren, einer von 81, einer von 76, einer von 72, einer von 70 hatten dies Geschäft in zwei Bezirken, einer von 78 war gar Wahlcommissär in vier Wahlbezirken. Es ist nicht abzusehen, was das Dienstalter mit der Vornahme des Wahlaectes zu thun hat; dies Geschäft ist ein rein administrativ formelles, und durchaus kein eigentlich geistliches, es darf nicht einmal eine Rede von dem Wahlcommissär gehalten werden. Alles kommt hier auf die strengste Einhaltung der vorgeschriebenen Formen an, ein kleines Versehen hierin kann die Wahl ungültig machen, und dadurch, abgesehen von dem Zeitverlust, großen Kostenaufwand verursachen.

Das hohe Greisenalter scheint aber gerade zu einem solchen Geschäft nicht geeignet, und es kann einem im hohen Alter stehenden Mann leicht geschehen, daß er, so ehrwürdig und achtungswerth er auch seyn mag, einen Formfehler macht, ohne daß er ihm nur hoch angerechnet werden darf. Bei den landständischen Wahlen ist hinsichtlich der Wahlcommissäre nirgends das Dienstalter maßgebend und selbst bei den Corporationen, die einen Abgeordneten wählen, wie bei den Universitäten, ist nicht etwa der Senior Wahlcommissär, sondern dieser wird von der Staatsregierung ernannt. Offenbar ist es auch Sache der Regierung, hier der obersten Kirchenbehörde, den Wahlcommissär zu bestimmen, resp. zu ernennen. Die Wahlordnung selbst ist von der Generalsynode ausgegangen, und nachdem sie die höchste Sanction erhalten hat, liegt der Vollzug der Kirchenbehörde ob, die, wie sie den Wahlact selbst anordnet, so auch den diesen Act vornehmenden Geistlichen, d. i. Wahlcommissär, ernennen sollte. Dies wäre auch im Interesse der Sache selbst, insofern nämlich die Kirchenbehörde, um nicht durch Uebertragung des Geschäfts an einen minder dazu geeigneten Mann mittelbar an Formfehlern oder Versehen und etwaiger Ungültigkeit der Wahl Schuld zu tragen, immerhin solche Wahlcommissäre ernennen wird, die ihr als in jeder Beziehung dazu qualifizirt erscheinen, während sie völlig außer aller Schuld ist, wenn ein nicht von ihr ernannter, im hohen Greisenalter befindlicher Dekan das Geschäft nicht genau und richtig besorgt hat.

Dabei dürfte es aber in mehrfacher Hinsicht passend und zweckmäßig seyn, wenn der Wahlcommissär nicht aus dem Bezirk, in den er selbst gehört, genommen wird. Dies liegt sowohl im Interesse der Wahlfreiheit, als es Mißstimmung bei dem dienstältesten Dekan des Wahlbezirks, wenn sein jüngerer Colleague ihm vorgezogen würde, verhütet.

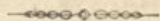
Der Antrag:

die Ernennung der Wahlcommissäre bei den Wahlen zur Generalsynode der obersten Kirchenbehörde frei zu lassen, mit der Bestimmung, diese Commissäre nicht aus dem Wahlbezirk zu nehmen,

wurde unterstützt und der ersten Commission zur Begutachtung überwiesen.

Die vierte Commission erstattet nun noch Bericht über mehrere ihrer Begutachtung heimgegebene Fonds.

Wir werden das Erforderliche nachbringen, sobald diese Commission über sämtliche ihr zugewiesene Fonds Bericht erstattet und die Berathung stattgefunden hat. Es wird für die Leser wünschenswerth seyn, übersichtlich die verschiedenen Fonds an einem Orte zusammengestellt zu finden. Ebenso werden wir die Gutachten der achten oder Vorbereitungscommission behandeln, welche heute über einige der eingelaufenen Eingaben Bericht erstattete.



Achte Plenarsitzung vom 11. Mai.

Ein Abgeordneter stellte und begründete den Antrag;

„Die Generalsynode möge die höchste Staats=
 „regierung bitten, den von Seiner Königlichen
 „Hoheit dem Großherzog für die Generalsynode
 „ernannten Präsidenten als landesherrlichen
 „und oberbischöflichen Commissär anzuerken=
 „nen.“

Die Begründung dieses Antrags geht zuerst zurück auf die in demselben Betreff stattgehabten Verhandlungen der Generalsynode vom Jahre 1834 (confer. Bericht der VI. Commission und höchste Sanction vom 26. Mai 1835. pos. 30). Es wird unter Andern bemerkt:

Der Fürst als Landesherr hat das Recht, allen öffentlichen Versammlungen irgend welcher Kirchengemeinschaft des Landes eine Commission beizugeben, vermöge des im Hoheitsrechte begründeten Aufsichtsrechtes. Die Befugniß wie die Pflicht dieses landesherrlichen Commissärs besteht darin: von allen Verhandlungen, Anträgen und Beschlüssen solcher Versammlungen Kenntniß zu nehmen, um Sorge tragen zu können, daß das allgemeine Staatsrecht und Staatsinteresse gewahrt werde, *ne quid detrimenti res publica capiat*. An den innern kirchlichen Angelegenheiten hat aber der nur landes=

herrliche Commissär keinen mitwirkenden Antheil zu nehmen; er übt nur das landesherrliche Aufsichtsrecht mit veto und placet. Der Landesherr kann diesen landesherrlichen Commissär der Synode einer Kirche begeben ohne Rücksicht auf die Confession des Commissärs. Die Rechte keiner Kirche dürfen durch ihn beeinträchtigt oder verletzt werden.

Die Großherzoge von Baden sind aber nicht blos vermöge der Vereinigungsurkunde, sondern auch vermöge angeerbten Rechtes oberste Bischöfe der evangelisch-protestantischen Landeskirche, jedoch nach den ausdrücklichen Erklärungen früherer Markgrafen und namentlich des Großherzogs Carl Friedrich, höchstseligen Andenkens, nicht vermöge des Territorialrechtes, sondern als erste und fürnehmste Mitglieder der Landeskirche, an welche das bischöfliche Recht zur Zeit der Reformation übergegangen ist*).

Als Oberlandesbischof hat deshalb der Großherzog auch das Recht, seinen oberbischöflichen Commissär der Synode beizugeben. Die Stellung dieses oberbischöflichen Commissärs ist aber nach seinen Befugnissen und Rechten eine weit ausgedehntere zur Generalsynode, als die des landesherrlichen Commissärs. Er hat nämlich die Befugniß und Pflicht, die Rechte des Oberbischofs zu üben und zu wahren, nicht nur vermöge des Aufsichtsrechts mit veto und placet, sondern durch seine mitwirkende Theilnahme. Dieser oberbischöfliche Commissär muß nun ein Glied der evangelisch-protestant. Landeskirche seyn; seine Stellung und Befugniß ist, nach den dargestellten positiven Bestimmungen des badischen Staats- und Kirchenrechts eine ausgedehntere, umfassendere, als die eines nur landesherrlichen Commissärs.

Somit erscheint der obengedachte Antrag als wohlbegründet, und wird der Synode zur Beachtung empfohlen.

*) Conf. Erklärung des Markgrafen Carl Friedrich, erlassen an den Reichshofrath, sub. §. 61., und Moser, Zufüge zum Staatsrecht, Bd. I. Seite 835. — Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche Deutschlands im 61sten Heft der Jahrbücher über preussische Gesetzgebung.

Derselbe wurde unterstützt, und von der Synode zur Begutachtung an die erste Commission verwiesen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung wurde dem Vortrage über eingelaufene Eingaben und dem Berichte über mehrere kirchliche Fonds gewidmet.



Neunte Plenarsitzung vom 13. Mai.

Der Berichterstatter der zweiten Commission verliest in heutiger Sitzung seinen nachträglichen Bericht über:

Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar.
den wir mit seinen Anträgen hier mittheilen.

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre zweite Commission hat in der Plenarsitzung vom 1. d. M. ihren Bericht in rubricirtem Betreff zur weitem Berathung und Beschlußfassung vorgelegt. Obwohl derselbe, sofern er die Anordnung des vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, insbesondere die Verlegung der genannten Kanzelgebete an den Altar betrifft, in der Generalversammlung eine überwiegende Zustimmung erhielt, so fand er doch auch wieder von mehreren Seiten her Beanstandungen, die ihrer Erheblichkeit wegen nicht unbeachtet zu lassen waren. Vornehmlich wurde die Ausstellung gemacht, daß in dem Bericht die übliche Form nicht eingehalten sey, indem zwar die Commission den ihr zugestellten Vortrag der obersten Kirchenbehörde ohne wesentliche Abänderung angenommen, es aber versäumt habe, desfalls bestimmte Anträge zu stellen, und diese Anträge einzeln hervortreten zu lassen. Aus diesen und andern Gründen wurde Ihre Commission von der Plenarversammlung durch das hohe Präsidium beauftragt, den Gegenstand ihres Berichts noch einmal in Berathung zu nehmen, und sodann nachträglich diejenigen Anträge auszusprechen, über welche sie sich vereinigt habe. Die Commission hat dies in einer besondern Sitzung

gethan. Die obwaltenden Differenzen wurden in der Hauptsache ausgeglichen, weshalb sie denn jetzt im Stande ist, sich der ihr gewordenen Auflage in der verlangten Weise zu entledigen.

Voraus muß bemerkt werden, daß die Commission den ersten Theil des Gottesdienstes, nämlich das, was der Predigt mittelbar oder unmittelbar vorangeht, nicht wieder in den Bereich ihrer Discussionen gezogen hat; einmal darum, weil der Bericht über die Anordnung desselben von der Majorität unbeanstandet geblieben, und dann auch, weil sie selbst sich nicht veranlaßt finden konnte, ihre in dieser Beziehung gewonnene Ansicht aufzugeben.

Anders verhält es sich mit dem zweiten auf die Predigt folgenden Theil des Gottesdienstes, namentlich so weit derselbe die Proclamationen und die andern bisher auf der Kanzel geschehenen Verkündigungen umfaßt. Hier erklärten sich einige Stimmen für eine gänzliche Ausscheidung und Abtrennung dieser Gegenstände von den gottesdienstlichen Handlungen. Sie sollten ganz am Ende derselben vorkommen, nach dem Segen und durchaus nicht am Altare, sondern an einem besondern Orte, in der Nähe des Altars. Ginge dies nicht an, so wollte man lieber, der Geistliche kehre zur Vornahme solcher Verkündigungen wieder zurück auf die Kanzel.

Diese Vorschläge jedoch erschienen Ihrer Commission zum Theil als so unangemessen, daß sie einstimmig verworfen wurden. Die Gründe, aus welchen Letzteres geschah, mögen, dafern es nöthig seyn sollte, einer mündlichen Erörterung in der darüber zu haltenden Plenarsitzung vorbehalten bleiben.

Und so hat denn nun, hochwürdige Versammlung, Ihre Commission nach sorgfältiger Erwägung aller hier in Betracht kommenden Momente die Ehre, rücksichtlich des in Rede stehenden zweiten Theils des Gottesdienstes nach folgender Ordnung und Einrichtung Ihrer Prüfung zu unterstellen, und deren Genehmigung durch einen Synodalbeschuß zu beantragen.

- 1) Unmittelbar nach der Predigt folgt das Votum, das jeder Geistliche nach Gutdünken wählen kann, worauf
- 2) ein auf die Predigt bezüglicher Vers entweder aus dem

bereits angefangenen, oder aus einem andern Liede verwandten Inhalts gesungen wird.

- 3) Während dieses Gesanges begibt sich der Geistliche von der Kanzel an den Altar, wo er, nachdem die Gemeinde sich erhoben, das Hauptgebet spricht, nebst dem Gebet des Herrn. Darauf tritt
- 4) ein kurzer Schlußgesang ein, von ganz allgemeinem Inhalt, z. B. aus den Seite 7 des Berichts erwähnten Liedern.

Nun kommen

- 5) ebenfalls am Altar die einzelnen Fürbitten, Proclamationen, so wie die weitem Ankündigungen, welche bisher auf der Kanzel geschehen.

Den Schluß macht

- 6) die Ertheilung des Segens, womit die Gemeinde entlassen wird, und das stille Gebet.

Diesen aus dem mehrerwähnten Bericht und den darauf stattgehabten weiteren Berathungen hervorgegangenen Anträgen erlaubt sich Ihre Commission noch

- 7) den beizufügen, daß in dem sonntäglichen Nachmittags-gottesdienst, wenn gepredigt worden, das auf die Predigt folgende Gebet und Unser Vater nach Absingung eines Liederverses ebenfalls am Altar zu sprechen, dann aber ohne Schlußgesang der Gottesdienst mit dem Segen zu beendigen sey.

Zunächst wurde der bereits bei der früheren Discussion in der vierten Plenarsitzung gestellte, von der Commission aber abgelehnte Antrag:

„daß vor der Predigt ein Lied allgemeinen Inhalts (vom „Worte Gottes, vom Glauben, von der christlichen Liebe „u. dergl.), das speciell auf den Inhalt der Predigt „bezügliche Lied aber (oder einige Verse daraus) erst „nach der Predigt gesungen werden solle“,

von dem Antragsteller näher entwickelt. Derselbe stützte sich hauptsächlich auf das Argument, daß der im Cultus nothwen-

dige Zusammenhang eine solche Aenderung fordere, indem jetzt das speciell auf die Predigt folgende Lied sich ohne alle Vermittelung an das erste Altargebet anreihe. Diesem Antrag gegenüber bemerkte ein anderes Mitglied, da über den betreffenden Punkt so viele verschiedene Ansichten herrschten, unter denen sich, zur Zeit wenigstens, eine sichere objective Entscheidung nicht treffen lasse, so sey es das Angemessenste, in dieser Beziehung den Geistlichen freie Hand zu lassen, wie denn doch überhaupt die liturgische Freiheit dieses Letzteren nicht auf Null reducirt werden dürfe. Bei einer solchen Freiheit werde es sich nach und nach in der Praxis zeigen, was in dieser Hinsicht das Beste sey. Hinsichtlich des Liedes vor der Predigt solle man deshalb nichts Näheres bestimmen, aber auch in Beziehung auf den Gesang nach derselben nicht, wie dies der Antrag 2 der Commission zu thun scheine, festsetzen, daß allemal nur Ein Liedervers gesungen werden dürfe, da dies in vielen Fällen durchaus unzweckmäßig seyn würde. Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, daß hoffentlich in Zukunft jeder Liturg so viel Tact besitzen werde, um bei einer derartigen Freiheit, wie sie ihm hier eingeräumt werden solle, in Beziehung auf die Wahl des Liedes und das Maas des Gesanges selbst das Richtige zu treffen. In Beziehung auf Antrag 2 wurde Seitens der Commission bemerkt, daß ihre Meinung keinesweges dahin gegangen sey, den Gesang zunächst der Predigt schlechterdings auf einen Vers beschränken zu wollen, da ja füglich zwei, ja drei kurze Liederverse weniger Zeit wegnehmen könnten als Ein langer. Nachdem hierauf daran erinnert worden war, daß unter der gegenwärtigen Verhandlung alle den der Predigt vorangehenden Theil des Cultus betreffenden Fragen als erledigt zu betrachten seyen, indem es sich hier nur um den der Predigt nachfolgenden Theil handle, wurde der Antrag:

zu Ziffer 2 des Commissionsantrags, die Worte: „ein „auf die Predigt bezüglicher Vers gesungen wird“ in „ein oder mehrere auf die Predigt bezügliche Verse gesungen werden“ abzuändern,
zur Abstimmung gebracht, und mit 18 Stimmen angenommen.

Sofort wurde zu Ziffer 1 die Bemerkung gemacht: der Antrag scheine zu wollen, daß das Votum am Schluß der Predigt von den Geistlichen nach Gutdünken gewählt werden könne. Dies sey jedoch unstatthast, da die Agende die beim Gottesdienst zu gebrauchenden Schlußworte ausdrücklich bestimme. Hierauf hin beschließt die Synode einstimmig:

die Worte des Commissionsantrags Ziffer 1: „daß jeder „Geistliche nach Gutdünken wählen kann“, in die „den „Bestimmungen der Agende gemäß“ umzuändern.

Bei Antrag 3 fragte ein Mitglied an, ob demselben zu Folge die Gemeinde während des zunächst auf die Predigt folgenden Gesanges sitzen bleiben und erst beim Schluß desselben sich erheben solle, — was bejaht wurde. Auf den Wunsch desselben Mitglieds hingegen, daß, wo die Gemeinde es vorziehen möchte, dem bisherigen Gebrauch gemäß, sich schon unmittelbar beim Schluß der Predigt zu erheben und auch jenen Gesang stehend zu singen, ihr dies gestattet seyn möge, erklärte man sich allgemein hiermit einverstanden.

Demnächst wurden die Anträge 1 — 6 mit den oben angegebenen Veränderungen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

In Beziehung auf Antrag 7 wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß es wohl besser seyn möchte, auch bei dem sonn- und festtäglichen Nachmittagsgottesdienst dem Segen noch einen Schlußgesang vorangehen zu lassen. Von anderer Seite bemerkte man jedoch, daß eine derartige Verlängerung des Nachmittagsgottesdienstes den Besuch desselben wohl nicht fördern werde; worauf die Synode den Antrag, Ziffer 7 in der von der Commission gestellten Fassung, einstimmig annahm.

Zuletzt kam die Versammlung noch auf den in der vierten Plenarsitzung gestatteten Antrag zurück, daß nach dem Segen noch das Lied: „Unsern Ausgang segne Gott u. s. w.“ von dem männlichen Theile der Gemeinde gesungen werden möge, während der weibliche Theil die Kirche verlasse. Man erkannte diesen Gebrauch als einen löblichen an, der, wo er besteht, zu erhalten sey; seine allgemeine Einführung aber hielt man für unthunlich. Gegen das Argument des Antragstellers,

daß er mit seiner Motion besonders auch das in manchen Kirchen vorkommende ungeeignete Nachspiel auf der Orgel während des Hinausgehens der Gemeinde abzuschneiden beabsichtige, wurde erinnert, daß gegen diesen Uebelstand bereits Rath geschafft sey durch die vorgeschriebenen Nachspiele, über deren Gebrauch der Geistliche nur streng zu halten habe.

—→→→2000←←←

Behnte Plenarsitzung vom 16. Mai.

Ein Abgeordneter erhält das Wort, um einen
das Predigerseminar in Heidelberg
betreffenden Antrag zu stellen und zu begründen. Er äußerte
sich dahin:

Er habe gehofft, über den Gegenstand, den er zur Sprache
bringe, vom evangelischen Oberkirchenrath eine Vorlage an die
Synode gemacht zu sehen. Jedensfalls sey er dessen werth und
er rechne deswegen auf allgemeinen Anklang. Vor allen Din-
gen fühle er sich verpflichtet, den Lehrern des Seminars in
seinem Namen und im Namen seines Bezirks seinen Dank ab-
zustatten für ihre von so vielem Segen begleitete Wirksamkeit,
die an der jüngern Geistlichkeit, die aus der Anstalt hervor-
gehe, wahrzunehmen sey. Dies sey die allgemeine Stimme
des Oberlandes. (Andere Abgeordnete aus verschiedenen Ge-
genden des Landes stimmten bei.)

Er habe jedoch die Ueberzeugung, daß diese Anstalt doppelt
segensreich wirken würde, wenn die Anordnungen derselben, dem
Wirken der Lehrer mehr zur Hand gehend, dem Zweck derselben
mehr entsprechend wären. Unbestreitbar sey der Hauptzweck
kein anderer, als die jüngere Geistlichkeit in dem Seminarium
in den ganzen Umfang ihres Berufs möglichst vollständig ein-
zuführen. Solches könne aber nimmermehr auf die rechte Weise
geschehen, so lange die Vorbereitung zum geistlichen Amt, wie sie

in der in Frage gestellten Anstalt stattfinden, durch die vorzugsweise alle ängstliche Reflexionen der Seminaristen auf das erst nach dem Seminarjahr folgende theologische Staatsexamen in den Hintergrund gedrängt würden. Das sey die Erfahrung Aller, daß der Gedanke an eine solche Prüfung in der Zeit unmittelbar vor derselben Alles Andere beeinträchtigt und dies müsse somit auch bezüglich auf die Seminararbeiten der Fall seyn. Außerdem sey es für die Glieder dieser Anstalt etwas ganz Anderes, wenn sie, durch das Examen dem Kreis der Studirenden enthoben, als Candidaten des Predigtamts der unmittelbaren Vorbereitung auf ihren heiligen Beruf sich in der rechten Weise hinzugeben vermöchten. Er halte es für einen Mißstand, daß Leute, von denen man noch gar nicht wüßte, ob sie sich für das geistliche Amt eignen, in diese Anstalt träten. Zugleich müßten aber die Lehrer, welche in dem Seminarium zu wirken haben, — sofern dies mit Erfolg geschehen solle — eine möglichst genaue Kenntniß ihrer wissenschaftlichen Befähigung vorher erhalten können. Darum stelle er den Antrag:

- 1) daß das theologische Staatsexamen stets vor dem Eintritt in das Predigerseminarium stattfinden und bei demselben der jeweilige Director dieser Anstalt theilhaftig seyn solle.

Es sey ferner unbestreitbar wichtig, daß die Vorbereitung zum geistlichen Amt in einer derartigen Anstalt durch das Zusammenleben der ihr anvertrauten jungen Männer unter der Aufsicht der Lehrer gefördert werde. Schon in den Statuten des Seminars sey daher ein Convict in Aussicht gestellt, und der gegenwärtige Director habe die Nothwendigkeit eines solchen in seiner Schrift bei der Eröffnung der Anstalt so schlagend dargethan, daß es einer weitem Begründung nicht wohl bedürfe. Er stelle daher den weitem Antrag:

- 2) Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convictes schreiten.

Zudem sey das Seminar eine kirchliche Anstalt, und wenn er nur wünschen könne, daß sich die Kirche und die Kirchenbehörden in das Wesen und Leben der Universitäten nicht

mischten, so müsse er um so bestimmter den Wunsch aussprechen, daß die Anstalt zur unmittelbaren Bildung der evangelisch-protestantischen Kirchendiener in Baden unter die Aufsicht der Kirche gestellt sey. Wohl sey der obersten Kirchenbehörde ein gewisser Einfluß auf die Anstalt in den Statuten gesichert; ob dieses der richtige und genügende sey oder nicht, darüber wolle er sich um so weniger ein Urtheil erlauben, als ihm die Stellung jener Behörde zur Regierung noch immer eine noch nicht ganz klare zu seyn scheine. Jedenfalls würden der Generalsynode eine Reihe von Dingen vorgelegt, die in ihrer Beziehung zum inneren Leben der Kirche gewiß minder wichtig seyen, als die Wirksamkeit des Predigerseminars. Daher stellte er den Antrag:

- 3) daß der Generalsynode jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt, sondern auch der jeweilige Director desselben als solcher ständiges Mitglied derselben werde.

Endlich gehe aus den oben angeführten Gründen sein letzter Antrag dahin:

- 4) daß die Statuten des Predigerseminars nicht ohne Zustimmung der Generalsynode abgeändert werden sollen.

Zum Schluß empfiehlt der Sprecher nochmals seine gestellten Anträge zur reiflichsten Erwägung. Die Sache, die er in Frage gestellt, sey ihm eine Sache von der größten Wichtigkeit, denn die Eindrücke, welche die jüngere Generation der Geistlichen in dieser Anstalt empfinde, seyen nothwendig tief, ja unauslöschlich. Man könne wohl sagen, daß in ihnen größtentheils die Zukunft der protestantischen Kirche des Landes ruhe.

Diese Anträge, von vielen Seiten unterstützt, wurden einer besondern Commission zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte einen vom evangelischen Oberkirchenrath erstatteten Vortrag über

die Berichtigung des Verzeichnisses der sogenannten, in der Kirchentheilung von

1706 bis 1714 durchgefallenen, vormalß
reformirten Gemeinden

der Synode vorlegen lassen. Nach Höchst dessen Willen sollte, nachdem sie von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, sofort der Entwurf einer neuen Classification der vorzugsweise berechtigten und durchgefallenen Gemeinden mit derselben vorbereitet, jedoch die Abänderung oder Ergänzung der betreffenden Beilage der Unionsurkunde in dieser Beziehung erst nach Anhörung der Betheiligten und soweit erforderlich in Folge ihrer Anerkennung, oder aber, bei entstehendem Widerspruch, nach vorgängiger Entscheidung der competenten Staatsbehörden, eingeleitet, sodann seiner Zeit von der Generalsynode durch Nachtrag zur Unionsurkunde beurkundet werden.

Wir entnehmen dem obengenannten Vortrag nachfolgende, für die Beurtheilung dieser Sache wichtige Notizen:

Die von dem Kurfürsten der Pfalz, Johann Wilhelm, unterm 21. Nov. 1705 erlassene Religionsdeclaration setzt §. 24, 25, 26 seqq. fest: Daß alle reformirten pfälzer Gemeinden, welche Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfarrgüter, Renten und Zinsen, welche sie im Jahr 1685 besaßen und inne hatten, zu $\frac{2}{7}$ an die katholischen abtreten müssen. Diejenigen evangelischen Gemeinden, welche bei der Theilung im Besitze ihrer Kirchen, Schulen u. blieben, sind die berechtigten, diejenigen, welche sie an die Katholiken abtreten mußten, sind die ausgefallenen.

Die berechtigten Gemeinden haben vorzugsweise Ansprüche an den unterländer, vormalß reformirten Kirchenfond, die Kirchen u. derselben werden von diesem Fond erbaut und unterhalten. Die ausgefallenen Gemeinden haben sich theilweise wieder Kirchen u. aus eigenen Mitteln und Collecten erbaut und unterhalten. Die Unionsurkunde enthält zu der Beilage D. ein Verzeichniß dieser berechtigten und ausgefallenen Gemeinden, und da von mehreren Seiten die nachträgliche Aufnahme einiger Gemeinden, so wie die vorzugsweise Berechtigung einiger andern unter den ausgefallenen stehenden und umgekehrt in Antrag gebracht worden, so wird eine Prüfung dieses Verzeichnisses nöthig. (Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 7. Karlsruhe, den 31. Mai 1843.

Behnte Plenarsitzung vom 16. Mai.

(Schluß.)

Mit dieser Prüfung soll zugleich eine neue Classification der Berechtigungen in der Art verbunden werden, daß

- a. in die erste Classe diejenigen Gemeinden kommen, deren Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser insgesammt aus dem Kirchenfond erbaut werden müssen, deren Pfarr- und Schulbesoldungen aus Kirchenmitteln geschöpft werden.
- b. In die zweite Classe kommen diejenigen Gemeinden, deren Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche, mit Ausnahme des Pfarr- und Schulhauses, oder umgekehrt, oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche und Schule, oder nur an einzelnen Theilen der Kirche u. obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und Schullehrer abgegeben werden.
- c. In die dritte Classe sollen diejenigen Gemeinden kommen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr- und Schulhäuser keine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr- und Schulbesoldungen daraus beziehen. Hierbei müßte zugleich das eigenthümliche Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistens Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus- und Kirchenbauten zwar keinen speciellen Rechtstitel aber eine subsidiäre Be-

rechti gung auf Unterstützung zu diesem Zweck haben, näher festgestellt werden.

Eine weitere Bestimmung wäre rücksichtlich derjenigen Gemeinden zu treffen, welche eigentlich gar keine rechtliche Ansprache an das vormal's reformirte Kirchenvermögen haben.

Diese Classification gründet sich auf den seit der Kirchentheilung sich gebildet habenden Bauverpflichtungs- und Besoldungsstand. Die im §. 3 der Beilage D zur Unionsurkunde enthaltene Bestimmung soll hierbei aufrecht erhalten werden.

Bei der Verhandlung sprach sich die Majorität für die vorstehenden, vom Oberkirchenrath vorgelegten Grundsätze hinsichtlich der Classification der Berechtigungen an den unterländer vormal's reformirten Kirchenfond aus.

Die Minorität glaubte darum nicht auf die aufgestellten Grundsätze eingehen zu dürfen, weil ihr der Status quo von den Jahren der Kirchentheilung der richtige Maassstab für die Classification der immittirten und ausgefallenen Gemeinden zu seyn schien. Eine Ansicht, welcher entgegen gehalten wurde, daß nach genauer Erwägung der Sachlage und der Acten in einzelnen bisher vorgekommenen Fällen weder die höchsten Verwaltungsbehörden, noch die Gerichte hiernach entscheiden konnten.

In heutiger Sitzung wurde noch der Bericht über Verlegung der Confirmationshandlung vorgetragen, und die Discussion über den allgemeinen Theil der in Frage gestellten Angelegenheit eröffnet. Wir werden hierauf in nächster Sitzung zu sprechen kommen.



Elfte Plenarsitzung vom 18. Mai.

Der Oberkirchenrath hatte mit höchster Genehmigung der Synode den Entwurf einer Verordnung vorgelegt über:

die Confirmation und Sonntagskatechisation.

Die genannte hohe Stelle ging nämlich von der Ueberzeugung aus, daß die dem Confirmationsunterricht zugewiesene Zeit vom 1. Advent bis Judica im Allgemeinen zu kurz sey und nothwendig einer Verlängerung bedürfe. Sie glaubte dabei, daß es am zweckmäßigsten sey, diese Verlängerung an das Ende der bisherigen Unterrichtszeit zu setzen, und zwar in der Art,

- 1) daß der Unterricht bis zum Pfingstfest ausgedehnt würde.

Dieses Fest schien ihm das angemessenste zur Confirmationshandlung selbst. Wir geben mit Folgendem die Gründe, welche den Oberkirchenrath bestimmten, die vorgeschlagene Verlängerung der Unterrichtszeit gerade bis zu dem genannten Fest auszu dehnen:

- a) Advent und das Ereigniß am Pfingstfest sind zwei heilige Anhaltspunkte für den Unterricht, die geschickter wohl nicht gedacht werden können.
- b) Sehr in Anschlag sey zu nehmen die milde Jahreszeit, in welche bei diesem Vorschlag die Confirmation falle; die Sanitätscommission habe desfalls schon früher bestimmte Wünsche der obersten Kirchenbehörde in Bezug auf eine Aenderung des jetzigen Confirmationstags vorgetragen.

*

c) Ausführbar erscheint dem Oberkirchenrath dieser Antrag der Verlängerung, weil er dafür hält, daß die Stimmung des Volkes dafür günstig sey. So würde die Stimmung seyn, wenn die Sache von den Geistlichen im rechten Lichte dargestellt und empfohlen würde. Gewinnend würde die Vorstellung für das Volk werden, daß bei der Verlängerung des Unterrichts die Geistlichen sich nur aus Liebe zu den ihrem Unterricht vertrauten Kindern sich einer bedeutend größern Mühe unterzögen.

Beim Entwurf der in Frage gestellten Verordnung glaubte der Oberkirchenrath, daß es angemessen sey,

2) einige Hauptpunkte zu bestimmen, die sich auf die Confirmationsfeier beziehen, wobei einzelne weitere Feierlichkeiten nach Inhalt der Unionsurkunde dem Geistlichen überlassen bleiben können.

Ebenso erachtete er für nöthig,

3) die Qualification zur Zulassung des Unterrichts und die Ansprüche auf Dispensation vom gesetzlichen Alter genauer festzustellen.

Dabei wollte er

4) dem von mehreren Diöcesen geäußerten Wunsche feierlicher Entlassung der Katechumenen zugleich entsprechen.

Dies waren die Gründe, welche nachstehenden

Verordnungsentwurf

hervorriefen:

1.

Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsontags an und dauert bis Pfingsten.

2.

Jeder Geistliche ist verbunden, auf den Religionsunterricht wöchentlich wenigstens vier Stunden zu verwenden. Wenn es die Umstände erfordern, wird derselbe, wie jeder Seelsorger, der in Folge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es dem Geistlichen frei, die Stunden auszusetzen.

3.

Am Sonntag Graudi Nachmittags findet die öffentliche Prüfung der Confirmanden in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte und Taufpather der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher öffentlich auf der Kanzel einzuladen sind. Der Prüfung geht außer dem Gesang eine kurze Anrede nebst Gebet voran, und dieselbe wird mit einer kurzen Rede und einem von der Gemeinde zu singenden Vers geschlossen.

4.

Am ersten Pfingstfeste findet die Confirmation und Einsegnung statt. Die Confirmanden werden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Festtagspredigt und dem gesprochenen Festgebet werden ein oder zwei Verse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann treten die Geistlichen an den Altar, um nach vorher ergangener Anrede den feierlichen Act der Confirmation und der Einsegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzuknieen, jedoch so, daß kein Paar vorwärts tritt, ehe das vorhergehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert, bis das letzte Paar eingeseget ist. Die Einsegnung wird mit Gebet und Gesang geschlossen.

5.

In der Woche zwischen der Prüfung und Confirmation, oder zwischen Graudi und Pfingsten, wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation so wie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgesetzt, daß die Knaben das 14te und die Mädchen das 13te Jahr beim Anfang des Unterrichts oder mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche

intellektuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Kindern, welche erst in der Zeit während des Confirmandenunterrichts oder zwischen dem ersten Advent und dem Pfingstfeste das gesetzliche Alter erreichen, tritt, unter der Voraussetzung, daß es ihre Eltern oder Vormünder wünschen, eine Generaldispensation ein, wofern sie in geistiger und sittlicher Hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfang des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe sitzen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Volksschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe nicht erreicht hat, kann an Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen.

8.

Weitere Dispensation kann nur bei folgenden, sehr dringenden Fällen von der obersten evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände, Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn den Eltern eine Verziehung in Gegenden, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Verziehung bedeutende und für ihre Vermögensverhältnisse schwierige Kosten wegen des Confirmandenunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wäre, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen

weitere Altersdispensation, als die pos. 7 festgesetzte, zu ertheilen.

- c) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, oder sehr arme, elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zur Erwerbung ihres Lebensunterhaltes untergebracht werden sollen, so kann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag folgenden 1. August das festgesetzte Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin ertheilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedenfalls das Sizen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird.
- d) Wenn Knaben oder Mädchen nach der Confirmation noch höhere Lehranstalten, in welchen ein regelmäßiger Religionsunterricht stattfindet, besuchen wollen, so kann ihnen ebenfalls bei einer in jeder Hinsicht guten Befähigung Altersdispensation bis zum 1. August ertheilt werden.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden.

10.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen, nach den ihnen als Seelsorgern zustehenden heiligen Pflichten, ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen.

11.

Da der Confirmationsunterricht und die Confirmation ein rein kirchlicher Gegenstand ist, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurkunde, Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen.

Nach Vollendung des Confirmationsunterrichts und der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen. Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine feierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben, von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der erste Sonntag nach Pfingsten, oder der Sonntag Trinitatis bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Confirmation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisationen zu besuchen, frei seyen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Dieser Entwurf war der zweiten Commission zur Begutachtung überwiesen worden. Dieselbe gab ihr Gutachten mit Nachfolgendem:

Hochwürdige Generalsynode!

Ihrer Commission liegt ein Vortrag des hohen evangelischen Oberkirchenraths, die Confirmation und Sonntagskatechisationen betreffend, und der hier beiliegende dazu gehörige Entwurf einer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung zur Begutachtung vor. Der Vortrag entwickelt zunächst die Gründe, welche der hohen Oberkirchenbehörde die Abänderung zweier Bestimmungen der bisherigen Confirmationseinrichtung als wünschenswerth haben erscheinen lassen, nämlich einmal hinsichtlich der Dauer des Confirmandenunterrichts und des Zeitpunkts der Confirmation und für's Andere hinsichtlich der Altersdispensation der Confirmanden.

Den ersteren Punkt angehend setzt die Unionsurkunde, Beil. A, S. 12, den Anfang des Confirmationsunterrichts in die erste Woche des Advents, und verordnet als Tag der Confirmation den Sonntag Judica. Bei dieser Anordnung sind nach der Ansicht des großh. Oberkirchenraths zwei Mißstände unverkennbar. „Der eine“ — so heißt es in dem hochverehrlichen Vortrage — „besteht darin, daß die Zeit des Confirmandenunterrichts vom Advent bis Judica, besonders wenn Ostern frühe fällt, zu kurz ist, welche Kürze um so fühlbarer wird, da dieser

Unterricht fast ganz in den Winter fällt, und für manche Kinder in Folge der Witterung, zumal wenn Filiale vorhanden sind, häufig auf eine nachtheilige Weise unterbrochen wird. Der andere Mißstand ist der, daß an den Sonntagen Lätare und Judica oft noch eine rauhe Kälte herrscht, welche auf die Gesundheit schwächerer und besonders städtischer und weichlich erzogener Kinder, wenn sie in leichten Kleidern an den Tagen der Prüfung und der Confirmation lange Zeit in einer kalten Kirche stehen, leicht nachtheiligen Einfluß hat." Um dieser Uebelstände willen haben mehrere Diöcesansynoden eine Verlegung des Confirmationstages in Anregung gebracht, und die oberste Kirchenbehörde stimmt ihnen bei. Sie hält es für das Zweckmäßigste, die Confirmation entweder auf den Sonntag Graudi, oder, wie es schon früher bei der reformirten Kirche in der Pfalz der Fall gewesen, auf das Pfingstfest zu verlegen.

Diese erste Abänderung würde dann nothwendig noch eine zweite nach sich ziehen in Betreff der Altersdispensation der Confirmanden. Die Unionsurkunde bestimmt nämlich, daß die Confirmanden beim Beginn des Confirmationsunterrichts am ersten Advent die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr vollendet haben sollen, und gestattet dabei, unter Voraussetzung des erforderlichen Schulunterrichts, eine Generaldispensation bis zum 23. April. „Wenn nun“ — bemerkt der vorliegende Vortrag — „die Confirmationszeit bis Graudi oder Pfingsten verlängert wird, so kann unter der in der Unionsurkunde erwähnten Voraussetzung billig auch die Dispenfationszeit verlängert werden. Dies hat auch hinsichtlich der vom großh. Ministerium des Innern ausgegangenen Schulverordnung vom 21. December 1835 keinen Anstand, da nach dieser Knaben und Mädchen, wenn bis zum 1. August jene das vierzehnte und diese das dreizehnte Lebensjahr erreichen, bei voller Befähigung schon am zunächst vorhergehenden 23. April von der Schule dispensirt werden können.“ Dabei wird jedoch von dem Oberkirchenrath zugleich hervorgehoben, daß es bei einer solchen Abänderung nöthig seyn werde, näher zu bestimmen, was unter der in der Unionsurkunde erwähnten „Voraus-

setzung des erforderlichen Unterrichts" zu verstehen sey. Er versteht darunter „eine, wenn auch nicht vorzügliche, doch wenigstens gute Bekanntschaft mit den für die Schulen verordneten Hauptunterrichtszweigen, und besonders mit allen Lehrgegenständen des Religionsunterrichts“, so daß nur solche Kinder auf die in der Unionsurkunde gestattete Altersdispensation Anspruch machen können, „welche in den Hauptunterrichtszweigen, und besonders in den Religionsgegenständen sich so weit befähigt haben, daß sie schon geraume Zeit vor Anfang des Confirmandenunterrichts die oberste Classe einer Volksschule erreichten, und hier, im Ganzen genommen, nicht mehr unter die Zahl der geringen, sondern der guten Schüler gehören.“

Mit den vorgedachten Punkten verbindet der Vortrag des Oberkirchenraths noch einen dritten, der allerdings mit der Confirmationseinrichtung im Zusammenhange steht. Schon im Jahr 1838 hatte nämlich die Weinheimer Synode den Wunsch ausgesprochen, daß alle diejenigen jungen Leute, welche mit einander an demselben Tage confirmirt werden und mit einander gleichzeitig in den der Confirmation nachfolgenden mehrjährigen sonntäglichen Katechisationsunterricht eintreten, auch zusammen an einem und demselben Tage aus diesem Unterricht entlassen werden möchten, und zwar durch einen feierlichen Act. Dieser von der obersten Kirchenbehörde in ihrem Generalbescheide sehr günstig aufgenommene Vorschlag hat dann im Jahr 1841 bei den Diöcesansynoden vielseitigen Beifall gefunden, namentlich bei denen von Durlach, Karlsruhe (Landdiöcese), Kork, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Ober-Heidelberg, Pforzheim, Sinsheim und Bertheim. In Erwägung nun einerseits des bei der jetzigen Einrichtung bestehenden Mißstandes, daß die katechisationspflichtigen Jünglinge und Mädchen ohne alle Feierlichkeit, und die einen an diesem, die andern an jenem Tage, je nachdem ihr neunzehnter Geburtstag fällt, sich selbst unvermerkt von den Katechisationen dispensiren, und andererseits der großen Wichtigkeit des Moments, in welchem die jungen Glieder der Kirche aus dem katechisationspflichtigen Alter heraustreten, wünscht der groß. Oberkirchenrath die allgemeine Anordnung einer solchen gleich-

zeitigen und feierlichen Entlassung der Jugend aus dem Katechisationsunterricht.

Sämmtliche bisher angegebene Punkte sind in dem beigegebenen Entwurf einer „Verordnung, die Confirmation und die Sonntagskatechisation betreffend“, zusammengefaßt, welcher die Grundlage Ihrer Berathungen bilden wird. Da es die Absicht der hohen Behörde war, bei dieser Gelegenheit die Erlassung einer allgemeinen, Alles umfassenden Confirmationsordnung zu veranlassen, so hat sie in jenen Entwurf auch die schon geltenden und keiner Abänderung unterworfenen Bestimmungen in Ansehung der Confirmation mit aufgenommen. Der letzte der genannten Punkte, die Bestimmung wegen der feierlichen Entlassung der der Katechisationspflichtigkeit erwachsenen Jugend, gehört strenge genommen nicht mit in eine solche Confirmationsordnung, und es bleibt der Synode überlassen, ob sie etwa denselben von ihr absondern will.

Die große Majorität Ihrer Commission ist mit den Bestimmungen der fraglichen Vorlage im Allgemeinen einverstanden. Nur ein Mitglied der Majorität ist dies nur bedingungsweise, und hat über alle Einzelheiten des Verordnungsentwurfs nur bedingungsweise abgestimmt. Es hält nämlich dafür, daß unserm Confirmationswesen überhaupt eine durchgreifende Umgestaltung Noth thue durch eine bedeutende Hinausschiebung des Zeitpunkts der Confirmation und durch Verzichtung auf irgend eine Zeitbestimmung für dieselbe. Hierauf gehen deshalb seine Wünsche, und allen weniger weit gehenden Verbesserungen legt es nur einen untergeordneten Werth bei.

Die Majorität Ihrer Commission hat zunächst das Bedürfnis einer größern Ausdehnung der Zeit des Confirmandenunterrichts anerkannt. Käme es bei der Vorbereitung der Confirmanden lediglich auf einen eigentlichen Unterricht an, so möchte der jetzt gesetzliche Zeitraum von kaum vier Monaten allenfalls ausreichen. Es ließe sich dann durch eine zweckmäßige Eintheilung der Zeit und etwa auch noch durch Vermehrung der wöchentlichen Stunden die wünschenswerthe Vollständigkeit erzielen. Allein eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger, ist dabei die Anknüpfung eines innigen und bleibenden persönlichen

Verhältnisses zwischen dem Geistlichen und seinen Confirmanden, und dazu wird ein länger fortgesetzter enger Verkehr erfordert. Ein solches Verhältniß, wenn es von nachhaltiger Dauer seyn soll, bedarf der Zeit, um zu reifen. Eine Verlängerung des Confirmandenunterrichts läßt sich aber, die Sache an und für sich betrachtet, sowohl durch eine Vorrückung seines Anfangstermins als durch eine Hinausschiebung des Confirmationstages bewerkstelligen. Für den erstern Weg würden mehrere Gründe sprechen: einmal, daß die Confirmation nach wie vor in der österlichen Zeit bliebe, für's Andere, daß die Entlassung aus dem Confirmandenunterricht mit der Entlassung aus der Schule nicht auseinander fielen, endlich, daß in Beziehung auf den Eintritt der jungen Christen in's bürgerliche Leben zwischen der jetzt gangbaren Ordnung der Dinge und der Confirmation keinerlei Conflict entstanden. Indes scheinen doch nach dieser Seite hin ernste Schwierigkeiten entgegenzutreten. Theils nämlich würde eine solche Aenderung den einen der mit der jetzigen Zeitbestimmung verbundenen Uebelstände, der in der Ungunst der Jahreszeit liegt, gar nicht einmal beseitigen, theils wäre eine bedeutend frühere Eröffnung des Confirmandenunterrichts auf dem Lande wegen der in die Monate September und October und theilweise auch noch in den November fallenden Feldarbeiten unthunlich. Die Majorität Ihrer Commission hat sich deshalb mit der Vorlage für die Beibehaltung des jetzigen Anfangstermins des Confirmandenunterrichts und die Hinausschiebung des Confirmationstages entschieden. Nur über die Wahl dieses letztern gingen die Stimmen sehr auseinander. Dies war schon auf denjenigen Diöcesansynoden von 1841, welche sich für eine Aenderung des Confirmationstages ausgesprochen haben, der Fall. Die Synode von Ladenburg wünscht nämlich den Palmsonntag zum Confirmationstage, die von Wertheim den ersten Sonntag im Mai, und die von Borberg entweder ebenfalls den ersten Sonntag im Mai oder Pfingsten. Die Synode der Städte Mannheim und Heidelberg stimmt dafür, daß den Geistlichen gestattet seyn möge, die Confirmation wenigstens bis zum Sonntag Quasimodogeniti zu verschieben; die Synode von Eppingen aber hält für wünschenswerth, daß der

Confirmationstag wenigstens so viel als möglich in die Nähe nach der Schulentlassung gesetzt werde, und auf das Gleiche läuft auch der Vorschlag von Pforzheim hinaus, daß die Schulentlassung und die Confirmation auf eine und dieselbe Zeit gesetzt werden möge. Die hochverehrliche Vorlage bestimmt §. 1 und 4 des Verordnungsentwurfs Pfingsten, und zwar den ersten Pfingstfeiertag zum Confirmationstermin. Die Majorität Ihrer Commission erkennt die eigenthümliche Beziehung zwischen dem Pfingstfest und der Confirmationshandlung und somit die innere Zweckmäßigkeit jener Bestimmung vollkommen an; aber sie kann sich der Besorgniß nicht erwehren, daß durch eine Verlegung der Confirmationseier auf den ersten Pfingsttag das Pfingstfest ganz in den Hintergrund gestellt werden würde. Sie stellt nicht in Abrede, daß es bei umsichtiger Behandlung möglich sey, beide kirchliche Feiern so mit einander zu verbinden, daß keine die andere benachtheilige; aber sie hält es für gewagt, hierauf im Allgemeinen die Rechnung zu machen. Den zweiten Pfingsttag dagegen würde sie als einen sehr passenden Confirmationstag ansehen und ohne Weiteres dazu vorschlagen, wenn nicht die an diesem Tage herkömmlichen geräuschvollen Volksbelustigungen im Wege ständen. Wenn sie nun nichtsdestoweniger die innere Beziehung zwischen dem Pfingstfeste und der Confirmation festzuhalten suchen muß, so scheint sich ihr nur noch der dem Pfingstfeste unmittelbar vorhergehende Sonntag *Craudi* als Confirmationstag darzubieten, in welchem Falle dann die Prüfung der Confirmanden am Sonntag *Rogate* Nachmittags abzuhalten seyn würde. Diese letztere Anordnung hat in Ihrer Commission die meisten Stimmen (vier) für sich gehabt. Von den übrigen stimmten zwei für den ersten Pfingstfeiertag und eine für die Zeit unmittelbar nach dem Osterfest, namentlich für den Sonntag *Quasimodogeniti*, allenfalls auch für den nächstfolgenden, *Misericordias Domini*. Der Sonntag *Quasimodogeniti* würde sich vermöge seiner altkirchlichen Bedeutung ganz besonders zum Confirmationstage eignen; allein einerseits würde durch seine Wahl der Confirmationunterricht keineswegs schon genugsam verlängert werden, es sey denn, daß man zugleich den Anfang dieses letzteren um drei bis vier

Wochen vorschöbe, was aber als schwer ausführbar betrachtet wird, — und andererseits sind die Geistlichen in den zunächst vorangehenden Wochen mit andern Amtsgeschäften so sehr überhäuft, daß es ihnen unmöglich seyn würde, in dieser Zeit sich vorzugsweise ihren Confirmanden zu widmen, was doch höchst wünschenswerth ist. Den Trinitatissonntag hingegen, von welchem in Ihrer Commission gleichfalls die Rede war, würden diese Bedenklichkeiten nicht treffen. Auch er steht noch in Beziehung zum Pfingstfest als die Octave desselben, und da er das eigentliche Bekenntnißfest der christlichen Kirche ist, so würde er sich an die Bedeutung der Confirmationseier aufs Engste anschließen, durch diese Anschließung aber selbst in dem Bewußtseyn unserer Gemeinden eine Bedeutsamkeit erhalten, die ihm bisher immer noch abgeht. Da bei der Verlegung der Confirmation auf ihn die Prüfung der Confirmanden auf den Nachmittag des zweiten Pfingsttags fiel, so träte bei dieser Einrichtung die innere Zusammengehörigkeit der Confirmation mit dem Pfingstfeste um desto deutlicher heraus. Nichtsdestoweniger hat dieser Vorschlag in Ihrer Commission doch nicht vermocht, mehrere Stimmen für sich zu gewinnen. Unter diesen Umständen trägt die Commission

ad §. 1

des Verordnungsentwurfs auf folgende Abänderung seiner Fassung an:

„Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsontags an und dauert bis zum Sonntag Graudi.“

ad §. 2

trägt die Commission, lediglich um der völligen Unzweideutigkeit willen, auf folgende veränderte Abfassung seines ersten Satzes an:

„Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an 4 Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen.“

Der Anfang des folgenden Satzes muß dann statt: „Wenn es die Umstände erfordern, wird derselbe“ u. s. w. lauten:

„Wenn es die Umstände erfordern, wird der Geistliche“ u. s. w.

Bei dieser Modification beabsichtigt die Commission, einer willkürlichen Häufung mehrerer Unterrichtsstunden auf Einen Tag, welche sie als zweckwidrig betrachtet, vorzubeugen.

ad §. 3

bemerkt die Commission, daß die ersten Worte desselben: „Am Sonntag Graudi Nachmittags“ entweder stehen zu bleiben oder eine Veränderung zu erleiden haben werden, je nachdem die hochwürdige Generalsynode bei der Berathung des §. 1 über den Confirmationstag ihre Entscheidung getroffen haben wird. Die Commissionmajorität beantragt die Abänderung der angezogenen Worte in:

„Am Sonntag Rogate Nachmittags.“

Ueberdies wünscht sie, um der größeren Genauigkeit willen, folgende Umbildung des ganzen ersten Satzes:

„Wo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, findet jene am Sonntag Rogate Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte“ u. s. w.

Diesem Zusatz am Anfange des Paragraphen entsprechend, wäre dann auch am Schluß desselben folgender Zusatz nothwendig:

„Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Verbindung der Prüfung und der Confirmation bei den Bestimmungen der Unionsurkunde,“ Beil. A, §. 12.

ad §. 4

ist zu den ersten Worten desselben („Am ersten Pfingstfeste“) zu bemerken, daß ihre Beibehaltung oder Abänderung von der einstweilen noch offen zu lassenden Bestimmung wegen des Confirmationstages abhängt. Die Majorität der Commission stimmt für ihre Veränderung in:

„Am Sonntag Graudi.“

Im zweiten Satz des Paragraphen beantragt sie vor den Worten: „in feierlichem Zuge in die Kirche geführt“ die Einschaltung des Zusatzes:

„unter dem Geläute der Glocken“.

Im zweiten Satz des Paragraphen wünscht die Commission die Worte: „treten die Geistlichen“ in die andern:

„tritt der confirmirende Geistliche“

abgeändert. Sie möchte nämlich das bei der ursprünglichen Fassung mögliche Mißverständniß ausgeschlossen sehen, als sollten oder dürften in Gemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, diese alle bei dem Act der Confirmation und Einsegnung an den Altar treten, und sich bei der Vollziehung desselben mit betheiligen.

Im weitem Verlauf desselben Satzes heißt es im Entwurf: „um nach ergangener Anrede den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen.“ Da Ihre Commission wünschen muß, daß die an sich selbst so feierliche Handlung der Confirmation nicht durch eine breite und sentimentale Rede des confirmirenden Geistlichen abgeschwächt werde: so beantragt sie, damit nicht etwa die neue Verordnung dergleichen Auswüchse zu begünstigen scheine, nachstehende Aenderung der aufgehobenen Worte:

„um nach Maßgabe der in der Agende enthaltenen Bestimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen.“

Durch die Bestimmung des Paragraphen: „Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert, bis das letzte Paar eingeseget ist“, ist die von der Korker Synode im Jahre 1841 gestellte Anfrage, ob bei der Einsegnung der Confirmanden geläutet werden dürfe, erledigt.

ad §. 5

bringt die Commission von Neuem in Erinnerung, daß das Schicksal der Worte „oder zwischen Graubi und Pfingsten“ von der zu treffenden Entscheidung über den Confirmationstag abhängt. Die Majorität beantragt die Substitution der andern: „oder zwischen Rogate und Graubi.“ (Schluß folgt.)

Verichtigung.

S. 73 Z. 15 v. u. streiche „verlegt“ und lies vertagt;

S. 81 Z. 15 v. u. lies 1843.

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 8.

Karlsruhe, den 1. Juni

1843.

Elfte Plenarsitzung vom 18. Mai.

(Schluß.)

Im Uebrigen trägt Ihre Commission einstimmig auf die
Annahme des Paragraphen an. Ebenso

ad §. 6

auf die unveränderte Annahme desselben, ungeachtet gerade
über den darin zur Sprache kommenden Punkt, die Bestimmung
des zur Zulassung zum Confirmationsunterricht nothwendigen
Alters, in der letzten Zeit in unserer Landeskirche sehr verschie-
dene Meinungen hervorgetreten sind. Zuerst nämlich sprach im
Jahre 1839 die Weinheimer Synode den Wunsch aus, daß für
die Mädchen in Ansehung ihrer Confirmationsfähigkeit das
gleiche Alter bestimmt werde, wie für die Knaben. Dieser
Vorschlag wurde hauptsächlich auf die Bemerkung gegründet,
daß im Allgemeinen die Mädchen weniger vorbereitet zum Con-
firmationsunterrichte kämen, und daß es ihnen sehr oft an der
gehörigen Übung im Denken und an dem nöthigen Ernste fehle.
Dabei hob die Synode hervor, daß der ganze Lehrgang in den
Volkschulen auf die Entlassung der Kinder mit dem 14. Jahre
berechnet sey, und wies die irrige Meinung zurück, daß das
weibliche Geschlecht weniger Unterricht bedürfe, als das männ-
liche, da vielmehr eine gründliche Bildung desselben in intellec-
tueller, moralischer und religiöser Beziehung sehr gewünscht
werden müsse, weil die erste Erziehung des Menschen von der

Mutter ausgehe, und ihr Einfluß auf die Kinder ein für das ganze Leben dauernder sey. Endlich unterstützte sie ihren Vorschlag noch durch die Bemerkung, daß seine Verwirklichung auch die günstige Folge haben würde, daß auf dem Lande die Mädchen ein Jahr länger theils mit allzu harten körperlichen Arbeiten verschont bleiben, theils von verführerischen öffentlichen Lustbarkeiten abgehalten werden würden. Schon in demselben Jahre wurde der nämliche Antrag auch auf der Synode von Neckarbischofsheim gestellt, jedoch von der Mehrzahl der Mitglieder nicht angenommen. Dafür hat er aber im Jahre 1841 den Beifall mehrerer Synoden erhalten, namentlich der Synode der Landdiöcese Karlsruhe und der Synoden von Neckarbischofsheim, Pforzheim und Mosbach, während andere Synoden von demselben Jahre sich wider ihn erklärten. So hält es die Einsheimer Synode für das Beste, hinsichtlich des Confirmationsalters ganz bei den gegenwärtig gültigen Bestimmungen stehen zu bleiben; und auch die Synoden von Emmendingen, Ladenburg und Wertheim, sowie die der Stadtdiöcese Karlsruhe und die der Städte Mannheim und Heidelberg stimmen dieser Ansicht bei. Einige Synoden des Jahres 1841 sind indeß noch viel weiter gegangen, und haben den Wunsch ausgesprochen, daß das Confirmationsalter für beide Geschlechter auf das 16. Lebensjahr festgesetzt werden möge, oder doch wenigstens für die Knaben, für die Mädchen aber auf das 15. Lebensjahr. Ein bei den Synodalprotokollen zurückgehaltener Aufsatz wünscht sogar, daß das Confirmationsalter der Knaben auf das 17. Jahr und das der Mädchen auf das 16. Jahr erhöht werden möge. Keine Synode ist jedoch in ihrer Vollzahl oder Mehrzahl dieser Meinung beigetreten. Vielmehr sind die desfalls gemachten Vorschläge von den Synoden von Durlach, von Mahlberg und Lahr und von Müllheim ausdrücklich verworfen worden, und nur zu Rheinbischofsheim hat sich in Beziehung auf sie eine Stimmengleichheit ergeben. Selbst die Synode von Eppingen, wiewohl ihre Majorität den bei ihr gestellten Antrag als begründet und wichtig anerkannte, hat doch die Schwierigkeiten seiner Ausführung für zu bedeutend gehalten, um sich entschieden für ihn aussprechen zu können. Ebenso

muß sich auch Ihre Commission in ihrer großen Majorität über den zuletzt berührten Vorschlag ablehnend erklären, ungeachtet in ihrem eigenen Schooß ein Mitglied demselben lebhaft zugethan ist, oder vielmehr noch über denselben hinausgehen möchte. Es scheint derselben die Annahme, daß die Kinder bei einer Verschiebung des Confirmationsalters besser befähigt confirmirt werden würden, auf einer Täuschung zu beruhen. Ihr Verstand ist freilich in diesem späteren Alter entwickelter; aber darum sind sie nicht empfänglicher für den Confirmationsunterricht. Im Gegentheil, in dem jetzt herkömmlichen Alter pflegt in ihnen noch ein unverdorbenes religiöses Gefühl und Gemüth rege zu seyn, bei dem sie ihre Herzen willig dem vorbereitenden Unterricht öffnen. In späterem Alter dagegen haben die erwachte Reflexion und mancherlei hervorgebrochene Triebe und Leidenschaften ihre kindliche Frömmigkeit, so wie ihre vertrauensvolle Unbefangenheit schon durch allerlei Zweifel und sittlich verderbliche Neigungen gestört, wo nicht unterdrückt, ohne daß doch ihre Verstandesbildung schon weit genug vorgeschritten ist, um sie jene Zweifel überwinden und zu einer wirklichen höhern Einsicht in die Wahrheiten des Christenthums durchdringen lassen zu können. Müßte die Confirmation von der wirklichen Selbstständigkeit der christlichen Ueberzeugung des Confirmanden auch nach der Seite seiner Verstandeskenntniß hin abhängig gemacht werden: so würde ein noch weit späterer Zeitpunkt für sie anzusetzen seyn, ja für die unverhältnißmäßig größte Zahl der Christen wäre die Möglichkeit ihrer Confirmation von vornherein ohne Weiteres abgeschnitten. Gerade in dem jetzt üblichen Zeitpunkte ist die Confirmation ganz besonders wirksam und wichtig. Denn gerade in der Zeit, wann die Knaben und die Mädchen in das eigentliche Jünglings- und Jungfrauenalter, und gleichzeitig damit bei weitem der größeren Mehrzahl nach zugleich in das bürgerliche Leben und ihnen neue Verhältnisse mit ihren neuen Versuchungen hinübertreten, bedürfen sie ganz besonders einer kräftigen religiösen Auffassung, wenn sie vor einem sittlich-religiösen Verderben bewahrt bleiben sollen, das, wenn es sie so früh ergreift, gewöhnlich ihr ganzes folgendes Leben vergiftet. Dazu kommt, daß die in den Volks-

*

schulen gebildeten Kinder die Schulen mit dem vollendeten 14. Jahre verlassen, und mithin zu befürchten steht, daß sie bei einem späteren Eintritt in den Confirmandenunterricht den Catechismus zum Theil schon wieder verlernt haben möchten, aller in dieser Beziehung getroffenen Vorkehrungen ungeachtet. Und selbst von allen diesen Nachtheilen abgesehen, ist der in Rede stehende Vorschlag völlig unausführbar wegen der beständigen Conflicte, in die er mit den bei uns bestehenden bürgerlichen Einrichtungen gerathen würde, zumal in den Gegenden, wo die Bevölkerung eine aus den verschiedenen christlichen Confessionen gemischte ist. Nicht einmal dem Weinheimer Vorschlag, wegen der Erhöhung des Confirmationsalters der Mädchen auf das vollendete 14. Jahr, hat die Commission ihren Beifall schenken können. Sie muß es durchaus in Abrede stellen, daß die dreizehnjährigen Mädchen weniger vorbereitet und empfänglich in den Confirmationsunterricht kommen, als die vierzehnjährigen Knaben; viel eher getraut sie sich, das Gegentheil zu behaupten. Die Mädchen reifen auch geistig früher, als die Knaben, so daß jene sich im 13. Jahre nicht nur in Ansehung ihrer physischen, sondern auch ihrer intellectuellen, sittlichen und religiösen Entwicklung ganz auf derselben Stufe befinden, wie die Knaben in ihrem 14. Jahre. Eine Hinausrückung des Confirmationsalters der Mädchen würde sogar in den Städten vielleicht die höchst verderbliche Folge haben, daß sich in das Verhältniß der Confirmanden unter einander hie und da schon die geschlechtlichen Beziehungen einmischen würden. Aus diesen Gründen kann Ihre Commission durchaus nur wünschen, daß an den jetzt bestehenden allgemeinen Bestimmungen wegen des Confirmationsalters auch fernerhin, wie es in dem Verordnungsentwurf geschieht, festgehalten werde. Ihrer Ansicht nach wird es nur darauf ankommen, daß innerhalb jener Bestimmungen mit rechter Strenge und Gewissenhaftigkeit über den die sittliche und die intellectuelle Befähigung der Confirmanden betreffenden Bedingungen der Confirmationsfähigkeit gehalten werde, worauf auch die Tendenz des Verordnungsentwurfs bestimmt hin- geht.

ad §. 7.

Dieser Paragraph und der folgende enthalten die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Dispensation von dem zur Confirmation gesetzlich erforderlichen Alter. Der §. 7 gibt zunächst die Fälle an, in denen eine Generaldispensation stattfinden soll, §. 8 sodann diejenigen noch darüber hinausliegenden, in denen der Oberkirchenrath befugt seyn soll, noch weitere Dispensationen zu ertheilen. Die Majorität Ihrer Commission ist mit dieser Unterscheidung von zwei Classen von Dispensationsfällen einverstanden; zwei Commissionsmitglieder aber wünschen dieselbe ganz entfernt, und die Dispensation lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, welche im §. 8 unter der zweiten Classe zusammengefaßt sind, damit der immer mehr anschwellenden Fluth von Dispensationsgesuchen ein Damm entgegen gestellt werde. Indem nun die Majorität der Commission den Grundsätzen des Verordnungsentwurfs beitrifft, schlägt sie doch bei §. 7 einige Veränderungen und Zusätze untergeordneter Natur vor.

1) Bei der Bestimmung des Termins, innerhalb dessen eine Dispensation von dem gesetzlichen Alter zulässig ist, wünscht sie, daß statt des beweglichen kirchlichen Tages „Pfingsten“ oder (wie es dem Amendement der Commission gemäß lauten würde) „Graubi“ ein ein- für allemal feststehender Tag gesetzt werden möge, etwa der 1. Juni, oder wenn die Confirmation in die unmittelbare Nähe von Ostern geordnet werden sollte, der 1. Mai. Ist nämlich in diesem Falle der bewegliche kirchliche Tag maßgebend, so entsteht der Mißstand, daß Kinder von ganz gleichem Alter in dem einen Jahre dispensationsfähig sind und in dem andern nicht, was den theilhaftigen Eltern leicht als eine Ungerechtigkeit erscheinen könnte und jedenfalls nicht billig scheint.

2) Statt des aus der Unionsurkunde herübergenommenen Ausdrucks „eine Generaldispensation“, wünscht die Commission das einfache „eine Dispensation“, damit nicht der Schein entstehe, als bedürfe es in den betreffenden Fällen überhaupt gar nicht erst einer Dispensation.

3) Bei dem Satz: „und wenn sie in einer Volksschule sind,

wenigstens ein halbes Jahr vor dem Anfang des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe sitzen“, wünscht die Commission, daß die Forderung dahin verschärft werde, daß in Beziehung auf diejenigen Volksschulen, in denen kein erweiterter Unterrichtsplan stattfindet, das Sitzen in der obersten Abtheilung der obersten Classe gefordert werde. Indem sie nun zugleich die Volksschulen mit erweitertem Lehrplan, in denen die oberste Classe nicht in mehrere Abtheilungen zerfällt, berücksichtigt, trägt sie auf folgende Veränderung des angezogenen Satzes an:

„und wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens seit Ostern vor Beginn des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe, oder, wo diese mehrere Abtheilungen hat, in der obersten Abtheilung sitzen.

4) Endlich wünscht sie in diesen Paragraphen auch noch eine ausdrückliche Bestimmung in Betreff der auf gelehrten Schulen befindlichen Confirmanden aufgenommen, und trägt deshalb darauf an, daß am Schlusse des Paragraphen hinzugefügt werde:

„Auf die gelehrten Schulen leidet die obige Bestimmung wegen der Classe keine Anwendung; jedoch müssen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse, und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus, den Schülern der angegebenen Volksschulklasse wenigstens gleichstehen.“

ad §. 8.

Die Bestimmungen unter a, b und c angehend, trägt die Commission einstimmig auf ihre Annahme an. Nur bemerkt sie bei c, daß der Termin, bis zu welchem hin eine Dispensation ertheilt werden kann (nach dem Verordnungsentwurf der 1. August), nach Maßgabe des erst noch festzustellenden Confirmationstages zu bestimmen seyn wird.

Die Bestimmung unter d hingegen wünscht die Majorität Ihrer Commission verworfen. Die unter a, b und c statuirten Ausnahmen motiviren sich für sie durch die Rücksichtnahme auf eine wirklich vorhandene Noth. Einen solchen Grund ver-

mochte sie aber bei dem unter d aufgeführten Falle nicht zu entdecken, da in ihm die Einhaltung des gesetzlich für die Confirmation vorgeschriebenen Alters weder für die Eltern, noch für die Kinder mit wirklichen Nothständen verbunden seyn kann. Unbequemlichkeiten können sich allerdings hier und da daran knüpfen, und der Wunsch mancher Eltern, ihre Kinder gerade von diesem oder jenem bestimmten Geistlichen confirmiren zu lassen, kann dadurch vereitelt werden; aber solche Rücksichten scheinen eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Norm nicht zu rechtfertigen.

ad §. 9,

welcher von den partiellen Confirmationen handelt, wünscht Ihre Commission auch die Privatconfirmationen mitberücksichtigt. Sie trägt deshalb auf die Hinzufügung folgenden Zusatzes am Schluß des Paragraphen an:

„Dasselbe gilt auch von den Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit des Kirchenge-meinderaths vorgenommen werden dürfen.“

ad §. 10.

Zur Sicherung gegen jede Parteilichkeit bei der Zurückweisung von Confirmanden, die sich während der Unterrichtszeit nicht bewährt haben, wünscht Ihre Commission, daß am Schluß dieses Paragraphen noch hinzugesetzt werde:

„Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.“

ad §. 11.

Die Commission beantragt einstimmig die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

ad §. 12.

Auch in Beziehung auf diesen Paragraphen beantragt die Commission seine Annahme. Was den ersten Theil desselben (vom Anfang bis zu den Worten: „noch vier Jahre lang zu besuchen“) angeht, einstimmig, was den übrigen zweiten Theil betrifft, unter dem Widerspruch eines Mitgliedes. Nur beantragt sie noch einen Zusatz am Ende des Paragraphen in Berücksichtigung der in einigen größeren Stadtgemeinden stattfindenden großen Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, die

Vorschrift des Paragraphen in Vollzug zu setzen. Um dieser willen wünscht sie den Satz hinzugefügt:

„Was die Dispensation von dem catechisationspflichtigen Alter angeht, so bleibt es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde Beilage A, §. 6.“

Karlsruhe, den 13. Mai 1843.

So wie in der Commission, so machten sich auch in der Plenarsitzung selbst verschiedene Ansichten geltend. Für Verlegung der Confirmation auf das Pfingstfest sprachen mehrere Redner. Sie hoben die von dem Oberkirchenrath aufgefaßten Momente noch mehr hervor, und begegneten dem Einwurf, als ob das Pfingstfest durch das Hinzukommen der Confirmation überladen würde, mit der Bemerkung, daß eine würdige Confirmationseier eben nicht lange Reden erfordere, sondern mehr nur eine bedeutame Handlung sey, welche in inniger und natürlicher Verbindung mit dem Ereigniß am Pfingstfest stehe. Die gewöhnlich auf Pfingsten stattfindenden Communionen würden wohl gleichfalls kein Hinderniß abgeben, da ja den Gemeinden Gelegenheit gegeben sey, bei dem bald darauf folgenden Reformationstest zum heiligen Abendmahl zu gehen.

Einige Redner stimmten für Craudi, weil ihnen die Verbindung der Confirmationseier mit dem Pfingstfest doch als eine Cumulation des Erhaltungstoffes erschien, und nach ihrem Dafürhalten überhaupt die Confirmationseier doch nicht allzuweit hinausgeschoben werden solle.

Diesjenigen, welche der aufgestellten Ansicht entgegentraten, wollten die Confirmation in keinem Falle über Quasimodogeniti hinaus verlegt wissen. Sie anerkannten die Nothwendigkeit der Verlängerung der Unterrichtszeit und wollten zu solcher Verlängerung Gelegenheit darbieten, einmal dadurch, daß für den Unterricht auch noch die Zeit von Judica bis Quasimodogeniti gewonnen würde, wenn auch schon die Charwoche hierbei natürlich ausfallen müsse; dann aber besonders durch die Gestattung, den Unterricht früher als mit dem ersten Advent beginnen zu dürfen. Es wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß eine über Quasimodogeniti hinausgehende Verlängerung des Unterrichts gar störend in die Arbeiten des Landvolkes

eingreife, so daß man auf nicht zu beseitigende Hindernisse zu stoßen fürchte, wenn die Generalsynode 1843 dem Entwurf, wie er gestellt ist, beitreten würde.

Auch wurde von Einigen noch ein besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, daß, wenn man Quasimodogeniti festsetze, die Schulentlassung mit der Confirmation sehr nahe zusammenfalle, was in mehr als einer Beziehung wünschenswerth scheine.

Wieder Andere wünschten auch hier, daß von den Bestimmungen der Unionsurkunde nicht abgegangen werde. Es schien ihnen die für den Unterricht bestimmte Zeit zureichend, in der Voraussetzung, daß der Pfarrer schon früher bei dem Religionsunterricht in der Schule seine Schuldigkeit an den Kindern gethan habe, und nun während der Zeit vom ersten Advent bis Lätare oder Judica seine volle Kraft auf den eigentlichen Confirmandenunterricht mit Geist und Liebe verwende. Für Verlegung der Confirmation auf den Palmsonntag sprach eine Stimme. Indessen war keine Einigung der Ansichten zu erzielen, und nach geschlossener Discussion wurden von dem Herrn Präsidenten folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

- 1) Ob man in Ansehung des Confirmandenunterrichts und der Confirmationszeit bei den Bestimmungen der Unionsurkunde stehen bleiben wolle?

Zehn Mitglieder stimmten dafür und eils dagegen.

Da aber für eine Abänderung dieser Urkunde zwei Drittel der Mitglieder einstimmig seyn müssen, so ist die Frage, wie sie gestellt worden, als bejaht zu betrachten, d. h. es war nicht die erforderliche Stimmenzahl vorhanden, eine Aenderung der Unionsurkunde zu beschließen.

- 2) Ob die Genehmigung erteilt werden solle, wo es die Verhältnisse erfordern, den Unterricht vor Advent anzufangen und die Confirmation bis zu Pfingsten hinausschieben zu dürfen?

Diese Frage wird von der Synode mit zwölf Stimmen bejaht.

Sonach kann die Confirmation künftig, wie bisher, auf Judica, oder auf Quasimodogeniti, oder auf Pfingsten, oder auf einen zwischen Quasimodogeniti und Pfingsten liegenden

Sonntag stattfinden. Die Unionsurkunde erleidet keine Abänderung, weil dafür die allgemeine Gestattung der Verlängerung der Unterrichtszeit durch früheres Anfangen oder weiteres Hinausschieben da, wo dem Geistlichen das Eine oder Andere rätlich erscheine, nicht angesehen werden könne.

Hierauf wurde die Discussion über die folgenden Paragraphen des Commissionsberichts fortgesetzt und, vorbehaltlich einer genauern Redaction, im Einzelnen Folgendes beschlossen:

§. 2 wird nach der Redaction der Commission einstimmig angenommen.

§. 3 ebenso, mit der Veränderung der Worte: „Am Sonntag Rogate Nachmittags“ in die: „Am Sonntage vorher Nachmittags“.

§. 4 mit Hinweglassung des Satzes: „Am ersten Pfingstfeste findet die Confirmation und Einsegnung statt“ und Aenderung des folgenden in die Worte: „Am Confirmationstage werden die Confirmanden vor den Geistlichen u. s. w.“, und Einschlebung des Satzes vor den Worten „mit dem Augenblick“: „Wo die Zahl zu groß ist, treten mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor“.

§. 5 wird einstimmig angenommen.

§. 6. Hier erklärte sich ein Mitglied, unterstützt von einem andern, sehr nachdrucksvoll für ein späteres Confirmationsalter. Dasselbe bemerkte, daß jetzt noch nicht die Zeit da zu seyn scheine, mit glücklichem Erfolge einen bestimmten Antrag zu stellen; das thue es auch nicht; es genüge ihm für jetzt, im Allgemeinen seine Ansicht ausgesprochen zu haben, und bitte, dieselbe im Protokoll besonders zu bemerken. Spätere Zeiten, — diese Hoffnung wurde von dem Redner mit Zuversicht ausgesprochen — würden wohl wieder auf diese Ansicht zurückkommen, und sie zum Segen für die Kirche des Herrn festhalten und das Geeignete darauf weiter bauen.

§. 7 wird nach der Redaction der Commission einstimmig angenommen.

Ebenso §. 8. Bei b) soll die Redaction für den Ausdruck „schwierige“ ein anderes Wort wählen.

Bei c) ist statt: „ersten August“ erster Junius zu setzen,

mit dem weitem Beifügen, daß auf gleiche Weise auch auf Kinder, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefährvollen Wegen verbundenen Höfen wohnen, billige Rücksicht zu nehmen sey, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie um Dispensation bitten, an andern Kindern aus der Familie oder Nachbarschaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber ganz allein zum Unterricht gehen müßten.

Es wird angenommen

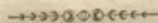
§. 9 mit der einzigen Veränderung des Commissionsantrags in die Worte: „Unter Anwesenheit einiger Glieder des Kirchengemeinderathes als Zeugen“.

§. 10 und 11 werden nach dem Commissionsantrag unverändert angenommen.

§. 12. Statt der Worte: „Wozu der erste Sonntag nach Pfingsten oder der Sonntag Trinitatis“ sind zu setzen die Worte: „Der Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden“. Im Uebrigen wird der Paragraph nach dem Commissionsantrag angenommen.

Nachträglich wird zu

§. 4 der Zusatz beschlossen: „Bei dieser ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath gegenwärtig zu seyn“.



Zwölfte Plenarsitzung vom 19. Mai.

Nach Eröffnung der Sitzung lenkte ein Mitglied die Blicke der Versammlung auf den Gustav Adolph-Verein. Die Wichtigkeit der Zwecke dieses Vereins auseinandersetzend, und die Verpflichtung aller Glieder der protestantischen Kirche, an demselben Antheil zu nehmen, hervorhebend, trägt jenes Mitglied darauf an, daß die Generalsynode, wie dies bereits von der obersten Kirchenbehörde geschehen sey, die Sache ihrer Theilnahme würdigen und dringend empfehlen möge. Von vielen Seiten wird dieser Antrag nachdrücklich unterstützt, und nach einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand drückt die Generalsynode ihre lebendige Theilnahme für dieses Unternehmen aus durch Erhebung ihrer Mitglieder von den Sigen.

Ein anderer Abgeordneter begründet hierauf den von ihm angekündigten Antrag in Bezug auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener, insbesondere den Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern, und die Vorladung der Pfarrer vor die Bezirksämter.

Nach ausführlichem Vortrage über diesen Gegenstand stellt dieser Abgeordnete folgende vier Anträge:

- 1) Hochwürdige Generalsynode wolle die hohe Staatsregierung bitten, die Verordnung vom 4. März 1828 den großherzoglichen Bezirksämtern aufs neue zu insinuiren, und dafür zu sorgen, daß insbesondere das untergeordnete Personale bei den Aemtern zur Beobachtung derselben streng angewiesen werde.

- 2) Die Bezirks- und andere Aemter anzuweisen, ihre Requisitionen, die sie Kirchen-, Schul- und Stiftungsvorständen, so wie den Pfarrern als Civilstandsbeamten wollten zu gehen lassen, an das Pfarramt, der unterm 4. März 1828 vorgeschriebenen Form gemäß (vergl. Sammlung kirchlicher Gesetze Thl. III. S. 18), zur weitem gesetzlichen Erledigung zu richten.
- 3) Die Bürgermeister anweisen zu lassen, sich im Geschäftsverkehr mit den Pfarrämtern einer höflicheren Sprache zu bedienen und sich dabei der Formen zu enthalten, deren sich gleichgeordnete Stellen im Staate bedienen; und
- 4) daß in Betreff der Vorladungen der Geistlichen vor die Aemter die Vorschrift des hohen Ministeriums des Innern, Landeshoheit Departement vom 30. Jänner 1813, wieder republicirt werden möchte, wornach die Vorladung in einer anständigen Form zu erlassen ist.

Diese Anträge werden von allen Seiten unterstützt und an die siebente Commission zur Berichterstattung gewiesen.

Ebenso begründete in heutiger Sitzung ein anderes Mitglied der Synode den Antrag:

Auf Vorlage des in höchster Sanction vom Jahre 1835 verheißenen Gesetzentwurfes die Verhältnisse der Pfarrer und Dekane und ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten (pos. 33).

Auch dieser Antrag wird unterstützt und in die erste Commission zum Bericht abgegeben.

Der Bericht der siebenten Commission über die der Generalsynode vorgelegten

Synodalprotokolle von den Jahren 1835, 1838 und 1841

war den Mitgliedern vorausgehend im Druck behändigt worden, um sich mit dessen Inhalt vorbereitend bekannt machen zu können. Der Herr Präsident eröffnete nunmehr die Discussion über diesen Gegenstand. Zunächst eingehend auf die einleitenden Bemerkungen dieses Berichts, wurde auf den Antrag eines

Abgeordneten dem evangelischen Oberkirchenrath durch allgemeine Zustimmung der Dank ausgesprochen für die große Sorgfalt, mit welcher er auf die im Jahre 1838 und 1841 stattgehabten Diöcesansynoden förmliche Generalbescheide habe ausarbeiten und ausgehen lassen. — Wie die Geistlichen und übrigen Mitglieder der Diöcesansynoden in jenen Bescheiden eine wohlthuende, lebhaft anregende Anerkennung ihrer Thätigkeit gefunden hätten, so werde zugleich die Arbeit der gegenwärtigen Synode durch jene gründlichen, motivirenden, das Gleichartige zusammenstellende, Urtheile ungemein erleichtert und in einer Weise beschleunigt, die für die Regierung wie für die Synode nur erfreulich sey.

Es wurde der Wunsch hinzugefügt, daß es dem hochpreislichen Oberkirchenrath auch für die Zukunft gefallen möge, auf die künftig abgehalten werdenden Diöcesansynoden ähnliche Reccessen zu erlassen, und so der gedeihlichen Entwicklung der Diöcesaninstitute ein förderndes Augenmerk zuzuwenden.

Man trat hierauf in Berathung der besondern Theile des Berichtes, und indem wir diesen selbst hier vollständig mittheilen, fügen wir die von der Synode gefaßten Beschlüsse den betreffenden Punkten unmittelbar bei, mit dem Bemerkten, daß da, wo wir keines besondern Beschlusses erwähnen, überall der Antrag der Commission Beschluß der Synode geworden sey.

Hochwürdigste Generalsynode!

Ihre siebente Commission, welcher Sie die Prüfung der genannten Protokolle übertragen haben, suchte sich dieses ihr gewordenen Auftrags dadurch zu entledigen, daß sie

- 1) die vorhandenen Protokolle der 28 Diöcesen von dem Jahre 1835 durchging, die von 1838 und 1841 mit den je das darauf folgende Jahr erschienenen Synodalrecessen, wie sie vom großh. evangelischen Oberkirchenrath ausgegangen sind, verglich, um für die Vollständigkeit der Letzteren einstehen zu können;
- 2) daß sie sich über die Grundsätze der anzuordnenden Classification der sehr nach Werth und Inhalt verschiedenen Vorlagen verständigte.

Aus einer Vergleichung der Protokolle mit den betreffenden Recessen ergab sich eine Vollständigkeit und einsichtsvolle Anordnung des Materials, daß Ihre Commission nur die ungetheilte Anerkennung von der Verdienstlichkeit dieser mühsamen Arbeiten aussprechen muß. Ein einziger Blick in den Inhalt der Protokolle und deren Zusammenfassen nach dem Wesentlichen in den Recessen gibt mehr zu erkennen, als wir hier ausdrücken mögen. Ihre Commission rechnet auf die Zustimmung einer hochwürdigen Versammlung, wenn sie dem evangelischen Ober-Kirchenrath gegenüber diese gerechte Anerkennung ausspricht.

Allein Ihre Commission glaubt dabei auch in Erwägung des schönen, wenn auch etwas modificirten Vorgangs unter der glorreichen Regierung Carl Friedrich's, der Nützlichkeit, welche sich in der klaren Uebersichtlichkeit und anregenden Kenntnißnahme der Bedürfnisse und betreffenden Vorschläge für die evangelische Landeskirche nach dem allgemeinen Zeugniß, welches sich in manchen Protokollen besonders ausgedrückt hat, erprobte, und in Vermeidung unnöthiger Wiederholungen ferner erproben wird, den Wunsch ausdrücken zu müssen, daß künftig nach den Perioden der Diöcesansynoden immer solche Generalrecesse nach bestimmten Rubriken ausgegeben werden mögen.

Die Grundsätze anlangend, von welchen Ihre Commission ausging, so sollte nach denselben die höchstmöglichste Vollständigkeit der Vorlagen mit der eben so nöthigen Zeiterparniß dabei verbunden werden. Ihre Commission ließ also nach reiflicher Erwägung die sämmtlichen Anträge der Protokolle, nach Anleitung und mit Zugrundlegung der betreffenden Recesse, in drei Rubriken zerfallen,

- A. in solche, deren Vorlage bei hochw. Generalsynode von der Commission beantragt werden soll,
- B. in solche, welche aus anzuführenden Gründen als bereits erledigt zu betrachten sind,
- C. in solche, deren Inhalt nach allgemeiner oder augenblicklicher Unthunlichkeit oder Unmöglichkeit und Geringfügigkeit sie zur Vorlegung ungeeignet erscheinen läßt.

A.

Anträge, welche Ihre Commission hochwürdiger Generalsynode vorzulegen oder an die betreffende Commission überweisen zu müssen glaubt.

1. Daß statt des vorgeschlagenen kleinern Katechismus, nach Antrag der Diöcesen Adelsheim, Borberg u. s. w., ein dreifacher stufenweiser Lehrgang durch besondere Bezeichnung in dem vorhandenen angegeben werden soll. Ihre Commission beantragt, diese Bezeichnung dem evangelischen Oberkirchenrathe zu überlassen.

2. Die Numerirung der zehen Gebote betreffend, will Ihre Commission zwar der Synode Borberg beitreten, und stellt daher den Antrag, diese Numerirung vorerst zu unterlassen, dieselbe aber, als im Interesse der Sache liegend, der Aufmerksamkeit der nächsten Generalsynode zu empfehlen.

3. Ihre Commission stellt in Antrag, die von den Diöcesen Borberg, Freiburg und mehreren andern von 1838 und 1841 gewünschte Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes der Cultcommission zu überweisen.

4. Ihre Commission beantragt desgleichen, den Vorschlag der Diöcese Adelsheim wegen eines eigenen Altargebetes für den Gründonnerstag, wenn über den evangelischen Text in der Leidensgeschichte gepredigt wird, an die Cultcommission zu überweisen (p. 3 Nr. 3 des Recesses von 1842).

5. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcesen Schoppsheim und Weinheim, wegen Vermehrung der Trauungsformularen um eines, an die Cultcommission zu verweisen.

6. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcesen Hornberg, Landdiöcese Karlsruhe, Mahlberg und Lahr u. s. w. (Recess 1842, p. 4) über ein eigenes Formular zu dem Verpflichtungs- und Huldigungseid an Ihre Cultcommission zu überweisen.

7. Beantragt Ihre Commission, den Vorschlag der Diöcesen Sinsheim und Rheinbischofsheim, in Betreff der Abhaltung von Katechisationen an Fest- und Communionstagen, an die Cultcommission zu überweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 9. Karlsruhe, den 2. Juni 1843.

Zwölfte Plenarsitzung vom 19. Mai.

(Bericht über die Synodal-Protokolle, Fortsetzung.)

8. Sie beantragt ferner, den Antrag der Diöcese Adelsheim, daß Schulkinder in den Sonntagskatechisationen vor der kirchlichen Versammlung aus Bibel oder Katechismus oder Gesangbuch oder einem besondern Festbüchlein ein betreffendes Stück hersagen sollen, an Ihre Cultcommission zu überweisen.

9. Beantragt Ihre Commission, den Wunsch der Diöcese Bretten, den Gründonnerstag vor Allem als Gedächtnistag des heiligen Abendmahls zu berücksichtigen, und dann auch jedes Mal über dasselbe zu predigen, Ihrer Cultcommission zu überweisen.

10. Den Antrag der Diöcesen Karlsruhe und Ladenburg in Betreff der Abänderung des Beschlusses der Generalsynode von 1834 wegen des Ent- und Dankfestes an die Verfassungscommission,

11. den Antrag der Diöcesen Neckarbischofsheim und Sinsheim wegen näherer Bestimmung der Stunde, in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey, an die Cultcommission zu überweisen.

12. Die Bitte der Diöcese Bretten um eine Verordnung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession, Zahl und Eigenschaften der Taufpaten, beantragt Ihre Commission Ihrer Verfassungscommission zu überweisen.

13. Den Wunsch der Diöcese Ober-Heidelberg, daß die zu Trauenden nur beim Gebete, nicht bei der Einsegnung selbst niederknien sollten, würde Ihre Commission für erledigt gehalten haben, nach dem, was der Receß von 1839, §. 11, sagt, wenn nicht in demselben die Vorlage selbst angezeigt wäre. Ihre Commission beantragt deshalb Verweisung an die zweite Commission.

(Beschlusß der Synode: auf sich beruhen zu lassen.)

14. Die Beantwortung der Frage, ob die Bestimmungen der Unionssurkunde, Beilage A. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar seyen, beantragt Ihre Commission ebenfalls, an die zweite Commission zu bringen, damit sie eine Interpretation von Seiten der hochwürdigen Generalsynode über diesen Punkt veranlasse.

15. Den Antrag der Diöcese Adelsheim, daß eine bestimmte Anzahl von Grundliedern, besonders Gebetliedern, aus dem neuen Gesangbuch besorgt werden möge, beantragt Ihre Commission, dem evangelischen Oberkirchenrathe zur Bewerksstellung nach dreifachem Stufengang überlassen zu wollen.

16. Die Anträge der Diöcesen Bretten von 1838 und 1841, Müllheim und anderer, über Herstellung des Kirchenbannes oder der Excommunication, wogegen mehrere denselben verwerfende Anträge vorliegen, glaubt die Majorität Ihrer Commission nur deswegen vorlegen zu müssen, weil die betreffenden Aufsätze an die Generalsynode gebracht werden sollen. Ihre Commission beantragt demgemäß, wenn die hochwürdige Generalsynode überhaupt auf diesen Punkt eingehen will, die Sache der ersten Commission zu überweisen.

17. Folgende, in das religiös-sittliche Leben tief eingreifende Gegenstände, welche zum Theil in höchst beunruhigender Weise überhand nehmen, glaubt Ihre Commission hochwürdiger Generalsynode vorlegen zu müssen, ob nicht eine hohe Staatsregierung dringend um Einschreiten durch geeignete Maßregeln anzugehen sey:

- 1) Böllerei, besonders das immer weiter um sich greifende Branntweintrinken, da die Verbreitung von Schriften

dagegen und die bloße Bildung von Mäßigkeitsvereinen schwerlich hinreichen;

- 2) Tanzunfug, besonders bei zu häufiger Erlaubniß und polizeiwidriger Ausdehnung;
- 3) Spielsucht und insbesondere öffentliche Hazardspiele, welche Frankreich ausgestoßen habe;
- 4) Unzuchtsvergehen, wozu der Inhalt des Landrechtssages 340 und Erschwerung der Heirathen viel beitragen;
- 5) Verbreitung irreligiöser, ja die Religion verspottender, unsittlicher Schriften;
- 6) Blauer Montag und die damit zusammenhängende Arbeitscheue, Müßiggang, und zu nachsichtiges Verfahren gegen Kinder und fremde Dienstboten;
- 7) Rohe Mißhandlung der Thiere;
- 8) Allzu häufige und oft sehr gleichgültige Abnahme des Eides, zu gelinde Bestrafung des Meineides und zu geringe Veranschlagung des Eides als Beweismittel.

Ihre Commission findet in §. 21 des Recesses von 1842 schon beherzigenswerthe Vorschläge zur Abhülfe, und muß es hochwürdiger Generalsynode überlassen, noch anderweitige desfallsige Anträge zu machen.

(Bei den Mittheilungen des Herrn Präsidenten über die hier von 1 bis 7 genannten Gegenstände konnte sich die Synode beruhigen mit Hinzufügung der Bitte, daß von hoher Regierung eine geeignete Aufsicht über die Leihbibliotheken des Landes angeordnet werden möge. Nr. 8 wird einer eigenen Commission zur Begutachtung überwiesen.)

18. Den Antrag der Synoden Adelsheim, Landdiöcese Karlsruhe, Neckargemünd u. s. w., in Betreff der Rechte und Pflichten der Geistlichen oder einer Dienerpragmatik, wobei zugleich Entschädigung für böshafte Verletzungen des Eigenthums von Geistlichen und Kirchengemeinderäthen, wenn sie amtlich handeln mußten, zu berücksichtigen wäre — beantragt Ihre Commission, an die Verfassungscommission zu verweisen.

19. Eben dahin die Anfertigung einer Promotionsordnung und der dahin einschlagenden Gegenstände, als gesetzliches Ausschreiben der erledigten Stellen, ungefüumte Wiederbesetzung

derselben, Beschränkung des Patronatsrechtes, Gleichstellung der Geistlichen auf Patronatsstellen mit den landesherrlichen, künstliche Berechnung der Dienstjahre, Pensionirung der Geistlichen auf Staatskosten bei Stadtgeistlichen und da, wo das Kirchengut dem Staatsgut einverleibt ist.

(Wurde an die sechste Commission zur Begutachtung verwiesen.)

20. Eben dahin den Antrag der Synoden Karlsruhe, Mahlberg u. s. w. über Remunerationen für Nebenämter und für die Geschäfte als Beamte des bürgerlichen Standes, sowie über Bureauaversum.

21. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mahlberg und Lahr, wegen Unterstützung dienstunfähig gewordener protestantischer Candidaten, Vicarien und Pfarrverweser. Eben dahin

22. den Antrag der Synode Emmendingen, daß das Staatsexamen vor dem Eintritt in das Predigerseminar gehalten werden soll.

(Wurde verwiesen an die elfte das Predigerseminar betreffende Commission.)

23. Eben dahin ferner die verschiedenen Vorschläge der Synoden Durlach, Mahlberg, Ladenburg, Lörrach u. s. w. zur Hebung der Institute des Kirchengemeinderaths, über dessen Wahl, Erneuerung, Stellung des Pfarrers darin, Stellung des Kirchengemeinderaths zu weltlichen Behörden, Vorladungsrecht, Belohnung in Diäten oder Aversum, größere Competenz in Verwaltung der Localfonds nach Analogie der politischen Gemeinderäthe, über §. 2 und 7 der neu redigirten Kirchengemeindeordnung, und §. 7 und 8 der neuen Wahlordnung, über Erwählung des Almosenrechners, Stimmfähigkeit der noch nicht 25 Jahre alten, aber selbstständigen Gemeindeglieder.

24. Den Antrag der Synode Bretten betreffend, eine eigene Sammlung derjenigen Kirchen- und Schulgesetze, welche den Kirchengemeinderath mitbetreffen, zu veranstalten und auf Kosten des Ortsfonds jedem Kirchengemeinderathsmitgliede zuzustellen, glaubt Ihre Commission ihren Antrag dahin stellen zu müssen, daß solche dem evangelischen Oberkirchenrath zur Besorgung zu übertragen sey.

25. Den Antrag der Diöcesen Hornberg, Mosbach u. s. w. wegen Vergütung etwaiger Voiturekosten von Assistenten bei Kirchenvisitationen beantragt Ihre Commission an die Verfassungskommission zu überweisen.

26. Eben dahin die Anträge von Karlsruhe, Ladenburg, Pforzheim wegen Eröffnung der Kirchenvisitationsprotokolle an die Pfarrer unmittelbar nach der Visitation, ohne Zuzug der betreffenden Kirchengemeinderäthe.

27. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg auf fünfjährige Dekanatsvisitation nebst Diöcesanversammlung, der Diöcese Neckarbischofsheim, auf Instruction solcher Dekanatsvisitation.

28. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Ladenburg und Weinheim wegen pünktlicher Haltung der Generalsynoden in dem von der Unionsurkunde bestimmten Termin, so wie die vorgelegten Vorschläge der Diöcesen Mannheim und Heidelberg und Pforzheim zur Vermeidung von Collisionen mit dem Landtage.

29. Eben dahin die Beantwortung der Frage, inwiefern die Geistlichen bei Wahlen weltlicher Deputirten zu Diöcesan- und Generalsynoden mit zu stimmen haben.

30. Eben dahin den Antrag der Synoden Mannheim und Heidelberg, daß künftig auch die beiden Lehrer des neu errichteten Predigerseminars als regelmäßige Glieder der Diöcesansynode beigezogen werden.

31. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mosbach, Pforzheim und Landdiöcese Karlsruhe auf Bezahlung von Voiturekosten bei Pfarr- und Diöcesansynoden, da der im Receß von 1839 p. 21 angeführte Erlaß großh. Ministeriums des Innern vom 10. April 1837 Nr. 3466 nur dann eine solche Zahlung gestattet, wenn für die Gemeinden ältere Verbindlichkeiten zu Stellung von Fuhrn nachweislich vorliegen.

32. Eben dahin den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe, der Diöcesen Bretten, Lörrach, Mosbach, Rorb, Müllheim und Hornberg, daß die recipirten Pfarrcandidaten zum Anwohnen, wenn auch ohne Stimmrecht, bei den Pfarr- und Diöcesansynoden angehalten, und ihnen darum die betreffende Diät zugewiesen werde.

33. Eben dahin den Antrag der Landdiöcesen Karlsruhe, Mosbach, Sinsheim, Mahlberg und Lahr auf Vorlage einer neuen Synodalordnung, wie sie in der Sanction von 1834 Nr. 34 bereits angeordnet sey.

34. Eben dahin den Antrag von 15 Diöcesen des Landes von 1838 und 1841, eine geeignete Stellung der obersten evangelischen Kirchenbehörde betreffend.

35. Den Antrag vieler Synoden, wie Sinsheim, Müllheim, auf genaue Berathung der Art und Weise, die Zehntablösungscapitalien anzulegen und zu verwenden, die Bau- und Naturalcompetenzlasten abzulösen, und dann die bei der Zehntablösung für die ganze Kirche oder einzelne Geistliche sich ergebenden Verluste zu entschädigen, beantragt Ihre Commission, in Berathung zu nehmen.

(Der erste Theil des Antrags wurde an die sechste und der zweite Theil desselben an die vierte Commission verwiesen. Hinsichtlich der Zehntablösungsverträge beschloß man, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

36. Eben so den Antrag der Diöcese Ladenburg, eine Untersuchung der Beschwerden über die Schwierigkeiten betreffend, welche von großh. Hofdomänenkammer bei gütlich abgeschlossenen Zehntablösungsverträgen der Pfarreien erhoben werden, in die Commission über das Kirchenvermögen zu überweisen.

(Die Synode beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

37. Eben dahin den Antrag von den Diöcesen Durlach, Kork, Sinsheim, Landdiöcese Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg wegen Auscheidung des incamerirten altbadischen Kirchenvermögens.

(Nach den erhaltenen Mittheilungen, daß der Gegenstand in diesem Augenblick von den höheren Staatsbehörden berathen und vorbereitet werde, konnte die Synode die Sache auf sich beruhen lassen.)

38. Eben dahin den Antrag der Diöcesen Mosbach und Sinsheim wegen Verwandlung der Stiftungscapitalien der ehemals pfälzischen Rectorate, welche in höhere Bürgerschulen übergegangen sind, für kirchliche Zwecke, in specie für Stipendien an Theologie Studirende.

(Wurde an die vierte Commission verwiesen.)

39. Eben dahin den Antrag der Diöcese Sinsheim, Theilnahme der ausgefallenen pfälzischen Gemeinden an dem Ueberschuß des pfälzischen Kirchenfonds betreffend.

(Beschluß: Als erledigt zu erklären.)

40. Eben dahin den Antrag der Synode Borberg wegen Verbesserung des Unterländer Pfarrhülfsfonds aus Kirchen- und Staatsmitteln, um bedürftige Geistliche bei Unglücksfällen zu unterstützen.

(Beschluß: Hier auf sich beruhen zu lassen, da die Sache bei anderer Gelegenheit zur Sprache kommt.)

41. Ihre Commission beantragt bei hochwürdigster Generalsynode die Anträge der Diöcese Pforzheim wegen Verifikation der Kompetenzbeschreibungen.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

42. Eben so den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Aufstellung eines Verzeichnisses sämtlicher, unter der Aufsicht der obersten Kirchenbehörde stehender, kirchlicher Fonds, Stiftungen, Stipendien u. s. w. nebst Angabe des Zwecks und der dazu Berechtigten, und Mittheilung des Verzeichnisses an die sämtlichen Pfarreien, in Erwägung zu ziehen, ob man ihnen Folge geben wolle oder nicht.

(Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.)

43. Den Antrag der Diöcese Wertheim auf Vereinigung des wertheimer Pfarrhülfsfonds mit dem pfälzischen unterländischen Hülfsfond gegen eine Ausgleichungssumme, beantragt Ihre Commission an jene zur Untersuchung des Kirchenvermögens zu überweisen.

(Beschluß: Nach der von einem Mitglied des Oberkirchenraths gegebenen Erklärung die Sache als erledigt zu betrachten.)

44. Eben dahin den Antrag vieler Diöcesen auf Aenderung der neueingeführten Kreisstiftungsrevision als kostspielig und geschäftshemmend, und

45. falls dieses Institut dennoch ferner bleiben sollte, den Antrag der Synode Mahlberg und Lahr, daß die Dekanate und Pfarrämter mit den Kreisstiftungsrevisionen hinsichtlich der

Almosenrechnungen in unmittelbare Geschäftsverbindung treten dürfen, an die Verfassungscommission.

(Beschluss: Auf sich beruhen zu lassen.)

46. Die mehrfachen Anträge der Synoden wie von Adelsheim, Ladenburg, Bertheim, Mosbach und Weinheim zu Hebung der Localfonds durch Zuweisung von Laren für Haus-taufen, Trauungen, wie von Pforzheim durch Zuweisung von Kirchenpolizeistrafen, von Lörrach und Schopfheim durch Heimzahlung des Landalmosens an die betreffenden Gemeinden, beantragt Ihre Commission der Commission über das Kirchenvermögen zu überweisen.

47. Eben dahin den Antrag der Diöcese Schopfheim, die Zahlung der Schulvisitationkosten aus den milden Localfonds betreffend.

48. Den Antrag von zehn Synoden, die Erhöhung der Gehalte für Pfarrwittwen und Waisen, glaubt Ihre Commission bei den bereits darüber vorgekommenen Verhandlungen des Landtages der Generalsynode vorzutragen, um diesen Gegenstand der besondern Beherzigung Einer hohen Regierung zu empfehlen.

(Beschluss: Auf sich beruhen zu lassen.)

49. Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und anderer, wegen Baustyls, Adelsheim wegen verhältnismäßiger Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg, wegen Verzierung derselben, beantragt Ihre Commission an die zweite oder Cultcommission,

50. den von Neckarbischofsheim, Einsheim und Mosbach, wegen Beaufsichtigung aller kirchlichen, Pfarr- und Schulgebäude, also auch bei patronatsherrlichen Pfarrstellen, durch die Staatsbaumeister, an die erste oder Verfassungscommission zu überweisen.

(Wurde an die vierte Commission verwiesen.)

51. Die Wünsche der Diöcesen Freiburg und Emmendingen wegen Religionserziehung der Kinder bei gemischten Ehen, so wie von der Diöcese Durlach, Hornberg, Landdiöcese Karlsruhe, Lörrach u. s. w. wegen Pastoration in ungemischten Orten, beantragt Ihre Commission an die hochwürdige Generalsynode

zu bringen, um sie entscheiden zu lassen, ob man diese Gegenstände im Augenblick aufgreifen wolle oder nicht?

(Beschluss: Hinsichtlich der Religionserziehung auf sich beruhen zu lassen, wegen Pastoration aber an die erste Commission zu verweisen.)

52. Den Antrag mehrerer Synoden wegen Veranstaltung eines eigenen Verordnungsblattes für Kirchen- und Schulwesen beantragt Ihre Commission an die Verfassungscommission zu überweisen.

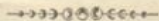
(Beschluss: Dem evangelischen Oberkirchenrath zu überlassen.)

53. Was die von einigen Diöcesen, z. B. Mannheim und Heidelberg gewünschten Bestimmungen über den Gebrauch der Kirchenglocken zu nichtkirchlichen Zwecken betrifft, so beantragt Ihre Commission, dieses dem evangelischen Oberkirchenrathe zu überlassen.

54. Die Rüge (Rec. 1839, 28, 9) vieler Synoden über den, wie es scheint, noch hie und da vorhandenen Uebelstand, die sogenannten Kirchweihen, welche aber leider Entweihungen des kirchlichen Lebens geworden sind, von der Kanzel zu verkünden, beantragt Ihre Commission zum Behufe der Abhülfe an die Cultcommission zu überweisen, falls nicht hochwürdige Generalsynode sogleich Standrecht darüber will ergehen lassen.

(Hier wird von dem Berichterstatter bemerkt, daß aus Versehen Standrecht statt Entscheidung gesetzt worden sey. Uebrigens beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen zu lassen.)

(Fortsetzung folgt in der nächsten Sitzung.)



Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Fortsetzung der Verhandlungen über den die Synodal-Protokolle betreffenden Bericht der siebenten Commission.)

B.

Ihre Commission betrachtet als erledigt:

1. Den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Gestattung von Absingung mehrerer Lieder beim Anfang des Gottesdienstes, da die neue Anordnung des Gottesdienstes hierüber Aufschluß gibt.
2. Den Antrag der Diöcese Wertheim, in Betreff der Wahl der Eingangslieder an Festtagen, aus gleichem Grund.
3. Den Antrag der Diöcese Freiburg, in Betreff der Zwischengesänge an den Festtagen, aus gleichem Grund.
4. Den Antrag derselben Diöcese, die Beachtung der Vorschrift wegen des Orgelspiels betreffend, da dies bei den Visitationen abzumachen und in der Instruction enthalten ist.
5. Antrag der Diöcese Neckarbischofsheim, Rheinbischofsheim, Schopfheim und Bretten, wegen Einführung von Singchören, da indessen ein Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths vom 2. Februar 1838, 1729, wegen Bildung von Singchören erschienen ist.
6. Antrag der Diöcese Adelsheim, Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar betreffend. Durch die neuesten Beschlüsse der Generalsynode in gleichem Betreff erledigt.
7. Antrag der Diöcese Weinheim, solenne Entlassung der Kinderlehrpflichtigen betreffend, von vielen andern Diöcesen

unterstützt, wird mit den Beschlüssen der gegenwärtigen Generalsynode über die Confirmationsangelegenheit erledigt werden.

8. Antrag der Diöcese Ladenburg, Mannheim und Heidelberg, in Betreff der Abschaffung der Feier des Gründonnerstags als ganzen Festtages, als erledigt anzusehen nach den Bestimmungen der Unionsurkunde und Generalsynode v. 1834, welche ihn beibehalten wissen wollen.

9. Antrag der Diöcese Freiburg und Ladenburg u. s. w. in Betreff der Bestimmung des Buß- und Bettags, durch den neuesten Beschluß der gegenwärtigen Generalsynode, die Frage wegen des Läutens während des vormittägigen Kanzelgebetes durch die im Recess von 1842, p. 8, enthaltenen Gründe erledigt.

10. Die Anträge der Diöcese Ladenburg und Ober-Heidelberg wegen Wochenkinderlehren haben in den neuesten Beschlüssen der jetzigen Generalsynode über die Wochengottesdienste ihre Erledigung gefunden; desgleichen

11. der Antrag der Diöcese Ladenburg, die in Betstunden vorzulesenden Bibelabschnitte, so wie

12. der der Diöcese Pforzheim, die Beschränkung der Zahl der Betstunden in der Charwoche betreffend, durch dieselben Beschlüsse.

13. Der Antrag der Diöcese Sinsheim, die Taufe, Confirmation und das Abendmahl nicht ohne Noth in Privathandlungen zu verwandeln, erledigt sich durch die im Recess von 1842, p. 9, angeführten Gründe.

14. Der Antrag der Diöcese Ladenburg und Anfrage der Diöcese Wertheim über die mehrmalige Uebernahme einer Pathenstelle im Laufe eines Jahres erledigt sich durch das im Recess von 1839, p. 10, angeführte Rescript vom 17. Mai 1821.

15. Die Anträge der Diöcese Ober-Heidelberg, wegen Unterlassung des Abendmahls bei Einweihungen von Kirchen, sowie

16. den von Weinheim, wegen Einführung von gleicher Form bei der Anmeldung zum heiligen Abendmahl, hält Ihre Commission für erledigt durch die Gründe im Recess von 1839, p. 11.

17. Die Anträge der verschiedenen Diöcesen über das Con-

firmationswesen hält Ihre Commission mit der neuesten Bearbeitung der Confirmationsordnung für erledigt.

18. Die Anträge der Diöcese Adelsheim, Pforzheim, Mosbach hält Ihre Commission gleichfalls für erledigt aus den im Receß von 1839, p. 11, angegebenen Gründen.

(Der Berichterstatter bemerkt, daß hier nach Mosbach die Worte: wegen vorangehender Belehrung der Verlobten, einzuschalten seyen.)

19. Die Anträge verschiedener Synoden, wegen Vorlesung der Landrechtsätze §. 212 u. f. w., sind durch den neuesten Erlaß des großherzogl. Justizministeriums erledigt.

20. Die Anfragen der Diöcesen Wertheim und Weinheim, in wiefern die Kirche sich um die Schule noch zu kümmern habe, sind durch die Erörterungen im Receß von 1839, §. 13, und 1841, §. 18, als erledigt anzusehen.

21. Die Anträge der Diöcese Hornberg, Ober-Heidelberg über Entlasszeit, die Vorschläge von Borberg und Schoppsheim wegen Fabriktschulen u. f. w., so wie die der Diöcese Mahlberg und Lahr, um Abhülfe des Mangels an Schulcandidaten, von Neckarbischofsheim, um Vermehrung der Freiplätze im Schullehrerseminarium, Neckarbischofsheim, um Unterstützung dürftiger und fähiger Zöglinge, von Eppingen, Mosbach und Einsheim, um Befreiung von Milizpflichtigkeit, ferner die Anträge von Borberg wegen eines im Schullehrerseminar einzuführenden Unterrichtes über die Behandlung von Blinden und Taubstammen, von Eppingen und Freiburg wegen Verminderung der Convente u. f. w. (cf. Receß 1841, p. 13), sind theils unthunlich, theils durch indeß geschehene Schritte des evangelischen Oberkirchenrathes bei den betreffenden Behörden als erledigt anzusehen.

22. Eben dahin rechnet Ihre Commission auch den Antrag der Synode von Rheinbischofsheim, fleißiges Lesen der heiligen Schrift in den Schulen betreffend, als durch allgemeine Anordnung erledigt, desgleichen den Antrag der Diöcese Durlach wegen Bestrafung der saumseligen Fortbildungsschüler, so wie den Antrag der Diöcese Borberg wegen Verdingung schulpflichtiger Kinder, cf. Receß 1839, p. 14.

23. Die Anträge der Diöcese Adelsheim wegen drei Abtheilungen der biblischen Geschichte;

24. der bessern Einübung der Choräle;

25. der Diöcese Mahlberg und Lahr wegen Unterlassung der Diarien betreffend, so hält sie Ihre Commission für erledigt, unter Verweisung auf Recept 1842, p. 12.

26. Gleiches gilt von der Beschränkung der Semestralprüfungen auf Eine (ibid.).

27. Ueber die Vorschläge von Sinsheim und Wertheim wegen Verbesserung der Fortbildungsschulen siehe ebendasselbst.

28. Desgleichen den Wunsch der Synode von Schoppsheim in Betreff der Besetzung von Schuldiensten in Waldgegenden.

29. Die Eingaben von Mosbach, wegen Interpretation von §. 79 des Schulgesetzes, und von Ober-Heidelberg und Pforzheim, wegen Ablieferung der Schulversäumnisstrafen, wird der evangelische Oberkirchenrath unterdessen erledigt haben.

30. Was aber Anstalten zur religiös-sittlichen Bildung des Volkes betrifft, so enthalten die Recepte von 1839, §. 14, und von 1842, §. 19, die nöthigen Erläuterungen auf die hierüber gemachten Vorschläge und vorgetragenen Wünsche.

31. Die Anträge der Diöcese Eppingen, Adelsheim, Pforzheim, Hornberg, Leichenbegängniß betr., verweist Ihre Commission auf die beiden Recepte, so wie auf §. 14 A. der Beilage A. zur Unionsurkunde.

32. Eine Anfrage der Diöcese Pforzheim und Hornberg wegen stiller Beerdigung von Selbstmördern ist durch Recept 1839, §. 12, in sine erledigt.

33. Die verschiedenen Anträge über Sonn- und Festtagsfeier betrachtet Ihre Commission durch den Antrag des Abgeordneten Stieffel in gleichem Betreff als erledigt.

34. Desgleichen die verschiedenen Anträge wegen Classification der Pfarrbesoldungen.

35. Den Antrag wegen Aversums für die Visitatoren sieht Ihre Commission durch den 1842er Recept, §. 26, und

36. den wegen Zulassung der geistlichen Lehrer an Mittelschulen durch §. 27, Absatz 5, für erledigt an.

37. Der Antrag der Diöcese Mahlberg und Lahr und

Anderer wegen Deffentlichkeit der Verhandlungen ist durch das bereits Verhandelte erledigt. Desgleichen

38. Der Antrag der Diöcese Rheinbischofsheim wegen Verbindlichkeit der Almosen für alle Armen ohne Unterschied, durch Receß 1839, 24, 10.

39. Antrag der Diöcese Lörrach wegen Feststellung der Pfründcapitalien bei der Ablösung des Zehntens zehntbarer Pfarrgüter, Receß 1842, 29, 3.

40. Schnellige Erledigung kirchlicher Reparaturen, welche versteigert sind, beantragt von der Landdiöcese Karlsruhe, erachtet Ihre Commission als durch Receß von 1842, 32, 6, erledigt.

41. Ebenso den Antrag der Synode Adelsheim wegen besonderer Instructionen bei gemischten Ehen, siehe Receß von 1842, 33, im Anfange.

42. Die verschiedenen Anträge und Vorlagen wegen der Missionsfache glaubt Ihre Commission übergeben zu dürfen, da die zweite Commission bereits damit beauftragt ist.

43. Ebenso die Bestimmungen wegen verschiedener Collecten, da die bisherigen Verhandlungen der hochw. Generalsynode darüber bereits Bestimmungen getroffen haben.

44. Endlich der Antrag wegen Abschriften wichtiger Actenstücke, welche in der Dekanatsregistratur fehlen, auf Kosten der Localfonds, siehe Receß 1839, 29, 4.

45. Trennung des Klingelbeutelopfers vom übrigen Almosen. Receß 1839, 24, 6.

(Die Anträge der Commission wurden sämmtlich von Nr. 1 bis 45 incl. angenommen und somit die darin enthaltenen Gegenstände als

erledigt

erklärt.)

C.

Ihre Commission betrachtet als ungeeignet:

1. Die Diöcese Durlach wünscht eine Revision und Vervollständigung der Agende im Allgemeinen.

Ihre Commission hält diesen Antrag für den Augenblick weder für thunlich, noch für nöthig. Im Einzelnen hält sie:

2. Ebenfowenig die Umstellung der Ermahnung an die Eltern und Taufpathen bei den Taufformularien für nöthig, wie sie von der Diöcese Kork beantragt wird; die Gründe im Receß 1842, p. 2.

3. Ebenfowenig beantragt Ihre Commission den Vorschlag der Landdiöcese Karlsruhe auf eine Abänderung des Eidesformulars, als ob in demselben dem Meineidigen alle Hoffnung zur Seligkeit benommen sey. Der Receß 1842, p. 2, gibt die Gründe hinlänglich an, auf welche wir uns hiermit zu verweisen erlauben.

4. Ebenfowenig den Vorschlag der Diöcese Schoppsheim auf Abänderung der Agende wegen ungesügigen Periodenbaues, aus den im Receß 1842, p. 2, angeführten Gründen.

5. Den Antrag der Diöcese Freiburg auf ein weiteres Abventsgebet kann Ihre Commission nicht zu dem ihrigen machen, da sie ihn aus den im Receß 1842, p. 3, angeführten Ursachen nicht für begründet hält.

6. Desgleichen den Antrag der Diöcesen Weinheim und Adelsheim, wegen weiterer Gebete für die sonntägliche Katechisation, aus den Gründen, welche der Receß 1842, p. 3, enthält.

7. Aus gleichen Gründen den Antrag der Diöcese Adelsheim, wegen Eingangsgebeten zu den Wochen-Betstunden; Receß 1839, p. 3.

8. Ferner den Vorschlag von Kork und Rheinbischofsheim, wegen eines Gebetes zur Eröffnung des Confirmandenunterrichtes, aus den im Receß 1842, p. 3, angeführten Gründen.

9. Desgleichen von Rheinbischofsheim, wegen eines besondern Anfangs- und Schlußgebetes bei Prüfungen der Confirmanden, wenn Prüfung und Confirmation getrennt sind; Receß 1842, p. 3.

10. Antrag der Diöcese Freiburg, wegen Aufnahme eines dritten Abendmahlgebetes bei der Abendmahlsfeier eines Kranken, wenn die Familie mitcommuniziert. Die Gründe sind im Receß 1842, p. 3, enthalten.

13. Ferner den Antrag der Diöcese Kork wegen einer für besondere Fälle, z. B. bei bereits vorhandenen unehelichen Kindern,

engerichteten Trauungsform, aus den im Receß 1839, p. 3, enthaltenen Gründen.

14. Desgleichen den Antrag der Diöcesen Hornberg und Rheinbischofsheim wegen Vermehrung der Leichengebete, und von Adelsheim und Sinsheim, wegen besonderer Berücksichtigung von einzelnen Fällen, z. B. bei Selbstmördern; die Gründe siehe im Receß 1842, p. 3 und folg.

15. Desgleichen Anträge von einigen Diöcesen, wie Ober-Heidelberg und Borberg, wegen eigener Formularien bei besondern Fällen, wie Einweihung eines Begräbnißplatzes u. s. w., aus den im Receß 1842, p. 4, angeführten Gründen.

16. Ferner die Anträge der Diöcese Neckargemünd, wegen eines kleinern Taschenformats der Agende. Die Gründe stehen im Receß von 1839, p. 4.

17. Den Antrag der Diöcese Hornberg, wegen Wiederherstellung des Urtextes der Lieder, konnte Ihre Commission aus den im Receß von 1842, p. 4 und 5, angeführten Gründen nicht zu dem ihrigen machen.

18. Ebenjowenig den Vorschlag der Diöcese Durlach, die Melodien über die Zwischengesänge zu drucken, aus den im Receß von 1839, p. 4, angegebenen Gründen.

19. Der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe über Schlußaccorde beim Choral ist von den Defanaten zu beseitigen (Receß von 1842, p. 6).

20. Auch der der Diöcese Adelsheim wegen Herabsetzung der Melodien, wo sie zu hoch sind. Die Gründe gibt der Receß von 1842, p. 5, an.

21. Ferner der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen eines sechsjährigen Turnus der Pericopen, den sie schon 1838 gemacht hatte, so wie die Vorschläge der Diöcese Pforzheim von 1838 und anderer in gleichem Betreff, aus den im Receß von 1839, p. 5, und 1842, p. 6, angeführten Gründen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 10.

Karlsruhe, den 3. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Bericht über die Synodal-Protokolle, Fortsetzung.)

22. Nicht minder der Antrag der Diöcese Bretten wegen
genauerer Abtheilung der synoptischen Leidensgeschichte, und

23. der Antrag der Diöcese Sypingen in Betreff der Ver-
legung der speciellen Predigtthemata (Roman §. 33, und Rieger
Thl. I., S. 121) auf das Freiertjahr, weil der Recep selbst
1842, p. 6, das Richtige bemerkt.

24. Den Antrag der Diöcese Weinheim, Vorlesen biblischer
Abschnitte am Altar an Sonntagen betreffend, halten wir für
unnöthig, da die neueste Anordnung des Vormittagsgottes-
dienstes das Erforderliche angibt.

25. Dem Antrag der Diöcese Freiburg wegen Abfürzungen der
Gottesdienste setzt der Recep von 1842, p. 7, das Nöthige entgegen.

26. Eben so wenig vermögen wir es, den Vorschlag der
Diöcese Kork, der Gemeinde nach Verlesung des Altargebetes
durch einen Spruch oder Liedervers den Inhalt der Predigt
im Voraus anzudeuten, der Aufmerksamkeit der hochwürdigen
Generalsynode zu empfehlen.

27. Auch der Vorschlag der Diöcese Pforzheim, die augs-
burgische Confession an mehreren Sonntagen zu erklären, em-
pfehlt sich nicht.

28. Auch die Ansicht der Diöcese Wertheim, daß es dem
Geistlichen freistehet, am Schluß der Katechisation auch auf seine

vormittägige Predigt zurückzukommen, bedarf keiner besondern Erlaubniß; es ist gestattet und gut.

29. Der Antrag der Diöcese Freiburg, Gesang und Orgelspiel bei Taufen betreffend, hat sich nach Vertlichkeiten zu richten und bedarf keines Weitern.

30. Der Antrag der Diöcese Pforzheim, Zeugniß der Hebammen oder Chirurgen bei Haustaufen betreffend, ist Administrativsache.

31. Auch der Antrag der Landdiöcese Karlsruhe, das Läuten bei Taufen und Hochzeiten betreffend, weist Ihre Commission in die Reihe der unthunlichen.

32. Auch den Antrag der Diöcese Mannheim und Heidelberg, die Abkürzung der Proclamationen betreffend.

33. Einen Antrag der Diöcese Eppingen auf Abschaffung des Straßengefanges der Kinder bei Leichen konnte Ihre Commission nicht zu dem ihrigen machen.

34. Ebenso wenig den Antrag der Diöcesen Eppingen, Mosbach und Weinheim wegen Abkürzung der Einsegnungsworte des heiligen Abendmahls bei großen Communionen.

(Bis hieher erklärte sich die Synode mit den Anträgen der Commission einverstanden.)

35. Den Antrag der Synode zu Mahlberg und Lahr, die Vicarien, wenn auch ohne Stimmrecht, zu den Verhandlungen des Kirchengemeinderaths zu ziehen, wollte die Majorität Ihrer Commission nicht zum Antrag bringen, da sich die jungen Leute nicht immer dazu eigneten.

(Der Berichterstatter bemerkt, daß es ein Druckversehen sey, wenn es hier „Leute“ heiße, es müsse gesagt werden: „Männer“. Uebrigens beschließt die Synode die Sache selbst in die erste Commission zur nochmaligen Berathung zu überweisen, da sie den Ausdruck: „nicht immer dazu eigneten“ nicht billigen kann.)

36. Eben so wenig ging Ihre Commission auf den von der Diöcese Einsheim gemachten Vorschlag ein, die Pfarrverweser feierlich vorzustellen, da er öftere Wiederholungen und unnöthige Kosten verursache.

37. Die verschiedenen Anträge der Synode Weinheim, Eppingen u. s. w., die Hebung des Studiums der Theologie

betreffend, verweist Ihre Commission auf den Recept 1842, 24, um sich dabei zu beruhigen.

38. Ebenso, was den Zuzug eines protestantischen Bürgermeisters zum Kirchengemeinderath betrifft.

39. Den Antrag der Diöcese Emmendingen, aus dem Kirchengemeinderath ein Friedens- und Schiedsgericht zu machen, hält Ihre Commission nicht zur Beantragung geeignet, da dies den Kirchengemeinderath in zu heterogene Geschäfte und unangenehme Collisionen verwickle.

40. Eben so wenig von Sinsheim und Adelsheim wegen einer Vertheilung der Geschäfte unter die Kirchengemeinderathsmitglieder, da das locale Bedürfnis eine solche Einrichtung rechtfertigt oder nicht.

41. Den Antrag der Diöcesen Vorberg, Eppingen und Weinheim, auf Verlängerung der Visitationszeit, glaubt die Majorität Ihrer Commission nicht für geeignet zu einer weitem Verfolgung.

42. Was verschiedene Anträge über Wahl, Kleidung u. s. w. der Astitenten betrifft, übergeht Ihre Commission. Die Recepte sagen die Gründe.

43. Ebenso die Anträge von Müllheim, Adelsheim, Lörrach, wegen eigener Synodalgottesdienste, aus den im Recept 1842, 27, 7 angeführten Gründen.

44. Desgleichen den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen beratender Stimme von Pfarrcandidaten, welche zwei Jahre vicarirt haben; Recept 1839, 21.

45. Desgleichen den Antrag der Diöcesen Bretten, Freiburg, Kork, Diäten der Pfarrcandidaten bei Diöcesansynoden betreffend; Recept 1839, 21, p. 23.

46. Nicht minder die Anträge der Diöcesen Pforzheim, Sinsheim, Emmendingen, Ladenburg, wegen alljährlich abzulegender Rechnung über Hülfsfond und Verwaltung des Kirchengutes überhaupt; cf. Recept 1839, 23, p. 24, und 1842, 29.

47. Desgleichen die Bemerkungen der Diöcese Ober-Heidelberg wegen Zurücksetzung von Cameralpracticanten, welche bei kirchlichen Recepturen gearbeitet haben, da in den bisherigen Versammlungen der Generalsynode fattsam davon die Rede war.

*

48. Den Antrag der Landdiöcese Karlsruhe wegen Uebertragung des Kirchenvermögens an eine besondere Verwaltung, jedoch mit Separation des Pfründeinkommens, da diese betreffenden Verhandlungen bei hochwürdiger Generalsynode obschweben.

49. Antrag von Hornberg wegen Einsammlung schlechter Münzen und deren Einsendung an großherzogliche Münzstätte. Hier kann jeder Kirchengemeinderath selbst helfen.

50. Eine jährliche Gedächtnispredigt zum Andenken wohlthätiger Stifter; Receß 1842, 30 extr.

51. Ferner den Antrag der Diöcese Schopfheim, Beifügung der Inventarien zu Almosenrechnungen betreffend; Receß 1839, 24, 5.

52. Ebenso kann der Antrag von Ladenburg, das Herumtragen des Klingelbeutelß betreffend, und

53. Der Antrag der Diöcese Durlach wegen Bildung eigener Armencommissionen auf sich beruhen.

54. Der Antrag der Diöcese Lörrach auf eine bessere Classification der Pfarrstellen nach dem Maasstabe der jetzigen Competenz zum Behufe des Vauschillings hängt mit der Zehntablösung und Classification zusammen.

55. Der Antrag der Diöcese Sinsheim wegen Zufendung etwaiger Ehepacten bei gemischten Ehen an die betreffenden Geistlichen kann auf sich beruhen, da es die beiden Confectionen gleich trifft.

56. Desgleichen der Antrag der Diöcese Weinheim, der protestantischen Kirche Deutschlands ein gemeinschaftliches Organ zu geben, das ihre Einheit repräsentire, ihre Interessen verrete und ihre Rechte in Schutz nehme, da der Augenblick dafür nicht geeignet scheine.

(Den Anträgen Nr. 36 — 56 tritt die Synode bei. Zu Nr. 56 bemerkt ein Mitglied, daß ihm der Antrag der Diöcese Weinheim sehr beachtenswerth erscheine. Einen bestimmten Antrag wolle es nicht stellen, da es sich bei der von einer Seite her gegebenen Erklärung, die verschiedenen evangelischen Kirchenregierungen ständen in gutem Einvernehmen untereinander, beruhigen wolle. Es hoffe und wünsche, daß dieses Einvernehmen der verschiedenen Kirchenregierungen verstärkt werde

durch gegenseitige Mittheilungen merkwürdiger Verfügungen; namentlich möchten Synoden deutscher Staaten in Austausch ihrer Verhandlungen treten, so weit sie durch den Druck veröffentlicht werden.)

57. Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg, ultramontanistische Umtriebe u. s. w. betreffend.

(Ein Mitglied gibt nähere Erläuterung über den in Frage gestellten Gegenstand, und die Synode beschließt dessen Ueberweisung in die zweite Commission.)

58. Desgleichen ein anderer der Diöcese Pforzheim wegen Errichtung von Leichenhäusern und Verkürzung der Beerdigungszeit.

59. Revision der Kirchengesetze, im Augenblick unthunlich.

60. Anträge wegen amtlicher Anzeigen an die Pfarrämter bei Vergehungen von Gemeindegliedern zum Behuf von Leumundszeugnissen.

61. Aufhebung von Dispensationstaren bei Verehelichungen.

62. Errichtung von Arbeitshäusern, endlich

63. Mehrere Anträge über Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Auch in Bezug der sub Nr. 58 — 63 aufgeführten Gegenstände tritt die Synode den Anträgen der Commission bei.)

Mit diesem Berichte, hochwürdige Generalsynode, glaubt Ihre siebente Commission dem verehrlichen Auftrage entsprochen zu haben. Sie glaubt nicht, daß von ihr etwas Wesentliches, was in den betreffenden Protokollen enthalten ist, übergangen wurde, obgleich ihr keineswegs entgehen konnte, daß die Ansichten über die größere oder geringere Erheblichkeit der Vorlagen, so wie über die Gründe der Motivirung für Beantragung oder Nichtbeantragung, wie in ihrem Schooße, so auch außerhalb desselben verschieden seyn können und werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1843.

Da demnächst die Berichte über die Classification der Pfarrbesoldungen werden vorgetragen und die desfallsigen Verhandlungen werden eröffnet werden, so theilen wir einstweilen die Vorlagen des evangelischen Oberkirchenrathes mit.

I.

Verordnung

über

Classification der Pfarrbesoldungen.

Damit die Geistlichen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäufiger Wechsel unter denselben beseitigt, die Pfarrdienste zweckmäßig besetzt und für Erhaltung des Pfarreivermögens gehörig gesorgt werden könne, verordnen Wir auf den Antrag der obersten evangelischen Kirchenbehörde nach Anhörung der Generalsynode:

1) Die Besoldungen der Geistlichen werden in Classen eingetheilt.

Ein jeder Geistlicher kann in eine höhere Besoldungsclassen einrücken, ohne seine Pfarrei verlassen oder eine andere Pfründe suchen zu müssen. Die Diaconate und ständigen Vicariate sind von dieser Besoldungsclassification ausgeschlossen.

2) Die Besoldungsclassen bestehen in folgenden:

I. Classe	700 fl.
II. "	900 fl.
III. "	1000 fl.
IV. "	1200 fl.
V. "	1400 fl.
VI. "	1500 fl.
VII. "	1600 fl.,

wozu noch der Bezug von Accidentien und eine Dienstwohnung kommt, wenn letztere bisher bei der Pfründe war.

Beim Vorrücken der Geistlichen in eine höhere Besoldungsclassen ist neben dem Dienstalter auf die Würdigkeit derselben Rücksicht zu nehmen.

Wenn eine Pfarrei so beschwerlich zu versehen ist, daß der Geistliche eines Gehülfen, oder wegen Entfernung der dazu

gehörenden Filialen einer Unterstützung bedarf, so erhält er dafür außer der Normalbesoldung noch einen besondern Beitrag.

3) Geistliche, welche sich durch ihre Amtsführung auszeichnen, oder welche durch Unglücksfälle einer Unterstützung bedürftig werden, können aus dem Pfarrhülfsfond oder andern hierzu geeigneten Kassen, wie es bisher auch geschehen ist, bedacht werden.

4) Die Pfarrpfründen werden nicht mehr deren Inhabern zur Verwaltung überlassen, sondern, so weit nicht nach Art. 6 eine Ausnahme stattfindet, einem „gemeinschaftlichen Pfarrrevenüenfond“ einverleibt, welcher von besondern, hierzu ernannt werdenden Berechnern verwaltet wird.

5) Die Geistlichen erhalten aus dem Pfarrrevenüenfond ihre Besoldung in Quartalkraten, so weit ihnen diese nicht nach Art. 6 in einer andern Weise zugewiesen wird.

Zu einem andern Zweck, als zur Besoldung der Geistlichen und zu den in Art. 2 bestimmten Beiträgen, dürfen die Pfarrrevenüen durchaus nicht verwendet werden.

6) Jedem Geistlichen wird von den Vermögenstheilen der Pfründen Folgendes um einen dem laufenden Preise entsprechenden Anschlag zugewiesen:

a) An Gütern, Wiesen und Gärten, so viel als nöthig ist, um daraus das Bedürfniß einer Familie an landwirthschaftlichen Producten zu erzielen; ebenso die vorhandenen Rebanlagen, wenn diese nicht ohne Nachtheil verpachtet werden können.

Die Bestimmung der Größe des Areals bleibt, da dieses nach seiner Beschaffenheit sehr verschieden ist, der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen.

b) Die ganze der Pfarrpfründe gehörige Holzbesoldung;

c) die Bürgernutzung, und endlich

d) diejenigen Pfründetheile, welche nach vorliegenden und jetzt noch gültigen Stiftungsurkunden ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrei gewidmet sind, und daher gegen den Willen der Stifter nicht in den allgemeinen Pfarrrevenüenfond gezogen werden können.

7) Die bisherigen Beiträge der Districts- und Localkirchen-

fonds, so wie der besondere Fond zu Besoldungszulagen für Geistliche fließen in den Pfarrevenüenfond, so lange diese Beiträge ohne Beeinträchtigung der übrigen Fondszwecke geleistet werden können.

Sie werden vorzugsweise den Geistlichen als Besoldung zugewiesen, welche bei den zu den betreffenden Fonds berechtigten Gemeinden angestellt sind.

8) Die Pensionen der Geistlichen werden, wie bisher, aus den besondern hierzu vorhandenen Fonds bestritten. Aus dem Pfarrevenüenfond kann zu diesem Zweck in keinem Falle mehr verwendet werden, als der zu pensionirende Geistliche an Besoldung von diesem Fond bezogen hat.

9) Wird eine Pfarrei durch Sterbfall oder auf eine andere Weise erledigt, in welcher der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond ein Viertel der Jahresbesoldung anzusprechen hat, so erhalten diese Fonds ihren Antheil aus dem Pfarrevenüenfond gegen Uebernahme der statutenmäßigen Versehungskosten.

Wenn die Pfarrei bis zum Ablauf der beiden Quartalien nicht besetzt wird, so hat der Pfarrevenüenfond außer den Versehungskosten vom Ablauf der gedachten Quartalien bis zur Wiederbesetzung nichts Weiteres zu leisten. Ebenso wird es bei andern Erledigungsfällen gehalten, wenn die Stelle nicht gleich wieder besetzt werden kann.

10) Versehungen von Geistlichen von einer Stelle auf eine andere werden gestattet, wenn solche im kirchlichen Interesse der Gemeinden oder aber in persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und in der klimatischen Beschaffenheit der Pfarrorte begründet sind.

Haben die Geistlichen in solchen Fällen keinen Anspruch auf das Vorrücken in eine höhere Besoldungsclassen, so bleiben diese im Bezug der alten Besoldung.

11) Mit den Patronatsherren sollen besondere Verhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht.

Schließen sich nicht sämmtliche Patrone der Besoldungsclassification an, so können nur diejenigen Patronatsherren zugelassen werden, deren Pfarrpfründen durchschnittlich eben so viel

ertragen, wie die landesherrlichen. Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden, die der Besoldungsclassificatiön nicht beigetreten sind, können weder auf landesherrliche Stellen befördert werden, noch in späterem Alter aus dem Pfarrrevenuefond eine Zulage erhalten.

Die Promotion solcher Patronatspfarrer bleibt auf Patronatsstellen beschränkt.

12) Neu zu errichtende Pfarreien können nur dann genehmigt und in die Besoldungsclassificatiön aufgenommen werden, wenn sie eine Dotation haben, welche dem Durchschnittsertrag der dem Pfarrrevenuefond einverleibten Pfründen gleich kommt.

13) Sobald bestimmt ist, welche Pfarrstellen zur Besoldungsclassificatiön gehören, hat die oberste evangelische Kirchenbehörde Uns Vorschläge zu machen, wie viel Stellen in eine jede der im Art. 2 bestimmten Besoldungsclassen kommen.

14) Die Geistlichen haben bisher von dem Vermögen der Pfründen keine Grund-, Gefäll- oder Häusersteuer bezahlt, sondern nur die Classensteuer. Auch von den verwalteten Pfarrpfründen soll keine directe Steuer erhoben werden, da der ganze Ertrag zu Besoldungen für Geistliche verwendet wird, und diese letztern davon die Classensteuer zu entrichten haben.

15) Die Verwaltung des Pfarrrevenuefonds steht unter der Aufsicht der obersten evangelischen Kirchenbehörde, welche darüber Uns alljährlich Rechenschaft abzulegen hat.

16) Ueber die bei Errichtung des Pfarrrevenuefonds möglichen Vereinfachungen in der bisherigen Verwaltung des Pfarrwittwen- und Pfarrhülfsfonds hat die oberste Kirchenbehörde besondere sachgemäße Vorschläge zu machen.

17) Ueber das Vermögen, welches von den einzelnen Pfarrpfründen in den Pfarrrevenuefond gezogen wird, ist ein besonderes Inventarium zu führen, damit nach diesem jeweils die Bestimmungen des Baubdicts, welches durch gegenwärtige Verordnungen in keiner Weise abgeändert werden soll, entschieden werden können.

18) Auf die bereits angestellten Geistlichen findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Um diese aber möglichst bald allgemein anwenden zu können, und dabei den der-

maligen Geistlichen die Gelegenheit zu einer Besserstellung nicht zu benehmen, wird bestimmt:

So oft eine Pfarrstelle erledigt wird, welche mit Ausschluß der Accidentien und Wohnung mehr als 1600 fl. erträgt, erhält derjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ist, die nur 1500 fl. erträgt, eine Aufbesserung bis zu 1600 fl., insofern er einer solchen wegen seines Dienstalters und seiner Dienstführung würdig ist.

Erträgt die erledigte Stelle nur 1500 fl., so erhält der Geistliche, welcher erst 1400 fl. hat, eine Aufbesserung, u. s. f., so daß Geistliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Aufbesserung erhalten können. Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrcandidaten besetzt, welcher die Befoldung erster Classe mit 700 fl. bezieht, oder mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch nur dann eine Befoldungsaufbesserung erhält, wenn er sie nach dem oben Gesagten ansprechen kann.

Das, was hierbei von der erledigten Stelle noch erspart wird, soll zunächst für solche Geistliche verwendet werden, welche noch nicht eine der niedrigsten Classe gleichkommende Befoldung haben.

Bei jeder Besetzung einer Pfarrstelle, so wie bei jeder Befoldungsaufbesserung macht sich der betreffende Geistliche verbindlich, daß er sich nun der Befoldungsclassificatiön anschliese, mithin auf die Selbstadministration der Pfarrspründe verzichte, so weit nach vorliegender Verordnung eine Beschränkung der Administration beabsichtigt wird.

Sind sämmtliche Pfarrer auf diese Art allmählig in den Bezug der Normalbefoldung gekommen, so rückt bei künftiger Erledigung einer Pfarrstelle jeweils derjenige Geistliche in die höhere Befoldungsclassen ein, welcher dem Dienstalter und den Leistungen nach am würdigsten ist.

II.

Vortrag

des

evangelischen Oberkirchenraths

über die

Classification der Pfarrbesoldungen.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde wurde in Folge höchster Staatsministerialentschließung vom 21. December 1836, Nr. 1947, von großherzoglichem Ministerium des Innern unter dem 10. Januar 1838, Nr. 353, beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Pfarrbesoldungen in bestimmte Classen in der Art fixirt werden, das jeder Pfarrer in die höhere Besoldungsclassen eintreten könne, ohne seine Pfarrei zu verlassen oder eine andere Pfründe suchen zu müssen.

Der Besoldungsclassification werden folgende, dem Project zur Begründung dienende Betrachtungen vorangeschickt:

I. In welcher Weise ist das Vermögen der evangelischen Pfarreien seither verwaltet, und wie sind die Pfarrdienste besetzt worden?

Welche Nachteile sind damit verbunden?

II. Sind in neuerer Zeit Verhältnisse eingetreten, bei denen eine Aenderung in der Verwaltung des evangelischen Pfarreivermögens zweckmäßig und nothwendig erscheint?

III. Auf welche Weise könnte eine Aenderung in der Verwaltung des Pfarreivermögens, und der Besetzung der Pfarrdienste stattfinden?

IV. Wie erscheint diese Maßregel vom

kirchlichen,

ökonomischen und

rechtlichen

Standpunkte aus?

I.

In welcher Weise ist das Pfarreivermögen bisher verwaltet und wie sind die Pfarrendienste besetzt worden? Welche Nachtheile sind damit verbunden?

1) Jeder Pfarrer ist der gesetzliche Nutznießer seiner Pfründe, so weit ihm diese signaturmäßig übertragen ist.

Die Pfründen sind sehr verschieden dotirt, und bestehen im Ganzen nach einer annähernden Berechnung:

in Geldfirum	57,600 fl.,
in Naturalfirum:	
Waizen	597 Malter,
Halbwaizen	230 "
Korn	2930 "
Gerste	370 "
Spelz	4528 "
Haber	2037 "
Wein	246 Fuder,
Gülten und Zinse	8523 fl.,
Zehntrenten	118,000 "
Holz	3069 Klafter,
"	55,400 Wellen,
Acker	2651 Morgen,
Wiesen	812 "
Reben	48 "
Wald	211 "

Nicht jede Pfarrei hat von allen diesen Besoldungstheilen gleich viel; bald bildet das Geld- und Naturalfirum, bald die Zehntrente, bald der Güterertrag den Hauptbesoldungstheil.

Die firen Besoldungstheile an Geld und Naturalien werden wie jede andere Besoldung bezogen. Gülten und Zinse erhebt der Pfarrer alle Jahre bei den einzelnen Pflchtigen; nur selten haben diese ihre Schuldigkeit durch einen Vorträger abzuführen. Die Capitalzinse zieht der Pfarrer ein; für das Ausleihen der Capitalien hat er selbst zu sorgen, einen Zinsausfall oder Verlust auch allein zu tragen.

Zehnten hat der Pfarrer bisher durch Einsammlung oder

Verpachtung benützt; die Rente vom Zehntablösungscapital muß er von der Gemeinde, resp. Staatskasse, erheben.

Güter benutzt der Pfarrer durch eigenen Anbau, oder durch Verpachtung. Die Nugnießung ist nur auf die Zeit beschränkt, für welche der Pfarrer die Pfarrei versieht; Letzterer weiß nicht, wie lange er im Genuß der Pfründe bleiben wird, er ist daher in der vortheilhaften Benutzung des Pfarrguts — sey es Selbstadministration oder Verpachtung — gehindert; Gutsverbesserungen, welche mit einer nur etwas großen Kostenvorlage verbunden sind, mögen sie auch einen noch so reichlichen Ertrag versprechen, wird er nicht vornehmen. Wenn die oberste Kirchenbehörde zu einer mehrjährigen Verpachtung (welche auch für den nachfolgenden Pfarrer verbindlich ist) die Genehmigung erteilt, so wird diese für den einen oder andern Pfründnießer immer einen besondern Nachtheil zur Folge haben.

Der Güterertrag macht einen sehr bedeutenden Theil des Ertrages sämmtlicher Pfarreien — 15 Procent — aus, und wenn derselbe auch bei einem mehrjährigen Durchschnitt weniger Veränderungen unterworfen ist, so kann er in kurzen Zeiträumen doch sehr verschieden ausfallen, und Pfründnießer, deren Einkommen vorzugsweise aus dem Ertrag von Gütern besteht, in große Verlegenheit setzen.

Die Selbstbewirthschaftung der Pfarrgüter — namentlich der größern — erfordert ein nicht unbedeutendes Betriebscapital, und bringt manchen Pfarrer, wenn er nicht lange im Genuß der Pfründe bleibt, um einen Theil seines Vermögens oder in Schulden; die Verpachtung im Ganzen oder in Parcellen gewährt dem Pfarrer nicht immer einen angemessenen Ertrag, weil er als Nugnießer bei der Bestimmung der Pachtzeit und der Pachtbedingungen nicht ungehindert verfügen kann.

Noch mehr Schwierigkeiten bieten die Waldungen bei der Benutzung des Pfarreivermögens. Diese dürfen nach der Abrechnungsordnung nur forstordnungsmäßig jedes Jahr benutzt werden.

Alle Besoldungstheile sollen jedes Jahr eingehen. Nun wächst auch jährlich in allen Waldungen eine gewisse Quantität Holz zu, allein nicht jedes Jahr kann bei allen Waldungen

ein diesem Zuwachs entsprechendes Quantum Holz geschlagen werden; namentlich ist dies nicht bei Waldungen möglich, die ihres kleinern Umfanges wegen nicht in regelmäßige Schläge eingetheilt werden können. Ein Nadelholzwald z. B. wird in 60 bis 70 Jahren haubar. Hat nun derselbe gleiches Alter, so haben die ersten Nutznießer außer den Durchforstungen nichts zu beziehen, während der letzte in den Genuß des 60- bis 70jährigen Ertrags des Waldbodens gesetzt würde. In der Regel werden nun auch die Pfarrwaldungen, da sie ihres kleinen Flächengehalts wegen unter keiner besonderen forstpolizeilichen Aufsicht stehen, von den Pfründnießern so ausgebeutet, daß sie bei Weitem nicht den Ertrag gewähren, welchen deren forstordnungsgemäße Bewirthschaftung liefern würde.

Die Abrechnung des Güterertrags und der darauf verwendeten Kosten gibt bei einem vorkommenden Dienstwechsel die mannigfaltigste Veranlassung zu Anständen zwischen Vorgänger und Nachfolger; einer oder der andere Theil muß hierbei Schaden leiden. Die Abrechnungsordnung vom 31. März 1812 wendet solchen Schaden nicht ab, und es ist auch gar nicht möglich, eine Bestimmung zu geben, bei welcher nicht der Eine oder der Andere im Nachtheil steht.

Für die Erhaltung der Vermögenstheile ist nicht gehörig gesorgt.

Die Vermessung und Umsteinung der Grundstücke, die Renovation der Gefälle, die Sicherung aller Competenzbestandtheile überhaupt soll von der obersten Kirchenbehörde angeordnet, von den betreffenden Geistlichen vollzogen werden. Viele Erfahrungen haben zur Genüge dargethan, daß man sich auf den geregelten Vollzug derselben nicht verlassen kann. Es ist auch nicht anders zu erwarten. Der Geistliche kann in seinem Pfarramt ausgezeichnet seyn, ohne daß er gerade die zur Erhaltung des Pfarrvermögens erforderlichen Kenntnisse besitzen muß; es sollte dieses auch gar nicht von ihm verlangt werden.

Eine bessere Verwaltungsordnung (statt der bisherigen Abrechnungsordnung) würde die oberste Aufsicht über die Pfründen erleichtern, auf einen allgemein guten Erfolg könnte aber

nur dann gerechnet werden, wenn man deren Vollzug durch Sachverständige versichert wäre.

2) Der Ertrag der Pfarrpfründen ist außerordentlich verschieden, von 500 fl. bis 3000 fl. Wollen die Geistlichen ein höheres Einkommen, so sind sie genöthigt, sich um besser dotirte Pfründen zu bewerben.

Dabei müssen sie oft einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Besoldungsaufbesserung für den Zug und für andere, mit einer Wohnortsveränderung verbundene Kosten aufwenden, wegen Bewirthschaftung der Pfründe besondere Auslagen machen, Abrechnungsansprüche mit dem Vorgänger und Nachfolger erledigen, und haben sich erst nach einigen Jahren einer eigentlichen Besoldungserhöhung zu erfreuen.

Die eigene Verwaltung der Pfarrpfründe ist hiernach für die Geistlichen immer mit einem materiellen Nachtheil verbunden; sie können nicht mit Gewißheit auf ein regelmäßiges Einkommen rechnen, und werden aus der Pfründe nie das erzielen, was bei einer andern Benutzungsweise gewonnen werden kann.

Verluste am Ertrag wie am Grundstock kommen viel häufiger vor.

Aber außer diesem ökonomischen Nachtheil ist mit der Verwaltung der Pfarrpfründe durch den Pfarrer noch ein anderer und bei Weitem bedeutenderer verbunden, der Nachtheil nämlich, daß sich ein solches Geschäft mit dem Berufe eines Geistlichen durchaus nicht verträgt.

Die Bewirthschaftung der Pfarrpfründen durch den Pfarrer kostet denselben Zeit, welche den eigentlichen Amtsgeschäften und der Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung abgeht.

Die Einziehung der Gefälle, Capital- und Pachtzinse, die Anlage der abgelösten Capitalien in Pfandurkunden oder Grundstücken, die Aufsicht, welche der Geistliche über Erhaltung und Sicherstellung des Grundstockvermögens führen muß, bringt ihn der Gemeinde gegenüber oft in ein Verhältniß, durch welches seine Wirksamkeit als Geistlicher gestört wird. Er soll seiner Gemeinde in der Uneigennützigkeit und Wohlthätigkeit, in der Liebe zum Frieden und in der Billigkeit vorangehen.

Er soll seinen Pfarrkindern in Wort und That zeigen, daß der größte Reichthum nicht in dem Besiz irdischer Güter, sondern in jenem himmlischer bestehe. Er soll seine Gemeinde lehren, wie diese himmlischen Güter erworben und bewahrt werden.

Wenn er nun selbst viele Zeit auf die Verwaltung seiner Pfründe verwenden, oder gar wegen Entrichtung von Pfarrgefällen, wegen Eingriffen in das Grundstockvermögen und dergleichen gegen einzelne Glieder oder gegen seine ganze Gemeinde klagend auftreten muß, so wird er — mag ihm sein Beruf auch noch so sehr am Herzen liegen — das Vertrauen und die Liebe der Pfarrkinder nicht gewinnen, oder wenn er sie besitzt, wieder verlieren; ohne diese kann aber seine Lehre nicht die gewünschten Früchte bringen. Und welche Versuchung liegt nicht für den Geistlichen vor, sich um eines irdischen Vortheils willen der Selbstadministration der Pfarrpfründe mit den damit verbundenen Speculationen in dem Maaße hinzugeben, daß weder Zeit noch Liebe übrig bleibt, um für das religiös-sittliche Wohl der Pfarrkinder zu wirken.

3) Störender noch, als die Selbstbenützung der Pfarrpfründe, ist ein häufiger Dienstwechsel in der Seelsorge.

Nach der bisherigen Uebung müssen die Geistlichen, so lange sie nicht das sechzigste Jahr überschritten haben, ihre Besserstellung im Wege der Beförderung auf eine reichlicher dotirte Pfründe suchen.

Sie sollen zwar vor Ablauf von je fünf Jahren auf keine andere Stelle vorgeschlagen werden, allein diese Zeit ist für einen Geistlichen viel zu kurz, um mit einem segensreichen Erfolge wirken zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 11. Karlsruhe, den 6. Juni 1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der
Pfarrbefoldungen, Fortsetzung.)

Auf den sogenannten Anfangsstellen, mit einem Ertrag unter 600 fl. — und in diese Classe gehören, nach Abzug der Diaconate, von 343 Pfarreien ungefähr 55 — kann kein Pfarrer lange bleiben, wenn er, was selten ist, nicht eigenes Vermögen besitzt, und dieses der Liebe zu seiner Gemeinde, oder der Annehmlichkeit des Aufenthaltes aufopfert. Bei dem Auszug auf eine solche Stelle wird — genöthigt durch äußere Verhältnisse — vom Pfarrer gleich Alles darauf berechnet und eingerichtet, daß er hier nicht lange verweilen werde. Die Gemeinde weiß dieses recht gut; zwischen ihr und dem Seelsorger hält jede Annäherung schwer, weil beide Theile die Ueberzeugung haben, daß diese Verbindung doch nicht lange fortbestehen könne, und der Pfarrer bald in einen andern, vielleicht weit entfernten Ort kommen werde.

Noch vor Ablauf des Quinquenniums erkundigt sich der Pfarrer, ob nicht diese oder jene erledigte Stelle ihm ein besseres Einkommen gewähre, er meldet und bewirbt sich um die eine oder andere, und ist, hoffend, daß ihm und seiner Familie bei einer andern Gemeinde ein einträglicheres Loos zu Theil werde, in steter Aufregung. Hat er seine zweite Stelle erhalten, so wird in der Regel auch seine Familie größer, die Bedürfnisse für dieselbe nehmen zu, die neue Stelle erträgt nach

Bestreitung des Zugs und der Abrechnungskosten oft nicht einmal so viel, um davon leben zu können. Der Pfarrer ist genöthigt, sich abermals nach einer einträglicheren Pfründe umzusehen; so geht es auf der dritten und vierten Stelle und so fort, und er kommt nicht eher zur Ruhe, als bis ihn am dämmernden Abend seines Lebens eine reiche Pfründe aufnimmt.

Bei all' diesem Treiben verdient der Pfarrer durchaus keinen Tadel, er ist dazu genöthigt, weil er sich nur auf diesem Wege die Mittel verschaffen kann, welche zu seiner eigenen und zur Erhaltung seiner Familie erforderlich sind.

Die Gemeinden sind aber hierbei übel daran. Nicht die größte Gewandtheit in Pfarrgeschäften, noch insbesondere ein ausgezeichnetes Predigertalent genügen, um als Geistlicher mit Segen wirken zu können. Derselbe muß sich auch das Vertrauen und die Liebe seiner Pfarrkinder erwerben, und diese in geistiger und moralischer Hinsicht genau kennen lernen.

Liebe und Vertrauen wird dem Geistlichen aber nur durch längeres Verweilen an einem Orte zu Theil; erst wenn die Gemeinde seine Handlungsweise und seine Persönlichkeit näher kennen gelernt hat, wird er Eingang und damit Gelegenheit finden, den geistigen Zustand der Gemeinde überhaupt und ihrer Glieder im Einzelnen zu erforschen. Dann erst kann er den vorzüglichsten Theil seines Amtes — die Seelsorge — mit Erfolg ausüben; er kann die ganze Gemeinde in der Kirche, die einzelnen Familien und Glieder derselben durch besondere Belehrung, Zuspruch und Ermahnung auf den Weg zur Besserung und Veredlung führen, und es wird ihm dieses eher gelingen, weil er nun weiß, an was die Herzen der Gemeinde und der einzelnen Glieder leiden, und wie diese geheilt, gestärkt und geleitet werden können.

4) Bei der bisherigen Besetzungsweise der Pfarreien haben die Gemeinden mit geringen oder aber ganz gut dotirten Pfarrpfründen — einzelne Ausnahmen abgerechnet — am wenigsten von ihren Geistlichen zu erwarten.

Auf gering dotirte Pfründen kommen Geistliche, die erst in's practische Leben eintreten.

Als Vicar oder Pfarrverweser haben sie wenig Gelegenheit

und Veranlassung, sich in den verschiedenen, mit dem Pfarramt verbundenen Geschäften eines Vorstandes vom Kirchengemeinderath, eines Ortsschulinspectors, eines Beamten des bürgerlichen Standes die gehörige Übung anzueignen. Haben sie sich die nöthige Übung erworben, und sind sie mit den Verhältnissen der Gemeinden bekannter geworden, hat endlich die Liebe und das Vertrauen der Letzteren zu ihren Pfarrern Wurzel gefaßt, so sind sie leider genöthigt, sich um eine bessere Stelle umzusehen.

Es kommt abermals ein Neuling auf die Anfangsstelle, und so werden gering dotirte Pfarrpründen recht eigentlich die Übungsschulen für angehende Geistliche. Damit kann aber der Gemeinde selbst nicht gedient seyn.

Auf ganz gute Pfarrpründen kommen nur Geistliche, welche im vorgerückten Lebensalter stehen.

Diese haben zwar die erforderliche Übung in den Pfarrgeschäften, sie können aber bei aller persönlichen Würdigkeit nicht so wirken, als wenn sie im kräftigen Alter zu einer solchen Gemeinde gekommen wären. Sie lernen ihre Gemeinden nicht mehr genau kennen, erlangen deren Vertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thätigkeit wird durch körperliche Leiden gehemmt, sie sind oft genöthigt, ihre Stelle durch Gehülfen versehen zu lassen.

Die Gemeinden haben also in kirchlicher Hinsicht gar keinen Vortheil, wenn ihre Pfarreien gut dotirt sind.

Alle paar Jahre bekommen sie einen in hohem Lebensalter stehenden Pfarrer, welcher in der Regel auf dieser Stelle seine irdische Laufbahn schließt, die Pfarrei wird alsdann drei Vierteljahre oder noch länger wegen des Vidual-Wittwenfisci- und Hülfsfondsquartals durch benachbarte Geistliche oder durch einen Pfarrverweser versehen, dann wieder mit einem älteren Manne besetzt, und es wiederholt sich der frühere Vorgang.

Solche Gemeinden fühlen auch recht gut, daß ihnen damit nicht geholfen ist; sie kommen selbst darum ein, auf ihre Pfarreien Abgaben zu legen, damit sie jüngere Männer als Geistliche erhalten, und diese länger behalten.

Da die Besoldung an die Pründen gebunden ist, und ältere

Geistliche eine Besserstellung auch vorzugsweise anzusprechen haben, so erfolgt die Besetzung der Pfarrdienste in der Regel auch nach dem Dienstalter, und doch ist der Zustand der Gemeinde oft von der Art, daß sie nicht nur einen religiösen, umsichtsvollen, sondern auch einen energischen Mann erfordert, welche Eigenschaften nicht immer die älteren Bewerber haben.

So lange aber die Geistlichen nur durch Uebertragung einer andern Pfarrei besser gestellt werden können, ist die oberste Kirchen- und Staatsbehörde gehindert, einer Gemeinde gerade den für ihre Verhältnisse geeigneten Mann als Pfarrer beizugeben.

Das Wirken eines Geistlichen hängt immer von einer genauen Kenntniß des sittlichen Zustandes seiner Gemeinde und deren einzelnen Familien ab, die Erfahrungen, welche derselbe in dieser Beziehung macht, kann er nicht leicht auf einen andern übertragen, ein Wechsel im Pfarrdienst ist daher immer nachtheilig.

Wie häufig der Wechsel bei Pfarreien stattfindet, geht daraus hervor, daß von 284 Geistlichen

92	auf der ersten Pfarrei,
89	„ „ zweiten „
72	„ „ dritten „
24	„ „ vierten „ und
7	„ „ fünften „

angestellt sind.

II.

Sind in neuerer Zeit Verhältnisse eingetreten, bei denen eine Aenderung in der Verwaltung des evangelischen Pfarreivermögens zweckmäßig oder nothwendig erscheint?

1) Die Pfarreien haben Zehnten, Grundzinse und Güllen. Der Blutzehnten ist bereits überall abgelöst, das Kapital steht theilweise noch bei den Gemeinden, oder es ist auf

Pfandurkunden oder aber in Grundstücken nutzbringend angelegt worden.

Grundzinse und Gülten kommen allenthalben zur Ablösung. Der bedeutendste Theil des Pfarreivermögens — der Zehnte und die auf dem Zehntrechte Dritter ruhenden Competenzen sind größtentheils schon abgelöst, oder kommen in kurzer Zeit zur Ablösung.

Durch die Ablösung der verschiedenen Gefälle wird ein Capital von wenigstens

2,500,000 Gulden

flüssig gemacht.

Die Zehnt- und Competenzablösungscapitalien allein werden sich über

2,350,000 Gulden

belaufen.

Nur für die letzteren ist gesetzlich eine bestimmte Geldrente gesichert, allein auch hier nicht einmal auf die Dauer.

Die Zehnt- und Competenzcapitalien können, wenn sie nicht als besondere Fonds in Verwaltung kommen, der Gemeinde gegen eine jährliche fünfprocentige Rente und gegen Sicherheitsleistung verabsfolgt werden.

Die Gemeinde kann aber die Uebernahme ablehnen, wenn die Capitalien von Zehnten außerhalb der Ortsgemarkung herkommen, wenn sich in ihr verschiedene Kirchengemeinden befinden, wenn sie zur Deckung ihrer Bedürfnisse eine Umlage von 10 fr. per 100 fl. Steuercapital erhebt, oder wenn sie für unvermöglig erklärt wird.

In diesen Fällen hat zwar die Staatskasse die Verbindlichkeit übernommen, für die Gemeinde einzutreten und das Capital zu 5 Procent zu verzinsen, jedoch vorerst nur auf 10 Jahre.

Von den bis jetzt constatirten Pfarrzehntablösungscapitalien ad circa zwei Millionen Gulden, so wie von den bisher liquidirten Pfarrcompetenzcapitalien ad circa zweihunderttausend Gulden, sind an die Staatskasse beiläufig siebenhunderttausend Gulden, und an die Gemeindsassen sechshunderttausend Gulden überwiesen worden, bei den andern ist noch nicht entschieden, ob die Staats- oder Gemeindskasse einzustehen hat.

Man kann sicher annehmen, daß vom ganzen Capital von beiläufig 2,350,000 Gulden die Staatskasse die Hälfte erhält, welche sie jedoch nur auf zehn Jahre mit fünf Procent verzinst.

Da die bereits bei ihr angelegten Summen größtentheils in den Jahren 1839, 1840 und 1841 verabsolgt worden, und der Zeitraum von zehn Jahren überhaupt kurz zugemessen ist, so wäre bald zu entscheiden, wie die Ablösungscapitalien für die Zukunft angelegt und verwaltet werden sollen.

Würde auch die Staatskasse darauf eingehen, die Capitalien noch länger als zehn Jahre gegen fünf Procent Zinsen zu behalten (was jedoch, da das Gesetz nur zehn Jahre bestimmt, ohne Zustimmung der Landstände nicht geschehen kann, und sehr zweifelhaft ist), so wäre die weitere Frage zu erwägen, ob es überhaupt gut und rätlich ist, der Staatskasse einen so bedeutenden Theil des Kirchenvermögens zu belassen. Könnten nicht Verhältnisse eintreten (z. B. in Kriegszeiten u. s. w.), wo die Staatsbedürfnisse einen so hohen Grad erreichen, daß die Mittel fehlen, um diese alle zu befriedigen?

Wenn in solchen Fällen die Staatsregierung genöthigt wäre, zur Bestreitung der unabweislichsten Bedürfnisse auf die ihr am nächsten liegenden Gelder zu greifen, und wenn sich darunter auch die ihr überwiesenen Pfarrcapitalien befänden, in welche Verlegenheit würde alsdann die Kirche kommen, wenn ein Theil ihres Vermögens — wäre es auch nur vorübergehend — dem eigentlichen Zweck entzogen werden müßte, und die Kirchendiener nicht besoldet werden könnten!

Wird das Kirchengut besonders und von der Kirche selbst verwaltet, so ist dessen Erhaltung und stiftungsgemäße Verwendung gewiß mehr gesichert.

Eben so bedenklich ist es, den Gemeinden die Ablösungscapitalien für immer gegen fünfprocentige Verzinsung zu belassen. Diese nehmen die Capitalien schon mit Widerwillen an, weil sie durchschnittlich dieselben nicht zu fünf Procent ausleihen können, und neben dem Zinsausfall noch die Verwaltungskosten und unvermeidliche Verluste am Capitalstock zu tragen haben. Dann erfolgt die Zinszahlung an den Pfünd-

nieser nicht so regelmäßig. Dieser wird dadurch oft von der Gemeinde oder dem Gemeinberechner sehr abhängig, zu Klagen vor dem Richter genöthigt, und es gibt der Bezug der Zinsen aus dem Zehntcapital zu ähnlichen Mißverhältnissen zwischen Pfarrer und Gemeinde Veranlassung, welche man mit der Ablösung des Zehnten entfernen wollte.

Je länger die Gemeinden die Pfarrecapitalien verwalten und mit fünf Procent verzinsen müssen, desto unwilliger werden sie. Nach Verlauf einiger Zeit werden sie die Zehntablösung — durch welche denselben auf Kosten der Zehntberechtigten so bedeutende Vortheile zugewendet worden sind — ganz vergessen haben, und damit fällt bei ihnen der einzige Grund hinweg, welcher anfangs ihren Unwillen zurückgehalten hat, der Grund nämlich: Da wir (die Gemeinden) den Zehnten so vortheilhaft abgelöst haben, können wir schon der Pfarrei ihr Zehntcapital mit fünf Procent verzinsen. Die Gemeinden werden bald beginnen, sich dieser Last zu entledigen, und ihre Gesuche um Abänderung der desfallsigen Bestimmungen des Zehntablösungsgesetzes werden nicht aufhören, bis ihr Wunsch erfüllt ist.

2) Ueberhaupt ist es aber nicht gut für die Kirche, wenn die verschiedenen Ablösungscapitalien nicht wieder in Grund und Boden angelegt werden. Bei den Capitalien findet ein beständiger Wechsel statt. Verluste an Capital und Zinsen sind hiebei unvermeidlich. Die Aufsicht über die Erhaltung des Capitalstocks ist für die oberste Kirchen- resp. Staatsbehörde mit bedeutenden Kosten verbunden. Der größte Nachtheil hierbei würde aber für das Kirchenvermögen aus dem Umstande erwachsen, daß der Preis des Geldes (in welchem die Capitalien ausgeliehen und zurückbezahlt werden) sehr veränderlich ist, und nach den bisherigen Erfahrungen gegen andere Erzeugnisse, namentlich gegen jene der Landwirthschaft, bedeutend fällt. Mit 1000 Gulden Capital wird man in 100 Jahren nicht mehr so viel Lebensbedürfnisse ankaufen können, wie jetzt.

Seit der Entdeckung von Amerika hat sich der Werth des Silbers, und mit diesem jener des Geldes dergestalt verändert, daß 600 Gulden Capital, ausgeliehen im Jahre 1492, jetzt dem Werth nach auf 100 Gulden herabgesunken sind, oder mit

andern Worten: Man kann jetzt mit 100 Gulden nur den sechsten Theil an Lebensmitteln kaufen, wie vor 350 Jahren.

Der Ertrag aus Grundstücken ist diesen Veränderungen nicht ausgesetzt; derselbe besteht in Gegenständen, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören, und wenn das Einkommen der Kirche aus solchen Erzeugnissen gebildet wird, so kann sie ihren Dienern immer so viel geben, als diese zu ihrem Unterhalte bedürfen.

Soll daher das Kirchenvermögen erhalten werden, und einen Ertrag gewähren, der mit den Preisen der Lebensbedürfnisse gleichen Schritt hält, so müssen die Ablösungscapitalien für Zehnten, Naturalcompetenzen und Güter wieder zum Ankauf von Liegenschaften (Güter und Wald) verwendet werden.

Die Kirche konnte bisher mit ihren beschränkten Mitteln nur aus dem Grunde ausreichen, weil ihr Einkommen in Güterertrag bestanden hat. Ihr künftiges Bestehen hängt von der Wiederanlage der mobil gemachten Einkommenstheile in Gütern ab.

Den Geistlichen kann man die Ausführung einer so bedeutenden Maßregel nicht allein überlassen. Von ihnen kann nicht verlangt werden, daß sie sich nach Gütern umsehen, und in Kaufunterhandlungen treten.

Es würde hierbei ihr Ansehen und ihre Stellung leiden: auch könnten, wenn die Beschaffenheit des Kaufobjectes und die Preisverhältnisse nicht sorgfältig untersucht werden, für die Pfründe bedeutende Verluste entstehen.

Endlich bietet sich nicht gerade auf derselben Gemarkung oder in der Nähe, wo ein Pfarrzehnte zur Ablösung gekommen ist, eine vortheilhafte Kaufgelegenheit dar.

Oft ist das Capital so groß, daß es nicht gut wäre, dasselbe für eine Pfarrpfründe und in einer Gemarkung ganz in Gütern anzulegen, und die Bewirthschaftung dieser dem Pfründinhaber zuzuweisen.

Oft kann ein größeres Gut billig angekauft werden, das

Ablösungscapital einer Pfarrei reicht aber nicht immer zum Ankauf desselben hin.

Aus allen diesen Gründen ist es durchaus nothwendig, daß in der Verwaltung des Pfarreivermögens, so wie in der Besetzung der Pfarrdienste eine Aenderung eintrete.

III.

Auf welche Weise könnte nun eine Aenderung in der Verwaltung des Pfarreivermögens und in der Besetzung der Pfarrdienste stattfinden?

1) Soll der Geistliche in seiner Amtswirksamkeit nicht gestört werden, so ist vor Allem nothwendig, daß man ihn der Verwaltung der Pfarrpfründe möglichst enthebe.

Ganz wird dies auf dem Lande nicht auszuführen seyn. Man kann hier nicht zu jeder Zeit die für eine Haushaltung erforderlichen Lebensmittel käuflich haben. Es ist daher jedem Geistlichen so viel an Grundstücken als Besoldungsheil zuzuwenden, als er für seine Familie nöthig hat. Alle übrigen Pfarrgüter sollten den Geistlichen nicht zur Bewirthschaftung überlassen, sondern in besondere Verwaltung genommen werden.

Ebenso unschicklich, nachtheilig und störend ist der Einzug anderer Competenztheile, als Grund- und Capitalzinsen, Gülten u. s. w., durch den Geistlichen. Er sollte mit seinen Pfarrkindern in ökonomischen Angelegenheiten so wenig als möglich zu verkehren genöthigt seyn.

Das Eingehen seiner Besoldung muß geregelt und gesichert werden.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist im Herzogthum Nassau schon unter dem 8. April 1818 bei Vereinigung der beiden protestantischen Religionstheile eine landesherrliche Verordnung erschienen, welche unter Anderem auch bestimmt:

(§. 6.) Daß die Besoldungen der Kirchendiener in der Regel nur in baarem Gelde bestehen sollen.

Die Pfarreien sind nach dem Maasse des damit verbundenen Dienstinkommens in verschiedene Classen getheilt.

Das Vorrücken von einer niedern in eine höhere Dienst-
classe findet in der Regel nach dem Dienstalter statt.

(§. 7.) Die Wohnung wird mit 25 — 50 fl., die zur eigen-
nen Benutzung gestatteten Gärten und Grundstücke in billig-
mäßigen Anschlag aufgerechnet. Außer Wohnung und Garten
wird dem Pfarrer nur die Benutzung von so viel Gut gestattet,
als zum eigenen Bedarf seiner Familie erforderlich ist; das
Halten einer Fuhr, so wie der Betrieb irgend eines bürger-
lichen Gewerbes bleibt ihm durchaus untersagt.

Alles übrige Pfarrgut wird verpachtet.

(§. 10.) Die Kirchenrechner haben nicht allein die eigent-
lichen Kirchengefälle, sondern auch die Pfarreinkünfte zu erheben,
und letztere an den Pfarrer abzuliefern.

(§. 11.) Die Verwaltung des Pfarrvermögens liegt den
Kirchenvorstehern ob. An der Spitze derselben steht der
Pfarrer.

(§. 12.) Dieser hat für die Erhaltung und Fundations-
oder zweckmäßige Verwendung des Pfarr- und Kirchenvermögens
mitzuforgen.

(§. 14.) Die Dekane haben die Mitaufsicht über das geist-
liche Standes- und Kirchenvermögen.

(§. 15.) Die Generalsuperintendenten haben die Mitsorge
für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung, sowohl des
geistlichen Standes als des ganzen Kirchenvermögens.

(§. 17.) Einer jeden einzelnen Kirchengemeinde verbleibt
das Eigenthum des für den religiösen Cultus bestehenden,
von Schul- und Armenvermögen getrennt zu verwaltenden Ver-
mögens, die Landesregierung setzt den jährlichen Rechnungs-
überschlag fest, die Rechnungskammer schließt die Rechnung ab.

Das für den Unterhalt der Geistlichkeit bestimmte Vermö-
gen wird nach gleichen Grundsätzen verwaltet, und in einem
besonderen Abschnitt des Inventars, des Budgets und der Rech-
nung aufgeführt.

Alle Pfarrgefälle jeder Art werden vom Kirchenrechner
erhoben und an den Pfarrer abgeliefert, müssen aber gleich den
Einnahmen und Ausgaben für den Organisten und andere
Kirchendiener durch die Rechnung laufen.

Sämmtliche Pfarreien werden nach ihrem Ertrage in fünf Classen eingetheilt, von

600 fl. bis	750 fl.,
750 " "	1000 "
1000 " "	1200 "
1200 " "	1500 "
1500 " "	1800 "

Allen weniger als das Minimum ertragenden Pfarreien soll das Fehlende aus dem Kirchenfond zugelegt, und diesem nach Umständen ein Zuschuß aus dem Centralkirchenfond gegeben werden. Dagegen kommt (§. 18, pos. 7) der das Maximum des Normalgehalts übersteigende Betrag der Pfarreinkünfte in den Centralkirchenfond.

Durch diese Anordnung sind zwar die Pfarrer der Selbstadministration der Pfründe enthoben, auch ist für Pfarreien mit einem Normalgehalt gesorgt, allein einer der größten Mißstände bleibt, der Pfarrer kann nämlich nur durch die Beförderung auf eine andere Stelle zu einem höheren Gehalt kommen; ein häufiger Wechsel unter den Geistlichen wird daher nicht beseitigt.

Auch wird — wenn das Vermögen einer jeden Pfarrstelle für sich besonders durch Kirchenrechner, welche im Verwaltungs- und Rechnungswesen oft nicht gehörige Erfahrung haben, und dieses als Nebengeschäft betreiben, verwaltet wird — eine zweckmäßige, vortheilhafte Verwaltung des Pfarrvermögens nicht möglich; während bei einer Vereinigung des Vermögens mehrerer Pfarreien unter eine gemeinschaftliche, einem Sachverständigen anvertraute Verwaltung der Ertrag gewiß gesteigert und das Vermögen besser erhalten werden kann, da sich hier der Kreis für Anlagen der Capitalien in Gütern erweitert, kleinere, für sich allein nicht unterzubringende Beträge zusammengeworfen werden, und Gewinn sowie Verlust sich mehr ausgleichen.

Die Centralisirung des Pfarrvermögens unter eigene Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Administration überlassen wird, erscheint hiernach angemessener.

2) Um aber den andern Uebelstand — einen allzuhäufigen Dienstwechsel unter den Geistlichen, zu entfernen, muß dafür

gefordert werden, daß sie sich auf ein und derselben Stelle in ihrem Einkommen verbessern.

Dieses ist nicht anders ausführbar, als wenn der Ertrag sämtlicher Pfarrpfründen zusammengeworfen, und daraus Normalgehälter für die Geistlichen nach verschiedenen Classen gegeben werden, in welche sie nach ihrem Dienstalter und nach ihren Leistungen vorrücken.

Ein ähnliches Verfahren ist schon vor 100 Jahren (1742) im ehemaligen Fürstenthum Nassau-Weilburg mit den Pfarrpfründen eingehalten worden.

Auf gleiche Weise hat sich zum Theil der unterländer vormalig reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.

Die den einzelnen Gemeinden gehörigen Heiligenkassen mit den verschiedenen Pfründen wurden vereinigt, und hieraus werden die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden befriediget. Werfen wir einen Blick auf die Gemeinden, welche ihr Kirchenvermögen zurückbehalten haben, und vergleichen wir mit diesen jene Gemeinden, deren Kirchengefälle in den vereinigten Fond geflossen sind, so werden wir finden, daß Letztere gegen Erstere, was die äußeren kirchlichen Einrichtungen anbelangt, viel besser gestellt sind.

Von der Classification werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die kirchlichen Verrichtungen dem Lehramt untergeordnet sind, auszuschließen seyn.

Hier liegt kein überwiegender Grund vor, daß die Diaconen den größten Theil ihrer Dienstzeit auf einer Stelle zubringen. Oft ist deren Veretzung an einen andern Ort im Interesse der Schule räthlich. Auch ließe es sich durchaus nicht rechtfertigen, wenn die Diaconen, welche das Kirchenamt nur als Nebengeschäft versehen, aus dem Ertrag des Pfarreivermögens besser gestellt würden. Für ihre wenigen kirchlichen Functionen sind sie durchgängig sehr gut bezahlt, und wenn sie einer Aufbesserung bedürfen, so wäre diese ihnen, wie bisher, aus dem Fond für die Schule, bei der sie angestellt sind, beziehungsweise aus Staatsmitteln zu geben.

Um eine Uebersicht über den Ertrag des Pfarreivermögens

geben zu können, wurde dieser in der beifolgenden Tabelle annähernd berechnet.

Werden die Diaconate, sowie die beiden Hof- und Stadtvicariate, zusammen 23 Stellen, nicht in die Classification aufgenommen, so bleiben noch 343 Pfarreien, mit einem Ertrage von 346,797 fl. und Accidentien 20,122 fl.

Hierunter sind Stellen:

unter	500 fl.	excl. der	Accidentien	und	Wohnung	29
"	600 "	"	"	"	"	37
"	700 "	"	"	"	"	38
"	800 "	"	"	"	"	41
"	900 "	"	"	"	"	20
"	1000 "	"	"	"	"	38
"	1100 "	"	"	"	"	28
"	1200 "	"	"	"	"	26
"	1300 "	"	"	"	"	16
"	1400 "	"	"	"	"	11
"	1500 "	"	"	"	"	12
"	1600 "	"	"	"	"	4
"	1700 "	"	"	"	"	8
"	1800 "	"	"	"	"	6
"	1900 "	"	"	"	"	6
"	2000 "	"	"	"	"	2
"	2100 "	"	"	"	"	6
"	2200 "	"	"	"	"	6
"	2300 "	"	"	"	"	2
"	2400 "	"	"	"	"	1
"	2500 "	"	"	"	"	2
"	2600 "	"	"	"	"	—
"	2700 "	"	"	"	"	2
"	2800 bis					
"	3300 fl.	"	"	"	"	—
"	3400 "	"	"	"	"	1
"	3500 "	"	"	"	"	1
					Summa	343

Hiernach ertragen

104 Pfarreien unter 700 fl.

61	Pfarreien	unter	800 fl.	bis	1000 fl.
66	"	"	1000 "	"	1200 "
42	"	"	1200 "	"	1400 "
23	"	"	1400 "	"	1600 "
24	"	"	1600 "	"	2000 "
23	"	über	2000 "	"	3500 "

Ueber 100 Geistliche beziehen unter 700 fl. Besoldung; sie können, wenn sie verheirathet sind, nur dürftig damit auskommen; 47 Geistliche dagegen beziehen Besoldungen von 1600 fl. bis 3500 fl., mithin viel mehr, als sie bei einer gewöhnlichen, ihrem Stande angemessenen Lebensweise, zumal auf dem Lande, nöthig haben.

Was liegt nun aber näher, als den Ertrag des Pfarrvermögens so unter die Geistlichen zu vertheilen, daß nicht, wie bisher, fast die Hälfte dem bittersten Mangel ausgesetzt ist, während ein anderer Theil (der siebente) im Ueberflusse lebt! Nur wenige Geistliche sind so glücklich, auf eine dieser gut dotirten Pfründen zu kommen, und es wird ihnen dieses Glück in der Regel erst in den letzten Tagen ihres Lebens zu Theil, nachdem sie ihre schönste Lebenszeit hindurch mit Sorgen aller Art gekämpft, ihr Vermögen zugefegt, oder gar Schulden gemacht haben, und den Ihrigen während den paar Jahren, die sie auf der guten Pfründe zubringen, nichts mehr ersparen können.

Auch sind für den Geistlichen mit einer in vorgerückten Jahren erfolgenden Wohnungsveränderung sehr viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile verbunden, welche der in einem solchen Alter durch Beförderung auf eine andere Stelle möglichen Besserstellung hindernd im Wege stehen.

Eine Besoldungsclassificatio n liegt daher nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch im allgemeinen Interesse ihrer Diener, der Geistlichen.

Es wird dann allerdings keine Stellen mehr geben, auf welchen wenige Pfarrer im Ueberflusse zubringen. Dagegen werden aber auch viele Pfarrer, welche bisher von dem Einkommen ihres Dienstes nicht oder nur spärlich leben konnten, in eine von Nahrungsforgen freie Lage kommen.

Geistliche, welche eine sehr beschwerliche Stelle zu versehen haben, oder sich durch eine würdige Amtsführung auszeichnen, so wie Geistliche, welche bei besonderen Unglücksfällen einer außerordentlichen Unterstützung bedürfen, können aus dem Pfarrhülfs-, beziehungsweise Kirchenfond immerhin noch bedacht werden, und damit wird der Einwand, daß bei einer Classification für ausgezeichnete oder bedürftige Pfarrer die Mittel zu einer besondern Belohnung oder Unterstützung fehlen, hinwegfallen.

Bei der Classification sollten die Accidentien so wie die Wohnung nicht in Anschlag kommen; die Wohnung nicht, weil jeder Pfarrer eine solche in natura erhält, die Accidentien aber deshalb nicht, weil der Pfarrer von einer so zufälligen Einnahme nicht abhängig gemacht werden darf; denn die Accidentien sind nicht nur nach den Vermögensverhältnissen der Pfarrkinder, nach deren Anzahl und nach der Zuneigung derselben zu ihrem Pfarrer, sondern nach der einmal bestehenden Observanz sehr verschieden. Ihr Betrag läßt sich nicht genau bestimmen; die größere oder kleinere Anzahl von Geschäften steht mit den Accidentien im Zusammenhang, sie gehören daher dem Pfarrer vorhinweg, und werden am Normalgehalt nicht aufgerechnet.

Wird dieser Grundsatz angenommen, so ergibt sich nach einer annähernden Berechnung des wirklichen Ertrages für 343 Pfarrstellen eine Summe von 346,797 fl.
oder rund 346,800 "

Die Beiträge, welche bisher aus den größern Kirchenfonds, sowie aus den Stiftungen für Besoldungszulagen der Geistlichen bezahlt worden sind, dürften auch fernerhin geleistet werden, und wenigstens mit 10,000 "
in Rechnung kommen.

Summa 356,800 fl.

Hieraus könnten nun folgende Besoldungsklassen gebildet werden:

90 à 700 fl.	63,000 fl.
88 à 900 "	79,200 "
<u>178 Stellen .</u>	<u>Summa 142,200 fl.</u>

178 Stellen	Uebertrag	142,200 fl.
50 à 1000 fl.		50,000 "
35 à 1200 "		42,000 "
30 à 1400 "		42,000 "
25 à 1500 "		37,500 "
25 à 1600 "		40,000 "
343 Stellen	Summa	353,700 fl.

Eine Befoldung von 700 fl., freie Wohnung und Accidentien (letztere betragen durchschnittlich 6 Proc. der Befoldung) wird auf dem Lande und in kleineren Städten für einen angehenden Geistlichen hinreichen. Bis sich seine Familie und damit sein ökonomisches Bedürfnis vermehrt, tritt er in eine höhere Befoldungsclasse ein, und um dieses mit Sicherheit ausführen zu können, sind für die zweite Classe fast gleich viel Stellen wie für die erste angenommen worden.

In die dritte, vierte oder fünfte Classe, mit einem Einkommen von 1000 fl. bis 1400 fl., werden 115 Geistliche, oder über ein Drittheil der ganzen Zahl, vorrücken; auf 50 Geistliche, oder auf den siebenten Theil der Gesamtheit, wird aber eine Befoldung von 1500 fl. bis 1600 fl. kommen, ohne die Wohnung und Accidentien.

Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn die unterste Classe auf 800 fl. und die höchste auf 1800 fl. hätte gestellt werden können; ohne Unterstützung aus Staatsmitteln ist dieses jedoch noch zur Zeit nicht möglich.

Bei der Berechnung des Ertrags der Pfarrrsprüden wurde darauf Rücksicht genommen, daß in der Wirklichkeit kein kleinerer Betrag als der angegebene sich herausstelle, damit die Normalbefoldungen auch geleistet werden können.

Es ist vielmehr bei einer sorgfältigen Verwaltung ein höherer Ertrag zu erwarten, und wenn sich diese Erwartung bestätigt, so kann die eine oder andere Classe noch aufgebeffert werden.

Auch wurde angenommen, daß die vorhandenen Stellen (343) genügen. (Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

©. 104 3. 10 v. o. streiche „Confirmation“ und lies Katechisation.

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 12.

Karlsruhe, den 7. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der
Pfarrbesoldungen, Fortsetzung.)

Dringende Gesuche um Errichtung neuer Pfarreien kommen in neuerer Zeit keine vor, und es kann hierauf auch nur dann eingegangen werden, wenn hierzu ein disponibler Ueberschuß im Pfarrrevenüenfond vorhanden ist, oder für die neu zu errichtende Pfarrstelle auf eine andere Weise eine Donation gegeben wird.

Ist eine Stelle beschwerlich, und bedarf der Pfarrer zu deren angemessener Versehung eines Gehülfen, so wird dieser aus dem Pfarrrevenüenfond besonders bezahlt.

Bei der Besoldungsclassification soll die Versehung eines Geistlichen von einer Stelle auf eine andere nicht ausgeschlossen, jedoch nur als Ausnahme angesehen und ausgeübt werden, wenn nämlich eine solche Anordnung im kirchlichen Interesse oder aus erheblichen individuellen Verhältnissen eines Geistlichen, oder wegen climatischer und sonstiger Beschaffenheit des Pfarrorts begründet werden kann.

Wird eine Pfarrei durch Sterbefall erledigt, so erhält der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond, nach den Statuten dieser Fonds, ein Viertel des Pfründertrags nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, Verwaltungs- und der bestimmten Pfarrversehungskosten.

Bei der Classification müßten die Statuten dieser Fonds dahin abgeändert werden, daß der Wittwenfiscus und Pfarrhülfsfond ein Quartal der Besoldung, welche der Verstorbene bezogen hat, erhalten; die Versehung der Pfarrei während des Fiscis- und Hülfsfondquartals würde in bisheriger Weise stattfinden.

Andere Erledigungen, als durch Sterbfälle, werden nur wenige vorkommen, die Pfarreien werden nicht lange unbesezt bleiben; sollte aber in einzelnen Fällen eine Pfarrei durch Beförderung, Versehung oder Pensionirung in Erledigung kommen, so wird bis zu deren Wiederbesetzung keine Besoldung aus dem Pfarrrevenuefond bezahlt, und es hat dieser nur die Versehungskosten in der Zwischenzeit zu tragen.

Da bisher auch die Pensionen der Geistlichen größtentheils aus dem Pfründertrag geschöpft worden sind, so werden diese — insoweit keine anderen Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirkt werden können — auch nach erfolgter Besoldungsclassification aus dem Pfarrrevenuefond zu bestreiten seyn.

Es ist anzunehmen, daß die zur Pensionirung geeigneten Geistlichen in einem höheren Lebensalter, und somit in einer höheren Besoldungsclassen stehen, daß somit die Besoldung des Geistlichen für dessen Ruhegehalt und für die Kosten der Pfarrverwesung sogar eher hinreicht, als bisher der Fall gewesen ist.

Wenn die Einkünfte einer erledigten Pfarrei verwaltet werden, so wird von den der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer unterworfenen Vermögenstheilen die entsprechende directe Steuer (Grund-, Gefäll- oder Häusersteuer u. s. w.) erhoben. Bei der Classification der Pfarrbesoldungen dürften an den Pfarrrevenuefond solche directe Steuern aus Grundstücken, Häusern und Gefällen um so weniger verlangt werden, als der ganze Betrag der Pfarrrevenue an die Geistlichen als Besoldung verabreicht wird, und diese davon die Classensteuer zu entrichten haben.

Die von den einzelnen Pfarreien vorhandenen AblösungsCapitalien und Activen sollen wo möglich bei derselben Gemarfung oder Gemeinde, von welcher sie herkommen, wieder in Grund und Boden angelegt werden. Nur wenn sich ander-

wärts eine entschieden vortheilhaftere Kaufgelegenheit zeigt, ist diese vorzuziehen.

Nach dem Bauedict §. 19 liegt dem Bauherrn des Pfarrhofes die Verpflichtung ob, die nach der Art und dem Maasß des Pfründeinkommens nöthigen wirthschaftlichen Nebengebäude herzustellen. Hiervon darf der Bauherr nicht entbunden werden, wenn die Pfründe auch nicht vom Pfarrer, sondern von einer besonderen Verwaltung administrirt werden sollte. Dabei kommen jedoch lediglich die der betreffenden Pfründe vor der Classification zugestandenen Einkommenstheile, nicht aber die aus dem Vermögen anderer Pfründen herrührenden Objecte in Betracht. Ebenso ist der Baubeitrag, welchen ein Pfründinhaber nach dem Bauedict zu leisten hat, lediglich nach dem Einkommen der betreffenden Pfründe und nicht nach der Befoldung, welche der Pfarrer aus dem allgemeinen Pfarrevenüensfond bezieht, zu bemessen und vom Pfarrer zu bezahlen.

Nach den gesammelten Berichten über die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen ergibt sich bei 284 Pfarrern, daß das durchschnittliche Lebensalter bei der ersten Anstellung 28 Jahre beträgt.

Nach eben diesen Berichten kann man annehmen, daß der Geistliche auf der ersten Stelle $7\frac{1}{2}$ Jahre,

„ „ zweiten „ $8\frac{1}{2}$ „

„ „ dritten „ 6 „

bleibt, und daß derselbe mit seinem fünfzigsten Lebens- und seinem zweiundzwanzigsten Anstellungsjahre auf die vierte Pfarrei kommt.

Wird die durchschnittliche Lebensdauer eines Geistlichen zu 60 Jahren gerechnet, so kommen auf einen 32 Dienstjahre (von der ersten Anstellung an), und bei 343 Pfarrstellen treten hiernach alljährlich 10,7 Erledigungen durch Sterbefälle ein.

Diese Berechnung stimmt auch mit den bisher gemachten Erfahrungen überein.

Da die Sterblichkeit unter den älteren Geistlichen viel größer, als unter den jüngeren ist, und da die älteren Pfarrer in der Regel die besseren Pfründen haben, so könnte im Ver-

laufe von 15 bis 20 Jahren die Classification vollständig ausgeführt werden.

Damit aber den dormalen angestellten Geistlichen die Gelegenheit zu einer Besserstellung nicht benommen und diese in einer dem Dienstalter angemessenen und gerechten Weise ausgeübt wird, wäre als Regel anzunehmen:

Sobald eine Stelle frei wird, welche mehr als 1600 fl., excl. der Accidentien und Wohnung, erträgt, erhält derjenige Pfarrer, welcher auf einer Stelle ist, die nur 1500 fl. einträgt, eine Aufbesserung bis zu 1600 fl., in so fern er derselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstführung würdig ist.

Bei einer erledigten Stelle von 1500 fl. erhält der, welcher erst 1400 fl. hat, eine Aufbesserung; bei einer erledigten Stelle von 1400 fl. kommen die Geistlichen mit 1300 fl. nach u. s. f., so daß Geistliche, welche bereits mehr haben, als die erledigte Stelle erträgt, bei dieser Gelegenheit keine Aufbesserung erhalten können.

Die erledigte Stelle selbst wird mit einem Pfarrcandidaten besetzt, welcher den niedersten Normalgehalt (700 fl.) bezieht, oder aber nach Umständen mit einem bereits angestellten Pfarrer, welcher jedoch, wenn er nicht unter der Zahl derjenigen ist, die nach Obigem eine Aufbesserung erhalten, mehr nicht erhält, als seine letzte Pfründe ertragen hat.

Was hierbei nach der Besserstellung der Geistlichen, welche nach Obigem vorerst bedacht werden sollen, von der erledigten Stelle weiter erspart wird, soll zur Besoldungsaufbesserung derjenigen Anfangsstellen verwendet werden, welche die geringste Besoldung haben.

Bei jeder Besoldungsaufbesserung, welche ein Pfarrer auf diese Weise erhält, wird ihm die Bedingung gemacht, daß er nun der Classification sich anschließen — mithin auf die Selbstbewirthschaftung der Pfründe verzichten müsse, so weit eine Beschränkung der Administration nach dem vorliegenden Plane beabsichtigt wird.

Sind auf diese Art sämtliche Geistliche nach und nach in den Bezug der Normalbesoldungen gekommen, so ist bei der

künftigen Erledigung von Pfarreien darauf zu sehen, daß die für jede Classe angenommene Anzahl von Stellen immer vorhanden ist, daß mithin immer 90 Pfarrer im Bezug der Normalbesoldung von 700 fl., 88 in jenem von 900 fl. u. s. f. bleiben; bei dem Ableben eines Geistlichen, welcher die höchste Normalbesoldung hatte, rückt mithin immer ein anderer in den höchsten Normalgehalt nach.

Bei der Pfarrbesoldungs-Classification läßt sich auch eine Vereinfachung in der Verwaltung des Pfarrwittwenfiscus und des Pfarrhülfsfonds herstellen, namentlich könnten die Pfarrwittwenfisci-Camerariate, deren bisher für jede Diöcese eines bestand, vereinigt und den Verrechnern des Pfarrrevenuefonds zur Verwaltung überwiesen werden, worüber jedoch die Societätsmitglieder noch vernommen werden müßten.

Ebenso könnte es mit der Verwaltung der verschiedenen Pfarrhülfsfonds gehalten werden.

Damit eine Nachweisung über das, was von jeder Pfründe in den gemeinschaftlichen Pfarrrevenuefond gekommen ist, bestche, wird es zweckmäßig seyn, wenn ein Inventarium gefertigt wird, in welches die einzelnen Vermögenstheile der Pfarrpfründe, wie sie zur Zeit der Ueberweisung in den Pfarrrevenuefond bestanden haben, eingetragen werden.

Es ist dieses Inventarium schon aus dem Grunde nothwendig, damit die Bestimmungen des Baubdicts, welches nach dem oben Gesagten durch den Classificationsplan nicht abgeändert werden soll, hiernach entschieden werden können.

Bei der oben aufgeführten Anzahl der Pfarrdienste und Classification der Besoldungen wurden die Patronatsstellen nicht ausgeschlossen.

Die Zahl der Patronatspfarreien beträgt 88.

Darunter sind:

unter 500 fl. excl. der Accidentien und der Wohnung	12
„ 600 „ „ „ „ „ „ „	10
„ 700 „ „ „ „ „ „ „	12
„ 800 „ „ „ „ „ „ „	5
„ 900 „ „ „ „ „ „ „	6
Summa	45

	Uebertrag 45
unter 1000 fl. excl. der Accidentien und der Wohnung	8
" 1100 " " " " " " "	9
" 1200 " " " " " " "	8
" 1300 " " " " " " "	6
" 1400 " " " " " " "	3
" 1500 bis	
" 1600 fl. " " " " " " "	—
" 1700 " " " " " " "	1
" 1800 " " " " " " "	1
" 1900 " " " " " " "	3
" 2000 " " " " " " "	1
" 2100 " " " " " " "	—
" 2200 " " " " " " "	1
" 2300 " " " " " " "	1
" 2400 bis	
" 3300 fl. " " " " " " "	—
" 3400 " " " " " " "	1
	88

Diese 88 Stellen ertragen zusammen,

ohne die Accidentien

ad 4248 fl. 39 fr., 83,529 fl. 29 fr.

Der Durchschnittsertrag von einer Stelle ist hiernach

949 fl. und 48 fl. Accidentien.

Dagegen ertragen 255 landesherrliche Pfarreien

263,268 fl. und 15,874 fl. Accidentien,

mithin eine durchschnittlich

1033 fl. und 62 fl. Accidentien.

Die Patronatsstellen zusammengenommen könnten daher — abgesehen von dem großen Vortheile in kirchlicher Hinsicht — in ökonomischer Beziehung nur gewinnen, wenn sie ihren Ertrag in den gemeinschaftlichen Pfarrenvenüenfond einlegen, und sich der Besoldungsclassificatiön anschließen.

Anders würde sich jedoch diese Berechnung gestalten, wenn nur einzelne Patronatsherren dieser Classificatiön beitreten wollten.

Die fürstlich Leiningensche Standesherrschaft hat

24 Pfarreien mit 24,109 fl. excl. der Accidentien.

Es kommt im Durchschnitt auf eine Pfründe 1004 fl.

Die Standesherrschaft von Löwenstein-Wertheim und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg hat 14 Pfarreien, mit einem Ertrag von 10,017 fl., und es kommt auf eine Pfründe 715 fl.

Die Grundherren von Gemmingen-Hornberg und Guttenberg haben 10 Pfarreien zu vergeben, mit einem Ertrag von 11,202 fl., und es kommt auf eine Stelle 1120 fl.

Bei 22 Pfarreien, in welchen von verschiedenen Patronatsherren das Patronatsrecht ausgeübt wird, stellt sich der Ertrag nicht über 900 fl.

Bei 8 Pfarreien dagegen, in welchen verschiedenen Patronatsherren das Präsentationsrecht zusteht, steigt der Ertrag über 900 fl.

Bei der großen Verschiedenheit im Ertrage kann natürlich nicht zugegeben werden, daß einzelne Patronatsstellen von der Classification ausgeschlossen werden. Es könnten dann leicht nur solche Patrone dem Classificationenrecht beitreten, deren Pfarreien nicht einmal den niedersten Normalgehalt oder kaum so viel als die untersten Classen ertragen. Die Inhaber solcher Pfründen würden nur auf Kosten derjenigen, welche der Landesherr ernannt, besser gestellt werden.

Wenn sämtliche Patronatsherren sich der Classification anschließen, so werden die Pfründinhaber zwar hierbei noch im Vortheil seyn, weil eine Patronatspfarre durchschnittlich nur 949 fl. und 48 fl. Accidentien erträgt, während bei einer landesherrlichen Stelle 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, mithin 98 fl. mehr herauskommen; demohngeachtet dürfte diese Verschiedenheit im Ertrage kein Grund seyn, die Patronatsstellen von der Classification auszuschließen, weil der dadurch erreichte werdende Gewinn für die Kirche und somit auch für den Staat bei weitem höher anzuschlagen ist, als das, was die Pfarrepfründen des Landesherrn zur Aufbesserung jener der Patronatsherren beisteuern.

IV.

Wie erscheint diese Maßregel vom kirchlichen, vom ökonomischen, und vom rechtlichen Standpunkte aus?

1) Vom kirchlichen Standpunkte.

Für die Kirche ist die Classification der Pfarreien von der höchsten Wichtigkeit, und die Ausführung begegnet in dieser Beziehung glücklicher Weise keinem Anstande.

Die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Verhältnisse leicht finden können, ihr Amt im kräftigsten Lebensalter antreten, und nicht genöthigt sind, ihre Besserstellung nur im Wege der Beförderung zu suchen. Sie können ihr ganzes Leben hindurch auf einer Stelle bleiben, und fühlen schon aus diesem Grunde ein Bedürfniß, sich bei ihren Pfarrkindern mehr einzubürgern, und sich mit deren Verhältnissen genau bekannt zu machen.

Ebenso schließen sich die Gemeinden näher an ihre Geistlichen an, und der Pfarrer kann hier in einem solchen Kreise wie das Haupt einer Familie wirken.

Bei der Classification der Pfarreien wird jeder Geistliche eine Befoldung erhalten, daß er ohne Nahrungsforgen mit seiner Familie leben kann, er ist einer lästigen Administration der Pfründe überhoben, damit werden vielfache störende Berührungen zwischen dem Interesse des Geistlichen und seiner Gemeinde entfernt, er wird von einer fremdartigen Beschäftigung abgehalten, und kann seine ganze Kraft seinem schönen, aber auch wichtigen Berufe zuwenden. Unter den Geistlichen selbst wird sich ein reges Leben entfalten. Viel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aussicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern in der Befoldung gleichgestellt werden. Je mehr tüchtige Candidaten der Theologie vorhanden sind, desto größer wird der Gewinn für die Kirche.

Alle im ersten Abschnitt über die bisherige Besetzungs- und Befoldungsweise der Pfarrdienste gerügten Nachtheile werden beseitigt.

Änderungen in der Person des Geistlichen werden allerdings auch nach der Classification außer den Sterbfällen noch vorkommen.

Oft sind es persönliche Verhältnisse (geschwächte Gesundheit ic.), oft eigenthümliche Verhältnisse der Gemeinden, welche eine Änderung erheischen. Immerhin werden aber solche Dienstveränderungen nur die Ausnahme bilden, und sie können leichter ausgeführt werden, als vorher, weil die Besoldung nicht mehr an die Pfarrgemeinde gebunden ist, sondern mit dem Pfarrer an jede andere Stelle folgen kann.

2) Vom ökonomischen Standpunkte.

Ein großer Theil des Pfarreivermögens ist durch verschiedene Ablösungsgesetze in Capital umgewandelt worden. Schon die Erhaltung dieser Ablösungscapitalien verlangt eine besondere Aufsicht der Kirchenbehörde.

Die durchaus nothwendige Wiederanlage der Capitalien in Grundstücken erfordert eine umsichtige Verwaltung.

Im Interesse der Kirche liegt es, den Geistlichen die Administration der Pfarrfründen nicht zu belassen.

Ohne gemeinschaftliche Verwendung des Pfründeertrags sämtlicher Pfarreien kann die Abtheilung der Besoldungen in Classen nicht ausgeführt werden. Zu allen diesen Geschäften sind Beamte nöthig.

Die separate Verwaltung jeder einzelnen Pfarrfründe ist, wie oben nachgewiesen worden, nicht zweckgemäß und eben so kostspielig oder gar noch kostspieliger, als die Verwaltung mehrerer Pfründen durch einen erfahrenen und sachverständigen Beamten.

Es dürfte daher immer das Vermögen der Pfarreien mehrerer Diöcesen zusammen genommen und einem Verwalter übertragen werden.

Im Anfange wird es an zwei bis drei Verwaltern genügen, da die Pfarreien nicht auf einmal, sondern nach und nach bei ihrer Erledigung in Verwaltung kommen. Auch können, so lange die in Verwaltung stehenden Pfarrevenüen nicht sehr

bedeutend werden, da, wo bereits kirchliche Verrechner sind, diese damit beauftragt werden.

Im Ganzen werden seiner Zeit höchstens sechs solche Verwalter nöthig seyn, da bei jeder Pfarrei von den Gütern immer 4—6 Morgen, so wie die ganze Holzbesoldung, dem Pfarrer um einen dem jeweiligen Werthe entsprechenden Anschlag überlassen wird. Die Kosten dieser Verwaltung werden sich auf 12,000 bis 15,000 fl. belaufen.

Bei dem hohen Interesse, welches der Staat für die Erhaltung des Pfarreivermögens, für eine zweckgemäße Besetzung der Pfarreien, so wie für eine angemessene Besoldung der Geistlichen hat, ist zu erwarten, daß diese Verwaltungskosten, sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse übernommen werden, welche ohnehin in Folge dieser Einrichtung der Verwaltung der ihr überwiesenen Ablösungscapitalien enthoben und von den betreffenden Verwaltungskosten frei wird.

Würde für die Erhaltung des Pfarreivermögens von Staatswegen nicht in genügender Weise gesorgt, und würden sich bei einzelnen Pfründen so bedeutende Verluste ergeben, daß sie für einen Pfarrer nicht mehr eine zureichende Besoldung bieten (was bei der beinahe gänzlichen Umwälzung des Pfarrvermögens leicht möglich wäre), so bliebe dem Staat ohnehin kein anderer Ausweg, als den betreffenden Gemeinden einen Beitrag zur Besoldung des Pfarrers zu geben.

Wenn es die Staatsregierung auf solche Fälle ankommen lassen wollte, so könnte sie leicht in die Lage gerathen, statt der obigen Verwaltungskosten das Doppelte und Dreifache geben zu müssen, denn es kann ihr gewiß nicht gleichgültig seyn, daß eine oder die andere Gemeinde keinen Geistlichen habe.

Die Pfarrer haben ohnehin als Beamte des bürgerlichen Standes, so wie als Schulinspectoren für den Staat, Vieles zu besorgen, was bei der ursprünglichen Bestimmung ihrer Besoldungen nicht verlangt worden ist; eine Belohnung aus Staatsmitteln erscheint gewiß als gerechtfertigt, und diese kann hier in mittelbarer Weise durch Uebernahme der Verwaltungskosten des Pfarreivermögens geleistet werden.

Sollten die Verwaltungskosten aber auch nur theilweise auf die Staatskasse übernommen werden, so erheischt es das allgemeine Beste der Kirche, eher die aus Staatsmitteln noch nicht gedeckten Verwaltungskosten auf die Pfarrevenüen zu übernehmen, als den Plan zur Ausführung der Classification fallen zu lassen.

Die Pfarrer werden hierbei keinen so bedeutenden Verlust erleiden, weil sie ja bisher auch die Pfründen mit oft nicht unerheblichen Kosten verwalten, Renovations- und Vermessungsgebühren tragen, und Kosten, welche durch Prozesse über das Pfarvermögen entstanden sind, übernehmen oder in der Gestalt mehrjähriger Abgaben bezahlen mußten. Es bleibt ihnen oft nicht so viel, als sie bei der Befoldungsclassification erhalten werden. Auch mußte bisher in der Regel bei Dienstveränderungen oder zur besondern Besserstellung der Pfarrhülfsfonds eine Verwaltung der Pfarrevenüen angeordnet werden, deren Kosten aus letzteren bestritten wurden, und es haben diese Kosten im Vergleiche zur Einnahme oft unverhältnißmäßig viel betragen, weil die Vermögenstheile für eine kurze Zeit nicht mit dem Vortheil verwaltet werden können, wie bei einem längeren Zeitraum.

3) Vom rechtlichen Standpunkte aus.

Nach dem unter III. gemachten Vorschlage soll das Vermögen sämmtlicher Pfarrpfründen vereinigt, unter eigene Verwaltung genommen, und aus dem Ertrag desselben die Befoldung für alle Geistliche bestritten werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Pfründe, auf welcher sich ein Pfarrer befindet, so viel erträgt oder nicht. Ob diese Maßregel eine Prüfung in rechtlicher Beziehung aushalten kann, dieses nachzuweisen, scheint am schwierigsten von Allem, was bis jetzt über die Pfarreclassification abgehandelt worden ist.

Doch können auch diese Schwierigkeiten beseitigt werden.

Es wird hierbei dreierlei in Betracht kommen, nämlich:

- 1) Kann dem Inhaber einer Pfarrpfründe die Verwaltung derselben genommen, und kann dieser mit dem Ertrag,

- welchen sie bei der Bewirthschaftung durch einen Dritten gewährt, abgefertigt werden?
- 2) Kann der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nöthig ist, für andere Pfarreien verwendet werden?
 - 3) Kann ein Patronatsherr angehalten werden, mit den Pfarreien, über welche ihm ein Präsentationsrecht zusteht, sich der Classification anzuschließen?

ad 1) Den bereits angestellten Geistlichen kann gegen ihren Willen die Administration der Pfarrpfründen nicht genommen werden, es sey denn, daß sie deswegen ihr Pfarramt nicht gehörig versehen. Dagegen steht wohl der obersten evangelischen Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Landesherrn, das Recht zu, jedem neu anzustellenden Pfarrer die Selbstadministration der Pfründe mehr oder weniger zu beschränken, weil jedenfalls das eigentliche Wirken des Geistlichen, so wie das Ansehen und die Würde desselben darunter leidet. Der Pfarrer kann sich hierbei rechtlich nicht beschweren, weil er nur unter dieser Bedingung eine Anstellung erhalten hat; die Pfarrgemeinde hat aber noch weniger einen Grund zu einer Beschwerde, weil ihr Pfarrer mehr Zeit auf seinen eigentlichen Beruf verwenden kann, als wenn er die Pfarrpfründe ohne alle Einschränkung selbst verwalten würde, und weil bei Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert ist, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

ad 2) Kann der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nicht nöthig ist, für andere Pfarrer verwendet werden?

Hier scheint es nöthig, Einiges von der Geschichte über die frühere Verwaltung und Benutzung der Kirchengüter voranzuschicken.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand in den ältesten Zeiten unter der Leitung des Bischofs, mit Beiziehung seiner Presbyteren. Die Diaconen hatten hierbei die Vertheilung von Almosen, wozu die Kirchengesälle hauptsächlich bestimmt waren, zu besorgen.

Seit dem vierten Jahrhundert ging die Verfügung über die kirchlichen Einkünfte allein vom Bischof aus. Es wurde dabei als Regel angenommen, daß außer der Erhaltung der Kirchengebäude die Unterstützung der Hilfsbedürftigen vor Allem daraus geschehen müsse. Der Bischof sollte für sich und seinen Clerus nur insofern Etwas aus den kirchlichen Einkünften verwenden, als das eigene Vermögen ihnen nicht hinreichenden Unterhalt gewährte.

Schon im fünften Jahrhundert band man sich nicht mehr an diese Bestimmung; es wurde der Ertrag der Kirchengüter in vier Theile getheilt: unter den Bischof, den Clerus, die Armen und die Kirchenfabrik. Die Einnahmen und Ausgaben besorgte ein vom Bischof aus dem Clerus ernannter Dekonom. Diese bischöflichen Rechte wurden nach der Entstehung der Parochialverhältnisse auch auf alle kirchlichen Gemeinden ausgedehnt, deren Kirchen dem Diöcesanrechte unterworfen waren.

Seit dem sechsten Jahrhundert wurde es Gebrauch, zur Erleichterung der Verwaltung der Kirchengüter einzelnen Geistlichen die Benutzung von Grundstücken, die ihren Kirchen gehörten, oder bestimmte Renten, Zehnten ic. statt des Unterhalts, welchen sie zu fordern hatten, als *Beneficium* anzuweisen.

Die ursprüngliche Regel, alle Güter einer einzelnen Kirche als *bona communia* zu betrachten, wurde nun zur Ausnahme, weil die Benutzung eines jeden Kirchenguts als *Beneficium* mit einem Kirchenamt verbunden worden ist.

Der Antheil des Bischofs an den Kirchengefällen wurde auf bestimmte Güter und Einkünfte angewiesen, die unmittelbar zur Cathedralkirche gehörten, so wie auf den vierten Theil aller bei den Pfarrkirchen eingehenden Zehnten, wenn der Bischof nicht auf diesen zu Gunsten der Kirche oder der Armen verzichtete, was häufig geschah; der Theil der Cleriker bestand für die auswärts angestellten Priester in den ihnen regelmäßig angewiesenen Grundstücken, Zehnten und andern Gefällen; die Geistlichen an Cathedralkirchen erhielten Präbenden; für die Hilfsbedürftigen und Kirchenfabriken blieb je ein Viertel an dem Zehnten, wozu oft noch andere Einkünfte kamen.

Um die Einkünfte des Capitels zu vermehren, wurden letzterm viele Pfarreien einverleibt.

Durch die Errichtung von Pfarrpfründen verloren viele Kirchen ihre Fonds zur Unterhaltung von Kirchenbauten und Unterstützung der Hülfbedürftigen.

Nach und nach kamen auch viele kirchliche Einkünfte auf verschiedenen Wegen in weltliche Hände. Uebrigens ging mit dem Kirchengut auch die darauf ruhende Verbindlichkeit zum Unterhalt der Kirche auf die Laien über.

Was nun die evangelischen Pfarrpfründen insbesondere anbelangt, so wird hier bemerkt, daß ein großer Theil derselben schon vor der Reformation gestiftet gewesen ist.

An allen Orten nämlich, wo zur Zeit der Reformation die Gemeinden evangelische Prediger annahmen, wurden diesen auch alle Güter und Gefälle angewiesen, welche vorher von den katholischen Pfarrern benutzt worden waren.

Ein anderer Theil der jetzt vorhandenen Pfründen ist nach der Reformation neu errichtet und mit dem Vermögen eingezogener Klöster dotirt worden. Aus der nämlichen Quelle sind die Mittel zur Aufbesserung von bereits vorhandenen Pfründen gestossen.

Für diese nach der Reformation errichteten oder aufgebesserten Pfründen bestehen noch keine Stiftungsurkunden.

Der Landesherr hat sie auf die bezeichnete Weise dotirt: er hat je nach den kirchlichen Bedürfnissen späterhin mit Hülfe des Vermögens einer Pfarrei eine andere gegründet, oder er hat mehrere Pfarreien in eine vereinigt; er nahm also Handlungen vor, die voraussetzen, daß keine bestimmten Stiftungsurkunden vorhanden sind. Es war dieses auch wirklich der Fall in Bezug auf die neu errichteten Pfarreien, nicht aber in Bezug auf die Vermögenstheile, mit welchen diese Pfründen dotirt sind. Denn letztere gehörten den vormaligen Klöstern, und für sie waren Stiftungsbriefe in großer Anzahl vorhanden.

Durch den westphälischen Frieden und die hierauf folgenden verschiedenen Religionsdeclarationen ist der Landesherr im Besitze der eingezogenen Güter und Gefälle, so wie in der Art der seitherigen Verwendung geschützt worden.

Bei diesen staats- und kirchenrechtlich geordneten Verhältnissen konnte es sich nicht mehr darum handeln, die ursprünglichen Stiftungsurkunden hervorzufinden und ihre Stiftungszwecke strictissime zu erfüllen.

Der Landesherr hat an die Stelle der ursprünglichen Absichten der Stifter mehr oder minder analoge Zwecke gesetzt und darnach die Verwendungen eintreten lassen. Ein Beleg hierzu ist in dem §. 1 der von Churfürst Friedrich III. im Jahr 1576 herausgegebenen Verwaltungsordnung enthalten. Dort wird ausdrücklich befohlen: „daß alle Stifter, Klöster, Kläusen und andere Kirchengüter anders nicht wohin, denn zu Kirchen, Schulen, Spitalen und andern dergleichen milden Sachen verordnet seyn sollen. Nur was nach Bestellung solcher christlichen und milden Werke übrig ist, soll in Nothfällen zu gemeiner fürfallen der Landesnothdurft, Trost und Rettung verwendet werden.“

Eben so enthält die Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797, Art. IX., hierüber Folgendes:

„Unter die zum Bestand der evangelischen Kirchenverfassung Unserer Lande gewidmete Fonds gehört vor allen Dingen

§. 86, das bei der Reformation Unserer Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammengeschlagene und denen geistlichen Verwaltungen vorzüglich zur Administration zugewiesene Kirchenvermögen. Dieses hat bisher unsere Rentkammer unter ihrer Obforge gehabt: und da es dort am füglichsten verwaltet und beobachtet werden kann, so lassen wir es zur Zeit auch ferner dabei unverändert bewenden.

„Hieraus sollen jedoch jederzeit, wie bisher, alle darauf jeweils gelegenen ordentlichen Kirchen- und Schulausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und andern gottesdienstlichen oder kirchlichen Nothwendigkeiten unverrückt bestritten werden, worauf zu halten und zu wachen Unserm Kirchenraths-Collegio kraft der ihm übertragenen Kirchenvorsorge gebührt.

„Auch bleibt demselben frei, bei erscheinenden neuen Bedürfnissen je nach den Kräften des Kirchenguts, unter vordersamster desfallsiger Communication mit Unserer fürstlichen Rentkammer,

Uns desfalls das weiter Erforderliche, so wie es Zeit und Umstände erheischen und gestatten, in Vortrag zu bringen, und hat es sich darunter fernerhin wie bisher von der Uns reservirten obersten Kirchenvorsorge aller Willfährigkeit zu getrösten; inmaßen Wir jederzeit eingedenk sind, daß nach denen von den ersten der Augsburgischen Confession anhängigen Fürsten und Ständen und unter ihnen von Unseren in Gott ruhenden Ahnherrn öfters bekannten Grundsätzen Unserer Kirche solches eingezogene Kirchengut anders nicht, als zuvorderst zu Besorgung aller Kirchenerfordernisse Unserer evangelischen Landeskirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, so weit nach Bestreitung jener Lasten ein Ueberschuß erscheint, zu andern gemeinnützigen Verwendungen dienen kann und soll.

„Diese Verwaltungen repräsentiren daher das Kirchengut, worauf unsere evangelische Landeskirche dotirt und bewidmet ist, weshalb sie alle nach der Reichs- und Landeskirchenverfassung solchem Kirchengut zukommende Freiheiten, Rechte und Lasten jener Cameraladministration ungeachtet auf sich haben und zu ewigen Tagen behalten.“

Aus diesen geschichtlichen Betrachtungen geht hervor, daß mit den Pfarrpfründen seit dem Bestehen der Kirche mannigfache Veränderungen vorgegangen sind. Es ist dieses auch gar nicht anders möglich, denn wenn sich die Verhältnisse der Kirche ändern, auf welche die Einrichtung der Pfründen berechnet war, so ist auch bei den Pfründen selbst eine Aenderung nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig.

Bis auf die neuesten Zeiten kommen bei den Pfarrpfründen solche Aenderungen vor.

Gemeinden, welche vereinigt durch einen Pfarrer versehen worden sind, wurden getrennt, und es ist jeder derselben ein Geistlicher gegeben worden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 13.

Karlsruhe, den 9. Juni

1843.

Dreizehnte Plenarsitzung vom 20. Mai.

(Vortrag des evangelischen Oberkirchenraths über die Classification der
Pfarrbesoldungen, Schluß.)

Gemeinden, deren Versehen für eine Person zu beschwerlich war, wurde ein Gehülfe des Pfarrers verwilligt, und dieser aus dem Pfründeinkommen der betreffenden Stelle oder aus andern Mitteln besoldet. Pfarrgemeinden, deren jede einen Pfarrer hatte, sind vereinigt, und es ist für sie nur ein Geistlicher angestellt worden.

Die hierüber noch gültigen Gesetze und Verordnungen, namentlich:

die Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797,

das Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807,

die Verfassungs-Urkunde vom 22. August 1818,

die Unions-Urkunde vom 15. August 1821,

sind diesen Veränderungen der Pfarrpfründen nicht entgegen, wie die folgenden Auszüge bestätigen.

In §. 48 der Kirchenraths-Instruction, welcher von der Veränderung der Dienststellen durch Union oder Dissection handelt, heißt es:

„Zuweilen entsteht der Fall, daß da eine Theilung des Kirchspiels oder Schulbanns, dort eine Vereinigung mehrerer gesucht oder in Vorschlag gebracht wird.

Damit hier weder die Sorge um den Wohlstand der Diener,

der durch Theilung der Pfründen gemindert, durch Vereinigung geringer Dienste hingegen gemehrt wird, noch die Sorge für die bittenden Gemeinden, deren Wünsche oft mehr nicht als eine steigende Bequemlichkeitsliebe zum Grunde haben, allzustark vordringe, so sollen die Uns vorzutragenden Entschliessungen hierüber nach folgenden 3 Hauptgrundsätzen dirigirt werden. Nämlich:

a) wo ein Dienst so einträglich ist, daß auch nach dessen Theilung in zwei jeder Dienst seinem Inhaber den Unterhalt nicht bloß zur äußersten Nothdurft für den allerersten Anfang, sondern, obwohl nicht reichlich, doch anständig und ohne Nahrungsorgen auch bei Ueberkommung einiger Familie leben zu können, gewährte, da mag allerdings die Bequemlichkeit der Pfarrkinder, Schulgebannten oder Baupflichtigen bei übrigens gleichen Umständen zu reichen, um eine Theilung zu bewilligen; wo aber jenes nicht ist, da sollen diese Gründe nie zu einer Rechtfertigung derselben für hinreichend angenommen werden, indem es besser ist, daß die Eingefessenen mit einer Unbequemlichkeit jederzeit einen erfahrenen Kirchen- oder Schullehrer haben, der lange genug, um Früchte erziehen zu können, bei ihnen bleiben möge, zumal ohnehin die Erfahrung nur allzusehr beweiset, was auch aus der Natur der Weichlichkeit und des Luxus leicht erklärbar ist, daß die Kirchen um desto leerer und der Religionseifer um desto lauer werde, je mehr man jede kirchliche Einrichtung der Bequemlichkeitsliebe anpaßt.

b) Wo aber nicht diese, sondern solche Ursachen vorwalten, welche auf wesentliches Wohl oder auf Leben der Menschen Bezug haben, z. B. Ferne und Gefährlichkeit des Weges, allzugroße Menge der vereinten Glieder, und wo alsdann der Dienstertrag nebst andern zur Hand stehenden Quellen nicht hinreicht, für zwei Personen einen in obgedachtem Maße ausgiebigen Unterhalt zu gewähren, da soll vorzüglich dahin getrachtet werden, statt der Trennung die Dienstaufgabe zu beständiger Unterhaltung eines Gehülfen einzuleiten, der nachmalen mit dem Haupt-

diener in getheilter Zeit und ungetheilter Menge, auch wo es nöthig durch Auslaufen auf solche Filialorte, die Dienstgeschäfte verrichten helfe.

- c) Wo eine Trennung etwa ohne Beobachtung jenes ersten Grundsatzes geschehen wäre, oder durch zufällige Zeitveränderungen in die Lage käme, wider jenen Grundsatz anzustoßen, ingleichem wo zwei Hauptdienste sich befinden, die ohne andern Nachtheil der Genossen, als eine etwas verminderte Bequemlichkeit, vereinigt werden, aber nicht ohne allzubrückende Nahrungsorgen der Diener getrennt bleiben können, und wo, um letztern dauerhaft abzuhelpen, kein anderes Mittel sich finden ließe, da mag eine Vereinigung derselben unbedenklich vorgehen."

Im §. 87 dieser Kirchenraths-Instruction wurde bestimmt:

"Die Pfarr- und Schulfründen bedürfen eigentlich einer besondern Verwaltung nicht, da sie jedem Diener zur nutznießlichen Verwaltung eingeräumt werden.... Wenn daran gelegen ist, eine gründliche Kenntniß des Ertrags eines solchen Corporis zu erlangen, oder einzelne Competenzstücke, die strittig geworden sind, mit Müße und Sicherheit zu berichtigen oder wegen eingetretener besonderer Verhältnisse die Besetzung eines Dienstes mit einer solchen Person zu Stand zu bringen, die zur Nutznießung dieser Competenz entweder wegen dessen besonderer Beschaffenheit nicht qualifizirt, oder wegen geringen Dienstjahren noch nicht geeignet ist, und dergleichen, alsdann mag bei entstandener Vacatur und Unserer besonderen Genehmigung ein solches Pfarrcorpus in Administration genommen und einstweilen dem Kirchendiener daraus ein bestimmter hinlänglicher Gehalt gereicht werden. Jedoch muß solches nur einzeln in seltenen Fällen geschehen, damit nicht den Pfarrern Unserer Lande die ordnungsmäßige Promotionsgelegenheit damit merklich beendigt werde.

Die Administration muß nur von 7 bis höchstens 15 Jahre und nicht länger andauern, und der Ueberschuß nirgends anders wohin, als zu den Bedürfnissen der Ortskirche oder zu Unterstützung dürftiger Pfarrer verwendet werden."

*

Im Art. 9 des Kirchenconstitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 wird verordnet:

„Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Confession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, da sie dormalen zum Gebrauche ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbesritten besitzt, ohne darin zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beeinträchtigt zu werden, der Ausfunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach ältern Reichsgesetzen sey, welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse andrer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach dem Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheißenden des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorher gewidmet war, bestimmt werden.“

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 enthält im Artikel 20:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.“

Bei der Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen im Jahr 1821 wurde bestimmt in Beilage D zur Unionsurkunde §. 2:

„Da in dem Unterlande vorzüglich nur beide Confessionsverwandte unter einander wohnen, und die Reformirten daselbst ein bedeutendes Kirchenvermögen haben, so soll aus den durch die Vereinigung als entbehrlich eingehenden Pfarreien und Schulen ein neuer Kirchenfond gebildet und durch eine besondere Verrechnung verwaltet werden.“

§. 4. Aus dem neu zu bildenden Kirchenfond werden vorerst die nöthigen Entschädigungen, billige Verbesserungen zu gering besoldeter Stellen und neu zu errichtende Pfarreien und Schulen dotirt, die Bedürfnisse, welche durch die Vereinigung entstehen, bestritten, und der Ueberschuss für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet.

Alle diese Verordnungen und Verfügungen sichern der Kirche zu, daß ihr Vermögen nicht für außerkirchliche Zwecke, oder für eine andere Confession verwendet w. s. sie verbieten aber nicht, daß dasselbe von der Kirchengewalt mit Zustimmung des Regenten zu andern analogen Kirchenszwecken, als für welche es vorher gewidmet war, benutzt werden kann.

Die vorübergehende Verwendung des Ertrags einer Pfarrpfründe zu andern Zwecken, als zur Besoldung des Geistlichen im Ort, kam auch bisher sehr oft vor.

Wenn eine Pfarrei durch Sterbfall erledigt wird, beziehen die Wittwen oder Kinder des Verstorbenen, der Pfarrwittwenfiscus und der Pfarrhülfsfond je ein Viertel der Jahreseinkünfte.

Häufig wird bei Besetzung einer Pfarrstelle dem Pfründnießer die Entrichtung einer Abgabe an einen andern Pfarrer oder an den Pfarrhülfsfond, oder aber die Uebernahme von Schulden für Kriegs-, Prozeß-, Bau-Kosten ic. auferlegt.

Statt der Abgabe, welche einzelnen Pfarrern zum Vortheile anderer oder des Pfarrhülfsfond zur Bedingung gemacht wird, sollen nach dem Classificationsplane die Pfründen, welche unter 700 fl. ertragen, bis zu diesem Betrage aufgebeßert, und wenn sie reichlicher dotirt sind, soll der Mehrertrag so lange dem Pfründinhaber entzogen werden, bis dieser nach seinem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclassen einrückt. Sehr viele Pfründen, deren Ertrag das Maximum der Besoldung nicht übersteigt, werden hierbei nur gewinnen, da das, was der Pfründinhaber Anfangs weniger erhält, gewissermaßen nur als Dotation eines Reservefonds zu betrachten ist, welcher dem Pfarrer bei zunehmendem Alter durch wachsende Zulagen zurückerstattet wird.

Nur diejenigen Pfründen, welche mehr als das Maximum ertragen, würden in ökonomischer Hinsicht im Nachtheil stehen, in kirchlicher Hinsicht aber aus der Classification den größten Vortheil ziehen, weil es nur auf diese Weise möglich wäre, ihnen Pfarrer zu geben, welche, im kräftigsten Alter stehend, ihr ganzes Leben hindurch bei ihnen bleiben, und mit mehr Erfolg wirken können.

Eine Verletzung des ~~Setzungszweckes~~ käme bei der Classification nicht vor, wenn die Absicht des Stifters einer Pfründe oder eines Theiles derselben konnte wohl keine andere seyn, als für die Gemeinde ein Kirchenamt und zwar ohne Kosten für dieselbe zu gründen. Dieses Kirchenamt wird durch die Classification nicht beeinträchtigt, ja es kann dasselbe, wie oben im Abschnitt III. nachgewiesen worden, besser besetzt, mithin auch zweckmäßiger verwaltet werden.

Den Gemeinden wird nicht zugemuthet, die Ausführung der Classification durch besondere Beiträge zu unterstützen, diese werden daher auch nicht belästigt.

Die stiftungsgemäße Verbindlichkeit gegen den betreffenden Ort wird hiernach fortwährend erfüllt.

Für die Erhaltung des Pfründvermögens wird bei der Classification besser gesorgt, weil dasselbe Sachverständigen in Verwaltung gegeben wird, und von der obersten Kirchenbehörde leichter beaufsichtigt werden kann.

Die Geistlichkeit, welche die Kirchenämter zu verwalten hat, kann sich hierüber nicht beschweren, so lang ihr im Ganzen nichts entzogen und alles das, was dem einen Pfarrer abgeht, dem andern wieder zugewendet wird. Ja es steht zu erwarten, daß sie die Classification mit Dank und Freude aufnehmen werde, weil sie einer für den geistlichen Stand beschwerlichen und nicht schicklichen Administration der Pfründen enthoben und ihr ein geregelter Besoldungsbezug zu Theil wird.

In rechtlicher Beziehung wird die Frage:

„Darf der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nicht nöthig ist, für andere Pfarrer verwendet werden?“

zu bejahen seyn.

Obgleich die Kirche nach §. 1 der Unionsurkunde, Beilage D, ihr Vermögen selbst verwaltet und nach dem ersten Constitutionsedict §. 9 ihr Vermögen nach Ermessen der Kirchengewalt mit Gutheissen des Regenten zu andern Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden kann, so wird doch auch, da das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte unter dem Schutze der Staatsverfassung

stehen, den Landständen über die projectirte Pfarrbesoldungsclassification eine Vorlage zu machen seyn.

Pfarrpfründen mit Vermögenstheilen, welche nach vorliegenden Stiftungsbriefen ausdrücklich nur für einen bestimmten Ort zu verwenden sind, gibt es keine oder wenige.

Um nun diese ausdrücklichen stiftungsgemäßen Bestimmungen nicht zu verletzen, können solche Vermögenstheile dem Pfründinhaber zuerst zum Genuß als Besoldung zugewiesen und nur der Theil des Pfründvermögens, welcher nicht ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrei gewidmet ist, in den allgemeinen Pfarrenreueufond gezogen und aus diesem Fond dem betreffenden Pfründinhaber das zu seiner Besoldung noch Fehlende zugeschoffen werden.

Bürger nutzungen und Holzbesoldungen, welche die Geistlichen von den politischen Gemeinden beziehen, könnten denselben immer zuerst zugewiesen werden, damit Anständen der Gemeinden wegen Abgabe dieser Besoldungstheile möglichst begegnet wird.

ad 3) Kann ein Patronatsherr angehalten werden, mit den Pfarreien, über welche ihm ein Präsentationsrecht zusteht, sich der Classification anzuschließen? Die Frage wird mit Nein beantwortet werden müssen.

Der Patron kann verlangen, daß nur derjenige Pfarrer, dem er die Präsentation ertheilt, sogleich in den Vollgenuß des Beneficiums komme.

Die Patronatsherren müßten daher in die beabsichtigte Gemeinschaft ihrer Pfründen mit den übrigen des Landes einwilligen.

Es ist schon im Abschnitt III. erwähnt worden, daß 255 landesherrliche und 88 Patronatspfarreien vorhanden sind; der Durchschnittsertrag dieser 343 Pfarreien beträgt für eine 1011 fl. und 58 fl. Accidentien; der Durchschnittsertrag von 255 landesherrlichen Pfarreien berechnet sich zu 1033 fl. und 62 fl. Accidentien, jener von 88 Patronatspfarreien zu 949 fl. und 48 fl. Accidentien.

Im Ganzen könnten die Patronen aus der Classification für ihre Pfründen nur Vortheil ziehen, da die Besoldungs-

Classen ohne Rücksicht auf das Recht der Ernennung des Geistlichen ausgeführt würden.

Es ist daher auch zu erwarten, daß sich die Patrone dieser Maßregel anschließen werden, zumal wenn sie außer dem ökonomischen Vortheil noch das kirchliche Interesse ihrer Gemeinden, welches doch vor allem Andern zu berücksichtigen ist, in Erwägung ziehen.

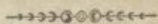
Bei der großen Verschiedenheit im Ertrage der Patronatspfarreien kann natürlich nicht zugegeben werden, daß sich nur einzelne Patrone der Classification anschließen, es sey denn, daß ihre Pfarreien durchschnittlich eben so viel ertragen, wie die landesherrlichen.

Den Patronen, welche der Classification nicht beitreten, müßte der Nachtheil angedroht werden, daß die von ihnen präsentirten Pfarrer weder auf landesherrliche Stellen befördert werden, noch in späterem Alter Zulagen erhalten können, und es wäre hiernach die Promotion von Patronatspfarrern nur auf Patronatsstellen beschränkt. Patronatsherren, welche sich dem Classificationproject nicht anschließen, können sich nicht wohl über den ihnen, beziehungsweise ihren Geistlichen, angedrohten Nachtheil beklagen, wenn man bedenkt, daß denselben beim Anschluß zur Classification durchaus nichts Unbilliges zugemuthet wird; sie können ja das Präsentationsrecht immerhin noch unbefchränkt ausüben; materielle Vortheil wollen und sollen sie keinen daraus ziehen, dagegen können sie ältere Geistliche präsentiren, welche schon in einer höhern Befoldungsclassen stehen, und diese mit auf die Patronatsstelle nehmen, welche vor der Classification vielleicht bei Weitem nicht das ertragen hat, was der Pfarrer an Befoldung bezieht. Für die Gemeinde kann aber die Classification nur vortheilhaft seyn, und im Allgemeinen werden durch dieselbe manche Mißstände beseitigt, welche bisher bei Ausübung des Präsentationsrechtes stattgefunden haben.

Hiermit schließen wir die Abhandlung über die Classification der Pfarrbefoldungen. Der Gegenstand ist übrigens damit noch keineswegs erschöpft; noch manche Gründe können angeführt werden, welche für denselben sprechen; die bereits

angegebenen werden aber schon hinreichen, Jeden zu überzeugen, daß das Classificationproject nur zum Besten der Kirche dienen werde, und daß, wenn dasselbe auch nicht in der hier gewünschten Weise ausgeführt wird, jeden Falls in der Verwaltung des Pfarreivermögens, so wie in der Besetzung der Pfordienste, eine Aenderung durchaus vorgenommen werden muß.

Wir lassen den von der siebenten Commission über die Classification der Pfarrbesoldungen erstatteten Bericht als Beilage zu Nr. 13 der Mittheilungen sogleich mitfolgen.



Vierzehnte Plenarsitzung vom 22. Mai.

Aus heutiger Sitzung theilen wir die Hauptmomente mit über den von der zweiten Commission erstatteten Bericht über eine würdige Sonntagsfeier und das Wesentliche der stattgehabten Verhandlungen. Der Antrag selbst wolle auf S. 78 unserer Mittheilungen nachgeschlagen werden.

Die Commission erkannte einstimmig die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes, und wie nothwendig es sey, auf Mittel zu denken, dem Tage des Herrn und den hohen Kirchenfesten, an denen ein religiöses Gemüth den Bedürfnissen seines innersten Wesens Genüge thut, auch jene feierliche Stille und Ruhe zu geben, welche zu seiner Erhebung wesentlich beiträgt und dieselbe überhaupt möglich macht.

Sie beklagt es mit vielen Stimmen aus den Diöcesansynoden und Kirchengemeinderäthen, daß ein namhafter Theil der arbeitenden Classe durch den verderblichen Gebrauch, welcher sich in einer flachen verweltlichten Zeit eingeschlichen hat, auch wider seinen Willen, ja oft zu seinem Schmerze, abgehalten ist, den Gottesdienst zu besuchen und einige Stunden der Woche in der Gemeinschaft seiner Mitchristen sich vor Gott und seinem Heilande zu demüthigen und zu erbauen.

Sie hält es für eine heilige Pflicht, durch eine gebotene Ruhe und Aufrechthaltung derselben auch jene aus niedern und höhern Ständen wieder daran zu erinnern, daß der alte Glaube

seine befeligenbe Kraft nicht verloren hat, daß er noch immer und auf's Neue die Geister durchglüht.

Sie will nicht nur Ruhe für die versammelte Gemeinde durch die äußere öffentliche Stille und den Geschäftsstillstand Derer, die draußen sind; sie will auch, daß dem weltlichen Treiben, welches sich des Bedürfnisses nach Umgang mit Gott und göttlichen Dingen entwöhnt hat, die Gelegenheit abgeschnitten werde, seinen Geschäften und seiner Lust nachzugehen, und dadurch vielleicht auch bei solchen Verweltlichten wieder das in der Tiefe der Brust schlummernde Verlangen nach ewigem Gehalte erweckt werde. Sie ist mithin vollkommen überzeugt, daß die feierliche Sabbathruhe mit ihrem Contraste ein gewaltiges Mittel sey, das sittlich-religiöse Leben zu fördern und somit die Wirksamkeit der Predigt und der Ermahnung zu erhöhen, welcher sich sonst die äußere Welt entziehen kann und entzieht. Sie kann sich dabei auf die Erfahrung berufen, welchen Eindruck die strengere Feier des Bußtages und Charfreitages auf das ganze Volk macht, und damit auf den Segen hinweisen, welchen eine Ausdehnung derselben auf alle Sonntage haben müßte.

Dhnehin sey es unverkennbar, daß in unsern Tagen dieses Bedürfnis wieder lebhaft erwacht ist, und seine Forderung laut geltend macht; dieses beweisen die Bemühungen des evangelischen Kirchengemeinderaths in Karlsruhe bei dem dortigen großherzoglichen Polizeiamte, und die Erklärung von 120 Handel- und Gewerbetreibenden, womit sie jene unterstützen wollten, so lautend:

Die unterzeichneten Kaufleute und sonstige offene Läden führende Gewerbetreibende werden es der hohen Regierung Dank wissen, wenn es derselben gefallen möge, eine Verordnung zu erlassen, welche die Schließung der Verkaufsläden an Sonn- und hohen Festtagen anbefehle.

(Gleichen Inhalts ist auch eine Bitte von den Handel- und Gewerbetreibenden der Stadt Mannheim an die hochwürdige Generalsynode, welche etwas später einkam.)

Dahin geht auch die löbliche Intention einer am 15. Febr. 1842 abgehaltenen Versammlung der Bäckermeister in Karlsruhe,

welche, einem Wunsche des evangelischen Kirchengemeinderaths entsprechend, sich dahin vereinigt haben, um den heiligen Charfreitag würdig begehen zu können, solle ein jeder Bäckermeister Morgens 6 Uhr sein Geschäft beendigt haben, und von Morgens 8 Uhr bis Abends 4 Uhr alle Bäckerläden geschlossen bleiben.

Die Commission war daher der Ansicht, daß für Alle, und überall mit Ernst durchgreifend, eine neue allerhöchste landesherrliche Verordnung der Entheiligung der Sonn- und Feiertage entgegentreten sollte.

Die ältere Verordnung vom 21. November 1804, mit übrigen beachtenswerthen Zusätzen eines hohen Ministerialerlasses vom 13. Mai 1836, zu republiciren, genüge nicht, eine lavere Praxis, welche sich seit 27 Jahren in allen Städten des Landes ausgebreitet habe, wieder aufzuheben. Für eine einzelne Ortspolizei sey es kaum mehr ausführbar, auf den §. 4 der ältern Verordnung zurückzukommen und ihn rücksichtslos in's Leben zu rufen.

Indem sich die Commission der Hoffnung hingebe, auch die hohe Regierung und Oberkirchenbehörde werde ihre Ansichten von der Nothwendigkeit und dem Segen strengerer Verordnungen theilen, vereinigt sie sich einstimmig zu folgenden Zusätzen und Wünschen.

Das Recht der Christengemeinde auf eine feierliche Stille und der arbeitenden oder handelnden Classe auf einen Tag des Herrn kann sich nur auf öffentliche und auf hör- oder sichtbare Nichtachtung und Störung in den Straßen der Städte und Dörfer, in Gärten, Wald und Feld beziehen. Was außerdem im Innern der Häuser vorgehe, bliebe dem Gewissen eines Jeden überlassen und könne polizeilich weder verboten, noch bestraft werden. Doch müßte ein Hin- und Weglaufen der Gehülfen und Lehrlinge in eine Fabrik oder Werkstätte auch mit stillem Geschäfte, oder zu ihrem Werkmeister zum Zweck der Berechnung und Ausbezahlung des Wochenlohnes, oder das, wenn auch geräuschlose Sigen der Einwohner eines Orts in den Wirthshäusern während der stillen Zeit, als eine Umgehung der Absicht der Verordnung in's Auge gefaßt werden.

Ferner, es müsse eine weitere und engere Feierzeit der geheiligten Tage für verschiedene Störungen, Geschäfte oder Lustbarkeiten angenommen werden, vor denen sie zu schützen wären. Die weitere Feierzeit begreife auch den Vorabend des Sonn- oder Feiertages, so wie diesen selbst, ganz in sich; die engere siele zwischen 8 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags, ohne Unterbrechung durch eine minder feierliche Zwischenzeit.

Daran reihte die Commission einige Vorschläge und Wünsche, die bei einer neuen Verordnung nach solchen Grundsätzen der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfohlen werden sollten, und hofft schließlich, daß sie von der hochwürdigen General-synode zu den Ihrigen gemacht werden würden.

Bei der sogleich über diesen Gegenstand eröffneten Discussion fand es ein Mitglied besonders bemerkenswerth, daß das Verlangen nach einer würdigeren Sonntagsfeier sich nach und nach als wahrer Volkswille zu erkennen gebe. Dafür sprächen verschiedene Eingaben, die schon der Synode gemacht worden, und einzelne Schritte, die in der Residenz Kaufmannschaft und Bürgerverein gethan hätten. Dieses Mitglied stellte Namens der Kirche die dringende Bitte an das Präsidium, bei hoher Regierung sich für eine abhelfende, durchgreifende Verordnung zur Erzielung einer würdigeren Sonntagsfeier zu verwenden. Einer der Redner beklagte das böse Beispiel, welches von größeren Städten auf die umliegenden Orte ausgehe, und fand rügenswerth die laze Praxis hinsichtlich der schon bestehenden Verordnungen. Man solle sich durch Hindernisse, auf die man bei einer strengeren Ausführung derselben stoßen werde, nicht abschrecken lassen; auch er wisse, daß andererseits das Verlangen nach einer würdigeren Feier des Sonntags immer lebhafter und allgemeiner in Vielen hervortrete, und diesem Verlangen müsse man entgegenkommen und es befriedigen. Ein anderes Mitglied äußerte den Wunsch, daß die zu hoffende Feierordnung namentlich auch von Seiten der Staatsdiener durch ihr Beispiel unterstützt werden möchte, indem er auf die große Gewalt desselben hinwies, zumal wenn es von den in der Gesellschaft höher Gestellten ausgehe.

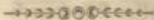
Der Antragsteller verhehlt sich nicht die Schwierigkeiten, die

sich in polizeilicher Hinsicht der Durchführung einer strengeren Sonntagsfeier entgegenstellen werden, aber — bemerkt er — wir dürfen uns durch dieselben nicht irre machen und abschrecken lassen. Er ist der Meinung, daß, wenn die Kirchengemeinderäthe der Ausführung der zu erbittenden Verordnung sich mit Beharrlichkeit annehmen und sie mit Sorgfalt überwachen würden, die Sache selbst bald eine heilsame, von den Besseren werthgehaltene Gewohnheit werde.

Nachdem noch von einem Mitgliede die Bemerkung vorgebracht war, daß man in solchen Sachen weder zu streng, noch zu mild seyn solle, aber streng und consequent in der Durchführung dessen, was einmal verordnet worden, tritt die Synode dem Antrag bei:

Die hohe Regierung um Erlassung einer die würdige Feier der Sonn- und Festtage betreffenden Verordnung zu bitten, und hiebei auf die von der Generalsynode gepflogenen Verhandlungen Hochgefälligste Rücksicht zu nehmen.

Ueber mehrere Eingaben und kirchliche Fonds wurde noch Bericht erstattet und Berathung gepflogen und sodann die Sitzung beschloffen.



Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai.

Ein Abgeordneter hält einen Vortrag über die in paritätischen Gemeinden obwaltende Unbilligkeit in Beziehung zu Schulhausbauten, und stellt die Anfrage, ob in einzelnen Fällen nicht lieber Gemeindeschulen, wie im Großherzogthum Hessen, statt Confectionschulen errichtet werden sollten, eben um den Härten des Schulgesetzes auszuweichen.

Nachdem der Herr Präsident die Erklärung gegeben, wie dieser Gegenstand schon längere Zeit der Regierung anliege und jetzt noch Verathungen über die Art der Abhilfe bei den höchsten Staatsstellen im Werke seyen, erklärte der Proponent, keinen eigentlichen Antrag stellen, sondern sich bei den erhaltenen Mittheilungen beruhigen zu wollen.

Auch der Synode ist es beruhigend, zu wissen, daß sich die hohe Regierung mit dieser Angelegenheit beschäftige.

Die erste Commission erstattet nunmehr ihren Bericht über den S. 67 enthaltenen Antrag über die Feststellung des Geschäftskreises der Diöcesansynoden.

Dieselbe stellte sich, bevor sie zur näheren Erörterung der an dem angerufenen Orte angegebenen Anträge schritt, die Frage:

Ob es überhaupt ein Bedürfnis für die Kirche sey, den Geschäftskreis der Diöcesansynoden näher zu bestimmen?

Die Commission konnte darauf nicht in Abrede stellen, daß eine nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Diöcesansynode nicht bloß seit der Union als ein allgemeines Bedürfniß gefühlt, sondern von den Diöcesen des Landes gewünscht, von der Generalsynode beantragt, von den obersten Kirchenbehörden verheißen und durch höchste Sanction vom Jahr 1835 in Aussicht gestellt sey.

Schon die Unionsurkunde schließt den §. 6 der Beilage B über Kirchenverfassung mit den Worten:

„Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.“ —

Die Generalsynode vom Jahr 1834 legt in ihrem Hauptberichte, im Hinblick auf diesen §. 6 der Kirchenverfassung, folgenden Beschluß in Antrag zur höchsten Genehmigung vor:

„Daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung verfaßt, der nächsten Generalsynode zur Berathung vorgelegt, und darin insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden wolle, die Befugnisse und die Wirksamkeit des landesherrlichen Commissärs durch eine genaue Instruction zu bestimmen.“

Das Bedürfniß nach einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Synodalordnung wurde auch von der Generalsynode 1834 so lebendig gefühlt, und dieser Antrag so einstimmig beschloffen, daß, laut dem Protokoll der sechzehnten Plenarsitzung, nicht bloß der Prälat Hüffel, sondern selbst auch der Präsident der Synode, Minister Winter, dieselbe für die künftige Synode zusagte; und die höchste großherzogliche Sanction zu dem Hauptberichte der Generalsynode vom Jahr 1834 enthält auch unter Nr. 4 hierüber folgende Genehmigung:

„Ebenso soll Uns die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die zur Ergänzung oder Verbesserung der Diöcesansynodalordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen.“

(Schluß folgt.)

Zu dieser Nummer gehört der Bericht über die Classification der Pfarrebesoldungen in drei Abtheilungen, welcher sich an den Schluß der dreizehnten Plenarsitzung anreicht.

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 14.

Karlsruhe, den 10. Juni

1843.

Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai.

(Schluß.)

Auch für die jetzige Generalsynode liegen laut dem Synodalrecess vom 13. September 1839, so wie dem vom 25. August 1842, die Wünsche und Anträge von 26 Diöcesen vor, die Festsetzung einer Synodalordnung betreffend. In der §. 27 des letztgenannten Synodalrecesses theilt zur Beruhigung der Diöcesen die Nachricht mit:

„Daß das Ministerium des Innern, evangelische Kirchensection, bereits durch die höchste Sanction der Beschlüsse der Generalsynode vom Jahr 1834, pos. 34, zur Bearbeitung einer neuen Synodalordnung angewiesen sey“ — (hält es aber für unzweckmäßig, diesen Entwurf den Pfarrconferenzen zur Begutachtung vorzulegen, sondern bemerkt):

„Die oberste Kirchenbehörde wird mit der Generalsynode nun das Weitere besorgen, ohne daß es nöthig seyn wird, die einzelnen Geistlichen bei Conferenzen noch einmal darüber zu hören.“

Hochwürdige Generalsynode wird deshalb mit Ihrer ersten Commission wohl einstimmig einverstanden seyn, daß die endliche Festsetzung einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Synodalordnung als ein allgemeines tiefes Bedürfnis der Kirche nicht bloß gefühlt, sondern ausgesprochen und anerkannt sey. Und wie konnte das auch anders seyn?

Nach der Unionsurkunde (Kirchenverfassung, Beilage B, §. 2) bildet die unirte evangelisch-protestantische Kirche Badens ein organisches Ganze, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt. Wie dies zu verstehen sey, erklärt uns, wenn das Wort und der Geist der Unionsurkunde hierüber etwas zweifelhaft ließe, der Präsident der Generalsynode vom Jahr 1834 in der Rede, die er bei dem Schluß jener Generalsynode hielt.

„Die evangelische Kirche des Großherzogthums“, sagt das Präsidium, „erfreut sich einer selbstständigen Verfassung. Die Grundlagen derselben bilden die Pfarrgemeinden, selbstständige kirchliche Gemeinschaften, zugleich aber auch Glieder des gesammten Kirchenvereins. Ein von dieser Gemeinde gewählter Kirchengemeinderath besorgt, unter der Leitung des Pfarrers, die sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Mehrere solche Gemeinden sind in eine Diocese vereinigt. — Die regelmäßig wiederkehrenden, aus den Geistlichen und aus gewählten Mitgliedern der ganzen Diocese zusammengesetzten Diocesanynoden, sorgen unter dem Vorstze der Dekane und unter Aufsicht eines landesherrlichen Commissärs für das geistige und kirchliche Wohl der Diocese. Der Dekan ist zugleich das Organ der Kirchenregierung und führet die Aufsicht über die Geistlichen seines Sprengels.“

Der Redner erwähnt sodann noch des dritten Kreises der gesammten Landeskirche, repräsentirt durch die Generalsynode, und schließt mit den Worten: „So ist unser Synodalwesen geordnet, und wir dürfen hoffen, daß es sich immer mehr zur fruchtbaren Anwendung entwickeln werde.“

Um die Entwicklung dieser fruchtbaren Anwendung herbeizuführen, ist aber auch die Feststellung des Geschäftskreises der Diocesanynoden eine Nothwendigkeit; denn hier ist gerade die Lücke, welche unser Synodalwesen hat, und welche ausgefüllt werden muß, wenn der organische Zusammenhang der einzelnen Kreise des kirchlichen Lebens eine Wahrheit werden, und als ein lebendiger, nicht mehr gehemmter Organismus Leben spendend, alle Kräfte der Kirche erfaßt und

verbindet, die segensreichen Keime entwickelt in Blüthe und Frucht, zum Nutz und Frommen des Staates, wie zum Lebensfrieden und Seelenheil des einzelnen Christen.

Der erste Kreis des kirchlichen Lebens, die Pfarrgemeinde mit dem Kirchenältesten Rath, hat ihren Geschäftskreis bestimmt geordnet und angewiesen durch die Kirchenordnung, die im §. 3 der Kirchenverfassung Beilage B nicht bloß genannt, sondern in der Beilage C Kirchengemeindeordnung und der Unterbeilage von B und C der Wahlordnung genau bestimmt ist, als ein integrierender Theil der Unionsurkunde, nach den von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigten Beschlüssen der Generalsynode vom Jahr 1821 und 1834.

Auf gleiche Weise hat die Generalsynode als Repräsentant der Gesamtkirche ihren Geschäftskreis und ihre Competenz genau geordnet und angewiesen in den §§. 9 und 10 der Beilage B der Unionsurkunde, ebenfalls nach den Beschlüssen der Generalsynode von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigt.

Nur die Diöcesansynode, das Organ, wodurch die Kirche „für das religiöse und kirchliche Wohl der Diöcese sorgt“, hat keinen geordneten, der jetzigen Kirchenordnung anpassenden Geschäftskreis; Alles beruht hier noch auf Formen, die aus ganz andern kirchlichen Verhältnissen hervorgegangen, ihre Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit an der Stirne tragen; oder auf Herkommen, oder auf Willkür; und nur die Persönlichkeit tüchtiger Dekane ist im Stande, diese gewaltige Lücke weniger fühlbar zu machen.

Durchdrungen von dieser Wahrheit stellt daher Ihre Commission, um diesem tiefen Bedürfnisse der Kirche zu entsprechen, diese Lücke im kirchlichen Leben, nach so oft wiederholten Bitten, Anträgen und Zusagen, endlich einmal auszufüllen, vor Allem den Antrag:

Das hohe Präsidium dringend zu ersuchen, daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung der jetzigen Generalsynode zur Berathung vorgelegt werde.

*

In der gewissen Ueberzeugung, daß von Seiten eines hohen Kirchenregiments diesem Antrag der Synode nichts entgegen stehen werde, und daß die Festsetzung des Geschäftskreises der Diöcesansynode billiger und consequenter Weise eben so der Berathung der Generalsynode unterlegt werden müsse, wie früher die Festsetzung des Geschäftskreises für den Kirchengemeinderath und die Generalsynode, schritt nun Ihre Commission zur Erörterung und Prüfung der gestellten Anträge, welche der Ansicht der Commission nach zur Synodalordnung in nächster Beziehung stehen.

Der I. Antrag geht dahin:

„Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen
 „und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen
 „und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen. Als
 „Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über
 „sämmliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von
 „zwei von der Synode gewählten, dem Dekane bei den
 „Pfarrvisitationen assistirenden Mitgliedern verfaßt wird.“

Darüber konnte Ihrer Commission kein Zweifel seyn, daß die Diöcesansynode die Aufgabe habe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen, und daß als unentbehrliche Grundlage hiezu ihr ein Visitationsbericht über sämmliche Pfarrgemeinden der Diöcese vorgelegt werden müsse. Nur darüber war Ihre Commission zweifelhaft, welche Materialien diesem Visitationsbericht unterlegt, und von Wem derselbe verfaßt werden soll.

Dem fraglichen Antrag beizutreten, daß dieser Visitationsbericht von zwei von der Diöcesansynode gewählten, dem Dekan bei den Pfarrvisitationen assistirenden Geistlichen verfaßt werden soll, glaubte Ihre Commission nicht beitreten zu können, weil dabei

- 1) die Wahrnehmungen des Dekans, als Vorstand der Diöcese, ausgeschlossen wären, und der Bericht deshalb leicht mangelhaft würde,
- 2) weil die assistirenden Geistlichen durch ihre nothwendige Anwesenheit bei allen Visitationen leicht ihren eigenen

Amtspflichten auf eine störende Weise entzogen werden könnten, und weil

- 3) diese assistirenden Geistlichen Diäten in Anspruch zu nehmen hätten, die weder von den Gemeindefassen, noch von Kirchenfonds, noch der Staatskasse übernommen werden dürften.

Ihre Commission glaubte alle diese Bedenklichkeiten umgangen, und diese Schwierigkeiten beseitigt, wenn die dem Dekan nach der Unionsurkunde, §. 11 Beil. B, beigegebenen Assistenten nach der Visitation gemeinschaftlich einen Bericht entwerfen, worin sie dem Dekanate ihre Wahrnehmungen über den religiösen und kirchlichen Zustand der betreffenden Pfarrgemeinde nach ihrer Anschauung mittheilen. Sind nach beendeten Visitationen diese Berichte der Assistenten über sämtliche Pfarrgemeinden bei dem Dekanate eingegangen, so entwirft der Dekan, mit Zuzug zweier von der Synode aus ihrer Mitte gewählten Synodalglieder, von denen der Eine dem geistlichen, der Andere dem weltlichen Stande anzugehören hat, den Visitationsbericht für die Diöcesansynode auf den Grund der dekanatamtlichen Wahrnehmungen und der eingesandten Berichte der Assistenten, welche letztere dem Visitationsbericht als Beilagen anzufügen sind.

Unabhängig hiervon bleiben die Visitationsprotokolle und Visitationsberichte, welche der Dekan als Delegirter des Landesherren und Landesbischofs der obersten Kirchenbehörde einschickt.

Hochwürdige Generalsynode, Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor, diesen ersten Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

- I. Die Diöcesansynode hat die Aufgabe, den religiösen und kirchlichen Zustand der Diöcese im Allgemeinen und Einzelnen in besondere Erwägung zu ziehen; als Grundlage dazu dient ihr ein Visitationsbericht über sämtliche Pfarrgemeinden der Diöcese, welcher von dem Dekan, mit Zuzug eines von der Synode gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedes der Diöcesansynode, nach den dekanatamtlichen Wahrnehmungen und dem Separatberichte der Assistenten verfaßt wird.

Der zweite Antrag geht dahin:

„In gleicher Weise hat die Diöcesansynode den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Güter, Gebäude, Stiftungen und Kassen, ebenso der Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen sich beziehenden Gegenstände zu überwachen.“

Ihre Commission ist der Ansicht, daß die Ueberwachung der kirchlichen Güter, Stiftungen und Kassen in das Gebiet der kirchlichen Administrativgewalt gehöre, welche nach dem Geist und Wort der Unionsurkunde gerade in dieser Beziehung am wenigsten in den Geschäftskreis der Diöcesansynoden hereingezogen werden darf, da namentlich das Rechnungswesen der Kirche schon unter der dreifachen Controle der Rechnungskammer, der obersten Staatsbehörde und der Generalsynode steht, und eine weitere, nach der Lage der Dinge nur oberflächliche Controle der Diöcesansynode weder nothwendig, noch selbst auch zweckmäßig seyn dürfte.

Da es zudem jeder Diöcesansynode unbenommen bleibt, die begründeten Erfahrungen und Bemerkungen einzelner Mitglieder auch über das Rechnungswesen der Kirche in geeigneten Wünschen und Anträgen zur Kenntnißnahme der obersten Kirchenbehörde und der Generalsynode zu bringen, hält es Ihre Commission für zweckmäßig, den zweiten Antrag in dieser Fassung anzunehmen:

II. „In gleicher Weise hat die Diöcesansynode den Zustand der in der Diöcese befindlichen kirchlichen Gebäude und Beerdigungsplätze und anderer auf das Kirchenwesen der Diöcese sich beziehenden Gegenstände zu überwachen. —“

Der dritte Antrag lautet:

„Die Diöcesansynode ordnet auf die so gemachten Erfahrungen ihre kirchlichen Angelegenheiten innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung, nach den besonderen Bedürfnissen, der Sitte und dem Herkommen des Bezirks.“

Ihre Commission, überzeugt, daß innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung den localen Bedürfnissen, der Sitte,

sowie dem Herkommen, besonders im kirchlichen Leben, Rechnung getragen werden müsse, und wie im kirchlichen Leben der einzelnen Pfarrgemeinden, so auch im kirchlichen Leben der einzelnen Diöcesen Rechnung getragen werden könne, ohne die Rechte des Kirchenregiments zu beeinträchtigen, oder das Band der Einheit zu gefährden, glaubte diesen Antrag in Bezug auf Inhalt und Fassung unverändert annehmen zu können; hielt es jedoch für gut, um auf der einen Seite etwaige Bedenklichkeiten zu beseitigen, und auf der andern Seite etwaige ungeeignete Bestrebungen zurückzuweisen, noch den Schluß beifügen zu müssen:

„und setzt davon die oberste Kirchenbehörde in Kenntniß,
 „um sie in den Stand zu setzen, die Gleichförmigkeit
 „in kirchlichen Anordnungen, in so fern dies zur Ein-
 „heit der Landeskirche nothwendig ist, erhalten zu
 „können.“

Ihre Commission schlägt hochwürdiger Generalsynode deshalb vor, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

III. „Die Diöcesansynode ordnet auf die so gemachten Er-
 „fahrungen die kirchlichen Angelegenheiten der Diöcese
 „innerhalb des Kreises der allgemeinen Gesetzgebung
 „nach den besonderen Bedürfnissen der Sitte und dem
 „Herkommen des Bezirks, setzt davon die oberste Kir-
 „chenbehörde in Kenntniß, um sie in Stand zu setzen,
 „die Gleichförmigkeit in kirchlichen Anordnungen erhal-
 „ten zu können, so fern dies zur Einheit der Landes-
 „kirche nothwendig ist.“

Den vierten Antrag:

„Wenn die localen Bedürfnisse der Diöcese eine Mo-
 „dification allgemeiner Verordnungen erfordern, stellt sie
 „besondere Anträge an die oberste Kirchenbehörde“

glaubte Ihre Commission unbedingt und unerörtet hochwürdtiger Generalsynode zur Annahme empfehlen zu dürfen, als in der Stellung der Diöcesansynode zur Landeskirche und der obersten Kirchenbehörde an und für sich begründet.

Der fünfte Antrag lautet endlich dahin:

„Die Diöcesansynode veranlaßt den Dekan als Diö-

cesanvorstand: die auf die gemachten Wahrnehmungen gegründeten und von der Synode als nöthig erachteten Ermahnungen, Rügen und Aufmunterungen, in einem von ihm, dem Dekan, mit Beizug zweier von der Synode gewählten Assistenten, verfaßten Circularschreiben oder Hirtenbriefe an die Gemeinden ergehen zu lassen. Dieses Circularschreiben wird an einem dazu bestimmten Sonntage von den Kanzeln verlesen. Unter besondern bewegenden Umständen kann die Synode auch besondere Ausschreiben an einzelne Kirchengemeinden veranlassen."

Die Wünsche der Diöcesansynoden, sowie das kirchliche Bedürfniß im Auge, ist Ihre Commission einstimmig der Ueberzeugung, daß durch einen derartigen Hirtenbrief das Bewußtseyn einer kirchlichen Gemeinschaft in den einzelnen Pfarrgemeinden und Gliedern der Kirche nicht bloß geweckt und unterhalten werde, sondern daß auch die von bekannten Männern aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Ermahnungen freundlicheres Gehör und fruchtbareren Boden finden dürften, als die Bemerkungen einer fernstehenden Behörde, Bemerkungen, welche zudem in der Regel aus der Hand des Pfarrers gewöhnlich nur in die Pfarregistratur übergehen. Ihre Commission glaubte sich deshalb veranlaßt, hochwürdiger Generalsynode die unveränderte Fassung dieses Antrags in Vorschlag bringen zu müssen. Nur das Eine glaubte Ihre Commission dabei aus Vorsicht noch beifügen zu müssen:

„Das Circularschreiben darf nie Namen einzelner Gemeinden oder Pfarrangehörigen lobend oder tadelnd anführen.“

Dies, hochwürdige Generalsynode, die von Ihrer Commission modificirten Anträge, die endliche Feststellung des Geschäftskreises der Diöcesansynoden der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

In der gewissen Ueberzeugung, daß hochwürdige Generalsynode vom Jahr 1843 nicht weniger tief das Bedürfniß nach einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Diöcesansynodalordnung fühle, als die Generalsynode vom Jahr 1834, sowie

im zuversichtlichen Vertrauen, daß hohe Kirchen- und Staatsregierung jetzt wohl noch viel triftigere Gründe hat, diesem allgemein gefühlten und laut ausgesprochenen Bedürfnisse der Landeskirche nach früherer Zusage entgegen zu kommen, gibt sich Ihre Commission der freudigen Erwartung hin, hochwürdige Generalsynode werde die Anträge Ihrer Commission kräftig unterstützen und einstimmig annehmen.

Um jedoch jede mögliche Bedenklichkeit gegen ein ungeeignetes Uebergreifen des Geschäftskreises der Diöcesansynode in ein ihr nicht zustehendes Gebiet zum Voraus zu beseitigen, beantragt hochwürdiger Generalsynode Ihre Commission noch als weitem Zusatzartikel zu den vorangestellten Anträgen die Annahme folgender Begränzung:

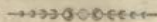
6) In allen diesen Verhandlungen der Diöcesansynode bleibt sowohl das oberbischöfliche Recht des Großherzogs, als auch das Aufsichtsrecht des Staates durch den Dekan und den landesherrlichen Commissär gewahrt.

Karlsruhe, den 16. Mai 1843.

Zuerst schreitet man zu einer Besprechung dieses Berichtes im Allgemeinen. Der Proponent hebt noch einmal die Hauptmomente seiner Anträge hervor, und begegnet hauptsächlich der Ansicht, die schon bei Stellung des Antrags von einer Seite her aufgestellt wurde, als ob keine Synodalordnung nöthig wäre, weil wir ja nach der Verfassungsurkunde, Beil. B, S. 6, dritter Absatz, schon eine solche hätten. Mit der Union seye in den Diöcesansynoden ein ganz neues Institut in den Organismus unserer Kirchenverfassung aufgenommen worden, — etwas ganz anderes als die ehemaligen Specialsynoden, welche nur aus den Geistlichen der Diöcese bestanden hätten, — ein neues Lebenselement in der Kirche, das sich auch neue Formen schaffen müsse. Es stehe entgegen der Kastenherrschaft eines besondern Standes, der nur allein bei den ehemaligen Specialsynoden vertreten gewesen sey. Unabweisbar nothwendig sey es, daß in der Kirche neuerwachte Leben müsse auch neue Formen hervorrufen. Dazu gehören vor Allem, daß ein lebendiger Wechselverkehr unter den einzelnen Gemeinden einer Diöcese hergestellt und dadurch die Gemeinden selbst lebendiger angeregt und

gegenseitig inniger verbunden würden, wenn die Kirche nicht zu einer Prädicantenanstalt herabsinken solle. — Heilsam seye es, vom Centralisiren zurückzukommen und die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und Diöcesen näher zu berücksichtigen und der Willkür einzelner Geistlichen dadurch zugleich eine Wehr zu setzen. Nur dadurch werde das Gemeindebewußtseyn gehoben und die Diöcese selbst mehr und mehr, was sie seyn soll, ein lebendiger Organismus. Man fürchte, es gebe durch die projectirte Einrichtung eben so viele Kirchenregierungen als Diöcesen. Diese Befürchtung beruhe auf einem Mißverständnis seiner Anträge, und müßte, wenn sie gegründet wäre, eben so auf die Kirchengemeinderäthe stattfinden. Man fürchte Schwächung des Ansehens des Dekans und Hemmung seines Wirkens. Gerade das Gegentheil würde zu erwarten seyn. Der Dekan würde nämlich durch eine wohlorganisirte Diöcesansynode in seinem ganzen Wirken gekräftigt und gehoben werden. Er glaube bei seinen Anträgen beharren und sie der Synode empfehlen zu müssen, da sie verlangen, was das allgemeine Bedürfnis der Kirche erheischt. Die Kirchenregierung würde wohl nicht lange solchen Forderungen Widerstand leisten, und am Ende lieber einen lebendigen Organismus in Bewegung setzen, als Triebrad eines todten Mechanismus seyn wollen. Habe sein Antrag auch jetzt keinen augenblicklichen Erfolg, — dennoch glaube er ihn stellen zu müssen, alles Uebrige der hohen Regierung anheimstellend.

(Fortsetzung der Discussion folgt.)



Sechzehnte Plenarsitzung vom 26. Mai.

(Schluß der Discussion über den Antrag auf eine Diöcesan-Synodal-Ordnung.)

Die Grundidee, von welcher der berührte Antrag ausgehet, fand fast bei allen Gliedern der Synode lebhaften Anklang; aber es wurde doch auch auf die mehrfälligen Bedenken und Schwierigkeiten hingewiesen, die bei sorgfältiger Erwägung der Sache entgetreten, seye es, daß man sich die Ausführung der Anträge, wie sie gestellt sind, oder die mildern, modificirten der Commission vorstellig machen wolle. Die Nothwendigkeit einer Ordnung für die Diöcesansynoden wurde, mit Ausnahme weniger, wiederholt behauptet. Man sagte, im Jahr 1821 habe unmöglich die Ordnung für ein kirchliches Institut schon da seyn können, welches erst damals in's Leben gerufen worden seye, denn etwas ganz anderes seyen die Diöcesansynoden der vereinigten evangelischen Kirche, als die Specialsynoden der ehemaligen Markgrafschaft Baden. Wolle man indessen hierfür die Synodalfragen vom Jahr 1798 ansehen, so müsse doch zugestanden werden, daß diese nie für die Reformirten der Pfalz gegolten hätten, welche den einen Theil der unirten Kirche bildeten. Jedenfalls seyen jene Fragen theilweise veraltet, ungenügend und unpassend für ein Institut, daß nicht nur, wie ehemals, geistliche, sondern auch weltliche Mitglieder in sich aufnehme.

Auf die gemachten Propositionen eingehend, wollte es indessen Manchem bedünken, die Vorschläge seyen zu ideal und von dem Grundcharakter unserer jetzigen, 1821 in's Leben gerufenen Kirchenverfassung zu weit abweichend. Bedenklich scheine

es denn doch, der vorgeschlagenen Diöceseneinrichtung eine Autonomie zu geben, wie sie der Generalsynode nicht einmal zustehe. Diese stelle nur Wünsche und Anträge, die vorgeschlagene Diöcesansynode solle unmittelbare Anordnungen treffen, Urtheile fällen und in gewissem Sinne des Wortes ein Nichtamt üben. Von den vorgeschlagenen Hirtenbriefen könne man sich durchaus den Segen nicht versprechen, den man in Aussicht nehme. Man schlage vor, keine Namen zu nennen; allein könnten Personen und Gemeinden unerkannt bleiben in einem so kleinen Bezirk, als der Bezirk des Diöcesenverbandes seye?

Einem Abgeordneten wollte bedünken, es sey in dem Project nicht sowohl ein democratisches — wie befürchtet worden — als ein clerocratisches Princip zu erkennen, ohne irgend einen üblen Schein auf die Vertreter desselben werfen zu wollen. Aber auch mit den Principien der Ansicht, nach welcher durch die Geistlichen, als die Träger des kirchlichen Lebens, mittelst neu zu schaffender Institutionen, die Kirche nach allen Seiten hin gehoben und belebt werden solle, könne er sich nicht einverstanden erklären, obschon er mit dem Antragsteller dahin einverstanden seye, daß das kirchliche Leben von unten herauf zu neuer Kraft und Lebendigkeit gebracht werden müsse. Gegen den Versuch, dies mittelst der vorgeschlagenen Organisation der Diöcesansynoden in's Werk zu setzen, spräche ihm der Charakter dieser Diöcesen selbst. Diese seyen nicht, wie die Localgemeinden, in sich natürlich abgegrenzte Kreise des kirchlichen Lebens, sondern durch die Regierung bestimmte Bezirke zur Führung des Kirchenregiments. Innerhalb derselben könne nun auf zwiefache Weise das Leben und die Verbindung der einzelnen Gemeinden gefördert werden, entweder dadurch, wie vorgeschlagen, daß die Repräsentanten der einzelnen Gemeinden zu einem administrativen Collegium verbunden, oder so, daß dies mehr durch die Person und Wirksamkeit des Dekans erreicht würde. Letzteres scheine ihm das Bessere zu seyn; der Dekan müsse aber dann der rechte Mann seyn, der Mann des Vertrauens seiner Diöcesanen. Dies könnte wohl eher erreicht werden, wenn die Ernennung des Dekans unter der bestimmten Mitwirkung der Diöcesan-Geistlichkeit erfolge, und dann seiner Wirksam-

feit ein zwar abgegrenzter, aber dennoch freier Spielraum gelassen werde, gestützt auf die Zuversicht, mit welcher überall der Mann des Vertrauens wirken könne.

Ein anderer Abgeordneter sprach sich für die Ansichten des Antragstellers aus, mit dem Bemerken, daß er selbst an dem unterstellten demokratischen Princip keinen Anstand nehme, wenn man unter dem *δημος* das Volk des Eigenthums, das hohepriesterliche Geschlecht verstehe, das freilich noch zu suchen wäre. Dies könne aber nur geschehen, wenn aus den Gemeinden auf die Gemeinden gewirkt würde, und dazu müsse der Geschäftskreis der Diöcesansynoden näher dahin bestimmt werden, daß sie wirklich das sittliche und religiöse Leben in den einzelnen Gemeinden zu beleben und zu überwachen im Stande wären. Die beantragten Hirtenbriefe kämen ihm unter solchen Voraussetzungen vor, wie heilsame Monologen, die die Gemeinden mittelst ihrer Vertreter an sich selbst richten. Von ihnen verspreche er sich Wirkung; die Wirkung könne er aber in der vorgeschlagenen Einrichtung nicht erblicken, daß das Ansehen der Dekane dadurch geschwächt werde, — vielmehr erblicke er in ihr ein Mittel, das Band der Liebe und des Vertrauens fester zu knüpfen und segensreicher zu machen.

Theils zu eng, theils zu weit wurden von einem anderen Mitgliede die vorgeschlagenen Bestimmungen gefunden. Nach oben zu eng, weil, wie es scheine, die Berathung allgemein kirchlicher Gegenstände, welche bisher bei den Synoden Hauptsache gewesen, in Hintergrund gedrängt werde; — nach unten zu weit, weil ihm die Vollmacht der einzelnen Kirchengemeinderäthe, die unter die Diöcesansynode gestellt würden, bedroht schien. Auch von dieser Seite wurden Bedenken gegen die Hirtenbriefe geäußert.

Einer der Redner wünschte, daß man bei Schaffung einer Synodalordnung, ohne sich zu verlieren in eine lange Reihe von allgemeinen Fragen, eklektisch zu Werk gehe. Er gab zu dem Ende zu bedenken, ob bei Fertigung einer solchen Ordnung nicht auch einer ehemaligen Einrichtung der Pfälzer Kirche gedacht werden sollte, nämlich der Classenconvente, von welchen er eine anziehende Schilderung entwirft.

Gewiß im Interesse der Kirche, wie in dem der Regierung seye es — wie ein Mitglied bemerkte, — daß eine für die Entwicklung des kirchlichen Lebens so wichtige Maßregel — eine Synodalordnung — jedenfalls nicht ohne Berathung der Generalsynode von Oben herab gegeben würde, wobei viele Bedenken von Seiten der Diöcesansynoden vorausgesehen werden müßten.

Dieses Mitglied stellte den bestimmten Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, eine der Verfassung der unirten Kirche entsprechende Diöcesansynodal-Ordnung unter geeigneter Berücksichtigung der gestellten Anträge des Proponenten und der Commission entwerfen zu lassen und dergestalt provisorisch einführen zu wollen, daß dieselbe den im Verlauf der nächsten Jahre zu haltenden Diöcesansynoden zu Grund gelegt, deren Gutachten darüber erhoben, und nachdem dieselben der kommenden Generalsynode mitgetheilt worden, definitiv erlassen werden möge.

Der Proponent, das Ergebniß einer Abstimmung über seine Anträge voraussehend, stellte sie einem besseren Geschick in der Zukunft anheim, welchem er mit Zuversicht entgegen schaue. Nachdem der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten, und auf einzelne Bedenken geantwortet hatte, stellte er Namens der Commission seinen Antrag dahin:

Im Vertrauen, daß hochpreislicher Oberkirchenrath von den Commissionsanträgen und den im Gang der Discussion geäußerten Ansichten bei dem Entwurf einer Synodalordnung geeignete Rücksicht nehmen werde, von den weiteren, im Bericht gestellten Commissionsanträgen Umgang zu nehmen.

Das Präsidium bemerkt, daß nach den ausdrücklichen Grundbestimmungen der Vereinigungsurkunde die Diöcesansynoden nur berathende Versammlungen seyen, und in der Gliederung des Kirchenregiments nie eine Stellung als Behörde einnehmen könnten, wie dies beim Kirchengemeinderath, Pfarramt, Dekanat, Oberkirchenrath der Fall seye. Auch würde die Regierung nie auf eine diesen Grundbestimmungen der kirchlichen Verfassungsurkunde entgegenstehende Einrichtung eingehen, weil durch eine

derartige Organisation der Synode zu einer Behörde, die Einheit der Kirchenverwaltung nothwendig gestört werden müßte.

Es werden nunmehr folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1) Trägt die Generalsynode darauf an, daß der nächsten Synode eine Diöcesanordnung vorgetragen werde?

Die Frage wird von der Versammlung einstimmig bejaht.

2) Soll diese Ordnung einstweilen bei den nächsten Diöcesansynoden provisorisch eingeführt und denselben zum Grunde gelegt werden?

Auch hierfür spricht sich die Versammlung einstimmig bejahend aus.

3) Soll diesen Anträgen noch ein weiterer Zusatz beigefügt werden?

Diese Frage wird mit 17 gegen 6 Stimmen verneint.

Die zweite Commission erstattet hierauf Bericht über nachfolgende, ihr zugewiesene Gegenstände:

1) Antrag der Diöcese Vorberg, Freiburg und mehrerer anderer, Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes betreffend.

Die Commission wünscht, daß diesem Antrag entsprochen werde, weil in dem jetzigen Formular, welches für die eigentlichen hohen Feste berechnet sey, mehrere Stellen vorkämen, die sich für andere Feste, namentlich den Bußtag, das Reformationstest und das Erntedankfest nicht eigneten. Für den Gebrauch an diesen zuletzt genannten Festen schlägt sie eine bestimmte Fassung vor, die wir später mittheilen werden.

Mehrere Mitglieder erklärten sich gegen alle und jede Aenderung in der Agende. Eines bemerkte, die Initiative zu solchen Aenderungen hätte lediglich von der obersten Kirchenbehörde in Vorlagen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auszugehen, was von einem andern Redner widersprochen wird, mit dem Bemerkten, daß das in Frage gestellte Recht zur Initiative der Generalsynode vindicirt bleiben müsse. Viele Andere bemerkten, es handle sich hier gar nicht um eine Aenderung der Agende, sondern nur um eine Vervollständigung

derselben. Der Antrag der Commission wird mit 21 Stimmen angenommen.

2) Antrag der Diöcese Abelsheim vom Jahr 1841, wegen eines Altargebetes für den Gründonnerstag, wenn über den evangelischen Text in der Leidensgeschichte gepredigt wird. Die Commission geht auf den Antrag ein, legt ein Formular vor, und die Synode beschließt, daß dasselbe zunächst auf dem Secretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden solle.

3) Antrag der Diöcesen Schoppsheim und Weinheim, Vermehrung der Trauungsformulare um eines betreffend.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode:

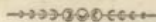
Auf sich beruhen zu lassen, da man sich von der Nothwendigkeit der Vermehrung solcher Formulare nicht überzeugen könne.

4) Vorschlag der Diöcesen Sinsheim und Rheinbischofsheim in Betreff der Abschaffung der Katechisationen an Fest- und Communiontagen.

Die Commission stellt den Antrag: Die Synode wolle den Grundsatz aufstellen, daß den Geistlichen, je nachdem sie es im Einverständnis mit den Kirchengemeinderäthen für angemessen halten, an Fest- und Communiontagen Nachmittags frei stehen solle, entweder zu predigen oder eine Katechisation zu halten, mit Ausnahme des Charfreitags und Bußtages, an welchen Festen jedenfalls auch Nachmittags zu predigen sey. Am Palmsonntag und am Gründonnerstag Nachmittags aber in den Jahren, in welchen über die erste Evangelienreihe gepredigt werde, der vorgeschriebene Abschnitt aus der Leidensgeschichte der Katechisation, beziehungsweise der Predigt, zum Grund gelegt werden solle.

Ein Abgeordneter will nur an solchen Festnachmittagen gepredigt wissen, an welchen das Abendmahl gehalten werde, Charfreitag und Bußtag mit eingeschlossen, und ein anderer will hier dem Unterschied zwischen größeren und kleineren Städten und Landorten Rechnung getragen sehen, da Bedürfnis und Ortsitte doch gewiß sehr in Anschlag zu nehmen sey.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag von der Synode angenommen.



Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 15. Karlsruhe, den 12. Juni 1843.

Siebenzehnte Plenarsitzung vom 27. Mai.

Der Herr Präsident eröffnet der Synode, daß Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst zu bestimmen geruht haben, die Generalsynode am 10. Juni schließen zu lassen, in der Voraussetzung, daß bis dahin die nöthigen Arbeiten erledigt seyn können.

In heutiger Sitzung kam
die Missionsangelegenheit
zu Erörterung.

Der oberländer theologische Verein hatte eine besondere Bitte in dieser Sache eingegeben; mehrere Diöcesansynoden hatten sich über dieselbe ausgesprochen, und die Berathung über den §. 4 des Entwurfs einer Wochengottesdienstordnung war bis zur heutigen Sitzung vertagt worden. (Vergl. Mittheilungen S. 69 und 73.)

Der Antrag des oberländer theologischen Vereins ging dahin:

- 1) Hochwürdige Generalsynode wolle sich dafür verwenden, daß die Sache der evangelischen Mission zu einer Angelegenheit der Kirche erhoben werde;
- 2) es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesdienst angeordnet werden, in welchem Nachrichten über

den Fortgang der Mission mitgetheilt und eine Collecte erhoben würde;

- 3) es wolle die hochwürdige Generalsynode dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf geeignetem Wege mit andern deutschen evangelischen Landeskirchen zum Zwecke der Mission in Verbindung setze.

Die zweite Commission trug folgenden Bericht vor:

Hochwürdige Generalsynode!

Die ihr von Hochderselben zugewiesene Eingabe in Betreff der Missionsache hat Ihre Commission in Berathung gezogen. Sie hat zugleich die aus den Diöcesansynodalprotokollen erhobenen Anträge und Wünsche damit verglichen, und nimmt hieraus Veranlassung, die Anträge zu stellen, wie sie im Verlaufe des Berichts, den sie jetzt zu erstatten die Ehre hat, Ihnen vorgetragen werden.

Die erste Frage, die sich Ihre Commission stellen zu müssen glaubte, war die? Soll die Kirche und muß sie der Missionsache ihre Theilnahme schenken? Die Eingabe des oberländer theologischen Vereins erkennt diese Nothwendigkeit an, indem sie zuerst bittet, hohe Generalsynode wolle sich dahin verwenden, daß die Sache der evangelischen Mission zu einer Angelegenheit der Kirche erhoben werde. Auch sämtliche Diöcesansynoden, auf welchen dieser Gegenstand zur Sprache kam, stimmen hierin überein, wie wohl nicht anders zu erwarten war. Sehr schön spricht sich der die verschiedenen Anträge in dieser Beziehung zusammenfassende Diöcesansynodalbescheid von 1842 hierüber aus. Die ganze Uebermacht, mit der in unserer Zeit das Bewußtseyn der Pflicht der Mission erwacht ist, alle die gewaltigen heiligen Stimmen aus Gottes Wort, wie sie von den Propheten, von dem Herrn und Heiland Jesus Christus und von seinen Aposteln an uns erschallen, das ganze Maas der göttlichen Segnungen in Christus, die die Liebe des Vaters allen Menschen bereitet hat — das Alles bringt er uns zur lebendigsten und bestimmtesten Anschauung, wenn er sagt: „Auf keiner Synode wurde gewagt, einen Antrag auf völlige Hemmung oder Unerdrückung des Missionswesens zu stellen.“

Ihre Commission wagt es daher auch nicht, vor dieser Versammlung die Pflicht der Kirche, dieser Sache ihre Theilnahme zu schenken, erst auseinander legen zu wollen. Daß es zum innersten Wesen der Kirche gehöre, sich auszubreiten vom Ausgang bis zum Niedergang, daß es somit ihre von ihrem Herrn ihr gesetzte Bestimmung sey, fort und fort eine missionirende zu seyn, wie sie es von Anfang war; daß in unserer Zeit ein großer Theil der Glieder der Kirche zum Bewußtseyn dieser Bestimmung gekommen ist, und Verbreitung des Evangeliums unter allen nichtchristlichen Völkern fordert; daß die katholische Kirche von jeher mit gewaltigem Missionseifer ihr Gebiet in partibus infidelium erweitert hat, und in neuerer Zeit dieser Eifer in ihr wieder ganz besonders rege geworden ist, so daß — kaum waren die Pforten von China geöffnet — neben dem einzigen evangelischen Missionär Güzlaß ganze Schiffe voll katholischer Missionäre hinsegelten; daß es also dringende Forderung der Zeit an die Kirche ist, der Mission sich anzunehmen, — die Commission ist überzeugt, daß hohe Generalsynode dies nicht verkennt, und weitere Ausführung unnöthiger Zeit- und Wortaufwand seyn würde; sie ist überzeugt, daß hohe Generalsynode mit ihr, der Commission, freudig den Zeitpunkt begrüßt, wo die Kirche ihre Missionspflicht wieder erkennt, und diese Sache in der Reihe der zur Berathung der Synode vorliegenden Gegenstände aufgenommen sieht — den Zeitpunkt, wo nach langer, träger Ruhe die Kirche wieder erwacht, und hinauszieht mit ihrer Fackel in die Nacht, um zu leuchten.

Nur ein Mitglied der Commission war, obwohl übereinstimmend mit den übrigen darin, daß die Sache der Mission die Theilnahme der Kirche erfordere, doch der Ansicht, daß die neu gegründete Gustav-Adolphs-Stiftung zunächst noch näher liege.

Die Majorität ist dagegen der Ansicht, daß diese Stiftung allerdings ihrer wichtigen Tendenz nach alle Berücksichtigung, und von hoher Synode besondere Berathung verdiene, wie denn auch seitdem hierüber berathen wurde. Es seyen aber die nächsten Zwecke der Gustav-Adolphs-Stiftung und der Mission

so verschieden, und letzterer, als das ganze Wesen der Kirche berührend, so wichtig, daß ersterer, der zunächst bloß die Unterstützung mittelbarer evangelischer Gemeinden beabsichtige, nicht als näher liegend bezeichnet werden könne. Was aber den höhern Zweck der Gustav-Adolphs-Stiftung betreffe, nämlich eine Vereinigung der verschiedenen evangelischen Landeskirchen zu begründen, und somit die Einheit der evangelischen Kirche zu befestigen, so fallen hierin beide Anstalten zusammen, indem die Missionsfache diesen Zweck nicht minder befördere. Durch das gemeinsame Wirken für die Ausdehnung der evangelischen Kirche nach Außen werden sich die verschiedenen Landeskirchen ihrer Einheit im Innern lebendiger bewußt, ihre Glieder lernen wieder mehr den Werth ihres gemeinsamen Glaubens schätzen, das Bedürfniß der Einigkeit in der Lehre, die nach Außen mitgetheilt werden soll, wird fühlbar; aus der innern Zersplitterung wird die Kirche mehr und mehr zur innern Einheit concentrirt.

Die zweite, verschiedenartigern Ansichten Raum gebende Frage, die der Commission nun zunächst zur Berathung vorzuliegen schien, war die: „in welcher Weise soll die Mission zur Sache der Kirche erhoben werden?“ Die Eingabe des oberländischen theologischen Vereins äußert sich hierüber nicht bestimmt. Die eben gestellte Frage theilt sich in zwei Fragen: Soll die Kirche sich des Missionswesens ganz bemächtigen und es ganz in ihren administrativen Organismus hereinziehen? oder: soll sie das Missionswesen bloß gestatten und schützen?

Bei Beantwortung der erstern Frage ist zu berücksichtigen, ob solches gänzliche hereinziehen des Missionswesens in den Organismus der Kirche nothwendig sey, nach dem Begriffe der Kirche, und ob es heilsam sey für die Sache. Die Nothwendigkeit kann die Commission nicht anerkennen. So sehr die Kirche in sich selbst die Bestimmung und die Kraft von oben hat, zu wachsen und sich auszubreiten, so wenig bedarf sie dazu gerade einer bestimmt organisirten Verfassung, welche die Gesetze vorschreibt, nach denen die Ausbreitung und Erweiterung erfolgen müßte. Auch die Geschichte spricht gegen diese Nothwendigkeit, indem die Mission nie durch irgend eine

bestimmte äußere Gestaltung der Kirche bedingt war, sondern immer von einzelnen Gliedern der Kirche in freier Weise betrieben wurde.

Eben so wenig kann sich Ihre Commission überzeugen, daß die Aufnahme der Missionsache in den administrativen Organismus der Kirche für sie heilsam sey.

Denn soll dieselbe wirklich gedeihen, so muß sie eine Sache der reinsten, freiesten christlichen Liebe seyn, welche aber sich schwerlich wird entwickeln und entfalten können, wenn ihr der mit der kirchlichen Verwaltung unvermeidlich verbundene Zwang angelegt wird, und sie sich innerhalb des Mechanismus und der kalten Formen des Kanzleiwesens bewegen soll. Denn was dürfte wohl für die Mission von dem Zwang herauskommen, mit welchem von vielen Kanzeln oder Altären über die Mission gesprochen, Mittheilungen darüber gemacht, zur Theilnahme ermuntert, die Beitragselder und sonstigen Gaben eingezogen, verrechnet und verwaltet werden müßten.

Statt die Mission zu fördern, würde man auf diese Weise gerade im Gegentheil den so rege gewordenen frischen Eifer für diese heilige Sache lähmen oder gar ersticken. Wenn es also der Kirche aufrichtiger Ernst ist mit ihrer Theilnahme an der Missionsache, so muß sie selbst davon abstrahiren, dieselbe ganz in ihren administrativen Organismus hineinzuziehen.

Von dem Allen abgesehen, würde unserere evangelische Landeskirche im Großherzogthum Baden nicht wohl im Stande seyn, für sich allein zu missioniren. Wo und wie wollte sie Missionäre bilden? Wohin sie senden? Würden die Mittel reichen? Müßte sie sich nicht doch am Ende mit auswärtigen Missionsvereinen in Verbindung setzen zu gemeinsamem Wirken?

Zudem besteht bereits ein Missionsverein bei uns; er hat die Genehmigung höchster Staatsregierung erhalten, und sie wird ihm ohne triftige Gründe nicht entzogen werden. Der Verein hat sich seit seiner Entstehung bedeutend erweitert. Und es ist sehr die Frage, ob neben ihm noch eine rein kirchliche Missionsanstalt gedeihen wird. Ein nicht zu übersehender großer Nachtheil, der ein solches Nebeneinanderbestehen nothwendig hervorrufen würde, wäre aber auch der, daß dadurch leicht

Spaltungen in den Gemeinden selbst entstehen könnten, wie sie nie zu wünschen wären. Aus diesen Gründen kann die Commission es weder für die Missionsfache noch für die Kirche als heilsam erachten, wenn die Mission ganz in den Kreis der kirchlichen Administration hineingezogen werden sollte.

Ueberwiegend vortheilhafter erscheint es Ihrer Commission, wenn die Missionsfache ferner ganz frei unter den Gliedern der Kirche sich entwickle und getrieben werde. Einmal vortheilhafter für die Sache selbst. Alle Hemmungen, Beengungen, Widerwärtigkeiten, die die kirchliche Verwaltung mit sich führen würde, fallen weg bei freiwilliger Vereinigung zur Wirksamkeit für diese Sache.

Nur eigene Anerkennung des Berufs des Christen, die Offenbarung in Christus mit ihrem Segen, dessen wir uns erfreuen, allen Völkern zu bringen, diese Anerkennung, keine Nöthigung von Außen, sammelt die Glieder der Gemeinde zum Verein für die Mission; innige Begeisterung und warme Theilnahme durchdringt alle seine Mitglieder; nur aus Dankbarkeit für den Segen des Christenthums, und aus freier, christlicher Liebe gehen alle Hülfsleistungen hervor; — die Liebe zu ihrem Heiland und seinem Evangelium, die Allen entsagende Hingebung an ihn, die Kraft seines Wortes ist es, was die aus der Mitte des Vereines hervorgehenden Prediger des Evangeliums über Meere und durch Wästen, in Gefahren und Mühen aus der Heimath wegtreibt. Alles Wirken zur Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden stehet so da als eine, aus dem im Schooße der Kirche erwachten, christlich frommen Leben herangewachsene Frucht. Solchem Wirken fehlt es nicht an Kraft und nicht an Segen.

Nicht weniger vortheilhaft erscheint es für die Kirche. Der ganz frei bestehende Verein wird ein Vereinigungspunkt für alle Glieder der Kirche, welcher besondern Richtung des religiösen Lebens sie auch folgen mögen; und nicht nur ein Vereinigungspunkt für alle Glieder der besondern Kirche, sondern für alle verschiedenen evangelischen Landeskirchen, indem die Vereine verschiedener Länder mit einander in Verbindung treten. Wenn die Eingabe des oberländer theologischen Vereins sub 3

bittet, es wolle die hochwürdige Generalsynode dahin wirken, daß unsere Landeskirche sich auf geeignetem Wege mit anderen evangelischen Landeskirchen in Verbindung zu setzen suche zum Zweck der Mission, — so ist die Commission der Ansicht, daß eine solche Verbindung zwar sehr wünschenswerth, aber bis jetzt noch unter den bestehenden äußeren Verhältnissen unausführbar sey. Sie ist aber überzeugt, daß, was durch kirchliche Organe jetzt noch nicht erreicht werden könnte, eben durch den Verkehr der Glieder der einzelnen Landeskirchen unter einander, wie ihn das Missionswesen erzeugt und fördert und belebt, vorbereitet wird.

Wenn es demnach Ihre Commission für angemessener, heilsamer und in der Sache selbst gegründet erachten muß, daß die Sache der Mission dem frei vereinten Wirken der Gemeindeglieder überlassen bleibe, — wenn sie aber auch andererseits die Theilnahme der Kirche an der Missionsache für eine durch Gottes Wort und durch die Zeit gebotene Pflicht derselben erkennen muß, so muß sie sich dahin aussprechen, daß die Theilnahme der Kirche nur in der Weise stattfinden soll, daß sie selbst der Missionsache keinerlei Hinderniß in den Weg lege, sondern das Wirken für die Mission auch ihrerseits gestatte, wie es vom Staate gestattet ist, und daß sie demselben sogar ihren Schutz gewähre, so weit sie dazu die Mittel hat, und durch ihre Organe von der obersten Kirchenbehörde bis zu den Kirchengemeinderäthen herab. Sie soll die Missionsache gestatten und schützen. Demnach stellt die Commission den Antrag: es wolle durch die hochwürdige Generalsynode die evangelische Missionsache im Großherzogthum Baden als von der Kirche sanctionirt und unter ihren Schutz gestellt erklärt werden.

Die Eingabe des oberländer theologischen Vereins spricht den Wunsch aus: es wolle zu diesem Zwecke ein jährlicher Missionsgottesdienst an einem bestimmten Sonntag angeordnet, die Beitragserhebung zu einem besondern Cultusacte erhoben und die Gemeinde durch zeitweise Mittheilungen in der Kirche über den Erfolg der Bemühungen in Kenntniß gesetzt werden. Ebenso sprachen sich im Jahr 1838 die Synoden von Bretten, Laden-

burg, Einsheim und zum Theil von Lörrach für die Einführung eines jährlichen Missionsfestes aus.

Ihre Commission hält die Einführung eines Missionsfestes von Seiten der Kirche nicht für geeignet, theils weil die Einreihung eines solchen Festes unter unsere kirchlichen Feste eine nicht heilsame Aufregung in den Gemeinden verursachen würde; theils weil der Gegenstand kein eigentliches Festmoment darbietet; theils und hauptsächlich, weil die in der Vorlage des hohen Oberkirchenraths, die Abhaltung von wöchentlichen Betstunden betreffend, gestattete Einführung von Missionsbetstunden dem Zwecke schon entspreche. Die Anordnung eines jährlichen Festes, an welchem Vorträge über die Mission gehalten und Collecten gesammelt werden müßten, würden vielmehr — dies ist die Ansicht der Commission — alle die Nachtheile für die Sache der Mission wie für die Kirche selbst nach sich ziehen können, welche wir vorhin schon als Folge kirchlichen Zwangs in dieser Sache aufstellten. Darum beantragt die Commission: auf die Einführung eines allgemeinen Missionsfestes zu verzichten; jedoch erachtet es die Majorität für angemessen, daß ein Sonntag festgesetzt werde, an welchem vorzugsweise die Mission Gegenstand der Predigt und des Gebets und eine Collecte für die Mission erhoben werde; jedoch solle auch in Hinsicht dieses Gottesdienstes und dieser Collecte kein Zwang stattfinden. Als den hierzu geeignetsten Sonntag erkennt die Majorität den ersten Sonntag nach dem alten Epiphaniensfeste, indem gerade dieses jetzt eingegangene Fest in näher Beziehung zur Mission steht, da es die Anbetung des Herrn durch die Heiden zum Gegenstand habe. Sie beantragt daher, es möge durch hochwürdige Synode der erste Sonntag nach dem früheren Epiphaniensfest als der Sonntag bezeichnet werden, an welchem vorzugsweise in den Gottesdiensten der Mission gedacht und für sie gebetet werden möge.

Indem nun Ihre Commission, nach früherem Beschluß hochwürdiger Synode, den von den sogenannten Missionsstunden handelnden Paragraphen der die Betstunden betreffenden Vorlage hohen Oberkirchenraths hier mit in Berathung zog, glaubte sie einstimmig ihren früher gestellten Antrag festhalten

und dessen Motivirung wörtlich wiederholen zu müssen. Nämlich §. 4 der Vorlage des großherzogl. Oberkirchenrathes, die Abhaltung der Wochengottesdienste und der Betstunden betreffend, lautet also: „Monatlich oder vierteljährlich einmal wird diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt, und es werden alsdann statt der biblischen Vorlesungen Missionsnachrichten entweder aus den Missionsblättern vorgelesen oder referirt. Ueber die Einsammlung von Collecten für die Mission wird eine besondere Verordnung erfolgen, wobei der Grundsatz gelten muß, daß die Kirche durch ihre amtlichen Organe die Verwendung der Gelder überwachen und leiten muß, und daß daher die Missionscollecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenrathes gestellt werden.“

Ihre Commission beantragt, diesen Paragraphen in seiner ersten Hälfte anzunehmen, mit der Modification, daß anstatt: „wird diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt“ gesetzt werde: „kann diese Betstunde in eine Missionsstunde verwandelt werden.“ Diese Abänderung hält die Commission für nöthig, um einen gerade in der Theilnahme an der Missionsache nicht geeignet scheinenden Zwang fern zu halten. In seiner zweiten Hälfte aber, nämlich von den Worten: „Ueber die Einsammlung u. s. w.“ an, möchte nach dem Antrag der Commission der Paragraph in folgender Fassung anzunehmen seyn:

„Wenn bei diesen Missionsbetstunden Schlüsselcollecten in der Kirche erhoben werden, so muß deren Verwendung, wie die aller übrigen Kirchencollecten, von der Kirche durch ihre amtlichen Organe überwacht und geleitet, und müssen daher diese Collecten unter die Verfügung des evangelischen Oberkirchenrathes zum Zweck der Mission gestellt werden, worüber eine besondere Verordnung erfolgen wird. Auch diese Betstunden werden am Altar abgehalten.“

Diese Abänderung der Fassung hat Ihre Commission nur im Interesse der Deutlichkeit nöthig gefunden, indem die Fassung in der Vorlage der Deutung Raum läßt, als müßten in diesen Missionsstunden Collecten gesammelt werden. —

Im Allgemeinen war es sehr erfreuend, zu vernehmen, mit

welcher ungetheilten Zustimmung sich die verschiedenen Redner über die in Frage gestellte Angelegenheit aussprachen; eine Verschiedenheit der Ansicht, die sich kund gab, betraf nicht sowohl das Wesen der Sache, als die Art und Weise, wie ihr wohl am besten gedient werden möchte. Mit Freimüthigkeit und Würde wurden Bedenken besprochen, die sich außen oder im Schooß der Synode erhoben hatten. Doch wir müssen auf Ein und Anderes aus den Debatten hier zu sprechen kommen, ehe wir das Ergebniß der Beratungen in den Schlusss Fassungen der Synode bekannt geben.

Ein Mitglied bemerkte, die Missionsache im Großherzogthum Baden seye Sache eines Privatvereins, den der Staat bereits genehmigt habe, und es bedürfe daher wohl nicht noch einer besondern Sanction der Kirche, wie dies der Bericht wolle. Ueberhaupt wurde der erwähnte Ausdruck von verschiedenen Seiten her nicht ganz angemessen gefunden, und selbst bedenklich. Sanctionen bedürfe eine so heilige, mit dem Wesen der Kirche so innig und nothwendig verbundene Sache gewiß nicht. Wollte man der jetzigen Kirchenversammlung das Recht zulegen, hierfür eine förmliche Sanction auszusprechen oder zu beantragen, so müsse einer späteren Generalversammlung ebenso das Recht zustehen, die früher ausgesprochene wieder aufzuheben. Was so bestimmt und tief im Wesen der Kirche liege, stehe hoch über der von einer Generalsynode ausgehenden Sanction. Dennoch glaubten andere Mitglieder, sollte die Mission darum nicht als Privatsache, sondern als Sache der Kirche betrachtet werden, lasse man den prägnanten Ausdruck „Sanction“ auch immerhin fallen. Nur durch eine in diesem Sinne gefaßte, offene Erklärung der Kirche würden trübe und unlautere Nebenvorstellungen, die sich hie und da an den Begriff der Mission angeknüpft hätten, beseitigt und für die Zukunft fern gehalten werden können. Der Segen der Missionsthätigkeit erstrecke sich nicht nur auf die große Zahl der Unglücklichen, welchen das Licht des Evangeliums noch nicht aufgegangen sey, sondern er wirke auch rückwärts auf die Kirche selbst, indem sie einen gemeinschaftlichen Anhalts- und Vereinigungspunkt für abweichende Ansichten darböten. So nur könne sich das Mißtrauen

löfen, mit welchem sich die Vertreter der verschiedenen Ansichten bisher nicht selten betrachtet hätten. Es wurde auf die Missionsverzeichnisse unseres Vaterlandes hingewiesen, in welchen sich Männer der verschiedensten Ansicht im schönsten Vereine fänden. Nur wenn die Mission Sache der Kirche werde, werde man sie nicht mehr als Parteisache betrachten, — oder doch nicht anders, denn als Sache einer Partei, die von den reinsten Beweggründen geleitet, und von der innigsten Liebe zu den Brüdern durchdrungen würde. Wie die Mission an sich ernster Auftrag des Herrn sey, so sey sie zugleich in unserer Zeit wahres Bedürfnis unserer Kirche geworden, von dessen Befriedigung ihr selbst reicher Segen zufließen würde.

Bedenklich schien es Manchen, daß die Missionsstunden in den Nexus der allgemeinen Wochengottesdienste aufgenommen würden, die ihre unionsmäßige Bestimmung hätten, welcher durch den §. 4 der Wochengottesdienstordnung, wie er gestellt ist, eine Verletzung drohe. Zu einem Gottesdienst in der Kirche gehöre immer der Vortrag von Gottes Wort; nun sollten aber nach §. 4 des Entwurfs in den Missionsbetstunden nur Missionsnachrichten mitgetheilt werden, und so gewiß es derselben gäbe, welche sehr angemessen, belehrend und belebend seyen, so gäbe es auch andere, welche sich ihrer innern Gehaltlosigkeit und selbst nicht ganz würdigen Darstellung wegen nicht zur Grundlage für gottesdienstliche Betrachtungen eigneten. Man habe vor wenigen Tagen den Altar als die hochheilige Stätte des Gebetes bezeichnet, und zum Vortrag von Missionsnachrichten letzterer Art eigne sich wahrlich dieser Ort nicht.

Nicht ganz angemessen wollte es dem Redner einer andern Seite erscheinen, daß die bei Missionsgottesdiensten eingesammelten Gelder unter die Oberaufsicht des Oberkirchenrathes gestellt würden, welcher mit deren Verrechnung doch nichts weiter zu thun hätte, als sie wieder abzugeben an die Missionsgesellschaften, denen man sie zuweisen würde. Würden von einzelnen Geistlichen nur wenige Gelder eingesendet, so könnte dies selbst in den Augen der kirchlichen Oberbehörde ein nachtheiliges Licht auf die vielleicht hiernach beurtheilte Thätigkeit und Würdigkeit jener Geistlichen werfen, während doch ganz andere Gründe

vorliegen könnten, um derentwillen die Spende zur Mission spärlicher als an andern Orten ausfalle.

Die Haltung von Missionsbetstunden überhaupt, so wie die Erhebung von Collecten für die Zwecke der Mission, sollten, nach den Wünschen von dieser Seite her, an die Genehmigung des Kirchengemeinderathes gebunden werden, damit durch Missionsversammlungen keine Spaltungen hervorgerufen würden, so daß man vielleicht nicht ohne Hinzuthun der weltlichen Macht in einzelnen Orten Missionsbetstunden halten könnte.

Es wurde bemerkt, so sehr man auch Freund der Mission sey, so müsse man sich doch sehr vor allen Uebertreibungen hüten und die Theilnahme an derselben nicht für ein ausschließliches Zeugniß eines lebendigen christlichen Lebens halten. — Den Beobachtungen eines andern Redners war es selbst nicht entgangen, daß bis jetzt die Missionsache nicht überall in guten, Vertrauen gewinnenden Händen sey, durch welchen Umstand in einzelnen Gemeinden und Familien schon Zerwürfnisse hervorgerufen worden wären. Ihm wollte bedünken, daß eine Ueberwachung der Mission von Seiten der Kirche noch nicht dadurch gegeben sey, daß dieselbe Missionsbetstunden anordne, Collecten erhebe und versende, sondern dadurch allein, daß sie ihre Missionäre selbst bilde und aussende. Dadurch allein könne verhindert werden, daß man nicht Missionären begegne, welche einer wichtigen, heiligen Sache, deren Träger sie seyn sollten, mehr schaden als nützen. — Wiederholt auch von dieser Seite wurde verlangt, daß die Abhaltung von Missionsbetstunden an die Zustimmung der Kirchengemeinderäthe gebunden werden solle, — was von andern Rednern beanstandet wurde, weil man einmal nicht für nöthig erachte, den Kirchengemeinderath über den Erbauungsstoff, den ein Pfarrer behandeln wolle, vorher zu befragen, und man von einer solchen Hereinziehung andere Unordnungen und Zerwürfnisse befürchte, da, wo Pfarrer und Kirchengemeinderath oder die einzelnen Glieder des letzteren unter sich selbst verschiedene Ansichten hätten. Besser sey es, die Nothwendigkeit von Missionsbetstunden allgemein durch die Kirche auszusprechen, und die geeigneten Anordnungen von ihr auszugehen zu lassen.

Der Befürchtung, es werde durch Missionsbetstunden, wie sie der Entwurf des §. 4 in Aussicht stelle, eine unionsmäßige Bestimmung verletzt, wurde in dem mehrfällig unterstützten Antrage begegnet, daß den Mittheilungen aus dem Missionsgebiete ja immerhin das Vorlesen von biblischen Abschnitten vorausgehen könne, so wie der Mißstand, daß Einzelne zu gehaltlose Missionsnachrichten mittheilen möchten, dadurch beseitigt würde, wenn man die Direction des badischen Missionsvereines zur Bekanntgebung guter Nachrichten auffordere, die sich zum Vortrag in Missionsgottesdiensten eignen.

Ueber die Frage, wie das Missionswesen gefördert werden solle, gab ein Mitglied der Synode noch Folgendes zu vernehmen: Zwei Dinge scheine ihm die Kirche thun zu müssen, einmal müsse sie darauf hinwirken, daß durch die Geistlichen die Glieder der Gemeinden über den Zweck und die Heiligkeit der Sache recht belehrt und zur innigen Theilnahme erweckt würden, und dann müßten zum Gedeihen der Sache Collecten veranstaltet werden. Der Sprecher erachtete aber zur Erreichung dieser Zwecke bloße Missionsbetstunden nicht für genügend. Diese würden nur von Solchen besucht werden, die schon Freunde der Missions Sache seyen, und es würde darum Gelegenheit fehlen, auf Diejenigen einzuwirken, die man jetzt noch als Gegner der Sache, oder doch als Gleichgültige für dieselbe betrachten müsse. So würde die Sache immer als Parteisache erscheinen; zumal wenn von der Kirche bei den zu haltenden Gottesdiensten den Geistlichen nur ein Können und nicht ein Müssen auferlegt werde, in welchem ersteren Ausdruck er ein der Kirche nicht ziemendes, schwankendes, unentschiedenes Urtheil erblickt. Um die oben angegebenen Zwecke besser erreichen zu können, stelle er daher seinen Antrag dahin: Die Kirche solle die Anordnung treffen, daß am Ende eines sonn- oder festtäglichen Gottesdienstes im Laufe des Kirchenjahrs der Gemeinde Nachricht von der Mission gegeben, dabei diese Sache ihr empfohlen und eine Collecte zu diesem Ende erhoben werde.

Der Ausdruck in §. 4 des Entwurfs „wird“ wurde fast von einer gleichen großen Zahl von Rednern bekämpft als

verteidigt, so wie für als gegen das facultative „kann“ gesprochen wurde.

Es wurde nun die Discussion geschlossen, und nachdem die einzelnen Anträge von dem Herrn Präsidenten nochmals vorgelesen worden, wird der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und da in Bezug auf die Redactionsveränderung des Wortes „wird“ und „kann“ zehn Stimmen dafür und zehn Stimmen dagegen waren, entschied das Präsidium für das facultative „kann“.

Hierauf wurde der Antrag

„unter Einwilligung des Kirchengemeinderathes“ zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 8 Stimmen verworfen.

Der Antrag der Commission wegen Erhebung der Collecten und der Verbesserungsvorschlag, daß auch in Missionsbetstunden zur Eröffnung ein Capitel aus der heiligen Schrift vorgelesen werden solle, so daß also keine Abweichung von der unionsmäßigen Gottesdienstordnung stattfinden würde, wurde von der Synode angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Achtzehnte Plenarsitzung vom 29. Mai.

Die zweite Commission erstattet mündlichen Bericht über mehrere ihrer Begutachtung zugewiesene Gegenstände:

- 1) Antrag der Diöcese **A d e l s h e i m** (Mittheil. S. 129), daß Schulkinder in der Sonntagskatechisation vor der kirchlichen Versammlung aus Bibel, oder Katechismus, oder Gesangbuch, oder einem besondern Festbüchlein ein betreffendes Stück hersagen sollen.

Die Commission fand sich nicht veranlaßt, auf diesen an sich schönen und löblichen Gebrauch zu allgemeiner Einführung einzugehen, und die Synode beschloß, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

In Folge dieses Beschlusses soll der berührten Sitte, da, wo sie bereits eingeführt ist, nicht entgegengetreten werden. Die neue Einführung an andern Orten muß wohl dem Ermessen des Pfarrers und Kirchengemeinderathes anheimgestellt bleiben.

- 2) Wunsch der Diöcese **B r e t t e n**, den Gründonnerstag vor Allem als Gedächtnistag des heiligen Abendmahls zu berücksichtigen und dann auch jedesmal über dasselbe zu predigen. (Mitth. S. 129.)

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Es bei der bisherigen Anordnung zu belassen, da durch ein neues Formular für die Liturgie am Gründonnerstag der Mißstand gehoben sey, der zu obigem Wunsche Veranlassung gegeben.

- 3) Antrag der Diöcesen **N e c a r b i s c h o f s h e i m** und **S i n s h e i m**, wegen näherer Bestimmung der Stunde,

in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey.

Die Commission stellt den Antrag: Die Haltung dieses Gottesdienstes auch des Abends bei Licht zu gestatten, die Bestimmung der Stunde aber dem Pfarrer und Kirchengemeinderath unter Genehmigung des Dekanats zu überlassen.

Die Befürchtung, es möchten solche Abendgottesdienste bei Licht zu Unordnungen führen, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, und die Synode beschließt mit entschiedener Stimmenmehrheit zur Tagesordnung überzugehen.

- 4) Die Anfrage, ob die Bestimmungen der Unionsurkunde, Beilage A, §. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar sey.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Obschon die ergangenen Bestimmungen auf Todtgeborene wohl keine Anwendung finden können, so werde sich doch der Geistliche in dieser Beziehung nach der Observanz und den Wünschen seiner Gemeinde richten müssen.

- 5) Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg, pietistische und ultramontanistische Umtriebe betreffend. (Mitth. 149, Nr. 57.)

ad a. Die Commission stellt den Antrag: nach den Erläuterungen, welche einige Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Beziehung bei den Erörterungen der Commission gegeben haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dagegen stellt ein Abgeordneter unter näherer Begründung den Antrag:

- 1) Die Generalsynode wolle den dringenden Wunsch aussprechen, daß
- a. die oberste Kirchenbehörde die Dekanate anweisen möge, genau über den in Frage gestellten Gegenstand zu berichten, und
 - b. ferner streng darüber zu wachen, daß namentlich, wo von Seiten einzelner Geistlichen derartige Erscheinungen veranlaßt oder begünstigt werden, die nothwendig zu kirchlicher Unordnung führen müssen, dieselben beseitigt werden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 16.

Karlsruhe, den 15. Juni

1843.

Achtzehnte Plenarsitzung vom 29. Mai.

(Schluß.)

Von andern Abgeordneten wurden noch folgende Anträge gestellt:

- 2) Der hohe Oberkirchenrath möge die ältere Verordnung in Betreff der Separatisten auch ferner wie früher als maßgebend erklären und anwenden auf die Versammlungen der Pietisten.
- 3) die oberste Kirchenbehörde wolle über das Verhalten der Geistlichen in pietistischer und rationalistischer Beziehung ein wachsames Auge haben, und, wo nöthig, nach beiden Seiten hin das Erforderliche verfügen;
- 4) es möge von der hohen Behörde ausgesprochen werden, daß, weil nun Betstunden und sogenannte Missionsstunden bestehen, kein Grund zur Billigung der Conventikel mehr vorhanden sey.

Es fand eine längere und lebhaftere Discussion über obige Anträge statt, wobei unter Anderem auch bemerkt wurde, daß die in Antrag Nr. 2 angerufene Verordnung über Separatisten eigentlich keine Anwendung auf Pietisten finden könne, so lange ihre Versammlungen keinen separatistischen Charakter annehmen. Handle es sich nur um einen Zusammentritt zu religiösen Zwecken, so müsse das allgemeine Gesetz (Reg. Bl. 1833, Nr. 38) über Vereine maßgebend seyn, nach welchem Vereine nur strafbar sind, wenn sie die Staatsregierung untersagt hat.

Man schritt zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge. Der Antrag Nr. 1 wurde mit 12 gegen 11 Stimmen verworfen, und ebenso der Antrag Nr. 3 mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Der Commissionsantrag wurde nun zur Abstimmung gebracht und mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen und eine Abstimmung über die Anträge Nr. 2 und 4 für überflüssig erachtet.

ad b. Ultramontane Umtriebe betreffend; Antrag der Commission und Beschluß der Synode: die Sache auf sich beruhen zu lassen.

6) Die zweite Commission erstattete Bericht über mehrere Anträge und Eingaben, den

Kirchenbaustyl

betreffend. Derselbe gibt zu vernehmen:

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre Commission für Prüfung der in den Diöcesansynodal-Protokollen von 1835, 1838 und 1841 enthaltenen Anträge und Vorlagen hat in ihrem Bericht unter A, 49 beantragt: „Die Anträge verschiedener Diöcesen, wie Müllheim und anderer wegen Baustyls, Adelsheim wegen verhältnismäßiger Größe der Kirchen, Müllheim und Ladenburg wegen Verzierung derselben, an die zweite oder Cultcommission zu überweisen.“ Dieser Antrag erhielt die Zustimmung der hohen Synode, und leztgedachte Commission hat nach näherer Prüfung des Gegenstandes darüber Bericht zu erstatten.

Indem dieselbe sich dieses Auftrags entledigt, wird sie hinsichtlich des ersten Punktes, nämlich des Baustyls, nicht nöthig haben, ausführlich auseinander zu setzen, in welcher genaueren, unzertrennlichen Beziehung der Bau eines Gotteshauses zum Cultus steht und von jeher bei allen Religionen und Völkern gestanden hat. Die Bestimmung, der Zweck der Kirchengebäude ist im Grunde gar kein anderer, als der: Orte und Stätten des Cultus zu seyn. Nothwendig müssen sie daher auch so gebaut und eingerichtet seyn, daß sie dieser ihrer Bestimmung entsprechen; in keinem Fall dürfen sie den Cultus, um deswillen sie eigentlich da sind, hindern oder seiner Entfaltung und Ausbildung in den Weg treten; es steht wohl

unwidersprechlich fest: die Kirchen müssen sich nach dem Cultus, nicht aber der Cultus nach den Kirchen richten. Insofern ist der Kirchenbau Cultsache, und gehört darum recht eigentlich vor das Forum dieser hohen Versammlung.

Wenn nun auch in der ganz neuesten Zeit für das Aeußere der evangelischen Kirchengebäude sich wiederum ein besserer, wahrhaft kirchlicher Baustyl mehr und mehr geltend macht, so hat sich doch für das Innere derselben seit ungefähr dreißig Jahren bei den Baumeistern eine Praxis gebildet, die der Idee und dem Wesen des evangelischen Cultus nicht entspricht, demungeachtet aber ein feststehender Typus geworden zu seyn scheint. Diese Praxis besteht darin, daß die Kirche schlechthin in Form eines langen Vierecks gebaut und der ganze innere Raum zu Sitzplätzen verwendet wird; in der Mitte der schmalen Hinterwand, dem Haupteingang gegenüber, ist, meist sehr hoch, die Kanzel angebracht, zu der gewöhnlich eine in der Wand befindliche Thüre führt, so daß die Gemeinde den Geistlichen nicht eher zu Gesicht bekommt, als bis diese Thüre sich öffnet; sehr häufig muß derselbe, um zu der Kanzelthüre zu gelangen, erst aus der Kirche hinausgehen und auf einer im Kirchenturm angebrachten Treppe die Kanzel besteigen. Unmittelbar vor der Kanzel, d. h. unter ihr, steht der Altar, vor dem etwas Raum, jedoch in der Regel nur wenig, freigelassen ist. Die Orgel befindet sich entweder auf der Emporbühne über dem Haupteingang oder an der Hinterwand, unmittelbar über der Kanzel.

Dieser Typus ist sogar in eine Staatsverordnung übergegangen, denn in der Instruction für Bauverständige bei Abschätzung der Zehntbaulasten, §. 6., wird gesagt: „Evangelische Kirchen haben zu bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) Langhaus, 3) Sacristei, 4) den nöthigen Emporbühnen. Das Innere derjenigen Kirchen, die über 500 Sitzplätze enthalten, darf nicht länger als breit (mit Einschluß der Seitenemporen) seyn, damit theils die an der hintern Querwand anzubringende Kanzel nicht allzuweit von den gegenüber befindlichen Sitzen entfernt wird, theils eine etwaige spätere Vergrößerung leichter angebracht werden kann.“

Mit einer solchen Norm, welche ursprünglich von Baumeistern, die mit dem Wesen des evangelischen Cultus nicht gehörig bekannt waren, ausgegangen ist, kann sich die evangelische Kirche um so weniger zufrieden geben, als sie sich dadurch der katholischen Kirche gegenüber wesentlich verkürzt sieht. Dieselbe Instruction sagt §. 7: „Katholische Kirchen haben zu bestehen: 1) aus einem Thurm, 2) einem Langhaus, 3) einem geräumigen Chor von solcher Länge, daß zwischen dessen oberster Stufe und der untersten Stufe des Hauptaltars eine Entfernung von wenigstens zwanzig Fuß bleibt; bei kleinern Kirchen, nämlich für nicht mehr als 400 Kirchgänger. Bei größern Kirchen soll der Chor ein Drittheil der Länge des Langhauses enthalten; 4) aus einer Sacristei von wenigstens 200 Quadratsfuß Raum oder, wenn sich auf der andern Seite des Chors noch eine gleiche Paramentenkammer befindet, von 96 Quadratsfuß Raum; 5) aus einer Empore, die nicht größer ist, als sie für die Orgel mit dem erforderlichen Sängerkhor nöthig bleibt. Wegen der etwaigen späteren Vergrößerung soll das Langhaus, sobald es für mehr als 400 Personen Raum zum Sitzen enthält, nicht über $1\frac{1}{2}$ mal länger als breit angelegt werden. Die hieraus folgende Abtheilung desselben in drei Schiffe ist so anzulegen, daß die Sitze im Mittelschiff wenigstens $\frac{2}{3}$ des ganzen Sitzraums enthalten.“

Es ist sehr wohl zu beachten, daß diese Instruction nicht gegeben ist, um einen Plan festzusetzen, nach dem in aller Zukunft die evangelischen Kirchen gebaut werden sollen, vielmehr dient sie nur zur Abschätzung der Zehntbaulasten und bestimmt die Grundsätze, nach denen bei dieser Abschätzung zu verfahren, nicht aber, wie künftig zu bauen ist. Demnach kann und soll sie die Einrichtung neuer Kirchengebäude nicht hindern. Diese bleibt vielmehr dem Ermessen der Kirche selbst anheimgestellt. Es fragt sich daher vor Allem, was das Bedürfniß der Kirche ist, und welche Anforderungen der evangelische Cultus in dieser Beziehung zu stellen hat.

Das Wesen alles Cultus überhaupt, und somit auch des evangelischen, besteht in der Anbetung; in der Anbetung lösen sich alle einzelnen Momente des Cultus zuletzt auf, wie sie aus

ihr hervorgegangen sind; insonderheit tritt sie aber in dem sogenannten liturgischen Momente hervor, welches daher als der Cultus im engern Sinn bezeichnet werden kann. Weit entfernt also, daß dieses Moment eine Nebensache im evangelischen Cultus ist, bildet es vielmehr einen der Hauptbestandtheile desselben und gehört integrirend zu seinem Wesen. Jede Zurückdrängung und Verkümmern dieses Moments, jede Bevorzugung der andern Hauptbestandtheile auf seine Unkosten ist eine Einseitigkeit, und rührt her von Verkennung oder Unkenntniß der Idee und des Wesens des Cultus. Man hat zwar dem liturgischen Bestandtheil des öffentlichen Gottesdienstes in der protestantischen Kirche nicht immer die gehörige Berücksichtigung widerfahren lassen, allein die neueste Zeit hat, gehoben von einem neuerwachten religiösen und kirchlichen Leben, ihre Aufmerksamkeit wieder mehr darauf gerichtet; sie will das liturgische Moment wieder in sein Recht eingesezt wissen und gehörig gepflegt haben; auch die hochwürdige Generalsynode hat sich bereits in diesem Sinne, gelegentlich der Verlegung des Kanzelgebetes an den Altar, ausgesprochen.

Betrachtet man nun von diesem Standpunkte aus den oben beschriebenen modernen Bautypus, so erscheint derselbe als gänzlich verfehlt. Nach ihm bildet die Kanzel, d. i. der geistliche Lehrstuhl, insofern sie in der Mitte der hintern Querwand angebracht ist, recht eigentlich den Mittelpunkt des Cultgebäudes; der Altar hingegen, die Stätte der Anbetung, erscheint im Verhältniß zur Kanzel, unter der er unmittelbar steht, als eine Art Zubehör zu ihr, als eine untergeordnete, dienende Nebensache; er macht mit ihr ein Ganzes aus, jedoch so, daß die Kanzel immer als der hervortretende Haupttheil dieses Ganzen erscheint. Der fragliche Bautypus ist somit der räumliche Ausdruck und Abdruck für den Irrthum, als sey im evangelischen Cultus das doctrinelle und individuelle Moment die Hauptsache, das Centrum, als sey die Kanzel das Ein und Alles, um das sich der ganze Cultus drehe, dagegen das liturgische Element, die Anbetung im engern Sinn, etwas der Predigt schlechthin Untergeordnetes, ihr gegenüber Nebensache. Es ist somit in diesem Bautypus der abgeschwächte Protestantismus der Aufklärungsperiode aus-

geprägt, der, wie er beinahe Alles in das Gebiet der Subjectivität hineingezogen hat, so auch im Cultus das subjective, individuelle Moment weithin über das objective, das eigentliche Gemeindemoment erhebt und die Alleinherrschaft desselben anspricht. Während in der katholischen Kirche das objective Element des Cultus, nämlich das liturgische, das doctrinelle, zur Ungebühr beeinträchtigt, tritt hier der umgekehrte Fall ein, und es ist charakteristisch, daß da, wo in den katholischen Kirchen das Sanctissimum, in den modern evangelischen Kirchen der Prediger steht.

Wenn hiernach kein Zweifel seyn kann, daß durch den fraglichen Bautypus der eine Hauptbestandtheil des evangelischen Cultus, das Moment der Anbetung verkürzt und beeinträchtigt wird, und überhaupt das Wesen und die Idee dieses Cultus gänzlich verkannt ist, so hat auch Niemand das Recht, der evangelischen Kirche einen solchen Bautypus aufzubringen. Kann irgendwo von einer Autonomie der Kirche die Rede seyn, so ist es hier der Fall, wo es sich um die Art und Weise der Anbetung, um den Cultus handelt. Wie und wo angebetet werden, wie der Cultus eingerichtet seyn soll, das kann nur die Kirche selbst bestimmen; ihr steht es darum auch zu, festzusetzen, wie die Cultusgebäude einzurichten sind, um ihrem Zweck zu entsprechen. Wenn daher nach unserer kirchlichen Verfassung in irgend etwas die Generalsynode mitzureden hat, so muß ihr dies Recht bei vorliegendem Gegenstande zugestanden werden. Müssen die katholischen Kirchen genau so gebaut werden, wie es das Bedürfniß des katholischen Cultus erfordert, warum sollen die evangelischen Kirchen dem Bedürfniß des evangelischen Cultus nicht entsprechen? Warum soll die evangelische Kirche sich einen Bautypus gefallen lassen, der das Product der Verkennung des evangelischen Cultus und der Unbekanntschaft mit seinem Wesen ist?

Nicht minder, wie von der Idee des evangelischen Cultus aus, zeigt sich der fragliche Bautypus auch noch in anderer Beziehung als verwerflich. Für's Erste nämlich entspricht es wahrlich nicht den Forderungen der Aesthetik, wenn mitten in der hintern Querwand, die oft einen sehr großen Raum ein-

nimmt, eine Kanzel angeheftet ist, zu der keine Treppe führt, die wie ein Erker an der Wand hängt; und doch wird nothwendig das Auge der Gemeinde beim Eintritt in das Gotteshaus, wo schon die räumlichen Verhältnisse und die ganze Einrichtung das Gemüth erheben sollten, auf dieses Centrum des Gebäudes gewissermaßen fixirt. Außerdem liegt etwas Ungehöriges darin, wenn der Geistliche, vorher der Gemeinde unsichtbar, auf einmal gleichsam aus der Wand herauskommt und plötzlich auf der Kanzel steht. Für's Zweite ist eine solche Stellung der Kanzel in akustischer Hinsicht sehr mißlich. Der Prediger muß den ganzen langen Raum von einem Ende bis zum andern mit seiner Stimme ansfüllen, er muß also eine sehr starke Stimme haben, wird aber demungeachtet nicht leicht verstanden, weil sich die Stimme nicht brechen kann; hat er eine schwache Brust und Stimme, so ist es noch schlimmer für die Zuhörer, und er selbst läuft Gefahr, an der Gesundheit Noth zu leiden. Obgleich also jene Stellung der Kanzel lediglich im Interesse des doctrinellen Princips beliebt worden, so genügt sie diesem nicht einmal, sondern beeinträchtigt es in allen etwas größeren Kirchen, so daß man schon mehrfach genöthigt war, eine Versetzung der Kanzel vorzunehmen, weil einerseits der Prediger sich über Gebühr anstrengen mußte, andererseits die Gemeinde demungeachtet nicht hören konnte. Dazu kommt endlich, daß wegen der Stellung des Altars vor der Kanzel und wegen des freien Raumes, der vor dem Altar gelassen werden muß, die Kanzel in der Regel hoch steht, und von dem Sitzraum für die Zuhörer ziemlich weit entfernt ist; dadurch entsteht aber ein zu entferntes, ungemüthliches Verhältniß zwischen dem Prediger und den Zuhörern, welches der vertraulichen, herzlichen Ansprache Eintrag thut.

Alle diese Gründe zusammengenommen werden hinreichen, die hochwürdige Generalsynode zu überzeugen, daß der moderne Bantypus nicht mehr beibehalten werden kann, sondern ein solcher Typus angenommen werden muß, bei welchem jedem Hauptbestandtheil des Cultus, sowohl dem doctrinellen als dem liturgischen, sein Recht widerfährt, und der letztere so wenig als der erstere verkürzt wird. Dies kann aber nur geschehen,

wenn man zu demjenigen Typus zurückkehrt, der seit den ältesten Zeiten in der Kirche recipirt war, und erst in der neuesten Zeit verdrängt worden ist. Von jeher zerfiel jede christliche Kirche in zwei Theile, in das sogenannte Schiff oder Langhaus und in das Chor; letzteres war ein erhöhter Raum, zu dem mehrere Stufen führten, und innerhalb dessen der Altar stand; es war in engerem Sinn die Stätte der Anbetung, und deshalb der heiligere Theil des ganzen Gebäudes; man richtete es immer gegen die Morgen-, d. i. Lichtseite, und gab ihm auch in der Regel mehr Fenster, als dem Langhaus. Dieses dagegen war der Versammlungsort der Gemeinde, der Ort, wo die Stühle sich befanden; innerhalb seiner, gewöhnlich an einem Pfeiler, war die Kanzel angebracht, nicht zu hoch, so daß der Prediger der Gemeinde nahe oder recht eigentlich in ihrer Mitte stand, und von allen Zuhörern gehört werden konnte. Bei diesem Typus wird das objective, liturgische Element des Cultus mit Recht von dem doctrinellen und individuellen unterschieden, und erscheint bei aller allgemeinen Verbindung mit dem doctrinellen, bei aller substantiellen Einheit mit ihm, doch als ein besonderes, für sich bestehendes, wie es die Idee des Cultus mit sich bringt. Ebenso wird bei diesem Typus das doctrinelle Element, die Predigt, gefördert, indem der Gemeinde das Hören und dem Prediger das Reden leichter gemacht ist. Letzterer spricht nämlich dann nicht in den ganzen langen Raum der Kirche hinein, sondern so, daß die Stimme sich brechen muß. Auch für die durch sinnliche Anschauung vermittelte Erhebung des Gemüths ist dabei am besten gesorgt; denn der in das Gotteshaus eintretenden Gemeinde tritt dann nicht der Lehrstuhl des Predigers als Centrum ihres Gottesdienstes in's Auge, sondern die speciell zur Anbetung und zum Dienst Gottes bestimmte Stätte mit ihren heiligen Emblemen. In künstlerischer Beziehung endlich ist dieser alte Bautypus von dem größten Vortheil; durch das Chor bekommt jede Kirche erst etwas Eigenthümliches und hört auf, ein bloßer Hörsaal zu seyn; und nach dem Urtheil eines trefflichen Lehrers der Architectur ist die Trennung in Chor und Schiff die erste und

nothwendige Bedingung, unter der allein sich ein evangelischer Kirchenbaustyl entwickeln und ausbilden kann.

Im hochwichtigen Interesse des Cultus, dem sich in neuester Zeit die Aufmerksamkeit der treuesten Freunde der evangelischen Kirche so sehr zuwendet, und für dessen Pflege zu sorgen eine heilige Pflicht auch dieser hohen Versammlung ist, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, auf Wiederherstellung des uralten Baustylus und auf Entfernung des modernen und unstatthaften anzutragen. Sie hält es nicht für angemessen, sich in die Einzelheiten des evangelischen Kirchenbaustyls einzulassen und darüber Bestimmungen vorzuschlagen, sie will dies den Technikern überlassen; wohl aber glaubt sie im Allgemeinen hinsichtlich dieses Baustyls mit den Eingangs gedachten Diöcesansynoden den Antrag stellen zu müssen:

„Hochwürdige Generalsynode wolle beschließen, daß jede neu zu erbauende evangelische Kirche aus einem Chor und Schiff bestehen soll, ersteres über letzterem um mehrere Stufen erhöht, und in ihm der Altar, dagegen die Kanzel im Schiff angebracht werde; zu dem Ende wolle der Antrag gestellt werden, daß die oberste Kirchenbehörde jedem Bauplan einer evangelischen Kirche, welcher nicht nach diesem Typus gefertigt ist, die Genehmigung versage.“

Der zweite Punkt, den mehrere Diöcesansynoden hinsichtlich des Baues evangelischer Kirchen berührt haben, betrifft die Größe derselben. In der oben erwähnten Instruction für Bauverständige bei Abschätzung der Zehntbaulasten wird S. 5 gesagt: „Bei evangelischen Kirchen muß das Innere für $\frac{5}{12}$ von der Seelenzahl der Gemeinde bequemen Sitzraum darbieten.“ Die Erfahrung hat bereits gezeigt, daß dies Verhältniß der Kirchenbesucher zu der Seelenzahl unrichtig ist, und die Kirchen, wenn hiernach verfahren würde, zu klein wären. Zum Beweis mag hier beispielsweise nur eine vom Dekanat Bretten gefertigte Uebersicht über den Kirchenbesuch in dieser Diöcese folgen:

Ort.	Seelenzahl.	Zahl der Kirchgänger.	Also mehr als $\frac{5}{12}$.
Diedelsheim	773	452	130
Heidelsheim	1750	792	62
Helmshheim	480	281	81
Unteröwisheim	2044	1041	191
Oberöwisheim	641	440	175
Oberacker	461	218	28
Gölshausen	662	316	41
Stein	1356	640	75
Böfzingen	1714	842	127
Rinklingen	476	280	85
Ruith	674	366	66
Musbaum	915	600	220
Gondelsheim	1225	785	275

Hiernach beträgt die Zahl der Kirchgänger in einzelnen Gemeinden, wie Musbaum, Gondelsheim, Oberöwisheim, sogar $\frac{5}{12}$, bei andern $\frac{7}{12}$, und da die Population im Zunehmen ist und auch der Kirchenbesuch zunimmt, so wäre es ein großer Uebelstand, wenn nach dem Maßstab von $\frac{5}{12}$ verfahren würde. Die katholischen Kirchen sind auch in dieser Beziehung begünstigt, indem nach §. 4 der angeführten Instruction das Innere des Langhauses, mit Ausschluß des Platzes für den Chor, für die Orgelbühne und zwei Seitenaltäre, so vielmal $4\frac{1}{8}$ Quadratfuß neues Maß Platz enthalten muß, als die Gemeinde Köpfe zählt. Mit Recht hat die Diöcese Müllheim auch für die evangelischen Kirchen das Verhältniß von $\frac{7}{12}$ verlangt, und Ihre Commission kann, wenn sie auch wohl weiß, daß eine Abänderung der Abschätzungsinstruction nicht erfolgen wird, doch nicht umhin, vorzuschlagen:

„Hochwürdige Generalsynode wolle beantragen, daß die oberste Kirchenbehörde den Bauplanen evangelischer Kirchen, bei welchen der Sitzraum nur für $\frac{5}{12}$ der Seelenzahl berechnet ist, die Genehmigung nicht ertheilen, sondern möglichst dahin wirken möge, daß der Sitzraum $\frac{7}{12}$ der Seelenzahl fasse.“

Der dritte Punkt, dessen die Synodalprotokolle hinsichtlich

der Kirchengebäude gedenken, betrifft die Verzierung derselben. Es handelt sich jedoch dabei nicht um die Ausschmückung im Allgemeinen, vielmehr nur um die Aufstellung gut gearbeiteter Crucifixe oder wenigstens einfacher Kreuze, wie sie von der Diöcese Müllheim und auch von der Mehrzahl der Diöcese Ladenburg beantragt wurde. Ihre Commission ist mit dem, was der Synodalrecess vom 25. August 1842 hierüber sagt, vollkommen einverstanden. Dort heißt es nämlich §. 32, S. 23: „Das Kreuz ist auch nach unserer Ansicht das bedeutungsvolle „Symbol, das jeder christlichen Kirche wohl ansteht. Was aber „die Anschaffung desselben betrifft, so können wir bei den noch „hin und wieder herrschenden entgegengesetzten Ansichten und „Vorurtheilen dieselbe nur da empfehlen, wo sie ohne Anstoß „von Seiten der Gemeinden geschehen kann.“ So wünschenswerth es Ihrer Commission auch scheint, daß alle Vorurtheile gegen das Wort wie gegen das Zeichen des Kreuzes verschwinden möchten, so glaubt sie doch, daß der Antrag der genannten Diöcesen vor der Hand noch auf sich beruhen müsse.

Nach einer längern Discussion über diesen Gegenstand beschließt die Synode auf den Antrag eines Abgeordneten:

Seine königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, dahin höchste Verfügung zu erlassen, daß von den Bauherren und Baumeistern evangelisch-protestantischer Kirchen auf die in diesem Bericht beantragten Wünsche der Synode möglichste Rücksicht genommen werde.



Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

Die siebente Commission erstattet Bericht über die Seite 124 genannten Anträge eines Abgeordneten über Stellung und Geschäftsverkehr der Pfarrämter mit den Bezirksämtern und Bürgermeistern. In Bezug auf Proposition Nr. 1 und 4 geht der Commissionsantrag dahin:

Die Synode möge das Präsidium bitten, die zwei Verordnungen vom 4. März 1828, Nr. 2290, und vom 30. Jänner 1813, Nr. 615 *), den Ober- und Bezirksämtern wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Nach gegebenen Erläuterungen von Seiten des Präsidiums und nach stattgehabter Discussion modificirt der Proponent seinen Antrag dahin:

Daß bei der nunmehr veränderten Stellung des Oberkirchenrathes diesem hier der Wunsch ausgesprochen werden möge, den in der Begründung seiner Anträge berührten Unangemessenheiten möglichste Aufmerksamkeit zu schenken und Abhülfe zu schaffen.

Die Synode stimmt diesem Antrag bei.

Den zweiten auf Seite 125 enthaltenen Antrag macht die Commission zu dem ihrigen und empfiehlt ihn zur Annahme. Die Synode beschließt dagegen:

Daß der evangelische Oberkirchenrath den Wunsch der Versammlung berücksichtigen und dafür sorgen wolle,

*) Sammlung kirchl. Gesetze ic. Thl. II. S. 19 u. 29.

daß in vorkommenden einzelnen Fällen den besprochenen Nebelständen abgeholfen werde.

Den dritten Antrag (Seite 125) empfiehlt die Commission ebenfalls zur Annahme, und nachdem im Laufe einer kurzen Discussion der Proponent selbst erklärt hatte: Es sey ihm genügend, daß die Sache hier zur Sprache und zur Kenntniß des Herrn Präsidenten gekommen sey, so daß auf Anzeige in einzelnen Fällen Abhülfe eintreten würde, ist die Synode beruhigt.

Ein Abgeordneter trägt hierauf vor, wie gar häufig die Führung der bürgerlichen Standesbeamtung und die den Aemtern übertragene Aufsicht ein Gegenstand von Irrungen zwischen Aemtern und Pfarrern geworden sey. Der Hauptgrund liege wohl darin, daß die Pfarrer bei Führung der Kirchenbücher sich nach der vom großherzoglichen Ministerium des Innern im Jahr 1817 ausgegangenen Verordnung*) richteten, — die Aemter aber letztere nicht anerkannten, weil sie ihnen nie insinuiert worden. So besteht eine verschiedene Praxis für die Führung und für die Prüfung der Kirchenbücher, indem die Beamten die Verordnung nicht anerkennen, nach welcher sich die Pfarrer dennoch richten müssen.

Der hierauf gegründete Antrag:

Die Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes vom Jahr 1817 möge einer Revision unterworfen und sodann im Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung für die Pfarrer wie für die Beamten bekannt gemacht werden,
wird einstimmig von der Synode angenommen.

Die erste Commission erstattet in heutiger Sitzung Bericht über nachfolgende, von ihr begutachtete Gegenstände:

1) Antrag der Diöcesen Neckarbischofsheim und Mannheim, die Anordnung von Dekanatsvisitationen betreffend:

Antrag der Commission:

*) Sammlung ic. Thl. I. S. 240.

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, Dekanatsvisitationen anordnen zu wollen.

2) Antrag der Diöcese Ladenburg, die Vorlage einer Kirchen dienerpragmatik betreffend.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog dringend zu bitten, eine Kirchen dienerpragmatik durch den evangelischen Oberkirchenrath entwerfen und der nächsten Generalsynode vorlegen zu lassen, worin die Rechte und Pflichten der Pfarrer in allen ihren kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen zusammengestellt und geordnet sind.

3) Antrag eines Mitglieds der Synode auf Vorlage einer Dekanatsordnung.

Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, durch den evangelischen Oberkirchenrath der nächsten Generalsynode eine Dekanatsordnung vorlegen zu lassen, in welcher das Verhältniß des Dekans zur Diöcese auf eine entsprechende Weise geordnet werde.

Diese drei Commissionsanträge werden nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und von der Generalsynode sämmtlich angenommen.

Die zweite Commission verliest den von ihr redigirten Entwurf der die Confirmation und Sonntagskatechisation betreffenden Verordnung, welcher in nachfolgender Fassung von der Synode angenommen wird:

1.

Der Religionsunterricht der Confirmanden fängt in der Woche des ersten Adventsonntags an und dauert bis zum Sonntag Judica, als dem ersten Confirmationstage. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth machen, kann dispensationsweise der Unterricht schon vor dem Advent anfangen und die Confirmation auch noch über den Sonntag Quasimodogeniti hinaus, jedoch nicht länger als bis Pfingsten, verschoben werden.

2.

Jeder Geistliche ist verbunden, wenigstens an vier Tagen in der Woche je eine Stunde auf den Religionsunterricht der Confirmanden zu verwenden. Sollten dringende Verhältnisse eine Aenderung nothwendig machen, so ist deshalb die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde einzuholen. Wenn es die Umstände erfordern, wird der Geistliche, wie jeder Seelsorger infolge seiner heiligen Pflicht alles Mögliche für die ihm anvertrauten Seelen zu thun schuldig ist, die Zahl der Stunden des Unterrichts vermehren. In der Charwoche jedoch steht es ihm frei, die Stunden auszusetzen.

3.

Wo die öffentliche Prüfung der Confirmanden von der Confirmation selbst getrennt wird, findet jene am Sonntag vor der Confirmation Nachmittags in der Kirche statt, wozu Eltern, Verwandte und Taufpathen der Kinder und die ganze Gemeinde acht Tage vorher beim öffentlichen Gottesdienst einzuladen sind. Uebrigens bleibt es hinsichtlich der Trennung oder Verbindung der Prüfung und der Confirmation bei den bestehenden Bestimmungen.

4.

Am Confirmationstage werden die Confirmanden von den Geistlichen, die sie unterrichteten, unter dem Geläute der Glocken in feierlichem Zuge in die Kirche geführt. Nach gehaltener Predigt und Beendigung des für den Tag geeigneten Gebets werden ein oder zwei Verse, als Einleitung zur Confirmation, gesungen, und dann tritt der confirmirende Geistliche an den Altar, um nach Maafgabe der in der Agende enthaltenen Bestimmungen den feierlichen Act der Confirmation und Einsegnung zu vollziehen. Die Confirmanden treten bei der Einsegnung zu dem Altar, um niederzuknieen, jedoch so, daß kein Paar vorwärts tritt, ehe das vorangehende Paar von der Einsegnung wieder an seine Stelle zurückgetreten ist. Wo die Zahl zu groß ist, treten Mehrere in schicklichen Abtheilungen hervor. Mit dem Augenblick, als das erste Paar vortritt, fängt das Glockengeläute an, und dauert mit den nöthigen Intervallen bis das letzte Paar eingeseget ist. Die Einsegnung wird mit

Gebet und Gesang geschlossen. Bei dieser ganzen Feier hat der Kirchengemeinderath anwesend zu seyn.

5.

In der Woche zwischen der Prüfung und der Confirmation wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Wichtigkeit des Actes der Confirmation, sowie die Bedeutung der Beichte und des heiligen Abendmahls recht an's Herz zu legen, wobei er durch christliche Ermahnung und Gebet ihre Gemüther innig zu ergreifen sich bestreben wird.

6.

Zum guten Gedeihen des Confirmandenunterrichts wird auch ferner festgesetzt, daß die Knaben das vierzehnte und die Mädchen das dreizehnte Jahr mit dem Anfang der ersten Adventswoche vollendet und hinlängliche intellectuelle Befähigung zur Theilnahme am Confirmandenunterricht besitzen, und in moralischer Hinsicht würdig erscheinen, worüber der obersten Kirchenbehörde Zeugnisse vorzulegen sind.

7.

Bei Kindern, welche bis zum 23. April das gesetzliche Alter erreichen, tritt, unter der Voraussetzung, daß ihre Eltern oder Vormünder es wünschen, eine Dispensation ein, wofern sie in geistiger und sittlicher Hinsicht gut vorbereitet und befähigt sind, und, wenn sie in einer Volksschule sind, wenigstens seit Ostern vor Beginn des Confirmationsunterrichts in der obersten Classe, oder wo diese mehrere Abtheilungen hat, in der obersten Abtheilung sitzen. Wer nicht gut vorbereitet und befähigt ist, und, wenn er in einer Volksschule sich befindet, in der angegebenen Zeit die oberste Classe oder beziehungsweise Abtheilung nicht erreicht hat, kann auf Altersdispensation durchaus keinen Anspruch machen. Auf die höheren Bildungsanstalten leidet die obige Bestimmung wegen der Classe keine Anwendung; jedoch müssen die Schüler solcher Anstalten, um dispensationsfähig zu seyn, in Ansehung ihrer Religionskenntnisse und namentlich auch ihrer Kenntniß des Katechismus den Schülern der angegebenen Volksschulclasse wenigstens gleichstehen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 17. Karlsruhe, den 16. Juni 1843.

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

(Schluß.)

8.

Weitere Dispensation kann nur bei folgenden sehr dringenden Fällen von der obersten evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn den Eltern eine Versetzung in Gegenden, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Versetzung bedeutende und nach Maaßgabe ihrer Vermögensverhältnisse zu sehr belästigende Kosten wegen des Confirmationsunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wären, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen weitere Altersdispensation, als die pos. 7 festgesetzte, zu ertheilen.

e) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, oder sehr arme elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts untergebracht werden sollen, so kann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag folgenden 1. Juni das festgesetzte Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin erteilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmandenunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedenfalls das Eigen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird. Auf gleiche Weise ist auch bei Kindern, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefahrvollen Wegen verbundenen Höfen wohnen, billige Rücksicht zu nehmen, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie um Dispensation bitten, an andern Kindern aus der Familie oder Nachbarschaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber ganz allein zum Unterricht gehen müßten.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Dasselbe gilt auch von den Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths als Zeugen vorgenommen werden dürfen.

10.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.

11.

Da der Confirmationsunterricht und die Confirmation ein

rein kirchlicher Gegenstand ist, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurkunde Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen.

12.

Nach Vollendung des Confirmationsunterrichts und der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen. Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine feierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Katechisation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisationen zu besuchen, frey seyen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Ein Abgeordneter begründet nunmehr einen Antrag in Bezug auf §. 14 der Beil. A der Unionsurkunde, Dispensation von der Leichenbegleitung bis auf den Kirchhof in Orten, wo dieses wegen zu großer Entfernung des letztern unausführbar ist, betreffend. Sein Antrag geht dahin:

In dem genannten Paragraphen zu den Worten „eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben“ in Parenthesen beizufügen: „oder wo dies die zu große Entfernung des Kirchhofs unmöglich macht, unter Dispensation der obersten Kirchenbehörde von der Begleitung bis an das Grab, in einer dem Gottesacker zunächst gelegenen Kirche.“

Dieser Antrag wird an die zweite Commission zur Begutachtung gewiesen.

Derfelbe Abgeordnete stellt unter näherer Motivirung den Antrag:

- 1) Daß auch jetzt wieder, wie früher, ein Gutachten sämtlicher Dekanate über die kirchliche Richtung und religiöse Wirksamkeit der während der letzten zehn Jahre aus dem evangelischen Schullehrerseminar entlassenen Schulcandidaten eingeholt;
- 2) mit Bezug auf diese Gutachten eine Prüfung des kirchlichen Zustandes dieser Anstalt, namentlich des dort gegebenen Religionsunterrichts vorgenommen und je nach Bestand das Geeignete verfügt werden möge.

Die Synode berieth sich sogleich über diesen Antrag in abgekürzter Form. Von verschiedenen Seiten her wurde der Vorschlag als der geeignetste Weg erkannt, einzelnen Gerüchten, die über den im Schullehrerseminar erteilten Religionsunterricht im Umlauf seyen, auf den Grund zu kommen. Zugleich werde so die natürlichste Veranlassung gegeben, ungegründeten Verdacht über die Unzweckmäßigkeit des erteilten Religionsunterrichts von dem seiner pädagogischen Kenntnisse wegen in so allgemeiner Achtung stehenden Director dieser Anstalt abzuwenden.

Die gestellten Anträge werden von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebracht und einstimmig von der Generalsynode angenommen.

Die erste Commission erstattet Bericht über mehrere ihr von den Synodalprotokollen zugewiesene Gegenstände:

- 1) Die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode betreffend.

Die Commission bringt die ausgesprochenen Wünsche zur Kenntniß der Generalsynode, ohne für nöthig zu erachten, einen eigenen Antrag zu stellen.

Ein Abgeordneter stellt dagegen den bestimmten Antrag, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

Daß in Fällen, wo, wie diesmal, die Generalsynode erst nach neun Jahren berufen würde, die nächste nach fünf Jahren versammelt werden möchte.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen und der der Commission von der Generalsynode angenommen.

- 3) Antrag der Diöcesansynode zu Neckarbischofsheim, die Stellung des Pfarrers im Kirchengemeinderath betreffend, welcher dahin geht, daß der Pfarrer bei allen Gegenständen, welche §. 12 der Kirchengemeindeordnung sub a bis d incl. enthalten sind, als Mitglied mit Sitz und Stimme, in den Gegenständen sub f und g, sowie in Sachen der Verwaltung der Localfonds als beiz-, resp. vorstehendes Mitglied mit berathender Stimme gelten; das Pfarramt aber in letzterer Beziehung die Vollzugs- und nächste Aufsichtsbehörde sey.

Der Commissionsantrag:

diesem Antrage keine Folge zu geben, wird von der Synode angenommen.

- 3) Antrag einer Diöcesansynode: eine Instruction für die Rechner milder Fonds geben zu wollen, wobei die Commission diesen Antrag zur Annahme empfiehlt.

Ein Mitglied des Oberkirchenraths gibt hierauf die Erläuterung, daß an der fraglichen Instruction schon längere Zeit gearbeitet werde und dieser ein baldiges Erscheinen in Aussicht stehe. Hierauf nimmt der Berichterstatter den Commissionsantrag zurück und die Synode beschließt hierauf, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen.

- 4) Eingabe der Diöcesansynode von Emmendingen, Constituirung des Kirchengemeinderathes als Friedensgericht betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

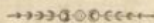
Da die Sache, ohngeachtet der gründlichen Durchführung in vorliegender Eingabe, nicht thunlich erscheine, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, was die Synode zu ihrem Beschluß erhebt.

Ein Abgeordneter begründet nun noch den Antrag auf Abänderung des §. 9 der Wahlordnung Beil. C der Kirchengemeindeordnung. Sein Antrag geht dahin:

Statt der Worte: „in Defanatspfarreien genehmigt und verwirft der Defan selbst die Wahl“ die zu setzen: „genehmigt und verwirft ein von der obersten Kirchenbehörde zu ernennender auswärtiger Defan, auf erho bene Einsprache, die Wahl“.

Die Synode tritt diesem Antrag bei.

Am Schluß dieser Sitzung wird Professor Dr. Rothe von Heidelberg mit 15 Stimmen gewählt, den Schlußgottesdienst der Generalsynode zu halten.



Zwanzigste Plenarsitzung vom 31. Mai.

In Bezug auf die in der sechszehnten Sitzung vorgemerkte Abstimmung über die Vorschläge zur Verbesserung der Synodalordnung bemerkte ein Mitglied, daß es nicht seine Absicht gewesen sey, die gestellten Anträge des Proponenten und der Commission gänzlich unberücksichtigt fallen zu lassen, weswegen es bei der Abstimmung ad 3 in der Minorität geblieben. Auch die übrigen Mitglieder der Minorität traten dieser Erklärung bei, mit dem Bemerken von mehreren Seiten der Majorität, daß auch von ihr eine allgemeine Berücksichtigung der Vorschläge gewünscht worden sey, ohne die Absicht gehabt zu haben, das Einzelne derselben unbedingt zu adoptiren.

Eine Eingabe des Pfarrers Dr. Röther von Schwellingen, die Verbesserung des musikalischen Theils des Gesangbuchs betreffend, wird der zweiten Commission zur Begutachtung überwiesen.

Im fünften geistlichen Wahlbezirk war die Wahl eines andern Ersatzmannes nöthig, da der als solcher gewählte Pfarrer Nieger von Willstätt als Abgeordneter des ersten Wahlbezirks sich bei der Synode befindet. Diese zweite Wahl fiel auf Pfarrer Herrer von Allmannsweier, welcher die Wahl angenommen hat. Auf Bericht und Antrag der ersten Wahlcommission wird diese Wahl von der Synode für gültig erklärt.

Hierauf erstattete der Berichterstatter der ersten Commission Bericht über

die Vorschläge zur Ergänzung, Erläuterung und Auslegung der Wahlordnung.

Man schritt sogleich zur Discussion und Beschlußfassung der einzelnen Anträge.

Der Commissionsbericht hatte darauf angetragen, den §. 11 der Beilage C zum Hauptbericht der Generalsynode 1834, in seiner Bestimmung über die ordentlichen geistlichen Mitglieder der Diöcesansynoden, dahin zu erweitern:

Alle ordinirte und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog oder vom Oberkirchenrath angestellte Geistlichen, so wie alle geistlichen Lehrer an den verschiedenen Lehranstalten des Großherzogthums sind ordentliche Mitglieder der Diöcesansynode.

Gegen diese Fassung erklärt sich zunächst ein Abgeordneter, indem er ausführt, daß dieselbe sowohl den Bestimmungen der Unionsurkunde von 1821 und der Wahlordnung von 1834 so widersprechend sey, daß dadurch alle Principien, die man bisher für die Anwohnung bei Diöcesansynoden festgehalten hätte, umgestoßen würden. Das Verhältniß der geistlichen Lehrer sey namentlich durch die Errichtung der höheren Bürgerschulen ein ganz anderes geworden, als es im Jahr 1821 gewesen, wo diesen Lehrern noch geistliche Functionen obgelegen hätten. Nur in dieser letzteren Beziehung habe man dieselben an den Synoden theilhaftig, und da diese jetzt größtentheils weggefallen seyen, so stimme er dafür, daß nur solche geistliche Lehrer an Mittelschulen, mit Ausnahme der höheren Bürgerschulen, zu den Diöcesansynoden zugelassen werden sollten, welche geistliche Functionen verrichten.

Dieser Ansicht traten mehrere Redner bei, mit dem weiteren Begehren, auch ständige Pfarrverweser und ständige Vicare, die über zwei Jahre im Dienste seyen, sollten ordentliche Mitglieder der Synode seyn, so wie es wünschenswerth sey, daß auch die geistlichen Lehrer an Mittel- und höheren Bürgerschulen diesen Synoden wenigstens anwohnen dürften.

Die Vertheidiger des Commissionsantrags machten geltend,

es handle sich hier nicht um eine Aenderung der kirchlichen Verfassungsurkunde, sondern nur um eine Erweiterung und richtige Auslegung der Wahlordnung. Man sey in der Commission von der Ansicht ausgegangen, daß der Charakter des Geistlichen nicht von Aufgenommenseyn in den Wittwenfiscus, sondern von seiner Ordination und Vocation abhängig gemacht werden müsse. Nur so komme Consequenz in diese Angelegenheit, die man sonst vermissen würde.

Ein Mitglied der Synode will, daß allerdings die geistlichen Lehrer an den Synoden Theil nehmen, so lange sie noch die Berechtigung hätten, in Kirchenämter zurückzutreten. Aber dann müsse man auch nothwendig von ihnen verlangen, daß sie an den kirchlichen Instituten thätigen Antheil nähmen und geistliche Functionen verrichten, weil es durchaus nothwendig sey, wenn sie an den Rechten der Geistlichen Theil nehmen und sich den Rücktritt in Kirchendienste vorbehalten wollen, sich auch theoretisch und praktisch als Geistliche fortzubilden. Deswegen stelle er den Antrag:

Daß man bei dem §. 11 der Wahlordnung verbleibe, jedoch mit dem Zusatz nach den Worten: „geistliche Lehrer an Mittelschulen“ vorausgesetzt, daß sie

- 1) im Pfarrwittwenfiscus immatriculirt sind;
- 2) an den Verhandlungen der Diöcesan- und Pfarrsynoden wie die Pfarrer thätigen Antheil nehmen und Mitglieder der in der Diöcese vorhandenen theologischen Lehr-Institute sind, und
- 3) bis zum 45ten Lebensjahr wenigstens zweimal im Jahr predigen.

Nachdem der Berichterstatter nochmals kurz die Motive des Commissionsantrages entwickelt, wird derselbe zur Abstimmung gebracht, und, da zu seiner Annahme als Abänderung der Unionsurkunde zwei Drittel der Stimmen nöthig sind, mit 9 gegen 16 Stimmen verworfen.

Hierauf stimmt die Synode über den eben bezeichneten Zusatz zu §. 11 der Wahlordnung ab, und dieser wird mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Demnach haben also die an Mittelschulen angestellten Geistlichen den obengenannten Bestimmungen 1—3 nachzukommen, wenn sie als ordentliche Glieder an Synoden Theil nehmen wollen.

In Bezug auf die letzte Hälfte des §. 11, wornach die Wahl der weltlichen Mitglieder zur Diöcesansynode von den Kirchenvorständen zu geschehen hat, beantragt die Commission eine authentische Interpretation desselben dahin: daß die Mitglieder des Kirchengemeinderathes geistlichen Standes zur Diöcesansynode nicht wählbar seyen, wohl aber wahlberechtigt.

Nach einer kurzen Discussion wurde jedoch diese Interpretation von der Synode mit 16 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dagegen wird ein von einem Abgeordneten gemachter Zusatz:

Die Geistlichen, welche kraft ihres Amtes ständige Mitglieder des Kirchengemeinderathes sind, wählen nicht mit bei der Wahl der Abgeordneten zu den Diöcesansynoden;

mit 17 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu §. 19 beantragte die Commission die Abänderung:

Die ordentlichen geistlichen Mitglieder der Diöcesansynoden von je zwei Diöcesen bilden das Wahlcollegium für die Wahl des geistlichen Abgeordneten zur Generalsynode,

welche von der Synode einstimmig angenommen wird.

Hinsichtlich der Wählbarkeit zur Generalsynode, in Bezug auf den Ausdruck „Landesgeistlichkeit“, wünscht die Majorität der Commission, daß derselbe von der gesammten evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums mit der im §. 19 gemachten Ausnahme, nämlich der Pfarrverweser, die nicht als Pfarrer charakterisirt sind, der Pfarrcandidaten und Vicarien, verstanden und authentisch interpretirt werde, also keine weitem Ausnahmen zulässig seyen.

Eine Minorität der Commission hatte dagegen den Antrag gestellt, diesem Paragraphen den Zusatz beizufügen:

Wer unter dem Ausdruck „evangelische Geistlichkeit des Großherzogthums“ zu verstehen sey, ist dem §. 5 der kirchlichen Verfassungsurkunde zu entnehmen, nämlich: wirklich in einem Pfarrdienst angestellte und fungirende

Geistliche, also Dekane, Pfarrer, selbstständige Pfarrverweser, sofern sie als Pfarrer charakterisirt sind, geistliche Lehrer an Mittelschulen, dem Schullehrer- und Predigerseminar, der Universität, sofern ihnen bestimmte geistliche Functionen in einer Pfarr- oder Universitätsgemeinde obliegen, weshalb die Lehrer an Mittelschulen in diesem Falle auch im Pfarrwittwenfiscus immatriculirt seyn müßten. Andere im Lehrfach angestellte Geistliche, denen zur Zeit keine geistlichen Verrichtungen obliegen, sind als weltliche Mitglieder zur Generalsynode wahlberechtigt und wählbar, sofern sie Kirchengemeinderäthe sind. Ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit, die ihnen als im Fiscus Immatriculirten vielleicht schon zukommt, ruhet so lange, als sie als Glieder des Kirchengemeinderathes ohnedies wahlberechtigt und wählbar sind.

Die Minorität glaubte, daß es nur bei dieser Auslegung der kirchlichen Verfassungsurkunde denkbar sey, wie die Pfarrer und Kirchengemeinderäthe, welche in §. 5 ausschließend genannt seyen, in jene nähere Verbindung unter sich treten könnten, in welcher sie auf den Special- und Generalsynoden im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben sich aussprechen und berathen; daß nur auf diesem Wege die Mißstände vermieden werden könnten, in welche eine zu weite oder zu enge Fassung des Begriffs, — „Geistlichen des Landes“ nothwendig führen müßte, wie sie sich z. B. bei der letzten Wahl der Karlsruher Wahlmänner ergeben hätten. Man habe dort einige Männer von der Wahl ausgeschlossen, die im Kirchengemeinderath sitzen, weil sie Theologie studirt, examinirt und ordinirt seyen, und darum schon als Geistliche ihre Wahlberechtigung in Anspruch genommen hätten. — Doppelte Wahlberechtigung sey eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung, da jedes Kirchenglied nur einmal das Recht aussprechen könne, seinen Willen bei der Wahl zu manifestiren. Die Ordination gebe nach protestantischem Lehrbegriff keinen character indelebilis, welcher anderntheils verhindern könne, daß ein Kirchengemeinderathsglied,

welches solche früher erhalten habe, aber zur Zeit nicht geistliche Functionen zu verrichten habe, nicht als weltliches Mitglied wählbar sey. Der Minorität sprach für obige Auslegung die Analogie des §. 6 der Kirchenverfassung, nach welchem zu Specialsynoden gleichfalls nur die Pfarrer des Bezirks gerufen werden können. Hierdurch werde der §. 11 der Wahlordnung von 1834 nicht alterirt, wornach hierher auch die Lehrer an Mittelschulen und am Schullehrerseminar zu rechnen seyen, insofern sie im Wittwenfiscus immatriculirt sind; dadurch werde nämlich ihr Nexus mit den Geistlichen des Landes constatirt und gewahrt. Beachtungswerthe Folgerungen dieser Ansicht seyen, daß die Lehrer an Mittelschulen, die in keinem Nexus mit der Landesgeistlichkeit stehen, so wie geistliche Universitäts-Professoren nicht als Geistliche wählbar seyen, es aber wohl seyen, wenn sie im Kirchengemeinderath sitzen. Der Eminenz, mit welcher man auf die theologische Durchbildung der Universitäts-Professoren bei den Wahlen gern und unabweisbar hinschaue, geschehe ihr Recht, indem Seine Königliche Hoheit der Großherzog verfassungsmäßig ein Mitglied der theologischen Facultät berufe. Die Professoren am Predigerseminar seyen aber ohnedies wählbar, indem ihnen zugleich Predigerpflichten oblägen.

Auch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths seyen, obiger Ansicht zu Folge, nicht als geistliche, wohl aber als weltliche Mitglieder wählbar, wenn sie Mitglieder des Kirchengemeinderathes seyen. Damit finde keine Beeinträchtigung statt. Das hohe Collegium sey schon verfassungsmäßig in der Synode mit 4 Gliedern vertreten. Uebrigens wolle die Minorität lieber, daß das ganze corpus illustre in der Synode anwesend sey, kraft Gesetz, aber nicht durch Wahl, welche in mehr als einer Hinsicht bedenklich scheine. Diese Wahl gehe immer von Untergebenen aus, und gar manche Rücksichten, die diese zu nehmen hätten, bedroheten die Freiheit der Wahl, — so wie durch den Eintritt eines gewählten Mitgliedes des Oberkirchenrathes immer einem Geistlichen des Landes der Eintritt in die Generalsynode unmöglich gemacht werde. Dennoch sey es wahrscheinlich, daß man die Oberkirchenrathsglieder wähle, da bei ihnen allezeit eine hervorragende Capacität vorauszusetzen sey, die sie,

bei hinzutretender reicher Erfahrung in kirchlichen Dingen, um so mehr zu Mitgliedern einer Generalsynode befähigen. Da sie nun auch, näher erwogen, nur ein Ziel hätten mit den übrigen Gliedern einer Generalsynode, und keine hervorstechende Kraft für dieselbe verloren gehen sollte, so wünschte die Minorität die Anwesenheit des ganzen corpus aber nicht durch Wahl, sondern kraft Gesetz.

Die Ansichten der Minorität fanden mehrfältige Unterstützung, wenn auch nicht nach ihrem ganzen Umfang. Namentlich wurden die zuletzt erwähnten Wünsche nicht von Allen getheilt, weil es doch in anderer Beziehung nicht zusagen könne, daß der ganze Oberkirchenrath in der Synode Platz nehme.

Mehrere Redner erklärten sich gegen den Majoritätsantrag einer authentischen Interpretation des Ausdrucks „Landesgeistlichkeit“, deren dieselbige nicht zu bedürfen scheine, indem aus §. 5 der Beilage B der Unionsurkunde deutlich hervorgehe, daß nur die Pfarrer auf der Generalsynode als Repräsentanten der Kirchengemeinden in Verbindung mit den gewählten Kirchenältesten zu erscheinen hätten. Man bemerkte, daß bei vorgeschlagener Interpretation der Majorität am Ende eine Synode zu Stande kommen würde, welche zum allergrößten Theil aus Lehrern an Mittelschulen, aus den Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde und aus theologischen Professoren zusammengesetzt wäre, und den einen Theil der eigentlichen Repräsentation der Gemeinden durch Pfarrer zurückdrängen müßte, was gegen den Wortlaut und Geist der Kirchenverfassung anstoße. Ein Mitglied stellte daher von dieser Seite her den Antrag, zu erklären, daß

nur Pfarrer wählbar seyen zur Generalsynode und alle Uebrigen nach Oben und nach Abwärts von der Wählbarkeit ausgeschlossen seyn sollen.

Von der entgegenstehenden Seite wurde erklärt, daß es eine Aenderung der Unionsurkunde wäre, wenn man das zuletzt Behauptete annehmen wolle, wie denn solche schon in Bezug auf §. 6 stattgefunden hätte. Offenbar müsse der Unterschied zwischen Special- und Generalsynoden festgehalten werden, wie er aus §. 6 unleugbar hervorgehe. Die Diöcesansynode könne

nicht auf eine andere Diöcese übergreifen, sondern sie sey gebunden an ihren Bezirk. In dem Ausdruck „Landesgeistlichkeit“ öffne sich dagegen die gesammte Kirche, und er bezeichne alle sich im Lande befindenden Geistlichen, zu welchen auch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenraths gehörten, denen man doch wohl das Predigen und die Verrichtung geistlicher Functionen nicht werde verbieten wollen. Man sagte, die Zweifel, welche über §. 9 der Unionsurkunde hätten stattfinden können, seyen durch §. 19 der Wahlordnung vom Jahr 1834 gelöst worden, welcher eine Aenderung in Bezug auf §. 5 der Unionsurkunde enthalte. Es wurde entgegengehalten, daß aus §. 9, Nr. 1, sich deutlich ergebe, daß man dabei nicht an die Glieder der obersten Kirchenbehörde gedacht habe, und dort dieselben eben so gut hätten genannt werden müssen, wie dies beim Dekan der Fall sey. Gesiehe man zu — was geschehen — daß die pensionirten Geistlichen nicht unter dem Namen „Landesgeistlichkeit“ subsumirt werden könnten, so beweiße dies, daß von allen andern, die nicht im §. 9 genannt erscheinen, dieses auch nicht der Fall seyn könne. Man beziehe sich auf §. 19 der Wahlordnung, aber dort seyen ebenfalls die geistlichen Mitglieder der Specialsynoden unter Landesgeistlichkeit zu verstehen.

Für die Wählbarkeit der Mitglieder des Oberkirchenrathes wurde die Parallele bei landständischen Wahlen angeführt; es sey gestattet, Mitglieder des Staatsministeriums in die Ständeversammlung zu wählen, und so müßten auch Mitglieder des Oberkirchenrathes in die Generalsynode gewählt werden können. Ferner bemerkte man, wie es im Interesse der Wahlfreiheit liege, die Mitglieder des Oberkirchenrathes als wählbar zu erachten. Sie seyen es, weil man ihnen den Begriff von Geistlichen des Landes unverkennbar zugestehen müsse.

In gleichem Sinne gab noch ein Abgeordneter in ausführlicher Rede, die verschiedenen Paragraphen der besondern gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend, Folgendes zu vernehmen:

Wenn es sich um die Zusammensetzung eines Collegiums handle, so müsse man vor Allem die Paragraphen zu Rathe ziehen, welche die bestimmte Composition desselben aussprächen.

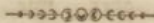
Dies sey hier nicht §. 5, sondern §. 9 der Beilage B. Da sey bestimmt, wer auf den Generalsynoden erscheine, und deswegen stimme er der Ansicht Derer bei, welche die Oberkirchenräthe für wählbar hielten. §. 9 setzte fest, daß aus der Landesgeistlichkeit für die Generalsynode zu wählen sey. Wer zur Landesgeistlichkeit gehöre? sey die Frage. Daß der Oberkirchenrath dazu gehöre, unterliege, nach seiner Ansicht, keinem Zweifel, und deswegen seyen seine Mitglieder wählbar. Außerdem heiße es in demselben Paragraphen: „der Abgeordnete erscheine auf der Generalsynode in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.“ In dieser sey aber nicht von Pfarrern die Rede, noch von §. 5, sondern nur von der Landesgeistlichkeit. Wenn aber, wie behauptet worden, zur Generalsynode nur Pfarrer wählbar seyen, so müßte dies consequent auch in Bezug auf die Specialsynoden der Fall seyn. Nach §. 6 erschienen aber auf den letzteren nicht nur die Pfarrer, sondern auch die Lehrer an Mittelschulen, und, wenn man daher jenen Grundsatz festhalten wollte, so würden die Diöcesansynoden in ihrem dermaligen Bestand aufgehoben. Im §. 5 sey, nach dem Zusammenhang mit §. 4 und 3 nichts anderes enthalten, als daß die nach jenem Paragraphen zu einer kirchlichen Gesammtheit verbundenen Gemeinden auf den Special- und Generalsynoden repräsentirt werden, aber woraus diese Repräsentation besteht, davon sey in diesem Paragraphen nichts enthalten. Die Wahlfreiheit sey deshalb auch in dieser Beziehung auszu dehnen und nicht zu beschränken, und wenn die Pfarrer in den Mitgliedern des Oberkirchenrathes die tüchtigsten Vertreter zu finden glauben, so müsse man sie dieselben auch wählen lassen, und der Reinheit ihrer Absicht Vertrauen schenken.

Nachdem die Berichterstatter nochmals ihre Ansichten vertheidigt und gegen gemachte Einwendungen gerechtfertigt hatten, wird der oben gestellte Antrag:

daß nur die Pfarrer wählbar zur Generalsynode seyen, und alle Uebrigen nach Oben und nach Abwärts von der Wählbarkeit ausgeschlossen bleiben sollen,
mit 15 gegen 10 Stimmen verworfen.

Hierauf ließ das Präsidium über den Commissionsantrag

abstimmen. Von den anwesenden Mitgliedern stimmten 14 für und 11 gegen den Antrag. Da nun zu einer authentischen Interpretation der Unionsurkunde zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, so ist der Antrag auf authentische Interpretation verworfen. Sonach bleibt die doctrinäre Interpretation, wie solche bereits im Protokoll die Generalsynode 1834 ausgesprochen und in praxi schon ausgeübt worden, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Oberkirchenrathes noch in Gültigkeit.



Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 18.

Karlsruhe, den 19. Juni

1843.

Einundzwanzigste Plenarsitzung vom 1. Juni.

Die vierte Commission erstattet mündlichen Bericht über die von mehreren Diöcesansynoden ausgegangenen Anträge wegen Bestreitung der Kosten für die Schulprüfungen aus Localfonds.

Die Synode stimmt der Ansicht der Commission bei, welche es für unangemessen hält, derartige Kosten auf Fonds zu übernehmen, welchen nur milde Zwecke zum Grunde liegen, und deren vollständige Erreichung dadurch verhindert werde. Sie glaubt, daß nur für eigentliche Schulbedürfnisse bestimmte Localfonds zu Tragung solcher Kosten könnten angehalten werden, in allen andern Fällen aber die Gemeindefassen einstehen müßten.

Man ging über zur Fortsetzung der Discussion über den von der ersten Commission über

die Wahlordnung

erstatteten Bericht.

Zu §. 20 der Wahlordnung beantragte die Commission eine authentische Interpretation desselben dahin, daß nämlich der Wahlmann zur Wahl des Deputirten für die Generalsynode von den Mitgliedern des Kirchengemeinderathes geistlichen wie weltlichen Standes, jedoch nur aus den weltlichen Mitgliedern, mit Ausschluß der geistlichen, im Kirchengemeinderathe etwa

Sitz habenden Lehrer, gewählt werden solle, und das Letztere ebenso für den Abgeordneten der Generalsynode gelte.

Ein Mitglied stellte im Verlaufe der Discussion seinen Antrag dahin, dem berührten Paragraphen die Interpretation zu geben, daß den geistlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderathes sowohl actives als passives Wahlrecht zustehen solle.

Beide Anträge wurden verworfen: der der Commission mit 14 gegen 9 und der zuletzt erwähnte mit 22 Stimmen.

In Folge dieser doppelten Verwerfung wird nun einstweilen die doctrinäre Auslegung dieses Paragraphen in Kraft bleiben.

Zu §. 19 und 21 der Wahlordnung stellte die Commission den Antrag, die Bestimmungen dieser Paragraphen über den Wahlcommissär (vergl. Mitth. Nr. 6 S. 81) für die Wahlen zur Generalsynode dahin abzuändern:

Daß es der obersten Kirchenbehörde überlassen werde, den Wahlcommissär zu ernennen, dieser aber für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten außerhalb des Wahlbezirks zu nehmen sey.

Eine Minorität der Commission entwickelte mündlich ihre Ansicht dahin, daß es wohl rathamer sey, bei den bisherigen Bestimmungen stehen zu bleiben. Bedenklich scheine es, dem Oberkirchenrath die Bestimmung des Wahlcommissärs zu überlassen, weil er dann auch um so mehr mittelbaren Einfluß auf die Wahlen ausüben könne. Ein Mitglied bemerkte, dies könne auch jetzt auf verschiedene Weise geschehen, wenn der Oberkirchenrath auf die Wahlen zu influiren beabsichtige. Sey der Wahlcommissär aus einem andern Bezirk, so werde immer sein Einfluß unmerkbarer seyn, als wenn er Dekan einer der wählenden Diöcesen ist. Derselbe Abgeordnete bemerkt: Es sey nicht mehr die Zeit, Anträge zu stellen, weil sie wegen des nahen Schlusses nicht mehr gehörig vorberathen und begutachtet werden könnten, sonst würde er zur Wahlordnung den Antrag stellen:

Dekane sind wählbar oder nicht in dem Wahlbezirk, dem sie angehören.

Er hoffe, die nächste Generalsynode werde im Interesse größerer Unbefangtheit der Wahlen diesen Gedanken wieder aufnehmen.

Von andern Rednern wurde bemerkt, daß darum kein Grund zu einer Aenderung vorliege, weil die Protokolle der älteren Dekane im Allgemeinen nicht mangelhafter als manche der jüngeren gewesen seyen, einige sich sogar durch eine sorgfältige Bearbeitung ausgezeichnet hätten.

Die Mehrzahl der Mitglieder sprach sich noch im Sinne der Minorität aus, und bei der Abstimmung wurde der Commissionsantrag der Majorität mit 16 gegen 7 Stimmen verworfen, wornach es also sein Verbleiben noch dabei hat, daß die dienstältesten Dekane des Bezirks die Wahlen zu leiten haben.

Ferner hatte die Commission zu §. 8 der provisorischen Zusätze der Geschäftsordnung (vergl. Mitth. Nr. 2 S. 20 und Nr. 3 S. 27) beantragt, die Worte:

„der Ersatzmann ist von der Oberkirchenbehörde einzuberufen“,

in die umzuändern:

„kann einberufen werden“.

Dieser Antrag wurde jedoch von der Synode abgelehnt. Bei der nun vorgenommenen Abstimmung über gedachten Paragraphen der Zusätze wurde derselbe nach seinem ganzen Inhalt mit 18 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die vierte Commission erstattete hierauf Bericht über einen Synodalantrag:

Die Beaufsichtigung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser durch Staatsbaumeister betreffend.

Die Commission stellt am Schlusse ihres Berichts den Antrag, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der evangelische Oberkirchenrath möge sich damit beschäftigen, sobald es die Verhältnisse gestatten, eine Aenderung zu treffen, vermöge welcher die Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, welche von Patronatsherrschaften, Gemeinden oder anderen Baupflichtigen, mit Ausnahme der Staats- und kirchlichen Fonds, gebaut und unter die Aufsicht von Staatsbaumeistern gestellt

*

und von Jahr zu Jahr von solchen visitirt und die Visitationen angewiesen werden, nach dem Ergebniß ihrer Prüfungen in zu erstattenden Relationen, die erforderlichen Reparaturen, beziehungsweise Neubauten, bei dem großherzoglichen Oberkirchenrath zur Anzeige zu bringen.

Im Laufe der Discussion beantragte ein Mitglied, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der großherzogliche Oberkirchenrath möge die Dekane anweisen, bei ihren Visitationen auch über den Zustand dieser Gebäude nach genommener Einsicht zu berichten.

Dieser Antrag wurde von mehreren Rednern unterstützt, und, nachdem der Commissionsantrag abgelehnt worden, mit 20 Stimmen angenommen.

Dieselbe Commission erstattet mündlichen Bericht über den Antrag aus der Diöcese Mosbach, betreffend:

Die Verwandlung der Dotationen der vormals pfälzischen Rectorate zu Befoldungen der Lehrer an höheren Bürgerschulen.

Die Commission war der Ansicht, daß die Sache durch ein allgemeines Gesetz erledigt zu seyn scheine, und stellte daher den Antrag, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, jedoch den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Die hohe Staatsregierung möge darauf hochgefälligste Rücksicht nehmen, daß die Schüler dieser Anstalt, welche studiren wollen, von den ersten Lehrern derselben in der griechischen Sprache unterrichtet würden.

In einer kurzen Discussion über diesen Gegenstand wurde das ursprüngliche Verhältniß dieser Rectorate näher entwickelt und der Wunsch einer ganzen Revision der höheren Bürgerschulen ausgesprochen.

Ein Mitglied wünschte den in der Eingabe entwickelten Stand der Sache der hohen Regierung zur geneigten Berücksichtigung empfohlen, während ein anderes den Antrag stellte, es möge der Oberkirchenrath nach genauer Untersuchung der Sache das in Frage gestellte Stiftungsgut vom Staat zurück

erbitten. Von einer andern Seite her wurden Erläuterungen gegeben, die sich auf Beurtheilung des Standes der in Frage gekommenen Angelegenheit bezogen. Es wurde bemerkt, wie diese ursprünglichen Rectoratsbefoldungen so überaus gering gewesen seyen, daß sie unmöglich hätten genügen können. Erst jetzt seyen sie durch Zuschüsse aus Gemeinde- und Staatsmitteln so weit gehoben worden, daß sie zur Unterhaltung der Lehrer hinreichend seyen. Man könne durchaus nicht behaupten, daß die Rectoratsbefoldungen ihrem Zweck entzogen seyen, da der unterländer Kirchenfond ebensowohl für die Schulen wie für die Kirchen Verbindlichkeiten habe. Von dieser Seite her wurde daher der Antrag auf Tagesordnung gestellt, welcher, da bei der Abstimmung Gleichheit der Stimmen war, durch die Erklärung des Präsidenten, daß er dem Antrag beitrete, zum Beschluß der Synode erhoben wurde.

Die erste Commission erstattete hierauf nachstehende Berichte:

- 1) über den Antrag auf einen Einigungspunkt sämmtlicher evangelisch-protestantischer Kirchen in Deutschland nach Art des corpus Evangelicorum. Der Antrag der Commission ging dahin, diesen Gegenstand vorderhand auf sich beruhen zu lassen;
- 2) über eine Synodalarbeit des Pfarrers Dr. R ö t h e r, die Autonomie der evangelischen Landeskirche betreffend, mit dem Antrag, die Sache auf sich beruhen zu lassen;
- 3) über den Antrag eines Mitgliedes der Synode wegen Benennung des landesherrlichen und oberbischöflichen Commissärs bei der Generalsynode (s. Mitth. Nr. 6 S. 84).

Der Antrag der Commission ging dahin:

Die Generalsynode wolle an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte stellen, den §. 2 und 11 Beil. B der Vereinsurkunde entsprechend, den §. 9 dahin vervollständigen zu wollen, daß sub Nr. 5 den Worten: „der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius“ beigefügt werden wolle: „der zugleich oberbischöflicher Commissär ist“.

Diese drei Commissionsanträge werden einzeln zur Abstimmung gebracht und sämmtlich ohne weitere Discussion angenommen.

Ueber verschiedene Anträge der Diöcesansynoden erstattete nunmehr die siebente Commission Bericht, nämlich:

- 1) Verlegung des Erntedankfestes auf den ersten Sonntag nach Martini, statt auf den letzten Sonntag des Monats October.

Der Antrag der Commission und der Beschluß der Synode geht dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen wegen der Dringlichkeit dieser Verlegung aus den in höchster Sauction angegebenen Gründen.

- 2) Antrag der Diöcesansynode Bretten um eine Verordnung wegen persönlicher Anwesenheit, Confession und Zahl der Taufpathen.

a) Wegen Anwesenheit derselben beschließt die Synode, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

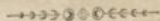
b) Die Confession der Taufpathen betreffend, hatte die Majorität der Commission den Antrag gestellt, daß bei jeder Taufe eines protestantischen Kindes wenigstens ein Taufpathe dieser Confession zugegen seyn solle. Die Minorität dagegen beantragte, daß man auch in dieser Beziehung volle Freiheit gestatten möge. Die Synode tritt dem Antrage der Majorität mit 21 Stimmen bei.

c) Die Zahl der Taufpathen betreffend, schlug die Commission vor, daß derselben höchstens sechs genommen werden dürften. Die Synode beschließt aber, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

- 3) Antrag auf Remuneration der Geistlichen für Nebenämter, als Beamte des bürgerlichen Standes, welchem Antrag die Commission beitrug.

In Anbetracht dessen, was der Staat für den Pensions- und Wittwenfond in neuester Zeit gethan habe, beschließt die Synode, über diesen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

4) Ueber den Antrag der Diöcesen Mahlberg und Lahr wegen Unterstützung dienstunfähiger Candidaten, Vicare und Pfarrverweser stellte die Commission, geleitet durch die Betrachtung, wie sehr es an geeigneten Mitteln zur Erreichung dieser wohlthätigen Absicht im Augenblick noch fehle, den Antrag, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen. Ein Abgeordneter trug dagegen an, doch den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die oberste Kirchenbehörde diesen Gegenstand in näherer Berathung thunlichst berücksichtigen möge. Dieser Antrag wird zuerst zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.



Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

In heutiger Sitzung erstattete die IV. Commission Bericht über

die Revision der Districts- und Localfonds-Rechnungen durch die Kreisstiftungsrevisoren und die von jenen Fonds zu den Besoldungen und sonstigen Bedürfnissen der Stiftungsrevisoren zu leistenden Beiträge.

Zu dieser Berichterstattung hatte die Commission den Auftrag durch die Seite 135, pos. 44, von sieben Diöcesen in diesem Betreff vorgetragenen Wünsche.

Die Anträge der Commission gingen dahin:

Hochwürdige Generalsynode möge bei Seiner Königlich-Hoheit dem Großherzog die unterthänigste Bitte stellen, gnädigst zu verfügen:

- 1) daß die bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen aufgehoben, und die Verwaltung der evangelischen Districts- und Localfonds, soweit sie den Aemtern und den Kreisregierungen bisher übertragen war, diesen entzogen, sofort
- 2) daß die Rechnungsrevision, so wie die Beaufsichtigung der Verwaltung sämtlicher evangelischen Districts- und Localfonds dem evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen werde; endlich
- 3) daß die evangelischen Districts- und Localfonds zu den Kosten der Rechnungsrevision und sonstigen Beaufsichtigung künftig nur in dem Verhältniß beizutragen haben,

wie dies von den Gemeinden, Minderjährigen, Mund-
todten u. geschieht.

Zur Begründung dieser Anträge stellt die Commission den
Satz oben an, daß die jetzigen Revisionskosten im grellen Miß-
verhältniß mit den früheren stehen, wie solche vor dem Jahr
1834 bezahlt wurden. Hier nur einige Beispiele durch Zahlen.

	Frühere Revisions- gebühr.	Jetziger Bei- trag zur Regieasse.	Jährlicher Mehrtrag.
Wertheim, 8 ver- schiedene Fonds .	23 fl. 45 fr.	346 fl. 42 fr.	323 fl. 17 fr.
Nekarbischofsheim 4 „	52 „	61 „ 28 „	56 „ 36 „
Mannheim . . .	5 „ 30 „	163 „ 25 „	157 „ 55 „

Für den ganzen evangelischen Landestheil durchgeführt,
glaubt die Commission einen jährlichen Mehraufwand von
ca. 5000 fl. gegen früher annehmen zu müssen. Diese Summe
erscheint um so bedeutender, wenn man in Erwägung zieht,
daß die betreffenden Fonds dadurch ihrem Stiftungszwecke,
wegen der vollständigen Erfüllung derselben, entzogen werden.
Die Commission sieht ein, daß das Oberaufsichtsrecht des Staats
über die milden Stiftungen nicht nur allein durch das eigene
Interesse derselben, sondern auch durch Rücksichten auf das
allgemeine Wohl hervorgerufen sey. Aber sie beklagt es, daß
die dadurch veranlaßten Kosten nicht gleichförmig gehalten seyen,
mit den Kosten für die Beaufsichtigung anderer Institutionen,
welche gleichfalls der Beaufsichtigung der Staatsregierung be-
dürfen; ja sie kann sich nicht einmal befreunden mit der An-
sicht, daß die Stiftungen die Kosten für Beaufsichtigung ihres
Rechnungswesens ausschließlich und allein tragen sollen. Wird
das Vermögen der milden Stiftungen durch schlechte Verwal-
tung vergeudet, so fielen die Last der Kirchenbedürfnisse und die
Unterstützung der Armen, so weit sie bis jetzt aus jenen Fonds
geschöpft wurde, theils auf die Gemeinden und deren einzelne
Glieder, theils auf die Staatskasse. Somit liegt es unbestritten
im eigenen Interesse des Staats, darüber wachen zu lassen,
daß solche Fälle nicht eintreten.

Eine Ungleichförmigkeit bezüglich der Staatsaufsicht auf
andere Institutionen findet die Commission darin, daß die

Rechnungen der Gemeinden, Minderjährigen, Mundtoten und Abwesenden lediglich gegen Vergütung einer unbedeutenden Gebühr durch vom Staat besoldete Amtsrevisoren revidiren läßt. Sie findet es unangemessen, daß die zu den edelsten Zwecken bestimmten Stiftungen in Bezug auf die Kosten ihrer Beaufsichtigung härter gehalten werden sollen, als die eben genannten Corporationen und Individuen.

In Bezug auf den zweiten Antrag erwähnt die Commission der verschiedenen Uebelstände, mit denen die Kirchengemeinderäthe bei der jährlichen Revision der Stiftungsrechnungen, resp. der Beantwortung der aufgestellt werdenden Notaten, zu kämpfen haben. Sie sind so verschiedenartig, und bezüglich auf die Anforderungen in formeller Beziehung jedes Jahr so abweichend von einander, daß der Rechner und Kirchengemeinderath auch bei dem besten Willen nicht das zu leisten vermögen, was die Revision verlangt.

Selbst von einer allgemeinen Verwaltungs- und Rechnungs-Instruction erwartet sie keine vollständige Abhülfe, wegen der in einer solchen Instruction nicht vorherzusehenden Fälle, die immerhin nach individuellen Ansichten notaminirt werden würden, von einer Revision, welche von drei vorgeetzten Behörden instruiert werde. Gesähä dagegen die Revision bei dem Oberkirchenrath unter der Leitung eines Revisionsvorstandes, so würden bald bestimmte Grundsätze festgestellt, und damit alle aus verschiedenen persönlichen Ansichten entspringende Beanstandungen beseitigt seyn. Der Commission erscheint der Wunsch sehr beachtungswerth, daß die Verwaltung der in Frage gestellten Fonds mit Ausschluß der Aemter und Kreisregierungen künftig durch den hohen evangelischen Oberkirchenrath möchte beaufsichtigt werden. Dieser sey die rechte Centralbehörde, zugleich Staats- und Kirchenstelle, welche die Bedürfnisse genau kenne, und die Ausführung der Verwaltungsanordnungen von einem Respicienten überwachen lassen könne. Gewiß sey es nicht heilsam, daß das Anweisungs- und Aufsichtsrecht unter so viele Administrativbehörden, — Aemter und Kreisregierungen — vertheilt sey, weil dadurch die Verwaltung und Aufsicht

der Einheit entbehre, und es viel leichter möglich sey, daß ein Fond seinem Zweck alienirt werde.

Nach einer längern Discussion, in welcher von Seiten der Synodalmitglieder die Mißstände hervorgehoben wurden, welche der bestehende Zustand der Revisionen der in Frage gestellten Rechnungen mit sich führe, wurden die Commissionsanträge Nr. 1, 2 und 3 zur Abstimmung gebracht, und von der Synode einstimmig angenommen. Ein Mitglied der Synode hatte im Laufe der Discussion den Antrag gestellt, die vorgetragene Bitten dahin zu ändern, dem Oberkirchenrath zu überlassen, vorerst in Erwägung zu ziehen, ob die von der Commission gemachten Vorschläge zur Ausführung sich eignen. Da aber dieser Antrag nicht unterstützt wurde, so konnte er nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Die XI. Commission erstattete hierauf Bericht über eine Eingabe der Diöcese Bretten:

den Mißbrauch des Eides betreffend.

(Siehe Mittheil. S. 131, Ziffer 8.)

Der Bericht gibt Folgendes zu vernehmen:

Der erwähnten Eingabe der Diöcese Bretten ist ein im badischen Kirchenblatte abgedruckter Aufsatz des Pfarrers Kieger von Willstätt beigelegt, an welchen sich jene Eingabe anschließt, und eine Reihe von Belegen für die hervorgehobene Herabsetzung des Eides anführt. Die Klage ist eine dreifache,

- 1) daß der Eid durch einen allzuhäufigen Gebrauch profanirt werde;
- 2) daß durch Mangel an Feierlichkeit bei der Abnahme der Leichtsinns der Schwörenden befördert werde;
- 3) daß die Bestimmungen des Strafrechtes mit dem Verbrechen des Meineides in keinem Verhältniß stehen.

Ihre Commission suchte sich zunächst darüber in's Klare zu setzen, in wie fern dieser Gegenstand vor das Forum der Generalsynode gehöre, und was sie davon für ihre Beschlußnahme entschieden in Anspruch nehmen könne und müsse. Hier

ist nun unverkennbar, daß das Dogma über den Eid allein Sache der Kirche ist, und dem Staate darüber keine Entscheidung zukommt. Ob der Staat von dem Eide in seiner kirchlichen Bedeutung behufs der Rechtspflege Gebrauch machen will, bleibt immerhin seine Sache; die Kirche aber müßte bei jedem Gebrauche desselben, welcher dem Dogma über den Eid nicht angemessen ist, in Beziehung auf ihre Mitglieder protestiren und ihre Mitwirkung versagen. So lange darum der Staat die Mitwirkung der Kirche in Anspruch nimmt, so muß auch die Voraussetzung gelten, daß er bei allen Bestimmungen über den Eid die von der Kirche angenommenen Grundsätze nicht verlege.

Dabei hat die Generalsynode aber noch einen andern Gesichtspunkt in's Auge zu fassen, nämlich die öffentliche Sittlichkeit und die Einwirkung auf dieselbe, welche aus den Bestimmungen über den Eid hervorgehen. In dieser Beziehung steht der Kirche keine directe Einwirkung auf die Gesetzgebung zu; wohl aber liegt es in ihrer Pflicht, und darum auch in ihrem Recht, ihre gemachten Erfahrungen in dieser Beziehung der Staatsbehörde zur Berücksichtigung bei der Gesetzgebung vorzulegen.

Lassen Sie uns die in den vorliegenden Eingaben geführten Klagen aus diesen beiden Gesichtspunkten beurtheilen.

ad 1.

Wenn darüber geklagt wird, daß durch einen allzuhäufigen Gebrauch des Eides derselbe profanirt werde, so wird wohl zunächst die Thatsache, daß die Eidesabnahmen durch die neuere Gesetzgebung über Gebühr sich vervielfältigt haben, Niemand bestreiten. Der Verfasser der Eingabe von Bretten führt an, daß er in seiner mäßigen Gemeinde in einem Jahre 53 Personen zum Eide vorbereitet habe. Aehnliche Erfahrungen haben wir alle gemacht. Die meisten dieser Eidesabnahmen fanden über die geringfügigsten Dinge statt. Das hat für ein religiöses Gemüth etwas sehr Verlegendes, und erscheint, besonders bei einer weniger genauen Kenntniß der Gesetzesbestimmungen, mehr oder weniger als ein Mißbrauch des göttlichen Namens zur Bequemlichkeit des Untersuchungsrichters. Eine eigentliche Entheiligung des Eides aber, oder ein Gebrauch,

welcher mit dem kirchlichen Begriffe im Widerspruch stände, kann nicht darin gefunden werden. Der Eid bleibt gleich heilig für den Christen, er mag in einer wichtigen oder geringfügigen Sache geschworen werden, er mag oft oder selten vorkommen, und es hat die Kirche keine Veranlassung, in dieser Beziehung eine Einsprache gegen die Bestimmung der Prozeßordnung zu thun.

Sehen wir dagegen auf die öffentliche Sittlichkeit, so läßt sich der schädliche Einfluß dieser allzuhäufigen Eidesleistungen durchaus nicht verkennen. Schon durch die wenigstens scheinbar zu Grunde liegende Unterstellung, daß man ohne Eidesleistung nicht verbunden sey, vor Gericht die Wahrheit zu sagen, mußten die Grundsätze des Volkes über Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit furchtbar verwildern. Lügen gilt für Klugheit, furchtlos Lügner für ehrenhaft, die Wahrheit reden für Dummheit, Eingestehen für Aberwitz. Die Sicherheit des Eides selbst aber, welchen der Entwurf des Strafgesetzbuches „die Grundlage unseres ganzen Rechtszustandes nennt“, wird dadurch immer mehr gefährdet. Das kann nicht wohl fehlen: je größer die Zahl der Eide, desto größer auch die Zahl der Meineide. Sobald aber einmal eine Sünde, ein Verbrechen etwas Gewöhnliches geworden ist, so vermindert sich die Scheu vor demselben, der Leichtsinne wird um so eher seine Quelle und die öffentliche Sittlichkeit untergraben.

Wenn nun die hochwürdige Synode in ihren Erfahrungen mit denen der Commission zusammenstimmt, so halten wir folgenden Antrag für begründet:

Hochwürdige Generalsynode wolle in dem Hauptberichte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Erfahrung aussprechen, daß die durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten allzuhäufigen Eidesabnahmen einen sehr fühlbaren nachtheiligen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes haben, und darum möge die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen, wie dem Uebel abzuhelpen sey.

ad 2.

Die zweite Klage über verminderte Feierlichkeit bei der Ab-

nahme des Eides wird theils dadurch begründet, daß schon bei der Vorbereitung des Geistlichen für eine würdige Haltung des Actes nicht gesorgt sey, bei der Ablegung selbst aber in Folge eines Staatsministerialbeschlusses vom 24. April 1833 nicht mehr darauf gesehen werde, ob das Gerichtszimmer in einem der Feierlichkeit des Actes angemessenen Zustande sey, und daß nicht mehr nothwendig sey, daß die Eidesleistung vor einem weißgedeckten Tische mit der heiligen Schrift und in Gegenwart eines Geistlichen geschehe.

Das Recht der Kirche, in dieser Beziehung bestimmte, maafgebende Forderungen an die Staatsbehörde zu stellen, wird von der Beantwortung der Frage abhängen, ob die Eidesleistung als gottesdienstlicher Act zu betrachten, und also einer liturgischen Anordnung unterworfen sey. Dies scheint von der Staatsbehörde nicht anerkannt werden zu wollen, und obwohl ein gewisses liturgisches Moment in der Eidesablegung nicht zu verkennen, so hat es doch die Kirche bis jezt nicht ausdrücklich in Anspruch genommen. Von dieser Seite her dürfte darum auch jezt keine bestimmte Anforderung begründet werden können.

Was dagegen die Vorbereitung betrifft, so ist diese der Sorge der Kirche überlassen, dabei kann aber nicht verkannt werden, daß dies ein rein seelsorglicher, in keiner Weise liturgischer Act sey, und deshalb kein Grund vorhanden sey zu der Anordnung, daß derselbe im Ordnate vorzunehmen sey u. s. w. Ueberhaupt scheinen allgemeine Anordnungen über Amtshandlungen dieser Art zu keinem Ziele zu führen, und es wird immer angemessener seyn, hierin dem seelsorglichen Tacte des Pfarrers zu vertrauen.

Eine andere Frage wäre, ob die Generalsynode Erfahrungen gemacht habe, wornach der Mangel an Feierlichkeit dem Leichtsinne der Schwörenden Vorschub leiste, und somit auf die Sittlichkeit des Volkes einen nachtheiligen Einfluß übe. Die Commission ist der Ansicht, daß zu einem Antrage in dieser Beziehung kein hinreichender Grund, wenigstens nicht in dem Maße, wie im vorigen Punkte, vorhanden ist, und hält dafür, daß es so sehr im Interesse der Staatsregierung selbst liege, diese

Handlung mit angemessener Würde und Feierlichkeit vornehmen zu lassen, daß es einer besondern Anregung dazu nicht bedürfe.

ad 3.

Die Klage, daß die Strafrechtsbestimmungen mit dem Verbrechen des Meineids nicht im rechten Verhältniß stehen, ist besonders seit Erscheinung des projectirten Strafgesetzes oft laut geworden. Mit der Größe des Verbrechens scheint nämlich nicht vereinbarlich zu seyn, theils daß das Strafmaaß in vielen Fällen äußerst unbedeutend ist, theils daß der Meineid in andern Fällen als völlig straflos erklärt wird. Es ist unverkennbar, daß hierbei die Kirche von einem ganz andern Standpunkt auszugehen hat, als der Staat in seiner Gesetzgebung. Jene hat das Verbrechen des Meineides an sich und in Beziehung auf die Person, von der es verübt worden ist, zu betrachten; die staatliche Gesetzgebung nach seinen Folgen, weshalb sie das Strafmaaß zunächst nach der Verletzung, welche der Meineid veranlaßte, zu bestimmen hat. Die Kirche, wenn sie auf ihrem Boden sich festhalten will, wird eine Bestrafung des Meineids an sich von dem Staate nicht fordern können. Sie wird aber vollkommen in ihrem Rechte seyn, wenn sie den Meineid ihrer eigenen Disciplin unterwirft. Die Kirche wird und muß ganz davon absehen, was für Früchte der Meineid gehabt hat, sie hat es allein mit dem sittlichen Zustande des Verbrechers zu thun. Ist dieser vom Staate als straflos erklärt, so darf er dadurch den Zuchtmitteln der Kirche nicht entzogen werden. Es kann dies aber auch nicht geschehen, wenn der Staat wirklich eine Strafe verhängt, sie mag groß oder klein seyn. Hier aber tritt abermals das fühlbare Bedürfniß einer Disciplinarordnung ein, in deren Ermangelung Ihre Commission außer Stand ist, einen Antrag zu stellen. —

Bei der Discussion über den ersten Punkt dieses Berichts erklärten sich die Mitglieder für den gestellten Antrag, und von allen Seiten wurde der lebhafteste Wunsch ausgesprochen, daß eine Abhülfe in dieser Beziehung getroffen werden möge, und es wurde der Commissionsantrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

ad 2 stellte ein Abgeordneter den Antrag, es möge die

hohe Staatsregierung, da die Eidesabnahmen an manchen Orten auf eine nicht immer angemessene Weise erfolgten, die geeignete Notiz davon nehmen und den nöthigen Einfluß zu Hebung von Mißständen ausüben.

Dieser Antrag wurde von der Synode abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag eines andern Abgeordneten:

„es möchten die protestantischen Geistlichen, wie früher, nicht nur bei Eidesabnahmen in Criminalsachen, sondern in allen Fällen wieder beigezogen werden“, von der Synode angenommen.

ad 3 wurden von den Synodalmitgliedern keine bestimmten Anträge gestellt, wie denn auch die Commission aus angeführten Gründen keine zu stellen im Stande war.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hatte mittelst höchster Entschliesung vom 25. Februar 1843, Nr. 341, nachfolgenden Verordnungsentwurf über die Bildung eines evangelischen Centralkirchenfonds der Generalsynode in den sich für sie eignenden Hauptgrundsätzen vorlegen lassen, mit der Bemerkung, daß dieser Versammlung die geeigneten Anträge und Bitten in dieser Beziehung übertragen werden sollen.

Wir theilen fraglichen Entwurf nebst seiner Begründung hier vollständig mit:

I.

Verordnung,

die

Bildung eines evangelischen Centralkirchenfonds

betreffend.

§. 1.

Für die evangelische Kirche des Großherzogthums wird ein Centralkirchenfond gebildet, dessen Bestimmung ist: aushülfswiese für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 19. Karlsruhe, den 20. Juni 1843.

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Fortsetzung.)

§. 2.

Auf den Centalkirchenfond werden vorzugsweise übernommen
Beiträge für

- 1) zu errichtende Pfarreien;
- 2) gering dotirte Pfarreien;
- 3) Organisten und Mehnerstellen, wenn diese nicht mit dem Schuldienst verbunden werden können;
- 4) Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, körperlichen oder geistigen Leiden zur Vorsehung ihrer Stellen nicht mehr fähig sind, insoweit die Pension nicht aus dem Pfründertrag geschöpft werden kann;
- 5) desgleichen für Vicariatsgehälter an Geistliche, welche aus den sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehülfen halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Pfründertrag bezahlt werden kann;
- 6) Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienste entfernt worden sind;
- 7) für Visitation der Dekanate und Dekanatspfarreien, sowie für die von der obersten Kirchenbehörde angeordneten außerordentlichen Kirchen- und Pfarrvisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;

- 8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche den Kirchspielsgemeinden obliegen;
 9) für allgemein kirchliche Zwecke.

§. 3.

Dem evangelischen Centralkirchenfond werden zur Bestreitung der im §. 2 genannten Beiträge folgende Einnahmen zugewiesen:

- 1) die Dotation eingegangener Pfarreien, soweit diese nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Pastoration der eingegangenen Stelle übergeht.

Hierher gehört namentlich auch der neue Kirchen-, sowie der Unterwössinger Pfarreventuenfond;

- 2) der ganze Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher;

- 3) ein Antheil an den disponibeln Ueberschüssen der Local- und Districtskirchenfonds, sowie an den Ueberschüssen des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.

Der Pfarrhülfsfond, welcher nach dem Pfarrwittwenfisciverband in den alt- und neubadischen eingetheilt ist, wird nach besonderen Statuten auch fernerhin verwaltet. Wenn seine eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, gibt er gleichfalls von dem Ueberschuß einen Theil an den Centralkirchenfond ab;

- 4) eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende allgemeine Collecte in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes.

§. 4.

Die nach §. 3 lit. 3, dem Centralkirchenfond zugedachten Ueberschüsse aus Local- und Districtskirchenfonds können nur mit landesherrlicher Genehmigung demselben zugewiesen werden.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde hat hierüber für jeden einzelnen Kirchenfond, welcher Ueberschüsse besitzt, eine genaue Untersuchung zu pflegen, ob die eigenen Bedürfnisse des betreffenden Fonds gedeckt sind, und ohne Beeinträchtigung derselben die Verwendung eines Theils des Ueberschusses für andere kirchliche Zwecke thunlich ist.

Bei den Localkirchenfonds ist von der obersten Kirchenbehörde der Kirchengemeinderath und die Kreisregierung darüber zu vernehmen.

II.

Begründung.

Sehr häufig kommen kirchliche Bedürfnisse vor, zu deren Befriedigung Niemand gesetzlich angehalten werden kann, oder für welche die vorhandenen dazu bestimmten Fonds nicht hinreichen.

Es haben nur wenige Gemeinden ein eigenes zureichendes Kirchenvermögen, sehr viele aber sind zu den Districtskirchenfonds nicht berechtigt. Für die ehemalige Markgrafschaft Baden-Durlach, die ehemaligen Reformirten in der Pfalzgrafschaft am Rhein, die Grafschaften Hanau-Lichtenberg, Eberstein und Wertheim, die Herrschaften Lahr und das vormals württembergische Amt Hornberg besteht ein eigenes Districtskirchenvermögen; noch zur Zeit ist aber das der Baden-Durlach'schen Landestheile und jenes vom Amt Hornberg incamerirt.

Die übrigen Landestheile, namentlich die vormals lutherischen Gemeinden in der Pfalz, die Herrschaften Mahlberg und Kehl, die fürstlich löwenstein'schen Herrschaften Rosenberg und Gerichtstetten, endlich die Orte der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft haben außer den oft ganz geringen Localkirchenfonds keine anderweitigen Ansprüche auf Stiftungen, aus welchen ihre kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden könnten.

Die einzelnen Gemeinden, sowie die oberste Kirchen- und Staatsbehörde sind darum schon oft in große Verlegenheiten gekommen, da es manchmal zu den unabweislichsten Bedürfnissen der Kirche an Mitteln fehlte. Es ist zwar die Staatskasse in einzelnen Fällen schon hülfweise eingeschritten (z. B. bei Errichtung der evangelischen Pfarreien in Constanz, Freiburg, Baden, Rastatt, Bruchsal, bei Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern, bei Pensionirung von Geistlichen ic.), allein noch lange nicht ist auch nur für die dringendsten Forderungen

der Kirche geforgt, und von der Staatskaffe allein ist eine Abhülfe auch nicht zu erwarten.

Die Bildung eines Centralkirchenfonds — wie ein solcher bereits für die katholische Kirche besteht — wird darum höchst nothwendig.

Die Bestimmung dieses Fonds wäre:

aushülfsweise für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Kirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand gesetzlich verbunden ist, oder für welche die dafür gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung dieser Bedingung (nämlich Mangel eines andern dazu verpflichteten oder Unzulänglichkeit der Fonds, sowie anerkanntes Bedürfnis) könnten auf den Centralkirchenfond vorzugeweise übernommen werden:

Beiträge

- 1) für zu errichtende Pfarreien;
- 2) für gering dotirte Pfarreien;
- 3) für Organisten- und Messnerstellen, wo diese nicht mit dem Schuldienst verbunden sind;
- 4) für Pensionen von Geistlichen, die wegen Alter, körperlichen oder geistigen Leiden zur Vergebung ihrer Stelle nicht mehr fähig sind, insoweit die Pension nicht aus dem Pfründertrag, oder aus dem vom Staate geleisteten Zuschuß für Pensionen der Geistlichen genommen werden kann;
- 5) für Vicariatsgehälter an Geistliche, welche aus einem der sub 4 angeführten Gründe einen Gehülfen vorübergehend halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Pfründertrage bezahlt werden kann. Hier, sowie bei pos. 4, ist aber auf die angemessene Pastoration der Gemeinde, sowie auf die besonderen Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht zu nehmen;
- 6) für Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen und Kinder von Geistlichen, welche wegen Unwürdigkeit vom Dienste entfernt worden sind;
- 7) für Visitationen der Dekanate und Dekanatspfarreien und für die von der obersten Kirchenbehörde angeordneten

außerordentlichen Kirchen- und Pfarrovisitationen, deren Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;

8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche den Kirchspielsgemeinden obliegen;

9) für allgemein kirchliche Zwecke.

Diese allgemeine Aufführung der sub 1 — 9 angegebenen Fälle wird eine ausführliche Nachweisung überflüssig machen, daß alljährlich für den einen oder andern Zweck auch wirklich Mittel nothwendig sind, wenn nicht für Kirche und Staat oft die erheblichsten Nachtheile entstehen sollen.

Nur mit Wenigem möge hier erwähnt werden

ad 1, 3 und 8, daß bei der zunehmenden Bevölkerung für manche bisher als Filial versehene Gemeinde eine eigene Kirche und ein eigener Pfarrer nothwendig wird.

ad 2, 4 und 5 manche Pfarrodotation, durch die verschiedenen Ablösungsgesetze in ihrem Ertrag geschmälert, und nun oft allein auf eine Capitalrente beschränkt — bedarf bei dem fortwährenden Steigen der Preise für Lebensmittel einer Aufbesserung, und es können nicht mehr in demselben Maasse, wie bisher, Pensionen und Vicariatsgehälter der Pfründe auferlegt werden.

ad 6. Der hier angeführte Fall kommt zwar am wenigsten vor, es sind jedoch auch dazu immer einige Mittel zur Unterstützung hilfbedürftiger Ehefrauen und Kinder abgesetzter Geistlicher, wie bei allen andern Dienerclassen, nöthig.

ad 7 und 9. Wenn die Aufsicht über die Kirche und deren Diener geführt werden soll, so sind Kosten für die hier verzeichneten Zwecke unvermeidlich.

Die Aufzählung der auf den Centralkirchenfond sich eignenden Ausgaben wurde vorangeschickt, weil sich nach diesen die Bestimmung der Einnahmequellen richtet:

Dem Fond könnten zugewiesen werden:

- 1) die Dotationen eingegangener Pfarreien, soweit solche nicht für diejenigen Dienste verwendet werden müssen, auf welche die Pastoration der eingegangenen Pfarrei übergeht;
- 2) der ganze Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schul-

Bücher. Das Lyceum in Karlsruhe und das evangelische Hospital in Mannheim hat bisher hiervon einen Antheil erhalten. Diese sollten dafür, wenn sie gegründete Ansprüche auf eine Entschädigung haben, aus Staatsmitteln einen Ersatz erhalten;

3) ein Antheil an den disponibeln Ueberschüssen der Local- und Districtkirchenfonds, sowie des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingelegenen Kirchenvermögens.

Der nur für Personalzulagen und Unterstützungen der Geistlichen bestimmte Pfarrhülfsfond hat, wenn seine eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, gleichfalls von seinem Ueberschuß einen Antheil an den Centralkirchenfond abzugeben;

4) eine alljährliche, zum Besten dieses Fonds stattfindende allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes.

Zur Begründung dieser Einnahmen wird Folgendes bemerkt: ad 1. Die Dotation eingegangener Pfarreien ist dem Centralkirchenfond zugewiesen, da dieser auch für zu errichtende Pfarreien Beiträge gibt.

Es würden also die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds — der sich allein aus den Dotationen eingegangener Pfarreien gebildet hat — sowie die Revenüen der Pfarrei Unterwössingen in den Centralkirchenfond fließen.

Nach der Unionsurkunde Beilage D §. 4 und §. 3 c sollen zwar die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds nur für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden, da aber auch die Dotation eingegangener Stellen im Altbadischen (z. B. der reformirten Pfarrei und Schule in Karlsruhe) in den neuen Kirchenfond gekommen ist — da nicht nur von den eingegangenen Pfarreien im Unterlande, sondern auch vom Altbadischen (namentlich von der Pfarrei Unterwössingen) die Revenüen in den Centralkirchenfond fließen sollen, so würde sich ein Ausschluß des neuen Kirchenfonds zum alleinigen Besten der Kirche im Unterland nicht rechtfertigen lassen.

Wo nur immer thunlich ist, eine Unterscheidung der Con-

fectionsgenossen, je nachdem sie dem Ober- oder Unterland angehören, zu beseitigen, da sie als Glieder ein und derselben Kirche von einem und demselben Staate in ihren kirchlichen Rechten — wenn nicht ausdrückliche Stiftungen dagegen sind, auf gleiche Weise behandelt werden sollen, wie in den politischen.

Der neue Kirchenfond entstand in Folge der Vereinigung der Reformirten und Lutheraner des ganzen badischen Landes — sollte darum nicht länger für sich allein zum Vortheil eines einzelnen Landesheiß fortbestehen, und dadurch die Erneuerung an die frühere Trennung der beiden evangelischen Confessionen erhalten.

ad 2. Der Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher gehört der evangelischen Kirche des ganzen Landes an. Die nach den höchsten Staatsministerialentschließungen aus diesem Pachtzins zu bestreitenden Ausgaben fallen auf den Centralkirchenfond, deshalb gehören auch die entsprechenden Einnahmen hierher; das Lyceum in Karlsruhe und das evangelische Bürgerhospital in Mannheim, welche bisher einen Antheil an diesem Pachtzins bezogen haben, dürften, wenn ihnen eine Unterstützung gebührt, aus Staatsmitteln befriedigt werden, da beide mit der Kirche in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, eine Theilnahme derselben am Pachtzins für die Kirchen- und Schul- (Religions-) Bücher um so weniger geeignet ist, als die Kirche selbst für ihre eigenen Bedürfnisse noch keine hinreichenden Mittel besitzt.

ad 3. Die Zuweisung disponibler Ueberschüsse aus Local- und Districtkirchenfonds an den für das ganze Land bestimmten evangelischen Centralkirchenfond möchte beim ersten Anblick bedenklich erscheinen, da eine solche Verwendung bei der Stiftung nicht ausgesprochen worden ist; allein wenn sich nach einer reiflichen und sorgfältigen Erwägung herausstellt, daß dieser oder jener Local- und Districtkirchenfond seine eigenen Bedürfnisse gedeckt hat, und ohne Beeinträchtigung der letztern die Verwendung eines Theils der Ueberschüsse für andere kirchliche Zwecke wohl thuntlich ist, so wird es der ursprünglichen Stiftung der Fonds gewiß angemessener seyn, wenn das, was der

Fond nicht selbst bedarf, für einen andern analogen Zweck verwendet wird, als wenn man es nutzlos fortwährend anhäuft, wobei es keinem Theil der Kirche zu gut kommt. Die Rücksicht, welche jedoch hierbei auf die nächste Bestimmung des Fonds genommen werden muß, gebietet bei der Frage, was von den Ueberschüssen eines Local- oder Districtskirchenfonds dem Centralfond zugewiesen werden kann, die größte Vorsicht. Es ist für jeden einzelnen Fond, der hierzu verwendet werden will, von der obersten Kirchenbehörde eine separate Untersuchung zu pflegen und nur mit höchster landesherrlicher Genehmigung der Zuschuß in den Centralkirchenfond zu bestimmen.

Bei Localfonds ist jedenfalls auch der Kirchengemeinderath und die betreffende Kreisregierung darüber zu vernehmen.

Wird dieses Verfahren eingehalten, dann verschwindet jede Besorgniß, daß die nächsten Stiftungszwecke der Kirchenfonds beeinträchtigt werden, und eine solche Verwendung disponibler Ueberschüsse — welche schon der Art. 9. des Kirchenconstitutionsedicts vom 14. Mai 1807 gestattet — ist dem Art. 20. der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nicht entgegen, auch wird die Generalsynode diesem Verfahren, durch welches das Interesse der einzelnen Kirchengemeinden gewahrt, und für jenes der evangelischen Kirche des ganzen Landes gesorgt wird, ihre Zustimmung gewiß nicht versagen.

Um ermesfen zu können, welcher Zuschuß aus dem altbadi- schen Kirchenvermögen zum Centralkirchenfond genommen werden kann, sind die Verhandlungen wegen Separation dieses Vermögens von den Domänen zu beschleunigen.

Ebenso ist das Geeignete wegen Ausschreibung des Kirchenvermögens im vormals württembergischen Amt Hornberg einzuleiten.

Auch die Ueberschüsse der nach besondern Statuten verwaltet werdenden Pfarrhülfsfonds sollen dem Centralkirchenfond zugewiesen werden. Sie eignen sich ganz für diesen Fond, da sie aus erledigten oder mit Abgabe belegten Pfarrpfänden her- rühren. Die Pfarrpfänden tragen hiernach also mittelbar zum Centralkirchenfond bei, eine weitere unmittelbare Zuweisung

von Pfarrevenüen in den Centralkirchenfond soll daher unterbleiben.

5) Auch eine alljährliche allgemeine Kirchencollecte ist vorgeschlagen worden, um den Centralkirchenfond zu unterstützen.

Bei den vielen für die Waisen und Schulen schon bestehenden ständigen Collecten könnte eine weitere, alljährlich wiederkehrende Anstand finden. Bedenkt man aber, daß für rein kirchliche Bedürfnisse, wie sie der Centralkirchenfond befriedigen soll, noch keine Collecte eingeführt ist, und daß manche Collecte, welche bisher einzelnen Kirchengemeinden verwilligt worden, nicht mehr vorkommen wird, weil diese aus dem Centralkirchenfond unterstützt werden können, so dürfte jeder Anstand, als ob sich die Collecten zu sehr vermehren, beseitigt seyn. Zu allen Zeiten hat sich die Kirche auf diese Weise geholfen. Bei dem allenthalben hervortretenden regern kirchlichen Leben wird eine allgemeine Collecte zum Besten der Kirche gewiß einen guten Erfolg haben. Wenn die einzelnen Kirchengemeinden Veranlassung und Gelegenheit haben, durch Beiträge zu dem Gedeihen solcher kirchlichen Einrichtungen mitzuwirken, welche andere unbemittelte evangelische Gemeinden oder die evangelische Kirche im Allgemeinen betreffen, so wird die Abschließung der evangelischen Confessionsgenossen nach Gemeinden immer mehr verschwinden, sie werden als Befenner ein und desselben Glaubens, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Orte beisammen leben oder nicht, nur eine Gemeinde bilden, und gegenseitig ihr Wohl zu befördern suchen.

Die Verwaltung des Centralkirchenfonds würde der obersten Kirchenbehörde übertragen, welche das Recht hätte, einzelne unständige Verwilligungen bis zum Betrage von 500 fl. auf diesen Fond anzuweisen, zu allen größeren, so wie zu den ständigen Ausgaben, müßte die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden.

Auf die in vorstehendem Vortrag entwickelte Ansicht stützt sich der beifolgende Entwurf einer Verordnung über die Bildung eines Centralkirchenfonds für die evangelische Kirche.

Karlsruhe im Monat März 1842.

Die V. Commission erstattete in heutiger Sitzung Bericht über obigen Gegenstand, und stellte sich dabei folgende Fragen:

- 1) Welches sind die Ausgaben, die künftig diesen Fonds obliegen sollen, oder welches ist der Zweck desselben?
- 2) Durch welche Mittel werden diese Ausgaben gedeckt, oder worin besteht seine Einnahme?
- 3) Welches ist die zweckmäßigste Art seiner Verwaltung?

Die Antwort, welche sich die Commission auf diese Fragen geben mußte, wolle den Verbesserungsvorschlägen entnommen werden, welche sie, den einzelnen Paragraphen folgend, machen zu müssen glaubte. Im Allgemeinen glaubte sie hierbei festhalten zu müssen, an dem Grundsatz, daß auch der Staat bei Bildung des projectirten Centralfonds die Beiträge nicht entziehen werde, die er bisher zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse gegeben hat. Ja, sie hat sogar die Hoffnung, daß derselbe zur Beförderung der guten Sache seine Spenden für die Zukunft noch reichlicher würde fließen lassen. Sie setzte ferner voraus, daß durch die Bildung dieses Fonds die Berechtigungen einzelner Local- und Districtsfonds, einzelner Personen oder Gemeinden, Gesellschaften oder Districte, nie beeinträchtigt werden dürfen.

Zu §. 1.

Die Commission ist einverstanden mit der Bestimmung des Fonds, wie sie hier mit klaren und deutlichen Worten gefaßt ist. Nur statt des Wortes Centralkirchenfond wünscht sie zu setzen: „allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche,“ um damit alle Besorgnisse zu beseitigen, welche sich bei dem Wort centralisiren oder Centralisation bei Einzelnen vielleicht einstellen könnten. In gleicher Absicht schlägt sie bei dem Worte „anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche“ die Fassung vor: „für solche vom Oberkirchenrath anerkannte Bedürfnisse.“ Sie glaubt nämlich, daß diese nähere Bestimmung wesentlich zur Beruhigung derjenigen beitragen werde, welche von der genannten hohen Stelle mit unbedingtem Vertrauen voraussetzen, daß sie vorgelegte Unterstützungsgesuche richtig beurtheilen und immer auf eine billige und gerechte Weise berücksichtigen werde.

Zu §. 2.

ad Ziffer 2. Die Commission glaubt, daß die Position wegfallen könne, wenn die Classification der Pfarrbefoldungen zu Staude kommt. Die Position 1 glaubt sie dennoch beibehalten zu müssen. Obgleich neu zu errichtende Pfarren in den beabsichtigten Classificationsverband in Zukunft nur eintreten können, wenn die Gemeinde einen schon vorhandenen, den Bestimmungen der Verordnungen genügenden Fond dafür nachweist, so dürften doch leicht da und dort bei armen Gemeinden auch Fälle eintreten, die zu einem Beitrag des allgemeinen Hilfsfond auffordern.

ad pos. 4 trägt die Commission darauf an, nach den Worten: „so weit die Pension nicht aus dem Pfründertrag geschöpft werden kann,“ noch einzuschalten: „dem Pfründertrag oder den verwilligten Beiträgen für Pensionen der Geistlichen.“ Sie findet sich zu diesem Antrag veranlaßt, nicht blos im Hinblick auf die Beiträge, welche schon seit geraumer Zeit die Staatskasse für Pensionen der Geistlichen abgibt, sondern auch in der angenehmen Hoffnung, daß es der die Interessen der beiden Landeskirchen mit gleicher Obforge beachtenden Staatsregierung immer leichter werde, den anerkannten Bedürfnissen derselben auf eine hilfreiche und förderliche Weise entgegen zu kommen.

ad pos. 8. Um die Beiträge des allgemeinen Hilfsfonds zu Kirchen- und Pfarrhausbauten so viel möglich den Gemeinden zufließen zu lassen, die derselben am meisten bedürfen, und zugleich, um nicht andern Gemeinden Hoffnungen zu erwecken, die nicht erfüllt werden können, beantragt die Commission folgende Fassung:

„Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, welche notorisch armen Kirchspielsgemeinden obliegen.“

Zu §. 3.

ad pos. 1. Soll der allgemeine Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche auch Beiträge geben für zu errichtende Pfarren, so darf er billigerweise auch die Dotation eingegangener für sich in Anspruch nehmen, so weit diese nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die

Pastoration der eingegangenen Stelle übergeht. Nach den Bestimmungen der Unionsurkunde, Beilage D, §. 3 c und §. 4, sollen Ueberschüsse nur für das allgemeine Beste der vereinigten Kirchen im Unterland verwendet werden. Sollte die Fassung des Entwurfs beibehalten werden, so könnte dies nur geschehen durch einen nach §. 11 der Geschäftsordnung gefaßten Beschluß der Generalsynode. Ist diese Abweichung von der Unionsurkunde rätlich? Die Commission beantwortet diese Frage bejahend, aus folgenden Gründen:

1) Weder die berechtigten, noch die ausgefallenen Gemeinden des Unterlandes können dadurch in ihren Berechtigungen der mindesten Beeinträchtigung ausgesetzt seyn, weil die Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds nicht für diese oder jene berechnete oder ausgefallene Gemeinde, sondern für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande verwendet werden soll. §. 4 und §. 3 c der Beilage D der Unionsurkunde.

2) Dem neuen unterländer Kirchenfond sind schon die Dotationen eingegangener Stellen im Altbadischen zugewiesen; — ein Beitrag zum allgemeinen Kirchenfond ist also nicht unbillig.

3) Die Revenüen der altbadischen Pfarrei Unterwössingen, sowie

4) ein Antheil an den disponiblen Ueberschüssen der Local- und Districtskirchenfonds, sowie an den Ueberschüssen des incamerirten altbadischen und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens soll diesem allgemeinen Hilfsfonds der evangelischen Landeskirche zugewiesen werden.

Die Commission beantragte sonach zu §. 3, pos. 1, des Entwurfs folgende Fassung:

„Hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds.“

Für Beilage D, §. 4 der Unionsurkunde beantragt sie die Fassung:

„Der etwaige disponible Ueberschuß als Beitrag zu dem allgemeinen Hilfsfond.“

Ebenso will sie dem fraglichen Fond die Dotation eingegangener Organisten- und Meßnerdienste zugewiesen wissen.

Um für den Fall einer etwaigen Wiederherstellung der eingegangenen Stelle das frühere Einkommen wieder ungeschmälert erhalten zu können, hält die Commission für zweckmäßig, daß ein Inventarium des Einkommens derselben in der Registratur des allgemeinen Hilfsfonds niedergelegt werde.

ad pos. 3. Die Beschleunigung der Verhandlungen wegen Separation des incamerirten altbadischen Kirchenvermögens von den Domänen, so wie die Ausschreibung desselben im Amt Hornberg, hält die Commission für eine Nothwendigkeit, und zwar nicht bloß im Hinblick auf den zu hoffenden Antheil an Ueberschüssen, sondern im Interesse der evangelischen Landeskirche überhaupt. Sie stellt daher den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Beschleunigung der Verhandlungen wegen Separation des altbadischen Kirchenvermögens nach seinem ehemaligen Grundstock unterthänigst zu bitten, aber die weitere Anordnung der hohen Kirchenregierung mit Vernehmung der Generalsynode zu überlassen.

Daß ein Antheil der Ueberschüsse dieses Vermögens dem zu eröfrenden Fond zugewiesen werden könne, auch wenn die Rückgabe nicht eintreten sollte, scheint der Commission nicht zweifelhaft, wenn sie den Artikel IX. a der Kirchenrathsinstruction von 1797 in's Auge faßt, wornach dieses Kirchenvermögen nicht bloß zur Beforgung aller Kirchenverordnungen der evangelischen Landeskirchen verwendet werden soll, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, sondern auch nach den Kräften des Kirchenguts neu erscheinende Bedürfnisse ihre Berücksichtigung finden dürfen.

Damit aber, daß auch die Ueberschüsse der nach besondern Statuten verwaltet werdenden alt- und neubadischen Pfarrhilfsfonds dem allgemeinen Kirchenfond zugewiesen werden, wenn ihre eigenen Bedürfnisse vollständig gedeckt sind, kann die Commission sich nicht einverstanden erklären, weil es wenig zweckmäßig seyn dürfte, einen zum Besten hilfsbedürftiger Geistlichen gestifteten Fond in seinen Mitteln zu schmälern, um damit Gemeinden oder Corporationen zu unterstützen, die jedenfalls

immer reichere Hülfquellen haben, als die hülfbedürftigen Geistlichen.

Die Commission trägt deshalb darauf an, diese ganze Position mit den Worten zu schließen:

„und des von dem Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens.“

ad pos. 4 kann die Commission dem Vorschlag einer Collecte nicht unbedingt beitreten, sondern nur dann, wenn diese Collecten ausdrücklich nur für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Gemeinden erhoben und verwendet werden; sollten daraus Kirchendiener unterstützt werden, so würden diese Collecten etwas Verletzendes und Kränkendes haben.

Zur Aufhülfe für den Fond beantragt die Commission noch folgende Anträge:

1) Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, dem allgemeinen Hülfsfond die bisherigen Beiträge für Pensionsgehälter evangelischer Geistlichen nicht entziehen, und denselben durch einen weiteren bestimmten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse gnädigst unterstützen lassen zu wollen.

2) Seine Königliche Hoheit möge die Anordnung treffen, daß

- a) die Taxen und Sporteln, welche evangelische Kirchendiener bei ihrer Anstellung oder Beförderung zu bezahlen haben;
- b) die von oberster evangelischer Kirchenbehörde gegen ihre Diener erkannten Ordnungsstrafen; und endlich
- c) alle Taxen in Sporteln wegen kirchlicher Dispensationen für evangelische Unterthanen dem allgemeinen Hülfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche als Einnahme zugewiesen werden.

Zu diesen letzteren kirchlichen Dispensationstaxen gehören namentlich die Taxen für Kopulationen in Privathäusern, für Haustaufen, Hausconfirmationen, für Proclamationen, für Trauerzeit, für Verwandtschaftsgrade bei Trauung extra parochiam, und Wiederverheirathung durch Urtheil abgeschiedener Eheleute.

Zu §. 4.

Hier empfahl die Commission folgende Vorschläge:

Die Verwaltung des allgemeinen Hilfsfonds steht derselben Behörde zu, welcher nach den Bestimmungen des kirchlichen Constitutions-Edicts vom Jahr 1807, nach den neuern organischen Feststellungen, so wie nach dem Inhalt der Unionsurkunde die Verwaltung der evangelischen Kirchen- und Stiftungs-Angelegenheiten zu besorgen hat; es ist dies der evangelische Oberkirchenrath. Verwilligungen bis zu einer Summe von 500 fl. dürften demselben nach allgemeiner landesherrlicher Vollmacht anheimgestellt werden; größere Verwilligungen, so wie alle ständigen Ausgaben erfordern besondere landesherrliche Genehmigung.

Ueber den Gang der Verwaltung wird, wie bei den übrigen Kirchenfonds, der Generalsynode Vorlage gemacht. Die Hauptverwaltung ist zu Karlsruhe; auswärts hat sie Particularverrechnungen, wobei sowohl auf die Lage der Districte, als die bereits bestehenden kirchlichen Districtsverwaltungen geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Nach Verlesung dieses Berichtes, den wir seinem wesentlichen Inhalt nach hier mitgetheilt haben, eröffnete der Herr Präsident, da im Allgemeinen Nichts bemerkt wurde, sogleich die Discussion über die einzelnen Paragraphen des betreffenden Verordnungsentwurfes, und die vorgeschlagenen Aenderungen der Commission.

Zu §. 1 hatte die Commission vorgeschlagen, statt des Ausdrucks „Centralkirchenfond“ den zu wählen: „allgemeiner Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche.“

Der §. 1 lautet demnach: für die evangelisch-protestantische Landeskirche wird ein allgemeiner Hilfsfond gebildet, dessen Bestimmung ist ic.

Bei §. 2 wurde pos. 1, 2 und 3 ohne weitere Modification angenommen. Hinsichtlich der pos. 4 hatte die Commission vorgeschlagen, nach dem Wort „aus dem Pfründertrag“ einzuschalten: „oder den verwilligten Staatsbeiträgen für Pen-

sionen der Geistlichen," was die Synode genehmigte. Eben so wurde nachträglich in Bezug auf diese Position festgesetzt, am Ende des Satzes: „so wie vorübergehende Unterstützungen dienstunfähiger Vicarien und Candidaten“ — hinzuzusetzen.

Pos. 5, 6 und 7 genehmigte die Synode ohne weitere Modificationen.

Zu pos. 8 hatte die Commission proponirt, die Worte: „welche den Kirchspielsgemeinden obliegen“ zu ergänzen: „welche notorisch armen Kirchspielsgemeinden obliegen," was jedoch von der Synode abgelehnt wurde.

Nach diesen Bestimmungen wird der ganze §. 2 in dem Hauptbericht gefaßt werden, und dort unseren Lesern zur Kenntniß kommen.

Bei §. 3 hatte die Commission darauf angetragen, daß die pos. 1 des Vortrags im letzten Satz dahin abgeändert werden solle:

Hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschüsse des neuen Kirchen-, so wie der Unterwösfinger Pfarrenvenüensfond; und daß ferner §. 4 der Beilage D zur Unionsurkunde dahin abgeändert werden solle, daß die Worte:

„der etwaige disponible Ueberschuß als Beitrag zu dem allgemeinen Hilfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche verwendet.“

Ein Mitglied der Synode bemerkte in Bezug auf den zu gründenden gemeinschaftlichen Kirchenfond, daß es die Idee desselben sehr schön, zeitgemäß und ächt christlich finde; es sollten hier diejenigen Landesheile, welche Gott mit kirchlichen Mitteln gesegnet habe, mit denen in Gemeinschaft treten, welchen solche Mittel verfaßt seyen. Der Sprecher glaubte indessen, daß die gegenwärtigen Abgeordneten nicht berechtigt seyen, über das überschießende Vermögen Derer Verfügung zu treffen, die Etwas besäßen, zu Gunsten Derer, die nun unglücklicherweise Nichts hätten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den
Verhandlungen der Generalsynode
der
evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 20. Karlsruhe, den 23. Juni 1843.

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Schluß.)

Er werde daher bei der Abstimmung dem Project seine Zustimmung versagen; er glaube, daß das auf so lange geschehen müsse, als der Dritte noch nicht ermittelt sey, welcher für Diejenigen einstehe, die bei der projectirten Gemeinschaft nichts hinzu bringen könnten. Die einzelnen Kirchengemeinden — meinte er — oder der Staat, oder beide nach bestimmten Verhältnissen, müssen wohl der Dritte seyn, den er zur Gründung einer auf Gerechtigkeit ruhenden Gemeinschaft suche. Man spreche zwar nur vom Einwerfen von Ueberschüssen. Allein die Bestimmung dessen, was Ueberschuß genannt werden dürfe, sey etwas gar Relatives, und, bei der größten Achtsamkeit der aufsehenden Behörden, Unsicheres und Schwankendes. Besorgnisse, welche deshalb entstehen könnten, würden schwinden, sobald der mehrerwähnte Dritte gefunden wäre, welcher für Diejenigen einstehet, die zur Zeit nichts in die Gemeinschaft mit hereinzubringen vermöchten.

Dieser Ansicht wurde jedoch entgegengehalten, daß nach dem Kirchenconstitutionsedict vom 14. Mai 1807, Art. 9, die Kirchenregierung mit Zustimmung des Regenten das Recht habe, Ueberschüsse von Kirchenfonds zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden, und daß eine Beeinträchtigung der Kirchengemeinden, welche zunächst Ansprüche an solche Kirchen-

fonds haben, um so weniger zu befürchten sey, als ja nach §. 4 des Verordnungsentwurfs immer die betreffenden Verwaltungsstellen bis zum Kirchengemeinderath vorher darüber vernommen werden sollen, ob ihre fraglichen Fonds disponible Ueberschüsse für den allgemeinen Hilfsfond haben. Auch wäre es für die Interessen unserer evangelischen Kirche sehr nachtheilig, wenn man die Bildung eines allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds von einem Zuschusse des Staats abhängig machen wolle, da dieser für die eigentlichen Staatsbedürfnisse kaum hinreichende Mittel habe, und von ihm so lange keine Unterstützung zu erwarten sey, als die Kirche in ihrem Schooße selbst die Mittel zur Abhülfe besitze.

Sinige Abgeordnete verwahrten sich gegen eine derartige, in die Grundbestimmung der Unionsurkunde störend eingreifende Aenderung derselben, und hatten vorgeschlagen, den ganzen Satz wegzulassen. Der Commissionsantrag, zur Abstimmung gebracht, wurde mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

Weiter war von der Commission vorgeschlagen, den ersten Satz der pos. 1 mit den Worten:

„Organisten- und Mesnerdienste“ nach dem Wort „Pfarreien“ zu ergänzen,

was von der Synode angenommen wurde.

Bei pos. 2 wurde vorgeschlagen, hinzuzufügen:

„sofern sich ein Ueberschuß bei dieser Verpachtung ergibt,“
was die Synode genehmigte.

Bei pos. 3 beantragte die Commission, diese Position mit den Worten:

„und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens“

zu schließen und die weitem Sätze:

„der Pfarrhülfesfond u. s. w.“

wegzulassen, was die Synode genehmigte.

Hierauf erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen, nachdem pos. 1, 2 und 3 des §. 3 mit obigen Modificationen von der Synode angenommen waren.



Dreiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Schluß der Discussion über die Errichtung eines Centralkirchenfonds.)

Zu §. 3.

ad pos. 4. Der Antrag der Commission:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, dem allgemeinen Hilfsfond der evangelisch-protestantischen Landeskirche die bisherigen Beiträge für Pensionsgehälte evangelischer Geistlichen nicht entziehen und denselben durch einen weitem bestimmten jährlichen Zuschuß aus der Staatskasse unterstützen zu lassen, wird von der Synode einstimmig angenommen.

Der weitere Antrag der Commission wegen Zuweisung der von a bis c genannten Laren wurde von der Synode abgelehnt.

Außerdem hatte die Commission den Antrag gestellt:

der Position der Verordnung „eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende Collecte in sämtlichen evangelischen Kirchen des Landes“ hinzuzusetzen:

„deren Ertrag jedoch nur für allgemeine kirchliche Bedürfnisse hilfbedürftiger Gemeinden zu verwenden ist“.

In einer kurzen Discussion über diesen Zusatz wurden jedoch verschiedene Schwierigkeiten hinsichtlich der Ausführung des Vorschlages bemerklich gemacht, und der Antrag eines Mitgliedes, statt

*

„eine alljährlich zum Besten dieses Fonds stattfindende Collecte u. s. w.“

zu sehen:

„Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Beiträge“

von der Synode einstimmig angenommen.

Die Fassung des ganzen §. 3 wolle dem Hauptbericht entnommen werden.

Endlich wird §. 4 des Vortrags

die nach §. 3 Nr. 3 dem allgemeinen Hilfsfond 2c. 2c. nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht, und von der Synode genehmigt.

Mit diesem letzten Paragraphen wurde die ganze Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche in der Fassung der einzelnen Paragraphen, wie wir solche in dieser und in der vorhergehenden Sitzung bezeichnet haben, von der Synode angenommen.

Die siebente Commission erstattet hierauf Bericht über die Anträge der Diöcesen Karlsruhe, Ladenburg und Pforzheim wegen

Eröffnung der Kirchenvisitationsprotokolle an die Pfarrer, unmittelbar nach der Visitation, ohne Zuzug der betreffenden Kirchengemeinderäthe.

(Vergl. Mitth. S. 133 Ziffer 26.)

Die Commission glaubt den Antrag stellen zu müssen: diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß die oben gestellten Anträge der genannten Diöcesen einer Berücksichtigung werth seyen. Würde ihnen Folge gegeben, so würden manche Mißhelligkeiten vermieden, welche im entgegenstehenden Falle zwischen dem Pfarrer und den Gliedern des Kirchengemeinderaths hervortreten könnten. Dagegen wurde von andern Rednern erwidert: es sey wohl am besten, dem Ermessen des Defens zu überlassen, welche Mittheilungen er von den Visitations-

Protokollen dem Pfarrer machen wolle, ob sogleich in vertraulicher Weise mündlich, oder später schriftlich, sofern eine gleichbedingte Eröffnung ungeeignet und für die Sache nachtheilig erscheine. Letztere scheine in einzelnen Fällen das Bessere zu seyn, um Unannehmlichkeiten für den Pfarrer in seinem Verhältniß zum Kirchengemeinderath zu begegnen. Es könnte unlängbare Fälle geben, wo der Dekan nur in Verlegenheit gerathen, oder der guten Sache schaden müßte, wenn ohne vorherige Aufhellung der Gegenstände, ohne Begründung dessen, was nur als Gerücht gegeben worden, die Mittheilung der Protokollausfagen sogleich geschehen müßte. Darum sey es wohl besser, die Eröffnung oder Nichteröffnung der Visitationsprotokolle dem Ermessen des Dekans zu überlassen.

Der Antrag der Commission wurde zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Wir lassen hier sich anreihen:

I.
Berichte und Beschlüsse

über
eingelaufene Eingaben.

Wir haben schon Seite 83 erwähnt, daß wir über die bei der Generalsynode eingelaufenen Eingaben später Mittheilung machen würden. Einmal schien es uns angemessener, diesen Gegenstand mehr zusammenfassend und zusammenstellend als vereinzelt zu behandeln, und dann erlaubten wir uns noch darum diese Verschiebung, um mit unseren Mittheilungen von den Hauptverhandlungen der Synode rascher in's Laufende zu kommen, da wir beim Beginnen des Blattes von acht Sitzungen nachzuarbeiten hatten.

1) Schriftliche Anzeige des Abgeordneten Sander von Rastatt, daß er unverschieblicher Geschäfte wegen erst am 24. April eintreffen könne.

2) Eingabe verschiedener Buchdrucker von Karlsruhe, in welchen dieselben ihre Dienste für die etwa nöthigen Druckarbeiten anbieten.

3) Bitte eines hiesigen Scribenten um eine Anstellung bei dem Synodalsbureau.

Beschluß: ad aeta und Nr. 2 und 3 dem Secretariat zur Verfügung des Geeigneten.

4) Beschwerde des Kirchengemeinderaths von Schriesheim, Brachfeldzehnten, betreffend.

Dieselbe wird, als nicht zur Competenz der Generalsynode gehörend, von dieser nicht angenommen.

5) Bitte des Abgeordneten Sander um vierzehntägigen Urlaub vom 8. Mai an.

Beschluß: Der erbetene Urlaub wird bewilligt.

6) Schreiben des Pfarrers Hormuth von Altlusheim, womit derselbe der Generalsynode fünf Exemplare seiner Schrift über die Pastoration in ungemischten Orten vorlegt.

Beschluß: Durch das Secretariat dem Pfarrer Hormuth für diese Aufmerksamkeit danken zu lassen.

7), 8) und 9) Bitten der bei der Kirchentheilung von 1706 ausgefallenen Gemeinden Feudenheim, Heddesheim und Mufens-
sturm in den Genuß des unterländer Kirchenvermögens.

Beschluß: An die vierte Commission, zur Benützung bei ihrer Berichterstattung über die ausgefallenen Gemeinden, abzugeben.

Auf den Bericht derselben in der neunten Sitzung beschließt die Synode, diese Eingaben auf sich beruhen zu lassen, da sich die Synode wohl mit Prüfung der wegen der ausgefallenen Gemeinden aufgestellten allgemeinen Grundsätze, aber nicht mit Eruirung der Rechte einzelner Gemeinden zu beschäftigen habe. (conf. S. 95.)

10) Eingabe des oberländer theologischen Vereins, das Missionswesen betreffend.

Beschluß: Ueberweisung an die zweite Commission zur Begutachtung.

11) Ausweisung des Bürgermeisters Fleck in Heddesheim aus dem Kirchengemeinderath.

Beschluß: Soll auf sich beruhen, weil die Eingabe ohne Unterschrift, Adresse und Antrag ist.

12) Eingabe einer Anzahl Geistlichen und Kirchengemeinderäthe der Diocese Mosbach gegen Veränderungen im Katechismus, Gesangbuch und Agende.

Beschluß: An die zweite Commission zur Berathung. — Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Die Sache auf sich beruhen zu lassen.

13) Eingabe einer Anzahl Pfarrer der Diocese Adelsheim und Mosbach, Oeffentlichkeit der Generalsynode betreffend.

Beschluß: Als erledigt zu betrachten, da in der siebenten Sitzung beschränkte Veröffentlichung bereits zugestanden worden.

14) Eingabe von denselben, die Gleichstellung der Zahl der geistlichen und weltlichen Deputirten zur Generalsynode betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche über einen ähnlichen Antrag eines Mitglieds der Synode zu berichten hat.

(Dieser Gegenstand kam nicht mehr zum Vortrag.)

15) Eingabe von denselben, die innigere Verbindung der Generalsynode mit den Diöcesansynoden betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche diese Angelegenheit bei verwandten Gegenständen berathen wird.

16) Eingabe von denselben, einen Nachtrag zur Agende betreffend.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Die Sache hier auf sich beruhen zu lassen, da ein Nachtrag zur Agende anderwärts schon zur Sprache gekommen.

17) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Durlach, die Classification der Pfarrbesoldungen betreffend.

Beschluß: An die sechste Commission, welche sich mit diesen Angelegenheiten beschäftigt.

18) Eingabe mehrerer Gemeindeglieder von Weinheim wegen angeblich pietistischer Bestrebungen.

Da die Sache, worauf sich die Eingabe bezieht, dormalen bei dem Oberkirchenrath zur Entscheidung vorliegt, so eignet sich dieselbe für den Augenblick nicht für die Verhandlungen der Generalsynode, darum Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen.

19) Eingabe des Sterbekasservereins evangelischer Geistlichen im Großherzogthum Baden, mit Uebersendung eines Exemplars Statuten zur fördernden Kenntnißnahme von diesem Institut.

Der löbliche Zweck dieses Instituts wurde nach Antrag der Commission von der Synode mit dem lebhaftesten Wunsche guten Gedeihens anerkannt; die Statuten werden zu den Acten genommen.

20) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Rork und Rheinbischofsheim, die Stellung der Bezirksämter zu dem Kirchengemeinderath, resp. den Geschäftsstyl der erstern gegen den letztern betreffend.

Diese Angelegenheit wird ihre Erledigung finden durch einen

in gleichem Betreff gestellten Antrag eines Mitgliedes der Synode.

21) Eingabe derselben, die Gebühren für die Cidespräparationen betreffend.

Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen, da die Sache auf anderm Wege erledigt werden müsse.

22) Eingabe derselben, die Rechte des Kirchengemeinderaths hinsichtlich der Vorladungen vor denselben betreffend.

Beschluß: An die erste Commission zur Berathung, welche über die S. 130 Nr. 16 der Mittheilungen in Erwähnung gekommene Anträge, betreffend den Kirchenbann, Bericht zu erstatten hat. Der Bericht eines Abgeordneten dieser Commission kam jedoch wegen herannahenden Schlusses der Synode nicht mehr zum Vortrag.

23) Eingabe derselben, die Classification der Pfarrbesoldungen betreffend.

Beschluß: An die sechste Commission zur Berathung, welche sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hat.

24) Eingabe derselben, das Verhältniß der Pfarrer zum Kirchengemeinderath betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche über die S. 132 Nr. 23 erwähnten verwandten Gegenstände Bericht zu erstatten hat.

25) Eingabe des Kirchengemeinderaths Heidelberg, die Aufhebung der Pfarrministerien Heidelberg und Mannheim betreffend.

Beschluß: An die dritte Commission. (Der darüber erstattete Bericht kam jedoch wegen Schluß der Synode nicht mehr zur Vorlage.)

26) Eingabe einer Anzahl Geistlichen aus Mannheim und der Umgegend, das Lehrbuch der biblischen Geschichte betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, den Oberkirchenrath um Abhülfe des in der Eingabe bezeichneten Mangels durch Empfehlung eines geeigneten Büchleins, wie z. B. des „Wegweiser durch die heilige Schrift, Sulzbach 1828,“ zu bitten. Die Synode hingegen beschließt, die Sache zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Mehrere Redner sprachen sich dahin aus,

daß es sehr zweckmäßig seyn werde, wenn der Geschichte der christlichen Kirche im Anhang des Katechismus eine Geschichte des Reiches Gottes im Alten Bunde vorausginge.

27) Eingabe derselben, die Anwohnung der Kirchenältesten bei den Diöcesansynoden betreffend.

Beschluß: An die erste Commission. (Die Sache kam wegen des Schlußes der Synode nicht mehr zum Vortrage.)

28) Eingabe derselben, die Amtstracht der evangelischen Landesgeistlichkeit betreffend.

Der Antrag der Commission ging dahin, eine solche Amtstracht solle nicht nur empfohlen, sondern befohlen werden, damit sie allgemein werde. Die Mehrheit spricht sich gegen einen Befehl aus und wünscht nur eine Empfehlung. Die Synode beschließt: die Sache dem Oberkirchenrath zur geeigneten Berücksichtigung zu überlassen.

29) Wünsche einiger Geistlichen der Diöcese Neckargemünd, verschiedene Gegenstände betreffend.

Beschluß: Auf sich beruhen zu lassen, da keine bestimmten Anträge gestellt waren, auf welche die Synode in Berathung treten konnte.

30) Eingabe des Diaconus Ritzmann in Lahr, die Stellung der Diaconate betreffend.

Beschluß: An die erste Commission (kam aber nicht mehr zur Berathung wegen Schluß der Synode).

31) Wünsche eines Geistlichen der Diöcese Neckargemünd, eine Revision des Bibeltextes betreffend.

Beschluß: Tagesordnung.

32) Eingabe von neunzehn der sogenannten ausgefallenen Gemeinden, Mitgenuß an dem unterländer, vormals reformirten Kirchengute betreffend.

Beschluß: Zur Benützung an die vierte Commission bei ihrem Bericht über die ausgefallenen Gemeinden. Diese beantragt in der einundzwanzigsten Sitzung: die Synode wolle den Wunsch in's Protokoll niederlegen, daß die oberste Kirchenbehörde diese Gemeinden thunlichst berücksichtigen und auf's Bestmögliche unterstützen möge. — Der Antrag wird von der Versammlung angenommen.

33) Eingabe des Kirchengemeinderaths von Hilsbach, Efsenz und Weiler, Eingriffe in deren Wahlrechte betreffend.

Beschluß: Obſchon die Eingabe als Beſchwerde nicht angenommen werden könne, ſo wird doch dieſelbe zur Notiz für die Reviſion der Wahlordnung der erſten Commiſſion eingehändigt. Auf deren Bericht in der neunzehnten Sitzung beſchließt die Synode: die Sache auf ſich beruhen zu laſſen, da die Wahlordnung nicht verletzt ſey. Ein Abgeordneter ſprach hiebei ſeine Anſicht dahin aus, daß den Gemeinden, welche Pfarrrechte, zur Zeit aber keinen Pfarrer hätten, und darum nicht als Filiale angeſehen werden dürften, die Wahl eines Wahlmannes zur Generalsynode wohl zugeſtanden werden müßte.

34) Eingabe von einer Anzahl Gemeindeglieder von Mannheim, eine würdigere Feier der Sonn- und Feſttag betreffend.

Antrag der Commiſſion und Beſchluß der Synode: die hohe Regierung möge auf die geäußerte Anſicht bei Abfaſſung der in dieſem Betreffe erbetenen Verordnung geeignete Rückſicht nehmen.

35) Eingabe mehrerer Geiſtlichen aus der Umgegend von Mannheim, die Stellung der evangeliſchen oberſten Kirchenbehörde als Oberkirchenrath betreffend.

Beschluß: An die erſte Commiſſion; der von ihr erſtattete Bericht kam wegen Schluß der Synode nicht mehr zum Vortrag.

36) Wuſch des Pfarrers Waltraff von Wertheim, die Kirchengemeinderäthe möchten von der beengenden Feſſel, nicht über 10 fl. anweiſen zu dürfen, befreit werden, mit der Ermächtigung, nach einem von ihnen aufgeſtellten, und durch die Kirchenregierung genehmigten jährlichen Etat decretiren zu dürfen.

Die Synode hat ſchon anderwärts über eine, das geſammte Rechnungswesen der Localfonds umfaſſende Inſtruction verhandelt, und beſchließt: obige Eingabe darum hier auf ſich beruhen zu laſſen.

37) Eingabe des Pfarrers Spies von Berwangen, die Claſſification der Pfarrbeſoldungen betreffend.

Beschluß: An die ſechſte Commiſſion zur Benützung beſ ihrem Bericht über dieſen Gegenſtand.

38) Eingabe der Stadtvicars Peter und Ehrenfechter in Karlsruhe, Zulassung zur Wahl eines Abgeordneten zur Generalsynode betreffend.

Beschluß: An die erste Commission, welche bei ihrem Bericht über die Wahlordnung diese Angelegenheit erledigt hat.

39) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diocese Mosbach, wegen Beizug zu Schulhausbaukosten.

Beschluß: In's Protokoll den Wunsch niederzulegen, der Oberkirchenrath möge da, wo die Kosten sehr bedeutend seyen, den Pfründnießern möglichste Schonung angedeihen lassen, und dahin wirken, daß, wo das Einkommen der Geistlichen die Congrua nicht übersteigt, diese Last denselben gänzlich abgenommen würde.

40) Der Kirchengemeinderath von Asbach bittet um Fürsprache wegen des schon 22 Jahre nachgesuchten Neubaus der zu kleinen Kirche.

Bei dieser Sache wurde der Wunsch in's Protokoll niedergelegt, daß dieser Gegenstand von dem hohen Oberkirchenrathe noch einmal in Betracht genommen werden möge.

41) Wünsche und Anträge des Pfarrers Lehlbach von Heiligkreuzsteinach, Stellung des Oberkirchenraths und der Generalsynode betreffend.

Diese Eingabe konnte nach der Ansicht der Synode wegen Mangel an Zeit nicht mehr berathen werden.

42) Eingabe des Pfarrers Willens von Einsheim wegen Nichtbezug von Diäten bei Pfarr- und Specialsynoden von Seiten der Pfarrer, die im Orte wohnen.

Kam wegen Schluß der Synode nicht mehr zur Erörterung.

43) Bitte mehrerer Bürger zu Rork, Odelshofen und Neumühl, nochmalige Zahlung bereits abgetragener Darleihen der großherzoglichen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Die Synode beschloß, da dieser Gegenstand schon bei der Discussion über die Verwaltung des Rheinbischofsheimer Kirchenfonds auf eine dem Gesuch entsprechende Weise zur Sprache gebracht worden, und daher als erledigt zu betrachten sey, denselben hier auf sich beruhen zu lassen.

44) Eingabe einiger Geistlichen der Diöcese Ladenburg, die Beurtheilung von Predigten und wissenschaftlichen Arbeiten von Seiten der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission betreffend.

Nachdem von einigen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten solche Beurtheilungen nicht subjective Kritiken werden, sich rein objectiv halten, und wo möglich alles Verlegende vermeiden, beschließt die Synode, die Sache um so mehr auf sich beruhen zu lassen, als sich die Untersuchung von Beschwerden nicht für ihr Forum eignet.

45) Eingabe des Kirchengemeinderathes zu Waldkatenbach, Verwendung wegen Wiedererstattung eines dem Kirchspiel entzogenen Collectencapitals betreffend.

Auf die Bemerkung, daß dieser Gegenstand bereits in Unterhandlung sey, beschließt die Synode, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

46) Eingabe der Geistlichen der Diöcese Wertheim, die Stellung der obersten Kirchenbehörde betreffend.

Konnte nicht mehr zum Vortrag kommen.

47) Eingabe des evangelischen Kirchengemeinderathes zu Constanz und Vortrag eines Synodalen über diesen Gegenstand, den Zustand der dortigen Kirchenverhältnisse, mit dem bestimmten Antrage von Letzterem:

Die Synode wolle zu Protokoll den Wunsch aussprechen, daß der Oberkirchenrath sich aufs Dringendste dafür verwenden möge, daß der evangelischen Gemeinde Constanz ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln geleistet, und eben daraus auch die Pfarrbesoldung in so lange aufgebeßert werde, bis kirchliche Mittel dazu vorhanden seyen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß von Seiten des Staates sehr viel für diese Gemeinde geschehen, und neuerdings wieder eine angemessene Besoldung verwilligt worden sey, jetzt aber von diesem kein weiterer Zuschuß zu erwarten sey. Derselbe müsse lediglich aus Kirchenmitteln geschöpft werden. Ein Mitglied des Oberkirchenrathes gab Erläuterung über den beklagenswerthen kirchlichen Zustand von Constanz. Die Gemeinde habe

kein Recht an irgend einen der vorhandenen Fonds. An den neu zu errichtenden Centralkirchenfond sey wohl hauptsächlich zu denken und vorläufig möglicher Weise der Großische Reservefond in Anspruch zu nehmen.

Mit dem hierauf modificirten Antrag:

Die Synode wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, daß der Oberkirchenrath die Bitte der Gemeinde Constanz in Berathung nehmen, und Mittel für die Erbauung der Kirche und Aufbesserung der Pfarrbesoldung aufsuchen möge,
erklärt sich die Synode einstimmig einverstanden.

47) Eingabe mehrerer Pfarrer der Diöcese Eppingen, worin dieselben ihre Freude über das im Druck ihnen mitgetheilte Classificationsproject aussprechen.

48) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese Emmendingen, welche sich in gleichem Betreff erklären.

49) Bericht der achten Commission über die Eingabe des Abgeordneten Rieger, welcher der Synode ein Exemplar seiner Schrift:

Sammlung kirchlicher Gesetze u. der evangelisch-protestantischen Kirche Badens, Th. I.—V., zum Gebrauche für das Secretariat und die Sitzungen gegenwärtiger und künftiger Generalsynoden schon früher übergeben hatte.

Die Commission stellte den Antrag:

Die Synode möge zu Protokoll den Dank für die Mittheilung des so verdienstlichen und zur kirchlichen Geschäftsführung förderlichen Werkes des Verfassers aussprechen, und den Wunsch beifügen, daß dasselbe in jeder Dekanats- und Pfarrregistratur aufgelegt, und so wie sich hinlängliches Material vorfinde, um so mehr fortgesetzt werden möge, als das Erscheinen eines Verordnungsblattes nicht in Aussicht stehe,
womit sich die Versammlung einverstanden erklärt. Der Abgeordnete Rieger erklärte hierauf, daß er nach erfolgter höchster Sanction der gegenwärtigen Synode einen sechsten Theil seiner Sammlung herausgeben würde.

Zum Beschluß bemerken wir noch, daß

50) der Kirchengemeinderath zu Wentheim eine Bitte wegen Aufbesserung der dortigen Pfarrbesoldung eingegeben habe, welche zu den Synodalacten genommen wurde, und so dem Oberkirchenrath zur Kenntniß gelangt.

51) Bitte mehrerer Geistlichen der Diöcese A d e l s h e i m und M o s b a c h, die Anschaffung und den Gebrauch des von Eberhard und Haag herausgegebenen Psalters für die evangelische Landeskirche betreffend.

Auf den Antrag der Commission glaubt die Synode auf diese Bitte nicht eingehen zu können.

52) Eingabe mehrerer Geistlichen der Diöcese M ä l l h e i m gegen die Classification der Pfarrbesoldungen.

Beschluß: Uebergabe an die sechste Commission.

53) Eine Eingabe des Pfarrers Dr. Röther, deren wir schon S. 263 Erwähnung gethan, wird dem Oberkirchenrath zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

II.

Zusammenstellung

der unter der Aufsicht des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen, nebst dem Resultat der über sie erstatteten Berichte und von der Synode gefassten Beschlüsse.

Am Schluß der siebenten Sitzung, in welcher erstmals Bericht über mehrere kirchliche Fonds erstattet wurde, bemerkten wir S. 83, daß wir auch auf diesen Gegenstand wieder zurückkommen würden, sobald die Kirchenvermögenscommission sich ihres Auftrags vollständig entledigt hätte. Wir gingen nämlich von der Voraussetzung aus, daß es unsern Lesern wünschenswerth seyn werde, die verschiedenen, unter Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden unmittelbaren Stiftungen an einem Ort übersichtlich zusammengestellt zu sehen. Und wir thaten dies, einmal um in der Darstellung verwandter Gegenstände Wiederholungen zu vermeiden, und zugleich für die Folgezeit dieser Schrift eine mehr zur Hand liegende Brauchbarkeit zu sichern.

Vor allen Dingen sey uns hier im Allgemeinen die Bemerkung gestattet, wie sehr und wie durchgängig die Synode Ursache hatte, ihre dankbare Auerkenntniß einer guten, überall wohlgeordneten und stiftungsgemäßen Verwaltung der verschiedenen, unter der Leitung des evangelischen Oberkirchenrathes stehenden Fonds auszusprechen. (Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 21.

Karlsruhe, den 24. Juni

1843.

(Fortsetzung der Berichte über die verschiedenen Kirchenfonds.)

Die Mitglieder der Synode thaten dies durch Erhebung von ihren Eigen, was bei dem Vortrag der Berichte über die Hauptfonds sich mehrmals wiederholte. Wie dies hauptsächlich der gegenwärtigen Verwaltung galt, so wurde dabei auch der großen Verdienste gedacht, welche sich zwei frühere Mitglieder des Oberkirchenrathes, der jetzige geheime Finanzrath Beger und Ministerialrath Dr. Vogelmann um die so wohlgeordnete Verwaltung des Kirchenvermögens erworben haben. Ihre Namen werden auch in künftigen Zeiten, wie die der jetzigen, mit der kirchlichen Vermögensverwaltung, beschäftigten Oberkirchenräthe Muth und Kugel, in dankbarem Gedächtniß bleiben.

In Bezug auf die nachfolgende Darstellung erlauben wir uns zu bemerken, daß da, wo die Synode nach angehörtem Bericht und gepflogener Berathung nichts Besonderes zu beantragen und zu beschließen hatte, dennoch von uns die Fondszwecke auf den Grund der Vorlage des Oberkirchenrathes genau angegeben werden. Besondere Anträge der Commissionen aber, sowie die Beschlüsse der Synode, werden wir jedem einzelnen Posten beifügen.

Es ist hierbei in Erinnerung zu bringen, wie die von der Generalsynode 1834 vorgenommene Prüfung bis zum Jahr 18³²/₃₃ ging. Der diesmaligen Generalsynode dienten die

Rechnungen von 1833 bis 1841 zur Grundlage. Spätere Rechnungen konnten für die jetzige Prüfung nicht hereingenommen werden, weil die Rechnungen von 1841 an noch im Abhörverfahren laufen. Die nachfolgende Uebersicht enthält nur die unter der Oberaufsicht der Oberrechnungskammer stehenden ständigen Fonds, — mithin nicht vorübergehende Pfarradministrationen und dergleichen. Ueber die seit der letzten Generalsynode aufgelösten oder anderswohin überwiesenen Fonds, sowie über die neu hinzugetretenen, sind am Schluß Verzeichnisse angehängt. Diejenigen Fonds, von deren Rechnungen der Generalsynode eigentliche Vorlage zu machen war und welche dieselbe nach ihrem Austrag einer Prüfung unterwarf, sind im Hauptbericht erwähnt. Wir werden denselben unsern Mittheilungen einfügen und erlauben uns darum, auf ihn zu verweisen.

A. Kirchenfonds und Kassen.

Vorzugsweise für Bedürfnisse kirchlicher Anstalten und Diener, mitunter auch für Schul- und andere Zwecke.

1) Kirchenbaucollectenfond in Baden.

Mit höchster Entschliebung vom 13. Oct. 1840, Nr. 1691, hat sich dieser Fond constituirt, um aus freiwilligen Beisteuern die Mittel zur bereinstigen Erbauung einer evangelischen Kirche zu sammeln. Von der Stadt Baden ist unentgeltlich ein Platz zugesagt. Einstweilen ist von den Katholiken der Simultangebrauch der Spitalkirche bereitwillig zugestanden. Vergl. Hauptbericht S. 19.

2) Neuer evangelischer Kirchenfond. Verrechnungssitz Heidelberg.

Zweck: Entschädigung der Pfarr- und Schulstellen, welche durch die Kirchenvereinigung Verlust erlitten haben; Aufbesserung geringer Besoldungen, Dotirung neuer Stellen, Deckung der durch die Vereinigung entstandenen Bedürfnisse; Verwendung der Ueberschüsse für das allgemeine Beste der Kirche des Unterlandes, worunter der 1822er Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird. Vergl. Beil. D zur Un. Urk. S. 4,

2, 3 u. 11. Die Einkünfte bestehen aus den Dotationen eingezogener vormals lutherischer Pfarreien und einer Schulstelle, und die Verwendung geschieht dormalen ausschließlich für Geistliche. Der Fond ist im Zunehmen durch das Heimfallen mehrerer persönlich bewilligter Entschädigungen. Wegen zweckmäßiger Verwendung der sich ergebenden Ueberschüsse liegt bereits ein Antrag des Oberkirchenrathes zur Berathung vor. Vergl. Hauptber. S. 20. Bericht über diesen Fond wurde in der dreizehnten Sitzung erstattet. Wir bemerken nochmals, wo nichts Weiteres bemerkt ist, hatte die Synode keine besonderen Beschlüsse zu fassen, wohl aber die gute Verwaltung anzuerkennen.

3) Rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Verwaltungssitz Heidelberg.

Zweck: Erhebung der Dotation verschiedener vormals lutherischer Pfarreien aus der Staatskasse und Ablieferung an die einzelnen Pfründinhaber und den neuen Kirchenfond. Vergl. Beschluß großh. evang. Kirchenministerialsection vom 22. Juni 1822, Nr. 3357 u. ff.

Da gerade so viel abzugeben als zu erheben ist, bildete sich der jährliche Regiekassenbeitrag zu einer Schuld, welche nun wohl aus den in neuerer Zeit entstandenen Mitteln des neuen Kirchenfonds gedeckt werden muß. Verhandlungen darüber sind begonnen. Da dieser Fond mit dem sub 2 genannten neuen evangelischen Kirchenfond eigentlich nur einen bildet, die bisherige Trennung aber nur Kosten veranlaßt hat, welche umgangen werden können, so wurde von der Commission der Antrag auf Vereinigung beider Kassen gestellt. Die Synode ging jedoch hierauf nicht ein, weil sie das Fortbestehen der Trennung im Interesse klarerer Rechnung für besser hielt. Vielmehr beantragte sie die Beseitigung des ebenbesprochenen Regiekassenbeitrags. Vergl. Hauptber. S. 20.

4) Friedrich-Christiane-Stiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Verbesserung der am schlechtesten dotirten Pfarrdienste, wenigstens zu drei Fünftel in den Baden-Durlach'schen Stammländern; Unterstützung studirender Pädagogen ohne solche Beschränkung. Vergl. Testament der höchstseligen Frau Mark-

gräfin Christiane Louise vom 3. December 1817. Vergl. Hauptbericht S. 30.

Erst nachdem in der neuesten Zeit (1840) nach Beseitigung vielfacher Anstände die Theilungsstreite zu Ende geführt waren, konnte die stiftungsgemäße Verwendung des bis dahin admasfirten Ertrages eingeleitet werden.

5) Kirchenregiekasse. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen, Gehalte und Bureaubedürfnisse des Oberkirchenrathes aus Beiträgen des Staats und der Stiftungen. Vergl. Staatsbudget.

Die Kasse ist ohne jedes Vermögen, da die etwaigen Ueberschüsse zum Rückfalle oder zur Vertheilung bestimmt sind.

6) Reservefond des evangelischen Oberkirchenrathes. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Nach Befriedigung anderer, zum theilweisen Bezug des Pachtshillings berechtigten Fonds, Bestreitung der Kosten: für Visitation der Dekanate und Pfarreien, für Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen, für allgemeine kirchliche Zwecke, Beiträge zur Pensionirung von Geistlichen und Bildung eines Reservefonds aus dem Ertrage des Privilegiums zum Druck von Kirchen- und Schulbüchern. Vergl. Staatsminist. Erlass vom 24. August 1836, Nr. 1375; Kirchen-Minist. Sectionsbeschlüsse vom 27. Dec. 1837, Nr. 19,741, und vom 30. August 1839, Nr. 14,974. Vergl. Hauptber. S. 20.

7) Stift Lahr. Verwaltungssitz Lahr.

Zweck: Besoldung und Unterstützung der Geistlichen; Stellung kirchlicher Gebäude und Requisitionen; dann ähnliche Ausgaben für Schulen und einige Wohlthätigkeitsgegenstände in der vormaligen Herrschaft Lahr aus den zusammengezogenen Mitteln der Stiftschaffnei, Heitigenschaffnei und Bruderschaftskasse nach Inhalt der Rechnungen. Ein besonderes Statut besteht nicht. Der Fond ist im Zunehmen; er erfüllt dabei seine Zwecke; Verwaltung und Aufsicht ist nach dem Bericht der Commission wohlgeordnet. Vergl. Hauptber. S. 19.

8) Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Verwaltungssitz Rheinbischofsheim.

Zweck: Wie bei Nr. 7.

Umfaßt die vormalige Herrschaft Lichtenau in den Aemtern Kort und Rheinbischofsheim. Zu beklagen ist die Rechnersuntreue eines Gehülfsen, welche weniger für die Kasse, als für die Schuldner, welche ohne Legitimation bezahlten, von traurigen Folgen ist. In der Sitzung, in welcher die Commission über diesen Fond Bericht erstattet, werden die Schuldner, welche allein nur aus Unwissenheit fehlten, möglichster Berücksichtigung empfohlen. Der allergrößte Theil der von dem Gehülfsen entwendeten Summe ist übrigens bei dessen Arretirung gleich wieder beigebracht worden. Vergl. Hauptber. S. 19.

Unterländer, vormalig reformirter Kirchenfond.

Zweck: Bestreitung der auf diesen Fond fundirten Besoldungen (für Kirchen- und Schuldner), Baulasten und sonstiger Abgaben; Verwendung des Ueberschusses für Kirchen- und Schulbedürfnisse der vorzugsweise berechtigten Gemeinden und Stellen; demnächst auch für die ausgefallenen Gemeinden, und wenn dann noch etwas erübrigt, für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande. Vgl. Unionsurkunde lit. D. §. 3.

Dieser Fond umfaßt folgende Kassen:

- 9) Pflege Schönau. Verwaltungssitz Heidelberg.
- 10) Centralkirchenkasse. Verwaltungssitz Karlsruhe.
- 11) Collectur. Verwaltungssitz Mannheim.
- 12) Stift. Verwaltungssitz Mosbach.
- 13) Kellerei. Verwaltungssitz Schriesheim.
- 14) Stift. Verwaltungssitz Sinsheim.

Auf erstatteten Bericht erhoben sich die Synodalen von ihren Sitzen zur Anerkennung der durchaus wohlgeordneten Verwaltung und sorgfältigen Aufsicht.

Wegen Zahlung eines Beitrags aus obigen Fonds an die Schullehrerseminarkasse wurde von der Synode ein bestimmter Antrag gestellt, welcher von unsern Lesern S. 22 des Hauptberichts ersehen werden wolle.

- 15) Gemeinschaftliche Concurrencykasse. Verwaltungssitz Mannheim.

Zweck: Bestreitung von Pensionen und Gnadengehalten an ehemalige Diener der gemeinschaftlichen Kirchenadministration und ihre Relicten, aus Beiträgen der katholischen und reformirten Concurrirungskassen.

Diese Kasse ist ohne Vermögen. Was nämlich in einem Jahr erübrigt wird, wird im andern weniger umgelegt, und so umgekehrt.

16) Reformirte Concurrirungskasse. Verwaltungssitz Manheim.

Zweck: Bestreitung von Pensionen und Gnadengehalten an vormalige Diener der reformirten Administration und deren Relicten, dann des Beitrags zur gemeinschaftlichen Concurrirungskasse aus Mitteln des vormalig reformirten Kirchenvermögens in Hessen, Nassau und Baden.

Auch hier gilt die am Ende von Nr. 15 gemachte Bemerkung.

17) Chorstift Wertheim. Verwaltungssitz Wertheim.

Zweck: Wie bei Nr. 7 für die vormalige Grafschaft Wertheim.

Durch die Ungunst mancher Zeitverhältnisse, besonders aber durch bedeutende Ausgaben für Baulichkeiten und Belastung mit einem großen Besoldungsaufwand für das dortige Gymnasium, ist solches in seinem Vermögensstand seit einer Reihe von Jahren zurückgekommen, und leidet an einem laufenden Deficit. Zu dessen Beseitigung sind früher schon mehrere Anordnungen getroffen worden, die aber nicht durchgreifend genug waren, der eingerissenen Vermögensminderung zu begegnen. Neuerdings sind jedoch solche Maßregeln ergriffen worden, welche dieselben hoffentlich nicht allein beseitigen, sondern auch eine allmähliche Vermehrung des Fonds herbeiführen werden. Es wurde deshalb die oberste Kirchenbehörde ersucht, die hierwegen eingeleiteten Maßregeln so schnell als möglich zum Ziele zu führen. Vergl. Hauptbericht Seite 18.

18) von Pelt'sche Stiftung. Verwaltungssitz Durlach.

Zweck: Besserstellung eines jeweiligen Stadtvikars in Durlach. Vergl. Testament (v. 26. Mai 1761) der Freifrau von Pelt, nach Beschluß großh. evangel. Kirch. Minist. Section vom 29. Dezember 1835, Nr. 13,820.

Das Capital von 300 fl. wurde im Jahr 1836 von der Domänenbehörde zur diesseitigen Verwaltung ausgefolgt. Den Ertrag zieht der Inhaber der Stelle vollständig. Es ist im Plan, das Stiftungscapital dem künftigen Pfründnießer zur eigenen Verwaltung zu übertragen.

Altbadischer Pfarrhülfsfond.

19) Unterländer Abtheilung. Verwaltungssitz Deutschneureuth.

20) Oberländer Abtheilung. Verwaltungssitz Emmendingen.

Zweck: I. Unterstützung dienstunfähiger Geistlicher.

II. Beitrag zu Vicariatsgehalten.

III. Unterstützung von älteren Pfarrwaisen.

Dieser Fond ist nach höchstem Edict vom 2. April 1804 nur für altbadische Landestheile bestimmt. Beide Abtheilungen sind im Zunehmen. Ein ansehnlicher Ueberschuß erklärt sich durch den Umstand, daß durch einen hohen Ministerialerlaß die Verwendung auf ihre ursprüngliche Bestimmung beschränkt und die sonst übliche Vertheilung zu Unterstützungen eingestellt wurde. Statuten wurden vorgelegt, sie fanden aber keine Genehmigung. Die Synode sprach den Wunsch aus, daß revidirte Statuten emaniren möchten. Vergl. Hauptber. S. 22.

21) Hornberger Pfarrhülfsfond. Verwaltungssitz Hornberg.

Zweck: Unterstützung der Geistlichen, analog von Nr. 19 und 20, in der Diöcese Hornberg. Directorialbemerkungen vom 6. April 1841.

22) Neubadischer Pfarrhülfsfond. Verwaltungssitz Heidelberg.

Zweck: Außer einigen privatrechtlichen Verpflichtungen für Schulen:

I. Unterstützung der Geistlichen bei nothwendiger Diensthilfe durch Vicarien und in Unglücksfällen.

II. Verbesserung geringer Pfründen.

III. Unterstützung dürftiger Gemeinden in kirchlichen Bau-
lichkeiten.

am 18. December 1836 Nr. 13820

Alles in den neuern untern Landestheilen, soweit die Orte nicht an besonderem Kirchenvermögen berechtigt sind. Der Wertheimer Fond wurde für diesen Landesheil seit 1840 mit diesem Fond vereinigt. Vergl. Verordnung vom 25. Juni 1813, Nr. 2674. Decret vom 1. September 1840, Nr. 14,178.

Auch in Beziehung auf diesen Fond wurde von der Synode der Wunsch ausgesprochen, daß die Statuten einer Revision unterworfen werden möchten. Vergl. Hauptber. S. 22.

23) Pfarrmeliorationsfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlach'schen, aus dem Ertrage landesherrlich gegebener und administrirter Zuschüsse. Vergl. Generalrescript vom 29. Nov. 1754. K. R. Nr. 651.

Bis zum Jahr 1837 war der Fond für Pfarrer und Schullehrer gemeinschaftlich; dann geschah förmliche Theilung. Der Müller'sche Sant, dessen im Hauptbericht 1834 Erwähnung geschieht, ist noch in statu quo. Das Deficit ist durch einstweilige Uebernahme der fehlenden Summe auf den Pfarrhilfsfond beseitigt.

24) Pensionsfond für evangelische Geistliche. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Ganze und theilweise Bestreitung der Pensionen für Geistliche des Landes, aus Beiträgen des Staats und der Pfründen. Vergl. Staatsbudget und Rechnungen der Fonds.

25) Blansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond. Verwaltungssitz Hertenzen.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen aus der Baden-Durlach'schen Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Wilhelmine, vom 13. November 1708, wonach ein später verkauftes Haus und Grundstücke zur Unterkunft bestimmt waren, sodann weitere Stiftungen derselben von 1711 — 1733, womit der Fond vermehrt wurde.

Um die Unterstützungen an die Dürftigsten gelangen zu lassen, wurden verschiedene neue Anordnungen über die Bewerbungen getroffen.

26) Lüdeck'scher Pfarrwittwen-Unterstützungsfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrerswittwen, Testament des geheimen Raths Lüdeck ohne Datum.

Anerkennung der Erben vom 25. Januar 1763.

Unterstützungen werden nur an Baden-Durlach'sche Wittwen vergeben. Zur Sicherung zweckmäßiger Verwendung sind ähnliche Anordnungen gegeben, wie wir sie am Schluß von Nr. 25 erwähnt haben.

27) Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und Waisen aus der Staatsdotation von jährlichen 8000 fl., insbesondere derjenigen, die zu keinem dahier verwalteten Kirchenvermögen berechtigt sind. Vergl. Staatsbudget.

Im Jahr 18^{22/33} wurde keine Rechnung gestellt, weil die Zahlung von der Staatskasse unmittelbar an die Unterstützten geschah. Wegen zweckmäßiger Verwendung siehe Schlußbemerkung zu Nr. 25.

Altbadischer Pfarrwittwenfiscus.

Zweck: Abreichung eines bestimmten Beneficiums an die Wittwen und jüngern Waisen von Geistlichen der alten Landestheile mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Kork und Rheinbischofsheim. Vergl. Statuten vom 21. Februar 1746 und Nachträge.

Singelne Abtheilungen:

- | | | |
|-----|------------|--------------|
| 28) | Gamerariat | Durlach. |
| 29) | " | Gmündingen. |
| 30) | " | Freiburg. |
| 31) | " | Hornberg. |
| 32) | " | Karlsruhe. |
| 33) | " | Lichtenau. |
| 34) | " | Lörrach. |
| 35) | " | Mahlberg. |
| 36) | " | Mülheim. |
| 37) | " | Pforzheim. |
| 38) | " | Schoppsheim. |

Im Hauptbericht S. 23 wird der Antrag gestellt, das Beneficium von 160 fl. auf 170 fl. wegen des wahrgenommenen guten Standes zu erhöhen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond nach dem besonders gedruckten Hauptstatus.

Die laufende Einnahme pro 18⁴⁰/₄₁ beträgt 16,484 fl. 27 fr.
 " " Ausgabe " " " 14,657 fl. 42 fr.
 Mehreinnahme: 1826 fl. 45 fr.

Ueberschuß bei den einzelnen Kassen 4647 fl. 8 fr.

Deficit " " " " 2820 fl. 23 fr.

Rest wie oben: 1826 fl. 45 fr.

Das Gesamtvermögen betrug

zu Ende des Jahres 18³²/₃₃ . . . 221,480 fl. 39 fr.

" " " " 18⁴⁰/₄₁ . . . 239,386 fl. 9 fr.

Zunahme in diesen 8 Jahren: 17,905 fl. 30 fr.

Zunahme bei einzelnen Kassen . . . 28,732 fl. 28 fr.

Abnahme " " " " . . . 10,826 fl. 58 fr.

Rest wie oben: 17,905 fl. 30 fr.

Die Stelle eines Fiscusdirectors ist eingegangen.

Das Beneficium wurde vom 23. April 1838 an von 150 fl. auf 160 fl. erhöht.

Seitdem vermehrte sich das Vermögen dennoch wieder:

ad 18³⁸/₃₉ um . . . 1998 fl. 59 fr.

ad 18³⁹/₄₀ " . . . 2199 fl. 50 fr.

ad 18⁴⁰/₄₁ " . . . 1826 fl. 45 fr.

Summe: 6025 fl. 34 fr.

Durchschnitt pro Jahr um . . . 2008 fl. 31 fr.

Statt der frühern alljährlichen Ausgleichung der Kasse wurde im Jahr 1838 eine monatliche eingeführt, in deren Folge eine namhafte Minderung der müßigen Kassenvorräthe statthatte, welche z. B. betragen haben zu Ende

18³⁷/₃₈ . . . 10,255 fl. 56 fr.

18³⁸/₃₉ . . . 7021 fl. 57 fr.

18³⁹/₄₀ . . . 4740 fl. 32 fr.

18⁴⁰/₄₁ . . . 4724 fl. 32 fr.

Neubadischer Pfarrwittwenfiscus.

Zweck: Wie beim altbadischen für die Relicten Geistlicher in den übrigen Landestheilen, mit Ausschluß von Wertheim, deren Geistliche im wertheimer allgemeinen Wittwenfiscus sind. Vergl. Statuten vom 4. Juni 1813.

Einzelne Abtheilungen:

- 39) Camerariat Adelsheim.
 40) " Borberg.
 41) " Bretten.
 42) " Eppingen.
 43) " Mosbach.
 44) " Neckarbischofsheim.
 45) " Neckargemünd.
 46) " Ober-Heidelberg.
 47) " Sinsheim.
 48) " Unter-Heidelberg.

Seite 23 des Hauptberichtes wird von der Synode der tief gefühlte Dank ausgesprochen für die gnädigst verwilligten Zuschüsse, welche dieser Fond erhalten hat, wodurch es möglich geworden, die Beneficien jenen des altbadischen Pfarrwittwenfiscus gleichzustellen.

Vergleichende Darstellung vom ganzen Fond nach dem gedruckten Hauptstatus.

Die laufende Einnahme pro 18⁴⁰/₄₁ beträgt 9210 fl. 52 fr.

" " Ausgabe " " " 7493 fl. 31 fr.

Mehreinnahme: 1717 fl. 21 fr.

Ueberschuß bei einzelnen Kassen . . . 3321 fl. — fr.

Deficit " " " " 1603 fl. 39 fr.

Rest: 1717 fl. 21 fr.

Das Gesamtvermögen betrug

zu Ende des Jahres 18³²/₃₃ . . . 78,471 fl. 28 fr.

" " " " 18⁴⁰/₄₁ . . . 89,304 fl. 8 fr.

Zunahme in diesen 8 Jahren: 10,832 fl. 40 fr.

Zunahme bei einzelnen Kassen . . . 14,832 fl. 54 fr.

Abnahme " " " " 4000 fl. 14 fr.

Rest wie oben: 10,832 fl. 40 fr.

Die von der letzten Generalsynode gewünschte Gleichförmigkeit hinsichtlich der zu versteuernden Competenzanschläge ist hergestellt.

Um die Wittwen des neuen Vereins mit jenen des alten gleichzustellen, sind Zuschüsse der Staatskasse und des unterländers Kirchenfonds erwirkt worden. Die Erhöhung des Beneficiums auf 160 fl. hat am 1. October 1842 begonnen.

Jene Zuschüsse werden so lange andauern, bis durch die Abmassirung der Fisciquartalien und Laren der Fond erstarkt genug ist, um die Erhöhung selbst bestreiten zu können.

Auch hier wurde eine monatliche Kassenausgleichung an die Stelle der jährlichen gebracht, obgleich bei diesem Fond früher schon weniger müßige Baarschaft vorzuliegen pflegte.

B. Schulfonds und Kassen.

Für Bedürfnisse der Lehranstalten, Lehrer und Schüler.

49) Oberländer Schulhausbau = Collectengelderfond. Verwaltungssitz Emmendingen.

Zweck: Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an dürftige Gemeinden der alten Landestheile aus jährlichen Collecten und dem damit begründeten Fond. Vergl. landesherrliches Rescript vom 6. März 1843.

Von der beabsichtigten Umwandlung der Schlüsselcollecte in eine Sammlung von Haus zu Haus wurde Umgang genommen, dagegen erstere neu regulirt. Der von der Commission in der achten Sitzung ausgesprochene Wunsch, daß keiner Gemeinde eine Unterstützung verwilligt werden möge, als bis sie wirklich baut, wurde von der Generalsynode dahin modificirt, daß in Zukunft der evangelische Oberkirchenrath darüber wachen wolle, daß die unterstützten Gemeinden die Gelder so bald als möglich zu wirklichem Bau auch verwenden.

50) Unterländer Schulhausbau = Collectengelderfond. Verwaltungssitz Heidelberg.

Zweck: Wie bei Nr. 49 für die neuen, untern Landestheile, und zwar die vormalig lutherischen Gemeinden. Vergl. Generalverfügung des kurbad. lutherischen Kirchenraths vom

29. September 1803, Nr. 1659. Decret des Generaldirecto-
riums (Minist. des Innern) vom 21. Juni 1813, Nr. 2673;
und großh. evangel. Kirchenminist. Section vom 25. ejusd.,
Nr. 2673.

Ueber die von der vorigen Generalsynode gewünschte Ver-
einigung der Schulhausbaucollecten sämmtlicher unirten untern
Landestheile (in denen die Collecte für die vormalig Reformir-
ten unmittelbar an die Beschenkten abgeliefert wird) ist eine
Vorlage an die jetzige erfolgt. Ueber Verwendung der ver-
willigten Gelder zum wirklichen Bau siehe Beschlußfassung der
Generalsynode zu Ende von Nr. 49.

51) Lyceumskasse. Verwaltungssitz Heidel-
berg.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen und anderer Bedürf-
nisse der Anstalt aus der Dotation des Staats, andern Zu-
schüssen und dem Schulgelde. Vergl. Rechnungen.

Die untere Verwaltung besorgt ein Verwaltungsrath.

52) Lyceums - Hauptkasse. Verwaltungssitz
Karlsruhe.

Zweck: Wie Nr. 51, mit dem Bemerkten, daß zu den Mit-
teln ein namhaftes Einkommen aus eigenem Vermögen kommt.
Auch hier wurde ein Verwaltungsrath eingeführt.

Die Directoratskasse ist nun mit der Hauptkasse vereinigt.

53) Schulfond (Gymnasiumsfond). Verwal-
tungssitz Wertheim.

Zweck: Wie Nr. 51.

Auch dieser Fond steht unter einem Verwaltungsrathe.

54) Schulseminarkasse. Verwaltungssitz Karls-
ruhe.

Zweck: Besoldung der Lehrer und Bestreitung der übrigen
laufenden Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staate
und Beiträgen der Zöglinge, so wie dem Ertrage einer Schule.
Durchlaufend werden auch Seminaristenbeneficien aus dieser
Kasse bestritten.

Der Fond hat auffer dem hier nicht mitberechneten Gebäude
und dessen Einrichtung kein Vermögen; das pro 18³²/₃₃ ange-
gebene war Kassen- und Activrest.

Das laufende Deficit, an dem die Kasse seit mehreren Jahren gelitten hat, ist nun beseitigt.

55) Dispensationsgeldersfond. Verwaltungssitz Rheinbischofsheim.

Zweck: 1) Zuschuß von 2000 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg; 2) Stipendien für Theologie Studierende aus dem diesseitigen Antheil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg; 3) Unterstützung und Verbesserung sämtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemalige lutherische Religionsantheil solche zu unterhalten hatte. Vergl. Staatsminist. Rescript vom 3. April 1823, Nr. 684.

56) Allgemeiner Pensions- und Hülfssfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: 1) Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden versetzt werden; 2) lebenslängliche Pensionen; 3) widerrufliche Nothdurftsgehälter; 4) Aufwand für Hülflehrer; 5) Transitorische Pensionen und Hülflehrerkosten.

Die Kasse schöpft ihre Mittel aus der Dotation des Staates. Vergl. Gesetz vom 28. August 1835.

Seit einigen Jahren wurde mit Genehmigung großherzoglichen Ministeriums des Innern von dem gesammelten Grundstockvermögen zu Pensionen u. verwendet, weil der Staatszuschuß und die übrigen Einnahmen nicht hinreichten. Doch jetzt gleicht sich das Mißverhältniß wieder aus.

57) Fuernorn'scher Reservefond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Beiträge zu Gehältern und Unterstützungen am Pädagogium in Durlach aus einem nicht anderweit vergebenen Theil der Besoldung des verstorbenen Präceptors Fuernorn. Vergl. Rechnungen.

Die Verwaltung wird in dieser Zeit der Localanstalt unter der Aufsicht der großherzoglichen Kreisregierung überwiesen.

58) Schulmeliorationsfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Wie oben bei Nr. 23 für Geistliche, hier für Volksschullehrer.

Um das größere Deficit zu beseitigen, mußten die Bezüge

der Schulstellen auf zwei Drittel des frühern Betrages herabgesetzt werden.

59) Personalzulagesond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Personalzulagen an verdiente Volksschullehrer des Landes, und Unterstützung dürftiger aus einer Staatsdotation. Vergl. §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835.

Der im Jahr 1836 entstandene Fond hat die Mittel des neuen Schulfonds in sich aufgenommen, aber diese absorbiert, weil sein Einkommen nicht zureichend ist. Siehe Verhandlungen über seine Verrechnung.

60) Schulreservefond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Volksschullehrer in der vormaligen Markgraffschaft — aus einem Reste der im Jahr 1808 verwilligten jährlichen 3000 fl. für Aufbesserungen. Vergl. Oberkirchenrath'sprotokoll vom 1. Juni, Nr. 1597, bei der Rechnung pro 18⁰⁰/₀₀.

In der Folge (von 1818) auch ständige Zulagen auf geringe Stellen. Vergl. Rechnungen.

61) Unterstützungsfond für Schulwittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Volksschullehrer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, — aus der dazu bestimmten Staatsdotation. Vergl. Gesetz vom 28. August 1835, §. 94.

62) Ernst Maler'scher Stipendionsond. Verwaltungssitz Grenzach.

Zweck: Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungscapital zu 1000 fl. als Stipendium an einen Studirenden aus der Familie, und in Ermangelung eines solchen an eine heirathende Tochter. Vergl. Stiftungsurkunde des im Jahr 1836 verstorbenen Kirchenrath's Ernst Phillip Maler in Hügelsheim vom 5. Mai 1819.

63) Neckarschul- und Sapienzfond. Verwaltungssitz Heidelberg.

Zweck: Verabreichung von Stipendien an Schüler des Gym-

nasiums und Studirende an der Universität zu Heidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz. Vergl. Statuten vom 31. October 1837.

64) Beierbeck'scher und Sulzburger Hofalmosen- (Stipendien-) Fond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendien für Studirende im Baden=Durlach'schen aus dem Fond, welchen Decononstieverwalter Beierbeck zu Durlach in den 1760er Jahren mit 2000 fl. gegründet hatte, und welcher mit 1000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmosen zu gleichem Zwecke vermehrt wurde. Vergl. Vortrag von 1783, Nr. 1220.

65) von Bernhold'sche Stipendienstiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Schüler des Karlsruher Lyceums und weiters Studirender, sowie auch solcher, welche sich der Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften u. dergl. widmen — aus einem Drittel des Nachlasses der Freifrau von Pelke, geb. Bernhold von Eschau zu Durlach, laut Testament vom 26. Mai 1761.

66) Felder Maler'sche Familienstipendienstiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich auf dem Gymnasium zu Karlsruhe, oder auf einer Universität den Studien widmet — aus dem Ertrage des Fonds, welchen Kirchenrath und Hofprediger Georg Felder zu Durlach nach Testament vom 8. März 1626 mit 1000 fl. begründet hat.

67) General Smelin'sche Stipendienstiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung Familienangehöriger, welche sich wissenschaftlichen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande, oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien und einen Freitisch aus dem von Generalmajor Smelin in Frankfurt gestifteten Fond. Vergl. Testament vom 18. Januar 1792 und Stiftungsgefez vom 21. ejd.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 22. Karlsruhe, den 25. Juni 1843.

(Schluß der Berichte über die verschiedenen Kirchenfonds.)

68) Gältlingen'scher Stipendienfond. Ver-
waltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung der Schüler des hiesigen Lyceums aus
einer Stiftung der Ritterrätin v. Gältling zu 333 fl. 20 fr.
Bergl. Testament vom 12. Mai 1766.

69) Hauber'scher Stipendienfond. Verwal-
tungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendien an Studirende der Familie, wenn die
Pfarrwitwe Freudenreich stirbt, bis wohin dieselbe den Ertrag
aus 8000 fl. Stiftungscapital bezieht. Bergl. Stiftungsbrief
des verstorbenen Geheimraths Hauber vom 8. Juni 1816.

Der Fond kann vorerst weder zu- noch abnehmen, und es
muß die der Wittve Freudenreich zugesicherte Rente jeweils
noch aus andern Theilen der Verlassenschaft ergänzt werden.

70) Lamprechtshof = Verrechnung. Verwal-
tungssitz Karlsruhe.

Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum
Militärstande Tretenden aus dem hälftigen Ertrage eines Hofes;
nach letztwilligen Anordnungen des Kammeraths Lamprecht zu
Durlach vom 27. Januar 1766, 4. März 1776 und 17. April
1776.

Als Vermögen ist die Hälfte des Steuercapitals von diesem
Hofgute eingetragen. Vermögens-Zu- und Abnahme findet nicht

statt, weil der Nettoertrag geradehin an die Stipendiaten verabsolgt wird.

71) Lidell'scher Stipendienfond. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Stipendien für Studierende oder nützliche Künste, Handlung u. dergl. Erlernende aus vier bestimmten Familien, und für einen Andern, den die Oberkirchenbehörde damit bedenken will, aus einem Fond, welchen weiland Staatskammerrath Lidell dahier mit 10,000 fl. dazu gestiftet hat. Vergl. Stiftungsurkunde vom 8. April 1786.

72) Magdalene Wilhelmine-Stiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Ein Stipendium für einen Studierenden, ursprünglich für Tauspathen der höchstseligen Frau Markgräfin Magdalene Wilhelmine, und nach deren Abgang für Andere, so es bedürfen, zunächst für Landesfinder, — aus dem von 1500 fl. entstandenen Fond. Vergl. Testament vom 4. December 1733.

73) Louise von Manger'sche Stipendienstiftung. Verwaltungssitz Mannheim.

Zweck: Universitätsstipendium für einen armen Zögling des Mannheimer Lyceums, der sich dem (philosophischen) Lehrfache widmet, aus dem Ertrage von 500 fl., welchen Louise von Manger zu solchem Zwecke hinterlassen hat. Vergl. Stiftungsurkunde vom 27. October 1841.

Die erste dreijährige Rechnung wird im Jahr 1844 fällig.

74) von Siebein'sche Stiftung für Schüler. Verwaltungssitz Mannheim.

Zweck: Stipendien an Schüler des Mannheimer Lyceums aus 2000 fl., gestiftet von der Generalin von Siebein nach Urkunde vom 8. Mai 1829, 28. Juli 1832 und 2. Jan. 1834.

Die aus der Rechnung dieses Fonds ersichtliche Zunahme des Fonds geschah durch eine nachgetragene Schenkung.

75) Lamprecht'scher Familienstipendienfond. Verwaltungssitz Pforzheim.

Zweck: Unterstützung der Söhne von Familiengliedern, die sich den Studien, dem Militär, den Künsten, der Schreiberei,

oder andern nicht gemeinen Wissenschaften widmen, — aus dem Fond, der sich durch einen Theil des Nachlasses weiland Johann Heinrich Lamprecht's, Doctor der Medicin ic., gebildet hat. Vergl. Testament vom 26. November 1753 und Auflösung des Fideicommissverbandes durch großh. Ministerium des Innern. General-Direct. Beschluß vom 17. Mai 1810.

Es mangelte schon lange an Bewerbern, daher die bedeutende Zunahme des Fonds erklärbar ist.

76) Friederiken-Stiftung für Schulfeminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Beneficienverwilligung an Zöglinge des hiesigen Schullehrerseminars aus dem Ertrage des mit 4300 fl. von ungenannter Hand begründeten Fonds. Vergl. Stiftungsurkunde vom März und April 1827.

77) Videll'sche Beneficienstiftung für Schulfeminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung von hiesigen Schulfeminaristen, so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulcandidaten, wenn es aufhören sollte, aus weiteren 4000 fl. des bei Nr. 71 genannten Wohlthäters. Vergl. Stiftungsurkunde vom 3. April 1786.

78) Stulz'sche Stiftung für Seminaristen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Kostgeldbesreitung für hiesige arme Schulfeminaristen, besonders Schullehrersöhne, welche durch Beneficienverleihung vollzogen wird, aus dem Ertrage einer Stiftung des J. G. Stulz in Hieres zu ursprünglich 15,000 Franken. Vergl. Stiftungsbrief vom 1. Juli 1830.

79) Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämien. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrage des Fonds, welchem Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths Gerstner dahier gegründet haben. Vergl. Stiftungsurkunde vom 27. Juni 1834.

80) von Bernhold'sche Stiftung für Wittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung der Civildieners Wittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der Interessen aus einem Drittel der Verlassenschaft der weiland Frau von Pelke, geborenen Bernhold von Eschau, nach den Gesetzen des Baden-Durlach'schen Wittwenfiscus. Vergl. Testament vom 26. Mai 1761.

Der Hauptbericht erwähnt S. 21 der sorgfältigen Verwaltung dieses Fonds.

81) von Palm'sche Stiftung für Wittwen und Waisen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung einer Wittve von Staats-, Kirchen- und Schuldienern durch vier Fünftel der Zinsen ursprünglicher 2000 fl., durch vier Fünftel des Ertrags von dem Ersparnis-capital, wenn solches auf 2000 fl. gestiegen seyn wird u. s. f. Vergl. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiherrn von Palm vom 16. October 1771.

Im Hauptbericht S. 21 wird die sorgfältige Administration dieses Fonds hervorgehoben.

82) Katharina Barbara-Stiftung. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke, anderweite Unterstützung Hausarmer, Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinornaten in Dorfkirchen, — alles für die vormalige Baden-Durlach'sche Markgraffschaft. Vergl. Disposition der höchstseligen Prinzessin Katharina Barbara, Markgräfin zu Baden, vom 10. März 1718 und Nachtrag ohne Datum.

S. 21 des Hauptberichts wird der sorgfältigen Verwaltung dieses Fonds gedacht.

Um die durch das Sinken des Zinsfußes u. gestörte Uebereinstimmung zwischen Einkommen und Lasten wieder herzustellen, geschah kürzlich eine neue Regulirung der letztern.

83) Landalmosen. Verwaltungssitz Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung Armer des vormalig Baden-Durlach'schen und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau, ursprünglich zur „Bestreitung der Kurkosten“, Unterhaltung von Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten, und andere Wohlthätigkeitsmaß-

regeln, auch etwas für Schulbücher,“ aus dem Fond, der sich gebildet hat: durch 16,582 fl. 31 kr., die bei der Einziehung der Ortsalmosencapitalien in den Jahren 17⁵⁹/₆₂ zur Waisen-, Arbeit-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt zu Pforzheim zu diesem Zweck von den gesammten 54,762 fl. 21 kr. ausgeschieden wurden, und durch die Rente des Einkaufscapitals jener Herrschaften ad 489 fl. jährlich. Vergl. Actensammlung zur Waisen- und Landalmosenfondvertheilung vom 11. August 1838, §. 57, 58, 62.

Die gepflogenen Untersuchungen über den Landalmosen- und Waisenfond haben herausgestellt, daß die nach dem Hauptbericht von 1834 an die Staatskasse zu reclamirenden 40,000 fl. sogenannte Waisenhausgelder nicht gefordert werden konnten, indem der Staat im Jahr 1804 mit dem Waisenfond getheilt und diesen durch Güter, Gefälle und Capitalien ausgewiesen — das Landalmosen aber, von seiner Dotirung aus den zum Waisenhause gezogenen Capitalien an — gar keine Beziehung mehr zu jener Anstalt hatte. Die ebendieselbst beantragte Theilung des Vermögens unter die betreffenden Gemeinden ist höhern Orts nicht für angemessen erachtet worden. Die ebenfalls im Hauptberichte zur Sprache gebrachten Beiträge der Schaffnei Lahr und Rheinbischofsheim sind die Interessen ihrer Einkaufscapitalien, und werden stiftungsgemäß verwendet, so daß es, besonders nach Aufgebung des Theilungsprojectes, diesfalls keiner weitem Fürkehr bedarf.

Die Liste der berechtigten Orte wurde, unter genauer Untersuchung der entscheidenden Verhältnisse, neu aufgestellt, und es laufen dormalen darüber die Anerkennungsverhandlungen. Ueber die künftige Vertheilung des Ertrags sind ebenfalls Verhandlungen im Gange.

Auf den Antrag der Commission spricht die Synode den Wunsch aus, daß der Oberkirchenrath die schon begonnenen Arbeiten über die Vertheilung und Rückgabe dieses Fonds an die betreffenden Gemeinden fortsetzen und baldig beendigen möge. Vergl. Hauptber. S. 21.

Baden-Durlach'scher Waisenfond.

Zweck: Unterstützung armer bürgerlicher Waisen im vormalig

Baden-Durlachschen und den eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Pflichtenau — aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Irren- und Siechenanstalt dem Waisenfond zugefallenen Gefälle, Güter und Capitalien, im Betrage zu 100,622 fl. 22 fr., demalen durch Verleihung von 425 Beneficien zu jährlich 10 fl. Vergl. Inhalt der Actensammlung wie bei Nr. 83, s. 39, 40, und Beneficienvertheilungsacten.

Einzelne Abtheilungen.

84) Waisenparticularkasse Emmendingen.	
85) „ „ Karlsruhe.	
86) „ „ Lahr.	
87) „ „ Pforzheim.	
88) „ „ Rheinbischofsheim.	
Die laufenden Einnahmen pro 1840 betragen beim ganzen Fond	4946 fl. 55 fr.
Die laufenden Ausgaben	4630 fl. 46 fr.
Gesamtüberschuß:	316 fl. 9 fr.
Die Ueberschüsse im Einzelnen	658 fl. 43 fr.
„ Deficits	342 fl. 34 fr.
Mehreinnahme wie oben:	316 fl. 9 fr.
Das Vermögen bestand im Ganzen	
zu Ende 1832/33 aus	74,371 fl. 51 fr.
„ „ 1840/41 „	81,980 fl. 51 fr.
Zunahme in diesen acht Jahren:	7,609 fl. —

nämlich:

Zunahme im Einzelnen	15,273 fl. 54 fr.
Abnahme „ „	7,664 fl. 54 fr.
Wieder:	7,609 fl. —

Die Größe der Zu- und Abnahme bei den Kassen 84 und 87 rührt besonders von gescheneu Vermögensüberweisungen her. Ueber die beim Landalmosen zur Sprache gekommenen 40,000 fl. ist dort das Erforderliche bemerkt.

Mit den Ansprüchen auf eine Entschädigung von ähnlichem Betrage für die dem Waisenfond in der 1804er Theilung mit einem Anschlage von 40,249 fl. 20 fr. zugewiesenen, in Folge der allgemeinen Tax- und Sportelordnung ic. aber der Staats-

Kasse heimgesunkenen Gefälle, welche die Administration dieses Fonds statt jener Anforderung erheben zu müssen glaubte, reichte sie nicht aus. Eine Theilung des Vermögens kam auch hier in Frage, wurde aber nicht weiter verfolgt, weil sie mit jener des Landalmosen in Verbindung gebracht werden mußte.

Auch hier geschah eine neue Bearbeitung der Berechtigungslisten. Eine angemessenere Beneficienvertheilungsweise und besondere Maßregel zur möglichst sichern Verwendung an die Dürftigsten wurde durchgeführt.

Die Collecte ist auf die ursprüngliche Erhebungsweise von Haus zu Haus zurückgebracht und damit eine namhafte Vermehrung bewirkt worden.

Wie bei dem Landalmosen, so stellte auch bei diesem Fond die vierte Commission in ihrem Berichte den Antrag auf Vertheilung und Rückgabe desselben an die betreffenden Gemeinden. Nach einer längern Discussion über diese Angelegenheit erklärte sich die Synode gegen die beantragte Vertheilung, weil zu befürchten stehe, daß die Zerspaltung des Fonds der Erreichung des Zweckes desselben nicht förderlich sey. Die Synode sprach vielmehr den Wunsch aus, daß in Erwägung gezogen werden möge:

ob dieser Fond nicht zur Gründung eines Waisenhauses für evangelisch-protestantische Kinder aus den dazu berechtigten Gemeinden verwaltet werden könne.

Bergl. Hauptber. S. 21.

89) Adeliges Damenstift. Verwaltungssitz
Pforzheim.

Zweck: Versorgung unverheiratheter Damen aus bestimmten adelichen Geschlechtern im vormaligen Kraichgau — durch Wohnung und Verpflegung in einem gemeinschaftlichen Hause (Stift) zu Pforzheim, aus Stiftungen ihrer Ahnen. Bergl. Testamente der Freifrau Amalie Elisabetha von Menzingen, geb. v. Bettendorf, vom 12. August 1718, deren Gemahl, Freiherr Gottfried von Menzingen, vom 11. Juli 1720, und der Aebtissin Freifräulein Rosine Philippine von Benningen vom 19. Juli 1720 — nach Statuten, die im Jahr 1811 erneuert wurden.

Die Vermehrung ist thatsächlich größer, weil der Werth der neu erworbenen Grundstücke gleichfalls größer ist, als das unterlegte Steuercapital.

Schlußbemerkungen.

1.

Seit der letzten Vorlage wurden folgende Fonds und Kassen aufgelöst, mit andern vereinigt, oder anderswohin gewiesen:

- 1) Lörrach, Capitelschaffnei; an die Kreisregierung überwiesen.
- 2) Freiburg, Waisenparticularkasse; mit jener in Emmendingen vereinigt.
- 3) Müllheim, Waisenparticularkasse; desgleichen.
- 4) Lörrach, Waisenparticularkasse; desgleichen.
- 5) Kandern, Pfarrwittwenfiscus; jenem in Müllheim, Schopfheim und Lörrach zugetheilt.
- 6) Stein, Pfarrwittwenfiscus; jenem in Durlach und Pforzheim zugetheilt.
- 7) Altbadischer und neuer Schulwittwenfiscus; dem allgemeinen Schulwittwen- und Waisenfond bei den Kreisregierungen einverleibt.
- 8) Siebein-Wing'sche Familienstipendienstiftung; zur Kreisregierung überwiesen.
- 9) Karlsruher Lyceumdirectoratskasse; der Lyceumshauptkasse einverleibt.
- 10) Bretten und Eppingen, Collectur; mit dem Stift Sinsheim vereinigt.
- 11) Gernsbach, St. Jakobs-Verwaltung; der Kreisregierung überwiesen.
- 12) Zwei Freiherrl. v. Palm'sche Stiftungen; desgleichen.
- 13) Karlsruhe, vier Freiherrl. v. Schmittburg'sche Stiftungen; desgleichen.
- 14) Mannheim, Lyceumsfond; der katholischen Kirchensection zur Verwaltung überlassen.
- 15) Heidelberg, von Siebein'sche Schullehrerwittwen- und Waisenstiftung; der Kreisregierung überwiesen.

- 16) Berwangen, Baufond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 17) Wollbach, Baufond; desgleichen.
 - 18) Maulburg, Baufond; nun in der Liste der vorübergehenden Administrationen.
 - 19) Obrigheim, Schulhausbau fond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 20) Obrigheim, Pfarrhausbau fond; desgleichen.
 - 21) Heiligkreuzsteinacher Pfarrhausbau fond; der Kreisregierung überwiesen.
 - 22) Kirchenfond von Mühlhausen; desgleichen.
 - 23) Pfarrcapitalienfond in Ittersbach; desgleichen.
 - 24) Diaconatsfond in Unterwiesheim; in die Liste der Administrationen.
 - 25) Trappische
 - 26) Siebein'sche
 - 27) Bassermann'sche
 - 28) Dr. Ming'sche
- } Stiftungen für Pfarrwittwen; der
} Kreisregierung überwiesen.
- 29) Barga, Pfarrhausbau fond; nun in die Liste der vorübergehenden Administrationen.

2.

Neu entstanden, oder neu hierher gewiesen wurden folgende:

- 1) Karlsruhe, Reservefond des Oberkirchenraths; neu entstanden.
- 2) Wertheim, Chorstift; von der Kreisregierung überwiesen.
- 3) Durlach, von Pelke'sche Stiftung; von der Domänen-Administration überwiesen.
- 4) Wertheim, Schulfond; von der Kreisregierung übernommen.
- 5) Karlsruhe, Personalzulagefond für Schullehrer; neu entstanden.
- 6) Karlsruhe, Unterstützungsfond für Wittwen und Waisen; desgleichen.
- 7) Grenzach, Ernst Maler'scher Stipendienfond; desgleichen.
- 8) Karlsruhe, Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämien; desgleichen.
- 9) Baden, Kirchenbaucollectenfond; desgleichen.

- 10) Mannheim, Louise v. Manger'sche Stiftung für Lyceisten; neu entstanden.

3.

Die in vorstehender Bemerkung erwähnte Tabelle enthält, außer den gewöhnlichen Intercallargefällverwaltungen, folgende, bis zur Erreichung des Zweckes bestehende Administrationen:

- 1) Auenheim; Pfarrbesoldungsadministration.
- 2) Aglasterhausen; Blutzehntablösungscapitalverwaltung.
- 3) Barga; Pfarrfond.
- 4) Botberg; Pfarrwaldkauffchillingverwaltung.
- 5) Bobstadt; Pfarrbesoldungsadministration.
- 6) Borberg; desgleichen.
- 7) Breitenbronn; Pfarrhausbau fond.
- 8) Buchenberg; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
- 9) Dallau; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 10) Dürren; Hofgutablösungscapitalienverwaltung.
- 11) Grenzach; Pfarrfond.
- 12) Grombach; desgleichen.
- 13) Gölshausen; Besoldungsabgabenverrechnung.
- 14) Gallenweiler; Pfarrhausbau fond.
- 15) Köndringen; Pfarrbesoldungsadministration.
- 16) Liebenstadt; Pfarrfond.
- 17) Leifelheim; Besoldungsabgabenverrechnung.
- 18) Maulburg; Pfarrfond.
- 19) Münzesheim; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 20) Nassig; Pfarrwaldcapitalverwaltung.
- 21) Neckargerach; Pfarrschuldentilgungsverwaltung.
- 22) Nußbaum; Pfarrbesoldungsadministration.
- 23) Obereggenen; Pfarrfond.
- 24) Reihen; Pfarrbesoldungsverwaltung.
- 25) Sandhausen; desgleichen.
- 26) Schiltach; desgleichen.
- 27) Sulzfeld; Pfarrcapitalienverwaltung.
- 28) Theuenbronn; Pfarrfond.
- 29) Unteröwisheim, Diaconat; Weinzinscapitalienverrechnung.

- 30) Unterwössingen; Pfarrenvenüeverrechnung.
 31) Wiesloch; Pfarrbesoldungsadministration.
 32) Wittlingen; Besoldungsabgabeverwaltung.

4.

Während sich das Gesamtvermögen um 381,761 fl. 13 fr. vermehrt hat, haben wir diesmal keine nennenswerthen Verluste zu beklagen, und nur bei der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim eine Rechnersuntreue durch einen Gehülfen erlebt, welche für die Capitalschuldner, so ohne Legitimation bezahlten, von traurigen Folgen seyn wird. Vergleiche, was Nr. 316 hierüber gesagt ist.

5.

Das Rechnungswesen wurde auch in dieser Periode durch mancherlei Specialverordnungen u. namhaft vervollkommnet, — eine allgemeine Stiftungsverwaltungs- und Rechnungsordnung, ist aber noch von höhern Orts in Berathung liegenden Bestimmungen abhängig.



Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

Zunächst wurde über mehrere Eingaben Verhandlung gepflogen, und dieselben theils an betreffende Commissionen verwiesen, theils in kurzem Wege erledigt, worauf der Herr Präsident den von der sechsten Commission erstatteten Bericht, betreffend den

Verordnungsentwurf
über die Classification der Pfarrbesoldungen,

zur Berathung brachte, nicht ohne vorher den Mitgliedern der Commission und den Berichterstattern seinen lebhaften Dank für die Umsicht und Gründlichkeit, womit diese wichtige Angelegenheit von ihnen behandelt worden war, und zugleich die Hoffnung auszudrücken, daß dadurch alle bedeutenden Zweifel, welche hinsichtlich des Projectes bisher noch gehegt worden seyen, ihre Widerlegung gefunden haben würden.

Die Vorlage sey in der Absicht an die Generalsynode gebracht worden, um dem §. 10 der Veil. B. lit. d. der Unjonsurkunde gemäß das Gutachten dieser Versammlung darüber zu erheben, und jede Art der Beunruhigung durch eine günstige Erklärung der Repräsentation der Landeskirche über dieses so wichtige Project zu verhüten. Dies geschehe, wenn Staat und Kirche darüber in Uebereinstimmung wäre; daher sie nur in dem Falle zur Ausführung käme, wenn die Generalsynode die Sache dem Wohl der Kirche förderlich und ersprießlich erkläre.

Die Redactionscommission erachtet es für nöthig, die Dis-

cussion über diese wichtige Angelegenheit etwas ausführlicher, ja möglichst treu wiederzugeben.

Im Beginn der allgemeinen Discussion erklären einige Commissionsmitglieder, daß es bei der Abstimmung darauf ankomme, die einzelnen Hauptpunkte und Sätze herauszuheben und in den Beschluß mit aufzunehmen, unter deren Voraussetzung und Erfüllung allein sie die Ausführung der Maßregel für eine dem Wohl der evangelisch-protestantischen Landeskirche entsprechende zu halten im Stande seyen; worüber denn auch beruhigende Zusage von Seiten des Herrn Präsidenten erfolgt.

Hierauf erhält ein weltliches Mitglied der Synode das Wort und trägt eine Reihe von Bedenklichkeiten und Einwürfen gegen das Project vor, indem es sich bald auf den Vortrag des Oberkirchenrathes, bald auf den Commissionsbericht stützt.

Es wurde als Hauptzweck Com. Ber. S. 2 angegeben: „daß jeder Geistliche mit vorrückendem Alter in eine höhere Befoldung eintreten könne, ohne gerade seine Pfarrstelle verlassen zu müssen“, — dann Vortr. S. 12 — 16, „daß die Unterbringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache, in der Verwaltung des Pfarreivermögens, sowie in der Besetzung der Pfarrdienste, eine Aenderung eintreten zu lassen,“ — allein die Maßregel leiste das entweder nicht, oder sie scheine in ihrer Ausführung höchst bedenklich.

Nach Com. Ber. S. 19 erscheine zur Erreichung des letztern Zweckes angemessen „die Centralisirung des Pfarrvermögens unter einige Verwaltungen, soweit es nicht den Geistlichen zur Administration überlassen wird,“ und „man müsse den Ertrag sämtlicher Pfarrpfünden zusammenwerfen,“ und „auf gleiche Weise habe sich zum Theil der unterländer, vormals reformirte Kirchenfond, sowie das altbadische incamerirte Kirchenvermögen gebildet.“

Man könne mit Hinweisung auf das letztere und auf das Kirchengut des ersten jenseits Rheines die Besorgniß nicht unterdrücken, daß man damit es dem Staate in die Hand gebe, dereinst auf ähnliche Weise über diesen Fond zu verfügen, wenn auch dieses den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung

heutigen Tages gewiß nicht zu unterstellen sey. Immerhin sey es in die Hände der Verwaltung gegeben, die Pfarrevenüen nach dem ersten Inventarium festzustellen, den wahrscheinlichen Ueberschuß, welchen doch bisher die Pfarrer als Selbstverwalter genossen hätten, zur Vergrößerung des Fonds oder zu einem Reservefond für mögliche Verluste, einen Pensionsfond und dergleichen anzulegen und den Zweck der Pfarrevenüen mehr oder minder unerfüllt zu lassen. Einen solchen Ueberschuß hält Com. Ver. S. 44 „für ganz sicher.“

Aber diese Verwaltung sey auch sehr kostspielig. Com. Ver. S. 41 und Vortr. des Ob. Kirch. Rathes S. 32, 33 (Mittheil. S. 185 u. 186) werden sechs Verwaltungen mit einem Kostenaufwande von 15,000 fl. in Aussicht gestellt, womit allein schon sechs Pfarreien jede von 2500 fl. dotirt werden könnten. Der Aufwand, welcher der Gesamtheit zur Last falle, würde sich noch vergrößern durch die Bestimmung, Vortr. S. 24, „daß, wenn eine Stelle beschwerlich sey und der Pfarrer zu deren angemessener Vorsehung eines Gehülfs bedürfe, dieser aus dem Pfarrevenüensfond besonders bezahlt werde.“ Bisher hätten die Pfarrer ihre Vicarien selbst bezahlt, und daher nur im äußersten Falle sich zur Haltung eines Vicars entschlossen; viel leichter würde Mancher künftig den Beweis dieses Bedürfnisses führen, weil er ja wisse, daß nicht er, sondern die Gesamtheit, die Kosten seines Vicars zu tragen habe.

Nach Vortr. S. 28 sollten auch „die Pfarrwittwenfiscicamerariate vereinigt und den Verrechnern des Pfarrevenüensfonds zur Verwaltung überwiesen werden;“ diese seyen bisher zum Besten der Wittwen von den Pfarrern unentgeltlich besorgt worden; Verrechner würden sich nach andern Vorkommnissen gut bezahlen lassen, welche Ausgabe aus dem neuen Fond wieder die Gesamtheit treffe.

Nach Vortr. S. 28, wo Vorsehungen und Pensionirungen in Aussicht gestellt werden, sollten „auch die Pensionen der Geistlichen, insoweit keine andere Mittel hierzu disponibel sind oder ausgewirkt werden können, aus dem Pfarrevenüensfond zu bestreiten seyn.“ Man könne somit auch leichter pensioniren,

da nicht mehr die einzelnen Pfarrpfründen, sondern die Gesamtheit die Mittel dazu geben.

Com. Ver. S. 17 ist selbst des „Dafürhaltens, die Pfarrer an denjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben, wenn sie sich dazu verständen, an solchen Orten länger als fünf Jahre zu bleiben, von Zeit zu Zeit durch eine Personalzulage für ihre Beschwerden und Entbehrungen zu entschädigen“, wodurch demnach ebenfalls eine dem Ermessen anheimgestellte Belastung des Fonds eintreten würde.

Man gebe sich zwar, Vortr. S. 33, 34 und Com. Ver. S. 72, der beruhigenden Erwartung hin, „daß die Verwaltungskosten sowohl aus Gründen des Rechts, als auch aus Rücksicht für das allgemeine Wohl des Staats, auf die Staatskasse werden übernommen werden“, und daß nach Com. Ver. S. 43, 77 „der Pfarrrentenfond von der Bezahlung der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer befreit seyn werde“; allein darin dürfte man sich wohl täuschen, da ein Blick auf die vielen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates lehre, daß auf lange Zeit hinaus Kirche und Schule auf keine Staatszuschüsse oder Steuerbefreiungen rechnen dürfen. Ohnedem sey es doch auch bedenklich, die Existenz der Kirche von den Beschlüssen der landständischen Kammern abhängig zu machen.

Man rechtfertige aber alle diese offenbaren Verluste durch die Aussicht auf einen größeren Ertrag der Pfarrgüter und durch die größere Sicherheit des Vermögens in den Händen einer Verwaltung; Vortr. S. 35 heißt es: „bei der Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten sey die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen habe“; Com. Ver. S. 38, 39 „die Gefahr vor Veruntreuungen wird vermindert“ und „Verwaltungsbeamte bringen einen größern Reinertrag zu Wege.“ Dann wird Com. Ver. S. 26, 28 die Selbstverwaltung durch die Pfarrer als nachtheilig für den Ertrag und als unsicher hingestellt. Dies sey jedoch nicht so ausgemacht und die Erfahrung vieler Pfarrer ergebe das Gegentheil, und wenn auch Einzelne dabei einigen Verlust erlitten, so hätten sie sich denselben selbst zuzuschreiben, und beträfe derselbe nicht die Gesamtheit;

auch sey jedenfalls das eigene Interesse scharfsichtiger und behutsamer in der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens, als jede Verwaltung es seyn könne. Daher könne man den Satz Vortr. S. 7: „die eigene Verwaltung der Pfarrrpfründen ist für die Geistlichen immer mit einem materiellen Nachtheil verbunden“ nicht als einen richtigen anerkennen. Auch könne ja, wie Vortr. S. 6 andeutet, durch „eine bessere Verwaltungsordnung (statt der bisherigen Abrechnungsordnung) die oberste Aufsicht über die Pfründen erleichtert“ und mithin größere Sicherheit erzielt werden. Zu Meliorationen der Pfarrgüter, welche größeres Capital erfordern, könnten ja Vorschüsse gegeben werden, um die Schwierigkeiten zu heben, welche Com. Ver. S. 28 dagegen aufgeführt würden. Nichts könne endlich dagegen schützen, daß einmal ein Rechnungsbeamter Capitalien veruntreue oder mit seinem Kassenvorrath davon ginge, wie ja einige Beispiele bei dem Kirchen- und Stiftungsvermögen in den Nachweisungen vorgekommen seyen, während es unerhört sey, daß ein Pfarrer mit seiner Pfründe verschwunden sey. Auch solle ja die so nachtheilig geschilderte Selbstverwaltung eines Pfründgutes nicht aufhören, und nach Com. Ver. S. 43 jeder Pfarrer, soferne er will, in den Stand gesetzt werden, „eine kleine Landwirthschaft zu treiben“, wozu an manchen Orten eine größere Morgenzahl, als die dort angeführte, nöthig seyn würde.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 23.

Karlsruhe, den 26. Juni

1843.

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

(Discussion über die Classification der Pfarrbefoldungen, Fortsetzung.)

Die Befürchtungen, daß im Falle eines Krieges oder Eingriffes der weltlichen Gewalt das centralisirte Pfründvermögen eine leichte Beute werden könnte, wollen Com. Ber. S. 57 damit beschwichtigt werden, daß „man sogleich zu der jetzigen Einrichtung zurückkehren könne, indem die Pfarrer einstweilen wieder in den Besitz der Ortspfründen einträten“, und daß nach Com. Ber. 63, 64 „zugleich fürgesorgt werde, daß eine Wiedereinsetzung der Pfarreien in den Genuß dieser Berechtigung ausführbar sey, wenn veränderte Umstände sie erfordern sollte“; allein dieser Illusion könne man sich doch nicht hingeben, daß nach 25 oder 50 Jahren, wenn der durch das Classificationsproject eingeführte Zustand ein gewohnter geworden und die Wirthschaftseinrichtungen zerfallen und wegen Nichtgebrauch eingegangen seyen, eine plötzliche Umkehr zu dem alten System möglich sey, von dem sich das Project weiter, als es nöthig scheine, entferne. Es sey vielmehr zu befürchten, daß dem Pfründvermögen schon daraus Nachtheil erwachse, daß die Verpflichtung der Bauherren des Pfarrhofes, von der Vortr. S. 26 die Rede ist, erlösche, weil man von seinem Rechte keinen Gebrauch zu machen Veranlassung habe. Schon jetzt sey es da und dort schwierig, die Herstellung eines Wirthschaftsgebäudes zu erhalten, wo es doch zum Gebrauch sey; noch weniger Geneigtheit

zur Unterhaltung solcher Gebäulichkeiten dürfe man aber vor-
aussetzen, wenn sie gar nicht mehr gebraucht würden.

Wenn nun aber auch, Vortr. S. 12 — 16, „die Unter-
bringung der Zehntcapitalien es durchaus nothwendig mache,
in der Verwaltung des Pfarreivermögens — eine Aenderung
eintreten zu lassen“, so folge doch daraus noch nicht die Noth-
wendigkeit einer Nivellirung der Besoldungen, in der keine
Besserstellung mehr zu erblicken sey. So beklagenswerth stünde
es jetzt nicht mit den Pfarrbesoldungen, als es nachher seyn
würde. Nach Vortr. 20, 21 gäbe es bisher 27 Procent, welche
über 1000 bis 1600 fl. trügen, und 14 Procent, welche über
1600 bis 3500 fl. erreichten, dagegen nur 19 Procent, welche
unter 600 fl. stünden, und dabei werde Com. Ver. S. 33 noch
zugegeben, daß „allerdings die ökonomische Lage der Pfarrer
besser sey, als aus diesen Zahlen zu vermuthen wäre.“ Es
bleibe noch zweifelhaft, ob künftig nur 7 Procent eine Besol-
dung von 1800 fl. erreichten. Was sey der Mensch ohne Hoff-
nung, die Kirche ohne den Stolz, Pfarreien zu haben, die
3000 fl. tragen, und viele, wo der Pfarrer besser auskomme,
als der Ministerialrath. Sey nach Com. Ver. S. 35 die „Aus-
sicht, auf eine dieser Stellen über 2000 fl. zu gelangen, auch
entfernt“, so bleibe doch der göttlichen Vorsehung auch etwas
überlassen, Alle hätten Anwartschaft darauf, und das belebe
Alle. Es sey im weltlichen Staatsdienerstand auch nicht an-
ders. Aber dieses modern nivellirte Kirchenwesen sey um so
schmerzlicher für die, welche es erleben würden, als die katho-
lische Kirche wohl erhalten, wie ihre Münster und Dome, neben
ihm stehe. Die Naturwüchsigkeit und Einfachheit des herge-
brachten Bestandes empfehle sich erst vor der Künstlichkeit des
neuen Systems, welches an so vielen Orten mit Vorbehalten
hätte gestützt werden müssen. Es vergleiche sich letzteres mit
einer neuen, nach einem regelmäßigen Plane gebauten Residenz
mit langweiliger Ausdehnung und Gleichförmigkeit, gegenüber
einer alterthümlichen, freilich mit engen, krummen Gassen und
Gäßchen und ungleichen Häusern und Kirchen versehenen, darum
aber bei weitem interessanter und wohnlichern Reichsstadt.

Noch bedenklicher sey aber die völlige Umgestaltung des

Lebens und der Stellung des Standes der Geistlichen, der seit Jahrhunderten durch seine eigenthümlichen Verhältnisse zu den preiswürdigsten gehört habe. Das höre jetzt auf, da er in allen nachtheiligen Punkten dem Staatsdienerstand gleich sich stellen lasse, ohne doch den Vortheil und Schutz einer Dienerpragmatik zu genießen.

Auf dem Lande seyen Naturalbesoldungen den baaren vorzuziehen, wenigstens müssen die ersteren die letzteren bedeutend überwiegen. Auch Com. Ver. S. 53 erkenne an, daß „die Ausgaben einer Familie zum Theil von den jährlich wachsenden Preisen der Nahrungsmittel abhängen, und daher in theuren Jahren mehr betragen, als in wohlfeilen“; ebenso Com. Ver. S. 55 „komme auch bei Baarbesoldungen die Veränderlichkeit im Preise der edlen Metalle in Betracht“ — denn „es stellten sich, Com. Ver. S. 56, Pfarreien mit bloßen Geldbesoldungen für die Empfänger nach und nach immer schlechter.“ Es sey auch dafür einige Vorkehr in Vorschlag gebracht, jedoch nur unzureichende und schwierig in der Ausführung; am wenigsten aber, wie Com. Ver. S. 29 behauptet, „sey die Abhängigkeit der Selbstbewirtschaftung von der Fruchtbarkeit und dem Preise der einzelnen Jahrgänge — nicht ohne Nachtheil.“ Der Staatsdiener mit seiner firen Baarbesoldung sey jetzt, wo seit einigen Jahren die Preise der Lebensmittel um ein Drittheil, ja bei manchen ums Doppelte gestiegen seyen, mit einer Besoldung von 1500 fl. nicht besser daran, als vor zwölf Jahren mit einer von 1000 fl.; ein Einfluß, der dem selbstwirthschaftenden Pfarrer in bei weitem geringerem Grade fühlbar werden müsse, künftig aber bei den nivellirten Baarbesoldungen um so empfindlicher eintreten werde. Sey es unter den jetzigen Verhältnissen keine beneidenswerthe Sache um eine Staatsdienerstelle, zu deren Verbesserung die Aussicht fehle, wer möchte denn künftig zur Ergreifung des Faches der Theologie rathen, welches die geringste Aussicht zur Versorgung darböte. Com. Ver. S. 19 „dürfen wir uns wundern, wenn unter diesen Verhältnissen die Aeltern großes Bedenken tragen, ihre Söhne dem geistlichen Berufe zu widmen?“ beziehe dieses zwar auf den jetzigen Zustand, doch mit Unrecht, so lange Minderbemitt-

testen leichtere Unterkunft in andern Fächern des Staatsdienstes noch offen stünde, wie z. B. im Zoll- oder Postwesen ic. Vortr. S. 31 hege gleiche Hoffnung: „Viel mehr junge Leute werden sich dem Studium der Theologie widmen, sobald sie die Aussicht haben, daß sie als Diener der Kirche den Staatsdienern gleichgestellt werden.“

Außer den Baarbesoldungen beruht diese Gleichstellung ferner darin, daß sie sich nach dem Ermessen der Oberkirchen- und Staatsbehörde jede Versetzung gefallen zu lassen haben; denn wie sollte sonst nach Vortr. S. 11 die oberste Kirchen- und Staatsbehörde in den freien Stand gesetzt seyn, einer Gemeinde gerade den für ihre Verhältnisse geeigneten Mann als Pfarrer beizugeben — und Vortr. S. 24 sagt geradezu: „die Versetzung eines Geistlichen von einer Stelle auf eine andere solle ausnahmsweise ausgeübt werden, wenn eine solche Anordnung im kirchlichen Interesse u. s. w. liege.“

Com. Ber. S. 13 befürchtet zwar selbst solche willkürliche Versetzungen und sucht dagegen beschränkende Bestimmungen in Vorschlag zu bringen; allein es sey Erfahrungssache, wie wenig solche Schutz gewährten, wenn der Maßstab unbedingt anzunehmen ist, daß nur der würdige und taugliche Mann zu der zu besetzenden Stelle genommen werden müsse, und sich ja keiner zu beklagen habe, daß er dadurch in seiner Besoldung einen Verlust erleide.

Die leichtere Möglichkeit der Pensionirung wurde gleichfalls Vortr. S. 25, wie schon bemerkt, ausgesprochen; aber ebenso wurde auch durch Personalzulagen und zeitweise Unterstützung Com. Ber. S. 16 mehr Gelegenheit eingeräumt, wahres Verdienst zu belohnen, ohne deshalb andere berufstreue Männer zurücksetzen zu müssen.

Die große Abhängigkeit von einem Geld- und Glaubensherrscher sey daher nicht zu verkennen, und werde auch in Com. Ber. S. 15 u. 16 ernst genug geschildert, ja selbst gesagt: „Nach der bisherigen Beförderungsweise, durch Versetzung auf eine bessere Pfründe (und bei Besetzungen nach dem Dienstalter), konnte es nicht leicht geschehen, daß ein vorwurfsfreier Mann um seiner

theologischen Richtung willen auf einer schlechten Pfarrstelle sitzen blieb.

Das Vorrücken in eine höhere Befoldungsclasse sey nicht nur durch das Dienstalter bedingt, sondern auch von einem Urtheil über die Dienstführung abhängig gemacht. Vortr. S. 27 „insofern er derselben nicht nur wegen seines Dienstalters, sondern auch wegen seiner Dienstführung würdig ist.“ Ja das Vorrücken nach dem Dienstalter könne als schlechthin unbedingtes nach Com. Ver. S. 13 „ein Mißbrauch werden, so daß es der obersten Kirchenbehörde möglich gemacht werden müsse, dasselbe zu umgehen.“

Das Nichtvorrücken in eine höhere Befoldungsclasse, als Strafe, wie es Com. Ver. S. 17 begründet wurde, durch eine fortdauernd mangelhafte Amtsführung oder ein unwürdiges Betragen, sey zu hart, denn solle ein Pfarrer mehrere Jahre hintereinander um etwa 200 fl. gestraft werden, so müsse er doch vorher zur Verantwortung gezogen und überwiesen seyn; hier fehle es aber ganz an festen Bestimmungen, d. h. an einer Dienerpragmatik.

Nur von der Gemeinde wolle das Project den Pfarrer unabhängig machen, allein dieses gelinge theils nicht, denn nach Vortr. S. 45 bleiben den Pfränden vor wie nach „Bürgerneuzungen und Holzbefoldungen“, theils gehe es darin zu weit, denn eine gewisse innige Beziehung zur Gemeinde gehöre zum Wesen einer Kirchengemeinde, und dieses führe auf die kirchliche Seite des Projectes, welche dasselbe, obwohl ihm die ökonomische Hauptziel sey, zum Allirten mache.

Zum richtigen Verhältnisse gehöre wesentlich ein so inniges Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde, wie es bisher bestanden habe, denn durch die Selbstbewirtschaftung der Pfarrpfründe „tritt er, Com. Ver. S. 21, seinen Gemeindegliedern in ihren besondern Lebensverhältnissen näher, indem er mit ihrer Beschäftigung vertraut, mit ihren Interessen theilweise verflochten werde und sich mit ihnen im nämlichen Lebenskreise bewege — gute und schlimme Zeiten mit ihnen theile.“ Nicht als ein höheres Wesen, unabhängig von ihr, solle er in der Gemeinde stehen, sondern als Familienvater, als Oekonom,

wie ihre Glieder, aber als gebildeter, und zum guten Exempel soll er unter ihnen leben. Auch werde Com. Ver. S. 29 „nicht in Abrede gestellt, daß die Gemeinschaft des Schicksals in guten und schlimmen Jahren, und die Theilnahme an den Verrichtungen, welche den Landmann fast unausgesetzt beschäftigen, ein neues Band der Vertraulichkeit bilde“ — und, müsse man hinzusetzen, ihm oft die Möglichkeit gebe, Vater und Wohltäter der Gemeinde zu seyn.

Wozu könne aber ein Geistlicher seine freie Zeit besser anwenden, als zur Landwirthschaft? Man wolle nicht Vernachlässigung der Wissenschaft, aber auch kein Einschliefen in die Studirstube. Der Einsame sey leicht hypochondrisch und mißvergnügt; er trete aus dem Verkehr mit seiner Gemeinde; sey dagegen schreibselig und komme wohl zur Schriftstellerei in öffentlichen Angelegenheiten, zur Redaction eines Journals, und durch diese wohl auch in die landständische Thätigkeit. Beispiele seyen gegeben und würden Nachahmung finden.

Wenn man für das richtige Verhältniß der Gemeinde zu ihrem Geistlichen für wünschenswerth halten müsse, daß der Gemeinde einmal einiger Einfluß auf die Wahl ihres Predigers und Seelsorgers gegeben werde, wie es in einem andern deutschen Lande mit Segen bestche, so sey ein solcher Fortschritt durch das Classificationsproject auf immer abgeschnitten, welches die Kirchengemeinde in jeder Beziehung als unwürdig behandle.

Man setze einen zu großen Werth auf die Vermeidung des Stellenwechsels, welche durch das Project bewirkt werde, dagegen sey es oft auch ein großer Nachtheil, wenn eine Gemeinde ihren Geistlichen, weil er bleiben wolle, trotz der Verjüngung, in die er mit der Zeit gerathen seyn könne, und obgleich er ihrem kirchlichen Geiste hemmend entgegen sey, nicht mehr los werden könne. Was also bei einer Gemeinde nach Vortr. S. 31 zum Segen werde, gereiche bei einer andern zum Unsegen; und wie sich „unter den Geistlichen ein reges Leben entfalten könne“, sey gar nicht abzusehen, vielmehr sey es ganz klar, „daß in manchen Gemeinden eine Stagnation des kirchlichen

Lebens durch die Classification herbeigeführt werde“, was Com. Ver. S. 13 in Abrede stellen wolle.

Der Dienstwechsel werde aber dadurch gar nicht wesentlich vermindert. Wenn es Com. Ver. S. 8 heiße: „der Geistliche, wenn er ein höheres Lebensalter erreicht, bezieht während seiner Dienstzeit wenigstens drei, gewöhnlich vier Pfarrstellen, manche auch fünf,“ so dürfte es, abgesehen von dem jetzt nicht seltenen Fall, besonders bei guten Patronatsstellen, daß ein Pfarrer sein Leben lang auf einer und derselben Stelle bleibt, künftig nur etwa lauten, daß jeder wenigstens zwei, gewöhnlich drei Pfarrstellen, manche auch vier beziehen. Erledigung durch den Tod, Beförderung auf angenehmere und leichtere Stellen, würde es geben, wie jetzt, Versetzungen und Pensionirung würden häufiger werden.

Die Geistlichen „im vorgerückten Lebensalter“, werde Vortr. S. 10 noch gesagt, „sie könnten bei aller persönlichen Würdigkeit nicht so wirken, als wenn sie im kräftigen Alter zu einer solchen Gemeinde gekommen wären. Sie lernen ihre Gemeinde nicht mehr genau kennen, erlangen deren Vertrauen und Liebe nicht mehr, ihre Thätigkeit wird durch körperliche Leiden gehemmt, sie sind oft genöthigt, ihre Stellen durch Gehülfen versehen zu lassen.“ Aehnliches wiederhole Com. Ver. S. 7. „Allein es ist wohl ohne Erfahrung, daß, wie Com. Ver. S. 6 sage, manche Gemeinden ihre Pfarrer immer nur als Greise kennen lernen, welche lebensmüde zu ihnen kommen.“ Denn lebensmüde Greise, in deren menschlichen „Natur es liegt, sich in dieser Zeit nicht mehr so innig an Andere anschließen zu können, wie früher,“ blieben auch jetzt auf ihren gewohnten Stellen, und erhielten etwa von der besseren Stelle, welche ein Jüngerer einnähme, eine Abgabe, statt der Versetzung.

Es würden auch künftig viele Gemeinden alte Pfarrer haben, deren Thätigkeit durch körperliche Leiden gehemmt, und die oft genöthigt sind, ihre Stelle durch Gehülfen versehen zu lassen. Es sey dieses gerade eine schöne Eigenthümlichkeit des Predigerstandes, daß er nur in den seltensten Fällen einer Pensionirung bedürfe, da ihm leicht eine frische Jugend als Aus- hülfe zur Seite gestellt werden könne. Sey dieses aber ein

ungünstiges Loos, welches jetzt die gut dotirten Pfarreien treffe, so falle es künftig auf die leichten und angenehmen Dienste. Wie man Vortr. S. 31 behaupten könnte, „die Gemeinden erhalten Geistliche, welche sich in neue Verhältnisse leicht finden können, ihr Amt im kräftigsten Lebensalter antreten,“ sey nicht klar, denn immer würden auch junge angestellt werden müssen, und wenn es jetzt wahr wäre, was Com. Ber. S. 6 behauptet, daß „viele Gemeinden klagen, daß sie alle fünf Jahre einen Anfänger im kirchlichen Lehramte bekommen, der seinen ersten Versuch an ihnen mache“, so würde dies künftig auch wahr bleiben, nur daß es nicht mehr gerade die gering dotirten Pfründen betreffe, sondern die abgelegenen und beschwerlichen, was einen um so traurigern Einfluß auf die jungen Geistlichen haben müsse, und sie zu einem eben so raschen Dienstwechsel nöthige, wie jetzt.

Com. Ber. S. 8 und 9 werde dem kurzen Aufenthalt alle tüchtige Wirksamkeit abgesprochen; dagegen Com. Ber. S. 12 behauptet, der junge Geistliche, welcher jetzt nicht sein ganzes Leben auf einer Stelle bleiben könne, „verlasse dieselbe gewöhnlich im Zustande der Aufregung und des innern Unfriedens“ — womit ihm also gegen die vorige Behauptung eine tief eingreifende Thätigkeit zuerkannt werde.

Vortr. S. 9 werde des Treibens gedacht, welches bei dem jetzigen Zustande um die zweite, dritte, vierte Stelle und sofort stattfinde, wo „der Geistliche nicht eher zur Ruhe komme, als bis ihn am dämmernden Abende seines Lebens eine reiche Pfründe aufnehme.“ Allein dieses werde nicht nur nicht aufhören, sondern sich verdoppeln müssen. Erstens werde eine Bewerbung eintreten um einen leichtern Dienst, um eine Gemeinde in einer angenehmen Lage mit vortheilhafteren Verhältnissen; da diese Ungleichheit nicht nivellirt werden könne, so sey sie bei gleicher Befoldung um so auffallender. Diese Bewerbung sey aber nicht mehr so einfach, eine bloß schriftliche, wie bisher, wo das Dienstalter in der Regel die Entscheidung gegeben habe, auch beschränke sie sich nicht mehr auf eine Zahl Solcher, die nach Dienstalter die nächsten Ansprüche zu haben glaubten, sondern aus den verschiedensten Gründen kämen von

allen Seiten Bewerber vor die Thüren der Oberkirchenräthe und einflussreicher Personen.

Eben so rastlos sey aber eine zweite Bewerbung eröffnet, nämlich um das Vorrücken in eine höhere Befoldungsclasse, wenn eine Stelle in einer solchen vacant würde; denn das Fortrücken könne nach Com. Ver. S. 46 und 47 nicht alle 5 oder 7 Jahre ipso jure stattfinden, sondern in jedem einzelnen Falle durch landesherrliche Bewilligung, und dazu „müsse die Erledigung einer Befoldung in einer höheren Classe entweder durch den Tod des bisherigen Besitzers oder durch dessen Beförderung in eine höhere Classe abgewartet werden.“ Da nun weniger das Dienstalter als das Urtheil über die Dienstführung entscheide, so sey die ganze vorhergehende Classe genöthigt, sich um die erledigte Classenstelle, und zwar persönlich oder durch Verwendung, zu bewerben. Die Stellenjagd würde sich demnach verdoppeln, sowie die Abhängigkeit augenscheinlich zunehmen.

Das Resultat eines solchen Treibens führe endlich zu einem für das Ganze nachtheiligen Particularismus, den freilich Com. Ver. S. 3 u. 11 eben als eine erfreuliche Folge der Classificationsmaßregel rühme. Es solle wieder werden, wie früher, wo „die evangelische Landeskirche in Baden durch verschiedene Territorien sowohl als durch die Confession getheilt war. Der Candidat fand seine Anstellung gewöhnlich in seiner nächsten Heimath, wechselte in der Folge selten seine Stelle, und noch seltener die Gegend, in der er heimisch geworden war. — Nur durch diese Maßregel könne der Diöcesanverband zu seiner vollen Bedeutung kommen, und nicht mehr geschehen, daß ein Viertel der Geistlichen oder noch mehrere solche sind, welche erst in die Diöcese gekommen, und weder mit den Personen noch den Verhältnissen bekannt sind.“ Allerdings werde es dahin kommen, daß Jeder nur in seiner Heimath angestellt zu werden suche, und am liebsten da bleibe. Durch die Union sey nicht nur die Scheidewand der Confession, sondern auch, wenigstens in Beziehung auf die Geistlichen, die zwischen Oberland und Unterland gefallen. So wirkten mit Segen eine ziemliche Zahl tüchtiger Geistlichen in dem einen Landestheile,

die in dem andern geboren und erzogen seyn. Dagegen sey die Begründung und Befestigung eines particulären Geistes für die Lebendigkeit und Frische desselben verderblich.

Bisher seyen auch die Diafone in dem engsten Verbande mit den Pfarrern, ihren Amtsbrüdern, gestanden, künftig trete die Vorstellung, daß sie durch die Classification geschieden seyen, störend zwischen dieselben; denn Vortr. S. 20 heißt es: „Von der Classification werden jedenfalls die Diaconate, bei welchen die kirchlichen Berrichtungen dem Lehramte untergeordnet sind, auszuschließen seyn.“

Vortr. S. 46, sowie Comm. Ver. S. 66 werde nachgewiesen, daß die Patronatsstellen ohne Zustimmung der Patronatsherren nicht in die Besoldungsclassification angenommen werden können — und deswegen eventuell 88 Pfarrer oder 34½ Proc. in ihren wesentlichsten Interessen von der evangelischen Landeskirche geschieden — eine Scheidung, die Com. Ver. S. 53 wenigstens nicht für möglich hält.“ Vielmehr aber sey es eine harte Maßregel, zu erklären, wie Vortr. S. 46 und Com. Ver. S. 77: „Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden, die der Besoldungsclassification nicht beigetreten sind, können weder auf landesherrliche oder der Classification einverleibte Patronatsstellen befördert werden, noch in späterem Alter aus dem Pfarreventüensfond eine Zulage oder Pensionsbeitrag erhalten,“ und könnte zu dem ärgsten Particularismus führen, da man die Zustimmung aller Patrone nicht mit der „Zuversicht erwarten dürfe“, welcher sich Com. Ver. S. 67 hingebet.

Nach Com. Ver. S. 77 seyen auch neue Gemeinden von der Landeskirche ausgeschlossen, denn „neu zu errichtende Pfarreien können nur dann genehmigt und in die Besoldungsclassification aufgenommen werden, wenn sie eine Dotation haben, welche dem Durchschnittsertrag der vom Pfarreventüensfond verwalteten Pfründen gleichkömmt.“ Dieser Durchschnittsertrag werde aber nach Com. Ver. S. 53 schon nach dem bisherigen Ertrag zu 1011 Gulden berechnet. Dies hieße aber offenbar nur Gemeinden ausschließen, denn eine solche Dotation werde keine aufweisen können.

Endlich sey aber das Project noch weniger vom rechtlichen

Standpunkte aus zu rechtfertigen. Die Veranlassung dazu, die Zehntablösung habe der Kirche schon große Vermögensverluste zu gezogen, und nun sollen bloß darum, weil nach Vortr. S. 15 u. Com. Ver. S. 4 der Kirche durch die gleichzeitige Ablösung der Gülten und Zinsen ein Capital von nahe an 2 1/2 Millionen Gulden zurückfalle, und dieses Capitalvermögen so bald als möglich in Grundeigenthum umgewandelt werden müsse — eine Aenderung in der Besoldungsweise der Pfarrer eintreten, und die Maßregel rein aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen und nicht auf der Kanzlei entstanden seyn. Als ob diese Nothwendigkeit der Anlage von Zehntcapitalien dieser oder jener Pfarrei, da oder dort, rechtfertige, allen Kirchengemeinden ihre Pfründen zu nehmen, sie in einen Fond zu vereinigen, und, wen es trifft, damit zu besolden, und dies Alles, ohne die Kirchengemeinden, deren besondere Pfründen es sind, um ihre Zustimmung zu fragen. Aus dem Sage, Com. Ver. S. 66, daß „bei Patronatspfarreien und solchen, wo der Ortsgemeinde das Recht zusteht, ihren Pfarrer zu wählen, nach §. 26 und §. 27 des Kirchenlehenherrlichkeitsedicts, kein Theil des Pfründvermögens ohne Zustimmung des Patrons der Nutznießung des Pfarrers entzogen werden dürfe“ — folge auch das Recht der Zustimmung jeder andern Gemeinde. Com. Ver. S. 65. halte dagegen dafür, „daß es weder nöthig sey, die einzelnen Kirchengemeinden über die Classification der Pfarrbesoldungen zu vernehmen, noch sie aufzufordern, ihre etwaige Einsprache dagegen vorzutragen, indem das allgemeine Interesse der Kirchengemeinden bei dieser Maßregel durch die von ihnen erwählten weltlichen Abgeordneten bei der Generalsynode hinreichend vertreten sey. Er selbst, der Sprecher, aber als weltliches Mitglied; gewählt von den Wahlmännern der Vertreter von 75,000 Gemeindegliedern, halte sich nicht für berechtigt, im Namen derselben seine Zustimmung zu dieser Maßregel zu geben; auch im Allgemeinen sey die Generalsynode nicht für eine Entscheidung über die Veränderung des Pfründenvermögens der Kirchengemeinden zusammengesetzt.“

Noch unwiderleglicher sey das Recht der jetzt lebenden und angestellten Geistlichen außer Acht gelassen. In offenbarem

Widersprüche mit dem Zugeständnisse, Com. Ber. S. 19 u. 20, „daß die Classification in ihrer ersten Ausführung viele und zum Theil nicht unbedeutende Opfer von einem Theile der jetzt angestellten Pfarrer forderte. Alle Diejenigen, welche die meiste Zeit ihres Lebens auf sehr geringen Anfangs- oder Mittelstellen zugebracht haben, erhalten dafür durch die Classification keinen Ersatz, verlieren dagegen die Hoffnung auf eine hohe Pfründe. Am unangenehmsten mögen Diejenigen sich berührt fühlen, welche eben jetzt in limine zu stehen glauben, in eine jeher großen Pfründen einzurücken“ — siehe der S. 17 Com. Ber. S. 79:

„Die gegenwärtige Verordnung findet auf die jetzt angestellten Pfarrer keine rückwirkende Anwendung.“ denn jeder habe eine Entschädigung anzusprechen. Was wohl die sagen würden, welche eine oder mehrere Classen einer Lotterie durchgespielt hätten, wenn die Verwaltung eines Tages erklärte, man habe die Verloosung, ohne daß die hohen Loose gezogen würden, aufgehoben; diese Erklärung finde aber auf die Teilnehmer des Spiels keine rückwirkende Anwendung! Gewiß doch würden sie eine Entschädigung nach einer unschwer anzustellenden Berechnung erwarten.

Zum Schlusse deutet dasselbe Mitglied noch darauf hin, wie wenig man im Stande sey, alle Folgen dieser Maßregel, außer den schon berührten, zu übersehen, wenn auch die heilsamen nicht zu verkennen seyen, deren Schilderung er den warmen Freunden derselben überlassen wolle. Ohnehin habe der Vortrag und theilweise auch der Commissionsbericht die Sache nur oder doch zu sehr von der vortheilhaften Seite dargestellt, als daß dieses der Beurtheilung und dem Vertrauen habe förderlich seyn können. Aus dem Schooße der Commission habe man nur von Zufriedenheit und Beistimmung vernommen; auch seyen die eigentlich Betheiligten darin zu wenig vertreten gewesen. Dieses habe zu der vernommenen Prüfung geführt, wozu aber die Zeit außerordentlich kurz gewesen sey. Andern sey diese Prüfung noch weniger möglich gewesen. Eine so wichtige Sache sollte auch mehr Zeit zu ihrer Prüfung in Anspruch nehmen, und nicht so überraschend aufgetreten seyn. Gut

wäre es wohl gewesen, wenn man sich auf das Urtheil der Diöcesansynoden hätte stützen können. Es könne daher seine Zustimmung nicht geben, und müsse wünschen, daß ein anderes Project zur Vorsorge für die Zehntcapitalien mit möglichster Beibehaltung des Bestehenden etwa der nächsten Generalsynode vorgelegt, und die bestehende Ungleichheit des Dienst Einkommens, wie bisher, theilweise auszugleichen versucht, so wie die Selbstverwaltung durch eine bessere Verwaltungsordnung gesicherter würde. Das vorliegende Project verlange zu seiner gerechten Durchführung ohnehin auch noch eine Classification der Pfarreien nach Dienstverhältniß, Lage und sonstigen Qualitäten, wornach sie in schwere und leichte, schlechte und gute, angenehme und unangenehme zerfielen, welchen Punkt der Sprecher übergehen wolle, der schon zu viel Zeit in Anspruch genommen habe.

Ein anderes Mitglied richtet einen Blick auf die Classification der Schulbefordungen, welche auch die Erwartung der Bethelligten sehr unbefriedigt gelassen habe. So werde es auch mit der Classification der Pfarreien kommen. Es befürchtet den Gesamtverlust des Kirchenvermögens, wie es in Frankreich, Spanien und selbst in Deutschland an Beispielen aus der Vergangenheit nicht fehle. Was geschehen sey, könne wieder geschehen. Die Einrichtung von Verwaltungen geschehe auf Kosten der Pfarrer, und wenn auch von den jetzigen rechtlichen Männern des Kirchencollegiums dergleichen nicht zu befürchten sey, so könnte doch einst eine ähnliche Familienwirthschaft dabei herauskommen, wie es ehemals in der Pfalz gewesen sey. Die Geschichte warne uns, und auf diese Warnung sey zu achten.

Ein anderes Mitglied schließt sich zunächst dem Dank an, welchen das Präsidium bei Eröffnung der allgemeinen Discussion gegen den Oberkirchenrath und gegen die Commission ausgesprochen hatte, für die unverkennbare große Sorgfalt, mit welcher die in Frage gestellte Sache behandelt worden sey. Dieses Mitglied hält sich in gleicher Weise zum Dank verpflichtet gegen den vorletzten Sprecher, weil die in mehreren Gliedern der Synode theils schon früher laut gewordenen, theils hier neu hervortretenden Bedenken von großer Erheblichkeit seyen;

die schärfere Hervorhebung und Zusammenstellung dieser Gedanken sey gut, weil dadurch die ganze Discussion an Gründlichkeit gewinne und zugleich erleichtert werde. Der Sprecher erlaubte sich in Bezug auf den Geschäftsgang für künftige Synoden den Wunsch zu Protokoll auszusprechen: Es möchten doch ja Vorlagen der obersten Kirchenbehörde von so großer Wichtigkeit, als die in Frage gekommene, künftig frühzeitig genug gedruckt und noch vor Einberufung der Synodalen denselben zugesendet werden, damit sie sich gehörig vorbereiten und die Ansicht ihrer Amtsbrüder vernehmen könnten. Die Classification der Pfarrbesoldungen, wovon erst vor wenigen Tagen der letzte Bogen des die ursprüngliche Vorlage sehr modificirenden Berichts den Gliedern der Synode mitgetheilt worden sey, sey eine Maßregel von der größten, in alle Verhältnisse der Geistlichen tief eingreifenden Wichtigkeit. Sie habe Einfluß nicht nur auf einzelne Personen, sondern auf den ganzen Stand der Geistlichen, und so mittelbar auf die ganze vaterländische evangelische Kirche; Einfluß nicht auf Jahre, sondern auf eine Reihe von Jahrhunderten. Die größte Umsicht und Reife für die Beurtheilung dieser „großen Maßregel der Kirche“ sey erforderlich; Gründe und Gegengründe, — das könne von Keinem in Abrede gestellt werden, er möge über die Sache denken, wie er wolle, — seyen zahlreich und von hohem Gewicht. Aber zu einer reifen Abwägung derselben sey für diese Synode keine Zeit mehr, da sie ja nach wenigen Sitzungen geschlossen werden würde. Er müsse auf das Dringendste warnen vor jeder Uebereilung und stelle darum den Antrag:

es wolle die Versammlung eine definitive Beschlusfassung über das Classificationsproject bis zur nächsten Generalsynode vertagen.

Dieser Antrag wird von mehreren Mitgliedern unterstützt, deren eines die große Verantwortlichkeit gegenüber der kurzen Zeit, welche für die Prüfung gestattet war und würde, hervorhob, sowie die kleine Anzahl derer, die jene übernehmen sollen. Eine

Classification der Pfarrbefoldungen sey zwar von vielen Seiten gewünscht worden, aber es frage sich, ob die hier vorgeschlagene den gehegten Wünschen entspreche. Weder was die Abhülfe hinsichtlich der Stellenjagd, noch die Stellung der Patronatspfarreien beträfe, seyen seine Erwartungen befriedigt. Der jetzige Zustand führe zwar mancherlei Nachtheil mit sich, was Jeder anerkenne, aber dennoch sey unter demselben seit 300 Jahren mit Segen für die Kirche gearbeitet worden. Die Folgen dieser Classification könne aber noch Niemand voraussehen. Wohl werde dabei als Vorzug angeführt, daß der Geistliche bei ein und derselben Gemeinde bis an sein Ende bleiben könne, es sey aber dagegen auch in Anschlag zu bringen, wie oft dabei der Geistliche in eine seinem Amte wenig entsprechende Ruhe, ja sogar in Trägheit und Nachlässigkeit gerathe, wenn er nicht mehr in Aussicht nehme, auf eine andere Stelle zu kommen. Auch sey zu erwägen, ob man nicht dem Rechte der Gemeinden zu nahe trete, wenn man eine solche Maßregel, ohne sie zu fragen, ausführe, wie dem der Geistlichen, die dabei auch nicht gehört werden könnten. Es erkläre sich daher, wenn gleich nicht gegen eine Classification im Allgemeinen, doch gegen die Ausführung des vorliegenden Projectes, und beantrage ebenfalls die Vertagung des definitiven Beschlusses bis zur nächsten Generalsynode, damit auf den kommenden Diöcesansynoden alle Geistlichen darüber gehört werden könnten.

Den wichtigen Anständen größtentheils beistimmend, hebt ein anderes Mitglied als Hauptbedenken den Rechtspunkt hervor. Nach dem alten Kirchenrecht, so wie nach dem canonischen und deutsch-protestantischen Kirchenrecht dürfe mit den Dotationen der Pfarreien nicht so, wie vorgeschlagen, verfahren werden, weil diese den Bedürfnissen der Gemeinden gewidmet seyen. Ausnahmen lasse das Kirchenrecht wohl zu, aber hier sollten die Exceptionen zur Regel gemacht werden, und wenn dies geschehe, so werde das Recht verletzt. Bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes wage es jetzt noch nicht, sich zu entscheiden, und trage ebenfalls auf Vertagung an.

Auch die Classification der Schulbefoldungen, welche mit so großen Erwartungen aufgenommen worden, meint ein

anderes Mitglied, habe diesen bei weitem nicht entsprochen. Es fürchte den Verlust der Pfründen und halte jeden Complex von Kirchengütern für gefährlich. Auch Mißbräuche der Verwaltung scheinen ihm möglich. In der Pfalz hätten ehemals solche Mißbräuche stattgefunden, bei welchen die Pfarrer hätten leiden müssen. Auch den Gemeinden würden die in dem Commissionsbericht vorgeschlagenen Obligationen statt der ihnen zugehörigen Capitalien nicht genügen. Aus solchen Gründen und beistimmend dem vorher Gesagten stimme es auch für Vertagung.

Dagegen wird von der andern Seite bemerkt, der Gedanke der Classification sey keineswegs neu, die Synode von 1834 habe eine solche beantragt und also seit neun Jahren der Betrachtung und allseitigen Erwägung anheimgestellt, und man habe sich durch solche von der Nothwendigkeit dieser Maßregel aufs Lebendigste überzeugt. Wenn man jetzt das Project sieben Jahre verschieben wolle, müßten die größten Verlegenheiten, namentlich in Bezug auf die Zehntablösungscapitalien, entstehen, und würde ein Schaden für diesen Theil des Pfründervermögens kaum abzuwenden seyn. Den Nachtheil eines unentschiedenen Zustandes zu verhüten, müsse man die Sache jedenfalls auf dieser Synode berathen und zu einer definitiven Schlußfassung führen.

Indem sich die Discussion nun bestimmter dahin wendet, den Antrag auf Vertagung zur Entscheidung zu bringen, um die kurze Zeit sodann andern wichtigen Gegenständen, welche hätten zurückgesetzt werden müssen, zu widmen, wird behauptet, die Synode müsse sich eine Ansicht über diesen Gegenstand gebildet haben und sey keineswegs von demselben überrascht worden. Seit neun Jahren liege sie vor, und namentlich vom Vollzug der Zehntablösung an sey der Ruf nach einer Classification allgemeiner geworden. Wer ein kirchliches Interesse in dieser Zeit gehabt habe, könne sie nicht aus dem Auge verloren haben. Seit sieben Wochen habe die Commission den Gegenstand in vielen Sitzungen behandelt, Gegengründe angehört und berücksichtigt.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 24.

Karlsruhe, den 27. Juni

1843.

Vierundzwanzigste Plenarsitzung vom 6. Juni.

(Vorsitzung der Discussion über die Classification der Pfarrbefoldungen.)

Geistliche und Gemeinden, ja selbst die Nachbarländer sehen der Entscheidung der Synode entgegen, und diese könne sich dem Vorwurfe der Schwäche nicht entziehen, wenn sie die Classification vertage; denn damit würde man nicht nur die Kirche wegen ihrer Zehntablösungscapitalien, sondern auch die Geistlichen, welche nicht wüßten, wie sie dann ständen, in die größte Verlegenheit setzen. Besser sey eine geradezu ausgesprochene Verwerfung. Es wird daher der Antrag gestellt:

sogleich darüber abzustimmen, ob die Sache vertagt werden solle oder nicht?

Eine Entscheidung müsse erfolgen, meint auch ein anderes Mitglied der Commission, denn die besseren Pfarreien müßten so lange unbefest bleiben, um die künftige Ausführung der Maßregel möglich zu machen. Man könne ein gereiftes Urtheil haben, denn der Vortrag sey schon seit dem 20. April in Aller Händen. Es seyen bereits Eingaben dafür und dagegen aus mehreren Diöcesen und von Einzelnen eingekommen, und dies hätte, wo man wider das Project gewesen wäre, von allen Seiten geschehen können, so daß hier das Sprüchwort gelte: qui tacet, consentire videtur.

Die Zusammensetzung der Commission sey das Werk der Synode, und die weltlichen Mitglieder derselben müßten ohnehin

dafür angesehen werden, daß sie nicht aus Parteilichkeit oder persönlichen Gründen für die Classification sich entschieden hätten.

Auch der Herr Präsident bemerkt, daß die Sache keineswegs neu sey. Nicht die Regierung habe sie hervorgerufen, sondern sie sey aus dem Wunsche der Geistlichkeit und der Kirche mittelst der Beschlüsse von Diöcesansynoden und der letzten Generalsynode hervorgegangen. Es könne demnach von keiner Uebereilung die Rede seyn. Wenn man diesen Gegenstand erst hinausgeben und jeden Einzelnen darüber fragen wolle, dann würde eine solche Menge wohl größtentheils unerheblicher Bemerkungen darüber einkommen, daß man dieselben gar nicht zu berücksichtigen im Stande wäre. Die Generalsynode sey die Versammlung, welche auch bei dieser Frage im Namen der Kirche ihre Stimme abzugeben habe, und wolle die Synode jetzt die Sache verschieben und auf sich beruhen lassen, so frage es sich: ob die Regierung dieses Project je wieder zur Sprache bringen wolle.

Dagegen wird bemerkt, daß man mit Uebereilung nichts Gutes stiften könne, und die Gegner eben so wenig widerlege, wenn ihnen nicht gestattet werden könne, sich vollständig auszusprechen. Wohl sey schon früher von Classification gesprochen worden und habe man sie lebhaft gewünscht, aber damit sey nicht gesagt, daß man sie in der vorgeschlagenen Weise billige. Bei dem Antrag der Generalsynode von 1834 sey nicht von diesem bestimmten Project die Rede gewesen, sondern nur davon, daß in Folge der Zehntablösung eine Abänderung in Bezug auf den bestehenden Zustand der Pfründen getroffen werden müsse.

Das vorliegende Project sey lediglich im Schooße des Geheimnisses als eine Sache der Regierung zu Stande gekommen. Aber bei einer so wichtigen Angelegenheit müsse man nothwendig die Stimme jedes Einzelnen hören, und dann erst könne die Generalsynode einen gründlichen Beschluß darüber fassen. Die Ungewißheit eines Drittels der Versammlung beweise deutlich, daß die Sache noch nicht spruchreif sey.

Es müsse daher das Project erst noch gemäß den Einrich-

tungen des kirchlichen Organismus, welcher einen Kirchen-
gemeinderath, die Diöcesansynoden und die Generalsynode in
sich schließe, wenigstens an die Diöcesansynoden hinausgehen
und von denselben berathen werden, ehe und bevor die General-
synode einen Beschluß darüber zu fassen im Stande wäre. Eine
solche Maßregel sollte man nicht ohne die Diöcesansynoden aus-
führen, ebensowenig, als man in einem Lande, in welchem
Provinzial- und Reichsstände existirten, ohne die erstern gehört
zu haben, eine gleich wichtige Angelegenheit gesetzlich definitiv
bestimmen würde. Auch diese Stimme erklärt sich also für
Vertagung und zugleich für Verwerfung des Projectis. Darauf
folgt der Schluß der Sitzung und wird die Fortsetzung der
Discussion auf die nächste verschoben.

→→→○○○○←←←

Fünfundzwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Die mit dem Schlusse der letzten Sitzung abgebrochene Discussion über den Bericht der sechsten Commission, Classification der Pfarrbesoldungen betreffend, wurde in heutiger Sitzung wieder aufgenommen.

Noch mehrere Mitglieder erklären sich gegen die Vertagung, weil dies so viel sey, als Verwerfung, und verlangen darüber Abstimmung.

Ein Mitglied hält jedoch dafür, daß vertagen nur so viel helfe, als reiflicher die Sache erwägen. Hätte man in diesem Sinnu seiner Zeit die Zehntablösung vertagt, so würde ein anderes, mehr entsprechendes Gesetz darüber erfolgt seyn. Es sey nicht gegen eine Classification, sondern nur gegen den vorliegenden Vorschlag derselben. Das Wohl und Wehe der Kirche hänge davon ab, und die Sache greife selbst in das innere Leben der Kirche, da müsse man sich Zeit nehmen, reiflich zu erwägen und zu prüfen.

Gegen die Ueberweisung an die Diöcesynoden spricht ein anderes Mitglied, indem es darauf hinweist, wie man auch bei dem Zehntablösungsgesetz nicht daran gedacht habe, den Entwurf zuerst hinaus an die Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten zu geben. Es mache sich keine Illusionen hinsichtlich des vorliegenden Projectes. Wohl könnten manche Nachtheile mit seiner Ausführung verbunden seyn, aber darüber dürfe man die überwiegenden Vortheile nicht vergessen. Jetzt seyen große

Mißstände vorhanden, und diese müßten vor Allem gehoben werden, wozu die Classification als der geeignetste Weg erscheine.

Nach den Protokollen der Synode von 1834, bemerkt ein anderes Mitglied, ergebe sich, daß damals schon Anträge der Diöcesen auf Classification vorgelegen hätten, und daß ein Bericht geliefert worden sey, in welchem schon die Grundlinien zu einer solchen angegeben seyen, auf welche sich der vorliegende Commissionse Entwurf basire. Nicht nur neun Jahre seyen es also, seit die Sache in Bewegung sey, und wie man unter diesen Verhältnissen einen Mangel an Zeit und Vorbereitung für die Sache als Grund, dieselbe zu vertagen, anführen könne, sey ihm unbegreiflich. Die Synode von 1834 habe nicht beschlossen, die Sache den Diöcesansynoden, sondern der künftigen Generalsynode vorzulegen, und sie hier jetzt wieder vertagen zu wollen, heiße sie *ad calendas graecas* verschieben. Auch der Rechtspunkt sey damals schon zur Sprache gekommen, und die Versammlung habe kein Bedenken in dieser Beziehung gehabt, aus dem richtigen Grunde, weil sie das Pfründervermögen zugleich als allgemeines Kirchengut betrachtet, und deswegen die Verwendung einzelner Theile desselben zur Aufbesserung geringer dotirter Stellen kirchenrechtlich vollkommen gerechtfertigt gehalten habe. Es könne daher nimmermehr für Vertagung stimmen. Die Classification sey die schönste Frucht, welche man in der ganzen Kirche von dieser Synode erwarte, und ohne dieselbe aus dieser Versammlung mitzubringen, würde ihm und Vielen ein wahrer Schmerz seyn, der sich über die ganzen Verhandlungen der Synode von 1843 verbreiten müßte.

Sodann wird zunächst die Frage zur Abstimmung gebracht:

ob die Synode über die Vorfrage hinsichtlich der Vertagung abstimmen wolle?

und

mit 17 gegen 6 Stimmen bejaht.

Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Antrag:

die Classification zu vertagen

und wird

mit 19 gegen 4 Stimmen

dieser Antrag verworfen.

Nach dieser Entscheidung über die Vorfrage eröffnete der Herr Präsident die Discussion über den Commissionsbericht im Allgemeinen aufs Neue.

Ein geistliches Mitglied der Synode gab hierauf Folgendes zu vernehmen:

Der Gegenstand, welcher verhandelt werde, sey eben so wichtig als schwierig. Es handle sich nicht um eine Maßregel, die nur für eine kurze Zeit dauern solle, und nicht um ein Project, das, wenn es einmal ausgeführt sey, so leicht wieder geändert werden könne. Der gemachte Vorschlag sey vielmehr von der Art, daß seine Ausführung sehr wichtige Folgen für die vaterländische Kirche auf Jahrhunderte haben werde. Wie man sich auch entscheide, ob dafür oder dagegen, so seyen auf beiden Seiten sehr große Bedenklichkeiten, und welche Maßregel man auch ergreife, so werde man nicht alle Besorgnisse heben und nicht alle Gemüther befriedigen können. Dabei hänge bei dieser Sache gar viel davon ab, wie sich die Zukunft gestalten werde, und in die Zukunft sey uns kein prophetischer Blick gestattet. In jedem Falle aber sey es zu wünschen, daß Jeder frei, offen und bestimmt seine Ansicht ausspreche.

Betrachte man nun die Sache vorerst aus dem kirchlichen Standpunkt, so müsse man zwar wohl anerkennen, daß dem Project besonders die schöne Absicht zu Grunde liege, den häufigen Wechsel der Pfarreien zu verhindern, und es sey dem Herzen wohlthunend, sich nach dem Project im Geiste in eine Zeit zu versetzen, in welcher jeder Geistliche in der Kirche an seinem rechten Plage stehe, und in der Regel seine Stelle, ohne zu wechseln, bis an das Ende seines Lebens behalte. Die Vorstellung, welche man sich bei der vorgeschlagenen Classification mache, scheine ungefähr folgende zu seyn. Der Geistliche, so denke man, werde künftig, nachdem er als junger Mann in seine Gemeinde getreten sey, in der Regel bei ihr bleiben; er werde durch vieljährigen Umgang die Glieder derselben immer mehr kennen lernen, im Fortgang der Zeit immer mehr Achtung, Liebe und Vertrauen gewinnen, und daher auf die mit ihm vertrauten Gemüther mit immer reicherm Segen wirken; er werde sodann später als reifer Mann oder noch

als Greis wie ein Vater unter seiner Gemeinde stehen, unter deren Mitgliedern keines dann sey, welches er nicht entweder getauft, oder confirmirt, oder am Altar zum Ehebund eingeseget, oder an den Gräbern der Angehörigen im Blicke zu Gott und der Ewigkeit getröstet, oder welches er nicht überhaupt durch Lehre, Ermahnung und Tröstung vermöge der Kraft des göttlichen Wortes oft und reichlich erbaut und erquickt habe; und dann werde er zuletzt in dieser seiner Gemeinde sterben und von Allen beweint werden, wie man bei dem Verlust eines guten und treuen Vaters weine. Dies sey der schöne Gedanke, der dem Projecte in kirchlicher Hinsicht hauptsächlich zu Grunde liege, und das schöne Loos, welches man, wie es keinem andern Stande zu Theil werde, allen Geistlichen zu bereiten suche.

So sehr aber auch diese Absicht, den häufigen Wechsel der Pfarreien bei den Geistlichen zu verhindern, mit gebührendem Beifall anzuerkennen sey, so bleibe es doch immer sehr zweifelhaft, daß man dieselbe durch die in Vorschlag gebrachte Classification erreichen werde. Wenn man nämlich sich in das wirkliche Leben und in die irdischen Verhältnisse versetze, und bedenke, wie sehr verschieden die Pfarreien seyen hinsichtlich der Schönheit und Anmuth der Gegend, des Einflusses auf die Gesundheit, der Preise der Lebensmittel, der Gelegenheit zur Anschaffung der Lebensbedürfnisse und besonders zur Herbeirufung ärztlicher Hülfe, des Verhältnisses zu Familienangelegenheiten und namentlich zur Bildung der Kinder, und der Beschwerlichkeit der Dienstführung, — so liege es wohl außer Zweifel, daß durch die Ausführung des vorgelegten Projectes dem häufigen Wechsel der Pfarreien nicht werde abgeholfen werden. Vielmehr werde sich durch solche Ausführung zweierlei in folgender Weise herausstellen.

Erstens: Je unangenehmer, rauher und der Gesundheit nachtheiliger eine Gegend sey, je ungünstiger sie hinsichtlich des Lebensunterhaltes, der Herbeirufung ärztlicher Hülfe, der Bildung der Kinder und anderer Familienverhältnisse sich darstelle, und je beschwerdenvoller und angreifender dabei noch die Dienstführung erscheine, — um so weniger werden ältere Pfarrer um

Pfarreien solcher Segend und solcher Beschaffenheit sich melden, da der Grad der Befoldung nur vom Dienstalter neben der Würdigkeit abhängen solle. Es werde dergleichen Pfarreien das Loos zufallen, gewöhnlich nur Candidaten oder Vicare zu Pfarrern zu erhalten, und oft selbst nur von den jüngern, weil die ältern Candidaten, die in limine promotionis stehen, oft auf etwas Besseres warten würden. Dabei sey auch zum Voraus zu sehen, daß diese Pfarrer meistentheils wieder so bald als möglich, oder nach fünf bis sechs Jahren, auf andere Pfarreien zu kommen suchen würden. Wie es sich von selbst verstehe, so werde dagegen nicht Gewalt oder Zwang angewendet werden können, weil zum Segen des geistlichen Berufs eine aus freiem Willen hervorgehende Lust zum Wirkungskreise erforderlich sey, da es sonst an der nöthigen Amtsfreudigkeit und an dem gehörigen Muth und an der vollen Kraft fehlen würde. Daher werde sich leicht bei solchen ungünstig liegenden Pfarreien in Folge der vorgelegten Classification ein häufiger Wechsel schnell auf einander folgender junger Pfarrer ergeben; und dies werde selbst bei Stellen der Fall seyn, die bisher, ungeachtet ihrer ungünstigen Lage, doch wegen der auf ihnen ruhenden einträglichen Dotationen gewöhnlich Geistliche von mittlerem Alter gehabt, und diese oft längere Zeit behalten hätten.

Zweitens: Umgekehrt werde es auch, wenn das vorgelegte Project in's Leben trete, sich ohne Zweifel ergeben, daß, je schöner und angenehmer in ihrer Lage, und je günstiger in Hinsicht auf Lebensunterhalt, Gesundheit, Bildung der Kinder und andere Verhältnisse eine Pfarrei liege, solche um so gesuchter seyn werde. Auf dergleichen Pfarreien werde sich, da man die gleiche Befoldung mit fortziehen könne, besonders die Zahl der älteren Geistlichen hindrängen; so daß also auf diesen Pfarreien, weil neben der Würdigkeit das Dienstalter den Ausschlag geben müsse, gewöhnlich nur ältere Geistliche sich befinden würden. Folglich werden auch solche Stellen nach der Natur der Sache einen häufigen Dienstwechsel erfahren.

Man habe zwar in Ansehung jener ungünstig und unangenehm liegenden Pfarreien vorgeschlagen, die Geistlichen zu einem längern Verbleiben durch Zulagen zu bewegen; aber

auch von diesem Vorschlage sey wohl kein genügender Erfolg zu hoffen. Wenn ein Geistlicher einmal fünf bis sechs Jahre an einer Stelle verweilt habe, so blühe ihm ohnedies, er möge auf seiner Pfarrei bleiben oder nicht, die Hoffnung auf baldige Erhöhung seines Einkommens, weil ja dieses nach dem Alter ohne Rücksicht auf den Platz classenweise steigen solle. Ohne Zweifel würden daher bei Geistlichen, die sich einmal aus ihrer ungünstigen und beschwerdevollen Lage heraussehnen, oft zu bedeutende Summen als Zulagen erforderlich seyn, um sie zu einem längern Verharren auf ihrem bisherigen Plage zu bewegen, und die Opfer, die sie dabei zu bringen haben, zu überbieten. Wenigstens habe man schon Beispiele gehabt, daß Geistliche ungünstig liegende und schwierige Waldpfarreien selbst mit Verlust an Besoldung verlassen, und ihre Berufung auf andere Pfarreien, welche einige hundert Gulden weniger eintrugen, als Beförderung angesehen hätten.

Auf diese Weise gehe der schöne Gedanke, daß dem häufigen Dienstwechsel durch die beabsichtigte Maßregel abgeholfen werde, wie ein schöner Traum an der Seele vorüber. Dagegen werde man nun freilich einwenden, daß doch wenigstens der Fall, wornach ein Geistlicher sein ganzes Leben hindurch auf der nämlichen Pfarrei bleibe, gewiß, wenn das vorgelegte Project zu Stande komme, häufiger eintreten werde, als es bei der bisherigen Besoldungsweise der Fall war. Dieses müsse (erklärt der Sprecher) allerdings als richtig anerkannt und zugestanden werden; aber neben der Lichtseite trete hier auch eine Schattenseite hervor. Es sey nämlich die Frage auch noch wohl zu erwägen, ob dieses lebenslängliche Bleiben immer ein Glück für die Gemeinde seyn werde. Manchmal werde es ein Glück für sie seyn, wenn sie nämlich einen besonders tüchtigen Geistlichen habe, in welchem Falle sich dann die schöne Vorstellung, von der vorhin die Rede gewesen sey, verwirklichen werde. Manchmal aber werde es auch der Gemeinde zum Nachtheil gereichen, und zwar in dem Falle, wenn ihr Geistlicher wenig leiste, oder zu den minder tüchtigen Männern gehöre. In diesem Falle sage man zwar, daß ein solcher Geistlicher versetzt werden könne oder müsse, was bei dem neuen Classifications-

project um so leichter sey. Der Vorschlag aber, Geistliche von geringerer Qualität oder Wirksamkeit wider ihren Willen zu versetzen, damit sie nicht zu lange auf einer Pfarrei bleiben, sey leichter in der Theorie auszusprechen, als in der Praxis auszuführen. Wenig Bedenklichkeit und Schwierigkeit werde es zwar haben, einen Geistlichen wider seinen Willen zu versetzen, wenn die Gebrechen seiner Gemeinde und die Mängel seiner Amtsführung sich so sichtbar und auffallend herausstellen, daß weder an der dringenden Nothwendigkeit einer solchen Versetzung, noch an der Schuld des Pfarrers zu zweifeln sey. Wenn aber die Gebrechen der Gemeinde sich nicht so offen und bedeutend herausstellen, oder die Schuld des Pfarrers nicht so sehr in die Augen falle, so werde seiner Versetzung, wenn sie wider seinen Willen vorgenommen werden sollte, große Schwierigkeit entgegenreten; und solche Fälle würden die gewöhnlichen seyn. Man wisse ja, wie oft eine Amtsführung durch pünktlichen Vollzug aller pfarramtlichen Verordnungen einen äußern günstigen Schein gewinne, während hinsichtlich der Wirksamkeit auf das Innere, oder hinsichtlich der Beförderung des wahren Seelenheils wenig geleistet werde, was manchmal erst spät zum Vorschein komme. Man wisse ferner, wie oft Jemand durch persönliche gute Eigenschaften die Zufriedenheit und ein gutes Zeugniß einer Gemeinde und der Gemeinde- und Kirchenvorstände erwerben und behalten könne, ohne daß er darum der rechte Mann für die Gemeinde sey; und wie man oft meine, zufrieden seyn zu können, wenn nur kein auffallender Rückschritt bei einer Gemeinde in religiöser und kirchlicher Hinsicht wahrnehmbar sey, während oft schon ein Stillstand sehr bedauerlich sey. Man wisse endlich, wie es einem Geistlichen gelingen könne, selbst bei offenbaren Gebrechen der Gemeinden, die Schuld von sich abzuwälzen und auf andere Umstände zu schieben, wie oft auch die Weltklugheit sich gewichtige und angesehene Gönner und Fürsprecher und selbst außerhalb der Kirche zu gewinnen wisse, und wie selbst bei förmlichen Untersuchungen, die zudem durch mehrere Instanzen hindurchgehen, theils die ängstliche Beforgniß, Jemand Unrecht zu thun, theils das genaue Festhalten an Rechtsformen mit

in's Spiel komme. Erwäge man alle solche Umstände, so erscheine der Vorschlag, Geistliche, so oft sie nicht recht für eine Gemeinde taugen, wider ihren Willen zu versetzen, nur in der Theorie leicht, aber dagegen in der Praxis schwer; und man dürfe wohl mit Sicherheit annehmen, daß das lebenslängliche Verbleiben mancher Geistlichen den Gemeinden zwar theils zum Glück, theils aber auch zum Nachtheil gereichen werde.

Nach allem diesem dürfe man dem Grund, welchen man von der gehofften Verminderung des häufigen Wechsels der Pfarreien ableite, nicht zu viel Gewicht beilegen. Auf dieser Erde, wo unser Leben an allerlei irdische Verhältnisse geknüpft sey, daß manche höhere Absicht nicht nach Wunsch erreicht werden könne, bleibe Manches unvollkommen. Die Hauptsache aber für das Gedeihen der Kirche und ihrer heiligen Sache sey immer, daß man nach allen Kräften darauf hinwirke, recht tüchtige Geistliche zu bilden und zu erhalten, Männer, welche mit der wahren Erkenntniß des Evangeliums und des Wortes Gottes gründlich ausgerüstet, von frommem Glauben durchdrungen und für ihre hohe Aufgabe begeistert seyen, und die nicht bloß Diener, sondern auch im Wandel Nachfolger Jesu zu seyn sich bestreben. Je mehr es gelinge, nur recht tüchtige Geistliche zu bilden und zu erhalten, um so mehr werden die Besorgnisse wegen des Dienstwechsels sich vermindern; und wenn dann den jüngern Geistlichen noch Manches an Erfahrung abgehe, und die ältern zuweilen an Energie etwas zurückstehen, so werde das Mangelnde bei jenen durch Begeisterung und kräftigen Eifer, und bei diesen durch Erfahrung, Umsicht und Würde des Alters in der Regel ersetzt werden.

Unter den Gründen, welche aus kirchlichem Standpunkt für das vorgelegte Project angeführt werden, könne er — (äußert der Sprecher) — nur e i n e m ein besonderes Gewicht beilegen. Dieser Grund, der sehr bedeutend erscheine, sey die Rücksicht auf die bisherige gar große Ungleichheit der Pfarrbesoldungen. Eine verhältnismäßige Ausglei chung liege in dem Gefühl der Billigkeit, das im Herzen der Menschen sich rege. Auch liege es wohl außer Zweifel, daß eine billige Ausglei chung, durch die mancher Geistliche bei einer bisher gar zu dürftigen und

kummervollen Befoldung der bitteren Nahrungsorgen enthoben werde, welche seine Amtsfreudigkeit, seinen Muth und seinen Eifer leicht schwächen mußten, dem Kirchenwesen nur zum Segen reichen könne. Nur sey hierbei die Frage wohl zu erwägen, ob zur Erreichung einer solchen Ausgleichung gerade nur die Ausführung des vorgelegten Projectes nothwendig sey, und ob nicht die heilsame Absicht auf eine andere Weise erreicht werden könne, ohne die vorgeschlagene, in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht so weit greifende und bedenkliche Maßregel anzuwenden.

In ökonomischer Hinsicht (fährt der Sprecher fort) seyen zwar zwei Gründe für das vorgelegte Project angeführt worden, denen er eine große Bedeutung zugestehet, und die sehr zu erwägen seyen.

Der eine Grund, welcher besondere Beachtung verdiene, sey die Möglichkeit, durch die Ausführung des vorgelegten Projectes ein geeignetes Auskunstmittel zu erhalten, um eine große Summe von Zehntcapitalien unterzubringen, und sich so aus dem schwierigen Verhältniß zu helfen, in welches man in Folge der Zehntablösung gerathen sey; und man werde nicht läugnen können, daß dieser Grund von sehr großer Bedeutung sey. Zwar denke er hierbei nicht an diejenigen Zehntcapitalien, welche noch gegenwärtig bei den Gemeinden gesetzlich stehen, er glaube vielmehr, daß dieselben noch länger bei den Gemeinden zu belassen seyen. Wenn Gemeinden unzufrieden seyen, weil sie solche Capitalien zu fünf Procent verzinsen müßten, während sie dieselben um einen geringern Zins aufzunehmen hofften, und wenn sie sich gegen andere Gemeinden des Landes zurückgesetzt oder im Nachtheil glaubten, so sey es nicht die Kirche, die mit eigener Aufopferung den Nachtheil jener Gemeinden gut zu machen habe. Es sey der Staat, an den sich die Gemeinden in solchem Fall zu wenden hätten, und diesem sey, wosern ihnen wirklich eine Unbilligkeit oder ein Unrecht widersfahren sollte, zu überlassen, wie er dieselben, ohne daß die Kirche darunter leiden dürfe, zufrieden stellen oder entschädigen wolle. Eben so wenig denke er an die Zurückgabe des altbadischen Kirchenvermögens, denn es sey ihm sehr zweifelhaft, ob es

auch wirklich im Interesse der Kirche liege, jetzt noch dasselbe zurückzunehmen; und vielleicht sey es rathsamer und besser, es auch ferner, jedoch vom Staatsvermögen geschieden, unter der Administration des Staates nach einer für die Zukunft zu treffenden festen Uebereinkunft zu lassen. Aber auch abgesehen von den bei den Gemeinden noch jetzt gesetzlich stehenden Zehntcapitalien, sowie von dem altbadischen Kirchenvermögen, sey doch die Summe der abbezahlten Zehntcapitalien schon so bedeutend, daß ein geeignetes Ausfunftsmittel, sie gehörig unterzubringen, höchst erwünscht seyn müsse.

Der andere Grund, wodurch sich das vorgelegte Project empfehle, beruhe auf der Gewisheit, daß, wenn man die einzelnen Fonds der Pfarreien zusammenwerfe und miteinander vereinige, vermöge der zu Gebot stehenden größeren Summe auch größere ökonomische Operationen unternehmen und so auch größere Vortheile erzielen könne. Auch dieser Grund verdiene mit besonderer Aufmerksamkeit beachtet zu werden.

Diesen beiden sehr wichtigen Gründen seyen aber auch auf der andern Seite sehr große Bedenklichkeiten entgegenzustellen.

Schon die Verwaltungskosten, welche man jetzt schon auf 12,000 bis 15,000 fl. schätze, seyen sehr beträchtlich, und sie würden im Fortschritt der Zeit sicher noch beträchtlicher werden, bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit, nur ganz tüchtige und zuverlässige Männer als Verwalter anzustellen, und zu deren Beibehaltung gleichen Schritt mit dem Staate in Ansehung der Zulagen und der Erhöhung ihrer Besoldung zu halten, und bei der Gewisheit, daß später auch Pensionirungen der Verwalter und Unterstützungen ihrer Wittwen und Waisen dazu kommen werden. Diese Verwaltungskosten aber würden nur dann nicht sehr in Anschlag zu bringen seyn, wenn die Sicherstellung und Erhaltung des Kirchenvermögens solche Verwaltung und Kosten wirklich durchaus nothwendig machen sollte.

Bedeutender noch sey ihm der Umstand, daß es dem projectirten Classificationssystem, das für die Kirche auf ihre Gefahr eingeführt werden sollte, zu sehr an der Garantie zu fehlen scheine. Wenn man die möglichen Verluste bedenke, welche schon in ruhigen Zeiten in Folge von allerlei Unfällen und

Mißgeschicken gar leicht Districtsverwaltungsklassen treffen können, und oft bei der sorgfältigsten Aufsicht nicht verhütet werden, und die in bewegten und stürmischen Zeiten, und besonders in Kriegszeiten, noch drohender seyn, so scheine es ihm sehr zweifelhaft zu seyn, ob alle in Folge des entworfenen Classificationensystems verheißenen Besoldungen in der Zukunft fort dauern und unter allen Umständen geleistet werden können. Wenigstens scheine es ihm, im Hinblick auf gefährliche Umstände und Zeiten, sicherer zu seyn, das Kirchenvermögen in besondere Pfarrdotationen und Localfonds unter der Aufsicht der Geistlichen und Kirchenvorstände und der Oberaufsicht kirchlicher Oberbehörden getrennt zu erhalten, als in Districts- oder Centralfonds zusammen zu werfen und zu vereinigen.

Ebenso sehe er, was ihm ebenfalls von großer Bedeutung sey, bei dem vorgelegten Project keine gehörige Garantie für die pünktliche Bezahlung der Besoldungen in Quartalsraten, wie Solches bei den Staatsdienern geschehe. Wenn er bedenke, wie schwer es in manchen Gegenden mit Eintreibung der Capital- und Pachtzinse hergehe, so stöße ihm das Project in der eben erwähnten Hinsicht schon im Hinblick auf günstigere Zeiten Besorgniß ein. Denke er aber erst an bedrängte Zeiten, besonders an Zeiten des Mißwachses oder des Kriegs, so müsse er befürchten, daß die Geistlichen alsdann oft wegen langen Ausbleibens ihrer Besoldung in die äußerste Dürftigkeit und drückendste Noth gerathen möchten. Besonders im Hinblick auf solche mißliche Zeiten müsse er, was man auch dagegen einwenden möge, immer noch für besser halten, wenn die Geistlichen über ihre Pfarrcapitatzinse, sowie über ihre Pfarrgüter und das aus diesen fließende Einkommen unmittelbar schalten und walten können, wobei man freilich auch auf ihre Sachkenntniß, Klugheit und Umsicht zugleich rechnen müsse.

Endlich könne er auch die Besorgniß nicht verhehlen, daß der evangelische Oberkirchenrath in Folge des neuen Projectis und der dadurch entstehenden Vermehrung der ohnedies schon zahlreichen ökonomischen Geschäfte am Ende fast nichts als ein kirchliches Finanzcollegium werden möchte, indem unter der großen Menge und Last ökonomischer Angelegenheiten die Haupt-

punkte des Kirchenwesens immer mehr Noth leiden und in den Hintergrund treten müssen.

Vergleiche man nun die Gründe, welche in ökonomischer Hinsicht für und gegen das Project sprechen, so schein ihm in beiden Wagschalen ein bedeutendes Gewicht zu liegen, und er müsse bekennen, daß die Entscheidung für die eine wie für die andere Seite sehr bedenklich sey. Jedoch hoffe er, daß man selbst wenn das Project in der vorgestellten Art nicht zu Stande komme, doch auch noch Mittel und Wege finden werde, die Zehntcapitalien gehörig unterzubringen, und er glaube überhaupt, daß im Ganzen das Uebergewicht bei den Gründen gegen das vorgelegte Project sey, besonders wenn man die Sache noch aus dem rechtlichen Standpunkt betrachte.

Was das rechtliche Verhältniß betreffe, so halte er zwar für entschieden, daß es im natürlichen Rechts- oder wenigstens Billigkeitsgefühl liege, darauf hinzuwirken, daß man so viel als möglich die Besoldungen der Geistlichen verhältnißmäßiger und billiger ausgleiche, als es bisher der Fall war. Auch müsse nach wahrer Vernunft als ein unumstößlicher kirchenrechtlicher Grundsatz anerkannt werden, daß die Pfarreien, als zu einer Kirche vereinigzt und dieser Kirchengemeinschaft zum gemeinsamen Fortbestand und zum gemeinsamen Wohl bedürftend, auch nach Kräften hierzu beizutragen, und in dieser Weise eine für die allgemeine kirchliche Wohlfahrt erforderliche Ausgleichung der Besoldungen zu befördern haben. Hieraus folge aber noch kein solches Zusammenwerfen der Besoldungen, wie man es bei dem vorgelegten Project wolle, sondern nur ein Beitragen vermöge billiger und zweckmäßiger Abzüge. So, wie das Project vorliege, schein ihm dasselbe sehr bedenklich zu seyn, weil man nach seiner Ansicht das Bestehende mit dem historischen Rechtsboden zu wenig berücksichtige. Zwar erscheine nach diesem Project das Rechtsgebäude noch künstlich gestützt und aufrecht erhalten, so daß es bei günstigen Zeiten und Umständen Jahrhunderte hindurch in solcher Weise fortbestehen könne; aber für ungünstige Zeiten und Umstände schein ihm der Rechtsboden durch die große und gewaltige Maßregel erschüttert, und das Gebäude daher auf weniger festem Fundament zu stehen. Wenn

man einmal so weit schreite, so fürchte er, daß einst gefährliche Consequenzen daraus gezogen werden möchten, und daß alsdann versucht werden könnte, die Befugniß daraus abzuleiten, noch weiter schreiten zu dürfen. Er bedaure übrigens, daß die Verhandlung über dieses Project in eine Zeit falle, in welcher noch eine zu große Scheidewand zwischen dem Staat und der Kirche und den Dienern beider in Folge der kirchenrechtlichen Begriffe liege. Er gebe sich aber der Hoffnung hin, daß eine schönere Zeit früher oder später kommen werde, in welcher das christliche Element in den Staat und alle seine Organe so tief eingedrungen seyn werde, daß man die Fürsorge für die Religion, für den Grund aller Ordnung und Wohlfahrt, als die erste und heiligste Angelegenheit ebenso des Staats als der Kirche, allgemein und innigst anerkennen werde. In einer solchen künftigen Zeit werde alsdann, wie er hoffe, manche Bedenklichkeit und Schwierigkeit nicht mehr vorhanden seyn, die jetzt uns entgegentrete, wenn es sich um die Frage handle, wie auf's Sicherste und Beste das Kirchenvermögen zu verwalten und das Besoldungswesen der Geistlichen einzurichten sey.

Nach allem Diesem stimme er nicht für das vorgelegte Project; er wünsche eine Ausgleichung anderer Art, und seine Ansicht sey folgende:

„Man lasse den Pfarreien ihre Dotationen und stelle letztere unter gehörige Aufsicht. Man setze ein Maximum und ein Minimum der Besoldungen fest, und bestimme dazwischen eine zweckmäßige Anzahl von Classen in geeigneter Abstufung, und reihe die Pfarreien, mit Rücksicht auf ihren bisherigen Dotationsgehalt, in die ihnen zunächst entsprechenden Classen ein. Man suche eines Theils durch angemessene und verhältnißmäßige Abzüge und andern Theils durch sachgemäße Beiträge eine billige Ausgleichung der Besoldungen nach ihren Classen, und so eine Classification der Pfarreien zu bewirken. Man setze die Rücksicht auf das Bedürfnis der Gemeinde als Hauptgrundsatz der Promotion fest, um nöthigenfalls auch einen jüngern Geistlichen an einer Pfarrei höherer Classe mit gebührendem Abzug anstellen, und einen ältern mit gebührender Zulage auf seiner Stelle lassen zu können. Man treffe zweckmäßige Bestimmungen für die Pensionirung der Geistlichen und für die Tilgung der auf Pfarreien ruhenden Schulden, um Pfarverwesereien so viel als möglich zu verhindern.“ (Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 25.

Karlsruhe, den 28. Juni

1843.

Fünfundzwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein weltliches Mitglied hält dann folgenden Vortrag:

In der Hoffnung, daß die Classification die vorhandenen Uebelstände, namentlich den häufigen Dienstwechsel der Pfarrer heben würde, habe man das vorliegende Project entworfen. Der Redner vor ihm habe diese Hoffnung nicht, und es könne dieselbe auch nicht theilen. Die Veränderungen würden nach wie vor gleich häufig seyn, da mit dem Tod, der Versezung oder Pensionirung eines Geistlichen immer ein solcher Wechsel eintreten müsse. Nur hinsichtlich der Aufbesserung zu gering dotirter Pfarren sey ein Vortheil sichtbar; aber auch hier werde das angebliche Verbleiben des Geistlichen bei ein und derselben Gemeinde nicht in der Weise erzielt werden, wie man jetzt glaube. Die Stellen selbst seyen und bleiben dennoch immer verschieden, theils nach der Lage und Annehmlichkeit des Ortes, theils nach dem Betrag und Einkommen der Stolsgebühren, welche nicht überall dieselben wären, und so werde der Vortheil des neuen Projectes von den bisherigen Nachtheilen begleitet. Man halte die Maßregel wegen der Zehntablösungscapitalien und deren Unterbringung für eine unabweisbare Nothwendigkeit, aber man sollte doch vorher einen Versuch machen, die Gemeinden, welchen dieses Vermögen gehöre, zu fragen, ob sie die Verwaltung desselben nicht übernehmen und die Zinsen der

Pfarrei entrichten wollten. (Mehrere Freunde und Gegner des Project's erklären sich hiergegen.) Sie würden es ohne Zweifel thun, wenn man ihnen sage, daß das Pfründvermögen sonst genommen und classificirt werde. Man bestimme zwar, daß dieses Vermögen den Gemeinden bleiben soll, und will ihnen dafür zur Bürgschaft ein Papier über den Betrag desselben einliefern; aber sie würden sich bedenken, diese Bona als Ersatz für ihre Capitalien anzunehmen.

Der Hauptgrund für die Classification sey auch nicht dieser, sondern vielmehr die Besserung gering dotirter Pfarreien; dies könne aber auf eine zweckmäßigere Weise dadurch erreicht werden, daß man von den höheren zur Aufbesserung der niederen Abgaben nehme und auf andere Weise zu helfen suche. Die Nachtheile, welche durch die Zehntablösung etwa entstanden, solle die Kirche durch ihre Mittel zu ersetzen suchen, und man könnte z. B. einen Theil des Almosens zur Aufbesserung der Pfarreien verwenden (Auch diesen Vorschlag mißbilligten mehrere Gegner und Freunde des Classificationsproject's.), wozu die Kirche das Recht habe. Man könnte zwar einwenden, daß die Beiträge zum Almosen sich dadurch vielleicht verringern würden, aber das sey nicht zu befürchten, da diese Verwendung ja immer zu einem kirchlichen Zwecke geschähe, und im schlimmsten Falle wären die Gemeinden verpflichtet, für den Betrag der Besoldungen einzustehen. Für ihre Armen habe die politische Gemeinde zu sorgen. Außerdem sey es gefährlich, ein neues, so bedeutendes Kirchenvermögen zu bilden. Das altbadische Kirchenvermögen und sein Schicksal liefern ein warnendes Beispiel in dieser Beziehung. Ein gemeinsames Pfründvermögen könne der Staat mit einem Schlage wegnehmen, wie damals, was, so lange das Vermögen an den einzelnen Gemeinden haften, unmöglich sey; dann werde die Kirche eine reine Staatsanstalt werden.

Ferner würde die Sache auch zu der größten Abhängigkeit des Clerus wie der Gemeinden führen. Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Promotion durch die Bewerbung der Geistlichen um andere Stellen geschehe, sey es nur selten möglich, daß die Beförderung derselben aus einer besondern Gunst

geschehe, und wo dies der Fall sey, könne sich die Sache keinesfalls lange halten. Darum habe die Geistlichkeit die Gewißheit, daß sie nach Verdienst auf andere Stellen befördert werde. Nach den Bestimmungen des §. 2 des neuen Verordnungsentwurfes aber wird jede derartige Garantie für die Zukunft aufgehoben. Deswegen müsse man, solle eine andere Einrichtung der Befoldungsverhältnisse getroffen werden, vor Allem Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Promotionen festsetzen.

Die Versetzung eines Geistlichen sey nach diesem §. 2 jetzt erst zulässig. Bedenklicher sey noch in demselben die Bestimmung, daß das Fortrücken in eine höhere Befoldungsclasse durch mangelhafte Amtsführung oder ein unwürdiges Betragen aufgehalten werden könne. Mit solchen allgemeinen Ausdrücken gebe man Alles preis. Ein Benehmen, das nicht den Absichten Anderer entspräche, würde dann als ein unwürdiges bezeichnet. Hierbei würde nicht nur die Stellung der Geistlichen in religiöser Hinsicht, sondern vornehmlich auch ihre Ansichten und Haltung in politischer in Betracht kommen. Das könne bei der bestehenden Einrichtung nicht geschehen, weil dem Oberkirchenrath nicht so viel in die Hand gelegt sey, und die Geistlichen hinsichtlich ihrer Beförderung durch denselben vollkommen gleiche Rechte hätten.

Wenn aber schon auf dieser Seite eine so große Unsicherheit entstehe, so werde die Abhängigkeit der Gemeinden noch größer werden. Diese hätten jetzt auch mitzusprechen über kirchliche Einrichtungen, ja sogar über den Gottesdienst; wenn aber der Staat ihnen das Pründevermögen nähme, dann werde es auch dahin kommen, daß man die andern Rechte derselben auch nicht mehr hoch anschlage, und am Ende ihnen die ober jene Agende vorschreiben werde. Der Geistliche könne in solchem Falle nicht widersprechen, weil er dadurch seine Promotion aufs Spiel setzen könnte, die Gemeinden auch nicht, weil sie nichts mehr besäßen, und deshalb ebenso von der Günt des Staates abhängig wären, der Oberkirchenrath, als eine Staatsstelle, könne der Kirche dafür auch keine Garantie bieten. Die im §. 16 angegebenen Garantien seyen nicht hinreichend. Wohl sollten

die Gemeinden ein Papier erhalten, aber wer würde die kommenden Verluste tragen, wenn von dem Pfründervermögen Einzelnes verloren ginge.

Für die Sache müßte aber jedenfalls die Einstimmung der Gemeinden eingeholt werden, da dieselben als Eigenthümer und Stifter der Pfründen (nach der Ansicht verschiedener Stimmen ist dies in sehr wenigen Fällen nachweisbar) angesehen werden müßten. Die weltlichen Mitglieder in dieser Versammlung seyen keine geeignete Repräsentation der Gemeinden in dieser Beziehung, da sie keine Gelegenheit gehabt, die Stimmen derselben über diese Angelegenheit zu hören und darnach ihre Abstimmung selbst einzurichten. Zudem hätten sie auch als weltliche Mitglieder nicht das Recht, die Pfründen der Gemeinden aufzuheben. Der betreffende Paragraph der Verfassung weise nach, daß das Vermögen den Gemeinden gehöre, und deshalb könne hier nicht darüber entschieden werden.

Offenbar werde aber in dem Entwurf den Patronen das Recht eingeräumt, welches man den Gemeinden entziehe. Sie könnten, wenn sie auf das Project nicht eingehen wollten, zurück bleiben; diese frage man nicht einmal. Dies widerstreite dem Rechtsgefühl, da der Patron, wenigstens in den meisten Fällen, nicht Eigenthümer der Pfründe sey, sondern nur das Collationsrecht besäße. Bleiben aber die Patrone zurück, so würde der Nachtheil nicht sie treffen, sondern ihre Gemeinden und Geistlichen; erstere würden von der Classification ausgeschlossen, letztere in der Promotion zurückgesetzt. Beide seyen ausgeschlossen von der evangelischen Landeskirche.

Darum hätte man zuerst mit den Patronen unterhandeln sollen, und sey der Entwurf in dieser Beziehung offenbar unvollständig. So lange die Gemeinden nicht gefragt, mit den Patronen nicht unterhandelt worden, und auf der Basis dieser Unterhandlungen die einzelnen Classen nicht näher bestimmt seyen, so lange könne es der ganzen Sache seine Zustimmung nicht geben.

Ein Mitglied der Commission will seine Erwiderung gegen die Ansichten und Behauptungen der beiden vorhergehenden Sprecher in Eins zusammenfassen.

Von dem ersten sey ein neues Project vorgeschlagen worden, das ebenso von dem Vortrag des Oberkirchenrathes, wie von den Commissionsanträgen entschieden abweiche. Dieses Project sezt noch zu prüfen und zu berathen, sey eine Sache der Unmöglichkeit. Es könne deshalb nur auf eine Vertagung der Sache hinielen.

Hinsichtlich der gemachten Einwendungen wolle es vorläufig nur auf einige Punkte eingehen. Man habe ein bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß die vorgeschlagene Garantie für die Erhaltung in stürmischen Zeiten nicht hinreichend sey und angenommen werden müsse, daß, wenn dasselbe in Districts-fonds vereinigt werde, der Staat nöthigenfalls um so leichter die Hand darauf legen könne. Aber abgesehen von der Frage: ob dieses im Interesse des Staates liege, und bei der gegenwärtigen Einrichtung desselben geschehen werde, dürfe man auch die andere Seite der Sache nicht vergessen. Wie würde es, wenn, was vorgeschlagen, den Gemeinden dieses Vermögen in die Hand gegeben werde, bei einer Bewegung von unten herauf diesem Vermögen ergehen? Da würden die Gemeinden die Hand auf dasselbe legen und sagen: Wir wollen den Pfarrer schon bezahlen. Wenn man eine Gefahr als so bedeutend anführe, müsse man auch die andere erwähnen, und welche von beiden die nachtheiligere sey, überlasse er der Versammlung selbst zu beurtheilen.

In Zeiten der Noth, sage man, werden die Verpachtungen übel ausfallen, aber dies sey bei dem gegenwärtigen Zustand ganz ebenso, nur daß jetzt der einzelne Pfarrer weit mehr darunter leiden müßte, und weit weniger Mittel in Händen hätte, diese Nachtheile zu beseitigen, als wenn mit der Hülfe des Ganzen die einzelnen Nachtheile dadurch gemindert werden könnten.

Wohl sey die Ausgleichung der Besoldungsverhältnisse sehr wünschenswerth und ein wichtiges Moment für den Vorschlag, aber nach seiner Ansicht keineswegs die Hauptsache; die jedenfalls sich bedeutend vermindern den Wechsel der Pfarrer und ihre Wirksamkeit bei den Gemeinden schlage er viel höher an. Durch das Project würde erreicht werden, daß ein redlicher

Geistlicher bei der ihm theuer gewordenen Gemeinde sich und ihr sagen könne: „ich muß meine Wirksamkeit an euch nicht verlassen, wenn ich nicht will.“ Bei diesem Segen könne man wohl keinen Werth auf die Bemerkung legen, daß der Wechsel der Stelle oft etwas Angenehmes sey. Der erste Redner habe nachgewiesen, wie schön und wichtig es sey, wenn der Geistliche lange, ja immer bei einer und derselben Gemeinde wirken und bleiben könne, wie er da, ein Vater in der Mitte seiner Kinder, die er getauft, confirmirt und herangebildet habe für die christliche Kirche, liebe und geliebt werde, stehe und arbeite im Dienste seines Herrn. Was dagegen ein Dienstwechsel, zu dem ein Pfarrer im späten Alter genöthigt sey, für Nachtheile habe, könne er aus Erfahrung in seiner Familie, die er nie vergessen werde.

Von dem zweiten Redner seyen wichtige Bedenken erhoben worden, die auch ihm früher viel zu schaffen gemacht hätten, die aber theils früher, theils während der Commissionsberathungen bei einem näheren Eingehen in den Gegenstand siegreich widerlegt und darum in den Hintergrund gestellt worden wären.

Was hinsichtlich der Uebergabe der Zehntcapitalien an die Gemeinden gesagt und in Bezug auf die Hälfte für die Pfründen durch Belastung der Almosen vorgeschlagen worden sey, darauf könne kein Werth gelegt werden. Wichtiger seyen die Bemerkungen über die Abhängigkeit der Geistlichen und Gemeinden, welche man von der Ausführung des vorgeschlagenen Projectes fürchte. Aber in dieser Beziehung müsse man zuerst die Frage aufstellen: ob es im Interesse der Kirche sey, daß der Geistliche sich abhängig wisse oder nicht? Immer werde derselbe weniger abhängig bleiben, als jeder Staatsdiener; denn er habe nie, wie dieser, die Ansichten einer Regierung zu vertreten, sondern aus dem innersten Bewußtseyn seines christlichen Glaubens und Lebens zu sprechen, wohn auch die Kirche ihn zu ihrem Dienste gestellt hätte.

Man habe angegeben, daß durch §. 2 der Verordnung der Willkür hinsichtlich der Beförderung und Versetzung der Geistlichen Thür und Thor geöffnet werde. Dies könne nur

aus einer Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen der Promotionsordnung, von denen die Commission sich zu entfernen nicht beabsichtigt habe, hervorgegangen seyn. Ein flüchtiger Blick auf die betreffenden Paragraphen lehre, daß die beanstandeten Versetzungen von jeher hätten geschehen können, und nach den dortigen Bestimmungen viel leichter zu vollziehen gewesen wären, als nach dem Inhalte des §. 2 des Entwurfs. Damit falle von selbst weg, was man von einer größern Abhängigkeit der Geistlichen in Folge der neuen Maßregel angeführt habe.

Hinsichtlich der Abhängigkeit des Geistlichen wegen seiner dogmatischen Ansichten gebe §. 15 und 16 des Commissionsberichtes schon eine genügende Widerlegung der betreffenden Einwendungen. Was aber die Abhängigkeit in politischer Beziehung betreffe, so müsse man, abgesehen davon, daß dieses bei der bisherigen Einrichtung ebenso der Fall hätte seyn können, dafür halten, daß es nicht in dem Verufe des Geistlichen liege, sich in politische Dinge zu mischen, und ihm die Folgen zu überlassen seyen, wenn er es doch thue.

Ferner sage man, die Gemeinden würden durch die Maßregel abhängig werden, und müßten als Stifter der Pfründen jedenfalls über die Vertheilung ihrer Ueberschüsse zu Rathe gezogen werden, dem sey aber nicht also. Nur in wenigen Fällen würde man die Stiftung durch die Gemeinde nachweisen können, und gerade in diesen Fällen seyen die Befoldungen die geringsten und schlechtesten, denen nicht nur nichts genommen, sondern nach dem Project noch zugelegt werde; die großen und guten Pfarreien aber, bei denen doch allein von einer Entziehung die Rede seyn könne, hätten die Gemeinden nicht gestiftet.

Dagegen erhielten die Gemeinden den unberechenbaren Vortheil, daß man jetzt erst auf ihre Bedürfnisse bei der Besetzung der Pfarrstellen Rücksicht nehmen und ihren Wünschen mehr Gehör geben könne, als wenn, wie bisher, der Pfarrer, nur damit er mit einer etwas bessern Befoldung leben könne, von einer Gemeinde zur andern befördert werden müsse. Da seyen die innersten Bedürfnisse der Gemeinden in weit höherem Grade

verleht, als dies durch einen bloß äußerlichen Abzug eines Theils der Befoldung bei vollkommener Wahrung der innern Gemeindebedürfnisse der Fall seyn werde. Das sey ein Gewinn, welcher den nur eingebildeten Verlust unendlich übertrefse.

Darauf wird die Sitzung geschlossen, und die Fortsetzung der Discussion auf die nächste verschoben.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including a decorative separator line.]

Sechszwanzigste Plenarstzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der Pfarrbesoldungen.)

Ein Abgeordneter trug vor: er sey hierher gekommen mit großer Vorliebe für das in Frage stehende Project, und auch seine Committenten hätten diese Vorliebe getheilt. Doch sey er mehr und mehr der Ueberzeugung geworden, daß der Erfolg der Sache nicht nur zweifelhaft sey, sondern daß auch das Heil der Kirche von ihr nicht abhängen würde. Darin hätten ihn die von einem Mitgliede in ausführlicher Weise vorgebrachten Gegenstände, so wie andere Bedenken, welche während der Discussion erhoben worden wären, noch bestärkt, deswegen sollte man nach seiner Ansicht bei der Entschliesung über diesen Gegenstand möglichst bedachtsam zu Werke gehen, da das Zuwarten nichts, das Uebereilen aber schaden könne.

Er trete daher dem Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung bei.

Ein anderer Redner bemerkte dagegen, daß er die Vortheile, welche sich aus der Ausführung des Projectes ergeben würden, für weitaus überwiegender halte, als die Nachtheile, die er sich etwa denken könnte. Unter diesen sey einer der bedeutendsten der, daß der Geistliche bei einer ihm lieb gewordenen Gemeinde in Zukunft bleiben könne, und nicht wegen Nahrungsforgen aus deren Mitte vertrieben werden würde. Wer auch nur einmal in diesem traurigen Falle gewesen, der werde an dem Segen der vorgeschlagenen Einrichtung nicht

zweifeln. Dabei werde jedoch immer für Fälle, wo dies rathsam und geeignet sey, namentlich bei schlechtgelegenen oder sehr beschwerlichen Pfarreien ein Wechsel allerdings stattfinden, aber die Nothwendigkeit des Stellenwechsels, um sich zu verbessern, höre doch jedenfalls auf. Ein weiterer Vortheil bestesse darin, daß die Gemeinden weit mehr, als bei der bisherigen Einrichtung Geistliche, welche ihrem Bedürfniß entsprächen, erhalten könnten, und er zweifle nicht daran, daß dieses die oberste Kirchenbehörde auf eine gefegnete Weise durchführen werde. Außerdem würden durch die Classification die jüngeren Geistlichen nicht mehr, wie bisher, von Nahrungsjorgen auf ihren ersten Stellen niedergedrückt, die Freudigkeit und volle Kraft zu Führung ihres Amtes verlieren, sondern zu einem frischeren und lebendigeren Wirken durch eine freiere und bessere Stellung hinsichtlich ihrer eigenen Verhältnisse erhoben werden.

In Bezug auf den Einwurf, daß hier ein neues Kirchenvermögen geschaffen werde, müsse er bemerken, daß dem gar nicht so sey. Nur von einer Verwaltung, und zwar von Districtsverwaltungen sey die Rede, welche keine großen Fonds sammeln könnten, weil sie, wie sie die Einkünfte erhielten, dieselben auch wieder an die Pfarrer als Besoldungstheile auszahlen müßten. Hier sey also die Angst, daß der Staat die Hand auf einen großen vorhandenen Fond legen könnte, eine lediglich eingebilddete.

Der Gegengrund, welchen man aus den Verwaltungskosten, durch welche die Einkünfte der Pfarrer geschwächt würden, hernehme, sey eben so wenig haltbar; denn man vergesse dabei, welche Verluste die Pfarrer jetzt bei der eigenen Administration des Pfründvermögens häufiger leiden müßten, und übersehe, daß der Betrag der Einkünfte durch eine geregelte Verwaltung ohne Zweifel steigen werde. Eben so wenig würden die Pensionirungen sich in Folge der neuen Einrichtung vermehren, da es hierbei auf die Bestimmungen ankäme, nach welchen dieses, wie bisher, auch ferner nur selten geschehen werde. Desgleichen sey die Furcht vor einer zu großen Anzahl von Vicaren ungegründet. Die oberste Kirchenbehörde würde schon entscheiden, ob und wo sie gehalten werden dürften. Dabei wolle er hier

schon bemerken, daß man die Errichtung neuer Pfarreien, nicht wie in dem Entwurfe vorgeschlagen, erschweren sollte. Der Sprecher ging über zum Rechtspunkte und bemerkte, es sey gar nicht zu bezweifeln, daß die einzelnen Pfarrsprüden Theile des allgemeinen Kirchenguts seyen. Von einem Dispositionsrecht der Gemeinden könne daher nicht die Rede seyn. Die Gemeinden selbst seyen gewiß weit entfernt, das Project mißfällig aufzunehmen; sie seyen vielmehr wohl für dasselbe, weil ihre wahren Interessen durch dessen Ausführung weit besser, als bisher, gefördert werden könnten. Er sey daher für die Ausführung des Projects, und hege die Hoffnung, daß aus derselben bessere und schönere Zeiten für die evangelische Landeskirche hervorgehen würden.

In Bezug auf die von einem Gegner des Projects ausgesprochene Ansicht, daß die Gemeinden die Zehntablösungscapitalien gerne selbst in Verwaltung nehmen würden, trug ein anderes Mitglied vor: er zweifle, ob dem also sey. Gewonnen könnten aber die Gemeinden hierzu nicht werden. Dies gehe deutlich hervor, wenn man das Zehntablösungsgesetz mit seinen bekannten fünf Clauseln in's Auge fasse. In diesem Sinne hätte sich eine Anzahl von Bürgermeistern vor seiner Abreise gegen ihn ausgesprochen, mit dem dringenden Wunsch, die Synode möge dahin wirken, daß jene Capitalien durch eine gemeinsame Verwaltung von der Administration der einzelnen Gemeinden fern gehalten würden. Selbst in wohlhabenden Gegenden fänden diese Zahlungen große Schwierigkeit, und es hätten schon Zahlungsbefehle gelöst werden müssen. Man müßte am Ende die Capitalien wohl dem Staat übergeben; dann aber werde gerade das, was man von der Classification fürchte, unmittelbar vorbereitet, während es durch die Ausführung des Projects verhütet werde. Eben so verhalte es sich mit den befürchteten Administrationskosten. Die Zehntcapitalien und die daraus zu acquirirenden Grundstücke müßten doch jedenfalls administriert, zu dem Ende Verwaltungen aufgestellt, und die Verwalter bezahlt werden. Dem könne man nicht ausweichen, und die in dem Project vorgeschlagenen Verwaltungen würden kaum höher zu stehen kommen als jene,

die durch die vorhandenen Umstände einmal nothwendig wären.

Ein anderes Mitglied wendete sich hauptsächlich zu den kirchlichen Vortheilen, die es von der Ausführung des Projectes erwarte, und bemerkte: es gebe nach seiner Ansicht im Interesse der Gemeinden nichts Wichtigeres, und für die segensreiche Wirksamkeit des Geistlichen nichts Bedeutsameres, als das, daß er bei einer ihm theuer gewordenen Gemeinde fortwirken könne. Sie sey nur denkbar, wenn das Classificationsproject zur Ausführung komme. Dadurch werde endlich einmal dem Jagen nach andern Pfründen ein Ziel gesetzt werden, und er wolle den Tag segnen, an welchem dies durch die Ausführung der Classification möglich werde. Die häufigen Competenzgespräche würden verschwinden, und mit frischem und freudigem Geist könnten sich die Pfarrer ihrem wichtigen Amte und wissenschaftlicher Thätigkeit zuwenden. Jetzt sey die oberste Kirchenbehörde häufig außer Stand, den Gemeinden den Mann zu geben, dessen sie bedürfen. Durch die classificirenden Besoldungen würde ihr dies erst möglich werden. Dadurch würden die Pfarrer nicht abhängiger, wie man behauptet habe, sondern selbst unabhängiger; denn es seye nicht denkbar, daß man irgend einen, ohne daß etwas Notoriisches gegen ihn vorläge, sofern das nöthige Dienstalter vorhanden sey, von dem Bezug der höheren Besoldungsclasse ausschließen werde. Eine Beschwerde von Seiten der Gemeinden sey ihm aber gar nicht denkbar. Diesen könne und werde es gleichgültig seyn, welche Besoldung ihr Geistlicher habe, wenn er nur der Nahrungsfor- gen überhoben, kräftig und tüchtig in seinem Amte zu wirken im Stande sey. Ihm sey daher die ganze Sache der Classification eine wahre Gewissenssache. (Dagegen wurde von anderer Seite her bemerkt, daß auch Diejenigen nicht ohne Gewissen seyen, welche sich im entgegengesetzten Sinne ausdrückten.) Er fenne Fälle — fuhr der Redner fort — wo Geistliche, die seit 20 Jahren recipirt seyen, trotz der treuesten und gewissenhaftesten Amtsführung auf eine Pfarrei von kaum 600 fl. mit ihrer Familie schmachten müßten, weil bei ihrer Meldung um andere Stellen bisher immer ältere Concurrenten

vorhanden gewesen seyen. Bei der Classification würden diese, wie sie es verdienen, jezt schon ohne Zweifel ein Einkommen von 1200 Gulden haben. Er wolle daher die Thränen der Eltern, die durch die vorhandenen Umstände genöthigt würden, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, nicht auf sein Gewissen nehmen.

Aber er halte die Classification auch für eine Ehrensache der Synode. Die erste Generalsynode habe die Union vollendet, die zweite der Kirche das Gesangbuch, die Agende, den Katechismus und die Pericopen gegeben. Was habe, frage er, die jezige Synode Bedeutendes geleistet, wenn sie, ohne die Classification angenommen zu haben, geschlossen würde? Das einzig wahrhaft Bedeutende, wozu die Regierung die Hand geboten und entgegengekommen sey, wäre dann von der Generalsynode des Jahres 1843 zurückgewiesen.

Ein anderes Mitglied bemerkte im entgegenstehenden Sinne: ihm sey zweifelhaft, ob die Mittel zur Ausführung des Projectes vorhanden seyen; ob der Staat auch wirklich, was verlangt würde, zur Befreiung der Administrationskosten leisten werde; ob die Güter auch etwa nur 3 Procent ertrügen, und ob im andern Falle die projectirten Classen nicht verändert werden müssen. Der Sprecher wurde kurz auf den Commissionsbericht verwiesen, und in Bezug auf den Ertrag der Güter wurde bemerkt, daß dieselben nicht nur 3, sondern zum Theil sogar 8 Procent eintrügen.

Ein Mitglied, welches sich schon früher für die Vertagung des Projectes ausgesprochen hatte, bemerkte, ihm sey der Rechtspunkt immer der wichtigste. Es werde einem Plane seine Zustimmung versagen, durch welchen widerrechtlicher Weise die vorhandene Ordnung der Dinge beseitigt und die jüngeren Geistlichen auf Kosten der älteren bedacht werden sollten. Etwas müsse allerdings geschehen. Der Sprecher bemerkte: er habe einen andern Plan, bei welchem die Dotationen den Gemeinden verblieben. Man solle 4 Classen machen, von 700 bis 900 fl., von 900 bis 1100 fl., von 1100 bis 1300 fl., von 1300 fl. und darüber, ungemessen, so weit die Dotation reicht. Dabei könne man, wo auf den besseren Pfarreien rüstige

Männer nothwendig seyen, diesen einen Theil der Besoldung abziehen und andern zulegen. So würde dem Bedürfnis der Gemeinden Rechnung getragen und die Geistlichen könnten mit Freuden bei ihren Gemeinden bleiben. Auch die Gemeinden würden sich dabei beruhigen und keinen Widerspruch erheben, so bleibe man auf dem alten Boden des Kirchenrechts, welches das Recht der Gemeinde auf die Dotation der Pfarrei anerkenne. Exceptionen seyen auch dort gestattet, aber nicht wie in dem vorgeschlagenen Project, wo diese zur Regel gemacht werden sollten, was, ohne daß man die Gemeinden darüber frage, rechtlicher Weise nicht geschehen könne.

Von einem andern Abgeordneten wurde dem entgegengehalten: es gebe auch jüngere Geistliche, welche durch die Ausführung der Classification unmittelbar Schaden leiden würden; das könne ihn aber nie bestimmen, diesen großartigen und nach seiner innersten Ueberzeugung für die Kirche unberechenbar heilsamen Projecte entgegen zu seyn. Was den Rechtspunkt betreffe, so scheine in den Aeußerungen des letzten Redners ein Widerspruch obzuwalten. Er halte für nöthig, die Gemeinden zu fragen. Wenn das aber bei dem von ihm vorgeschlagenen Project der Zulagenvertheilung consequenter Weise auch geschehen würde, so werden die Gemeinden ohne Zweifel ihrem Pfarrer, wenn er auch noch so jung wäre, die ganze Besoldung zusprechen, als einem älteren, entfernt wohnenden, mit dem sie in gar keiner Beziehung stehen.

Uebrigens sey es kirchenrechtlich durchaus unzulässig, wo nicht ein besonderer Titel dafür bestehe, den Gemeinden ein Dispositionsrecht über die Pfarrbesoldungen zuzugestehen. Das Pfündevermögen sey ursprünglich ein gemeinsames Kirchenvermögen gewesen, und die Dismembration, durch welche ein Theil der Einkünfte einer Pfründe abgetrennt und einer andern überwiesen werde, sey nie von der Einstimmung der einzelnen Ortsgemeinde abhängig gemacht worden, sondern dazu früher nur die Genehmigung des Capitels, so wie der Consens des Laienpatrons, und später die Genehmigung der Staatsregierung nöthig gewesen. Eben so wenig könne nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen unseres Landes die Masregel als

eine widerrechtliche bezeichnet werden. Widerrechtlich wäre nur, was den bestehenden Gesetzen widerspräche. Daß dieses nicht der Fall, sondern das Landeskirchengesetz das Project vollkommen rechtfertige, gehe aus den bereits angeführten und im Commissionsbericht abgedruckten Sätzen des Constitutionsedicts von 1807 unwiderlegbar hervor. Wie in alter Zeit der Bischof und sein Capitel solche Veränderungen an den Pfründen hätten vornehmen können, so würden sie hier vorgenommen von dem Summus Episcopus unter Uebereinstimmung mit der Generalsynode, in welcher die einzelnen Gemeinden durch die freie Wahl der Abgeordneten genügend repräsentirt seyen, und damit sey der Rechtspunkt vollkommen gewahrt, und die Maßregel eine vor dem Forum des alten wie des neuen Kirchenrechts durchaus gerechtfertigte. Ein anderer Redner habe geäußert, daß man doch wohl auch die Gemeinden um ihre Zustimmung erst befragen müsse, da man doch für nöthig halte, den Patronen solche Frage zu stellen. Dies sey aber durchaus nicht im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Patronatsherren hätten nach dem Landesgesetz nicht nur das Collationsrecht, sondern auch ein Recht der Obforge für die Erhaltung der Pfründen und deren Vertheilung, wie dies aus dem Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom Jahr 1808 Nr. 26 und 27 deutlich hervorgehe. Von einem solchen Rechte der Gemeinden aber stehe nirgends etwas geschrieben.

Ein Mitglied der Synode stellte die Frage: ob die Pächter, wenn sie wüßten, daß die Güter einem allgemeinen Fond angehörten, wohl auch ein gleich großes Gebot auf dieselben thun würden? Die Berichterstatter beantworteten diese Frage dahin: im Bericht habe man hierauf schon Rücksicht genommen, bei der Ausführung des neuen Project's würde der Pachtzins ohne Zweifel nicht nur dem früheren Betrag gleich kommen, sondern denselben übersteigen, wie dieses schon jetzt aus den vorliegenden Rechnungen der obersten Kirchenbehörde über die Verpachtung der von ihr verwalteten Güter bestimmt zu ersehen sey. Hinzugefügt wurde, daß eine Erhöhung des Pachtzins schon durch die Eröffnung einer größeren und freieren Concurrrenz, als dieses unter den Verhältnissen des einzelnen Pfarrers möglich

sey, jedenfalls in Aussicht stehe. Die Verwalter hätten dabei ihre bestimmten Pflichten, und könnten bei Eintreibung der Pachtgelder ganz anders verfahren, als der Pfarrer im Verhältniß zu seinen Gemeindegliedern.

Vor dem Schluß der allgemeinen Discussion wurde von einem Mitglied der Commission und einem des großh. Oberkirchenraths noch Folgendes angeführt:

Ein Redner gegen das Project habe einzelne aus dem Vortrage des großh. Oberkirchenraths und aus dem Commissionsberichte herausgerissene Angaben in einer ausführlichen Rede zu widerlegen versucht. Hätte sich dieses Mitglied bei seiner Widerlegung mehr an den vorgelegten und von der Commission modificirten Verordnungsentwurf gehalten, so würde mancher Einwurf von ihm nicht gemacht und der Zweck des Projectes richtiger erkannt worden seyn.

Dieser Zweck des Projectes sey im Eingang des Verordnungsentwurfs angegeben und an verschiedenen Stellen des Vortrags und Commissionsberichts näher begründet, und sey:

„Die Geistlichen sollen auf eine angemessene Weise besoldet, ein allzuhäufiger Dienstwechsel unter denselben soll beseitigt, die Pfarrdienste sollen zweckmäßig besetzt, für die Erhaltung des Pfarrvermögens soll gehörig gesorgt werden.“

Daß hier eine Abhülfe nothwendig sey, konnte von keinem der Generalsynodalmitglieder in Abrede gestellt werden. Die Gründe dafür seyen in dem Vortrag und in dem Commissionsbericht so ausführlich entwickelt, daß man sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Vorlagen beziehen müsse.

Es sey vom Gegner angeführt worden, daß man das Pfarrvermögen centralistren wolle. Dieses sey nicht richtig, dasselbe solle vielmehr nach dem §. 16 des Entwurfs den einzelnen Ortskirchen ausdrücklich gelassen, und durch die bessere Beaufsichtigung für die Erhaltung dieses Vermögens mehr Sicherheit geboten werden.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen

Verhandlungen der Generalsynode

der
evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 26. Karlsruhe, den 29. Juni 1843.

Sechszwanzigste Plenarsitzung vom 7. Juni.

(Fortsetzung der allgemeinen Discussion über die Classification der
Pfarrbesoldungen.)

Nur der Ertrag des Pfarrpfündvermögens soll nach Art. 4 des Entwurfs von mehreren Verrechnungen verwaltet werden.

Man habe ferner eingewendet, daß die Pfarrrevenüen, beziehungsweise die Ueberschüsse, den Geistlichen entzogen und zu Reservefonds, Pensionsfonds u. dergl. verwendet würden. Im Art. 5 der Verordnung sey jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß die Pfarrrevenüen zu keinem andern Zweck, als zur Besoldung der Geistlichen und zur Unterstützung derselben, wenn sie wegen Beschwierlichkeit der Stelle einer solchen bedürfen, verwendet werden sollen.

Man habe vorgehalten, daß die Verwaltungskosten einen Theil der Pfarrrevenüen hinwegnehmen. Diese Verwaltungskosten seyen jedoch in dem Vortrag des großh. Oberkirchenraths mit ihrem höchsten Betrag angenommen worden, und man könne mit Sicherheit annehmen, daß sie diesen Betrag nicht erreichen werden, da eine große Vereinfachung in der Verwaltung möglich sey. Uebrigens werde sich bei dieser Verwaltung durch Sachverständige gewiß ein nicht unbedeutender Mehrextrag ergeben. Die Verwalter seyen bei der Verpachtung der Güter, bei der Erhebung der Pachtzins, bei der nutzbringenden Anlage der Ablösungscapitalien, sowie bei der Benutzung des

Pfarreivermögens überhaupt, nicht an die Rücksichten gebunden, welche die Pfarrkinder von ihrem Pfarrer verlangen.

Die Pfarrer seyen bei der Selbstverwaltung der Pfründen mannichfachen Verlusten ausgesetzt; wenn sie sich dem Anbau der größeren Pfarrgüter selbst unterziehen, so müßten sie bedeutende Kosten für Wirthschaftseinrichtungen tragen, die nur bei längerem Verbleiben auf einer Stelle ausgeglichen werden könnten.

Verluste am Vermögen bei einer Verwaltung durch Sachverständige seyen weniger möglich, da theils die Geschäftskenntnisse der Verwalter davor schützen und Veruntreuungen durch dieselben bei der strengen Controle durch die obersten Verwaltungsbehörden vorgebeugt werde. Es seyen bisher schon, wo die Geistlichen das Pfründevermögen noch selbst verwaltet haben, und wo dieses Vermögen noch mehr in Grund und Boden fixirt war, Verluste vorgekommen, weil sich die Geistlichen nicht immer mit den Berechtigungen der Pfründen genau bekannt gemacht und dieselben nicht ausgeübt haben, oder weil sie überhaupt die zur Erhaltung des Vermögens nöthigen Kenntnisse nicht besaßen.

Nachdem nun ein sehr bedeutender Theil des Pfarreivermögens (der Zehnten und Grundgefälle) in Ablösungscapitalien umgewandelt worden, so wären Verluste noch viel leichter möglich, wenn nicht frühzeitig Vorkehr getroffen werde, daß die Capitalien gegen gute Sicherheit ausgeliehen und, wo sich vortheilhafte Gelegenheit dazu zeige, wieder in Gütern angelegt werden.

Dieses Geschäft könne man aber den Pfarrern nicht überlassen. Sie würden dadurch ihrem eigentlichen Berufe sehr entzogen, sie werden nicht immer die zu einer solchen Vermögensumwandlung nöthigen Kenntnisse besitzen, man könne sie nicht der strengen Controle unterwerfen, wie die hierzu angestellten Verwalter, durch die Anlage der Ablösungscapitalien in Grundstücke würde manche Pfarrei einen so großen Gütercomplex bekommen, daß sie denselben ohne Nachtheil für das Pfarramt nicht selbst bewirthschaften könnten, und sie würden bei dem Einzug ihrer Befoldungstheile sehr häufig mit ihren

Pfarrkindern in höchst unangenehme und ihre amtliche Wirksamkeit störende Berührung kommen.

Es seyen also schon wegen der Unterbringung der Ablösungscapitalien für die Zukunft besondere Verwaltungen nöthig, auch wenn eine Classification gar nicht beabsichtigt würde, und die Kosten für diese Verwaltung würden sich gewiß nicht geringer belaufen, als wenn die Befoldungsclassification damit in Verbindung gebracht werde.

Auch werden jetzt schon viele Pfarreien verwaltet und Kosten für diese Verwaltung aufgewendet.

Die Verwaltungskosten selbst könnten hiernach keinen Grund abgeben, gegen das Classificationsproject zu stimmen. Die Besorgniß desselben Redners gegen die Classification, daß durch die im Vortrag des großh. Oberkirchenraths angedeutete Vereinigung der Pfarrwittwenfiscicamerariate mit der Verwaltung der Pfarrrevenüenfonds den letzteren neue Kosten auferlegen würde, falle dadurch hinweg, daß in dem von der Commission vorgeschlagenen Verordnungsentwurf diese Vereinigung der Pfarrwittwenfiscicamerariate nicht aufgenommen worden sey.

Der Gegner des Project's habe in der Zuweisung von Vicariatsgehalten und Pensionen auf die Pfarrrevenüenfonds eine neue Ausgabe für die Gesamtheit erblickt.

Dagegen müsse man bemerken, daß bei vielen Pfarreien, welche beschwerlich zu versehen sind, bisher schon Vicare gehalten und aus dem Pfründertrag besoldet werden mußten.

Wenn nun der ganze Pfründertrag den Revenüenfonds zugewiesen, und die Befoldungen der Pfarrer selbst, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Vernehmung einer Aushülfe bedürfen, bemessen werden, so sey es natürlich, daß für das Halten von Vicaren auch eine besondere Vergütung geleistet werde. Diese könne aber, wie es auch in der Regel bisher geschehen sey, nur aus den Pfarrrevenüen geschöpft werden. Bei Pensionen finde dasselbe Verhältniß statt.

Die Pfarrrevenüenfonds werden hierdurch mit neuen Ausgaben nicht mehr belastet. Der Gegner des Project's führe weiter an, dadurch, daß man Pfarrer an denjenigen Gemeinden, welche eine sehr ungünstige Lage haben und länger daselbst

verbleiben, für ihre Beschwerden und Entbehrungen mit Personalzulagen entschädigen wolle, würde ebenfalls eine neue Belastung der Pfarrevenüensfonds eintreten.

Dieser Einwand sey jedoch nicht gegründet, da nach Art. 3 des Entwurfs nicht die Pfarrevenüensfonds, sondern die Pfarrhülfsfonds solche Unterstützung zu tragen haben. Es werde ferner eingewendet, die Verpflichtungen der Bauherren des Pfarrhofes könnten durch das Classificationproject, namentlich aber durch den Nichtgebrauch der Wirthschaftseinrichtungen, erlöschen.

Dieses werde jedoch nicht der Fall seyn, weil, wenn der Pfarrer die Oekonomiegebäude nicht selbst brauche, diese mit den Pfarrgütern verpachtet werden könnten.

Es wurde eingewendet, wenn auch die Unterbringung der Zehntablösungscapitalien in der Verwaltung des Pfarreivermögens eine Aenderung nothwendig mache, so folge doch daraus noch nicht die Nothwendigkeit einer Nivellirung der Besoldungen, in der keine Besserstellung zu erblicken sey.

Bei einer Classification der Besoldungen von 700 bis 1800 fl. seyen jedoch gewiß nicht die Besoldungen nivellirt, man könne sich von der Anfangsbesoldung an bis zur höchsten Besoldungsklasse um 1100 fl. verbessern. Daß eine Ausglei- chung der Besoldungen nothwendig sey, hätten selbst verschie- dene Gegner des Projectis anerkannt; von 343 Pfarreien ge- währen nur 24 einen Ertrag von 1600 bis 2000 fl., und 23 einen solchen über 2000 fl., während 104 Pfarreien, oder nahehin der dritte Theil, unter 700 fl. ertragen.

Die Aussicht, eine Pfründe zu erhalten, welche mehr als 1600 fl. ertrage, gleiche einem Glücksspiel, und die Mehrheit der Geistlichen werde gewiß auf diese Lotterie verzichten, wenn sie eine sichere, ihren jeweiligen Bedürfnissen angemessene Be- soldung bekomme.

„Auch die Umgestaltung der Besoldungen in Geld wurde von dem Gegner beanstandet. Diese sollten aus mehr Naturalien bestehen.“

Die Commission habe dieses auch anerkannt, und im Art. 6 des Verordnungsentwurfs ist durch Zuweisung von Brodfrüchten,

Holz und Wohnung eine gebührende Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Lebensmittelpreise genommen worden.

Würde man den Naturalbesoldungstheil über den häuslichen Bedarf erhöhen, so könnte dieses für die Pfarrer nur nachtheilig seyn.

Gegenwärtig bilde bei vielen Pfarreien der Güterertrag einen Hauptbesoldungstheil, die Inhaber solcher Pfründen kämen aber bei Missernten in große Verlegenheit.

Wenn übrigens nach einem längern Zeitraum bei den Lebensmittelpreisen noch größere Veränderungen eintreten sollten, so werden auch die Pfarrenrenten dem Selbetrug nach zunehmen, und es könne dann eine Abänderung der Besoldungsclassen überhaupt nachfolgen.

Nach der Ansicht des Gegners würden die Pfarrer allzu sehr von einem Geld- und Glaubensherrn abhängig.

Daß das Letztere nicht der Fall, sey nicht nur in dem Commissionsbericht nachgewiesen, sondern auch von einem früheren Redner widerlegt worden.

Wie übrigens die Pfarrer in Bezug auf ihre Besoldungen abhängiger werden sollten, als jetzt, ist nicht abzusehen, da das Vorrücken in eine höhere Besoldungsclassen nach den Bestimmungen der Promotionsordnung erfolge; in jedem Fall aber weniger Bevorzugungen möglich seyen, weil der Unterschied in den Besoldungen nicht mehr so groß wäre und hierin eher eine größere Unabhängigkeit der Pfarrer liege.

Die Besoldungen der Geistlichen würden sich im Allgemeinen durch das Project besser stellen, als jene der Staatsdiener, und man könne auch hier die in dem Vortrag und Commissionsbericht ausgesprochene Erwartung, daß sich mehr junge Leute der Theologie widmen werden, nur wiederholen. Der Gegner hebe namentlich auch hervor, daß durch die Selbstbewirtschaftung der Pfarrpfründe ein innigeres Zusammenleben des Pfarrers mit der Gemeinde gebildet werde. Dieses werde auch zugestanden, jedoch nur bis zu einem gewissen Grade, und es sey dafür im §. 6 des Entwurfs Fürsorge getroffen.

Die Selbstbewirtschaftung der Pfründen habe ihre Gränzen. Würde dieselbe weiter ausgedehnt, als es das häusliche Bedürfnis

verlangt, und wäre der Pfarrer genöthigt, seinen Befoldungstheil von den Pfarckindern mit Strenge beizutreiben, so könnte nicht nur die Wirksamkeit der Geistlichen gestört, sondern auch der eigentliche Beruf derselben sehr beeinträchtigt werden. Der Geistliche habe als Seelsorger, als Vorstand des Kirchengemeinderaths, als Localschulinspector und als Beamter des bürgerlichen Standes so viele Veranlassungen zu Beschäftigungen, daß er nicht noch einer ausgedehnteren Landwirthschaft bedürfe, um seine Zeit anzufüllen.

Es wurde ferner eingewendet, das Project setze einen allzu großen Werth auf die Verminderung des Stellenwechsels.

Dieses könne nicht geleugnet werden; in kirchlicher Beziehung werde das längere Verbleiben von Geistlichen auf einer Stelle in der Regel vielen Segen bringen.

Die Stellen können nach dem Project so besetzt werden, wie es dem Bedürfniß der Gemeinde angemessen sey, und zwar deshalb, weil die Befoldungen nicht mehr an die Pfründen gebunden sind, und man für jede Pfarrei den rechten Mann aussuchen könne.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher bei Besetzung der Stelle nur das Dienstatler entscheidet, und auf das Bedürfniß der Gemeinde gar keine Rücksicht genommen werden könne, wäre es allerdings in vielen Fällen nicht gut, wenn ein öfterer Dienstwechsel nicht stattfände.

Zwar würde behauptet, durch das Project werde der Dienstwechsel nicht vermindert, dieses werde aber gewiß der Fall seyn, denn bisher habe der Pfarrer nur durch den Uebergang von einer Pfarrei auf die andere eine Befoldungsaufbesserung erhalten, nach dem Classificationsproject aber könne er besser gestellt werden, ohne eine andere Pfarrei suchen zu müssen.

Der Gegner habe aus dem Vortrag und aus dem Commissionsberichte einige Angaben über den Stellenwechsel und über die Wirksamkeit junger und alter Geistlichen herausgerissen, und Einwürfe gegen das Project gemacht, welche hinwegfallen, wenn die Stellen im Zusammenhang mit dem, was dazu gehört, beurtheilt werden. Hier möge nur so viel angeführt werden, daß Geistliche an einer Stelle, an welcher sie alt geworden

sind, mit größerem Segen wirken können, als wenn sie erst im vorgerückten Alter an diese Stelle gekommen wären. Die Einwürfe, welche wegen der Patronatsstellen und wegen Errichtung neuer Pfarreien erhoben worden seyen, würden ihre Berücksichtigung finden bei der Berathung der betreffenden Paragraphen des Entwurfs.

Auch vom rechtlichen Standpunkte aus glaubte der Redner das Project angreifen zu müssen, da keine Nothwendigkeit vorliege, allen Kirchengemeinden ihre Pfründen zu nehmen, sie in einen Fond zu vereinigen, und wen es trifft, damit zu besolden, und dieses Alles, ohne die Kirchengemeinden um ihre Zustimmung zu fragen.

Hiergegen werde erwidert, daß ja den Kirchengemeinden das Pfarrpfründvermögen ausdrücklich erhalten, und daß es für dieselben durch die Anordnung von besondern Verwaltungen unter bessere Aufsicht gestellt werden solle.

Nur der Ertrag der Pfarrpfründe fließe in die Revenüenfonds; nur die Pfarrer hätten einen Anspruch an diesen Ertrag; jetzt schon seyen vielen Pfarrern Abgaben auferlegt worden, und nur der Ertrag solcher Pfründen würde bleibend belastet, welche mehr als 1800 fl. abwerfen. Für die Kirchengemeinden sey das Project vom größten Vortheil, und es hätten in der jüngsten Zeit mehrere solcher Kirchengemeinden, welche im Besitze guter Pfarrpfründen sind, gebeten, ihre Pfarreien nur mit Abgaben zu belegen, damit sie Geistliche bekämen, welche dem Bedürfniß der Gemeinden entsprächen. Uebrigens seyen auch diese Gemeinden, soweit es ihre Interessen verlangten, durch die von ihnen in die Generalsynode gewählten Abgeordneten vollkommen vertreten.

Wenn der Gegner glaube, auch die jetzt lebenden Geistlichen, namentlich die älteren, würden durch die Classification in ihren Rechten verletzt, weil sie kein höheres Einkommen, als 1800 fl. erhalten könnten, während doch Stellen da seyen, die mehr als diese Summe ertragen, so müsse entgegnet werden, daß die Hoffnung, im glücklichsten Falle eine solche besser dotirte Pfründe zu erhalten, noch keinen Rechtsanspruch auf

diese Stelle selbst gebe; von einer Rechtsverletzung könne hier also nicht wohl die Rede seyn.

Die vom Redner gegen das Project gemachte Schlußbemerkung, daß die Wirkungen im Vortrag des großherzoglichen Oberkirchenraths und theilweise auch im Commissionsberichte nur oder doch zu sehr von der vortheilhaften Seite dargestellt werden, rechtfertigte sich lediglich damit, daß man demselben keine erhebliche nachtheilige Seite abgewinnen könne. Wenn angegeben worden, in der Commission seyen die eigentlichen Betheiligten zu wenig vertreten gewesen, so müsse man fragen, wer denn unter den Betheiligten verstanden werde? gewiß doch nicht die Geistlichen allein, sondern auch die Kirchengemeinden. Nun seyen aber drei geistliche und vier weltliche Abgeordnete von der Generalsynode mit großer Stimmenmehrheit als Commissionsmitglieder erwählt worden.

Unter den weltlichen Mitgliedern seyen zwei Cameralisten und zwei Juristen gewesen, welche gar kein persönliches Interesse an dem Project hätten haben können, und dieses ganz unbefangen zu beurtheilen in der Lage waren. Dieses müsse man aber von den drei geistlichen Commissionsmitgliedern mit vollem Rechte behaupten. (Nur einer der Juristen war für das Project.)

Die Besorgnisse eines andern Redners, daß bei einer Befoldungsclassifikation das Pfarreivermögen leichter antastbar sey, könne man nicht theilen. In ruhigen Zeiten seyen Eingriffe auf dieses Vermögen, welches von der Kirche unter Staatsaufsicht verwaltet werde und unter dem Schutze der Verfassung stehe, nicht zu befürchten. Für das aber, was in Kriegszeiten möglich sey, lasse sich gar keine Vorkehr treffen; in solchen Zeiten könne das Pfarrpfundvermögen, selbst wenn dessen Ertrag nicht gemeinschaftlich verwaltet wird, in Gefahr kommen.

Endlich wurden auch von einem geistlichen Mitgliede in einem ausführlichen Vortrag verschiedene Bedenken gegen das Project erhoben. Dieser Redner habe sich jedoch selbst dahin geäußert, wie man sich auch entscheiden möge, ob dafür oder dagegen, so seyen auf beiden Seiten große Bedenklichkeiten.

Es freulich sey es gewesen, wie dieser Redner den Werth, welchen das Project auf eine Verminderung des Stellenwechsels

legt, sehr treffend bezeichnet und als einen großen Vortheil in kirchlicher Hinsicht anerkannt habe. Nur glaube dieser Redner, daß das Project den häufigen Stellenwechsel bei den Geistlichen nicht verhindere.

Hierauf müsse man aber erwidern, daß, wie schon oben angeführt worden, gewiß weniger Dienstveränderungen vorkommen werden, als bisher, wenn der Pfarrer nicht genöthigt ist, seine Besserstellung nur durch Uebergang von einer Pfarrpfründe zur andern zu suchen.

Wird jeder Pfarrer an dem für ihn geeigneten Platz angestellt, so wird er auch, wenn er sieht, daß er bei seiner Gemeinde mit Segen wirken könne, sich nicht gerne von ihr trennen. So viel Liebe zum Berufe müsse man wenigstens jedem Pfarrer zutrauen, selbst wenn er in einer unangenehmen und rauhen Gegend seyn sollte.

Gerade die Pfarreien, welche ihrer Lage nach zu den unangenehmen gehören, gehörten auch zu den gering dotirten; durch das Project würden diese eine bedeutende Aufbesserung erhalten, und nebenbei können die Geistlichen bei längerem Verbleiben noch auf eine besondere Unterstützung rechnen.

Die Besorgniß, daß auf solche Stellen nur Anfänger kommen und hier ein allzuhäufiger Dienstwechsel stattfinden würde, scheine hiernach nicht gegründet.

Ebensowenig werde sich die weitere Besorgniß bestätigen, daß auf Pfarreien mit schöner und angenehmer Lage immer nur ältere Geistliche kommen würden.

Bei Besetzung der Pfarrstellen solle ja hauptsächlich das Bedürfniß der Gemeinden in's Auge gefaßt werden, und darum seyen die jüngeren Geistlichen hier von einer Bewerbung durchaus nicht ausgeschlossen. Zudem gebe es der Pfarreien, welche ihrer Lage wegen zu den angenehmen oder unangenehmen gerechnet werden, nicht so viele, als daß deswegen das Classificationsproject im Allgemeinen nicht annehmbar erscheinen könne.

Daß die Amtsführung der Geistlichen von der obersten Kirchen- und Staatsbehörde gehörig überwacht werde und auch überwacht werden könne, daran dürfe man wohl nicht zweifeln,

und die von dem Gegner in dieser Beziehung geäußerten Bedenken werden nicht als gegründet erscheinen.

Bei den ökonomischen Gründen habe der Gegner erkannt, daß zwei eine besondere Aufmerksamkeit verdienen: es sey nämlich durch das Project ein Auskunftsmitglied geboten, eine große Summe von Zehntablösungscapitalien unterzubringen, und vermöge der zu Gebot stehenden großen Summen könnten auch größere ökonomische Operationen unternommen und somit auch größere Vorthelle erzielt werden. Wie dieses aber auch ohne besondere Verwaltung und Kosten möglich sey, werde von dem Gegner nicht angegeben.

Derselbe Redner halte dafür, daß es dem projectirten Classificationssystem an einer besondern Garantie zu fehlen scheine, und daß es zweifelhaft sey, ob alle verheißene Besoldungen in Zukunft fortdauernd und unter allen Umständen geleistet werden könnten.

Schon oben an einem andern Orte sey jedoch dargethan worden, daß eine Verwaltung durch Sachverständige weniger Verlusten ausgesetzt werde, als durch Pfarrer, und selbst wenn hier und da kleine Verluste am Ertrag oder Vermögen vorkommen sollten, so würden sie die Gesamtheit treffen, und weniger fühlbar, als wenn sie auf einzelne Pfründnießer und Pfründen fallen, wie es nach der bisherigen Einrichtung vorgekommen sey.

Endlich gestehe der Gegner selbst zu, daß es billig sey, wenn die Besoldungen der Geistlichen mehr ausgeglichen würden, er glaube aber, daß dieses auch dadurch erreicht werden könne, wenn man die Pfarreien classificire und durch verhältnismäßige Abzüge oder sachgemäße Beiträge eine billige Ausgleichung treffe.

Zu einer ausführlichen Widerlegung dieser vom Gegner geäußerten Ansicht fehle es an Zeit, man wolle jedoch nur im Allgemeinen anführen, daß eine Classification der Pfarreien jetzt schon bestehe, daß man bisher einzelnen Pfarrern Abgaben zum Vortheil anderer auferlegt habe, daß aber dieses Abgabensystem durchaus nicht empfohlen werden könne.

Wenn die Geistlichen die Pfründen selbst verwalteten, und

wenn ihnen Abgaben auferlegt werden sollten, so würden damit die Nachteile, welche der Selbstbewirtschaftung der Pfründen zur Seite stehen, nicht nur nicht beseitigt, sondern es würden auch den betreffenden Pfarrern neue Lasten auferlegt, sie müßten auf ihre alleinige Kosten die Pfründen theilweise für einen Andern bewirtschaften, diesem einen bestimmten Antheil am Ertrag abliefern, und die Ausfälle in Misjahren allein auf sich nehmen. So oft die Abgaben zu entrichten seyen, würde dieses die Pfarrer unangenehm berühren, und wenn gar ein Amtsbruder gegen den andern wegen der rückständigen Abgaben klagend auftreten müßte, so würde dieses nicht nur auf die Pfarrer, sondern auch auf deren Gemeinden einen schmerzlichen Eindruck machen.

Die Erfahrung lehre, wie ungerne die Pfarrer solche Abgaben entrichten, und wie sie ihre Bitten um Abnahme derselben nicht eher unterlassen, als bis sie davon befreit sind.

Bei diesem Abgabensystem sey aber auch der Willkür ein großer Spielraum gegeben, indem man einem Pfarrer bei der Uebertragung einer Stelle die Pfründe bald mehr, bald weniger dem wirklichen Ertrage gemäß anschlage, und ihn dadurch vor Andern bevorzugen könnte.

Bei einem solchen System müßten dann auch immer noch Kosten für die Beaufsichtigung der Dotationen, sowie für die Anlage der Ablösungscapitalien, gemacht werden, ohne daß die Vortheile, welche das Classificationsproject darbietet, nur zur Hälfte erreicht würden.

Nachdem die Gegner des Projectes noch einmal kurz ihre — wie sie glaubten — nicht hinlänglich widerlegten Einwürfe zusammengefaßt hatten, wurde die allgemeine Discussion geschlossen. Specielle Discuss. S. 429.

Die zweite Commission erstattete in dieser Sitzung noch Bericht über die in der neunzehnten Sitzung, Seite 259, beantragte Abänderung des §. 14 der Beilage A der Unionsurkunde, die Dispensation der Geistlichen von der Leichenbegleitung bis auf den Kirchhof betreffend.

Die Commission stellte den Antrag: beizutreten.

Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten die Wichtigkeit von solcher Begleitung hervorgehoben, aber auch die Unmöglichkeit derselben in einzelnen Fällen ausgesprochen worden war, beschließt die Synode:

- 1) auf eine Aenderung der Unionsurkunde in dieser Beziehung nicht einzugehen, doch aber
- 2) den Wunsch zu Protokoll niederzulegen: daß der großherzogliche Oberkirchenrath zu einer Dispensation in den angeführten Fällen ermächtigt werden wolle.

Die Commission stellte den Antrag: beizutreten.
 Nachdem jedoch von verschiedenen Seiten die Wichtigkeit von solcher Begleitung hervorgehoben, aber auch die Unmöglichkeit derselben in einzelnen Fällen ausgesprochen worden war, beschließt die Synode:
 1) auf eine Aenderung der Unionsurkunde in dieser Beziehung nicht einzugehen, doch aber
 2) den Wunsch zu Protokoll niederzulegen: daß der großherzogliche Oberkirchenrath zu einer Dispensation in den angeführten Fällen ermächtigt werden wolle.

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

Ueber den Seite 319 Ziffer 53 vorgetragenen Gegenstand ist berichtlegend und vervollständigend hier nachzutragen:

Nach einer kurzen Discussion über die von Pfarrer Dr. Köther beantragten Aenderungen im musikalischen Theile des Gesangbuchs hatten sich mehrere Redner entschieden gegen jegliche Aenderung in den von der Synode 1834 angenommenen Choralmelodien erklärt. Sie befürchteten nachtheilige Wirkung auf das Volk, welches sich jetzt erst mit dem, was ihm nach reifer Erwägung dargeboten worden sey, vertrauter gemacht und die Melodien liebgewonnen hätte. Ueberdies scheine es kaum gerechtfertigt werden zu können, wenn man Denen, die jenen musikalischen Anhang zum Gesangbuch angekauft hätten, wieder die Zumuthung machen wolle, einen revidirten Anhang zu kaufen, den man in sieben Jahren vielleicht wieder zu revidiren für nöthig erachte.

Gegentheils wurde bemerkt, daß es angemessener sey, wesentliche Verbesserungen lieber jetzt zu geben, als erst nach späteren Jahren, wenn einige — wie man glaube — verfehlte Sangweisen sich noch mehr in das Volk eingelebt hätten.

Im Verlaufe der Discussion stellte ein Mitglied den Antrag:

Den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß der großherzogliche Oberkirchenrath diesen Gegenstand baldmöglichst in Berathung nehmen, und das Geeignete anordnen möge.

Dieser Antrag wurde mit 12 gegen 8 Stimmen von der Synode angenommen.

In dieser Sitzung wurde von dem Vorstande der Cultuscommission noch ein Antrag in Betreff der Sonntagsliturgie gestellt.

Schon bei einem früheren Anlaß hatte nämlich ein anderes Synodalmitglied die Grundsätze entwickelt, nach welchen es Gebete für den öffentlichen Kirchengebrauch abgefaßt wünscht. Dasselbe bemerkte bei seiner Entwicklung unter Anderem Folgendes:

Den zum sonntäglichen Gottesdienste bestimmten Kirchengebeten, wie man sie in den Agenden neuerer Zeit finde, fehle es gewöhnlich an dem gehörigen selbstständigen Charakter, indem sie nicht als für sich selbst bestehende Haupttheile des Gottesdienstes, sondern mehr als Nebendinge, als Einleitung oder Anhang zur Predigt erscheinen, während die Predigt allein als Hauptsache dabei hervorrage. Wiewohl die Predigt mit Recht nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche ihre hohe Bedeutung behalten müsse, so dürfen doch auch die liturgischen Theile des Gottesdienstes nicht als Nebensachen von geringerem Ansehen sich zeigen, sondern es sey zu wünschen, daß sie neben der Predigt ebenfalls als Haupttheile des Gottesdienstes ihren Rang einnehmen. Dazu genüge aber noch nicht allein, daß man die Gebete an den Altar verlege, und sie auf diese Weise nach Zeit und Ort von der Predigt trenne; sondern sie müssen zugleich auch durch ihren Inhalt, durch ihr inneres Wesen sich als selbstständige Haupttheile des Gottesdienstes darstellen, da es sonst, so lang sie als Einleitung oder Anhang zur Predigt und als Nebendinge ihrem Inhalte nach erscheinen, leicht Manchem zweifelhaft bleiben könnte, ob man nicht beide zusammen lieber auf die Kanzel zur Predigt, als an den Altar verlegen sollte.

Wenn man nämlich diese Kirchengebete genauer betrachte, so werde man das Gesagte bestätigt finden. Man werde anerkennen müssen, daß die sogenannten Altargebete oder die

Sonntagsgebete vor der Predigt sich gewöhnlich durch ihren Inhalt als eine Art Vorbereitungsgebete in Beziehung auf die Predigt darstellen; und aus dem Totaleindruck, den sie hervorbringen, müsse die Meinung entstehen, daß man durch das Vorlesen dieser Gebete die Gemüther auf die Wichtigkeit der Predigt aufmerksam machen, und am Altar auf das, was auf der Kanzel gesprochen werde, durch Erweckung der Andacht vorbereiten wolle. Diese Altargebete seyen daher mehr oder, weniger eine Art Einleitung zur Predigt, und stellen sich folglich in Beziehung auf diese nur als Nebensache dar. Die sogenannten Kanzelgebete aber, oder die Sonntagsgebete nach der Predigt, werden dadurch, daß sie gewöhnlich eine Dankagung für die geschehene Anhörung des göttlichen Wortes, und für die dadurch erhaltene Belehrung, Gemunterung und Tröstung voraustellen, gleichsam zu einem Anhang der Predigt gemacht; was leicht auf die Meinung führen könne, als ob man die darauf folgenden Fürbitten nur gelegentlich anknüpfe, oder als ob, da man ganz besonders und sogleich nach dem Schlusse der Predigt Gott für die geschehene Mittheilung des göttlichen Wortes und seines Segens danke, alles noch Nachfolgende vom Schlusse der Predigt an bis zum Ausspruch des Segens des Herrn keine so große Bedeutung mehr habe.

Außerdem seyen auch in Ansehung der Form die Kirchengebete für die sonntägigen Vormittagsgottesdienste, wie man solche Gebete in den neueren Agenden finde, gewöhnlich zu künstlich abgefaßt, und oft mit zu gezierten Worten und Redensarten versehen, was einem ächt christlichen Gemüthe beim Gedanken an Gott und beim Gebet zu ihm nicht entspreche.

Hierbei erinnerte der Sprecher an ältere liturgische Formulare, die man früher gebraucht habe. Es sey zwar nicht zu leugnen, daß solche ältere Formulare Spuren der dogmatischen Färbung ihrer Zeit und manche zu starke und nicht mehr passende Ausdrücke enthalten, und daher verschiedener Abänderungen, so wie hier und da auch eines Zusatzes bedürfen; aber im Ganzen seyen sie die Muster, die man wählen müsse. Die Alten hätten zwar keine so gelehrten Theorien bei solchen

Dingen gehabt; aber man finde oft, daß sie einem großen Lehrmeister folgten, dem göttlichen Geistestrieb in ihrem Herzen, wobei sie dann im Ganzen das Richtige getroffen hätten.

In einer älteren Altarliturgie, welche man früher an den Sonntagen vor der Predigt verlesen habe, beginne das Gebet zuerst mit einem Bekenntniß der Sünden und mit reuevoller Demüthigung vor Gott; und dies sey ganz der Natur der Sache und dem wahren Gefühl des Herzens gemäß, indem das Herz im Ausblick zu Gott vor Allem fühlen müsse, daß kein Sterblicher rein stehe vor dem ewig Heiligen und Gerechten, und daß der Mensch nur in büßfertiger Demuth sich ihm nahen dürfe. Sodann folge die Bitte um die Gnade Gottes in Jesu Christo zur Vergebung der Sünden und um den Beistand des heiligen Geistes zur Besserung und zur Heiligung; und diese Bitte reihe sich ganz richtig und dem Zustande des christlichen Gemüthes gemäß an das Bekenntniß der Sünden an. Darauf komme der Trost des Evangeliums nach Sprüchen der heiligen Schrift und die Verkündigung der Vergebung der Sünden; was wieder ganz in richtiger Reihenfolge sey. Füge man nun zuletzt noch zu solcher Altarliturgie den feierlichen Ausdruck des Lobes, Preises und Dankes im Blick auf die Herrlichkeit Gottes, auf seine Liebe und Gnade bei, welcher Ausdruck erst an den Schluß der Liturgie gehöre, weil das christliche Gemüth erst im vollen Bewußtseyn der Gnade und der Vergebung der Sünden Gott mit zuversichtlichem und freudigem Herzen loben, preisen und ihm danken könne, so habe man alsdann ein liturgisches Formular vor der Predigt, welches den Grund und die heiligsten Wahrheiten des Evangeliums, mit Beobachtung eines dem christlichen Gemüthe angemessenen Ganges, in sich enthalte, und zugleich auch als etwas Selbstständiges neben der Predigt seinen Rang behaupte.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch - protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 27. Karlsruhe, den 30. Juni 1843.

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

(Kirchengebete, Fortsetzung.)

Komme dann noch hinzu, daß ein solches Formular in einfacher, edler, biblischer Sprache sich darstelle, so werde dasselbe, wenn es mit Gefühl und Würde in feierlicher Gemeinschaft einer versammelten, andächtigen Gemeinde am Tage des Herrn ausgesprochen werde, gewiß einen gesegneten Eindruck machen, und immer seine frische und stets neue Lebenskraft behalten, wie überhaupt die göttliche Kraft des Evangeliums nie veralte.

Eben so verdiene auch ein älteres Kanzelgebet, das man früher gebrauchte, mit großem Lob anerkannt zu werden. Es enthalte, ohne sich als einen Anhang zu der Predigt darzustellen, in christlich frommem Geiste die Fürbitte für die Kirche und ihre Diener, für die Obrigkeit und den Regenten, für das Volk nach seinen verschiedenen Ständen, und insonderheit auch für die Seelen, die in Armuth, Noth, Trübsal und Anfechtung sind. Dieses Gebet trage daher ebenfalls den bestimmten Charakter der Selbstständigkeit an sich, wobei es, abgesehen von einigen Ausdrücken und Stellen, die einer Aenderung bedürfen, wie durch den Geist, so auch durch eine einfache, edle Sprache und Form sich empfehle, und nicht ohne gesegnete Wirkung bleiben werde.

Da das Mitglied, welches diese Grundsätze entwickelte, nachher auch die gedachten älteren liturgischen Formulare mit den Aenderungen und Zusätzen, wie sie ihm angemessen schienen, zur Kenntnißnahme mittheilte, so sah sich dadurch der Vorstand der Cultuscommission veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, daß man diese Formulare zu den bereits vorhandenen den Geistlichen mittheilen, und ihnen gestatten möge, beliebigen Gebrauch davon zu machen.

Die beiden nach diesen Grundsätzen redigirten Gebete fanden bei vielen Mitgliedern lebhaften Anklang, und nach kurzer Discussion, bei welcher von einer Seite hervorgehoben worden war, wie es unangemessen erscheine, jetzt schon, nur auf einzelne Theile der Agende eingehende Aenderungen oder Erweiterungen zu beschließen, die eine stückweise, nicht das Ganze umfassende Abhülfe versprechen könnten, beschließt die Synode in Anbetracht des Werthes der vorgelegten Formulare und in weiterem Betracht der völligen Freiheit, die man für ihren Gebrauch lasse, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen:

Der großh. Oberkirchenrath wolle dafür Sorge tragen, daß die vorgelegten Gebete gedruckt, den Geistlichen mitgetheilt und denselben frei gestellt werden möge, sie zu gebrauchen.

Hierdurch wird also keine Aenderung in der Agende hervorgerufen, und der Weg für eine spätere durchgreifende Verbesserung derselben nicht abgeschnitten.

Hierauf erstattet die XI. Commission Bericht über den S. 93 gestellten Antrag über

das evangelisch-protestantische Predigerseminar in Heidelberg.

Der Bericht gibt Folgendes zu vernehmen:

Die Commission ist mit dem Antragsteller der Ueberzeugung, daß die Kirche allerdings dem Predigerseminar zu Heidelberg jederzeit ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zu widmen habe, weil die Eindrücke und die Richtung, welche die jüngere Generation der Landesgeistlichen in dieser Anstalt empfangen, einen

großen Einfluß auf die Zukunft der evangelisch-protestantischen Landeskirche nothwendig haben müßte.

Gerne erkennt ihre Commission an, daß die evangelische Kirche Badens dem Herrn Prälaten Hüffel, der zuerst kräftig und mit Erfolg auf die Nothwendigkeit hinwies, eine solche Anstalt zu errichten, der hohen Staatsregierung und den Ständen, die mit dankenswerther Munificenz diesem Bedürfnis unserer Kirche entgegen kamen, so wie auch den Männern, die dieser Anstalt vorstehen und an derselben segensreich wirken, zum innigen Danke verpflichtet sey; ohne jedoch sich verbergen zu können, daß zu einem noch schöneren und kräftigeren Aufblühen, zu einem noch nachhaltigeren und gesegneteren Einfluß dieser Anstalt auf die kommenden Generationen der evangelischen Geistlichen Badens theils einzelne statutenmäßige Anordnungen endlich in's Leben treten, theils einzelne Verbesserungen und Erweiterungen der Statuten des Seminars eintreten müßten. Dahin zielen denn auch die gestellten Anträge.

Die Commission ist mit dem sub 1 gestellten Antrag der vollen Ueberzeugung, daß das erst der Entlassung aus dem Seminar nachfolgende Staatsexamen nothwendig die Empfänglichkeit der Seminaristen für die im Seminar zu empfangenden intellectuellen und moralischen Eindrücke für ihren künftigen Beruf schwäche, den wohlthätigen Einfluß des Directors und der übrigen Lehrer lähme, und den ganzen Zweck des Seminars dadurch nur zur Hälfte erreichen lasse.

Soll auch unser Seminar für die angehenden evangelischen Geistlichen nicht etwa nur eine Verlängerung der akademischen Studienzeit herbeiführen, nicht bloß ein nachwachsendes Glied des sich vollständiger organisirenden Studienkurses, oder eine Specialschule für practische Theologie seyn, sondern muß ein Seminarium*) für evangelische Geistliche werden:

eine Schule der lebendigen christlichen Frömmigkeit; der gründlichen theologischen Ueberzeugung und des kirchlichen Geistes,

*) Man vergleiche hierüber die Denkschrift von Dr. R. Nothe, bei Eröffnung des Predigerseminars. Heidelberg, 1838.

so ergibt sich auch für das Predigerseminar zu Heidelberg die nothwendige Folgerung, daß das Staatseramen dem Eintritt in das Seminar vorangehen müsse.

Wir kennen die Stimmung, die Besorgnisse und Nöthen, welche erklärlicherweise dem über die künftige Lebensbahn eines Mannes entscheidenden Staatseramen vorausgehen, alle aus eigener Erfahrung. Um die tüchtige Vorbereitung auf die im Staatseramen zu erwartenden Fragen, um das Einsammeln von theologischen Kenntnissen, höchstens noch um den Erwerb einzelner Fertigkeiten, die zu dem künftigen Beruf nothwendig sind, ist es in diesem Stadium dem gewissenhaften Studenten zu thun; aber nicht um die Belebung christlicher Frömmigkeit, nicht um die Anregung einer gründlich theologischen Ueberzeugung, nicht um die Wirkung des kirchlichen Geistes. Denkt einer daran, so denkt er daran im besten Falle mit der Hoffnung, das wird kommen, wenn einmal das Staatseramen vorüber ist. Das gelobte Land liegt auch hier über dem rothen Meere und den Nöthen der arabischen Wüste.

Zur Bildung einer gründlichen und freudigen theologischen Ueberzeugung, zu einer glaubensreichen und christlichen Erkenntniß gehört Ruhe des Gemüthes, Lebensanschauung in eigener Erfahrung, oder im erweckenden Vorbild Anderer, und vor Allem Selbstthätigkeit. Hören wir hierüber den Director der Anstalt in seiner angeführten Schrift pag. 22 — 23:

„Theologische Kenntnisse sind noch nicht theologische Erkenntnisse; auf diese aber kommt es lediglich an. Je erfolgreicher das Einsammeln der Kenntnisse gewesen ist, desto mehr tritt allmählig ein neues Bedürfnis ein, das einer lebendigen individuellen Aneignung des Gesammelten durch wirkliche organische Verarbeitung. Ohne ein solches Digeriren des Erlernten ist ja überall das Erlernen vergeblich; im höchsten Grade natürlich in der Theologie, deren Object der allerinnerlichsten Region des geistigen Lebens angehört. Darüber müssen auch alle einig seyn. Nun frage man sich aber doch, unter welchen Bedingungen dieser Proceß wird glücklich von statten gehen können; und man wird leicht einsehen, daß diese auf unsern Universitäten nicht zu finden sind, wohl aber gerade in

Anstalten, wie die Predigerseminarien sich vereinigen. Zweierlei ist hierbei das Wesentliche.

„Einmal kann freilich auch dieses Uebergehen in Saft und Blut nur das Werk angestrebter Thätigkeit seyn, aber die Weise dieser Thätigkeit muß eine veränderte seyn; sie muß eben entschieden und durchaus vorherrschend Selbstthätigkeit seyn. Soll der geistige Assimilationsprozeß erfolgreich vorschreiten, so ist es nöthig, daß das Empfangen für eine Zeit lang zurücktrete, weil es die Aneignung nur stören würde. Das Hören von Vorlesungen frommt also jetzt nicht mehr; es würde jetzt geradezu die Entwicklung benachtheiligen. Es muß ein bestimmter Abschnitt gemacht werden zwischen der bisherigen Weise des Studiums und der nunmehrigen.“

Beachten wir diesen Rath, hervorgehend aus richtiger psychologischer Betrachtung, wie aus beachtungswerther Erfahrung, und stimmen wir dem ersten Antrag, wie er gestellt ist, darin bei:

I. Daß das theologische Staatsexamen stets vor dem Eintritt in das Predigerseminar stattfinden soll.

Dadurch entgeht die Kirche zugleich dem Mißstande, Seminarszöglinge aufzunehmen, die etwa später zum Dienst der Kirche für untauglich befunden werden, und der Staat der Last, Geld auf Personen zu verwenden, welche dem Zweck dieses Aufwandes nicht Genüge leisten.

Doch wie wünschenswerth und zweckmäßig der Commission auch eine solche Abänderung der bisherigen Bestimmung und ursprünglichen Anordnung schien, mußte dieselbe doch sich auch die Frage stellen, ob der Ausführung dieser vorgeschlagenen Abänderung nicht von irgend welcher Seite Schwierigkeit und Hindernisse in Weg treten, die sie, wenn auch nicht unmöglich, doch unräthlich machen dürften. Die Commission glaubt darauf mit Nein antworten zu dürfen. Sowohl nach der großherzoglichen Prüfungsordnung der Pfarrcandidaten vom 5. Juni 1828, Reg. Bl. 1828 Nr. 11, als nach den großherzoglichen Statuten über das Predigerseminar vom 25. Januar 1838, Reg. Bl. 1838 Nr. 7, ist festgesetzt, daß jeder Theologie Studirende mindestens 2½ Jahr zum Studium der theologischen Wissenschaft auf einer Universität verwenden muß, um

die in jener Verordnung näher bezeichneten Kenntnisse zu sammeln:

- 1) Einleitung in's alte und neue Testament;
- 2) Exegese des alten und neuen Testaments;
- 3) Kirchen- und Dogmengeschichte, mit Inbegriff der Symbolik;
- 4) Dogmatik und Moral;
- 5) Homiletik und Katechetik.

Bis zur Errichtung des Seminars wurden die Theologie Studirenden, wenn sie nebst der Vorprüfung in der Hauptprüfung über diese Gegenstände bestanden sind, als Pfarrcandidaten recipirt, und die Commission ist der Meinung, daß auch künftig der Staat und die Kirche die Reception unter die Pfarrcandidaten der evangelischen Kirche auf die Befähigung in diesen theologischen Wissenschaften aussprechen könne, ohne dadurch ihre Anforderung an die evangelischen Landesgeistlichen zu beschränken, oder die Studienzzeit auf eine lästige und kostspielige Weise zu verlängern, denn dem tüchtigen Fleiß der Studirenden, sowie der tüchtigen Lehrkraft der Professoren der Theologie wird auch fernerhin eine Studienzzeit von 2½ Jahren genügen, zu dieser Staatsprüfung zu befähigen, da ja auch jetzt schon der einjährige Aufenthalt im Seminarium ohne dies nicht eine Verlängerung des akademischen Cursus, sondern (vergl. Beschluß der ersten Kammer 1831, 1. p. 104) die practische Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie bezwecken soll. Die Commission stellt deshalb den Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Statuten über das Predigerseminar dahin festsetzen zu lassen, daß der §. 1 derselben also gefaßt werde:

§. 1.

Bei der Universität Heidelberg wird ein evangelisch-protestantisches Predigerseminar errichtet, in welchem die Theologie Studirenden nach Vollendung ihres Staatsexamens und erfolgter Reception unter die Pfarrcandidaten zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes practisch gebildet werden sollen.

Dem weitem Inhalt des ersten Antrags:

„daß bei dem Staatseramen der jeweilige Director dieser Anstalt theilhaftig seyn solle,“ glaubt die Commission nicht beitreten zu dürfen, aus Besorgniß, es möchte, wenn auch nicht jetzt, doch zu irgend einer Zeit die Freiheit des Universitätsbesuches dadurch leicht eine Beschränkung erhalten, und dadurch die für evangelische Theologie vor Allem erforderliche und heilsame Studienfreiheit überhaupt beeinträchtigt werden.

Ist es zudem eine beherzigungswerthe Wahrheit, auf welche der jetzige Director dieser Anstalt aufmerksam macht, daß „wie im Physischen eine Saftveränderung die Entwicklung fördert, es auch als wünschenswerth erscheine, daß die individuelle Verarbeitung theologischer Kenntnisse zur gründlichen theologischen Ueberzeugung in einer andern geistigen Atmosphäre vor sich gehe, als die Einsammlung der Kenntnisse,“ so möchte es zweckmäßig scheinen, wenigstens alle Maßregeln ferne zu halten, welche mehr oder weniger die Theologie Studirenden im Hinblick auf das Staatseramen nöthigen dürften, nur die Universität zu besuchen, mit welcher das Predigerseminar verbunden ist.

Die Commission schlägt deshalb vor, diesen Schluß des Antrags nur mit der Beschränkung anzunehmen:

„insofern derselbe nicht selbst als Professor an der Universität Heidelberg angestellt ist.“

Der Zweck, den der Antragsteller durch diese Theilhaftigkeit des Seminardirectors am Staatseramen beabsichtigt, läßt sich durch etwaige Mittheilung der Prüfungsacten erzielen. Ein geschickter und erfahrener Pädagog und tüchtiger Theolog wird aber auch nicht einmal dieser Beihülfe bedürfen, um sich bei kurzer Zeit über die Geisteskraft, den Umfang und die Richtung der theologischen Kenntnisse seiner Zöglinge zu verständigen.

Der zweite Antrag geht dahin:

II. Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convicts schreiten.

Dieser Antrag schließt sich beinahe verbotenus an den Art. 14. der Statuten für das Predigerseminar an, worin es heißt: „Dem Seminar wird für die Wohnung des Directors, für die Hörsäle, sowie zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Errichtung eines Convicts ein angemessenes Local eingeräumt.“

Die Commission kann schon deshalb nicht den mindesten Anstand nehmen, diesem Antrag vollkommen beizutreten. Den da und dort geäußerten Einwurf, als ob durch dies Zusammenwohnen der Zöglinge unter Leitung und Aufsicht eines Seminardirectors leicht ein klösterliches, dem Geist und dem Streben der evangelischen Kirche nicht entsprechendes Leben in das Predigerseminarium einziehen könnte, findet die Commission durchaus unbegründet, theils wegen der dem Eintritt in das Seminarium vorangehenden intellectuellen und theologisch-wissenschaftlichen Entwicklung der Zöglinge, theils wegen der Kürze der Zeit, welche die Zöglinge in dem Seminarium zubringen, theils auch wegen des evangelisch-theologischen und kirchlichen Geistes und Lebens, mit welchem sie in das Seminarium eintreten, und zu welchem sie aus dem Seminarium wieder hinetreten. Zudem wird es Staat und Kirche wohl stets für eine heilige Pflicht halten, Sorge zu tragen, daß die an dem Seminarium angestellten Professoren und Directoren durch ihre eigene Theologie, durch ihre kirchliche Richtung, sowie durch die Biederkeit ihres Charakters Garantie leisten, daß kein der evangelisch-protestantischen Kirche fremdes Element auf die Pfarreandidaten der evangelischen Kirche transpirire.

Wenn jedoch durch dieses gemeinschaftliche Zusammenleben die Gefahren des frühern Universitätslebens abgehalten, die früheren Angewöhnungen allmählig abgelegt werden sollen, wenn der Sinn der Seminarszöglinge mehr auf ihre künftige Wirksamkeit als evangelische Geistliche und christliche Seelsorger hingeleitet werden soll, die ihrem ernstern und wichtigen Beruf mit freudiger Ueberzeugung heiliger Begeisterung sich widmen; und wenn das Seminar für die Zöglinge auch eine Schule christlicher Frömmigkeit werden soll, die wir ja in unsern Tagen im häuslichen und öffentlichen Leben so wenig

mehr finden, und die doch das Lebenselement einer freudigen und gesegneten Wirksamkeit evangelischer Geistlichen ist und bleibt, so kann sich die evangelisch-protestantische Landeskirche zu einem solchen Einfluß des Seminariums nur Glück wünschen. Gar wahr und schön sagt hierüber Rothe in seiner Denkschrift, pag 15:

„Und man besorge nicht, daß das Leben der Anstalt so ein klösterliches werden möge! Man fürchte sich doch nicht vor dem Wort von so vager Bedeutung, sondern sehe der Sache selbst scharf in's Auge. Es gibt einen Sinn, in welchem auch die evangelische Kirche die Klösterlichkeit an ihrem Ort anerkennt. Und gewiß ist gerade hier ihr rechter Ort. Eine Periode der Zurückgezogenheit zu stiller Sammlung im Innern gehört in jedes Menschenleben, wenn es sich für etwas Höheres, als die Interessen des rein irdischen Daseyns, entfalten soll, und alle edleren Geister haben in irgend einem Zeitpunkt ihr Bedürfniß innig empfunden, oft mit schmerzlicher, unbefriedigter Sehnsucht. Wie viel mehr gehört sie nicht in den Lebensgang des Dieners am Heiligthum Gottes! Und nirgends hat sie in ihm eine natürliche Stelle, als in der Zeit seiner unmittelbaren Vorbereitung auf den Eintritt in das heilige Amt. Auch Johannes war in der Wüste, bis daß er sollte hervortreten vor das Volk Israel. Je gründlicher diese Durchgangszeit bestanden ist, desto sicherer, freudiger und unbefangener wird der seiner selbst göttlich gewiß Gewordene sich dann in dem öffentlichen Leben bewegen.

Die Commission trägt deshalb darauf an, diesen zweiten Paragraphen der gestellten Anträge unverändert anzunehmen:

„Es möge großherzogliche Staatsregierung so schnell als möglich zur Acquisition eines Hauses und zur Gründung eines Convicts schreiten.“

Nehmen Sie, hochwürdige Mitglieder der Generalsynode, keinen Anstand, diesem Antrag beizutreten, im etwaigen Hinblick auf die Kosten.

Durch die reichliche Vorsorge des Staates, sowie durch die Beiträge der Kirche — Ertrag einer Pfarrründe zu Heidelberg, die zur Ersparrung der Kosten für den Staat einem Pro-

fessor des Predigerseminars übertragen ist — werden binnen Kurzem die nöthigen Fonds dazu vorhanden seyn, wenn nicht vielleicht jetzt schon der zur Einrichtung des Convicts nöthige Aufwand gedeckt ist.

Ihre Commission kann hochwürdiger Generalsynode hierüber folgende Mittheilung machen:

Der Stand des Vermögens des Predigerseminars war am 31. December 1842:

Activcapitalien	12,475 fl.
Rückstände	742 fl. 53 fr.
Kassenvorrath	493 fl. 2 fr.
Im Ganzen	13,660 fl. 55 fr.

Für das Jahr vom 1. Januar 1843 bis eben dahin 1844 ist der Voranschlag:

Einnahme	7871 fl. 37 fr.
Ausgabe	6271 fl. 37 fr.

So daß ein Ueberschuß von 1600 fl. bleiben und am 31. December 1843 der Vermögensstand 15,260 fl. 55 fr. betragen würde.

Wollte man hiezu noch die Capitalfonds der Friedrich-Christiane-Stiftung nehmen, im Betrag von

10,101 fl., die auf das Seminargebäude hypothekirt werden könnte, so wäre bereits ein Fond von	
15,260 fl. 55 fr.	
10,101 fl. —	
25,361 fl. 55 fr.	

vorhanden. Dadurch würde nicht bloß dem Zweck des Seminars entsprochen, der §. 14 der Statuten erfüllt, sondern überdies würde für den Staat jährlich noch eine Minderausgabe von 400 fl. eintreten, welche derselbe als Wohnungsentschädigung für den Director à 300 fl. und 100 fl. als Miethzins für das Unterrichtslocal zu bezahlen hat. Diese jährliche Ausgabe capitalisirt macht eine Capital von 8000 fl.

Der dritte und vierte Antrag lauten:

III. Der Generalsynode soll jedesmal nicht nur ein Bericht über den ganzen Zustand des Seminars vorgelegt

werden, sondern auch der jeweilige Director desselben als solcher ständiges Mitglied derselben seyn.

IV. Die Statuten des Predigerseminars sollen nicht ohne Zustimmung der Generalsynode abgeändert werden.

Hochwürdige Generalsynode, beide Anträge gehen, wie die Begründung des Antragstellers zeigte, theils aus der Ansicht hervor, daß das Predigerseminar eine Anstalt sey, bei welcher die evangelische Kirche sehr lebhaft interessirt sey, theils aus der Absicht, einen kirchlichen Geist unter den Zöglingen der Anstalt zu wecken, indem sie schon durch die Verbindung des Seminars mit dem Organismus der Kirche auch erinnert werden, ihr theologisches Wissen nun brauchbar, wirksam und segensbringend zu machen im Dienst der Kirche und ihres Herrn.

Gar richtig bemerkt hierüber Rothe in seiner Denkschrift, pag. 30:

„Es ist ja eben die Kirche, und zwar eine bestimmte besondere Kirche, welche für sich einen Diener, ein Organ verlangt. Sie bedarf eines Mannes, der mit seiner innigen christlichen Frömmigkeit und seiner wissenschaftlichen Klarheit und practischen Fertigkeit tief in ihrem eigenen Leben gewurzelt, durch und durch von ihrem Geiste, dem kirchlichen besetzt ist. Früherhin verstand sich diese Eigenschaft bei dem frommen Theologen von selbst. Christliches Leben, d. i. christliche Gemeinschaft und Kirche, wurden ohne Weiteres als identisch betrachtet, und durch den lebhaften Kampf der evangelischen Kirche mit der katholischen und unter sich selbst wurde das kirchliche Interesse, zugleich bestimmt als Interesse für die besondere Kirche, welcher der Einzelne angehörte, rege erhalten. Anders jetzt. Die Polemik der einzelnen Kirchen hat sich im Allgemeinen sehr abgekühlt, und es bedarf meist besonderer Veranlassungen, um ihr Feuer wieder einmal auf vorübergehende Weise anzufachen. Das lebendigere christliche Interesse, wo es wieder erwacht ist, ist keineswegs immer zugleich ein kirchliches. Die theologische Wissenschaft, auch die entschieden dem positiven Christenthum wieder zugewendete, hat größtentheils der Kirche gegenüber eine Selbstständigkeit eingenommen, bei der sie sich von ihr nicht binden oder auch nur leiten läßt, ja kaum darnach

fragt, was ihr frommt. Das, was man den Geist der Kirche nennt, ist in dem allgemeinen Bewußtseyn weit zurückgetreten, und wenn irgendwo einmal die Diener der Kirche die Rechte und Interessen derselben geltend zu machen versuchen, so wird dies sofort als ein bloßer Kampf für Standesrechte und Standesinteressen angesehen. Dabei kann die Kirche nicht gedeihen, und das ist überhaupt kein löblicher Zustand.“

„Aber welche Maßregeln, fährt er fort, kann die evangelische Kirche ergreifen, damit die Kirche wieder kräftiger heraufblühe, um die von Christo ausgehenden erlösenden Kräfte überströmen zu lassen in die durch sie zu reinigende und zu verklärende Welt? Mich dünkt, auch für diesen Zweck zeigen sich Predigerseminare als das eigenthümliche angemessene Mittel. Die Aufgabe ist hier zunächst die, die Geistlichen dahin zu bringen, sich als Geistliche, als Diener der Kirche fühlen zu lernen, und sich zu vergewissern, daß ihre Geistlichen in ihrer Thätigkeit und ihrem Dienste einträchtig zusammenwirken; erst wenn dieser Geist einträchtigen Amtseifers die Diener der Kirche besetzt, kann man von ihnen rühmen, daß der kirchliche Geist in ihnen lebe.“

„Will unsere Kirche in ein geistliches Zusammenwirken ihrer Diener sich gewährleisten, so kann sie es nur mittelst einer dafür berechneten Vorbildung — einer Vorbildung, die nicht bloß auf der Arena theologischer Polemik und in der Umgebung sich gegenseitig bekämpfender Professoren, sondern in Seminarien, welche als organische Theile der Kirche die mancherlei Kräfte, die verschiedenen Richtungen der angehenden Geistlichen weckt, reift, kräftigt zu dem gemeinsamen heiligen Ziele, nicht in bindendem Zwang, sondern in weiser und freundlicher Leitung.“

„In der Ueberzeugung, daß der dritte und vierte der gestellten Anträge ganz besonders geeignet sey, diese innige und wohlthätige Verbindung des Predigerseminars mit dem Organismus der Kirche zu erhalten und zu beleben, ohne die für evangelische Theologen und evangelisch-protestantische Geistliche freie Forschung in der Schrift, dieser alleinigen Richtschnur unseres Glaubens und Lebens, zu beschränken, trägt Ihre Commission darauf an, beide Anträge unverändert anzunehmen.“

Endlich schließt Ihre Commission mit dem innigsten Wunsche, die Annahme und Anwendung dieser Beschlüsse möge dem Seminar und der Kirche unter Gottes Beistande gesegnet seyn.

Dieser Bericht konnte wegen des nahen Schlusses der Synode nicht mehr zur Discussion kommen. Jedoch empfahl die Synode den Gegenstand, den er begutachtet, mit seinen vier Anträgen der Weisheit Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs zur gnädigsten Erwägung. (Vergl. Hauptbericht Seite 10 Ziffer 12.)

Es wird nunmehr die Discussion über
das Classificationsproject
fortgesetzt und zum Speciellen übergegangen:
ad §. 1. S. 74 des Commissionsberichts.

Ein Abgeordneter bemerkt, daß bei'm Eingang dieser Verordnung die Sache als von der Regierung ausgehend, und die Stellung der Generalsynode als eine blos berathende behandelt sey. Dies halte er für einen Eingriff in die Rechte dieser Versammlung, da es sich um die Befoldungen der Geistlichen, sowie um Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens handle. Die Generalsynode sey es, welche zu beschließen habe, worauf der Landesbischof sein „Placet“ ertheilen oder versagen könne. So aber scheine die Sache vom Ministerium erlassen zu werden, und die Generalsynode zu einer gutachtenden Behörde herabzusinken. Dagegen müsse er protestiren. Eben so sey es im Jahr 1834 mit dem Generalbericht über die Verhandlungen der Synode gegangen. Diesen hätte eigentlich nach erfolgter höchster Sanction die Synode selbst zu erlassen, und die Beschlüsse derselben könnten nicht von oben herab verordnet werden. Auch dagegen müsse er daher als guter Protestant einen Protest einlegen.

Hierauf erklärte der Herr Präsident: daß diese Protestation entschieden mit dem Inhalte der Unionsurkunde §. 10 der Beilage B im Widerspruch stände. Dort sey die Competenz der Generalsynode in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localkirchenvermögen, so wie hinsichtlich

des Generalberichts, worauf nach lit. h durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zu Resolutionen zu veranlassen sey, auf's Klarste und Bestimmteste ausgesprochen. Die Synode sey keine regierende Behörde, und nur in Sachen der Lehre und des Cultus sowie der Disciplin stehe ihr eine beschließende, in Sachen der Verwaltung aber nur eine beratende Stimme zu. Dieses setze die Unionsurkunde ausdrücklich fest, und dies werde auch befolgt werden.

Nachdem die Discussion sich über diesen Punkt noch etwas weiter verbreitet, erklärt in Bezug auf §. 1 ein Mitglied der Synode:

Er glaube, daß nunmehr bei diesem Paragraphen der Hauptpunkt seines schon in der 25ten Sitzung gemachten Vorschlags als Amendement zur Sprache zu bringen sey. Sein Antrag gehe dahin: Man solle den Pfarreien ihre Dotationen lassen, dabei aber ein Maximum und ein Minimum der Besoldung festsetzen, und dazwischen eine zweckmäßige Anzahl von Classen in geeigneter Abstufung bestimmen, und die Pfarreien mit Rücksicht auf ihre bisherige Dotation und im Verhältniß zu dieser in die ihnen zunächst entsprechenden Classen einreihen; man solle zu diesem Behuf eines Theils durch angemessene Abzüge, sowie andern Theils durch sachgemäße Beiträge eine billige Ausgleichung der Besoldungen nach ihren Classen, und so eine Classification der Pfarreien zu Stande bringen; wobei dann auch der Grundsatz, bei der Promotion vor Allem das besondere Bedürfniß der Gemeinde zu berücksichtigen, in der Weise, wie er sie bereits angedeutet habe, bestehen könne. Er halte für überflüssig, diesen seinen Antrag, nachdem er schon einmal ausführlich über das Project der Classification gesprochen habe, noch weiter zu begründen, oder gegen erhobene Einwendungen zu rechtfertigen. Die Synode kenne die Gründe dafür und dagegen, und bei einer solchen Versammlung halte er für unnöthig, noch einmal über einen schon lange von ihr überdachten Gegenstand weilläufig zu reden, sondern er wolle ihr nun getrost die Entscheidung überlassen. Nur erlaube er sich noch kurz zu bemerken, daß sich in mancherlei Hinsicht sein Antrag empfehle, bei welchem übrigens von Abgaben, die der

Pfründbesitzer zu geben hätte, durchaus nicht die Rede sey, sondern von Abzügen, welche ohne Belästigung desselben von dem Pfründeinkommen genommen würden.

Erstens werde man dadurch in kirchlicher Hinsicht den Zweck einer billigen und gerechten Ausgleichung mit ihren guten Folgen erreichen.

Zweitens sey bei diesem Antrag das bisher Bestehende gehörig bewahrt und der historische Rechtsboden nicht erschüttert.

Drittens erscheine dadurch das Pfründeinkommen der Geistlichen in den schon früher angegebenen Beziehungen gesicherter.

Viertens sey die Ausführung dieses Antrags mit viel weniger Kosten verbunden.

Fünftens sey zu hoffen, daß sich diesem Antrag die Patrone leichter anschließen werden.

Sechstens könne man von diesem seinem Vorschlag, wenn solcher sich je nicht als zweckmäßig bewähren sollte, später immer noch leicht zu dem von anderer Seite vorgelegten, weiter greifenden Classificationsproject übergehen; während umgekehrt, wenn das Classificationsproject nach der Vorlage der Commission angenommen werde, später zu diesem seinem Vorschlag nicht mehr leicht zurückgegangen werden könne.

Nach stattgehabter Discussion, in welcher das obenstehende Amendement von mehreren Rednern lebhaft unterstützt, von anderen aber besonders aus dem Grunde bekämpft worden war, weil es zu wesentlich das vorliegende Project alterire, wurde dasselbe zur Abstimmung gebracht, und mit 16 gegen 9 Stimmen verworfen.

Bei nunmehr erfolgter Abstimmung wird §. 1 des Commissionsberichts mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

ad §. 2.

Hier bemerkte ein Mitglied: nach dem Commissionsbericht seyen 20 Pfarreien für die oberste Classe angenommen. Ob dem auch wirklich so sey, darüber verlangte der Redner genügenden Aufschluß, wenn er ferner an der Discussion Antheil nehmen solle. Ihm scheine es zweifelhaft, daß dies geschehen könne, so lange der Beitritt oder Nichtbeitritt der Patrone noch

unentschieden sey. Es beunruhigte ihn der Gedanke, daß es später heißen könnte: die Mittel seyen nicht vorhanden zur Durchführung, wie man sie in Aussicht gestellt habe.

Man erwiderte dem Sprecher, daß sein Bedenken durch Nr. 13 des Verordnungsentwurfs dahin erledigt sey, daß erst nach erfolgter Bestimmung, welche Pfarreien in die Classification eintreten, die Zahl der Stellen jeder Befoldungsclassen definitiv bestimmt werden könne. Zur einstweiligen Beruhigung fügte ein anderes Mitglied hinzu: aus einer angestellten Berechnung gehe hervor, daß selbst in dem Falle, daß die Patrone nicht beitreten, jedenfalls 20 Pfarreien in die höchste Classe gesetzt werden könnten, da jede einzelne Pfarrbefoldung dadurch um 33 fl. erhöht würde. Dem wurde entgegengehalten, daß diese Berechnung richtig seyn möge, wenn alle Patrone sich mit ihren Pfarreien ausschließen, nicht aber dann, wenn, was zu befürchten stände, Patrone mit den besseren Pfarrdotationen sich ausschließen und die mit geringeren Dotationen ihren Beitritt erklären würden.

Um die zu große Differenz zwischen einzelnen Classenbefoldungen zu vermeiden, schlägt ein Mitglied folgende sieben Classen vor:

I. Classe	700 fl.
II. "	850 "
III. "	1000 "
IV. "	1200 "
V. "	1400 "
VI. "	1600 "
VII. "	1800 "

Nachdem die Berichterstatter der VI. Commission und noch mehrere andere Mitglieder sich hiermit einverstanden erklärt hatten, so wurde diese Classification zur Abstimmung gebracht und mit 16 gegen 9 Stimmen angenommen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 28.

Karlsruhe, den 1. Juli

1843.

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über das Project der Classification der
Pfarrbesoldungen.)

In Bezug auf die Worte sub. lit. a wird von einem Abgeordneten vorgeschlagen, statt:

„einen stellvertretenden Miethzins“

zu setzen:

„einen den Ortsverhältnissen entsprechenden Miethzins“,
was von der Generalsynode angenommen wird.

Zu den Worten:

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclassen ein“,

wird die Aenderung vorgeschlagen:

„rücken nach den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung in eine höhere Besoldungsclassen ein“,
was die Synode annimmt.

Hierauf wird der ganze §. 2 mit den oben angegebenen Modificationen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

ad §. 3

wird, nachdem ein Abgeordneter beantragt, den ganzen Paragraphen wegzulassen, folgende Modification vorgeschlagen:

„Geistliche u. s. w. können nicht aus dem Pfarrreue-nüenfond“,

sondern nur:

„aus dem Pfarrhülfsfond“
bedacht werden,
und von der Synode angenommen.

ad §. 4.

Wird ohne weitere Discussion mit 18 gegen 7 Stimmen
angenommen.

ad §. 5.

Ebenso, mit 22 gegen 3 Stimmen.

ad §. 6.

Ebenso, mit den von einem Abgeordneten beantragten Ver-
änderungen sub lit. a, statt:

„1810 bis 1840“

zu setzen:

„1810 bis 1839“,

wird angenommen.

ad §. 7.

Wird in gleicher Weise, mit Hinweglassung des Nachsatzes:
„so lange u. s. w.“
ohne Discussion angenommen.

ad §. 8.

beantragt ein Abgeordneter, nach dem Wort:

„kann der Pfarrevenüensfond“

zu setzen:

„im Fall eines dringenden Bedürfnisses,“

was jedoch von der Synode verworfen wird.

Der §. 8 wird hierauf mit 16 gegen 9 Stimmen unver-
ändert angenommen.

ad §. 9.

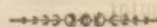
wird ebenso von der Synode genehmigt, und

ad §. 10.

mit der von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Weglassung
der Worte:

„in gleicher Weise“

von der Synode angenommen.



Achtundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni.

(Schluß der Discussion über das Project der Classification der
Pfarreibefehlungen.)

Von einem Mitglied der Synode werden zu den bereits
angenommenen Artikeln nachfolgende Redactionsverbesserungen
für nöthig erachtet, nämlich:

1) Art. 4, statt:

„und ihr Ertrag zu einem Pfarrevenüenfond“
„zu mehreren Pfarrevenüenfonds“

2) In Art. 7, Zeile 3, statt:

„in den Pfarrevenüenfond“
„in die Pfarrevenüenfonds“

und die Stellung des ganzen Artikels 7:

„fließen, so lange diese Fonds die Beiträge u. s. w. lei-
sten können, in die Pfarrevenüenfonds.“

3) In Art. 8, Zeile 1 und 2, statt:

„kann der Pfarrevenüenfond“
„können die Pfarrevenüenfonds“

4) Art. 9, Zeile 4 und 5, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
„aus den Pfarrevenüenfonds“

5) Art. 11, Zeile 11, statt:

„aus dem Pfarrevenüenfond“
„aus den Pfarrevenüenfonds“

was die Synode genehmigt.

Hierauf schlägt ein Mitglied der Synode hinsichtlich der Redaction des Art. 2 litt. b folgende Fassung der Worte

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein“

vor:

„die Geistlichen rücken in der Regel, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung, nach ihrem Dienstalter in eine höhere Befoldungsclassse ein.“

was die Synode annimmt.

Ferner die Beibehaltung des Satzes:

„ein Nichtvorrücken in dieser Reihe u. s. w.“

was von der Synode mit 11 gegen 10 Stimmen genehmigt wird.

ad §. 11.

Nachdem ein Abgeordneter ein Amendement in Bezug auf diesen Paragraphen vorgebracht, und von mehreren Seiten eine Abänderung desselben in einzelnen Theilen beantragt worden, auch der Herr Präsident eine solche Aenderung als im Interesse der Sache geboten erklärt, stellt ein Mitglied der Synode den Antrag auf folgende Modification des Paragraphen:

„Schließen sich der Befoldungsclassification sämmtliche Patrone an, so werden diejenigen Pfarrer, welche durch sie ernannt werden, ohne Unterschied in Beziehung auf Befoldung und Promotion, wie die landesherrlichen Pfarrer behandelt. Findet aber nur der Anschluß einzelner Patrone statt, so können die von ihnen ernannten Pfarrer nur in die dem Durchschnitte des Einkommens aller ihrer Pfründen zunächststehende Befoldungsclassse vorrücken, und wenn dieser Durchschnitt die niederste Classse nicht erreichen sollte, nur in diese. Ihre Ansprüche auf Versetzung auf landesherrliche Pfarreien sollen ungeschmälert bleiben.“

Ein Abgeordneter äußert seine Bedenken über die Aenderungen dieses Paragraphen, und stellt den Antrag:

„Es möge der hohen Regierung überlassen werden, den Beitritt der Patrone zu bewirken, jedoch in der Weise,

daß das Verhältniß der einzelnen Classen nicht alternirt werde,"
 worauf der Herr Präsident folgende Fassung des Paragraphen vorschlägt:

"In die Classification sind alle evangelisch-protestantische Pfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren sollen besondere Verhandlungen wegen derjenigen Pfarreien gepflogen werden, über welche ihnen ein Präsentationsrecht zusteht. Dieselben haben sich innerhalb drei Monaten über ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung zu erklären. Erstere muß sich nothwendig über sämtliche Pfarropfründen im Ganzen erstrecken, deren Verleihung ihnen zukommt. Hinsichtlich der hiernach auf die Verneinung des Patrons ausgeschlossenen Pfründen finden alsdann folgende Regeln statt:

1) Sie können mit Zustimmung des Patronatsherrn später in die Classification nur dann zugelassen werden, wenn die einzelne Pfarropfründe oder, wo es mehrere sind, der Durchschnitt derselben eben so viel beträgt, als bei den landesherrlichen;

2) Geistliche, welche von Patronen präsentirt werden u. s. w., wie in Art. 11."

Nachdem mehrere Abgeordnete, unter der Voraussetzung, daß die Zahlenverhältnisse der Classen durch die Ausführung dieser Bestimmungen nicht alternirt würden, auf diesen Vorschlag näher eingegangen, und im Laufe der Discussion bemerkt worden war, daß, um im Interesse der einzelnen Gemeinden den Zutritt zur Classification möglichst zu erleichtern und alle Patronatsstellen für dieselbe zu gewinnen, statt der den spätern Beitritt bedingenden Durchschnittssumme, nur 900 fl. als Betrag angenommen werden möchte, modificirt der Herr Präsident seinen Vorschlag folgendermaßen:

"Zu diesem Pfarrenrentenfond sind alle evangelisch-protestantische Pfarropfründen ohne Ausnahme zugelassen. Mit den Patronatsherren u. s. w., bis zusteht," wie im Entwurf.

„Schließen sich nicht sämtliche Patrone der Befol-
dungsclassificatiou an, so können nur diejenigen Patro-
natsherrn zugelassen werden, deren einzelne oder ver-
einigte Competenzen durchschnittlich wenigstens 900 fl.
betragen. Geistliche, welche von Patronen u. s. w.“
wie im Entwurf;

was die Synode mit 17 gegen 8 Stimmen, vorbehaltlich der
Redaction, annimmt.

ad §. 12.

Bei diesem Paragraphen wurde von verschiedenen Seiten
bemerkt, daß die Bestimmungen desselben und die Errichtung
neuer Pfarreien möglichst zu erleichtern, nothwendig geändert
werden müßten, und auf den Antrag, die Worte:

„Wann sie eine Dotation — bis gleichkommt“
in die zu ändern:

„Wann die Dotation derselben die der I. Classe wirk-
lich erreicht“

beschließt die Synode, mit 18 gegen 7 Stimmen: diese Ände-
rung, vorbehaltlich der Redaction, anzunehmen.

ad §. 13

wird ohne weitere Discussion mit 19 gegen 6 Stimmen ange-
nommen.

ad §. 14.

Ebenso, mit der Veränderung des Anfangs:

„Die Bestandtheile der Pfarrspründen sollen, wie bis-
her, von der Bezahlung u. s. w.“
wird mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 15

wird wie im Entwurf mit 18 gegen 7 Stimmen angenommen.

ad §. 16

wird Zeile 10 und 11 der Zusatz vorgeschlagen:

„ein in öffentlicher Form beurkundetes Verzeichniß“
und zu Satz 3:

„hierüber erhält die Pfarrei eine Urkunde“

wie zu Satz 4:

„so ist der Pfarrei ebenfalls eine Urkunde u. s. w. zu-
zufertigen“

mit welchen Zusätzen der Paragraph 16 von der Synode angenommen wird.

Die §§. 17 und 18 werden ebenfalls, jedoch mit dem Zusatz:

„daß dieselben in der Verordnung als transitorische Bestimmungen zu bezeichnen seyen“
von der Generalsynode angenommen.

Hierauf bringt der Herr Präsident den ganzen Verordnungsentwurf der Commission, unter den bereits angenommenen Modificationen, zu der von beiden Theilen erbetenen namentlichen Abstimmung, und es wird derselbe mit 16 Stimmen (darunter 9 Geistliche und 7 Weltliche) gegen 8 Stimmen (nämlich 7 Geistliche und 1 Weltlicher) angenommen.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich ein anderes geistliches Mitglied der Abstimmung enthalten hat, wiewohl sich dasselbe in entschiedener und feierlicher Weise in der heutigen und in den vorhergehenden Sitzungen gegen die Ausführung des vorliegenden Projectes ausgesprochen hatte, weil ihm die Zweifel über die Råthlichkeit der Ausführung der in Frage gestellten Mafregel nicht gelöst worden seyen. Der Redner wünschte, daß seine Befürchtungen, die ihn beim Blick in die Zukunft beunruhigen, nicht in Erfüllung gehen mögen.

Ein anderes weltliches Mitglied der Synode, welches sich schon in der gestrigen Sitzung für Vertagung, aber auch für Verwerfung des Projectes erklärt hatte, war heute nicht anwesend.

Es haben sich sonach eigentlich 10 Mitglieder der Synode gegen das Project ausgesprochen.

Die Synode schritt nunmehr zur Discussion der auf §. 72 u. 73 des Commissionsberichts sub Nr. 1 bis 5 ausgesprochenen Wünsche:

Nr. 1 wird mit dem von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Zusatz:

„die Verwendung der hohen Kirchenregierung dafür
„eifrigst“

in Anspruch zu nehmen u. s. w.“
mit 21 gegen 4 Stimmen angenommen.

Ebenso
Nr. 2, mit 18 gegen 7 Stimmen;

gleicherweise

Nr. 3, mit 19 gegen 6 Stimmen;

bei Nr. 4 beantragte ein Mitglied der Synode die Modifica-
tion:

„daß den Dekanaten jährlich eine Liste der erledigten
Besoldungen nach ihren Classen mitgetheilt werden
solle,“

welche jedoch von der Synode nicht genehmigt, dagegen der Com-
missionsantrag mit 13 gegen 12 Stimmen angenommen wird.

Nr. 5 wird ohne weitere Discussion mit 16 gegen 9 Stim-
men angenommen.

Die noch übrige Zeit dieser Sitzung war dem Vortrag von
Berichten über mehrere kirchliche Fonds gewidmet, worüber wir
bereits in der Seite 320 enthaltenen Zusammenstellung
das Nöthige gesagt haben.

Zu Ziffer 28 bis 38, Seite 329 ist noch beizufügen, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchte eine Revision der alten Fisci-Statuten vorgenommen
werden. Ebenso wurde zu Protokoll der Wunsch ausgesprochen,
es möchte vom großherzoglichen Oberkirchenrath fürgeforgt wer-
den, daß die Fisci-Quartaleinnahmen ungeschmälert in ihrer bis-
herigen Bestimmung verbleiben.

Zu Seite 327, Ziffer 19 und 20, ist noch zu bemerken, daß
die Synode den Wunsch in's Protokoll niedergelegt habe, es
möchten, sobald der Hilfsfond ein angemessenes Capital besitze,
die Hilfsfondquartalen aufgehoben werden.

—•••••—

Neunundzwanzigste Plenarsitzung vom 9. Juni.

Die Synode warf in dieser Sitzung Blicke auf mehrere ihrer Berathung unterlegte Gegenstände, welche wegen des morgen stattfindenden Schlusses derselben nicht mehr zur geschäftsordnungsmäßigen Erledigung kommen konnten. Wir müssen hier namentlich erwähnen der Berichte und Anträge wegen

- 1) des Predigerseminars,
- 2) der Stellung der obersten Kirchenbehörde,
- 3) der Pastoration in ungemischten Orten,
- 4) der Aufhebung der Pfarrministerien Mannheim und Heidelberg und
- 5) Kirchenzucht und Kirchenbann,
- 6) Gleichstellung der Zahl der weltlichen Mitglieder mit den geistlichen auf der Generalsynode.

Das Wesentliche des Berichts wegen Nr. 1 haben wir bereits in diesen Blättern mitgetheilt. Ueber den sub 2 genannten Gegenstand lag eine Berichtserstattung vor, welche weder verlesen, noch discutirt werden konnte; sie war hervorgerufen durch mehrere von Diöcesansynoden ausgegangene Anträge und durch mehrere specielle Eingaben. Ebenso verhält es sich mit dem Bericht von Ziffer 3.

Er begutachtete einen Antrag der Diöcesansynode Lörrach vom Jahr 1841. Auch der zu Nr. 4 erstattete Bericht über die vom großherzoglichen Oberkirchenrathe ausgegangene Vorlage

wegen Aufhebung der Pfarministerien Mannheim und Heidelberg konnte erst vorgelegt, aber nicht vorgelesen und discutirt werden. Gleicherweise verhält es sich mit der sehr ausführlichen, sub 5 genannten Berichterstattung über Kirchenzucht und Kirchenbann. Sieben besondere Eingaben von Diöcesynoden und von Einzelnen lagen in diesem Betreff zur Begutachtung vor, von welchen nur eine sich gegen den Kirchenbann aussprach. Hinsichtlich des Antrags wegen Gleichstellung der Zahl der weltlichen und geistlichen Mitglieder zu Generalsynoden lag noch zur Zeit gar keine Berichterstattung vor. Der Berichtserstatter, welcher sie übernommen, war häufig abwesend, und hatte die Sache der Commission zurückgegeben. Es ist hier nur zu bemerken, daß sich die Majorität der letzteren für eine Minorität gegen den Antrag ausgesprochen hatte.

Rücksichtlich der erstatteten, aber nicht vorgelesenen und discutirten Berichte erklärte der Herr Präsident, daß es keinem Anstand unterliege, wenn im Hauptbericht dem höchsten Ermessen unterthänigst heimgestellt würde, welche Folge ihnen zu geben sey. Die für die Mittheilungen niedergesetzte Redactionscommission bedauert es, jene zum Theil wichtigen Berichte hier nicht mittheilen zu können. Zu solchen Mittheilungen hält sie sich darum nicht befugt, weil die Berichte weder verlesen, noch discutirt waren, also nicht als Ergebnis gemeinsamer Berathung in der Generalsynode betrachtet werden können.

Man schritt in dieser Sitzung noch zur Verlesung und Discussion über den an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu erstattenden Hauptbericht, den wir mit seinen Beilagen unseren Mittheilungen als integrierenden Theil beifügen. Die Unterzeichnung des Hauptberichtes fand am 10. Junius 1843 statt. Der Abgeordnete des ersten weltlichen Wahlbezirks war abwesend.

Schluß der Generalsynode.

Dreißigste Plenarsitzung vom 10. Juni.

Für den Schluß der Generalsynode war den Mitgliedern derselben folgendes Programm zugestellt worden:

1.

Am 10. Juni, Morgens 9 Uhr, versammeln sich sämtliche geistliche und weltliche Mitglieder der Generalsynode in dem Sitzungssaale der ersten landständischen Kammer.

2.

Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr begeben sich die Mitglieder in einem feierlichen Zuge, wobei die Geistlichen im Ornat erscheinen, in die hiesige Stadtkirche.

3.

Am Portal der Kirche wird der Zug von der Stadtgeistlichkeit und dem Kirchengemeinderath empfangen, und in die Kirche eingeführt, woselbst er die dazu bestimmten Plätze einnimmt.

4.

Der Gottesdienst beginnt mit einem Chorgesang, worauf das Altargebet, und nach Absingung des Hauptliedes, die Predigt von einem erwählten geistlichen Synodalmitgliede folgt.

5.

Nach beendigtem Gottesdienste begibt sich der Zug in gleicher Ordnung in den Sitzungssaal der ersten Kammer zurück, w die Mitglieder ihre Sige einnehmen.

6.

Eine Deputation von fünf Mitgliedern empfängt den landesherrlichen Commissär und Präsidenten der Synode im Vorzimmer, und führt denselben in den Sitzungsaal ein.

7.

Der landesherrliche Commissär und Präsident erklärt in einer Anrede die Synode für geschlossen.

Vorstehendem Programm zufolge sammelten sich die Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme eines einzigen, welches abwesend war, an dem bezeichneten Orte. Um halb 10 Uhr begab sich die Versammlung in feierlichem Zug in die Stadtkirche, woselbst der von der Synode gewählte Abgeordnete, Professor Dr. Rothe von Heidelberg, Director des dortigen Predigerseminars, die Schlußpredigt hielt, die wir mit der von dem Herrn Prälaten Dr. Hüffel bei der Eröffnung der Synode gehaltenen Predigt unsern Lesern in einer besondern Beilage mittheilen. In den Sitzungsaal zurückgekehrt, wurde der Herr Präsident der Synode, Herr Staatsrath Freiherr von Rüd t, Präsident des Ministeriums des Innern, von der §. 6 genannten Commission empfangen und in den Sitzungsaal eingeführt. Derselbe hielt an die Versammelten nachfolgende Rede:

Hochwürdige,

Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst beauftragt, dieser hochwürdigen evangelisch-protestantischen Generalsynode, welche in Gemäßheit der Unionsurkunde zur Berathung der Angelegenheiten der evangelisch-protestantischen Kirche des Landes einberufen und versammelt war, nach Erledigung ihres Auftrags den Schluß der Verhandlungen zu verkündigen und solchen zum Vollzug zu bringen.

Sehr ergiebigen Stoff, um sich über die Bedürfnisse und Wünsche dieser Kirche überhaupt, wie über die einzelnen wichtigeren Verhältnisse derselben auszusprechen, gewährten, neben denen mit höchster Ermächtigung bewirkten Vorlagen des evangelischen Oberkirchenraths, die in den Diöcesansynodalprotokollen enthaltenen, nicht minder die, von einzelnen Mitgliedern der Generalsynode aus-

gegangenen, zahlreichen Wünsche und Vorschläge. Das Ergebnis Ihrer Berathung wird in dem umfassenden Generalberichte nunmehr Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ehrfurchtsvollst übergeben werden, Höchstwelche gewiß dasjenige gnädigst sanctioniren und zum Vollzug bringen lassen werden, was Sie dem Besten der evangelischen Kirche entsprechend erachten.

Ohne Zweifel ist noch Manches nöthig zur Vervollkommnung der kirchlichen Einrichtungen, zur klaren und angemessenen Feststellung der Verhältnisse in der Kirche selbst und derer zum Staate, allein eben so gewiß ist auch, daß dieses nur nach und nach zweckmäßig geschehen kann, wenn nicht große Nachtheile herbeigeführt werden sollen. Ein großer Irrthum würde aber begangen, wenn diese Zwecke in einer ihrer Stellung unangemessenen Erweiterung der Wirksamkeit der Kirche und ihrer Repräsentation nach außen, so wie in einer Beschränkung der Rechte der Staatsgewalt gesucht werden wollten. Die Kirche bedarf zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit des kräftigen Schutzes des Staates.

Die Gestimmungen der Treue und Ehrfurcht gegen unsern gnädigsten Fürsten und obersten Landesbischof beleuchteten das Wirken dieser Versammlung. Mit Eifer und einer ihrer Stellung entsprechenden Würde und Einsicht hat dieselbe die zahlreichen und wichtigen Gegenstände ihrer Berathung erörtert und erledigt. Ihre Beschlüsse tragen das Gepräge richtiger Auffassung der wahren Interessen, wie auch sorgfamer Abwägung dessen, was der Kirche Wohl befördern könne, ohne ihre Grundlagen zu bedrohen, oder die Beruhigung ihrer Befenner zu stören.

In diesem Sinne haben Sie bei der Berathung über das Missionswesen, über den Pietismus und mehrere damit verwandte Religionsfragen sich ausgesprochen.

Diese Verhandlungen ergaben eine erfreuliche Uebereinstimmung in den Ansichten, die Anerkennung des allein richtigen und leitenden Grundsatzes in unserer Kirche, wie ihn die Unionsurkunde feststellt:

„des Rechtes der freien Forschung in der heiligen Schrift,
als der einzig sichern Quelle des Glaubens und Wis-

„sens, unter wohlbemessener äußerer, die innere Freiheit
 „des Geistes darum nicht befangender Uebereinstimmung
 „in der Form des Unterrichts, der öffentlichen Gottes-
 „verehrung, der Feier der heiligen Sacramente und aller
 „das Gemüth ansprechenden Religionshandlungen durch
 „bestimmte Vorschriften.“

Sie haben sich von der sorgsamem und gedeihlichen Verwaltung des Kirchenvermögens durch die oberste Kirchenbehörde überzeugt, und gerne hierüber ihre Anerkennung ausgesprochen. Die Verwendungen aus solchem werden auch hinfort nur in dem Umfang ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten und nur mit strenger Berücksichtigung seiner ungeschmälerten Erhaltung zu erwarten seyn. Dieses Vermögen wird bei einer fortgesetzten, gleich zweckmäßigen Verwaltung, ergiebige Mittel darbieten, um die hier und da durch die Zeitbedürfnisse nöthig gewordene Hülfe für Diener der Kirche und Religionsgemeinden zu gewähren. Das hierbei ausgeübte Aufsichtsrecht der Staatsgewalt kann der Kirche nur zur Beruhigung dienen.

Einer wichtigen und folgenreichen Maßregel, der Classification der Pfarrbesoldungen, haben Sie die Aufmerksamkeit gewidmet, welche sie in vollem Maße anspricht.

Indem die verfassungsmäßige Garantie des Pfründvermögens aufrecht erhalten bleibt, wird die zweckmäßigere Verwaltung desselben dessen Ertrag erhöhen, die gerechtere Verwendung sichern, und die fühlbaren Nachtheile mindern oder entfernen, welche bisher öfters hemmend dem freudigen und gedeihlichen Wirken der Diener der Kirche entgegenstanden oder ihre persönliche Stellung erschwerten.

Zum Schlusse wollen Sie, Hochwürdigste, Hochgeehrte Herr, den Ausdruck meines verbindlichsten Dankes für das mir bewiesene Vertrauen, für die freundliche und thätige Hülfe annehmen, durch welche mir die Beforgung der durch die Gnade Seiner Königlich hohen übertragenen Functionen so sehr erleichtert wurde.

Ich wünsche, daß Sie sich von dem wahren und unbefangenen Interesse überzeugt haben werden, was ich mit jedem Mitglied dieser Synode an der Wohlfahrt unserer Kirche theile,

so wie von meinem redlichen Bemühen, zur Beförderung und Erledigung der Arbeiten im Umfange der Competenz und des Auftrags der Generalsynode, wie ihn die Unionsurkunde bestimmt, mitzuwirken.

Möge das Ergebnis Ihres vereinigten Wirkens gute Früchte für die Kirche tragen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit erkläre ich gegenwärtige evangelisch-protestantische Generalsynode für geschlossen und aufgelöst.

Herr Prälat Dr. Häffel dankte im Namen der Versammlung dem Herrn-Präsidenten für die ausgezeichnete Sorgfalt und für das nie ermüdete Wohlwollen, mit welchem derselbe während der dreißig Sitzungen die Verhandlungen der Generalsynode geleitet hatte.

In vorstehenden Mittheilungen, Nr. 1—28, gehören als integrierende Theile:

- 1) Bericht über die Classification der Pfarrbesoldungen, in 3 Abtheilungen. S. 208.
- 2) Hauptbericht mit seinen Beilagen. S. 442. Die übrigen, schon gedruckten oder nur geschriebenen Berichte sind theils wörtlich, theils in einem wesentlichen Auszug gebracht, in die Mittheilungen übergegangen.
- 3) Predigten von Dr. Häffel und Dr. Rothe bei Eröffnung und Schluß der Generalsynode.

Verichtigung.

Die Correctur der einzelnen Bogen konnte wegen des Dranges von Geschäften öfter nur mit Eile besorgt werden. Es ist darum leicht möglich, daß einzelne Errata übersehen wurden. So wird einigemal der Bericht über die Classification nach Paragraphen, statt nach Seiten citirt. S. 274, Z. 4 v. u. streiche „oder“ und lies: „aber“. S. 275, Z. 5 v. u. streiche „Aenderung“ und lies: „Anordnung“. S. 307, nach „2. Juni“ supplire: „Mittags“.

Homiletische Beigabe

zur

ersten und letzten Nummer

der

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-pro-
testantischen Kirche des Großherzogthums Baden vom
Jahr 1843.

Sammlung der

...

...

Wiederholungen

...

Verhandlungen der Generalversammlung der evangelisch-pro-
testantischen Kirche des Großherzogthums Baden vom
Jahre 1818.

Wir glauben unsere Leser zu besonderm Dank zu verpflichten, indem wir ihnen die bei der Eröffnung und beim Schluß der Generalsynode in der Stadtkirche zu Karlsruhe gehaltenen Reden vollständig mittheilen.

Noch müssen wir bemerken, daß zur Zeit, als wir dies schreiben, Herr Professor Dr. Rothe von Heidelberg nicht mehr Mitglied der Redactionscommission gewesen sey. Mit dem Schluß der Synode eilte er nach Heidelberg zurück; an seine Stelle wurde als drittes Mitglied der Commission Herr Professor Stieffel von Karlsruhe in der neunundzwanzigsten Sitzung berufen. Die Mittheilungen waren damals bis zur vierundzwanzigsten Sitzung vorgerückt.

Karlsruhe, den 2. Juli 1843.

Die Redactionscommission der Mittheilungen aus den
Verhandlungen der Generalsynode.

In dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen
 Geistes. Amen.

A.

Die gottesdienstliche Eröffnung

der

evangelisch=protestantischen Generalsynode im
 Großherzogthum Baden,

am

20. April 1843,

durch

den Prälaten Dr. Hüffel.

I.

Altargebet.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen
 Geistes. Amen.

In tiefer Demuth, aber voll kindlichen Vertrauens auf
 deine Gnade, lieber himmlischer Vater, erheben wir unsere
 Herzen zu dir und bitten dich um deinen Beistand und Segen
 für das Werk, welches wir heute beginnen wollen.

Gib uns, o Vater unsers Herrn Jesu Christi, den Geist
 der Weisheit und der Offenbarung zur Erkenntniß der Wahr-
 heit, erleuchtete Augen unsers Verständnisses, daß wir erkennen
 mögen die überschwängliche Größe deiner Gnade in Christo
 Jesu und welches sey unser Beruf, die wir nach deiner Wir-

fung glauben an den, welchen du von den Todten auferwecket hast und gefezet zu deiner Rechten im Himmel über alle Fürstenthümer, Gewalten, Mächte, Herrschaften und über Alles, was genannt werden mag, nicht allein in dieser Welt, sondern in der zukünftigen. — Regiere und leite unsere Herzen, daß sie nur von dem Einen ergriffen werden, was Noth thut, von dem wahrhaftigen lauterem Worte deines lieben Sohnes, in welchem verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß, und daß wir in gegenseitiger aufrichtiger Liebe, in christlicher Eintracht und in herzlichem Frieden nachjagen dem Kleinod, welches vorhält die himmlische Berufung Gottes in Christo Jesu. — Kräftige und stärke unser Wollen und Streben, auf daß wir fest bleiben und nicht wanken in dem Bekenntnisse deines lieben Sohnes, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden, nach dem Reichthume seiner Gnade. Laß uns mit Geduld laufen in dem Kampfe, der uns verordnet ist, und wo wir ungewiß seyn könnten, da richte unsere Augen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens.

Und du, unser Mittler und Erlöser, Jesus Christus, den alle Zungen bekennen sollen, daß er der Herr sey, zur Ehre Gottes des Vaters, sey, wie du verheißest hast, mitten unter uns! Laß uns klar begreifen, daß wir ohne dich nichts thun können, und daß nur der, welcher in dir bleibet, wie die Rebe an dem Weinstocke, Frucht bringen wird. Sey unser Hirte, wie wir deine Heerde seyn wollen; hilf das Verlorene wieder suchen, das Verwundete verbinden, des Schwachen warten, und was noch stark ist, behüten. Wie du einst zu den Aposteln gesprochen hast: nehmet hin den heiligen Geist, so gib auch uns denselben, der uns in alle Wahrheit leite.

Und du, heiliger Geist, Geist vom Vater und vom Sohne, stärke uns aus der Fülle deiner Kraft. Wie du die ersten Jünger mit deiner Nähe ergriffen hast, daß sie Alle voll des heiligen Geistes wurden, so erscheine auch uns, damit wir uns nicht wagen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre, durch die Schalkheit der Menschen und Täuscherei, womit sie uns erschleichen und verführen, sondern daß wir nach einer Regel,

darin wir gekommen sind, wandeln und beharren, und sich in uns Allen spiegele des Herrn Klarheit und wir verkläret werden von einer Klarheit zu der andern.

Er aber, der Gott des Friedens, heilige uns durch und durch, damit unser Geist ganz, sammt der Seele und dem Leibe behalten werde unsträflich auf die Zukunft unsers Herrn Jesu Christi. Amen.

II.

Die Predigt.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi sey mit euch Allen. Amen.

Wir sind versammelt, andächtige Freunde und Zuhörer, im Hause des Herrn, um mit Gebet und Anhörung des göttlichen Wortes uns zu der wichtigen Aufgabe vorzubereiten und zu erkräftigen, welche uns von der Kirche gestellt ist, und wir sind dem feierlichen Rufe der Glocken um so bereitwilliger gefolgt, als es hier keiner bloß äußerlichen Form oder einem müßigen Schaugepränge gilt, sondern als wir den Befehl vor Augen haben: Alles, was ihr thut, mit Worten oder mit Werken, das thut Alles in dem Namen des Herrn Jesu, und als wir gar nicht anders anfangen können; denn unser Auftrag ist ein so ganz und eigenthümlich christlicher, daß er sich nothwendig in allen Beziehungen treu bleiben muß, oder er wird innerlichst aufgehoben.

Selbst die Zeit, in welche unsere Generalsynode fällt, ist von besonderer Bedeutung. Wir stehen ja noch in der vollen Nähe unserer heiligen Feste, die wir so eben gefeiert haben, des großen Tages, an welchem der Erlöser und Heiland der Welt für unsere Sünden gestorben, und des gleich großen Tages, an welchem er von den Todten auferstanden ist, und da es in der christlichen Gemeinschaft der Glaubigen keine Vergangenheit, sondern nur eine stets frische und unmittelbare Gegenwart der herrlichen Thaten Gottes gibt, so schallen die

Nachtlänge unserer festlichen Lobgefänge noch in diese Stunde herüber.

So wäre denn Alles vereinigt, was diesen Tag für uns heiligen muß, und wir bitten Gott in stillem Gebete, daß er uns mit seinem heiligen Geiste erfüllen wolle, auf daß die Eindrücke, welche sein Wort auf uns macht, bleiben und recht gesegnete Früchte tragen mögen.

Text. Epheser 2, 19—22.

So seyd ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn. Auf welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geist.

Mit der ganzen Fülle und Salbung des heiligen Geistes beginnt der Apostel das Schreiben, aus welchem unser heutiger Text entnommen ist. Es drängen sich die Gedanken in einem solchen Reichthume und in solcher Kraft und Tiefe, daß es dem Leser schwer wird, schnell zu folgen; aber ein weithin leuchtender Grundzug ist es doch, welcher jedem Leser klar wird, es ist die Erlösung durch Christi Blut, die Vergebung der Sünden nach dem Reichthume seiner Gnade und die hohe Stellung und Bestimmung, welche den Glaubigen dadurch zu Theil geworden ist. Darum beginnt auch der Apostel mit dem Gebete: Gelobet sey Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern, durch Christum, und in diesem Psalmenton fährt der Apostel fort, bis er gleichsam einen Ruhepunkt findet in den Worten unsers Textes: so seyd ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn; auf

welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geiste. Welche Worte, welche Gedanken, welche Wahrheiten, welche Strahlen des heiligen Geistes, aber auch welche Mahnungen, welche ernste Erinnerungen an uns, die wir als Bauleute zur Erhaltung und Förderung dieses Baues berufen sind! O man hat nur zu beten und zu sehen, daß der Herr uns die Tiefe des Schriftsinnes recht klar aufschließen möge, um darin alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß zu finden! Versuchen wir nun, uns mit Gottes Beistande in diesen herrlichen Text einzuleben, so drängt sich uns vor Allem der Gedanke auf: wie sehr es erkannt und beherzigt zu werden verdiene, daß unsere Kirche erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, und dabei wollen wir denn auch diesmal verweilen.

Wird die Wahrheit: unsere Kirche ist erbaut auf den Grund der Apostel und Propheten, da Christus der Eckstein ist, in ihrer ganzen Bedeutung erkannt und beherzigt, so versteht es sich ja gleich Anfangs von selbst, daß keine Rede mehr seyn kann von einem andern Grunde; vielmehr ist jede Frage darnach als schlechthin unstatthaft abzuweisen. Ein Grund muß gelegt werden, wenn man einen Bau aufführen will; nichts ist gewisser; die Kirche Christi bedarf also auch nothwendig eines Grundes, auf welchem Alles ruht und in einander gefüget ist. Der Apostel bezeichnet diesen Grund und sagt: er sey gelegt von den Aposteln und Propheten, und Christus sey der Eckstein. Und wer waren denn nun diese Apostel? Menschen, wie wir; aber angethan mit der Kraft aus der Höhe, erfüllt mit dem heiligen Geiste, welcher den Verheißungen ihres Herrn gemäß über sie kommen sollte und am Pfingstfeste wirklich über sie gekommen ist und sie in alle Wahrheit geführt hat. Und wer war denn dieser Eckstein, dieser Jesus Christus? Etwa der Weise von Nazareth, wie ihn der Unverstand und der Unglaube genannt hat; etwa ein sittliches Ideal, womit sich die Verlegenheit zu helfen bemüht war, etwa ein bloßes erdichtetes Gebild der Phantasie, wie man ihn, jeder geschichtlichen

Uebersieferung zum Troste, darzustellen versucht hat —? Es war Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der Eingeborene vom Vater, der zuvor versehen ist, ehe der Welt Grund gelegt ward, aber offenbaret zu den letzten Zeiten um eurer willen, welcher, ob er wohl in göttlicher Gestalt war, hielt er es nicht für einen Raub, Gott gleich seyn, sondern äußerte sich selbst und nahm Knechtsgestalt an, ward gleich wie ein anderer Mensch und an Geberden als ein Mensch erfunden; es war also der Gottmensch, Gott und Mensch in einer Person, an den wir glauben und vor dem wir unsere Kniee um so mehr beugen, als er selbst sprach: ich und der Vater sind Eins, wer mich siehet, der siehet den, der mich gesandt hat. Und wir wollten nach einem andern Grunde fragen, wir vermöchten, einen andern Grund legen zu wollen? Es können zwar außerhalb des heiligen Kreises, welchen Christus um seine Jünger gezogen hat, noch Gäste und Fremdlinge seyn; ja es kann selbst innerhalb der Kirche solche geben, die noch nicht zur vollen Erkenntniß der Wahrheit aus Gott durchgedrungen sind; allein die Kirche selbst kennt keinen andern Grund, als der gelegt ist; denn sie ist ja eben auf diesen Grund erbaut und daraus geschichtlich gewiß erwachsen; die Kirche ist und bleibt, was sie von Anfang war, die Gemeinschaft der Glaubigen, die Bürgerschaft mit den Heiligen, die Hausgenossenschaft Gottes. Für Euch, ehrwürdige Abgeordnete der Kirche zu unserer Synode, gibt es nun vollends nicht einmal die Möglichkeit, einen andern Grund zu legen; denn wer hat Euch denn abgeordnet? Eben die Kirche, welche erbanet ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist. Und zu welchem Zwecke hat sie Euch gesendet? Daß Ihr einen andern Grund legen sollt? Nein, nein, das hat die Kirche gewiß nicht gethan, das hat sie nicht einmal thun können, ohne sich vorher für aufgelöst zu erklären. Eure Vollmacht lautet vielmehr ganz entschieden dahin, festzuhalten an dem Grunde, der gelegt ist. Selbst von verschiedenen Ansichten und Richtungen kann keine Rede bei uns seyn, denn für die Kirche

gibt es keine solche. Sie hat abgeschlossen und ist auf ihrem Grunde in einander gefüget zu einer Behausung Gottes. Wovon die Rede allein seyn könnte, wäre ein Fortgeschrittenseyn und ein Zurückstehen ihrer Glieder in der Erkenntniß des Wortes; aber dieses kann an der Grundlage der Kirche nichts verändern, und wenn wir bedenken, daß wir es Alle noch nicht ergriffen haben, sondern nur dem Kleinode nachjagen, seitdem wir von Christo ergriffen sind, so fällt jeder Grund zur Bitterkeit weg und wir müssen uns in Geduld gegenseitig nachhelfen.

So fest indessen dieser Grundsatz steht und so sehr ich auf Eure volle Uebereinstimmung, geliebte Amtsbrüder, rechnen darf und muß: so könnte doch wohl noch Manches an dem Baue selbst, der auf diesen Grund zusammengefüget ist, der Nachhülfe bedürftig erscheinen und uns also bestimmen, hier Hand anzulegen; allein beherzigen wir nur recht tief, daß unsere Kirche erbauet ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist: so kann an dem Gefüge des Baues, der aus diesem Grunde erwachsen ist, so wenig geändert werden, als an dem Grunde selbst. Der Apostel erklärt im heutigen Texte geradezu: der ganze Bau sey auf diesem Grunde, welchen die Apostel gelegt haben und wovon Christus der Eckstein ist, in einander gefüget und es ist damit die strengste und vollkommenste Folgerichtigkeit und der genaueste innerliche Zusammenhang angedeutet, worin die ganze biblische Lehre, das ganze Evangelium von Christo mit dem Grunde, der gelegt ist, steht, und da nun unsere Kirche die heilige Schrift als einzige Regel und Norm des Glaubens erklärt hat und fortwährend bekennt: so ist denn auch dieser Bau eben so unantastbar heilig, wie der Grund selbst. Die heilige Schrift gibt uns zwar das Wort Gottes nicht in einem wissenschaftlichen Gefüge, was auch ihre Aufgabe gar nicht seyn konnte; sie gibt vielmehr ihre Offenbarungen, wie es Zeit und Umstände erfordern, und überläßt es dem Menschen, sich daraus eine Uebersicht, Ordnung und Form zu bilden; aber die heilige Schrift steht gleichwohl in genauesten höhern Zusammenhange, der so stark ist, daß man

bei tieferer Kunde ihres Inhaltes ein völlig abgeschlossenes und in sich vollendetes Gefüge der göttlichen Offenbarung vor sich sieht, wogegen, sobald einmal der Grund gefunden ist, nicht das Mindeste mehr eingewendet werden kann. Deswegen konnten und durften sich auch die Reformatoren des sechszehnten Jahrhunderts ausschließend auf die heilige Schrift beziehen und konnten und durften erklären, daß wenn auch ein Engel vom Himmel ein anderes Evangelium bringen würde, dieses verworfen seyn sollte, und deswegen kehren auch alle Glaubigen stets zur Schrift zurück und verlangen gar nichts weiter; ja die heilige Schrift erklärt sich aus sich selbst am besten, und je länger man bei ihr verweilt, je tiefer man in sie eindringt, je mehr man sich in ihr Heiligthum einlebt, desto deutlicher wird ihr Verständniß und ihr fester, entschiedener Zusammenhang. Es ist also wiederum klar, geliebte Brüder, Grund und Bau stehen und fallen mit einander, und wie wir nichts an dem Grunde ändern können, so auch nichts an dem Bau, der darauf in einander gefüget ist.

Aber dann könnte man fragen, was sollen wir denn nun noch als Abgeordnete der Kirche, wozu sind wir berufen, und was ist unsere Aufgabe? Viel, sehr viel, geliebte Freunde und Brüder, sollen wir noch thun und wirken. Beherzigen wir nur recht tief und klar, daß unsere Kirche erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, so werden wir auch begreifen, welche Aufgabe uns gestellt ist, nämlich diese: daß der Bau wachse zu einem heiligen Tempel in dem Herrn und daß ihr selbst mit erbauet werdet zu einer Behausung Gottes im Geiste. Fürwahr eine große Aufgabe! Es ist also der innere Ausbau der Kirche Christi, die innere Ausbildung und Vollendung unserer Gemeinschaft und unserer selbst gemeint, und hier liegt ohnehin das einzige Heil, das wir anstreben sollen. Aber sonderbar genug, dieses Ziel ist bisher größtentheils zurückgesetzt worden und man hat ganz andern Bestrebungen sich hingegeben. Nach einer Seite hin hat man ein gewisses politisches Wesen für unsere Kirche in das Auge gefaßt und als dasjenige bezeichnet, was vor Allem Noth thäte. Man will

eine freie, unabhängige Kirche, ein sogenanntes kirchliches Leben, mit Versammlungen, freien Reden und tüchtigem Treiben der Parteien; man will Ansehen, Macht und Gewalt für die Kirche und kein anderes Institut soll in die freie Bewegung dieses kirchlichen Lebens einwirken. Geliebte Freunde! auch wir, die wir auf dem Grunde stehen, der von den Aposteln und Propheten gelegt ist, da Jesus Christus den Eckstein bildet, wollen eine freie Kirche; aber wir vergessen nicht die goldenen Worte: so euch der Sohn frei macht, so seyd ihr recht frei, und wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit; aber wir wollen keine Freiheit, die zum Deckel der Bosheit dient, wie sich der Apostel Petrus so treffend ausdrückt, wir wollen kein nur in ungefesselter Parteisucht sich gefallendes kirchliches Leben, das um so widersprechender erscheint, als man eben den Grund, der gelegt ist, zerstört hat oder zerstören will, sondern wir wollen Gerechtigkeit, Frieden und Freude in dem heiligen Geiste. — Nach einer andern Seite hin will man die Kirche bloß zur Dienerin und Magd wissenschaftlicher Richtungen machen, in ungeistlichen Geschwätzen, im Gezänke der falsch berühmten Kunst und in der Philosophia und in der losen Verführung nach der Menschen Lehre und nicht nach Christo Erfasfunden. Wir verwerfen die wissenschaftliche Erkenntniß in christlichen Dingen nicht, vorausgesetzt, daß sie nach Christo ist: denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig, und wir sind nur vollkommen in ihm, welcher ist das Haupt aller Fürstenthümer und Obrigkeit; aber wir verwerfen ausdrücklich jene unnützen Fragen, die nur Zank gebären, jenen müßigen Wortstreit und jene Seichtigkeit in Fragen und Wortkriegen, aus welchen entspringet Neid, Hader, Lästerung, böser Argwohn und besonders jenes Schulgezänk der Menschen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubt sind und die da meinen, Gottseligkeit sey ein Gewerbe. Hat man denn nicht schon Fragen genug aufgeworfen, ist denn nicht schon der innere Aufbau der Kirche genug versäumt worden über einen bloß

äußern handwerksmäßigen Treiben müßiger Klügler und vermeintlicher Forscher! Also in dergleichen Dingen kann unsere Aufgabe nicht liegen, sondern sie liegt nur da, wo unser Text sie angibt.

Der Bau soll wachsen zu einem heiligen Tempel in dem Herrn und ihr sollt mitwachsen zu einer Behausung Gottes. Wie viel ist hier zu thun! Es sind manche Menschen Gäste geworden und Fremdlinge, und also nicht mehr Bürger unter den Heiligen und Gottes Hausgenossen. Und warum? Weil ihnen der Grund der Apostel und Propheten, da Christus der Eckstein ist, verdeckt blieb, weil man diesen Grund mit hohen Worten oder mit Reden menschlicher Weisheit verschüttet hatte, weil der Glaube nicht mehr bestehen sollte auf Gottes Kraft, sondern auf der Menschen Weisheit, weil man Holz, Heu, Stoppeln auf den Grund, der gelegt ist, gebaut hatte. Nun hat zwar der Tag bereits klar gemacht, welcherlei eines jeden Werk sey: das Alte ist vergangen und es ist Alles neu geworden; Millionen strömen wieder in ihre Tempel und zu ihren Altären, ein besserer Geist durchdringt und beherrscht alle Gauen unsers deutschen Vaterlandes, und das Werk des heiligen Geistes wächst mit jedem Tage und mit jeder Stunde, so daß die Bauleute den Stein nicht länger verwerfen können, der zum Eckstein geworden ist, er würde sie sonst zuerst zermalmen; gleichwohl ist noch viel zu thun, wenn der Bau fortwachsen soll zu einem heiligen Tempel in dem Herrn; es ist dem erwachten und tief empfundenen Bedürfnisse des Volkes auf geeignete Weise entgegen zu kommen; es ist das frisch erwachte christliche Leben gehörig zu leiten und zu überwachen; es ist den stets wiederkehrenden Versuchen, die Menschen zum Abfall zu verföhren, mit Kraft und Entschlossenheit entgegen zu treten, und es ist zu beten, daß der Gott unsers Herrn Jesu Christi, der Vater der Herrlichkeit uns Allen gebe den Geist der Weisheit und der Offenbarung, damit wir in Einigkeit und Frieden ringen nach dem vorgesteckten Ziele.

Und werdet Ihr nun, ehrwürdige Abgeordnete der Kirche, Euch leiten lassen von dieser festen, sichern, biblischen Regel der Wahrheit? Werdet Ihr festhalten an dem Grunde, der gelegt

ist, festhalten an dem Bau, welcher auf diesem Grunde in einander gefüget ist, werdet Ihr wirken, daß dieser Bau wachse zu einem heiligen Tempel in dem Herrn? Doch wie kann ich fragen? Ich müßte ja fürchten, Euch damit zu beleidigen; denn Ihr könnt nichts Anderes wollen. Nun dann seyd gesegnet von Mit- und Nachwelt; dann wird Euch Gottes Geist zu Eueren bevorstehenden Arbeiten begleiten; dann werdet Ihr viele Frucht bringen, und dann werden wir am Schlusse unserer Geschäfte gemeinschaftlich ausrufen: Gelobet sey Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen, in himmlischen Gütern durch Christum! Amen.

B.

Schlußrede

des

des Professors Dr. Nothe von Heidelberg,

gehalten

am 10. Juni 1843.

Hochverehrte Versammlung!

Ihre Amtsbrüder!

Wie bei unserm ersten Zusammentritt, so haben wir uns heute wieder an dieser heiligen Stätte versammelt. Damals, um Gott gemeinschaftlich um seinen gnädigen Beistand und Segen zu den uns bevorstehenden Arbeiten anzurufen; heute, um ihm unsern Dank für seine uns erwiesene Hülfe darzubringen, ihm unsere Gelübde zu bezahlen und seinen Segen über unser nun vollbrachtes Werk herabzusehen. Wie nöthig dieser göttliche Segen ist zum Gedeihen der Frucht unserer gemeinsamen Arbeit, fühlen wir alle von selbst. Wenn überhaupt in allen Dingen zuletzt Alles an Gottes Segen gelegen ist, wenn alle menschlichen Werke überhaupt in sich selbst schwach und nichtig sind, und nur dadurch Kraft und Bestand gewinnen können, daß Gott nach seiner wunderbaren Weisheit ihre Wirkungen so unter einander verknüpft, daß aus dem Ineinandergreifen der geringen Kräfte große Erfolge hervorgehen: so gilt dies augenscheinlich in unserm Fall in ganz besonderem

Maasse. An uns ist es nicht, unser eigenes Werk zu beurtheilen. Der Redlichkeit unserer Absichten und unserer Gewissenhaftigkeit bei unsern Bemühungen sind wir uns wohl bewußt; aber wir wissen auch, daß damit keineswegs schon Alles gethan ist. Darum legen wir unser Werk vertrauensvoll in die Hand unsers Gottes, daß er selbst es zu seines Namens Ehre hinausführe.

Aber auch dazu haben wir dies Gotteshaus nochmals aufgesucht, um, bevor wir von einander scheiden, uns noch einmal vor Gott zu sammeln, und vor seinem Angesicht uns die Eindrücke klar zu vergegenwärtigen, die wir aus unserm Zusammenwirken mit hinwegnehmen.

Gottlob ist freudiger Dank gegen den Herrn der Grundton bei uns Allen, dankbare Freude über das Heil, das auch unserer vaterländischen Kirche widerfahren ist. Wenn die Vertreter der Kirche zur Verathung ihrer allgemeinen Angelegenheiten sich vereinigen, so will die Kirche dabei zugleich sich selbst an den Puls fühlen. In dieser Beziehung nun dürfen wir freudig sagen: der Lebenspuls unserer evangelischen Landeskirche schlägt immer voller und kräftiger. Ja, wir betrachten es als eine heilige Pflicht, ein öffentliches Zeugniß hiervon bestimmt abzulegen. Die große christliche Bewegung unserer Zeit überhaupt hat auch unser engeres Vaterland ergriffen. Denn eine solche Bewegung geht wirklich durch die Gegenwart. So rückhaltlos auch leider eine große Zahl unserer Zeitgenossen sich von dem Evangelium lössagt und gegen den Erlöser sich auflehnt, so unverholen und frech auch aller Orten der Unglaube nicht bloß den christlichen Grundwahrheiten, sondern den Grundwahrheiten aller Religion überhaupt widerspricht: so ist das doch nicht der eigentliche Zug unserer Zeit, nicht die ihre geschichtliche Fortbewegung treibende Richtung, nicht dasjenige Zeichen der Gegenwart, aus dem wir die nächste Zukunft zu deuten haben. Im Gegentheil, der den Gang der Geschichte beherrschende und bestimmende Drang und Zug geht in unsern Tagen wieder zu dem Christus hin, den die jüngste Vergangenheit in ihrer eiteln Einbildung aller Zeichen seiner göttlichen Herrlichkeit und seiner erlösenden Gnade und Macht entkleiden wollte. Die edelsten

Geister wenden sich wieder verlangend ihm zu, und immer weiter greift die Ueberzeugung um sich, daß der Glaube an ihn das alleinige Salz des menschlichen Lebens ist. Auch in unserer Landeskirche hat durch Gottes Gnade das Feuer dieses Glaubens gezündet. Auch in ihr ist der Eifer für das alte Evangelium erwacht, und nicht nur innerhalb ihres engen Umfangs ist sie thätig geworden es zu verbreiten, sondern bis zu den fernen Nationen hin, in deren Nacht und Schatten des Todes der Ausgang aus der Höhe noch nicht hineinschleuchtet. Und so haben wir es auch, geliebte Amtsbrüder, in unserem eigenen Kreise gefunden. Freudig und zum Theil vielleicht zu ihrer Ueberraschung sind die Vertreter unserer Kirche einander auf dem Einen Grunde begegnet, der ein für allemal gelegt ist, und auf den alle vorübergehende Schwankungen des Glaubens nur immer unbedingter wieder zurückführen müssen. Neben dieser Einheit sind unter uns allerdings zugleich Verschiedenheiten genug hervorgetreten; aber diese haben unsere Freude nicht stören können, sondern nur unsere Zuversicht zu dem neu ausgebrochenen Leben aus Christo erhöht. Denn eben in ihnen erkannten wir die Frische und Kräftigkeit seines Triebes. Es will eben ein Neues werden in unsern Tagen, es bricht eine neue Zeit herein für die Kirche des Herrn; darum schossen so viele neue, wohl oft befremdliche Gestaltungen des christlichen Lebens hervor, die oft nicht recht zusammenstimmen wollen mit den älteren, oft selbst in ihrer Bildung noch unvollendet sind und den Abschluß der Reise noch erst erwarten. So ist's ja überall, wo ein Leben, das erstorben schien, sich jugendlich erneuert. Es will sich ein Neues unter uns gestalten. Nicht daß wir nach einem neuen Evangelium verlangten, da wir doch selbst einem Engel vom Himmel unser Ohr nicht leihen dürften, der uns ein anderes verkündigen wollte, als das, welches uns von Anfang gepredigt ist. Nicht daß wir nach einem neuen Christus lüstern wären, die wir wohl wissen, daß Er derselbige ist gestern und heute und in Ewigkeit. Nein, wir können und wollen den alten Christus nicht missen, von dem wir unsern Namen führen; in Ihm finden wir alles Heil, das ganze, volle Heil, Leben und volle Genüge, und nur in Ihm. Aber eine neue

Auffassung dieses alten und doch immer jungen Evangeliums — eine neue Auffassung dieses alten und ewigen Jesus Christus, eine neue Auffassung Beides im Denken und im Leben, das ist's, was wir in so vielen Zeichen, die um uns her hervorbrechen, mit freudiger Hoffnung begrüßen. Die Gestalten, welche sich das himmlische Leben aus Christo, aus dem Stoff des irdisch menschlichen Lebens anbildet, sind eben so vergänglich, wie jenes Leben von oben ewig ist. Keine von allen kann die ihr zugemessene Zeit überdauern. Sie zerfällt so oft durch die erlösende Wirksamkeit des Christus, welchem zur Rechten des Vaters alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist, als das irdisch menschliche Leben eine neue, höhere Stufe der Entwicklung erreicht. Aus dem Elemente dieser bekleidet sich dann das ewig jugendliche Leben aus Christo mit einem neuen Leibe, aus dem es ungetrübter hervorleuchtet, in dem es sich freier bewegen kann. Auf einem solchen Scheidepunkte zweier menschlichen Gestaltungen des ewig Einen und selbigen Christenthums stehen wir jetzt. Die Form unsers gesammten irdisch menschlichen Lebens ist seit den letzten Generationen eine andere geworden, darum müssen wir uns auch jenes Leben von oben, das allein dem irdischen Daseyn Sinn und Werth gibt, auf eigenthümlich neue Weise aneignen. Die alte Weise wird keine menschliche Kunst bleibend wieder zum Leben zu erwecken vermögen. Aus dem Fleisch und Blut des Lebens der Gegenwart, dem Evangelium eine menschliche Gestalt zu geben, darauf treibt der Geist des Herrn in unsern Tagen die Kirche hin; dahin geht ihr innerster eigener Lebenstrieb. In unserer eigensten Sprache, nicht in der einer Zeit, die für uns eine vergangene ist, das Evangelium auszusprechen und unsern Glauben an den Erlöser zu bekennen, damit dies Bekenntniß den reinen, vollen Klang innerster Wahrheit habe, — mit unsern eigensten Empfindungen Jesum in Anbetung und Liebe zu umfassen, als den Sohn des lebendigen Gottes und unsern einzigen Heiland, — in alle eigenthümlichen Formen und Weisen der Lebensverhältnisse, wie sie gerade die unsrigen sind — seinen Geist hinein zu leiten, und aus dem Leben, welches vermöge einer geschichtlichen Nothwendigkeit, der wir uns so wenig ent-

ziehen dürfen als können, gerade das unserige, das unserer Zeit ist, sein himmlisches Licht in guten Werken vor der Welt leuchten zu lassen, — das ist die Aufgabe, die jetzt mit heiliger Gewalt so viele der edelsten Geister bewegt. Ja eben aus diesem Ringen gehen manche Erscheinungen hervor, die wir nur zu oft vorzeitig als Christo feindselige verdammten, während vielleicht gerade der Drang tiefgefühlter Liebe zu ihm sie erzeugt hat. Wir, theuere Amtsbrüder, sind behutsamer zu Werke gegangen. Wir haben nicht vergessen, daß wir erst im Vorfrühling des neuen Jahrs des Herrn stehen. Wir meinen nicht, schon mehr zu sehen, als schwache Anfänge; aber daß ein Frühling heranzieht, das ist uns gewiß geworden, und fröhlich preisen wir Gott dafür, daß er nach langem Winterschlaf der Christenheit einen neuen Tag herauskommen und ein Neues unter uns aufsprossen läßt. Das so weit verbreitete Bewußtseyn und die Nothwendigkeit, daß das Alte sich in neuen Formen verjünge, hat auch uns ergriffen. Bei diesem Bewußtseyn trägt man sich mit feinen Abweichungen gegenseitig mit liebevollem Vertrauen. In einer Zeit, in der so Vieles erst werden will, bescheidet man sich gern dem Andersdenkenden gegenüber; ohne in der eigenen Ueberzeugung wankend zu werden, will man sie doch auch keinem aufdringen. Bei solchem Bewußtseyn übereilt man die Verbesserungen nicht, weshalb denn auch wir so vorsichtig verfahren sind in Beziehung auf alle Neuerungen. Wir haben nicht verkannt, daß in Absicht auf die in den Kreis unserer Berathungen fallenden Gegenstände gar Manches der Besserung bedarf; allein wir haben dabei eingesehen, daß wir das Mangelhafte jetzt noch nicht wesentlich besser zu machen vermögen würden, und darum der Zeit, da dies möglich seyn wird, und die wir bereits aus nicht zu weiter Ferne begrüßen, nicht vorgreifen wollen. In der That, das ist das Eigenthümliche unserer Zeit, was sich bis dahin noch nie so in der Kirche gezeigt hat, daß in ihr der innige, feste Glaube an den Heiland und sein unvergängliches Wort, und die unbefangene Geistesfreiheit, die den Sinn für nichts verschließt, was in den geistigen Gesichtskreis fällt, einen schönen und aufrichtigen Bund schließen; und eben in diesem Bündniß liegt eine mächtige Gewähr für das

Fortbestehen und Fortgebeihcy des neu erwachten Lebens der christlichen Frömmigkeit. Auf dieses Bündniß gründet sich auch mehr und mehr eine wahrhaft dauerhafte Einheit der Geister in unserer Kirche. Wohl uns, daß wir auch diesmal von ihrem Vorhandenseyn so fröhliche Erfahrungen gemacht haben. Wir können es bezeugen, daß es in unserer evangelischen Kirche allerdings eine Einheit gibt, auch in unsern Tagen. Wir wissen es jetzt, daß wir nicht allein und vereinzelt dastehen, wenn wir Christum verkündigen. An dieser Erfahrung haben wir unsern Muth und unsere Freudigkeit angefrischt, und auf sie hin reichen wir einander die Hände zu einem brüderlichen Bunde, zu gemeinsamem Wirken für die Ehre dessen, der uns mit seinem Blut zu seinem Eigenthum erkaufte hat.

In diese unsere Freude über die neu anbrechende Blüthe christlichen Glaubens und christlicher Frömmigkeit hat sich allerdings oft auch ein störender Miston eingemischt. Manche Hoffnungen und Vorätze, die wir mit hierher gebracht, mußten ja unerfüllt bleiben. Wir hätten gerne an unserer Kirche im Großen und Ganzen gebaut. Dies schien uns so nahe zu liegen. Sollten wir denn nicht daran denken, dem frisch hervorbrechenden, jungen Leben entsprechende äußere Formen anzubilden, kirchliche Einrichtungen zu treffen, um es zusammen zu halten und seine Entfaltung und Verbreitung zu fördern? Es ist ja in unserer evangelischen Kirche nach dieser Seite hin nur erst so wenig geschehen, und von dem früher Erbauten so Vieles bereits wieder zusammengestürzt; dessen gar nicht einmal zu gedenken, daß die Thätigkeit in's Große und Ganze hin überhaupt etwas Schmeichelhaftes hat für das menschliche Herz, wie es von Natur ist. Dennoch hat es uns mit diesen Plänen nicht nach Wunsch gelingen wollen. Bei jedem Schritt traten uns dabei Hindernisse entgegen, zum großen Theil unüberwindliche. Sie lagen nicht in einem Mangel an gutem Willen auf irgend einer Seite. Im Gegentheil gedenken wir Alle mit dem lebhaftesten Dank des wohlwollenden und vertrauensvollen Entgegenkommens unserer hohen Staatsregierung. Sie will — diese frohe Ueberzeugung haben wir von Neuem gewinnen müssen, — mit uns Ein und Dasselbige; sie will

auch ihrerseits eine durch wahre und freie christliche Frömmigkeit lebendige Kirche, weil sie einen wirklich christlichen Staat will. Nein, die Hindernisse lagen vielmehr in der nicht zu beseitigenden Macht der Verhältnisse, in dem ganzen geschichtlichen Stande der Dinge unter uns. Sie lagen nicht in den Personen, sondern in der Natur der Sachen. Solche Erfahrungen haben uns jedoch nicht entmuthigt. Sie konnten es wohl für einen Augenblick. Schienen sie doch auf die christliche Frömmigkeit selbst einen Schatten zu werfen, als sey sie zu unkräftig, um sich einen irdischen Leib zu erzeugen, sich eine bleibende Hütte unter den Menschen aufzurichten. Aber wir mußten uns bald besinnen, daß sie gerade von der Hoheit und Herrlichkeit des Christenthums zeugen. Ist's denn etwa ein Zeichen von Ohnmacht, daß die christliche Frömmigkeit zu ihrem Gedeihen, wo nur ihre Wurzel gesund ist, nicht großer äußerer Gestalten und Einrichtungen bedarf? Oder ist's nicht vielmehr so, daß überhaupt die Frömmigkeit, je wahrer und kräftiger sie in sich selbst ist, desto weniger zu ihrer Blüthe besonderer Vorkehrungen bedarf? Gerade auch in dieser Beziehung steht das Christenthum einzig da. Ihm genügt an einem höchst einfachen Hausrath. Das menschliche Leben mit seinen vielfachen und vielfach unter einander verschlungenen Verhältnissen ist schon an sich selbst eine ursprünglich von Gott geordnete Schule und Anstalt für die christliche Frömmigkeit. Diese ist überall natürlich zu Hause. Das menschliche Leben ist schon als solches das große Haus, in welchem sie sich einwohnt. Nur in ihm mit allen seinen vielen und verschiedenartigen Gebieten hat sie vollständig Raum mit der Fülle ihrer Kräfte und Gaben. Jede besondere Wohnung, die man innerhalb dieser weiten Behausung für sie aufschlagen möchte, ist ihr zu eng und läßt sie in sich selbst verkümmern, weil sie ihr keinen Spielraum für ihre volle Entfaltung gewährt; oder vielmehr, sie muß der Gewalt weichen, mit der die christliche Frömmigkeit sich Luft macht, und die Schranken zersprengt, in die sie willkürlich eingezwängt werden sollte. Dies ist gerade eine eigenihümliche Herrlichkeit des Christenthums, zu deren klarer Erkenntniß eben erst unsere Zeit mehr und mehr sich erhebt. An

dem Christenthum selbst konnte uns also jene Erfahrung von der Schwierigkeit, unsere bestgemeinten Plane für den Ausbau des äußeren Kirchengebäudes zu verwirklichen, nicht irre machen; sie konnte uns aber auch nicht entmuthigen in unserer Arbeit im Dienst der Kirche. Können wir auch für die Vervollkommnung der äußeren kirchlichen Einrichtungen nur wenig thun, können wir auch nur mit geringem Erfolg an unserm Kirchengebäude im Großen fortbauen: nun so bleibt uns immer noch genug zu thun übrig in der Kirche und für sie; es bleibt uns der engere Kreis unserer besonderen Gemeinde und die persönliche Wirksamkeit in ihm. In diesem engsten, unmittelbarsten Wirkungskreise können wir Jeder die Hand an's Werk legen, ohne fürchten zu dürfen, daß uns dort jemals die Arbeit ausgehen werde. Da können wir von unten herauf den Bau anfangen, vor Allem für die Festigkeit des Fundaments sorgend und die Vollenbung des Gebäudes nach obenhin dem Herrn der Kirche anbefahlend; und uns darum bemühen, daß hier, in dieser verborgensten Werkstätte des Lebens, von der die Säfte in den ganzen übrigen Leib der christlichen Gemeinschaft ausströmen, ein reines und gesundes Blut evangelischer Gottseligkeit bereitet werde. Auch dabei gibt es ein wirkliches und gesegnetes Zusammenwirken der Einzelnen in der Gemeinschaft gegenseitiger brüderlicher Liebe, Fürbitte, Erweckung und Ermahnung. Je freier es ist, desto inniger kann es auch seyn. Daß ein solches Werk so unscheinbar vor der Welt ist, so verborgen und still, das sicht uns nicht an. In einer Zeit allgemeiner Unruhe und Zerstretheit, wie die unserige, dünkt uns diese Verborgenheit und Stille ein beneidenswerthes Gut, und unsere bescheidene Wirksamkeit im Schatten der Zurückgezogenheit ist uns theurer, als die glänzendste Thätigkeit auf dem geräuschvollen Markt des öffentlichen Lebens. Was können wir also mehr wollen? Wie könnten die Erfahrungen, von denen wir reden, uns niedergeschlagen und unsere Amtsfreudigkeit gelähmt haben? Gewiß nicht. Sie haben uns nur von Neuem auf das eigentliche Feld unserer Thätigkeit hingewiesen, und freundlich kehren wir Jeder in seine besondere Gemeinde zurück

mit neu erfrischter Liebe zu seinem besondern, unmittelbaren Berufskreise.

Aber freilich auch mit dem verstärkten Gefühl von dem Ernst dieses Berufs. Dies ist eben im Zusammenhange mit dem vorhin Bemerkten. Die eigenthümlichen Schwierigkeiten unsers Amtes unter den Verhältnissen der Gegenwart sind uns ja von Neuem vor Augen getreten, in einer Weise, die uns zugleich mit Händen greifen läßt, wodurch allein sie beseitigt werden können. Menschliche Weisheit und Kunst für sich allein können hier nicht helfen. Wir haben es mit ihnen versucht, Rath auszusinnen, um den Uebeln, welche die Kirche drücken, auf wirksame Weise zu steuern; aber vergeblich. Hier kann nur eine höhere Kraft durchgreifend helfen, die nicht von dieser Welt ist, sondern von obenher, aus Gott; nur die göttliche Kraft des Evangeliums und des Geistes des Herrn. Nur durch sie, wenn sie immer wirksamer in ihr werden, lassen die Schäden der Kirche sich heilen; nur durch sie können wir mit Erfolg an ihrer völligen Wiedergenehung mitzuarbeiten hoffen. Aber dies auch wieder nur unter einer näheren Bedingung, auf welche uns die bisherige Betrachtung hinarängt. Nur dann nämlich, wenn dieser Geist von obenher, der größer ist als die Welt, und durch ihn der Erlöser selbst in uns lebt. Wir haben uns davon überzeugt, daß sich mit äußeren Einrichtungen in unserer Zeit für die Kirche wenig ausrichten läßt, und in dieser Beziehung das Hauptgewicht auf unsere persönliche Wirksamkeit fällt. Es hängt in der Kirche mehr von den Personen ab, als von den Formen und den Anstalten. Darin, verehrte Amtsbrüder, liegt für uns eben jene ernste Folgerung. Liegt die Hauptsache an den Personen, nun so ist es damit noch nicht gethan, daß der lebendige Christus in der Kirche wohne durch unsern Dienst, sondern darauf kommt es dann vor Allem an, daß er wirklich in uns selbst, die wir ihm die Kirche zuführen sollen und wollen, lebe. Daran also, daß er in uns mehr und mehr lebendig werde und eine feste Gestalt gewinne, hängt für das Gelingen unserer geistlichen Wirksamkeit letztlich die Hauptsache. Daran, daß er uns immer mehr ganz durchbringe und beseele, nach allen Seiten unseres

persönlichen Daseyns hin, so daß wir immer mehr mit unserem ganzen Menschen wahre, lebendige Christen werden, in uns der Mensch und Christ, und zwar der allseitig entwickelte ganze Mensch und ganze Christ, immer mehr aufhören aus einander zu fallen, immer vollständiger sich gegenseitig decken. Nur in dem Maas, in welchem dies statthat, können wir in unseren Tagen mit Erfolg von Christo zeugen. Ja, meine Brüder, das klare und tiefe Bewußtseyn hierum wollen wir von hier mit hinwegnehmen in unsere Gemeinden. Zu dem Gelübde, dies Bewußtseyn als ein heiliges Kleinod zu bewahren und zu pflegen, und in seinem Lichte immerdar zu wandeln, wollen wir uns zuletzt noch die Brüderhände reichen. Die große Aufgabe, die wir uns fortan gemeinschaftlich setzen, und in deren gemeinsamen Verfolgung wir das eigentliche Band unserer amtsbrüderlichen Gemeinschaft finden wollen, soll die seyn, täglich an uns selbst zu arbeiten, um mehr und mehr wahre, lebendige Jünger des Herrn zu werden, in denen er selbst wirklich lebt. Sonst muß ja alle unsere Bemühung, von ihm zu zeugen, vergeblich bleiben. Wir wollen nie vergessen, daß die Diener der Kirche vor Allem auch Menschen sind, arme, sündige Menschen, die für ihre eigene Seele des Heils bedürfen, und daß es zur wahren Angehörigkeit an den Erlöser für Alle überhaupt, für die Diener der Kirche so gut, wie für die einfachen Gemeindeglieder, nur Einen Weg gibt, den der Buße und des Glaubens, und zwar der täglich erneuerten Buße und des täglich erneuerten Glaubens. Wie wir immer unbedingt mit unserem ganzen Menschen uns unserem Amt und Beruf hingeben wollen, so soll auch unser Amt und unsere Hingebung an dasselbe uns immer mehr ein wirksames Mittel werden, um unter Furcht und Zittern zu schaffen, daß wir selig werden, und nicht, während wir Anderen predigen, selbst verwerflich werden. Dies ist auch ein unschätzbare Segen unseres Amtes, daß es treu verwaltet eine eigenthümliche Schule der Heiligung wird, und in dieser Beziehung vor Allem bleibt das apostolische Wort unumstößlich: „So Jemand ein Bischofsamt begehrt, der begehrt ein köstliches Werk.“ Nur wenn wir dies aus eigener täglicher Erfahrung inne werden, vermögen wir die wirkliche

Herrlichkeit und Köstlichkeit unseres Amtes, bei aller Unansehnlichkeit und Beschwerlichkeit desselben, richtig zu würdigen. Zu solcher Seelsorge bei uns selbst mag uns denn die Berathung der allgemeinen Angelegenheiten unserer Kirche von Neuem erweckt haben; dann tragen wir auch Jeder für sich selbst von ihr reichen Gewinn und Lohn davon.

Mit diesen Gesinnungen, mit solchem Dank gegen Gott, mit so freudigem Muth für seine Kirche und unsere Wirksamkeit in ihr, mit solchen Entschliessungen und Gelübden laßt uns denn jetzt zu dem Herrn herantreten und unsere Herzen in gemeinsamem Gebet zu ihm erheben:

Herr Gott, lieber himmlischer Vater! Mit gerührtem Herzen und in tiefer Demuth preisen wir deine Gnade und Treue, die mit uns gewesen ist bei den Berathungen und Arbeiten, zu denen wir berufen waren. Du allein warst es, von dem wir das Licht und die Kraft empfangen haben, ohne die wir nichts vermocht hätten. Durch dich allein haben wir vollbracht, was dir Wohlgefälliges und deiner Kirche Heilsames uns etwa gelungen ist. Dir allein gebührt dafür die Ehre, und wir bringen sie dir dar in kindlicher Ehrfurcht und Dankbarkeit. O vergib uns nur auch, was wir durch Mangel an Treue und Eifer versehen haben, und mache du selbst nach deiner Weisheit und Allmacht wieder gut, was wir aus menschlicher Schwachheit verfehlt haben mögen. Was wir aber deinem heiligen Sinn gemäß berathen und beschloffen haben, darauf lege nun deinen göttlichen Segen, daß es in's Werk trete und reiche Frucht bringe zur Ehre deines Namens und zur Förderung deines Reichs. Wenn du nicht deinen Segen dazu verleihst, kann es ja nicht gedeihen; durch deinen Segen aber kann auch unser armes und geringes Werk deiner Kirche zur Förderung gereichen. So befehlen wir es denn vertrauensvoll dir, dessen Kraft in den Schwachen mächtig ist.

Wir rufen dich an für deine gesammte Christenheit, insonderheit für die Kirche unsers geliebten Vaterlandes, zu deren Dienst du uns berufen hast. Erwecke sie mehr

und mehr in allen ihren Gliedern zu lebendigem Glauben an deinen lieben Sohn Jesum Christum, und bewahre sie vor allen Versuchungen zum Unglauben und zur Untreue gegen die theure Beilage deines heiligen Worts. Vor Allem erfülle alle ihre Diener mit deinem heiligen Geiſt, und verknüpfe sie immerdar unter einander durch das Band des Friedens und der brüderlichen Eintracht, daß sie einmüthig dein lauterer Wort verkündigen, und dahin arbeiten, die theuer erlösten Seelen selig zu machen, die Du ihnen anvertraut hast. Segne unsere Obrigkeit, insbesondere unsern Großherzog, deinen Gesalbten, daß er auch forthin treulich Deine heilige Sache fördern helfe. Segne das großherzogliche Haus; segne unser ganzes Vaterland, auf daß Glück und Wohlstand, innerer und äußerer Friede, vornehmlich aber dein Wort darin walte, und alle Herzen erleuchte und erquickte.

Swiger, allmächtiger Gott, in dessen Hand Alles liegt, der Alles lenkt und leitet, Du bist unsere Zuflucht für und für! Sey uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns; ja das Werk unserer Hände wollest Du fördern um deines lieben Sohnes Jesu Christi, unseres Herrn und Heilandes, willen. Amen.

Unser Vater im Himmel u. s. w.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

